This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 205 324

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY.

Received Jan. 9, 1901.

Digitized by Google

Geschichte

des

Deutschen Privatrechts

von

Friedrich Wolfgang Karl v. Thudichum,

ordentl. Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Tübingen.

Stuttgart.

Verlag von Ferdinand Enke.

1894.

Digitized by Google

Rec. Jan. 9, 1901.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Digitized by Google

Vorwort.

Bei der Ausarbeitung des nachfolgenden Werkes habe ich mir als Leser in erster Reihe Studirende der Rechtswissenschaft gedacht, daneben sodann einen weiteren Kreis von Nichtfachjuristen, welche für ihre Zwecke von der Geschichte des Deutschen Privatrechts Kenntniß nehmen müssen oder derselben doch ein allgemeines Interesse entgegenbringen. Mein Streben war daher darauf gerichtet, nicht zu viel vorauszusetzen, gemeinverständlich zu bleiben, Nebensächliches auszuscheiden, dafür aber die besonders wichtigen Lehren eingehend zu erörtern, endlich nicht bloß den Gang der Entwicklung, sondern auch die Ursachen derselben in's Klare zu setzen. Wer weiter nachforschen will, wird in der angegebenen Literatur überall einen genügenden Wegweiser finden.

Möge das Buch dazu beitragen, dem Deutschen Selbstgefühl auch in der Werthschätzung des einheimischen Rechts neuen Boden zu geben.

Tübingen, 2. September 1894.

F. Thudichum.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht.

Einleitung.

Seite

§. 1. System der Darstellung . . . . . 1— 2
§. 2. Allgemeine Uebersicht der Entwicklung des Deutschen Privatrechts und seiner Quellen . . . . . 2—12

I. Buch.

Allgemeine Lehren.

I. Abschnitt.

Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft, Geschlechtsverband, Vormundschaft, Einfluß des Lebensalters auf die Rechtsstellung, Stellung der Weiber.

§. 3. 1. Regel der Einehe (Monogamie). Benennungen der Blutsverwandten und Verschwägerten. Vater- und Muttermagen. Schwert- und Spillmagen. Familien-Namen . . . . . 13—20
§. 4. 2. Der Geschlechts-Verband (die Sippe); Austritt aus demselben . 20—24
§. 5. 3. Mündigkeit und Vormundschaft über Minderjährige und Weiber 24—39
§. 6. 4. Einfluß des Lebensalters auf Zurechnung von Verbrechen, auf Fähigkeit zum Eid, zum Waffentragen, auf Dingpflicht und auf Fähigkeit zur Regierung . . . . . 39—42
§. 7. 5. Die Alten insbesondere . . . . . 42—44
§. 8. 6. Rechtsstellung der Weiber . . . . . 44—49

II. Abschnitt.

Form der Willenserklärungen und Verträge. Bestärkung derselben. Zwangsvollstreckung.

§. 9. 1. Form und Beweis . . . . . 50—59
§. 10. 2. Bestärkung von Versprechen durch Eid, durch Zusage von Strafgeldern, von freiwilliger Dienstbarkeit oder Haft, Verschreibung der Ehre . . . . . 60—62
§. 11. 3. Zwangsvollstreckung. Insbesondere Verbringung in den Schuldthurm als staatsgesetzliches Zwangsmittel gegen den Schuldner . 62—69

Digitized by Google

Seite

III. Abschnitt.

Almend und Sondereigen an Land.

§. 12. Vorbemerkung 69
§. 13. I. Heeres-, Volks- und Landes-Eintheilung . . . . . 70— 72
§. 14. II. Die Almendverfassung in ihrer ältesten Gestalt . . . . . 72— 76
§. 15. III. Beschränkung der Almend auf Wälder, Weiden und Gewässer, und Verwandlung des Ackerlands und eines Theils der Wiesen in Sondereigenthum . . . . . 77— 80
§. 16. 1. Eintheilung der Feldmark (Flur, Gewann, Morgen, Hube, Salland). Theilbarkeit der Huben . . . . . 80— 84
§. 17. 2. Klassen der Gemeindsleute . . . . . 84— 86
§. 18. 3. Nachwirkungen des alten Gemeineigenthums:
a) Beschränkungen der Veräußerung bei ererbten Gütern durch Wartrechte und Vorkaufsrechte der nächsten Erben 86— 90
§. 19. b) Rechte der Dorfgemeinde und der Markgemeinde am Sondereigen . . . . . 90— 91
§. 20. IV. Die geschlossenen Grundherrschaften des Königs, der Herzoge, Fürsten, Kirchen . . . . . 91— 92

IV. Abschnitt.

Die Stände des Volks.

§. 21. Vorbemerkung . . . . . 92— 93

I. **Die Bauern.**

A. Von den ältesten Zeiten bis in's 13. Jahrh.

§. 22. 1. Die Freien . . . . . 93— 99
§. 23. 2. Die Unfreien bis zum 13. Jahrhundert:
a) Arten der Unfreien, Benennungen, Anzahl, Volksschlag, Herren . . . . . 99—107
§. 24. b) Entstehung und Beendigung der Unfreiheit . . 107—112
§. 25. c) Rechtliche Stellung der Unfreien bis zum 13. Jahrhundert . . . . . 112—123
§. 26. B. Die freien und unfreien Bauern im späteren Mittelalter (13. bis 15. Jahrhundert) . . . . 123—129
C. Die freien und unfreien Bauern seit der Mitte des 15. bis zum 19. Jahrhundert:
§. 27. 1. Allgemeine Uebersicht der Entwicklung und der Hauptursachen derselben . . . . . 129—139
§. 28. 2. Nähere Nachweise der Rechtslage der freien und unfreien Bauern vom 15. bis 19. Jahrhundert . . . 139—150
§. 29. 3. Gänzliche Aufhebung der Leibeigenschaft, der Frondienste und der Grundlasten. Verwandlung der Bauernlehen in freies Eigenthum . . . . . 151—156

II. **Die Städtebürger, insbesondere die Geschlechter (Patrizier).**

§. 30 . . . . . 157—160

III. **Der Adel:**

§. 31. 1. Vor dem 11. Jahrhundert . . . . . 160—162
§. 32. 2. Der hohe Adel oder Herrenstand seit dem 11. Jahrhundert . . . . . 162—164

Digitized by Google

Seite

3. Der niedere Adel:
§. 33. a) Die Kriegsdienſtmannen (Vaſallen, Miniſterialen, Ritter) . . . . . 164—188
§. 34. b) Briefadel. Doctores juris. Honoratioren . . 188—191

IV. Die Unehelichgebornen. Ehelichkeitserklärung.
§. 35 . . . . . 191—199

V. Die Geächteten, Exkommunizirten und ſonſtigen Rechtloſen. Schmälerung des Rechts wegen Berufs oder Religion.
§. 36 . . . . . 200—205

VI. Die Fremden.
§. 37 . . . . . 205—210

VII. Die Juden.
§. 38 . . . . . 210—220

II. Buch.

Beſonderer Theil.

I. Abſchnitt.

Die Verträge.

§. 39. Benennungen 221
§. 40. 1. Das Darlehn und die kirchlichen Zinsverbote. Geſetzlicher Zinsfuß ſeit dem 16. Jahrhundert . . . . . 222—227
§. 41. 2. Bürgſchafts-Vertrag . . . . . 227—228
§. 42. 3. Münzwechſel, Wechſelbriefe, Inhaber-Papiere . . . . . 228—232
§. 43. 4. See-Frachtvertrag und See-Verſicherung . . . . . 232—233

II. Abſchnitt.

Das Sachenrecht.

§. 44. Allgemeine Vorbemerkung. Bewegliche und unbewegliche Sachen. Rechtlich verbundene Sachen . . . . . 234—236

I. Kapitel.

Eigenthum und Beſitz.

§. 45. I. Begriff und Benennungen . . . . . 237—241
II. Erwerb des Eigenthums und Beſitzes:
1. An Liegenſchaften:
§. 46. a) Durch Auflaſſung vor Gericht und bezw. Ergreifung des Beſitzes . . . . . 241—246
§. 47. b) Erſitzung aufgelaſſener Liegenſchaften . . . . . 246—249
§. 48. c) Erwerbung von Eigenthum durch gerichtlichen Zuſchlag und durch Erbſchaft . . . . . 249—250
§. 49. d) Aenderung des älteren Deutſchen Rechts ſeit dem 15. Jahrhundert und Rückkehr zu demſelben im 19. Jahrhundert . . . . . 251—252
2. Erwerb des Eigenthums und Beſitzes an Fahrniß:
§. 50. a) Ueberſicht der Erwerbsgründe; Art des Beſitzſchutzes . 252—253

Digitized by Google

Seite

§. 51. b) Erwerb von Fahrniß durch Einärndtung, durch Uebergabe Seitens des Eigenthümers oder rechtmäßig besitzenden Nichteigenthümers und durch Ersitzung . . . . 253—255
§. 52. c) Erwerb von Eigenthum an gestohlenen oder geraubten, an gefundenen, gestrandeten Sachen und an Schätzen . 255—260

II. Kapitel.

Dienstbarkeiten.

§. 53 . . . . . 260—261

III. Kapitel.

Das Pfandrecht.

§. 54 . . . . . 261—267

IV. Kapitel.

Nutzungsrechte an Bauergütern.

§. 55. 1. Ausbildung der Nutzungsrechte und Regeln für die Beurtheilung ihrer Beschaffenheit im einzelnen Fall . . . . . 267—269
§. 56. 2. Die einzelnen Nutzungsrechte . . . . . 269—274
§. 57. 3. Neuere staatliche Anordnungen zum Schutz der bäuerlichen Nutzungsrechte und schließliche Verwandlung derselben in freies Eigenthum der Bauern . . . . . 274—279

V. Kapitel.

Die Grundlasten (Reallasten).

§. 58. I. Begriff und Arten; juristische Behandlung; Abschaffung und Verbot der Neubegründung . . . . . 280—281
II. Die wichtigsten Grundlasten:
§. 59. 1. Der Zehnte . . . . . 281—283
§. 60. 2. Der Grundzins . . . . . 283—284
§. 61. 3. Die Renten-Grundschuld . . . . . 284—286.

III. Abschnitt.

Eherecht und eheliches Güterrecht.

I. Eherecht:
§. 62. 1. Bis in's 9. Jahrhundert . . . . . 287—299
§. 63. 2. Das Eherecht vom 9. bis 16. Jahrhundert . . . . . 299—311
§. 64. 3. Das Eherecht vom 16. bis 19. Jahrhundert . . . . . 311—329
II. Das eheliche Güterrecht:
§. 65. 1. Feststellung durch Vertrag und Gesetz . . . . . 329—330
§. 66. 2. Die einzelnen Formen des gesetzlichen und vertragsmäßigen ehelichen Güterrechts:
a) In der älteren Zeit bis zum 13. Jahrhundert . . . 330—335
§. 67. b) Neuere Formen des ehelichen Güterrechts seit dem 13. Jahrhundert . . . . . 335—339

Digitized by Google

Seite

IV. Abſchnitt.

Das Erbrecht.

§. 68. Benennungen und allgemeine Grundſätze . . . . . 339—343
I. Geſetzliche Erbfolge.
§. 69. Allgemeine Ueberſicht . . . . . 343—350
§. 70. 1. Das geſetzliche Erbrecht bei den Schwaben, Bayern, Burgunden, Langobarden und Weſtgothen . . . . . 350—355
§. 71. 2. Das geſetzliche Erbrecht bei den Franken (Ripuaren und Saliken, Chamaven, Anglen und Werinen) . . . . 355—366
§. 72. 3. Das geſetzliche Erbrecht bei den Sachſen, Frieſen und Pruthenen . . . . . 366—368
§. 73. II. Abänderung der geſetzlichen Erbfolge durch Vergabung von Todeswegen, Erbvertrag, Teſtament . . . . . 368—378
§. 74. Insbeſondere die Erbverbrüderung und die Ganerbſchaft 378—379

III. Buch.

Die mit dem öffentlichen Recht in Zuſammenhang ſtehenden Privatrechtsverhältniſſe.

I. Kapitel.

Das Waſſerrecht, insbeſondere das Mühlenregal.

§. 75 . . . . . 380—386

II. Kapitel.

Das Bergrecht.

§. 76 . . . . . 386—394

III. Kapitel.

Jagd und Fiſcherei.

§. 77 . . . . . 394—403

IV. Kapitel.

Die Almend-Verfaſſung im 13. bis 19. Jahrhundert. — Verwandlung vieler Almendgüter in landesherrliche Domänen.

§. 78. Vorbemerkungen . . . . . 403—405
§. 79. 1. Verfaſſung der im 13. bis 19. Jahrhundert erhalten gebliebenen urſprünglichen großen Markgenoſſenſchaften . . . . . 405—411
§. 80. 2. Auftheilung der Zent-Almeinden zu kleineren Marken und zu Dorf-Eigenthum . . . . . 411—414
§. 81. 3. Vertheilung von Almenden zu Sonder-Eigenthum. Erwerb des Almend-Nutzungsrechts durch Geburt oder Niederlaſſung.

Digitized by Google

Seite

Juden. Beiſaſſen. Beſchränkung der Nutzungsrechte auf gewiſſe Klaſſen von Gemeinds-Leuten. Real-Gemeinden . . . 414—419
§. 82. 4. Die neueſte Staatsgeſetzgebung über Gemeinde-Almenden . . 419—423
§. 83. 5. Einziehung von Almeinden durch die Landesherrn . . . . 423—431

V. Kapitel.

Holzungs-, Streu- und Weiderechte an fremden Grundſtücken.

§. 84. 1. Rechte an Waldungen . . . . . 431—437
§. 85. 2. Weiderechte an Aeckern und Wieſen . . . . . 437—438
§. 86. 3. Ablöſung der Holzungs- und Weiderechte und Verbot der Neubegründung ſeit Ende des 18. Jahrhunderts . . . . . 438—440

VI. Kapitel.

Das Lehnrecht.

§. 87 . . . . . 440—459

VII. Kapitel.

Das Familien-Fideikommiß.

§. 88 . . . . . 459—461

Alphabetiſches Sachregiſter . . . . . 462—474

Digitized by Google

Einleitung.

§. 1.

System der Darstellung.

K. F. Eichhorn, der erste gründliche Bearbeiter der Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hatte in seinem vierbändigen Werk darüber, 1. Aufl. 1808—1823, 5. Aufl. 1842, das System eingeschlagen, für jeden der vier Zeiträume, nach welchen er die Staatsentwicklung überhaupt gesondert schilderte, auch eine gesonderte Darstellung des Privatrechts, des Strafrechts und Prozesses zu geben, und er war dazu vielleicht auch durch den Umstand geführt worden, daß er die einzelnen Bände der ersten Auflage nur in längeren Zwischenräumen ausarbeitete und veröffentlichte. Dieses Beispiel haben auch neuerdings wieder mehrere Bearbeiter der Deutschen Rechtsgeschichte ohne wesentliche Aenderungen nachgeahmt, wie H. Brunner und R. Schroeder.

Eine andere Ordnung wählte zuerst H. Zöpfl in seiner Deutschen Rechtsgeschichte bei der 2. Aufl. 1846—47, 4. und letzte 1871—72, indem er die Geschichte des Privatrechts, sowie auch die des Strafrechts und des Prozesses in selbständigen zusammenhängenden Abschnitten behandelte. Zu Nachfolgern hatte er Walter und Schulte und sodann Heusler in seinen Institutionen des Deutschen Privatrechts.

Wiederum abweichend ist die Behandlung in den Lehr- und Handbüchern des heutigen Deutschen Privatrechts, indem diese durchgängig das heutige Recht zum Gerüste nehmen, und bei allen einzelnen Lehren

Digitized by Google

eine geschichtliche Entwicklung vorausschicken; so die Werke von Mittermaier, Beseler, Bluntschli (Dahn), Gengler, Kraut (Grundriß), v. Franklin (Grundriß) und Stobbe's gelehrtes und scharfsinniges Privatrecht.

Die Vermengung der Rechtsgeschichte mit dem geltenden Recht, welche früher eine gewisse Zweckmäßigkeit besaß, wird unausführbar werden, sobald das Deutsche Civilgesetzbuch in's Leben tritt, was schwerlich lange mehr anstehen kann; das geltende Recht wird dann in den juristischen Vorlesungen und in Lehrbüchern streng systematisch und ohne fremde Zuthaten zu behandeln sein, seines großen Umfangs wegen und zur Erhaltung guter Uebersichtlichkeit; die Geschichte des Deutschen Privatrechts aber muß, ebenso wie das Römische Recht, ein besonderer Lehrgegenstand werden, so wie es die Geschichte des Strafrechts, Prozesses und Staatsrechts ebenfalls bereits geworden ist.

Die Darstellung der Geschichte des Deutschen Privatrechts nach mehreren Zeiträumen habe ich versucht, sie aber nicht als geeignet befunden, weil die Nachtheile größer sind als die Vortheile, namentlich der Zusammenhang viel zu tief gestört wird. Ich gebe also im Folgenden eine einheitliche Darstellung der Entwicklung aller einzelnen Lehren, schicke aber wie eine Art Wegweiser eine kurze Uebersicht der Hauptwandelungen in einzelnen größeren Zeiträumen unter Angabe der Rechtsquellen voraus.

§ 2.

Allgemeine Uebersicht der Entwicklung des Deutschen Privatrechts und seiner Quellen.

1. Aelteste Zeit bis zum 6. Jahrhundert.

Ueber die Rechtszustände der alten Germanen besitzen wir höchst schätzbare Nachrichten in dem Werke Julius Caesars über den Gallischen Krieg, welches zwischen den Jahren 58—50 vor Christus geschrieben ist, und sodann in der Germania des Cornelius Tacitus, verfaßt im Jahre 98 nach Christus [1]).

Die Germanen zerfielen hiernach in eine größere Anzahl selbstän-

[1]) Thudichum, F., Der Altdeutsche Staat mit Uebersetzung und Erklärung der Germania des Tacitus. 1862.

Digitized by Google

diger Staaten theils mit freiſtaatlicher Verfaſſung, theils mit mehr oder weniger erblichem Königthum; ſie waren ein tapferes, freiheitliebendes, auf ſtrenge Sitten haltendes Volk und hatten einfache aber zweckmäßige Staatseinrichtungen; einige Stämme, wie die Hermunduren, Markomannen, Semnonen, Chatten, Chauken machten große Staaten aus, mit 100000 bis 200000 Bewaffneten. Ihre Rechtseinrichtungen glichen in Vielem denjenigen anderer Völker von gleicher Entwicklungsſtufe, auch der alten Römer, Griechen und Juden; und ſeitdem ſich neuerdings unſere Kenntniß von den heutigen Völkern Oſt-Europas, Aſiens und Afrikas erweitert hat und auch die uralten Geſetze Chinas uns zugänglich ſind, verbreitet ſich immer mehr Licht über gar manche früher nur halb verſtandenen altdeutſchen Rechtsſätze.

Entſcheidend für die Geſtaltung des Rechts war es, daß alles Land ſich im Beſitz des Staats oder der Gemeinden befand, und das Ackerland den einzelnen Mitgliedern des Volks jährlich oder ſonſt wiederkehrend zum Anbau überwieſen wurde, ferner daß die große Mehrzahl des Volks ſich perſönlicher Freiheit erfreute, wiewohl es auch Unfreie allerdings gab.

2. Vom 6. bis 12. Jahrhundert.

In Folge der Völkerwanderung entſtanden im Süden und Weſten von Deutſchland, in den bis dahin von den Römern beherrſchten Ländern, neue Germaniſche Reiche, das der Alemannen oder Schwaben, der Baiern, Burgunden, Weſt-Franken, Gothen und Langobarden. Durch Chlodwig den Großen und ſeine Nachfolger wurde ein Theil dieſer Staaten ziemlich raſch unter die Botmäßigkeit der Weſt-Fränkiſchen Könige gebracht, bald auch die Heſſen und Oſt-Franken oder Thüringe unterworfen, ſo daß nur die Sächſiſchen und Frieſiſchen Freiſtaaten noch in ihrem alten Zuſtand verharrten.

In den auf Eroberung gegründeten Reichen bildete ſich überall eine erbliche Königs- oder Herzogsgewalt, mit zahlreichen Beamten und berufsmäßigen Kriegsleuten (Vaſſen, Vaſſallen); die völlig Romaniſirte Galliſche Landbevölkerung, welche ſchon vorher großentheils zinspflichtig oder unfrei geweſen war, blieb es auch unter der neuen Ordnung, und auch manche Germanen mögen zu zinspflichtigen oder unfreien Bauern herabgedrückt worden ſein.

Privateigenthum an Ackerland war in allen dieſen neuen Staaten

Digitized by Google

ſchon zur Römerzeit meiſtens die Regel geweſen, und wurde entweder beibehalten oder doch bald allgemein angenommen, kam auch im innern Deutſchland raſch zur Geltung.

Der Uebertritt der Könige und Großen zum Chriſtenthum und die allmähliche Annahme deſſelben durch das ganze Volk zog ebenfalls ſchnell große Veränderungen im Privatrecht nach ſich. Einen genaueren Einblick in die Rechtszuſtände gewähren uns die Geſetzbücher der einzelnen Deutſchen Stämme, welche ſeit dem Ende des 5. Jahrhunderts allmählich aufgezeichnet worden ſind, nämlich: die Lex Salica, Ripuariorium, Burgundionum, Alamannorum, Baiwariorium; dann außerhalb Deutſchlands die Leges Wisigothorum und Langobardorum.

Dieſe Stammes-Geſetze befaſſen ſich vorzugsweiſe mit öffentlichem und Strafrecht, enthalten aber auch über Privatrecht wenigſtens ſo viel, daß daraus ein Einblick in die wichtigſten Grundlagen deſſelben zu gewinnen iſt. Dieſe Grundlagen ſind im Ganzen bei allen Stämmen die gleichen; aber in Einzelnheiten zeigen ſich doch auch ganz erhebliche Abweichungen, ſo daß von einem einheitlichen Deutſchen Recht nur in ſehr bedingter Weiſe geſprochen werden darf.

Seitdem die Karolinge den Thron der Fränkiſchen Könige einnahmen, eine ſtraffere Regierung für das ganze Reich einführten, die Herzoge der Alemannen und Baiern beſeitigten, die Sachſen unterwarfen, ſind von König und Reichstag allgemeine Reichsgeſetze, ſowie auch Geſetze für einzelne Stammesgebiete erlaſſen worden, ſog. Capitularia; und auf Veranlaſſung Karls des Großen wurde auch das Recht einiger Stämme, der Sachſen und Frieſen, zum Erſtenmal aufgezeichnet.

Mit dem Jahre 843, der Theilung des großen Frankenreiches, ging die geſetzgebende Gewalt für Deutſchland auf den Deutſchen König und Reichstag über, entfaltete aber nur eine ſehr geringe Thätigkeit. Auch die oberſte Gerichtsbarkeit des Deutſchen Königs, ſowie auch die Gerichtsbarkeit der ſeit dem 10. Jahrhundert eingeſetzten Herzoge erwies ſich für Privatrechtsfragen faſt bedeutungslos. Im 10. und 11. Jahrhundert geriethen ſowohl die alten Stammesgeſetze wie auch die Kapitularien allmählich in Vergeſſenheit, wurden nicht mehr abgeſchrieben, und man fing nun an, Recht nach dem Herkommen zu ſprechen. Um ſo wirkungsvoller griffen allmählich die Päpſte, Konzilien und Biſchöfe in die Geſetzgebung und Rechtspflege ein, und namentlich wußten dieſelben den im 9. Jahrhundert gefälſchten Kapitularienſammlungen und

Digitized by Google

den gefälschten Kanonensammlungen nach und nach allgemeinen Eingang zu verschaffen.

3. Vom 12. bis 15. Jahrhundert.

Seit dem Regierungsantritt des Hohenstaufischen Kaisers Friedrich I. Barbarossa (seit 1152) trat Deutschland für die Dauer eines ganzen Jahrhunderts in sehr nahe Beziehungen zu Italien; die Kaiser waren zugleich Herrscher in Ober- und Unter-Italien, hielten sich mit zahlreichem Gefolge hier viele Jahre hindurch auf, lernten Italische Einrichtungen näher kennen, erachteten sich für die Nachfolger der Römischen Imperatoren, vernachlässigten aber dafür Deutschland, welches unter ihnen in gänzliche Zerrüttung gerieth. Die Stammesherzogthümer hatten schon durch das Entstehen geistlicher Fürstenthümer einen Theil ihrer ehemaligen Bedeutung eingebüßt; jetzt wurden sie alle nach und nach theils zerstückelt, theils völlig aufgehoben [1]), und es entstanden neue kleine Fürstenthümer und zahlreiche Reichsgrafschaften, die seit Anfang des 13. Jahrhunderts wiederum in unendliche Theile getheilt wurden, sowie auch reichsunmittelbare oder freie Städte.

Die Reichsgesetzgebung blieb fast ganz unthätig; nur über Lehnrecht ergingen manche Vorschriften; mittelbar wichtig wurde sodann die von Kaiser Friedrich I. für Italien erlassene Constitutio de regalibus von 1158, indem sie allmählich auch in Deutschland bekannt und befolgt wurde. In den neuen Fürstenthümern, Grafschaften und Städten begann sich ein neues, den Zeitverhältnissen entsprechendes Recht zu bilden, in Vielem zwar noch immer das frühere einheitliche Stammesrecht aufweisend, aber in Vielem auch es verlassend und in unendliche Richtungen sich zersplitternd. Von großem Einfluß hierauf mußten gerade die Beziehungen Deutschlands zu Italien werden; hier waren Universitäten und Rechtsschulen entstanden, wo Römisches und Kanonisches Recht gelehrt wurde, an welchen zahlreiche Deutsche, sowohl Adelige als Söhne von Städtebürgern und Kleriker studirten und dann, nach der den Deutschen eigenthümlichen Vorliebe zum Fremden, diese Rechtskenntnisse in Deutschland zur Geltung zu bringen suchten. Auch

---

[1]) Herzogthum Franken getheilt im 11. und 12. Jahrhundert, Oesterreich von Baiern abgelöst 1156, Herzogthum Sachsen getheilt oder erloschen seit 1180, Schwaben 1268.

Digitized by Google

handſchriftlich verbreiteten ſich die Juſtinianiſchen Rechtsſammlungen und die Werke der Italieniſchen Juriſten, ferner aber auch das Corpus juris canonici, deſſen erſter Theil, das Decretum Gratiani, im Jahre 1143 vollendet war, und in den Jahren 1234, 1298 und 1313 Fortſetzungen erfuhr.

Die älteſten oder wenigſtens wichtigſten, nämlich für die Folgezeit einflußreichſten einheimiſchen Deutſchen Geſetze des ſpäteren Mittelalters waren die Stadtrechte, d. h. Satzungen, welche vom Kaiſer oder Landesfürſten der Stadt gegeben oder doch genehmigt waren, ſpäter auch ſelbſtändig weitergebildet worden ſind. Im Vordergrund ſtehen folgende Stadtrechte:

Freiburg im Breisgau, 1120—1152 von Herzog Konrad von Zähringen gegeben, um 1236 vom Stadtrath erweitert, 1293 in Deutſcher Sprache erneuert.

Straßburg, erſtes Stadtrecht bald nach 1129, das zweite bald nach 1198, andere 1249 und 1270 und dann 1322 ein umfaſſendes Stadtrecht in 493 Artikeln.

Soeſt, vor 1150.

Augsburg, 1156 und 1281.

Lübeck, vor 1170.

Culm und Thorn und andere Städte des Culmer Landes, 1233, gegeben vom Hochmeiſter des Deutſchen Ordens, Hermann von Salza (ſog. Culmer Handfeſte).

Dortmund, 1255.

Magdeburg, Schöffenrecht vom Jahre 1261 und Weichbildrecht nach 1304.

Freiberg in Sachſen, 1296—1300.

Die Stadtrechte der älteren Städte wurden durch Privileg vielen jüngeren Städten verliehen und das Gericht der Mutterſtadt zum Oberhof der Tochterſtädte erhoben, bei welchem in ſchwierigen Rechtsfragen Rath zu erholen war, ſo daß die Stadtrechte Bedeutung für ganze Provinzen erlangten.

Auch einzelne Landſchaften oder Fürſtenthümer folgten mit der Aufzeichnung von Landrechten, ſo: die Frieſiſchen Seelande ſeit 1200, das Herzogthum Oeſterreich zu Ende des 13. Jahrhunderts, das Herzogthum Baiern 1346, die Landſchaft Ditmarſchen 1447 [1]).

[1]) Stobbe, O., Geſch. d. D. Rechtsquellen 1, 552—576.

Digitized by Google

Im 13. und 14. Jahrhundert entſtanden auch eine Reihe von Darſtellungen des geltenden Rechts, welche von Privatperſonen gefertigt ſind und im Lauf der Zeit großes Anſehen und weite Verbreitung fanden. In Nord-Thüringen, in der Gegend von Halle, einem den Slaven abgerungenen Germaniſchen Landſtrich, verfaßte um's Jahr 1235 der Ritter Eike von Repgow den Sachſenſpiegel, eine Darſtellung des Sächſiſchen Land- und Lehenrechts, wie es in der dortigen Gegend zu ſeiner Zeit in Geltung ſtand. Ein Süddeutſcher überſetzte bald darauf den Sachſenſpiegel und aus dieſer Ueberſetzung entſtand dann der ſog. Schwabenſpiegel, welcher eigentlich gemeines Reichsrecht darſtellen will, in Wirklichkeit aber das Machwerk eines Stubengelehrten iſt. Sowohl der Sachſenſpiegel als der Schwabenſpiegel fanden eine außerordentliche Verbreitung, was ſich aus dem Mangel geſchriebener Geſetze erklärt, ſowie daraus, daß ſie in Deutſcher Sprache abgefaßt ſind. Für das Königreich Böhmen ſind wichtige Privatarbeiten aus dem 14. Jahrhundert das ſog. Roſenberger Buch und der Ordo judicii terrae Boemiae.

Die Veränderungen, welche das Privatrecht erfuhr, erſtreckten ſich ebenſowohl auf das Familien-, Ehe- und Erbrecht, als auf das ganze Sachenrecht und die Verträge. Durch die Entſtehung der Städte, in welchen Handwerke und Handel aufblühten, erlangte die Fahrhabe eine viel höhere Bedeutung als früher. Das Geld, Gold, Silber, Kupfer, wurde in viel größerem Umfang als früher Zahlungsmittel an Stelle von Vieh und Getreide; Wechſel und Inhaber-Papiere kamen in Gebrauch; auf Meſſen und Märkten wurde ein beſonderes Handelsrecht üblich, im Seehandel ein beſonderes Seerecht. Das kirchliche Verbot, Geld gegen Zins darzuleihen, beeinflußte die Bewegung des Vermögens inſofern, als die Grundbeſitzer, welche Geld brauchten, ablösbare oder ewige Renten von ihren Liegenſchaften verkauften, oder Grundſtücke in Fauſtpfand gaben. Die Kriegsdienſtmannen (ministeriales) wurden zu einem geſchloſſenen bevorrechteten Ritterſtand, für den ſich ein eignes Lehnrecht (jus feudale) ausbildete. Die Liten und Leibeigenen verſchmolzen mehr und mehr zu einem einheitlichen Stand und die freien Leute büßten viel von ihrer früheren Freiheit ein. Ein großer Theil des Volks baute jetzt fremdes Land gegen Zins und es bildeten ſich zahlreiche Formen der Leihe von Bauerngütern an freie oder unfreie Zinsbauern, ſolche mit erblichem, mehr oder weniger unwiderruflichem Nutzungsrecht, oder Leihen auf Lebenszeit oder auf zwei Geſchlechter.

Digitized by Google

In den einwandernden Juden erwuchs ein neuer Stand mit besonderer Rechtsstellung.

Seit dem 13. Jahrhundert nahmen die Landesherren eine ganze Reihe von ausschließlichen Berechtigungen, sog. Regalien oder Monopolien in Anspruch, um auf diese Weise ihre Einkünfte zu vermehren, da ihnen der Weg der Besteuerung meist verschlossen war. Hierher gehören das Berg-, Wasser-, Mühlen-, Fischerei-, Jagd-, Schafweide-, Wirthschafts-Regal, Bier-, Tabaks-, Salpeter-Monopol u. a. m.

4. Vom 15. bis 18. Jahrhundert.

Im 15. Jahrhundert gerieth Deutschland unter Kaiser Friedrich III. (seit 1440) in die trostloseste Zerrüttung; das rohe Faustrecht herrschte trotz aller Landfriedensgesetze; die meisten Fürstenthümer kamen herab durch unendliche Theilungen und endlose Erbfolgekriege. Mit der inneren Zerrissenheit mehrten sich auch die Gefahren von Außen; Hussiten, Ungarn, Türken, Dänen, Schweizer, Franzosen saßen den Deutschen auf dem Nacken. So erlahmte die Gesetzgebung und oberste Gerichtsgewalt des Reiches, und auch in den einzelnen Reichsländern herrschte ein Zustand der Erstarrung. Diese politische Erlahmung führte zur allgemeinen beschleunigten Aufnahme des Römischen Rechts. So wie in früheren Zeiten, so studirten auch noch im 15. und 16. Jahrhundert viele Deutsche an den Italienischen Universitäten, wo sie natürlich nur Römisches Recht kennen lernten; und diese Juristen wurden dann Hauptrathgeber der Fürsten und die redefertigsten Mitglieder der Gerichte, und gingen darauf aus, dem Römischen Recht Bahn zu brechen, vielfach auch aus politischer Berechnung, weil das Römische Recht auf der unumschränkten Herrschergewalt beruhte. Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden auch an den Deutschen Universitäten, neben dem bisher allein getriebenen Kanonischen Recht, Vorlesungen über Römisches Recht gehalten, und zwar vielfach durch Professoren, die man sich aus Bologna, Padua oder Frankreich verschrieben hatte, und die von Deutschem Recht Nichts wußten, ja nicht einmal die Deutsche Sprache verstanden, während Vorlesungen über Deutsches Recht gar nicht stattfanden. Sie waren aber auch gar nicht möglich; das Deutsche Recht war viel zu zersplittert, seine Quellen noch meist unbekannt, und Vorlesungen darüber hätten keine Zuhörer gefunden. Wenn z. B. ein Professor an der Universität Tübingen Vorlesungen über Württem-

Digitized by Google

bergisches Recht hätte halten wollen, so würde er fast keine Quellen dazu vorgefunden haben, als einige neuere schon romanisirte Stadtrechte, von denen aber kein einziges gedruckt war; die Studenten, die nicht aus Württemberg waren, hätten die Vorlesung natürlich alle nicht besucht. Dagegen bot das Römische Recht ein einheitliches, in einem Gesetzbuch vereinigtes Recht, welches die Juristen mit um so besserem Schein als auch für Deutschland maßgebend hinstellen konnten, als schon die Hohenstaufen und dann wieder Karl IV. sich gern als Nachfolger der Römischen Imperatoren zu bezeichnen beliebt hatten. Der Werthschätzung des Römischen Rechts kam es ferner zu Gut, daß auch die Werke des klassischen Alterthums sich aus Italien nach Deutschland verbreiteten und Römisches und Italienisches Wesen in Ansehen setzten. Den wirksamsten Hebel für die Einbürgerung des Römischen Rechts bot der Buchdruck; das Corpus juris civilis und die Italienischen Handbücher darüber wurden massenhaft verbreitet, kamen in Aller Hände; Deutsche Quellen vermochten sich damit nicht zu messen; zwar erfuhr der Sachsenspiegel und der Schwabenspiegel auch viele Auflagen; aber das Recht, welches sie darstellten, lag mehr als zweihundert Jahre zurück, und die Sprache des Sachsenspiegels wurde im Süden, die des Schwabenspiegels im Norden nicht verstanden.

Die entscheidende Wendung, die ausdrückliche gesetzliche Anerkennung des Römischen Rechts als eines für Deutschland gemeinen Rechts in Civilsachen erfolgte bei der Errichtung des ständigen Reichskammergerichts im Jahre 1495, indem die Urtheiler angewiesen wurden: „nach des Reichs und gemeinen Rechten, auch nach redlichen, ehrbaren und leidlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthümer, Herrschaften und Gerichte" Urtheil zu sprechen [1]). Auch in den einzelnen Fürstenthümern erhielten die neuerrichteten Kammer- und Hofgerichte ähnliche Weisungen. Die kirchliche Reformation begünstigte seit 1517 ebenfalls die Anwendung des Römischen Rechts, indem die evangelischen Länder in vielen Stücken, wie z. B. im Eherecht, das Kanonische Recht verließen und das Römische dafür nahmen.

Von der Reichsgewalt sind seit dem 15. Jahrhundert nur ganz vereinzelt gesetzliche Bestimmungen über Privatrecht erlassen worden,

[1]) Ueber den richtigen Wortlaut und seine Auslegung vgl. Eichhorn, St. u. R.G. 3, 339. 340. Dagegen Stobbe, Gesch. d. D. R. 2, 86 Anm.

Digitized by Google

und dieſe fanden nicht einmal allgemeine Befolgung. Dagegen kam es in einer Reihe Deutſcher Fürſtenthümer und Reichsſtädte zur Abfaſſung neuer Geſetzbücher, „Landrechte“, „Stadtrechte“, auch „Reformationen“ genannt, wenn ſie auf älteren Geſetzbüchern beruhten und dieſe „verbeſſern“ ſollten. Dieſe Geſetzbücher regeln meiſt außer dem Privatrecht auch den Civilprozeß und die Geſchäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und ſind hierin noch am Erſten ziemlich vollſtändig; vom Privatrecht aber ordnen ſie nur gewiſſe Theile, welche durch das Römiſche Recht oder durch die kirchliche Reformation in Unſicherheit gerathen waren, und laſſen das Römiſche und Kanoniſche Recht als ergänzendes Recht daneben beſtehen. Wenn dieſe neuen Schöpfungen auch gar manche Deutſchrechtliche Einrichtungen gegen die weitere Anfechtung Seitens der Romaniſten in Schutz nahmen, ſo haben ſie auf der andern Seite vielleicht noch weit mehr dem Römiſchen Recht Thor und Thür geöffnet. Es iſt dies auch um ſo begreiflicher, weil mit ihrer Abfaſſung vorzugsweiſe Doktoren und Profeſſoren, welche mit Vorliebe am Römiſchen Recht hingen, beauftragt wurden.

Bei der Aufrichtung ſolcher Landrechte verfolgten die Landesherren noch ein wichtiges politiſches Ziel, nämlich die Sonderrechte der einzelnen Landſchaften und Städte zu brechen und für das ganze Fürſtenthum ein einheitliches Recht herzuſtellen. Die Zuſtimmung der Landſtände haben ſie zum Theil eingeholt, anderwärts aber aus Machtvollkommenheit gehandelt.

Die bedeutenderen Landrechte ſind folgende:

Markgrafſchaft Baden, 1511 (von Ulrich Zaſius).

Herzogthum Ober- und Nieder-Baiern, 1518, 1616, 1756.

Herzogthum Württemberg, 1555, 1567, 1610.

Kurfürſtenthum Sachſen, 1572 (ſog. Konſtitutionen).

Kurfürſtenthum Rheinpfalz, 1582.

Kurfürſtenthum Cöln, 1663.

Kurfürſtenthum Mainz, 1755.

Die Abſicht, ein neues Landrecht zu ſchaffen, waltete auch noch in gar manchen anderen Fürſtenthümern, wie in Hannover, Heſſen, Pommern, Mecklenburg; die Vorarbeiten gelangten aber nicht zum Abſchluß.

Gegenüber den neuen Landrechten treten die jüngeren Stadtrechte oder „Reformationen“ an Bedeutung ſehr zurück, weil zuerſt die Reichs-

Digitized by Google

ſtädte, dann auch die großen Landſtädte mit der Umgeſtaltung der Rechtspflege ihre Stellung als Oberhöfe einbüßten, das neue Stadtrecht alſo lediglich im Stadtgebiet rechtliche Geltung erlangte. Doch ſind einige Stadtrechte Vorbild für Landrechte geworden. Folgende verdienen hervorgehoben zu werden:

Reichsſtadt Nürnberg, Reformation von 1479, 1522, 1564.

Tübingen, 1493, theilweiſe Vorbild für das Württembergiſche Landrecht von 1555.

Freiburg im Breisgau, 1520 (ſeit 1502 von Ulrich Zaſius bearbeitet).

Reichsſtadt Frankfurt, „Erneuerte Reformation" 1509, 1578, 1611.

Reichsſtadt Ulm, 1579, 1615, 1683.

Reichsſtadt Lübeck, 1586, „Revidirtes Lübiſches Recht", welches ſich durch zäheres Feſthalten am Deutſchen Recht auszeichnet und durch den Lateiniſchen Kommentar von David Mevius in ganz Deutſchland Aufmerkſamkeit erweckte.

Die Veränderungen, welche durch Aufnahme des Römiſchen Rechts am früheren Rechtszuſtand eingetreten ſind, müſſen in allen Lehren kurz angedeutet werden, ebenſowohl zum Verſtändniß der Zuſtände der letzten Jahrhunderte als des heutigen Rechts; nur bedarf es keines genaueren Eingehens auf die Römiſchen Rechtsſätze, da dieſe aus anderen Darſtellungen genügend bekannt ſind.

Eine allgemein bemerkenswerthe Thatſache iſt, daß der hohe Adel in vielen Beziehungen, namentlich in Vormundſchaft, ehelichem Güterrecht und Erbrecht, an älteren Deutſchen Rechtsſätzen feſthielt, und daß auch der niedere Adel, die Reichsritterſchaft und in Ländern ohne neue Landrechte die landſäſſige Ritterſchaft Das zu thun in der Lage war.

5. Seit dem Jahre 1740.

Mit dem Regierungsantritt Friedrichs des Großen im Jahre 1740 brach endlich eine neue Zeit für die Deutſche Geſetzgebung an, welche in dem Beſtreben gipfelt, ein Deutſches, gemeinverſtändliches, den geläuterten Anſchauungen und den Bedürfniſſen der Gegenwart entſprechendes Straf- und Civilrecht zu ſchaffen, und durch ein zweckmäßigeres Verfahren die Rechtsanwendung zu verbeſſern. Einen erſten wichtigen Schritt hierzu im Gebiete des Privatrechts enthielt das vom Preußiſchen Großkanzler v. Cocceji entworfene „Landrecht", deſſen erſter Theil, Familienrecht, Eherecht und Vormundſchaft umfaſſend im Jahre 1749 veröffentlicht und in Kraft geſetzt wurde, deſſen zweiter Theil 1751 im

Digitized by Google

Druck erſchien, aber nicht in Geltung trat, deſſen dritter Theil aber überhaupt nicht zur Veröffentlichung kam. Erſt nach Herſtellung eines dauerhaften Friedens konnte der große König ſein Werk wieder aufnehmen und Dank dem glücklichen Umſtande, daß ſich in Suarez der geeignete Mann dafür gefunden hatte, die Entwürfe eines „Allgemeinen Geſetzbuches“ in den Jahren 1784—1788 der Oeffentlichkeit übergeben. Erſt unter dem folgenden König Friedrich Wilhelm II. erhielt das Geſetzbuch Geltungskraft, anfänglich unter dem Namen „Allgemeines Geſetzbuch“ für die Preußiſchen Staaten, dann, nach erfolgtem Widerruf deſſelben, am 5. Februar 1794 unter dem Namen „Allgemeines Landrecht“. Daſſelbe entzog dem Römiſchen Corpus juris civilis, dem Kanoniſchen Recht und dem Langobardiſchen Lehnrecht ſeine ſubſidiäre Gültigkeit, ließ aber für manche Theile des Privatrechts provinzielle Beſonderheiten beſtehen, welche übrigens in neuen „Provinzial-Rechten“ ebenfalls neu zuſammengefaßt werden ſollten.

Preußens Beiſpiel gab zunächſt den Anſtoß zu geſetzgeberiſchen Verbeſſerungen im Kurfürſtenthum Baiern, wo man jedoch noch nicht wagte, dem fremden Recht ſeine geſetzliche Geltung zu entziehen, am wenigſten dem Kanoniſchen Recht, welches man als über der Staatsgewalt ſtehend erachtete. Sodann griff in Oeſterreich Kaiſer Joſeph II., nachdem er dort im Jahre 1780 Alleinherrſcher geworden war, den Gedanken Friedrichs des Großen in vollſtem Umfange auf, verkündigte am 17. Januar 1783 ein vollſtändiges Geſetz über Eherecht (das ſog. Ehepatent) und am 1. November 1786 den erſten Theil eines „Allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches“, das Familienrecht enthaltend (Joſephiniſches Geſetzbuch genannt), wurde aber wie Friedrich II. durch den Tod an der Vollendung verhindert; erſt unter Kaiſer Franz I. kam am 1. Juni 1811 das vollſtändige „Bürgerliche Geſetzbuch“ zu Stande.

Die Franzöſiſche Revolution ſeit 1789 und die Herrſchaft Napoleons I. hatten einen neuen Einbruch fremden, nämlich des Franzöſiſchen Rechts, in Deutſchland zu Folge, der zwar weit nützlichere Wirkung äußerte als die Aufnahme des Kanoniſchen und Römiſchen Rechts, ſeinen Grund aber ebenfalls in der Ohnmacht Deutſchlands hatte. Nachdem dieſe ſeit 1866 und 1870 geſchwunden iſt, darf der baldigen Vollendung der Deutſchen Rechtseinheit mit Sicherheit entgegengeſehen werden.

Digitized by Google

Erstes Buch.

Allgemeine Lehren.

Erster Abschnitt.

Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft, Geschlechtsverband, Vormundschaft, Einfluß des Lebensalters auf die Rechtsstellung, Stellung der Weiber [1]).

§. 3.

1. Regel der Einehe (Monogamie). Benennungen der Blutsverwandten und Verschwägerten. Vater- und Muttermagen. Schwert- und Spillmagen. Familien-Namen.

1. Schon in alter Zeit war es ganz feste Sitte der Germanen, nur Eine Ehefrau zu haben, d. h. nur eine Frau, welche die Rechte der Ehefrau genoß und durch welche das Band der Schwägerschaft und im Falle der Geburt von Kindern das Band der Blutsfreundschaft entstand. Tacitus, Germ. c. 18, berichtet: „Die Ehen sind dort strenge, und vielleicht kein Theil ihrer Sitten mehr zu loben. Denn fast allein unter den Barbaren begnügen sie sich mit einer Gattin, ganz wenige ausgenommen, die sich (aber) mit den meisten Ehen nicht aus

[1]) Kraut, Wilh. Theod., Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des Deutschen Rechts, 1—3. 1835, 1847, 1859 (behandelt einen großen Theil des Familienrechts überhaupt).

Digitized by Google

Ueppigkeit sondern der Vornehmheit wegen umgeben." Diese wenigen waren eben Könige oder Herzoge, welche aus politischen Rücksichten eine Frau aus einem anderen Fürstengeschlecht hatten und daneben noch etwa eine zweite nach der Liebe gewählte[1]). An Beischläferinnen, namentlich leibeigenen Mädchen, fehlte es natürlich den Königen und anderen reichen Leuten nicht. Nach der Annahme des Christenthums wurde der Grundsatz der Einehe auch für die Fürsten maßgebend.

2. Neugeborene zu tödten oder auszusetzen war in alter Zeit wohl nicht strafbar, wurde aber verabscheut, außer wenn das Kind mißgestaltet war oder als Elfen-Kind galt. Tacitus, Germ. c. 19, meldet: „Die Zahl der Kinder beschränken oder von den Zugeborenen eines zu tödten wird für eine Schandthat gehalten, und gute Sitten gelten dort mehr als anderswo gute Gesetze" [2]).

3. Die durch Zeugung, also durch Bande des Bluts Verbundenen, heutzutage „Blutsverwandte" genannt, hießen im alten Recht „Freunde" (ahd. friônt, friunt, goth. frijônds, von frijon, lieben, also Liebende). Seit dem 16. Jahrhundert, als die alte Bedeutung gegen die allgemeinere von amicus zurückzutreten begann, wurde sie durch einen Zusatz deutlicher bezeichnet, nämlich durch Blutfreund, Blutsfreund[3]). Außereheliche Zeugung begründete ursprünglich keine Blutsverwandtschaft. (Vgl. unten §. 35.)

Verschwägerte, also des einen Ehegatten Eltern, Geschwister und entferntere Blutsfreunde im Verhältniß zum anderen Ehegatten hießen im alten Recht Magen (ahd. u. mhd. mâg, mac, goth. mêgs, agf. maeg). Die Ableitung ist dunkel; Heyne in Grimms Wörterbuch 6, 1435 giebt keine, hält aber 6, 2449 das Wort für verwandt mit „mögen" = können, vermögen, kräftig, mächtig sein. In der formel-

---

[1]) Thudichum, F., Altdeutscher Staat, 1862, S. 185. Grimm, J., Gesch. d. Deutsch. Spr. 509. In Indien sind mehrere Frauen erlaubt, aber nur die zuerst geschlossene Ehe ist die vollberechtigte, nur die Nachkommenschaft aus dieser erbfolgeberechtigt; die folgenden Frauen sind immerhin Ehefrauen und stehen höher als die Haremsweiber in der Türkei. (Mündliche Mittheilung des Herrn Missionärs Albrecht.)

[2]) Man vergleiche hiermit die bis in allerneueste Zeit, bis zum Engl. Gesetz v. März 1870, in Nord-Indien übliche Sitte, neugeborne Mädchen massenhaft zu tödten, und die Sitte der Süd-Inder, die Knaben zu tödten.

[3]) Vgl. Grimm, Wörterb. bei „Freund" und „Blutsfreund". Aus Luther 3, 413b steht bei Grimm, Wörterb. 4, I, 1, 168 die Stelle: „von der vierden lini oder sipzal der freundschaft des geblüts".

Digitized by Google

haften Gegenüberstellung „Freundschaft und Magschaft" bedeutet erstere immer Blutsverwandtschaft, letztere Schwägerschaft [1]).

Daneben kommt der Ausdruck Magen auch in einem weiteren, die Blutsfreunde mit umfassenden Sinne vor. (Vgl. Nr. 4 und 5.)

Die Bezeichnung „Verwandtschaft" ist allezeit von allgemeiner Bedeutung.

Für die einzelnen Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft hatte das ältere Recht folgende Benennungen:

a) Die von anderen Personen Abstammenden (Descendenten) hießen im Mittelalter wie heute „Nachkômen", auch „Nachcomelinc", Nachfahr [2]). Die unmittelbaren Nachkommen sind die Kinder, d. h. Erzeugte [3]), also Sohn, ahd. sunu, mhd. sun, wörtlich „der Geborne", und Tochter, ahd. tohtar, mhd. tohter. Die Kindes-Kinder Diechter, Tichter (das Diechter), von diech = Oberschenkel (femur) oder Enkel; Enenklein, Enigkl [4]). Weitere Grade: Urtichter, Großurtichter [5]) oder Urenkel, Ururenkel.

Die Blutsverwandten aufsteigender Linie (Ascendenten) hießen Vorfahren. Die unmittelbaren Vorfahren sind die Eltern, ahd. eltiron, altiron, d. h. die Erzeuger und Erzieher [6]), also Vater, ahd. fatar, oder Aetti, ahd. atto, mhd. atte, und Mutter, ahd. muotar, mhd. muoter. Großeltern hießen Ahnen, der Großvater (avus) Ehni, Ahnherr, Eltervater, Ellervater, die Großmutter (avia) Ahna, Ahne, ahd. anâ, Ahnfrau, Eltermutter, Ellermutter. Die weiter aufwärts stehenden: Urgroßeltern, Uhrehni, Uhrahne [7]).

Die nächsten Seitenverwandten sind die Geschwister, Ge-

---

[1]) Belege bis in's 16. u. 17. Jahrh. bei Grimm, Wörterb. 4, I, 1 S. 162: friunt und mâg (Walther 79, 17); S. 168 beim Wort „Freundschaft" aus Luthers Werken 2, 174a: „welche person verboten sind zu ehelichen in der heiligen schrift, beide der freundschaft und mogschaft". Urk. des Klosters Bebenhausen v. 5. Febr. 1321 in Mone's Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 19, 253: „so suln des genanten Fridriches brvder, alder schwelich denne die nächsten sine frvnde vnd mâge sint" (oder welche dann seine nächsten Freunde und Magen sind).

[2]) Thudichum, Juristendeutsch (in Hirths Ann. 1892 S. 129).

[3]) Grimm, Wörterb. 5, 707.

[4]) Grimm, Wörterb. 2, 1099; 3, 485. Schmeller 1, 83. (Es gibt auch ein Wort „Enkel", welches Fußknöchel bedeutet. Grimm 3, 485.)

[5]) Schmeller 1, 427.

[6]) Grimm, Wörterb. 3, 418 u. 419.

[7]) Die Unterscheidung zwischen Ehni und Ahna findet sich noch im Württembergischen Landrecht v. 1610, Thl. 4 Tit. 19. Reyscher, Samml. 5, 321.

Digitized by Google

schwistret, Geschwistriget[1]). Manche Quellen rechnen die Geschwister nicht zu den Magen[2]). Des Vaters Bruder (patruus) ist der Vetter, ahd. fatareo, faterro, fetero[3]), eine Benennung, die z. B. auf der Schwäbischen Alb bei Geißlingen bis auf diesen Tag ausschließlich für den Vaterbruder gilt. Der Mutter Bruder (avunculus) ist der Oheim, ein Wort von bis jetzt dunkler Ableitung. Des Vaters Schwester (amita) heißt Base, Wase, ahd. basâ[4]), der Mutter Schwester (matertera) Mume, Muhme, ahd. môma, muoma, mhd. muome[5]). Sohn und Tochter von Bruder oder Schwester im Verhältniß zu ihrem Vetter oder Oheim oder ihrer Base oder Mume heißen: der Sohn (nepos), Neffe, ahd. nëfo, nëvo, mhd. nëve, Französisch neveu[6]), die Tochter (neptis) Niftel, ahd. niftila[7]), niederdeutsch Nichte, welches letztere seit dem 17. Jahrhundert in allgemeinen Gebrauch gekommen ist[8]). Der Sohn des Vater-Bruders (patruelis, frater patruelis) hieß ahd. fetirinsun, später in Vetter gekürzt; die Tochter des Vater-Bruders (ebenfalls patruelis oder soror patruelis) ahd. fetirintohter. Für den Sohn des Mutter-Bruders, matruelis, scheint es ein besonderes Deutsches Wort nicht gegeben zu haben.

Vollbürtige Seiten-Verwandte sind solche, die von demselben Ehepaare abstammen, halbbürtige, welche nur einen gemeinschaftlichen Stammvater oder nur eine gemeinschaftliche Stammmutter haben. Im gewöhnlichen Leben pflegt man Halbgeschwister auch Stiefgeschwister zu nennen, was aber in der Gesetzessprache ein Fehler sein würde. (Vgl. unter b.)

Die nicht durch das Blut sondern durch Heirath in Verwandtschaft gesetzten (vgl. oben „Magen") heißen Verschwägerte, geschwei, gesuie[9]). Schwieger-Eltern und Schwieger-Kinder führen unter einander folgende Benennungen: der Schwieger-Vater (socer) Schwäher, ahd. suëhur, die Schwieger-Mutter (socrus, socera) die Schwieger, ahd.

---

[1]) Schmeller 3, 551. Ueber die Endung eit, it, git bei Verwandtschafts-Namen vgl. Schmeller 1, 129 und 637 (Gevattereid, Gevatterschaft).
[2]) Sachsenspiegel 1, 3, § 3.
[3]) Grimm, Wörterb. 1, 1147. Schmeller 1, 637.
[4]) Grimm, Wörterb. 1, 1147.
[5]) Grimm, Wörterb. 6, 2644.
[6]) Grimm 7, 519.
[7]) Grimm 7, 845.
[8]) Grimm 7, 713. Schmeller 2, 684.
[9]) Vgl. Schmeller 3, 495. 523. 531. 533. 534.

Digitized by Google

suigar, suiger, der Schwieger-Sohn (gener) Tochtermann, Eidam, die Schwieger-Tochter (nurus) Schnur, ahd. snur, snurâ, verkleinert Schnur-che, Schnürch, Schnorch[1]), in Schwaben auch Söhnere (Söhnerin). Eidam scheint in Zusammenhang zu stehen mit Eid (jus jurandum), welches letztere wohl die Vorstellung eines feierlichen, heiligen, festigenden Bandes enthält[2]). Noch wahrscheinlicher wird diese Erklärung durch die Thatsache, daß an der Pegnitz der Eidam Aidmann genannt zu werden pflegt[3]).

Die Geschwister des Ehegatten heißen für den anderen Ehegatten Schwager und Schwägerin, seit dem 12. Jahrhundert swâger, swêger, swaegerinne. Gegen-Schwäher und Gegen-Schwieger sind die beiderseitigen Schwieger-Eltern im Verhältniß zu einander, Gegen-Schwäger die Schwäger herüber und hinüber, die zwei Schwestern zu Frauen haben u. s. w.[4]). Die Ableitung von Schwäher, Geschwei, ist bis jetzt dunkel; mit schwören, suarian, hat das Wort schwerlich zu thun.

Für das Schwägerschafts-Verhältniß zwischen einem Ehegatten und in die Ehe eingebrachten Kindern des andern gelten die Bezeichnungen Stiefvater, Stiefmutter, Stiefkind, und in den entfernteren Graden ihrer beiderseitigen Blutsverwandtschaft die Bezeichnungen Stiefgroßmutter, Stiefenkel u. s. w. Das Verhältniß von Stiefgeschwistern besteht zwischen einem in die Ehe eingebrachten Kind des einen Ehegatten und einem in die Ehe eingebrachten Kind des andern Ehegatten.

Stief, ahd. stiuf, kommt nur in Zusammensetzung vor; Weigand glaubt, es könne so viel wie „verwaist" bedeuten. Schmeller 3, 619 gibt keine bestimmte Erklärung.

Das ältere Recht unterschied Vatermagen und Muttermagen und verstand darunter Blutsverwandte von väterlicher, bezw. mütterlicher Seite[5]). Die Vatermagen waren vor den Muttermagen zur Führung der Vormundschaft über Unmündige und Weiber berufen, auch zunächst die als Eideshelfer zu Stellenden, und da Vormünder und

---

[1]) Weigand, Wörterb. unter Schnür.

[2]) Grimm, Wörterb. „eid" und „eidam" 3, 82 u. 83.

[3]) Schmeller 1, 27. Unrichtig die Ableitung Weigands, Wörterb., von „eide" = Mutter.

[4]) Grimm, Wörterb. 4, I, 2, 2259.

[5]) Grimm, Wörterb. 6, 2823; 12, 35. Schwabenspiegel, Laßberg 31, 66. Nach Schmeller 2, 576 hießen Muttermagen auch Muemlinge. — Schon die Lex Saxonum Tit. 7 hat: paternum genus.

Digitized by Google

Eideshelfer nur Männer sein konnten, so waren unter Vatermagen in dieser Hinsicht nur Männer verstanden, also: des Vaters Vater, Großvater, Bruder, Bruders Sohn u. s. w. Bei den Alamannen sind Vatermagen vor den Muttermagen zur Erbschaft eines ohne Nachkommen Sterbenden berufen; ob auch in diesem Fall Vatermagen nur Männer von der Vaterseite gewesen sind, bedarf noch genauerer Untersuchung [1]).

Gleichbedeutend mit Vatermagen ist der Ausdruck Vetterschaft, von Vater abgeleitet, und wird beim Adel noch in diesem Sinne jetzt gebraucht [2]).

Andere ähnliche Benennungen, bei welchen sich die gleichen Zweifel erheben, sind Schwertmagen, Germagen einerseits und Kunkel-, Spindel- oder Spill-Magen andererseits, wörtlich Verwandte von der Seite des Schwerts oder Gers (lancea) oder der Kunkel oder Spindel, des Spinnrockens [3]). Dieser Sprachgebrauch findet sich schon in der Lex Angliorum et Werinorum, hoc est Thuringorum (9. Jahrhundert) 1, 9: et tunc demum hereditas ad fusum a lancea transit; er herrscht vornehmlich im Sachsenspiegel und anderen verwandten Rechtsbüchern und Gesetzen Nordthüringens [4]), kommt vereinzelt aber auch im Frankenland vor, wie in Mainz [5]), während Germage ebenso wie Gerhab (Vormund) nur dem Baierischen Recht eigen scheint [6]). Die Schwertseite ist aber sicher immer die Seite des Vaters, die Kunkelseite die der Mutter. In den Fällen, wo es sich um Vormundschaft handelt, können Schwertmagen nur die mit dem Vater blutsverwandten Männer sein, nicht auch solche Weiber, da dieselben eine Vormundschaft nicht führen konnten; auch für das Erb-

---

[1]) Vgl. unten Erbrecht. Grimms Weisthümer enthalten laut Register eine größere Anzahl einschlagender Stellen.

[2]) Ueber die Vetterschaften auf der Insel Fehmarn vor der Holsteinischen Ostküste sind vielleicht noch bessere Aufschlüsse zu erwarten. Vgl. Falck, Handb. d. Schleswig-Holst. Privatr. 3, 2, 726.

[3]) Schmeller 2, 55.

[4]) Sachsenspiegel (um 1235) 1, 23 §. 1. 2; 27 §. 1. 2; 1, 43. 45 §. 1; 2, 16 §. 1; 3, 15 §. 4, 16 § 1. — Richtsteig Landrechts des Ritters von Buch (um 1335) 43 §. 7.

[5]) Der Kämmerer zu Mainz soll zu Vormündern setzen „die nechsten des kintes swerts halber und nit der mutter halb, ob er die haben mag" (Recht des Kammeramts v. 1444 im Archiv f. Hess. Gesch. 15, 150).

[6]) Für Germagen bringt Schmeller 1, 61 nur wenige Belege.

Digitized by Google

recht am Heergewäte gilt dasselbe, weil dasselbe nur für Männer taugte; aber ob sie für das ganze Erbrecht zutreffe, bleibt zweifelhaft [1]).

Nach der Meinung Mancher ist der Name Schwertmage anders zu nehmen, und zwar als Männer, die mit dem Vater blutsverwandt und außerdem „nur durch Männer" blutsverwandt sind. Hiernach käme es auf Abstammung von einem gemeinschaftlichen Stammvater durch lauter Männer an, wie beim Lehnrecht, und es wäre z. B. der Sohn von des Vaters Schwester und der Bruder von des Vaters Mutter kein Schwertmage gewesen [2]). Für die ältere Zeit ist das Gegentheil wahrscheinlicher, und in späterer Zeit war der Sprachgebrauch vielleicht gar kein streng juristisch abgegränzter oder er hat bedeutend geschwankt [3]). Von Erheblichkeit ist die Frage nur auf dem Boden des Erbrechts und vielleicht gelingt es dort noch genauere Aufschlüsse zu erhalten.

6. Die Berner Handfeste von 1218 (oder aus der Zeit von 1254—1270) Art. 13 bestimmt: Wenn der Herr seinen in die Stadt Bern geflüchteten Eigenmann vor Ablauf von Jahr und Tag zurückfordere, so müsse er „mit sieben seiner nächsten Lidmagen" beschwören, „daß er den Beklagten hergebracht habe in dienstlicher Gewere für den Seinen". Das Wort „lidmag" hat noch die Berner Stadtsatzung vom Jahre 1539. §. 82; ebenso die Basler Rechtsquellen 1, Nr. 9 (15. Jahrhundert) und ein Weisthum von Neuweiler im Unter-Elsaß, zwischen Buchsweiler und Pfalzburg, also an der Gränze des Alamannen-Landes, etwa aus dem 15. Jahrhundert. Lid, lied, liet ist unser heutiges Glied [4]), Lidmagen wären demnach Verwandte durch das männliche Glied.

7. Seitdem das Römische Recht mehr in Schwang kam, wurde es üblich, für die nach Lehnrecht zur Lehnsfolge berufenen Männer, nämlich die vom ersten Investirten durch Männer Abstammenden, den Römischen Namen Agnaten anzuwenden, und alle übrigen Blutsverwandten Kognaten zu nennen [5]). Hierbei ist aber jedenfalls nicht

---

[1]) Vgl. auch über Germagen Schmeller 2, 61.

[2]) Rosin, H., Der Begriff der Schwertmagen in den Rechtsbüchern des D. Mittelalters, 1877, S. 123 behauptet dies wenigstens für die Sächsischen Rechtsbücher, ohne übrigens vollen Beweis erbringen zu können. Stobbe, Handb. §. 286, 1885, stimmt Rosin zu.

[3]) Heusler, Institt. 2, 272—275. 603—606, 1886.

[4]) Schmeller 2, 438. Grimm 6, 981. — Das Wort „Lid-Magen" haben weder Schmeller noch Grimm.

[5]) z. B. Kurbaierisches Landrecht 1756, 1, 4 §. 5.

Digitized by Google

zu vergessen, daß die Römische agnatio auf der patria potestas beruhte, und ferner, daß zu den Römischen agnati auch die Töcher, also Weiber, gehörten.

8. Seitdem die Führung von Familien-Namen üblich wurde, beim Adel seit dem 12. Jahrhundert, in den Städten seit dem 13. und 14. Jahrhundert, auf dem Land hier und da seit dem 14. Jahrhundert, vielfach aber erst viel später[1]), pflanzten die Vatermagen allein den Familien-Namen fort. Vorher führte Jedermann nur einen Vornamen, Henrich, Friedrich u. s. w., und der Sohn nannte sich nur nach dem Vornamen des Vaters Henrich-Sohn, Friedrich-Sohn.

§. 4.

2. Der Geschlechts-Verband (die Sippe); Austritt aus demselben.

In alter Zeit bildeten die Blutsverwandten bis zu einer gewissen Entfernung, in manchen Richtungen auch Verschwägerte, einen Verband von hoher rechtlicher Bedeutung, gewissermaßen die unterste Gliederung des Staats. Diese Bedeutung hat sich zwar in einzelnen Beziehungen schon früher verloren oder abgeschwächt, dauerte aber in anderen bis in neuere Jahrhunderte fort.

Die Deutschen Benennungen dafür sind: Geschlecht, ahd. gislahti, Schlacht, slahta[2]); das oder die Künne, Kunne, ahd. chunni[3]); bei den Langobarden und Burgunden fara, was das Glossarium Cavense mit „parentela" wiedergibt, die Mitglieder faramanni[4]); endlich „Sippe", sippa, ahd. sippja, sibba, agf. sib, was die Bedeutung von Friede

---

[1]) Heintze, Alb., Die Deutschen Familien-Namen, 1882, S. 26—30. — Im Saterlande in Oldenburg wurden feste Familien-Namen erst im Jahr 1826 in Folge staatlicher Vorschrift angenommen. Vgl. „Globus" von K. Andree, 1892, S. 125.

[2]) Schmeller 3, 428. Bei den Dithmarschen kommen noch in neueren Jahrhunderten Geschlechter, Schlachten vor, die wieder in Klüfte, Linien und Häuser getheilt waren (Neocorus 1, 206; 2, 590 b, um 1600 geschrieben). Kluft kommt von klieben = spalten, und bedeutet Abtheilung (Grimm, Wörterb. 5, 1261. 1267 oben f). Die Schilderung des Neocorus macht den Eindruck, als wenn die Schlachten engere Kreise, eine Art von Bauernadel gewesen wären, da sie ja auch eigne Wappen hatten. Neocorus ist wenig bestimmt und es fehlt Klarheit, woher er seine Angaben schöpfte und für welche Zeit sie gelten. Ueberhaupt ist zu bedenken, daß Dithmarschen eine junge Kolonie des Mittelalters ist. Auch Falck, Handb. d. Schleswig-Holst. Privatrechts 3, 2, 726 vermißt Klarheit.

[3]) Grimm, Wörterb. 5, 2664.

[4]) Lex Burgund. 54, 2.

Digitized by Google

hat; die Gesippten oder gesippten Freunde sind die Gefriedeten, welche unter einander Friede halten und ihn nach Außen vertheidigen [1]). Erst in neuerer Zeit hat das Wort Sippschaft eine ungünstige Nebenbedeutung erhalten.

Lateinische Bezeichnungen sind: genealogia (Lex Alamann. 84) und parentilla (Lex Salica 44 u. 60); im Langobardischen Ed. Rotharis c. 191 sind „parentes" eines Mädchens „pater, frater et qui proximi sunt"; vgl. Ed. Liutprandi c. 14 u. 73 [2]). Seit Ende des 18. Jahrhunderts ist das Wort „Parentel" von einigen Schriftstellern als Bezeichnung von Erbschafts-Klassen verwendet worden.

Die Zugehörigkeit zu einem Geschlecht war bedingt durch eine gewisse Nähe der Verwandtschaft, außerdem aber ursprünglich durch Zusammenwohnen in einer Dorfmark; denn die Pflichten der Familiengenossen setzen Dies nothwendig voraus, und für die älteste Zeit ist es ausdrücklich bezeugt [3]). Das Verhältniß war ferner, was für die Beurtheilung wichtig erscheint, ein kündbares.

Wer sich ein deutliches Bild von der Altdeutschen Geschlechtsverfassung machen will, braucht nur in J. H. Schwickers „Geschichte der Oesterreichischen Militärgrenze. 1883" die Schilderung von den Sadrugas (Zadrugas) [4]) oder Hauskommunionen bei Kroaten und Serben, wie sie noch gegenwärtig bestehen, nachzulesen, und wird sich dabei auch überzeugen, daß bei dem größten und besseren Theil der Völker der Erde der Staat nicht aus einer Hausgewalt des Familienvaters herausgewachsen ist, wie es sich Aristoteles und die ihm folgenden neueren Deutschen Gelehrten sich vorstellten. Die Slavische Sadruga hat keinen Haus-Monarchen, sondern einen gewählten und entlaßbaren Hausmeister, der zwar Aeltester heißt, aber nie ein alter Mann ist, wie überhaupt in allen Sprachen die Bezeichnungen Aeltester, Senator, Presbyter u. s. w. nicht lediglich von der Höhe des Alters hergenommen sind.

---

[1]) Grimm, R.A. 467. Schmeller 3, 276. 1836. Kuhn in d. Zeitschr. f. vergleichende Sprachforschung 4, 372.

[2]) Zöpfl, H., Rechtsgesch. 1858 S. 619. 623.

[3]) Caesar, B. G. 6, 22: „qui una coierint". Vgl. Thudichum, Altdeutsch. Staat, 1862, S. 93—96.

[4]) Schwicker handelt davon S. 234—244, außerdem S. 195. 200. 204. 229. 231. 315—320. 337. 341. 408. 412. 440. Ziemlich übereinstimmend lautet auch die Schilderung der Serbischen Sadruga in der Zeitschrift „Ausland" Jahrg. 1862 Nr. 11, wo auch angegeben ist, daß Sadruga so viel wie „Freundschaft", „Genossenschaft" bedeute.

Digitized by Google

I. Die rechtliche Bedeutung des Geschlechtsverbands äußerte sich in Folgendem:

1. Das Heer gliederte sich in seinen unteren Abtheilungen nach Geschlechtern, unter Mitberücksichtigung übrigens der Zahl, nämlich so, daß 10 Einzel-Familien (Haushaltungen) die unterste Einheit, das Geschlecht, ausmachten, 10 Geschlechter die Zehnschaft oder das Dorf, 100 Geschlechter mit mindestens 1000 Waffenfähigen die Hundertschaft [1]).

2. Die Hundertschaft war Eigenthümerin alles Landes in ihrem Gau. Bei der jährlichen Neuaustheilung des Ackerlandes erhielten immer 10 Geschlechter ihr Ackerland an einem Orte angewiesen, wobei auf den freiwilligen Zusammenschluß der Einzelnen zum Geschlecht und der Geschlechter zu einander Rücksicht genommen wurde [2]).

In ältester Zeit hat aller Wahrscheinlichkeit nach das Geschlecht das ihm zugetheilte Ackerland gemeinschaftlich bebaut, die Wiesen gemeinsam gemäht und dann die Aerndte nach der Zahl der Haushaltungen oder Köpfe vertheilt; oder auch alle in Einem Dorf zusammenwohnenden Geschlechter, die ja ohnehin vielfach verwandt waren, bestellten das Land gemeinschaftlich und verlosten die Aerndte. Zu Cäsars und Tacitus Zeit kann Dies noch vielfach fortgedauert haben, da die Einrichtung sich hier und da bis in neuere Zeiten erhielt. Dagegen bestand in der geschichtlichen Zeit offenbar keine Gemeinschaft der beweglichen Habe unter dem Geschlecht, vielmehr besaß jeder Hausvater eigenes Vieh, eigenen Hausrath und mancher seine Leibeigenen, und erhielt auch seinen Antheil an der jährlichen Aerndte [3]). Daß das Geschlecht ursprünglich einen wirthschaftlichen Verband bildete, wird in hohem Grad wahrscheinlich auch aus den Pflichten, welche noch in späteren Zeiten den Geschlechtsgenossen oblagen, und aus ihren gegenseitigen Rechten.

3. Die Männer der Sippe von väterlicher und mütterlicher Seite hatten die Pflicht der Blutrache, d. h. sie mußten, wenn an einem Familienglied ein schweres Verbrechen verübt worden war, Rache an dem Thäter nehmen oder denselben zur Zahlung des üblichen Sühngelds oder Wergelds zwingen [4]). Umgekehrt empfingen sie von dem für ein

---

[1]) Vgl. unten §. 13 u. 14. Tacitus, Germ. c. 7: „Und was vorzüglich zur Tapferkeit anspornt, nicht das Ungefähr und zufälliges Zusammenrotten bildet Geschwader oder Keil, sondern Familien und Verwandtschaften."

[2]) Thudichum, F., Altdeutscher Staat 93—94.

[3]) Vgl. hierüber unten §. 14: Almendverfassung.

[4]) Tacitus, Germ. c. 21.

Digitized by Google

erschlagenes Familienglied etwa einkommenden Wergeld bestimmte Antheile[1]). Wenn ein Glied der Familie wegen verübten Todtschlags zur Zahlung des Wergelds gerichtlich verurtheilt worden war oder sie durch Sühnevertrag versprochen hatte, aber zu arm war, zu zahlen, so mußte ursprünglich die Sippe zahlen helfen. Nach dem Salischen Gesetzbuch 58 lag diese Pflicht zunächst dem Vater und den Brüdern ob, und wenn diese gestorben waren, der Schwester (!) oder deren Söhnen, ebenso aber auch den drei Nächsten von der mütterlichen Seite, letzteren, wie es scheint, nur nach den drei Gliedern von der Vaterseite[2]).

Nach dem Jütschen Low von 1240, 2, c. 24, welches auch im Herzogthum Schleswig galt, mußten der Thäter 1/3, die Blutsverwandten von der Vaterseite 1/3 und die von der Mutterseite 1/3 zahlen. Diese Haftpflicht der nächsten Verwandten wurde im Westfrankenreich schon sehr frühe aufgehoben, dauerte aber in Friesland und in den Niederlanden bis ins 16. und 17. Jahrhundert fort[3]).

Waffen und Kriegsgewand, Hergewäte, erbten Männer, und zwar solche von der Vaterseite, vor anderen Erben.

4. In manchen Gegenden lag noch in neueren Jahrhunderten der ganzen Sippe die Pflicht zur Unterstützung arbeitsunfähiger Familiengenossen ob, und im Kanton Uri ist Das noch jetzt so.

5. Die männlichen Mitglieder des Geschlechts mußten sich einander als Eideshelfer beistehen, d. h. den Unschuldseid eines angeklagten Verwandten durch ihren Eid bestärken helfen.

6. Sie waren die zunächst Berufenen zur Führung der Vormundschaft über Unmündige und Weiber und in ihrer Gesammtheit, als Familienrath, zur Beaufsichtigung der Vormünder (vgl. unten §. 5).

7. Die Blutsfreundschaft begründete Erbrechte, aber nur bis zu einem gewissen Grad der Verwandtschaft, nämlich bis zum 5., 6. oder 7. Grad. Liegenschaften, welche Jemand durch Erbfolge überkommen hatte, konnte er nicht veräußern ohne Zustimmung der nächsten oder gar eines weiteren Kreises von Erben; diesen waren die Erbgüter verfangen. Später hat sich dies auf ein bloßes Vorkaufsrecht abgeschwächt (vgl. unten §. 18).

---

[1]) Lex Salica 62.
[2]) Die Stelle ist nicht völlig klar.
[3]) Nachweise bei Brunner, H., in d. Zeitschr. f. Rechtsgesch. 16, 1—101. 1882. Falck, Handb. d. Schleswig-Holst. Privatr. 3, 2, 766—770 Anm. 25.

Digitized by Google

Schwägerschaft hat niemals ähnliche Wirkungen geäußert.

8. Eine Annahme an Kindesstatt, namentlich an Sohnesstatt, war nur möglich mit Zustimmung des Geschlechts. Bei den Gothen geschah die Annahme an Sohnesstatt durch Uebergabe der Waffen, namentlich des Schwertes; bei den Langobarden durch Uebergabe eines Pfeils [1]).

Die Slavischen Sadrugas nehmen nicht bloß einzelne unverwandte Fremde, sondern auch ganze Familien in ihre Mitte auf, wenn ihr Bestand durch Krieg oder Seuche heruntergebracht ist [2]). In ältester Zeit war überhaupt der Geschlechtsverband ein bei jeder Neuordnung des Volksheers wechselnder (vgl. unten §. 13).

II. Ein Mitglied der Sippe konnte aus derselben austreten, d. h. sich von Pflichten und Rechten der Familiengenossen lossagen. Nach dem Salischen Gesetzbuch geschah Dies in feierlicher Weise vor Gericht; der Austretende mußte vor dem Thungino erscheinen, drei Erlenzweige über seinem Haupte zerbrechen, die Stücke nach vier Seiten von sich werfen und dabei sagen, daß er Eid und Erbschaft und jedes Verhältniß zu den Familiengenossen aufhebe [3]).

Zweige der Erle wurden wohl darum verlangt, weil nach der Sage die Stammmutter der Menschen von den Göttern aus der weichen Erle geschaffen worden war (der Stammvater aus der harten Esche [4]).

Auch in Serbien und Kroatien kann jeder Genosse der Sadruga aus derselben austreten [5]).

§. 5.

3. Mündigkeit und Vormundschaft über Minderjährige und Weiber [6]).

Die Fähigkeit, über die eigne Person und das eigne Vermögen zu verfügen, war nach altem Recht bedingt durch männliches Geschlecht,

---

[1]) Grimm, R.A. 166. 167.

[2]) Schwicker, Gesch. d. Oesterr. Militärgrenze, 1883. 239.

[3]) Lex Salica Tit. 60. Fast wörtlich aufgenommen in die Angelsächsischen Leges Heinrici I. c. 88, §. 13. Vgl. Schmidt, Reinhold, Die Gesetze der Angelsachsen, 1858, S. 268. Zöpfl, Rechtsgesch. S. 777 Anm. 29. Waitz, Gg., Das Salische Recht, 1846, S. 114. 115. 149. 267.

[4]) Dahn, Felix, in Westermanns Illustr. D. Monats-Heften, April 1891 S. 63.

[5]) Schwicker 234. 235.

[6]) Kraut, Vormundschaft 1—3, 1835—1859. Osenbrüggen, Ed., Strafrecht d. Langobarden, 1863, S. 80—93. Bluhme, Die Mundschaft nach Langobardenrecht (in d. Zeitschr. f. Rechtsgesch. 11, 375—401, 1874).

Digitized by Google

Zurücklegung eines bestimmten Alters und geistige Gesundheit; unter Vormundschaft standen Weiber, Minderjährige, Geisteskranke, und zur Führung der Vormundschaft waren die nächsten Magen von der Schwertseite berufen. Ein völlig einheitliches Recht in diesen Beziehungen hat von Anfang an nicht bestanden, und die Rechtsverschiedenheit hat frühe im Mittelalter noch zugenommen, unter Einwirkung auch des Kanonischen und Römischen Rechts. Die allgemeine Entwicklung war: daß die Weiber bereits im Mittelalter eine große Selbständigkeit erlangten, das Alter der Mündigkeit höher hinaufgesetzt wurde und die Obrigkeit ein ausgedehnteres Recht auf Bestellung und Ueberwachung der Vormünder (ein Recht der Obervormundschaft) erhielt.

I. Benennungen.

1. Die Befähigung, rechtsverbindlich über die eigne Person und das eigne Vermögen zu verfügen, hieß „Mündigkeit“ [1]), in Schwaben „Vogtbarkeit“ [2]); wer nämlich das dazu erforderliche Alter erreicht hatte, erhielt die Munt oder Vogtei über sich selbst, wurde „mündig“, „selbmündig“ [3]), „mundbar“ [4]), „vogtbar“, er hörte auf, unmündig, bevormundet, befogtet zu sein.

„Die Munt“, zu unterscheiden von „der Mund“ (os), bedeutet „die Hand“ (manus) [5]), und die Hand war das Sinnbild der Gewalt,

---

[1]) Grimm, Wörterb. 6, 2688.

[2]) Im Jahr 1693 ertheilte Kaiser Leopold dem siebzehnjährigen Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg veniam aetatis und dispensirt ihn „wegen der an seiner völligen Vogtbarkeit noch abgehenden wenigen Zeit dahin, daß derselbe nunmehr die Regierung ... selbst antreten und führen möge (Sattler 12, Urk. Nr. 2, S. 3; auch Schmeller 1, 625). Reichspolizeiordnung von 1548, Tit. 31, §. 1 (Samml. d. Reichsabschiede 2, 603): — — verordnen, daß den Pupillen und minderjährigen Kindern jederzeit biß sie zu ihren vogtbaren und mannbaren Jahren kommen, Vormünder und Vorsteher — — gegeben werden.

[3]) Edikt des Langobardenkönigs Rothari, Art. 204 silpmundia (femina). Urk. aus Cöln v. J. 1291 in Ennen, Quellen zur Gesch. d. Stadt Cöln 3, 312 Nr. 349: sorores Beggine sui juris effecte, quod vulgariter dictur selfmundig. Lübisches R. v. 1240 § 114: sulfmundig.

[4]) Falck, N., Samml. d. wichtigsten Urk. üb. Schleswig-Holstein, 1847, S. 161. Grimm, Wörterb. 6, 2684.

[5]) J. Grimm, RA. 403. 411 Anm.; 447. 465. 449 Anm. Schmeller 2, 396. 597. Grimm, Weisth. 1, 311: J. 1344: Kein gotteshaus-weib soll geistlich oder eine Beguine werden „one einz probstz urlvb und an sine munt“. In den Langobardischen Gesetzen ist das Wort Latinisirt in „Mundium“, was für manche Gelehrte Grund wurde, diese Latinisirte Form mit Vorliebe zu gebrauchen, sowie andere aus Vorliebe für das Fremde die Gottesurtheile mit der Angelsächsischen Form „Ordalien“ zu nennen pflegten.

Digitized by Google

wie auch noch jetzt „Handlungsfähigkeit" gleichbedeutend mit Verfügungsfähigkeit ist und die Römer die Gewalt über die Frau „manus" nannten.

Die alten Deutschen Ausdrücke Mündigkeit und Vogtbarkeit kamen seit Aufnahme des Römischen Rechts allmählich theils ganz außer Gebrauch, theils wurde ihnen eine andere Bedeutung beigelegt, nämlich die Bedeutung von „pubertas" im Sinn des Römischen Rechts [1]), was als verwirrend gänzlich zu verwerfen ist.

Ein anderer Ausdruck war „Jährigkeit", „Volljährigkeit", hergenommen von der Zurücklegung der zur Mündigkeit nöthigen Lebensjahre; der Mündige ist zu seinen Jahren gekommen, zu seinen anni legitimi, zu seiner legitima aetas [2]), er ist gejâret, altfriesisch jerôch, volljährig, während der noch nicht Mündige unjerôch, minderjährig ist. Gleichbedeutend mit „zu seinen Jahren kommen" wird zuweilen auch der Ausdruck gebraucht „zu seinen Tagen kommen" [3]). Später drangen die Römischen und Französischen Benennungen ein: majorenn, minorenn, abgekürzt major, minor, majeur, enfant mineur; neuestens übersetzte man gar den fremden Ausdruck Majorennetät in's Deutsche: „Großjährigkeit"; noch das Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 und folgeweise die C.P.O. 1877 §. 51 hat „Großjährigkeit", der Entwurf des C.G.B. hat dagegen „Volljährigkeit" und „Minderjährigkeit" angenommen.

Die alte Bedeutung von munt und mündig dauert noch gegenwärtig in dem Worte „Entmündigung" fort (C.P.O. §. 593). Benennungen von allgemeiner Bedeutung sind: „Alter der Bescheidenheit", d. h. der Verständigkeit, der Fähigkeit, Gutes und Böses zu unterscheiden, anni discretionis, anni intelligibiles, „bescheidene" (unterscheidende),

---

[1]) Das Preußische Landrecht von 1794 I, 1, §. 25. 26 nennt Personen unter 7 Jahren „Kinder", unter 14 Jahren „Unmündige", unter 24 Jahren „Minderjährige", wonach also diejenigen, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben, „mündig" sind. — Ebenso das Oesterreich. G.B. v. 1811 §. 21. — Das Badische Landrecht v. 1809 §. 1124 b nennt Minderjährige im Alter von 16—21 Jahren „Vollmünder". — Das Sächsische Gesetzbuch v. 1863 und der Entwurf des Deutschen Civilgesetzbuches haben den falschen Sprachgebrauch vermieden.

[2]) Ed. Rotharis c. 155: Legitima aetas est postquam filii duodecim annos habuerint.

[3]) Culmer Recht § 173. Grimm, R.A. 414. Weisthum v. Birmensdorf, westl. v. Zürich, in Grimm, Weisth. 1, 34. Berner Stadtsatzung v. 1539 §. 28. 43. Vgl. unten S. 33. 41. Stadtrecht zu Freiberg in Sachsen v. 1300 Kap. 1, §. 2.

Digitized by Google

„kenntliche" (d. h. erkennende) Jahre[1]). Diese Benennungen können auch auf Mündigkeit gehen, aber ebensogut bloß auf das Alter der Zurechnung von Verbrechen.

2. Die Schutzgewalt eines Schwertmagen oder von der Obrigkeit gegebenen Schützers hieß Mundeburdis, Mundburt, von bären, ahd. përan, tragen[2]); der Träger der Munt hieß Muntporo, mundboro, Mundbar, Mompar, Mumber[3]); ferner Mundwald, Mundoaldus[4]). Schon frühe kommt auch Vormundschaft und Vormund vor[5]). In Schwaben und der Schweiz war die übliche Bezeichnung Vogtei und Vogt, auch Pflegschaft und Pfleger[6]); für Baiern und Oesterreich eigenthümlich ist Gerhab, wahrscheinlich soviel wie Speer-Halter[7]). Auch Treuhänder kommt im Sinn von Vormund vor, ein einzigesmal im Freiburger Stadtrecht von 1120—1130 §. 49 auch Salmann, allerdings für einen vom Vater gegebenen Vormund.

Der Bevormundete hieß ahd. muntilinc, mundiling, Mündling[8]) (abgekürzt Mündel), d. h. wörtlich, der in (fremder) Munt Befindliche.

II. Alter der Mündigkeit oder Volljährigkeit.

Im Jugendalter des Menschen lassen sich nach Entwicklungsmerkmalen drei Altersstufen unterscheiden: die Zeit des Abwerfens der

---

[1]) Wackernagel, W., Lebensalter, 1862, S. 47. 51 Anm. 60, 282.

[2]) Urk. v. 1131 bei Guden, Cod. dipl. 1, 99: — Hec omnia . . . per manum mariti sui Sigfridi, in cujus mundiburdio ipsa et bona ejus habebantur, Deo et nobis obtulit.

[3]) Grimm, R.A. 465. Stellen aus Heliand bei Heusler, A., Institt. 1, 112. In der alten Heirathsformel bei Grimm, Weisth. 2, 836 wird die Braut gefragt, ob sie den Bräutigam haben wolle „zo eyme mumber ind bedgenoussen". Thomas, J. G. Chr., Oberhof zu Frankfurt 1841 S. 280: eyn mompar odir truwenhender junger kindere. Niederwöllstädter Gerichtsbuch (Wetterau) zum Jahr 1500: mundbar vnd getrewhänder.

[4]) Ofenbrüggen, E., Strafrecht d. Langobarden, 1863, S. 81.

[5]) Sachsenspiegel 1, 11: Halt ok de vader sine kindere in vormuntscap na ir muder dode. 3, 45: die man is vormünde sines wives to hant als sie ime getrüwet wert. Goslarer Stat. S. 19 §. 21: heft en man sine kindere in sinem brode u. in siner vormuntscap. Magdeb. Fragen 1, 8, 4: der vater seiner unmündigen kinder vormund ist. Urk. v. 1321 bei Baur, Arnsburger Urk.B. S. 353 Nr. 535: Tutor liberorum meorum nondum dolicapacium. Thomas, Oberhof S. 509. 510, Urk. v. 1483: truwenhender und furmonder. Die Urk. v. 1097 im Osnabrücker Urk.Buch 1 Nr. 215 „presente foremunde ejusdem venerabilis femine" ist Fälschung.

[6]) Schwabenspiegel (Laßb.) c. 59.

[7]) Chmel, Jos., Gesch. Kaiser Friedrichs IV. (III.) 2, 23. 1843. Schmeller 2, 61.

[8]) Grimm, R.A. 311. Grimm, Wörterb. 6, 2691.

Digitized by Google

Milchzähne, welches mit dem 7. Jahre zu geschehen pflegt, dann als zweite Stufe die Erreichung der Geschlechtsreife, beim Weib bestimmt erkennbar durch Eintreten der Menstruation, beim Mann durch Brechen der Stimme und erstes Auftreten von Haaren an mehreren Körpertheilen, wofür 12 bis 15 Jahre Durchschnittszeiten sein mögen; endlich der Zeitpunkt, wenn der Körper in jeder Beziehung völlig ausgewachsen ist und die letzten Zähne, die sog. Weisheitszähne, durchbrechen, etwa das 21. Jahr.

Der Zurücklegung eines Alters von 7 Jahren hat das Deutsche Recht niemals eine rechtliche Bedeutung beigelegt, erst seit dem 16. Jahrhundert wurden aus dem Römischen Recht die seltsamen Bestimmungen übernommen, daß ein siebenjähriges Kind rechtswirksame Erwerbshandlungen vornehmen könne; der Grundsatz des Kanonischen Rechts dagegen, daß Verlöbnisse von Kindern über 7 Jahren bis zum 14. bezw. 12. Jahre bindend seien, hat niemals Anerkennung erlangt.

Die höchste Bedeutung legte das ältere Deutsche Recht der Erreichung des Alters der Geschlechtsreife, also des 12. bis 15. Jahres, bei; der Mann wurde mündig, völlig frei von der väterlichen Gewalt und von Vormundschaft und auch das Weib erlangte eine Reihe wichtiger rechtlicher Fähigkeiten. Seit dem 13. Jahrhundert wurden dann allmählich höhere Alter dazu verlangt.

1. Vom 6. bis 13. Jahrhundert.

In ältester Zeit trat die Mündigkeit erst mit einer feierlichen Mündigsprechung vor dem Volk ein, wie Tacitus, Germ. c. 13, ausdrücklich berichtet: „Es ist Sitte, daß Niemand die Waffen anlegt, ehe der Staat ihn für tüchtig erkannt hat. Dann geschieht es in der Versammlung selbst, daß entweder einer der Obersten, oder der Vater, oder die Verwandten den Jüngling mit Schild und Framea schmücken. Das ist bei ihnen die Toga, das der Jugend erste Ehre. Vorher erscheinen sie als Theil des Hauses, nun des Gemeinwesens“ [1]).

[1]) Die Worte „das ist bei ihnen die Toga“ ziehen einen Vergleich mit der Feier der Mündigsprechung in Rom. Nach zurückgelegtem 14. Lebensjahr legte der Knabe vor den Laren des Hauses die Kinderkleider ab, zog die toga virilis an und wurde dann vom Vater oder Vormund unter Begleitung von Verwandten und Freunden auf das Forum geführt, dort den Obrigkeiten vorgestellt und in die Bürgerlisten eingetragen. Jeden 17. März fand ein religiöses Fest Statt zu Ehren aller im letzten Jahr selbständig gewordenen Römer (Liberalia). Ursprünglich hing der Ein-

Digitized by Google

Wenn bis zur Waffenfähigkeitserklärung der Jüngling Theil des Hauses blieb, so blieb er also unter der Mundeburdis, und umgekehrt fielen Waffenfähigkeitserklärung und Mündigsprechung zusammen (unten §. 6).

Da die Handlung in der Volksversammlung stattfand, diese aber nur einigemal im Jahre gehalten wurde, so konnte schon darum die Mündigkeit nicht genau mit Erreichung eines bestimmten Alters eintreten. Dazu kommt, daß in Zeiten, in welchen noch keine Geburtsregister geführt wurden, das Alter eines Menschen juristisch in vielen Fällen nicht genau festzustellen war; gar Mancher besaß selbst keine genaue Wissenschaft über sein eignes Geburtsjahr und seinen Geburtstag, und es mußte also das Gericht nach der körperlichen Reife entscheiden [1]). Eine Unterstützung dieser Annahme bietet auch der ältere Gebrauch, junge Fürsten in feierlicher Reichsversammlung für waffenfähig und mündig zu erklären (§. 6).

Die meisten alten Stammesgesetze fordern für die Mündigkeit die Vollendung eines bestimmten Lebensalters, lassen mit diesem Zeitpunkt aber auch von selbst die Mündigkeit eintreten. Das Gesetz der Ripuarischen Franken 81 fordert das vollendete 15. Jahr; ebenso das Burgundische Gesetzbuch 87, 1. 2. Das Gesetzbuch der Salischen Franken enthält keine Bestimmung, sondern verfügt in 24, 5 nur, daß einem Kinde unter 12 Jahren, wenn es eine Uebelthat verübt hat, das Friedensgeld (für den König) nicht angefordert werden soll, offenbar darum, weil es nicht als voll zurechnungsfähig galt [2]); Zurechnung und Volljährigkeit sind aber ganz verschiedene Dinge. Auch die Bestimmung in 24, 1, daß die Tödtung eines Kindes vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 12. Jahre mit dreifachem Wergeld gebüßt werden soll, be-

---

tritt der Selbständigkeit von der Vorstellung bei der Obrigkeit ab, später trat dieselbe streng mit dem Tag des vollendeten 14. Lebensjahres ein. (Marquardt, Joach., Das Privatleben der Römer, 2. Aufl. 1886, 1, 123—133.)

[1]) Heusler, Institutionen 1, 55—56. Der Sachsenspiegel 1, 42 § 1 sagt: Weiß man eines Mannes Alter nicht, und er hat Haare im Bart und unten und unter jedem Arme, so ist er als zu seinen Tagen gekommen anzusehen. Nach dem Vorausgehenden würden sie als 21jährig anzusehen sein, was schlecht paßt. Kraut, Vormundschaft 1, 163. 1835 und Heusler, Institutionen 1, 56 wollen daher lesen: zu seinen „Jahren" gekommen. Allein zu seinen Tagen kommen bedeutete auch die Vollendung des 12. oder 14. Lebensjahres (oben S. 26).

[2]) Si vero puer infra 12 annos aliqua culpa(m) culpa(m) commiserit. fretus ei nullatenus requiratur. Sühngelder, Bußen an den Verletzten mußte aber jedes Kind zahlen (vgl. unten §. 6).

Digitized by Google

weist Nichts für Eintritt der Mündigkeit mit vollendetem 12. Jahre; eher schon ließe sich darauf schließen aus dem Aachener Capitulare Ludwigs d. Fr. von 819. c. 5 über Auslegung der Lex Salica §. 26 (24) M. G. L. (Pertz) 1, 226, obwohl es offenbar auch nur von Ansprüchen aus Strafklagen handelt [1]). Ein Mündigkeitsalter von 12 Jahren bei den Salischen Franken bleibt unwahrscheinlich, weil die Ripuaren das 15. Jahr hatten, besonders aber darum, weil die Coutumes und Urkunden von Nordfrankreich nördlich der Loire, also aus dem eigentlichen Lande der Salischen Franken, bis ins 14. Jahrhundert hinein als das Alter der Volljährigkeit das vollendete 15. Lebensjahr angeben [2]). Ein solcher allgemeiner Rechtszustand im frühen Mittelalter fällt schwer in's Gewicht, namentlich wenn keinerlei Ueberlieferung eines Gesetzes besteht, welches ihn unter Abänderung älterer Gesetze erst neu begründet hätte. Im 14. Jahrhundert ist in Nordfrankreich dann hier und da das Volljährigkeitsalter von 15 auf 14 herabgesetzt worden, wohl mit Rücksicht auf die nach Kanonischem Recht mit vollendetem 14. Lebensjahre eintretende Ehemündigkeit [3]), woran sich dann aber bald die weitere Neuerung schloß, daß der 14jährige bis zum 25. Jahr für gewisse Geschäfte wie nach Römischem Recht einen Curator nöthig habe [4]).

Bei den Franken auf dem rechten Rheinufer — einschließlich der Hessen — trat bis in's 15. Jahrhundert hinein die Mündigkeit schon mit vollendetem 12. Lebensjahr ein [5]); ebenso bei den

---

[1]) Die herrschende Ansicht freilich geht dahin, daß bei den Saliken die Mündigkeit mit vollendetem 12. Jahre eingetreten sei. Kraut, Vorm. 1, 113; Waitz, Das alte Recht d. Sal. Franken 116 (1846), der freilich zugleich abenteuerlich lehrt, ein mündiger Franke habe neben seinem lebenden Vater „niemals oder doch nur in ganz besonderen Fällen" wahres Mitglied der Gemeinde sein können. Auch schon in seiner Deutschen Verf.Gesch. 1, 39—40 (1844) ist diese Lehre vorgetragen.

[2]) Schäffner, W., Gesch. d. Rechtsverfassung Frankreichs 2, 213, 1850: Der Bauer (Roturier) wurde mit 15, die Bäuerin (Roturiere) mit 12 Jahren mündig. Flach, Jacques, Etude historique sur la durée et les effets de la minorité en droit romain et dans l'ancien droit français. Paris 1870, S. 140. Vgl. hierzu Anschütz in d. Münchener Krit. Vierteljahrsschrift 1872, S. 212—221. Vgl. auch die bei Kraut 1, 133 angeführten Beweise für Hennegau und Limburg.

[3]) Flach 59—62.

[4]) Flach 66—70.

[5]) Urk. v. 1262 aus Friedberg in d. Wetterau bei Baur, L., Arnsburg. Urk.B. Nr. 95. Urk. v. 1294 bei Sauer, Nass. Urk.B. 1, 693 Nr. 1173. In der Reichsstadt Frankfurt a. M. wurden bei der im Jahr 1387 vorgenommenen Zählung alle Bürgerssöhne über 12 Jahren als Bürger gezählt (Bücher, K., in d. Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. 38, 43 u. 80, 1882). Hess. Urk. v. 1395 bei Hertius, de feudis oblatis P. 3 §. 4.

Digitized by Google

Schwaben[1]) und bei den Sachsen[2]); über das ältere Baierische Recht fehlen Nachrichten[3]).

2. Seit dem 12. und 13. Jahrhundert begann das Römische Recht nach und nach bekannt zu werden und sich in wichtigen Punkten einzubürgern.

Das Römische Recht, wie es die Justinianischen Gesetzeswerke zeigen, machte einen gewaltigen Unterschied zwischen Personen, deren Vater lebte, und solchen, deren Vater todt war. Die ersteren wurden durch ein bestimmtes Alter nie mündig, sondern blieben der väterlichen Gewalt stets unterworfen, wenn der Vater nicht aus freien Stücken sie daraus entließ (emancipatio); vaterlose Männer von 14 Jahren und Weiber von 12 Jahren (puberes) besaßen bis zum vollendeten 25. Jahre eine beschränkte Mündigkeit[4]); sie konnten gewisse wichtigere Rechtsgeschäfte nicht ohne Zustimmung (consensus) eines Curators vornehmen, dessen Wahl ihnen aber überlassen blieb. Mit Vollendung des 25. Lebensjahres endlich wurden sie völlig mündig.

Dieses Römische Recht machte sich nun in folgender Weise geltend:

a) In dem um 1235 verfaßten Sachsenspiegel, Landrecht 1, 42, §. 1, und Lehnrecht 26, §. 1, wird gelehrt, daß ein Mann, der das 12. Lebensjahr zurückgelegt habe, sich bis zur Vollendung des 21. einen Vormund wählen dürfe, wenn er Lust dazu habe. Es ist dies lediglich Herübernahme des Römischen Rechts, wonach sich der pubes minor ebenfalls einen Curator wählt, nur mit der erheblichen Abschwächung, daß der 12jährige Sachse für keinen Fall die Mitwirkung eines Curators nothwendig hat. Praktische Geltung hat dieser Satz des Sachsenspiegels kaum irgendwo im 13. Jahrhundert gehabt, da kein Stadt- und Landrecht dieser Zeit ihn kannte. Erst im 14. Jahrhundert kommen einzelne Beispiele vor. So besagt das Stadtrecht zu Freiberg in Sachsen (um 1300) Kap. 1 §. 2: „Ist ouch under den kinderen, die daheime sint,

---

[1]) Stadtrecht v. Freiburg i. Br. um 1237 §. 33. 34. Schreiber, Urk.B. 1, 12. 1828; Urk. v. 30. Aug. 1238. Schreiber 1, 50—51.

[2]) Sachsenspiegel 1, 42 §. 2. Richtsteig Landrechts 43 (um 1335). Urtheile der Magdeburger Scheffen bei Grimm, R.A. 414. Urk. v. 1140 bei Kindlinger, Münsterer Beiträge 3, 27.

[3]) Auch Häberlin, C. F. W. J., Systemat. Bearb. d. Freisinger Urkunden 1842 hat Nichts.

[4]) Früher war dies anders gewesen, hatte die Pubertät volle Mündigkeit gegeben.

Digitized by Google

keiniz (= irgend eines) zu sinen tagen kumen, zu zwelf iaren oder darüber, daz kint mac kisen zu vurmunden, wen iz wil, unde mac nemen sin teil allis des erbis unde allis des gutis, daz sin vater gelazen hat herabe zu im, al iz wil, zu rechte“ [1]).

Seit dem 14. und 15. Jahrhundert kam vieler Orten der Römische Grundsatz zur Anerkennung, daß der bereits 14jährige zu gewissen Rechtshandlungen eines Vormunds nothwendig bedürfe, und es mag dazu der Umstand beigetragen haben, daß der Schwabenspiegel einfach das Römische Recht vortrug (Laßberg's Ausg. §. 51. 55. 60 aus der Züricher Handschrift) [2]).

b) Mehr und mehr wurde das Alter der Volljährigkeit hinaufgerückt auf das vollendete 16., 18., 21. Lebensjahr, wozu wohl auch der Umstand beitrug, daß die Goldne Bulle von 1356 für die weltlichen Deutschen Kurfürsten die Volljährigkeit auf das vollendete 18. Lebensjahr feststellte. Wenigstens einige Beispiele mögen hier angeführt sein [3]).

Im Jahre 1395 verordnete Herzog Stephan von Baiern für die Stadt Ingolstadt, daß „hinfüro kein Knab hinder 20 Jahren noch kein Tochter hinder 18 Jahren unverheurath keinen Gewalt haben solle, ihr Erb und Aigen zu versetzen verkaufen noch verschaffen in kain Weiss on des Raths der Stadt und ihrer nächsten Freund zweyer oder dreyer Willen und Wissen“ [4]). Das Bayerische Landrecht von 1518 Tit. 51, §. 4 setzte für ganz Bayern das Mündigkeitsalter auf das vollendete 18. Jahr. — Rechtsbuch der Stadt Rottweil von 1546, Kap. 4: Vnnd was auch ain vnnsers Burgers Kindt thundt ee das sy zu iren Tagen komennt, das ist mit Namen vnder 18 Jaren, mit Versetzen, mit Verkauffen oder mit Hingeben, das soll kain Krafft haben, suss noch so, es geschehe dann mit des Kinds Vögten vnd als zu Rotwil Recht ist“ [5]). Das unveränderte alte Recht weist dagegen noch die Berner Stadtsatzung von 1539 §. 43

---

[1]) Ausg. v. Ermisch im Cod. dipl. Saxon. reg. 14, 15. 1891.

[2]) In Nord-Frankreich enthalten seit Anfang des 14. Jahrh. einzelne Coutumes diesen Satz; allgemein wurde er dort erst seit Anfang des 16. Jahrh. angenommen. Flach, J., Étude etc. S. 66—70.

[3]) Weitere gibt Kraut 1, 135—137.

[4]) Rockinger, L. in „Bavaria“ 1, 2, 795.

[5]) Ruckgaber, H., Die privatrechtl. Best. d. Rechtsbuchs d. St. Rottw., 1849, S. 13.

Digitized by Google

auf (Zeitschr. f. Schweiz. R. 20, Rechtsqu. S. 31): „Welchs mensch zu sinen tagen kompt vnd namlich ein knab vierzehen vnd ein dochter zwölf jar alters erfüllt hat, dz mag testament machen ouch alle rechte harnach geschryben behalten, vnd jedes der selben rechten, so sin geschlecht berürent, der selben gnoss sin." (Frauen brauchten aber zu Kauf und Verkauf Zustimmung ihres Vogts, zu Testamenten zum Nachtheil ihrer rechten Erben sogar Erlaubniß von Schultheiß und Räthen. §. 48 und 88.)

In einem großen Theil von Deutschland ist das Volljährigkeitsalter niemals höher hinaufgerückt worden, als zum vollendeten 21. Lebensjahr; so in Kursachsen, im Herzogthum Preußen (Ostpreußen)[1], in Baiern[2] und anderwärts. Das vollendete 24. Lebensjahr bestimmten: das Preuß. Allg. Landrecht 1794 1, 1, §. 26 und das Oesterreich. Ges.B. von 1811 §. 21. Im Herzogthum Württemberg bestimmte die V. Landesordnung vom 2. Januar 1552 im Abschnitt Pupillenordnung Tit. 44 die „Erreichung" des 25. Lebensjahrs als regelmäßigen Beginn der Volljährigkeit, ließ aber den Vormundschaftsbehörden freie Hand, die Mündel früher zu entlassen; vgl. VII. Landesordnung von 1612[3]; später wurde das vollendete 25. Lebensjahr gefordert. In sehr vielen Fällen wurde dieser lange Zeitraum doch abgekürzt durch Volljährigkeitserklärung Seitens des Landesherrn oder der Vormundschaftsbehörden; in manchen Ländern konnte ein für volljährig Erklärter liegende Güter nicht selbständig veräußern, sondern mußte dazu die Genehmigung der Obrigkeit einholen, wie es das Römische Recht vorschreibt[4].

Als Mündigsprechung galt auch die Einwilligung des Vaters oder Vormunds in die Heirath des Sohnes oder der Tochter[5].

Nachdem durch die Französische Gesetzgebung auf dem ganzen linken Rheinufer das vollendete 21. Lebensjahr zum Volljährigkeitsalter erklärt worden war, befreundeten sich nach und nach auch in Norddeutschland die Juristen mit dem Rheinischen und Süddeutschen Recht,

---

[1]) Stölzel, Ad., Suarez, 1885, S. 357.
[2]) Baier. Landr. 1756, 1, 7 §. 36.
[3]) Reyscher, Samml. d. Württemb. Gesetze 12, 222 u. 781. Landrecht v. 1567 fol. 242. Reyscher 4, 322.
[4]) z. B. das Herzogthum Baiern, laut Landrecht v. 1756, 1, 7 §. 36. Sogar noch im Königreich Sachsen laut Gesetzbuch v. 1863 §. 1969.
[5]) Kraut 2, 89. 174. 561–563.

Digitized by Google

und so wurde zuerst für ganz Preußen durch Gesetz vom 9. Dezember 1869, dann fürs ganze Reich durch Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 das vollendete 21. Lebensjahr zum Volljährigkeitsalter bestimmt.

c) Der seltsame Satz des Römischen Rechts, daß die Erreichung des Volljährigkeitsalters die patria potestas nicht aufhebe, ist in Deutschland nicht überall und nirgends vollständig zur Anerkennung gekommen; der volljährige Sohn und die volljährige Tochter hatten volle Freiheit eignen Haushalt anzulegen und damit aus der väterlichen Gewalt auszutreten.

III. Bevormundung der Weiber[1]).

Weiber wurden nach altem Recht durch Eintritt in ein bestimmtes Alter nicht mündig, sondern blieben unter Vormundschaft des Vaters oder nächsten Schwertmagen, Ehefrauen unter ehemännlicher Munt. Man hat hierfür nach dem Vorbild des Römischen tutela sexus, welche erst etwa seit Diokletian verschwunden ist, neuerdings den Namen Geschlechts-Vormundschaft eingeführt, wofür man vielleicht besser „Weiber-Vormundschaft" sagen würde. Am deutlichsten findet sich der Grundsatz ausgesprochen in dem Gesetzbuch (Edictum) des Langobardenkönigs Rothari (636—652) c. 204, wo es heißt: Keinem freien Weibe, welches in unserem Reiche nach dem Gesetz der Langobarden lebt, soll es erlaubt sein, selbmündig, d. h. nach eigenmächtigem Gutdünken zu leben; vielmehr soll sie immer unter der Munt von Männern oder jedenfalls des Königs verbleiben und ohne den Willen desjenigen, in dessen Munt sie steht, nichts von beweglichem oder unbeweglichem Gut schenken oder veräußern dürfen[2]). In ähnlicher Strenge galt dieser Grundsatz noch bis in's 13. und 14. Jahrhundert in Sachsen. Dagegen hat er sich schon sehr frühe bei den Franken und Baiern außerordentlich abgeschwächt.

Ein Bild der Entwicklung läßt sich am Leichtesten auf dem Wege gewinnen, wenn man verfolgt, wie lange sich in den verschiedenen

---

[1]) Winkler, Joh., Die Geschlechts-Vormundschaft in ihrer geschichtl. Entwickelung, mit besond. Rücksicht auf d. Schweiz, Luzern 1868.

[2]) Die in sehr fehlerhaftem Latein abgefaßte Stelle lautet nach Verbesserung der Sprachfehler: Nulli mulieri liberae sub regni nostri ditione secundum legem Langobardorum viventi liceat arbitrio suae potestatis (silpmundia) vivere, nisi semper sub potestate — virorum aut certe regis debeat permanere, nec aliquid rerum mobilium aut immobilium sine voluntate illius, in cujus mundio fuerit, habeat potestatem donandi aut alienandi.

Digitized by Google

Ländern die einzelnen Ausflüsse der Vormundschaft über Weiber erhalten haben.

1. Der alte Rechtssatz, wonach volljährige Weiber während ihres ganzen Lebens zur Eingehung der Ehe der Zustimmung des Vaters und nach dessen Tod derjenigen des nächsten Schwertmagen bedurften, wurde im Mittelalter durch die Kirche wesentlich entkräftet, in den evangelischen Ländern dann theilweise wiederhergestellt, durch die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts überall aufgehoben (vgl. Eherecht).

2. Die Befugniß, das väterliche Haus zu verlassen und auf eigne Rechnung zu leben (eignen Haushalt zu begründen), z. B. in fremde Dienste zu treten, war wohl seit dem 15. Jahrhundert meistens anerkannt. Ein Handwerk oder Kaufgeschäft auf eigne Rechnung zu betreiben war unverheiratheten Weibern freilich meistens durch die Zunftordnungen verboten, und nur Wittwen erlaubt das Geschäft ihres verstorbenen Mannes fortzuführen. Vgl. unten S. 48.

3. Zum Eintritt in einen geistlichen Orden verlangten nicht die kirchlichen, aber viele staatliche Gesetze des Mittelalters Einwilligung des Vaters oder Vormundes [1]). Noch nach dem Preußischen Landrecht von 1794 2, 2, §. 228—230 und 2, 11, §. 1160 muß eine Tochter, die nicht aus der väterlichen Gewalt entlassen ist, die Einwilligung des Vaters haben.

4. In Franken und Baiern hatten ledige Weiber schon im 12. und 13. Jahrhundert freie Befugniß, ihr eignes Vermögen, soweit es nicht unter elterlichem Nießbrauch stand, selbst zu verwalten, Fahrhabe und Liegenschaften zu veräußern und letztwillig zu vergaben und sich durch Verträge zu verpflichten [2]). In Sachsen, Friesland und Schwaben bildet zwar diese Freiheit ebenfalls schon seit dem 13. Jahrhundert die Regel, aber in einzelnen Landstrichen und Städten bedurfte ein lediges Weib noch bis in neuere Zeiten zur Veräußerung oder Vergabung von Liegenschaften der Zustimmung, später wenigstens des Beiraths eines Vormundes, den es sich aber selbst wählen konnte [3]). An verschiedenen

---

[1]) Kraut, Vorm. 2, 271.

[2]) Kraut, Vorm. 2, 267. 272—328.

[3]) Kraut 2, 272. 278—291. Als im J. 1385 die Wittwe Margaretha Edelfrau von Geroldseck, geborene Pfalzgräfin von Tübingen, auf ihre Ansprüche an die Herrschaft Herrenberg, bis 1382 Besitz der Pfalzgrafen, vor dem Hofgericht zu Rottweil Verzicht leistete, mußte sie sich selbst einen „Vogt" wählen, der ihr Genoß wäre. Sie wählte darauf den Grafen Rudolf von Sulz und erklärte dann „mit

Digitized by Google

Orten galt dieser Grundsatz nicht bloß für Liegenschaften, sondern auch für Fahrniß. So durfte nach der Berner Stadtsatzung von 1539, §. 88, ein Frauenbild ihr Gut anderen als ihrem rechten Erben nur vermachen mit Gunst, Wissen und Willen ihres rechtgeordneten Vogts und außerdem mit Erlaubniß von Schultheiß und Räthen. Diese Rechtsbeschränkungen der ledigen Weiber wurden im 19. Jahrhundert allgemein aufgehoben, in Preußen theilweise durch das Allgemeine Landrecht von 1794 1, 1, §. 24 und 1, 5, §. 23, vollständig erst durch spätere Gesetze, darunter das Gesetz vom 6. März 1855 für Neu-Vorpommern; auf dem linken Rheinufer durch den Code civil von 1804, in Württemberg durch Gesetz vom 21. Mai 1828, §. 2, in Bremen 1833, Baden 1835, Königreich Sachsen 1838.

5. Nach älterem Recht konnte ein lediges Weib nicht selbständig vor Gericht auftreten, weder Civil- oder Strafklagen erheben, noch sich gegen Klagen allein verantworten, sondern bedurfte hierzu eines Vormundes [1]). Auch dieser Grundsatz verlor sich in vielen Ländern seit dem 14. Jahrhundert völlig, in anderen dauerte er für gewisse wichtigere Rechtsstreitigkeiten fort [2]), und überall kommt diesem Beistand späterhin nicht mehr ein selbständiges Entscheidungsrecht zu, sondern er ist bloßer Berather, damit das Weib nicht aus Unkenntniß des Rechts und des gerichtlichen Verfahrens oder durch fremde Einwirkung und List in Schaden gerathe. Die Deutsche Civilprozeßordnung von 1877, §. 51 (92) hat die Wirkungen der Geschlechtsvormundschaft in Bezug auf die Fähigkeit zur Prozeßführung für's ganze Reich aufgehoben.

6. Die Vormundschaft des Ehemanns über die Ehefrau hat eine ganz andere Geschichte; sie dauerte bis in die neueste Zeit in weitester Ausdehnung fort und wird auch im künftigen Recht in einem erheblichen Umfang bestehen bleiben. Ihre Geschichte kann jedoch nur im Eherecht und ehelichen Güterrecht näher erörtert werden.

IV. Fähigkeit und Recht zur Vormundschaft.

Frauen konnten ursprünglich nicht Vormünder sein, weil sie selber unter Vormundschaft standen.

---

ihrem Vogt" den Verzicht. Schmid, L., Gesch. d. Pfalzgrafen von Tübingen, 1853, S. 196–197.

[1]) Kraut 1, 30 u. 2, 292.

[2]) Das älteste Recht der Stadt Soest von 1120 verlangte den Beistand eines Vormundes nur, wenn um Leibeigene oder Liegenschaften gestritten wurde.

Digitized by Google

Die Munt gebührte von Rechtswegen dem Vater über seine Kinder, dem Ehemann über die Ehefrau; nach dem Tode des Vaters ging sie Kraft Gesetzes auf den nächsten mündigen Schwertmagen des Vaters über, also zunächst auf den ältesten Sohn, dann den Vater des Vaters, dann auf des Vaters Bruder, dann auf des Vaters Neffen. Dieser Regel folgte auch die Vormundschaft über die Wittwe; dieselbe stand also zunächst unter der Munt ihres eigenen ältesten mündigen Sohnes, dann ihres ältesten Stiefsohnes u. s. w. [1]). Die Ordnung für die Berufung zur Vormundschaft war eine streng gesetzliche, so daß ein anderer Vormund weder durch letztwillige Anordnung des Vaters noch durch das Gericht bestellt werden konnte. Wenn keine fähigen Schwertmagen vorhanden waren, so gebührte die Munt dem König, in dessen Auftrag dann der öffentliche Richter die Vormundschaft übte und einen Vormund bestellte.

Seit dem 13. und 14. Jahrhundert traten allmählich folgende Aenderungen ein: Langsam, zuerst wohl in den Städten, nahm man aus dem neueren Römischen Recht den Grundsatz herüber, daß die leibliche Mutter fähig zur Vormundschaft sei, ja den Schwertmagen vorgehe [2]). Die Berufung der Großmutter zur Vormundschaft blieb bis zum 16. Jahrhundert meistens unzulässig und ist auch nachher noch vielfach unzulässig geblieben. Sie wird z. B. noch verneint in der Nürnberger Reformation von 1564 39, 3, 2, in der Fränkischen Landgerichtsordnung von 1618, IV, und im Schweinfurter Stadtrecht von 1724 2, 2 [3]). Der Grundsatz des Römischen Rechts, daß es dem

---

[1]) Lex Saxonum 7. 5—7. Sachsenspiegel 1, 23 §. 1. 2. Magdeburger Fragen 1, 8, 8. Augsburger Stadtrecht 1276 S. 109. Ulmer Stadtrecht 2, 9. — Auch im alten China stand die Wittwe unter der Vormundschaft ihres ältesten Sohnes (Plath, H., Gesetz und Recht im alten China. Abh. d. Baier. Akad. 10, Abth. 3. 1865). — Im heutigen Indien kommen nach örtlichen Gewohnheiten gewisse Rechte, die sonst als Rechte des Vaters gelten, dem Bruder der Mutter zu; er erhält da, wo die Frau noch gekauft wird, einen Theil des Kaufpreises, ein Fünftel bis ein Drittel, er übergibt dem Bräutigam die Braut zur Ehe; anderwärts sind ihm nur gewisse Ehrenrechte geblieben (Kohler in d. Zeitschr. f. vergleichende Rechtswissensch. 10, 69—72, 1891).

[2]) Erst durch eine Verfügung des Kaisers Theodosius vom Jahr 390 n. Chr. waren Mutter und Großmutter für fähig erklärt worden, die Vormundschaft über ihre leiblichen Kinder und Enkel zu führen, und erst durch Justinian hatten sie ein Vorrecht hierauf erhalten.

[3]) Vgl. Roth, P., Baier. Civilrecht 1, 488 Anm. 33. — Vgl. auch 1, 71. 87. 92.

Digitized by Google

Vater freistehe, durch Testament einen Vormund zu bestellen, also die nächsten Schwertmagen und auch die Mutter auszuschließen, ist erst spät zur Geltung gelangt. Eines der ältesten Beispiele bietet das Stadtrecht von Freiburg i. Br. von 1237, §. 34 [1]). Die Stadt Breslau erhielt am 28. April 1339 von König Johann von Böhmen ein dahingehendes Privileg, welches zugleich eine wichtige Ausdehnung der obrigkeitlichen Rechte hinsichtlich der Berufung von Vormündern aufweist, indem es den Stadtrath ermächtigt, in allen Fällen, wo der Vater nicht letztwillig einen Vormund berufen hat, einen solchen frei zu wählen [2]).

Die Reichspolizeiordnung vom 30. Juni 1548, Tit. 31, §. 1—3, schrieb für das ganze Reich vor, daß kein Vormund, möge er durch Testament oder das Recht berufen oder vom Richter gegeben sein, sich der vormundschaftlichen Verwaltung unterziehen dürfe, bevor ihm dieselbe durch die Obrigkeit übertragen und er auf die getreue Erfüllung seiner Pflichten in Eid genommen worden sei [3]).

V. Rechte und Pflichten des Vormundes.

Das Vermögen des Mündels hatte der Vormund zum Vortheil des Mündels zu verwalten, ganz wie heutzutage und am Schluß seiner Vormundschaft dem Mündel Rechnung abzulegen [4]). Die Ueberwachung des Vormundes war Aufgabe der Gesammtheit der Schwertmagen, also des Familienrathes. In manchen Fällen, wie z. B. bei grundloser Verweigerung der Erlaubnis zur Ehe, konnte die Entscheidung des Familienrathes angerufen werden, und konnte derselbe einen ungetreuen Vormund, Balmund, auch vor Gericht anklagen, verpalmunden [5]). Der Familienrath war dagegen weder verpflichtet noch berechtigt, eine regel-

---

[1]) Si quis in extremis positus liberos suos alicui commiserit. Schreiber, Freib. Urk.B. 1, 12.

[2]) Breslauer Urk.B., herausgeg. v. Gg. Korn 1, 143, 1870.

[3]) Samml. d. Reichsabschiede 2, 602—603. Vgl. auch Reichspolizei-Ordn. v. 1577 Tit. 32. Samml. 3, 394.

[4]) Die scheinbaren Abweichungen von dieser Regel, wie sie in einigen Theilen Frieslands und Niedersachsens entgegentreten (vgl. Kraut 2, 54—64) beziehen sich wohl auf die sog. Interimswirthschaft.

[5]) In einer Urk. v. 852 bei Neugart, Cod. d. Alam. 1, 281 heißt es von dem Vogt des Klosters Rheinau: quandocunque sui commissi (seines Auftrags) praevaricator, — — quod vulgo balmunt dicitur, existat. Vgl. auch Grimm, R.A. 466. Balo (masc.) bedeutet Unrecht, Bosheit, nequitia, malitia, malum. Schmeller 1, 167.

Digitized by Google

mäßige, etwa jährliche Rechnungsablage zu verlangen [1]); es lag auch dazu bei der Einfachheit der Verhältnisse und der für alle wichtigeren Veränderungen vorgeschriebenen Oeffentlichkeit weniger Bedürfnis vor. Die Reichspolizeiordnungen von 1548, Tit. 31, und von 1577, Tit. 32, schrieben allgemein die Aufstellung von Inventarien über das Mündelgut, die Mitwirkung der Obrigkeit bei wichtigeren Verfügungen über dasselbe und jährliche Rechnungslegung vor der Obrigkeit vor, womit also ein neues gemeines Vormundschaftsrecht begründet war [2]).

§. 6.

4. Einfluß des Lebensalters auf Zurechnung von Verbrechen, auf Fähigkeit zum Eid, zum Waffentragen, auf Dingpflicht und auf Fähigkeit zur Regierung.

1. Die Zuerkennung einer öffentlichen Strafe, wie Lebens- oder Leibesstrafe, Acht, Verbannung, hing davon ab, ob der Thäter nach dem Ermessen des Gerichts die nöthige Unterscheidungsfähigkeit besaß. Gegen Personen unter 12 Jahren war sie gesetzlich ausgeschlossen [3]). Die Strafe des Meineids insbesondere konnte Keinen treffen, der noch nicht eidesfähig war.

Auch das gesetzliche Friedensgeld, fredum, für den König sollte nicht eingefordert werden, wenn der Thäter das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte [4]).

Die Zahlung von Geldbußen für unerlaubte Handlungen, wenn sie als Ersatz eines angerichteten Schadens erschien, folgte anderen Regeln; auch Kinder unter 12 Jahren hafteten mit ihrem Vermögen dafür, so wie sie auch für Schaden, den sie zufällig anrichteten, haften

---

[1]) Kraut 1, 48.

[2]) Samml. d. Reichsabsch. 2, 603 u. 3, 394.

[3]) J. Grimm, R.A. 411. 414. Wilda, W. E., Strafrecht d. Germanen 1842, S. 146. 640—648. John, Rich. Ed., Strafr. in Norddeutschland z. Zeit der Rechtsbücher 1, 89—140, 1858 (sehr eingehend). Osenbrüggen, Ed., Alamann. Strafr. 1860, S. 132—134. Karls V. Peinl. G.O. 1532, §. 164.

[4]) Lex Salica 24, 5. Wilda 642 Anm. Vgl. schon oben S. 29. Eine ähnliche Bestimmung enthält auch das Jütische Low v. 1240, 2, 50 S. 196. Wilda 642.

Digitized by Google

mußten[1]); und ergänzend haftete der Vater[2]). Nach dem Maß der Einsicht des Kindes wurde gar nicht gefragt. Man behandelte also einen solchen Schaden wie ein zufälliges Unglück (casus) und hielt es für passend, daß dasselbe von dem getragen werde, der den äußerlichen Anstoß dazu gegeben.

Das Römische Recht hat wesentlich andere Grundsätze. Kinder unter 7 Jahren werden nicht bestraft und haben auch keinen Schadensersatz zu leisten; sind sie über 7 Jahre alt, so können nach Ermessen des Gerichts alle Strafen gegen sie verhängt werden, Ausnahmen bei gewissen Verbrechen abgerechnet, und ebenso können sie nach richterlichem Ermessen zum Ersatz jedes von ihnen angerichteten Schadens verurtheilt werden; in allen diesen Fällen soll der Richter beurtheilen, ob die Einsicht zur Unterscheidung von gut und böse (doli capacitas) vorhanden war oder nicht, und er soll bei Kindern, die dem 12., bezw. 14. Jahr näher stehen, im Zweifel diese Einsicht annehmen[3]). Diese dem Deutschen Rechtsbewußtsein fremden, der Willkür weiten Spielraum lassenden Sätze wurden zuerst von den geistlichen Gerichten, insbesondere in Ketzerprozessen, zur Geltung gebracht[4]) und seit dem 15. Jahrhundert allmählich allgemein als maßgebend betrachtet[5]); auf dem Gebiete des Strafrechts sind sie wieder beseitigt; auf dem Gebiete des Civilrechts hat sie das Preußische Landrecht von 1794 1, 6, §. 41. 42. 57 aufgehoben, und die Haftbarkeit des Kindes unter 7 Jahren ebenso wie der Wahn- und Blödsinnigen ausgesprochen, während der Entwurf des Deutschen bürgerlichen Gesetzbuches §. 709 ganz im Römischen Fahrwasser steuert. Man bleibe beim alten Deutschen Recht und ermächtige nur den Richter, auf die Vermögensverhältnisse Rücksicht zu nehmen. Wenn ein 4jähriges Kind oder ein in Tobsucht Verfallener, die ein schönes Vermögen haben, das Haus eines Taglöhners anzündeten, erscheint es billiger, daß sie den Schaden tragen.

2. Fähig zur Leistung eines Eides vor Gericht war der Mann mit erreichter Mündigkeit, also je nach dem Stammesrecht der 12- oder

---

[1]) Kraut, Vormundsch. 1, 339. Osenbrüggen, Strafr. d. Langob. 1863, S. 31—36. Besonders auch John a. a. O.
[2]) Köster, Gg., Die Haftung des Vaters aus Delikten des Kindes 1888.
[3]) Wening-Ingenheim, Lehrb. d. allgem. Civilrechts 1837, 1, 153 §. 60.
[4]) Die Kanonisten drückten sie mit dem Satze aus: malitia supplet aetatem.
[5]) Hugo Meyer, Lehrb. d. D. Strafr. 4. Aufl. §. 25.

Digitized by Google

14- oder 15-jährige. Mit Vollendung dieses Alters wurde auch der Unterthaneneid [1]) und vom Vasallen der Lehnseid gefordert [2]). Als seit dem 14. Jahrhundert das Alter der Mündigkeit auf das 14., 16. Jahr oder ein höheres Alter hinaufgerückt wurde, blieb man hinsichtlich der Eidesfähigkeit doch beim vollendeten 14. Lebensjahr stehen [3]), zumal das Römische und Kanonische Recht ebenfalls diese Frist aufstellten. Im 18. und 19. Jahrhundert wurde in einigen Deutschen Ländern theils für den Haupteid, theils für den Zeugeneid ein Alter von 16 oder 18 Jahren gefordert, und das vollendete 16. Jahr verlangen auch die Deutsche Civil- und Strafprozeß-Ordnung von 1877 §. 358 und §. 56.

Das Konzil von Trient forderte zur Ableistung feierlicher Ordensgelübde zurückgelegtes 16. Lebensjahr, und Papst Pius IX. hat unter'm 7. Februar 1862 dieses Alter für Mönchs-Orden auf das vollendete 19. Jahr erhöht [4]).

3. Die Dingpflicht, d. h. die Verpflichtung bei den Gerichtsversammlungen des Volks zu erscheinen, trat mit erlangter Eidesfähigkeit ein, da das ganze Volk jährlich neu beeidigt wurde [5]). Seit dem 16. Jahrhundert wurde Dies ganz anders, und kam man auf 18 und 21 Jahre; in Appenzell und Glarus kommen heutzutage alle 18jährigen zur Landsgemeinde.

4. Die Waffenfähigkeit fiel ebenfalls mit der Erlangung der Mündigkeit zusammen, wie Tacitus, Germ. c. 13, klar beweist (oben §. 5. Nr. II, 1) und spätere Thatsachen bestätigen [6]). In Sachsen mußten noch im 13. Jahrhundert, wenn Waffengeschrei (Gerüfte) erscholl zur Verfolgung des Verbrechers alle sich aufmachen, welche zu

---

[1]) Im Jahr 1300 wurde vom Abt zu Bebenhausen in dem Dorf Altdorf im Schönbuch bei Tübingen (auf Schwäbischem Boden) ein Gericht mit Schultheiß und 12 Richtern eingesetzt; „darnach schwur alles das da manhafft waz über die zwölff Jar dem vorgen. Schultheiss an des vorgen. Aptes stat gehorsam sin". (Reyscher, A. L., Sammlung Altwürttembergischer Statutar-Rechte 1834, S. 187.) — In der Reichsstadt Friedberg in der Wetterau hatten laut Gebot des Königs Wenzel alle Bürgerssöhne und Beisassen dem Reich und der Stadt zu huldigen, wenn sie 14 Jahre alt waren.

[2]) Homeyer, Sachsenspiegel 2, 2, 478—481, 1844.

[3]) Berner Stadtsatzung v. 1539 §. 28: „Wär ouch zu sinen tagen kompt, daz er vierzehen Jar alt ist, der mag ein zügsame an dem gricht sagen."

[4]) Sessio 25, c. 15. Silbernagel, Kirchenrecht S. 449. 450.

[5]) z. B. waren im Gericht zu Simonswalde bei Waldkirch im oberen Schwarzwald (Schwäbisch-Alamannisch) alle 12jährigen dingpflichtig (Grimm, W. 1, 369); zu Bimbach im Badischen Amt Bühl um 1460 alle 14jährigen (Grimm, W. 1, 434).

[6]) Grimm, R.A. 137. 413.

Digitized by Google

ihren Jahren gekommen, d. h. 12 Jahre alt waren, sofern sie das Schwert führen konnten, also körperlich genügend kräftig waren [1]). In den Zenten des Fürstbisthums Würzburg stellten die Dörfer jeder Zent eine Anzahl Bewaffneter, etwa 60, zu jedem Zentgericht, die also einen bewaffneten Ring bildeten; das hieß „der Satz"; mit Bezug darauf sagt das Weisthum zu Melrichstadt von 1523 bei Grimm 3, 892: „Item wenn ein zehntpflichtiger (= zentpflichtiger) Mann einen Sohn zwölf Jahr alt hat und derselbig hat einen Stab, der unten und oben ein Rinken und Stachel hat, der vertritt seinen Vater zum Satze". Weisthum der Zent Erfelden, westlich von Darmstadt (16. Jahrhundert?) Grimm R.A. 296 Z. 1: Wenn ein Feind in's Land fällt, muß dem Landesherrn zur Abwehr folgen „Alles das Stab und Stangen getragen mag".

5. Die Fähigkeit zur selbständigen Ausübung der Regierung trat bei den Fränkischen und Deutschen Königen im Allgemeinen mit dem vollendeten 15. Lebensjahr ein [2]); die Goldne Bulle von 1356 forderte für die Kurfürsten das vollendete 18. Jahr; in vielen Deutschen Fürstenhäusern genügte noch späterhin das 14. oder 16. Lebensjahr.

§. 7.

5. Die Alten insbesondere.

Wer über das eigentliche Mannesalter hinaus war, hieß gewöhnlich ein „Alter", seit dem späteren Mittelalter auch wohl ein Greis d. h. Grauer, selten freilich in der Rechtssprache [3]). Das Alter stand von jeher bei den Germanen in besonderen Ehren. Tacitus in Germ. c. 20 sagt: „Je mehr Verwandte und je größer die Zahl der Verschwägerten, desto geehrter das Alter; und Kinderlosigkeit hat keinen Werth" [4]). So tritt es auch späterhin überall zu Tage [5]).

---

[1]) Sachsenspiegel 2, 71.

[2]) Auf das Nähere kann hier nicht eingegangen werden. Verwiesen mag sein auf Kraut, Vormundsch. 3, 148—155, 1859 u. bezügl. Frankreichs auf Schäffner, W., Gesch. d. Rechtsverfassung Frankreichs 2, 307. 1849.

[3]) Schmeller 2, 98 u. 119. Wackernagel, Lebensalter S. 20.

[4]) Nur das einzige Westgothenrecht 8, 4 §. 16 zeigt eine andere Auffassung, indem nach ihm der Mann vom 50. Lebensjahr an nur zwei Drittel seines früheren Wergelds, vom 60. an nur ein Drittel desselben behält.

[5]) J. Grimm, Rede über das Alter, 1863, S. 39—68.

Digitized by Google

Die Ueberschreitung des 60. Lebensjahres äußerte ehedem nicht unerhebliche Wirkungen auf die Rechtsstellung des Mannes.

1. Nach dem Sachsenspiegel (13. Jahrhundert) 1, 42, §. 1 konnte der 60jährige, der nun „nach seinen Tagen" war, einen Vormund wählen, wenn er wollte, und sich also einer vollkommenen vormundschaftlichen Gewalt unterwerfen; es sollte aber dadurch seine Buße und sein Wergeld, also die Werthung seiner Person im Strafrecht nicht leiden. Das Görlitzer Lehnrechtsbuch Art. 47 gestattet außerdem auch Kranken vor dem 60. Lebensjahr einen Vormund zu nehmen, lehrt aber im Gegensatz zum Sachsenspiegel, daß ein solcher Bevormundeter nur halbe Buße behalte [1]). Auch das Jütsche Low von 1240, 1, 32 kennt etwas Aehnliches, die Fleethforung; ein Alter konnte feierlich vor Gericht seine Person und sein Vermögen in die Gewalt und Bestimmung eines Andern begeben, gegen Ausbedingen lebenslänglichen Unterhalts, und es stand dann der Mann einem Unfreien mehrfach gleich [2]). In einer Zeit, in welcher Ergebung in Unfreiheit möglich war, hatte solche Unterstellung unter einen Vormund nichts Auffallendes; heutzutage ist sie ungültig.

2. Von jeher war es bei den Bauern üblich, daß ein Alter sein Gut einem seiner Kinder zu einem bestimmten Anschlag übergab und sich mit dem „Altentheil" für sich und seine Ehefrau zur Ruhe setzte. Eine solche Gutsübergabe wirkte auch zurück auf seine Stellung in der Gemeinde und im Staat; er brauchte keine Gemeindelasten mehr zu tragen, namentlich keine Frondienste für Gemeinde und Landesherrn mehr zu verrichten, kein Gemeinde- und Schöffenamt mehr zu bekleiden, auch die ungebotenen Dinge nicht mehr zu besuchen; dafür aber erhielt er auch nur geringeren Antheil an den Almend-Nutzungen, je nach der Sitte des Ortes ein halbes oder Viertels-Loos, wie das noch heutigen Tages Rechtens ist [3]). Die Gutsübergabe und der damit verbundene Austritt aus der Gemeinde mußte vor Gericht oder vor der Gemeinde erklärt werden und bedurfte vielfach der Genehmigung derselben, was davon abhing, ob sie das Alter oder die „Baufälligkeit" des Mannes als nachgewiesen ansahen [4]). Seit den letzten Jahrhunderten ergingen

---

[1]) Kraut, Vormundsch. 1, 19 u. 394; 2, 204.
[2]) Falck, N., Handb. d. Schleswig-Holst. Privatr. 4, 107, 1840.
[3]) Thudichum, Gau- u. Markverf. 209. 210. 238.
[4]) Thudichum, Gau- u. Markverf. 210. 1860.

Digitized by Google

in vielen Ländern allgemeine Vorschriften, daß kein Bauer vor dem 60. Lebensjahre sein Gut übergeben dürfe, außer mit besonderer Erlaubniß des Landesherrn.

3. Die Verpflichtung, eine Vormundschaft zu übernehmen, hörte mit einem Alter von 60 oder 65 Jahren auf, wobei vielfach dem Gericht ein Ermessen zukam; erst spät und nur selten ist die unzweckmäßige Vorschrift des Römischen Rechts angenommen worden, daß erst 70 Jahre von der Vormundschaft befreien.

4. Der 60jährige konnte nicht mehr zum gerichtlichen Zweikampf herausgefordert werden[1]); der Vasall brauchte keinen Waffendienst mehr für den Lehnsherrn zu leisten, obwohl er im Genuß des Lehns verblieb.

§. 8.

6. Rechtsstellung der Weiber[2]).

Die Weiber[3]) erfreuten sich schon bei den alten Germanen einer hochgeachteten Stellung, wie schon daraus erhellt, daß Vielweiberei unbekannt war und die Ehen heilig gehalten wurden (§. 3). Manche Weiber wurden als Wahrsagerinnen oder gar als Heilige verehrt, wie die Veleda[4]). Auch hatten ja die Germanen weibliche Götter[5]). Mit der Verbreitung des Christenthums und höherer Bildung verbesserte sich die Stellung der Weiber mehr und mehr, und zwar natürlich zunächst bei den Stämmen, welche mit Römischer und Christlicher Kultur in Berührung kamen, bei Westfranken, Burgunden, Westgothen, Langobarden, bis dann seit dem 13. Jahrhundert und namentlich mit der Reformation des 16. Jahrhunderts und der Aufnahme des Römischen Rechts die alten Rechtsbeschränkungen sich allgemeiner verloren.

---

[1]) Instit. Lubec. bei Westphalen, J. E. de., Monum. ined. r. G. 3, 628. Art. Quis cogi possit. Kraut, Vormundsch. 1, 20 Anm.

[2]) Grimm, R.A. 1828, S. 403—410. Laboulaye, Ed., Recherches sur la condition civile et politique des femmes, depuis les Romains jusqu'à nos jours. Paris 1843. Weinhold, K., Die Deutschen Frauen im Mittelalter. 2. Aufl. 1882 (für Nichtjuristen berechnet). Bücher, C., Die Frauenfrage im Mittelalter, 1882.

[3]) Die Rechtswissenschaft muß den alten guten Namen „Weib" gegenüber dem neuen „Frau" festhalten, weil er richtiger ist und als Beiwort nur „weiblich", nicht „fräulich" gilt.

[4]) Germ. c. 7.

[5]) z. B. Germ. c. 40.

Digitized by Google

1. Frauen genossen überall mindestens den gleichen strafrechtlichen Schutz wie Männer, vielfach einen höheren[1]). Einfach gleichgestellt waren sie bei den Friesen[2]). Bei den Salischen und Ripuarischen Franken griffen mehrere Unterscheidungen Platz; Tödtung einer Frau wurde im Allgemeinen mit dem einfachen Wergeld des Mannes gebüßt, aber Tödtung einer im gebärfähigen Alter stehenden Frau, das bis zum 40. Lebensjahre veranschlagt war, mit dreifachem Wergeld; Körperverletzungen und Beleidigungen allgemein mit dreifacher Buße[3]). Aehnlich bei den Thüringischen (Fränkischen) Anglen und Werinen[4]). Der Berücksichtigung des gebärfähigen Alters liegt die Betrachtung zu Grund, daß durch Tödtung einer Ehefrau oder mannbaren Jungfrau für den Ehemann und die schon vorhandenen Kinder, aber auch für den etwaigen Bräutigam ein besonders großer Schaden angerichtet wird, die absichtliche Tödtung eines solchen Weibes ferner einen höheren Grad von Bosheit verräth. Bei den Sachsen wurden Jungfrauen doppelt, dagegen Frauen, welche geboren hatten, nur einfach gebüßt[5]). Allgemein doppeltes Wergeld und doppelte Buße gewährten die Gesetze der Alamannen[6]) und Baiern[7]). Am weitesten gingen die Gesetze der Langobarden, welche für Mord und Todtschlag eines Weibes 1200 Soldi, also 4- bis 8faches Wergeld eines Mannes ansetzten, wovon freilich die ganze Hälfte an den König fiel[8]).

Diesen Bestimmungen liegt die allgemeine Anschauung zu Grund, daß es für einen Mann um Vieles schändlicher sei, ein schwaches, unbewaffnetes, zur Vertheidigung weniger fähiges Wesen wie ein Weib, mit Gewalt anzufallen. Darum gewährten aber auch sowohl das Baierische als das Langobardische Recht einem Weib nur einfaches Wergeld und einfache Buße, wenn sie sich in einen Streit von Männern mischte.

---

[1]) Grimm, R.A. 404—406. Wilda, W. E., Strafr. d. Germ. 571—574.
[2]) Lex Fris. Add. 6.
[3]) Lex Salic. 24. Lex Rip. 12—14.
[4]) Lex Angl. et Wer. 5.
[5]) Lex Sax. (Merkel) 15. Vgl. hierzu Grimm, R.A. 405. Wilda 574 Anm. 2.
[6]) Lex Alam. 69, 3 (Ausgabe v. Merkel in Mon. Germ. Leg. 3, 68).
[7]) Lex Bajuv. 4, 29 (Textus I der Ausgabe v. Merkel in Mon. Germ. Leg. 3, S. 294; Textus III 3, 30, S. 399).
[8]) Ed. Rotharis c. 200. 201. 26. 378. Wilda S. 424—426. 571. Osenbrüggen, E., Strafr. d. Langob. 1863, S. 46.

Digitized by Google

Auffallend erscheint, daß der Sachsenspiegel (um 1235) 3, 45, §. 2, Weibern nur halbe Buße und halbes Wergeld zuspricht, das Goslarer Stadtrecht (vor 1359), §. 203, 205, zwar volle Buße aber ebenfalls halbes Wergeld [1]). Es erklärt sich Dies wohl aus dem beginnenden Verfall des Wergeld-Systems.

2. Weiber standen ursprünglich während ihres ganzen Lebens unter Vormundschaft, was sich aber schon früh im Wesentlichen verlor und nur in einzelnen Hinsichten zum Vortheil der Weiber fortdauerte (vgl. §. 5 S. 34—38).

3. Weiber waren nicht waffenfähig; wenn sie auch in alter Zeit mit in den Krieg zogen und namentlich die Verwundeten pflegten, so weiß die Geschichte doch Nichts von Germanischen Amazonen. Folgeweise nahmen sie nicht Theil an der Uebung der Blutrache, empfingen Nichts von den an die Familie gezahlten Bußgeldern und brauchten gewöhnlich für kein Familienglied Bußgelder zahlen zu helfen (oben S. 23).

4. Sie konnten in der Volksversammlung nicht stimmen, überhaupt dort gar nicht erscheinen, keine öffentlichen Aemter bekleiden, in Strafprozessen nicht Eideshelfer, bei Rechtsgeschäften nicht Urkundspersonen (zugezogene Zeugen) sein. Hätte man sie als Urkundspersonen zugelassen, so hätten sie auch im Fall von Streitigkeiten über das beurkundete Geschäft vor Gericht geladen werden müssen, was man nicht wollte; eine Geringschätzung der Weiber lag darin wohl nicht. Anders das Kanonische Recht. Die Dekretalen-Sammlung des Papstes Gregor IX. (x) vom Jahre 1234 hat in 5, 40, cap. 10 eine Stelle aus einer Schrift des Spanischen heiligen Isidor aus dem Jahr 630 aufgenommen, welche Weiber für untauglich zu Zeugen erklärt, weil ein Weib immer ein ungleiches, veränderliches Zeugniß vorbringe (nam varium et mutabile testimonium semper foemina producit). Schon im Decretum des Mönchs Gratian (um 1143) 2, causa 33, qu. 5, cap. 18 und 19 waren Stellen aus dem heiligen Ambrosius († 397) angeführt, daß ein Weib nicht Abbild Gottes (imago Dei) sei, wie der Mann, wie denn auch Eva die Verführung des Adam verursacht habe.

Die Unfähigkeit, *Urkundspersonen zu sein*, erhielt sich bis auf die Gegenwart, da auch das Römische Recht für Testamente sie aussprach und die Reichs-Notariatsordnung vom 8. Oktober 1512 diese

[1]) Grimm, R.A. 404. Wilda 573.

Digitized by Google

Römische Vorschrift bestätigte [1]). Die Notariatsordnung für das Königreich Württemberg vom 25. Oktober 1808, §. 11 (562), fordert als Zeugen bei allen Notariats-Urkunden Männer, ebenso das neueste Recht Schleswig-Holsteins [2]) und andere neuere Gesetze; auch bei Einnahme eines gerichtlichen Augenscheins ist die Zuziehung von Männern die allgemein herkömmliche Regel. Ausnahmen sind nur zugelassen für die Beurkundung von Eheschließungen und an einigen Orten für Privatkodizille [3]). Der Entwurf des Deutschen Civil-Gesetzbuchs, §. 1917, will Weiber als gültige Testamentszeugen anerkennen.

Als es in Civilprozessen allmählich üblich wurde, das Zeugniß zufällig anwesender Personen als Beweis zuzulassen, blieben Weiber vom Zeugniß ausgeschlossen [4]). Eines der frühesten Beispiele ihrer Vernehmung als Zeugen bildet der vor dem Rath zu Straßburg i. E. im Jahre 1439 verhandelte Rechtsstreit gegen Joh. v. Gutenberg; in der Stadt Tübingen legte das von Herzog Eberhard 1493 gegebene (ungedruckte) Stadtrecht, Art. 36 (Blatt 9), den Weibern Zeugnißfähigkeit in Civilsachen (nicht auch in Strafsachen) bei [5]); allgemein geschah Dies erst im 16. Jahrhundert.

Als im 14. Jahrhundert allmählich Zeugenbeweis in Strafsachen üblich wurde, zunächst bei handhafter That, wurden Weiber nicht als Zeugen zugelassen. Das Münchener Stadtrecht von 1347, §. 189, kennt nur Einen Ausnahmsfall bei der Ueberführung eines wegen Notnunft Gefangenen; hier dürfen unter den 7 Zeugen 3 Weiber sein [6]). Ein völliges Verbot enthält noch das Tübinger Stadtrecht von 1493, §. 35 (Blatt 8b), während im 16. Jahrhundert sich langsam ein Umschwung vollzieht. Die Halsgerichtsordnungen für das Fürstenthum Bamberg von 1507 und für Brandenburg (Ansbach

---

[1]) I. Von Testamenten §. 6 (Neue Sammlung der R.A. 2, 161).

[2]) Vgl. Falck, N., Handb. d. Schleswig-Holst. Privatr. 4, 94.

[3]) Motive zum Entwurf eines Deutschen Civilgesetzbuches 5, 268. 1888.

[4]) Die bei Hach, J. F., Das alte Lübische Recht 1839, S. 571 Nr. 48, mitgetheilte Stelle ist ihrem Sinn nach nicht ganz deutlich, und ihr Alter nicht näher angegeben. Vgl. darüber unten §. 9, II Nr. 2.

[5]) „Nachdem Frauenpersonen bisher in dieser unserer Stadt Tübingen einen Mann nicht haben übersagen mögen, Solches aber wider das gemeine (Römische) Recht ist, auch dardurch Mancher seines Rechtens verhindert werden möchte, so setzen und wollen Wir, daß fürterhin der Frauen Zeugniß — — im Rechten für kräftig erkannt und geachtet werden soll."

[6]) Auer, Fz., Stadtr. v. München 1840, S. 73.

Digitized by Google

und Bayreuth) von 1516, §. 76, und die Projekte der Peinl. Gerichts-Ordnung des Reichs von 1521 und 1529, §. 66, sprachen noch die Unfähigkeit von Weibsbildern aus, ließen aber in Fällen, wo es an andern Zeugen mangelte, ihre Vernehmung zum Zweck der Unterstützung anderer Beweise zu. Die Peinl. Gerichtsordnung Karl's V. von 1532, Art. 66, begnügte sich mit der allgemeinen Bestimmung: „Genugsame Zeugen seien die, die unbeleumdet und sonst mit keiner rechtlichen Ursach zu verwerfen seien". Verschiedene Landrechte [1]) aber verfügten ähnlich wie die Projekte von 1521 und 1529 und noch im Jahre 1794 lehrte J. Chr. v. Quistorp, daß die Gerichte auf das Urtheil lediglich von zwei Weibern keine Lebens- oder schwere Leibesstrafe zu erkennen pflegten [2]).

In Frankreich verschaffte sich eine freiere Auffassung schon viel früher Geltung; König Karl VI. stellte im Jahre 1394 in Civil- und Strafsachen das weibliche Geschlecht den Männern völlig gleich [3]).

5. Die Unfähigkeit der Weiber zum Waffendienst, zum Lehnsdienst überhaupt, und zur Bekleidung öffentlicher Aemter schloß sie auch von der Erbfolge in Ritterlehen und in lehnbare Fürstenthümer und Grafschaften aus, eine Regel, welche freilich vielfach durchbrochen worden ist, wie im Abschnitt über das Lehnrecht noch näher auszuführen sein wird.

6. Nach Ausbildung der Handwerkerzünfte in den Städten durften Weiber zünftige Handwerke selbständig nicht treiben, ausgenommen Wittwen von Handwerkern, die das Geschäft des Mannes fortführten. Nur wenige Handwerke, die überhaupt vielfach nicht streng zünftig waren, wie Leinwand-, Schleier-, Borten-Weberei, machten davon eine Ausnahme. Als bloße Arbeiterinnen, Lehrlinge und Gesellen, waren sie dagegen in vielen Städten bei zünftigen Meistern beschäftigt [4]). Nicht-

[1]) Württemb. Landrecht v. 1555 u. 1567, Thl. 1 (bei Reyscher, Samml. 4, 243): „Item, die Frawen werden in Testamenten, darinn man Erben setzt, zu Zeugen nit zugelassen, noch auch in peinlichen Sachen, man möchte dann durch andere Gezeugen die Warheit nit gehaben, dann in disem Fahl die Weiber auch in peinlichen Sachen in subsidium [Zusatz von 1567: auss Mangel taugenlicher Mannspersonen] Gezeugen sein mögen." — Berner Stadtsatzung v. 1539, §. 28: „Zweyer eerbarer frowen sag sol für eins gezügen kundschaft gelten vnd gut sin."

[2]) Grundsätze d. Deutsch. Peinl. Rechts, 5. Aufl. 1794, 2, 270—271.

[3]) Ord. 12, 185. Schäffner, W., Gesch. d. Rechtsverf. Frankreichs 2, 532. 1850.

[4]) Bücher, K., Die Frauenfrage im Mittelalter, 1882, S. 10—17.

Digitized by Google

zünftige Berufsarten durften sie immer treiben; in Frankfurt a. M. hat es in dem Jahrhundert von 1389—1497 15 Aerztinnen gegeben, darunter 4 Jüdische und 3 Augenärztinnen [1]); auch in München wird eine Augenärztin erwähnt [2]). Seit dem 15. Jahrhundert traten aber Meister und Gesellen feindselig gegen die Thätigkeit der Weiber auf, und seit dem 17. Jahrhundert waren sie ziemlich allgemein ausgeschlossen. Die Reichsgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 §. 11 machte dem ein Ende durch die Vorschrift: „Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied."

7. Ihr Erbrecht war ursprünglich schwächer als das der Männer; von der Fahrniß erhielten sie vielfach kleinere Theile, und hinsichtlich ererbter Liegenschaften standen sie hinter Männern von gleicher Gradesnähe zurück. Seit dem 13. Jahrhundert änderte sich Dies allmählich.

8. Seit dem 16. Jahrhundert wurden fast allerwärts die Bestimmungen des Römischen Rechts aufgenommen, wonach Weiber unfähig sind, sich für Andere zu verbürgen oder sonst Schulden Anderer auf sich zu nehmen (Senatus consultum Vellejanum unter Kaiser Claudius 41—54 n. Chr.), insbesondere Ehefrauen sich nicht für ihre Männer verbürgen können (Kaiser Justinians Nov. 134. c. 8 vom Jahre 541. Authentica si qua mulier), in den besonderen Fällen aber, in welchen ein solches Geschäft ausnahmsweise gültig ist, die Intercession vor Gericht oder in einer von drei männlichen Zeugen unterschriebenen Urkunde geschehen muß. Viele Landesgesetze, namentlich des 18. und 19. Jahrhunderts ließen aber Verbürgungen aller Frauen zu, wenn sie vor Gericht nach vorgängiger Belehrung durch den Richter erfolgt waren; die neueste Gesetzgebung gibt sie ganz frei.

Die Römischen Bestimmungen über die privilegia dotis griffen ebenfalls seit dem 16. Jahrhundert fast überall Platz und sind erst im 19. Jahrhundert wieder beseitigt worden.

---

[1]) Kriegk, G. L., Deutsches Bürgerthum S. 34.
[2]) Mon. Boic. 35, 2, 94.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Form der Willenserklärungen und Verträge. Bestärkung derselben. Zwangsvollstreckung.

§. 9.

1. Form und Beweis[1]).

I. Das ältere Deutsche Recht forderte für rechtliche Willenserklärungen regelmäßig nicht bloß Verlautbarung in gesprochenen Worten sondern auch Bekräftigung durch gewisse feierliche Handlungen. Durch letztere wurde insbesondere bei Verträgen klargestellt, daß die bloßen Vorbesprechungen vorüber seien, eine Einigung über den Inhalt des Vertrages erzielt, und daß also nun jeder Theil sich als gebunden erachte.

Feierliche Worte spielten wohl weniger eine Rolle als im Römischen Recht, mögen aber doch auch in gewissen Fällen üblich gewesen sein. Im heutigen Recht haben wir sie noch bei der Eheschließung[2]).

Die am meisten angewendete äußere Handlung war der Handschlag, oder auch das Berühren mit den Fingerspitzen oder mit dem Daumen[3]). Das hieß stupfen, stüpfen. Wenn Mitberechtigte, namentlich Ehefrau und Kinder, vor Gericht ihre Einwilligung zur Veräußerung zu erklären hatten, standen sie dabei kettenartig durch Handreichung mit dem Veräußerer verbunden da[4]). Bei Uebertragung von Grundstücken wurde ein Halm (stipula, calamus), ein Stäbchen (festuca), eine Scholle, ein Stück Rasen, ein Handschuh, als Bild der Hand, der „Munt", überreicht oder nach dem Erwerber hingeworfen, letzteres zur größeren Verdeutlichung der Entäußerung[5]). Auch Darschlagen, d. h.

---

[1]) Grimm, R.A. 109—207. 1828. Stobbe, O., Zur Gesch. d. Deutschen Vertragsrechts, 1855, S. 1—77. Siegel, H., Das Versprechen als Verpflichtungsgrund, 1873.

[2]) Reichsgesetz v. 6. Febr. 1875, §. 52.

[3]) Krümmung der Daumen war Sächsischer Brauch. Vgl. Thudichum, F., Gesch. d. freien Gerichts Kaichen, 1857, S. 68.

[4]) Vgl. Thudichum, F., Gesch. d. fr. G. Kaichen S. 69—71.

[5]) Die Belege für diese Verwendung des Handschuhs gehen bis in's 7. Jahrh. zurück. Heusler, Inst. 1, 96. Vgl. auch Lex Baiwar. Appendix IV texti primi. Mon. Germ. Leg. 3, 337.

Digitized by Google

Hinbewegung des Rockschooßes oder eines Stücks der Kleidung nach dem Erwerber hin, diente als Zeichen; der Veräußerer entkleidete sich gewissermaßen seines Rechts zu Gunsten des Andern, ähnlich wie beim Handschuh. Das Wegwerfen von Stäbchen kommt auch beim Austritt aus der Familie vor (oben §. 4), ferner bei der Verurtheilung zum Tod, bei Aufsagung des Gehorsams gegen den König[1]). Bei der großen Exkommunikation werden die brennenden Lichter zu Boden geworfen und dadurch zugleich ausgelöscht.

Verzichte auf Rechte konnten übrigens in gewissen Fällen auch durch bloßes Stillschweigen gültig erklärt werden. Dies war namentlich der Fall, wenn vor Gericht eine Veräußerung oder Verpfändung vor sich ging und ein anwesender Widerspruchsberechtigter stille schwieg.

Bei Veräußerungen pflegte ursprünglich der Veräußernde den Handschuh von seiner Hand abzunehmen und die Hand des Erwerbers damit zu bekleiden, zu „wehren" (vestire, investire, ahd. werjan, mhd. wehren, weren)[2]). Die Handlung hieß vestitura, ahd. giwerî, giwerida, gewere. Später unterblieb meistens das Aus- und Anziehen des Handschuhes und wurde derselbe einfach übergeben. Bei Schenkungen an Kirchen, da diese als dem betreffenden Heiligen oder Gott selbst gemacht galten, warf der Schenker den Handschuh gegen den Himmel. So schenkte im Jahre 1129 Clementia, Gräfin von Glitzberg, Gelände, Weiden, Wiesen und Zehntrechte in der Nähe von Gießen an Gott und die heilige Jungfrau, — „cyrotheka in altum quasi ad Deum projecta"[3]).

Uebrigens ertheilte auch der König Marktrechte mittelst Uebersendung eines Handschuhes, und reichte der Lehnsherr oder Gerichtsherr Lehen und Gerichtsbarkeiten mit diesem äußeren Zeichen[4]).

Zur Erhöhung der Feierlichkeit pflegte bei wichtigeren Geschäften, wie Uebergabe von Grundstücken, öffentlichen Versteigerungen, Abschluß von Verlöbnissen ein gemeinsamer Trunk gethan zu werden, in Weinländern in Wein, anderswo in Obstwein von Aepfeln oder Birnen

---

[1]) Grimm, R.A. 123.
[2]) Schmeller 4, 127. Uebrigens hat wehren auch noch viele andere Bedeutungen, wie bei Schmeller 4, 124—134 zu ersehen.
[3]) Guden, Cod. dipl. 3, 1045.
[4]) Grimm, R.A. 153. 201.

Digitized by Google

(der Leit, ahd. u. mhd. lit, agf. u. frief. lid, goth. leiþus)[1]. Der Wein hieß Zeugenwein oder Zeugnißwein, gezuichwin, indem er eine Art Zubehör der Beurkundung bildete, dann aber auch eine kleine Ergetzlichkeit für die Zeugen ausmachte, die man bemüht hatte. Wenn das Geschäft vor dem Scheffenstuhl vor sich ging, erhielten die Scheffen den Wein[2].

Ein Kauf, welcher mit solchem Trunk geschehen war, hieß Weinkauf (winkouf), Leitkauf, meist gekürzt Leikauf[3], die Mittrinkenden hießen wohl auch „Weinkaufs-Leute“[4]. Ein feierliches Verlöbniß mit Trunk nannte man bis in's 19. Jahrhundert „weinkäufliche Kopulation“, möglicherweise in Anlehnung an die ältere Form des „Frau-Kaufs“. Im Fürstenthum Birkenfeld sind die Weinkaufskreuzer bei Versteigerungen noch jetzt üblich.

II. In einer großen Reihe von Fällen war die Gültigkeit der Willenserklärung bedingt durch eine bestimmte Beurkundung, oder es konnte doch nur im Fall einer solchen Beurkundung ein Beweis darüber geführt werden, ohne Alles auf den Eid des Beklagten abzustellen.

1. Alle wichtigeren Rechtshandlungen mußten vor Gericht vor sich gehen, entweder vor dem Dorfgericht, oder dem kleinen Zent- oder Gogericht, oder aber in der Volksversammlung der Zent, des Go's. Namentlich war Dies der Fall mit Verträgen über Grundeigenthum, Vergabungen von Todeswegen oder Erbverträgen, Austritt aus der Familie. War der Vertrag in dieser Weise gerichtskundig, so fällte das Gericht, wenn es zur Klage kam, das Urtheil auf Grund seiner eigenen Kenntniß. Uebrigens wurden auch bei Geschäften vor Gericht in älterer Zeit meistens Urkundspersonen zugezogen (vgl. Nr. 2); andere Beweismittel konnten gegen das Gericht, bezw. die Urkundspersonen nicht gebraucht werden.

---

[1]) Grimm, Wörterb. 6, 727.

[2]) Im Jahr 1262 bekunden Schultheiß, Burgmanne und Scheffen der Stadt Münzenberg in der Wetterau, daß eine Auflassung von Grundstücken vor ihnen stattgefunden habe, und sie den Zeugenwein darüber empfangen hätten (nobis — — vinum testimoniale, quod gezuichwin vulgariter dicitur, accipientibus in testimonium super eo). Baur, L., Arnsburger Urk.B. 1851, Nr. 94. Ferner Urk. v. 1319, Nr. 491: ad firmitatem hujus facti Bertoldus et Mya dederunt scabinis de Wanebach vinicopium in testimonium praemissorum.

[3]) Grimm, Wörterb. 6, 739.

[4]) Baur, Arnsburger Urk.B. Nr. 1158, S. 702.

Digitized by Google

2. In anderen Fällen war die Gültigkeit bedingt durch (außergerichtliche) Verlautbarung vor Urkundspersonen oder Gezeugen im alten Sinn, d. h. solchen, welche von den Parteien oder einer Partei ausdrücklich und in bestimmten Formen aufgefordert worden waren, bei einem Vorgange anwesend zu sein, zu sehen und zu hören, um später darüber Kundschaft geben zu können. Der althochdeutsche Name hierfür war urchundo[1]), von chunnan, goth. kunnan, d. i. kennen, wissen, oder giwizo, altn. vitni, engl. wittness, von vitan, sehen, wissen; die Kundschaft (testimonium) hieß urchundi oder kundi, kiwizida, giwiznessi, giwizscaf. Erst etwa im 13. Jahrhundert ist der Ausdruck geziuge, ziuc, getüch und bezw. das gezügnisse in Gebrauch gekommen, von ziohan, ziehen, den zur Urkunde Herbeigezogenen bedeutend[2]). Die Lateinischen Urkunden haben die Ausdrücke testes colligere, adhibere, vocare, trahere. Urkunde von 1277 bei Baur, Arnsburger Urkundenbuch Nr. 154: „Resignavimus — — videntibus et audientibus (testibus) ad claustrum minorum fratrum in Wetflaria adductis et in testimonium invocatis. In Baiern war es von alter Zeit her bis in's 13. Jahrhundert hinein üblich, die Zeugen am Ohre zu ziehen, um sie und Jedermann darauf aufmerksam zu machen, daß sie gerufen seien, um eine rechtliche Handlung zu sehen, zu hören und später darüber Kundschaft zu geben, wie Dies auch ursprünglich in Rom bei testes rogati zu geschehen pflegte[3]).

Fälle, in welchen die Zuziehung von Urkundspersonen zur Gültigkeit des Geschäftes nothwendig war, sowohl wegen der vom Gesetz verlangten Oeffentlichkeit wie in Hinsicht auf Beweisführung, waren z. B. die Eheschließung, die Veräußerung von Leibeigenen oder Vieh oder überhaupt von Fahrniß von gewissem Werthe. Man zog aber naturgemäß Urkundspersonen auch in Fällen zu, wo sie nicht rechtsnothwendig waren, wenn man sich nicht auf den Eid des Gegners allein verlassen wollte. Leugnete ein Theil später das Rechtsgeschäft und der andere Theil brachte mehrere von den Urkundspersonen mit vor Gericht,

---

[1]) Uebersetzung eines Capitulare aus dem 9. Jahrh. in Mon. Germ. Leg. 1, 261: urcundun rehtlichê, testes idoneos. — Urk. v. 1515 bei Wigand, P., Denkwürd. d. Reichskammergerichts: kondesmann.

[2]) Sachsenspiegel 3, 54. 88. Schwabenspiegel (Laßb.) 22. Grimm, R.A. 856.

[3]) Lex Bajuv. 16, §. 2: testes per aures trahere. Aehnlich Lex Ripuar. 60, 1. Grimm, R.A. 144—146. Ihering, R., Geist d. Röm. Rechts., 1. Aufl., 2, 595.

Digitized by Google

welche auf ihren Eid das Geschäft bestätigten und der Kläger beschwor Dies ebenfalls, so wurde der Beklagte verurtheilt. Nur Beschuldigung des Meineids konnte die Verurtheilung aufhalten oder rückgängig machen, und die Anklage war meist nur durch Gottesurtheil durchzuführen[1]).

Wieviele Urkundspersonen zur Form gehörten und wieviele derselben in einem Rechtsstreit zur Führung eines Beweises gestellt werden mußten, darüber galten bei den einzelnen Deutschen Stämmen und in den verschiedenen Jahrhunderten verschiedene Regeln. Nach Salischem Recht wurden außergerichtliche Ladungen und Versprechen, Veräußerungen und Erbeinsetzungen, die vor versammeltem Volk stattgefunden hatten, gerichtliche Urtheile durch den Eid von 3 Urkundspersonen bewiesen. In vielen Fällen genügte die Aussage von 2, in anderen war der Eid von 6 nöthig[2]). Da zwischen der Zeit des beurkundeten Geschäftes und der Zeit der gerichtlichen Bestreitung seiner Wahrheit häufig ein kürzerer oder längerer Zwischenraum in der Mitte liegt, in welchem ein Theil der Urkundspersonen sterben, auswandern, zeugnißunfähig werden kann, so gebot die Vorsicht eine größere Zahl von Urkundspersonen zuzuziehen, also zur Beweisführung erforderlich gewesen wären. Die Lex Ripuar. 60, 1 räth Demjenigen, welcher eine Liegenschaft erkauft und keine Urkunde darüber erhalten kann, bei der Zahlung des Kaufpreises und Empfangnahme des Besitzes Urkundspersonen zuzuziehen, und zwar 3 Zeugen und 3 Knaben, wenn es ein geringes Grundstück ist, 6 Zeugen und 6 Knaben, wenn es ein werthvolleres Grundstück ist, z. B. ein Weinberg, 12 Zeugen und 12 Knaben, wenn es eine Sache von großem Werth, z. B. ein Hof, ist. Jedem der Knaben soll er eine Ohrfeige geben und die Oehrchen pfetzen, „ut ei in postmodum testimonium praebeant". Die älteren Zeugen werden also nicht gepfetzt.

3. Aussagen dritter Personen, die nur zufällige Wahrnehmungen gemacht hatten, konnten nach altem Recht nicht als Beweis gebraucht werden. Nur in wenigen Ausnahmsfällen ließen die Gesetze Dies zu:

---

[1]) Lex Bajuv. 16, 5. Vgl. auch Homeyer, Richtsteig Landrechts. 1857, S. 465.

[2]) Dortmunder Stadtrecht v. 1254—1256, §. 16: „Ubicunque contractus legitimus fit coram viris qui brutmanne dicuntur, si postea de matrimonio illo aliqua fit dissensio, illa reformari debet per duos tantum de viris predictis, qui prestito juramento veritatem enarrabunt." Frensdorff, Ferd., Dortmunder Statuten u. Urtheile 1882, S. 28.

Digitized by Google

a) Den Beweis, daß man während bestimmter Zeit ein Grundstück ohne Widerspruch besessen und benutzt habe, konnte man nach Altbaierischem Recht erbringen durch die Aussagen der Grundstücksnachbarn der „Anstößer" (commarchani) — aber auch nur dieser [1]).

b) Ferner fiel die Beschränkung weg beim Beweis, daß ein Kind lebend geboren sei [2]) und beim Beweis des freien Standes [3]).

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gibt Johannes Klenkok in einem gegen den Sachsenspiegel gerichteten Aufsatz folgendes Beispiel des Gegensatzes zwischen dem Recht der Kirche und des Sachsenspiegels: „Unus posset alium convincere testibus sufficientibus et idoneis de certo contractu extra iudicium facto. Iudex ecclesiasticus testes admitteret et iuramentum, si iuramentum exhiberet, reiiceret. In simili casu per omnia iudicans secundum hoc speculum iuramentum admitteret et testes refutaret" [4]).

Die ganze Frage ist bis jetzt nicht genügend untersucht, obwohl sie eine ganz ausnehmende Wichtigkeit besitzt [5]).

Seit etwa dem 14. Jahrhundert begannen die Deutschen Kaiser

---

[1]) Lex Bajuv. 17, 1. Ausg. v. Merkel in Mon. Germ. Leg. 3, 325. Ich habe mich über diese Stelle in meiner Gau- und Markverf. 1860, S. 118 Anm. 1 ausführlich ausgesprochen. Lex Saxon. 63: Qui terram suam occupatam ab altero dixerit, adhibitis idoneis testibus probet eam suam fuisse. Si occupator contradixerit, campo dijudicetur.

[2]) Aus Lübischen Rechtsbüchern in Niedersächsischer Sprache, Auszug Nr. 48 bei Hach, J. F., Das alte Lübische Recht 1839, S. 571: Bordt unde echte mogen frouwen tuegen. „Ock mogen frouwen tuegen ein echte offte ein christendom, edder ein levent des kindes, dar se mede aver de bordt sind." Vgl. oben §. 8 Nr. 3: Zeugnißfähigkeit des Weibes.

[3]) Vgl. unten §. 22 Nr. II.

[4]) Homeyer in d. Abhandl. d. Berliner Akademie 1855, S. 432 b.

[5]) Es schlagen hier zwei städtische Privilegien ein, deren Tragweite zu bestimmen freilich einige Schwierigkeiten bietet.

Urk. Heinrichs, Landgrafen von Thüringen v. 1256 für die Stadt Altenburg (Liebe, Zufällige Nachlese S. 34): Quicumque coram sculteto et maiori parte consilii aliquid spoponderit, et postmodum inficiari voluerit, per eosdem conuinci proterit (lies poterit) de promisso, seu etiam debita magna fuerint siue pauca. — Quilibet debitor de debitis infra talentum conuinci potest per duos vel tres testes fide dignos cuius videlicet debiti duplum per testimonium duorum vel trium de societate duodecim iuratorum potest obtineri; verbi gratia: qui per simplices testes potest conuinci de decem solidis, per duos vel tres de iuratis potest conuinci de viginti. — Freiheitsbrief der Stadt Nidda in der Wetterau v. 1311: Insuper in causis debitorum requirendorum in judicio nulli testes sufficiunt, preterquam testimonium scabinorum, sed in causis aliis utpote excessibus, emptionibus et hiis similibus hii sufficiunt qui interfuerunt. (Baur, Hess. Urk. Nr. 457.)

Digitized by Google

in den wichtigeren Handelsplätzen kaiserliche Notare (notarii publici) zu ernennen, mit dem Recht unter Zuziehung von 2 Zeugen über Rechtsgeschäfte schriftliche Urkunden aufzunehmen, welche vor Gericht vollen Beweis lieferten. Auch die bischöflichen Gerichte, ja sogar die einfachen Pfarrer erlangten dieses Recht, und seit dem 16. Jahrhundert stellten auch Landesherren öffentliche Notare auf. Durch die Reichs-Notariatsordnung vom 8. Oktober 1512 wurde hierüber ein ausführliches gemeines Recht geschaffen [1]).

In einer Anzahl Oesterreichischer und Baierischer Städte findet sich seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts auch eine Art von bürgerlichem Notariat. Vom Rathe waren eine größere Anzahl von Bürgern ernannt (daher „Genannte", nominati, geheißen) als solche, vor welchen man Rechtsgeschäfte mit derselben Wirkung als vor Gericht verlautbaren konnte [2]).

4. Um ein Beweismittel über die Größe einer Schuldsumme zu schaffen, schnitt man auch **Kerbhölzer**, d. h. man machte soviel Kerben in ein Stäbchen, als die Zahl der schuldigen Gulden u. s. w. betrug, spaltete dann das Holz in zwei Theile, von welchen jeder der Vertragsschließenden einen erhielt [3]). Entstand Streit über die Größe der Schuld, so legte der Kläger seine Hälfte vor und ebenso mußte der Beklagte thun; die Vergleichung lieferte einen sicheren Beweis. Nur wenn der Beklagte behauptete, seinen Theil verloren zu haben, oder wenn er leugnete, daß ein Kerbholz geschnitten worden sei, mußten weitere Beweise zu Hülfe genommen werden [4]). In Wallis und Graubünden weiß man diesem Uebelstand dadurch abzuhelfen, daß der Gläubiger sich auf seinen Theil vom Schuldner dessen Hausmarke einschneiden läßt [5]).

---

[1]) Samml. d. Reichsabschiede 2, 151—166.

[2]) In Wien gab es 100 Genannte; vor zwei oder mehreren derselben konnte man Liegenschaften oder Fahrniß im Werth von über drei Talenten veräußern oder verpfänden. Wiener Stadtrecht v. 1221, § 40. Ebenso in Nürnberg. Wenn v. **Meibom**, Deutsch. Pfandrecht 1867, S. 322 die Geschäfte vor zwei Genannten auf eine Linie stellt mit außergerichtlichen Geschäften, so ist Dies völliger Irrthum.

[3]) **Haltaus**, Gloss. 1082. In England verrechnete sich die königl. Kammer mit ihren Zinspflichtigen ebenfalls durch Kerbhölzer und ein allmählich angewachsenes Magazin solcher Hölzer wurde erst nach 1850 verbrannt.

[4]) Landrecht d. Grafschaft Solms v. 1571, 1, 26.

[5]) Briefliche Mittheilung von meinem verstorbenen Freunde Prof. E. **Osenbrüggen** v. 24. Jan. 1865.

Digitized by Google

5. Früher begannen Bischöfe und Klöster über Käufe und Vermächtnisse von Liegenschaften Urkunden auf Pergament, später auf Papier aufsetzen zu lassen, welche allemal auch die Mitglieder des Gerichts oder die zugezogenen Urkundspersonen einzeln aufzählten [1]). Wenn dann in einem Rechtsstreit die Wahrheit des Vorganges bestritten wurde, so konnte dieselbe doch nur bewiesen werden durch das Zeugniß der dabei gewesenen Gerichts- oder Urkundspersonen, nicht durch Vorlage der Urkunde.

Allmählich beginnen übrigens die Zeugen sich bei der Ausstellung der Urkunde zu betheiligen durch Beisetzung ihres Handzeichens (signum, chirographum), namentlich wohl wie heutzutage eines Kreuzes, da sie meistentheils ihren Namen nicht schreiben, auch Geschriebenes nicht lesen konnten. Solange die Urkunden alle Lateinisch abgefaßt wurden, bis tief in's 13. Jahrhundert hinein, fehlte die Möglichkeit, den Zeugen deren Inhalt durch Vorlesen bekannt zu machen, man konnte sie ihnen nur übersetzen, und wenn sie ihr Zeichen darunter setzten, geschah es im Vertrauen auf die richtige Uebersetzung Seitens eines der der Handlung Beiwohnenden. Wirkliche Namens-Unterschriften der Zeugen werden sich erst spät, am Frühesten natürlich in den Städten finden.

Urkunden, welche die Könige, Fürsten und Grafen ausstellten, erhielten außer durch Handzeichen oder volle Unterschrift noch eine weitere Beglaubigung durch Aufdrücken oder Anhängen eines Siegels in Metall oder Wachs; und dieses Besiegeln wird dann im 13. Jahrhundert sehr allgemein üblich, da auch alle Städte und alle Richter, ja alle Ritter Siegel führten. Wenn dann der vorsitzende Richter oder einige dazu besonders beauftragte Gerichtspersonen das Siegel anhängten oder aufdrückten, so erhielt die Urkunde volle Beweiskraft. In manchen Gegenden erlangten Siegel von Rittern mehr oder weniger dasselbe Gewicht, wie Siegel obrigkeitlicher Personen, nicht bloß für ihre eignen Angelegenheiten, sondern auch für Angelegenheiten Dritter, wenn auf deren Ansuchen das Siegel angehängt wurde.

Nichtbeglaubigte Urkunden (Privaturkunden), auch Papiere auf den Inhaber und Wechsel, hatten nur dieselbe Beweiskraft wie heut-

---

[1]) Brunner, H., Die Fränkisch-Romanische Urkunde (in Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsrecht 22, 1—135 u. 505—554, 1877).

Digitized by Google

zutage auch, sie bewiesen gegen den Aussteller, wenn die Unterschrift anerkannt oder bewiesen worden war [1]).

Das waren die für Rechtshandlungen vorgeschriebenen Formen und zulässigen Beweismittel. Stand keines dieser Beweismittel zu Gebote, so gab es keinen anderen Weg, um die Wahrheit der Klage darzuthun, als den Eid, die Aufforderung an den Beklagten, die Wahrheit der Klage eidlich abzuleugnen.

Diese Vorliebe des älteren Deutschen Rechts für die Form beruhte auf der richtigen Erkenntniß, daß, sobald man gerichtliche Klagen aus formlosen Geschäften gewährt, Niemand sicher ist gegen die Unannehmlichkeit und die Gefahr, vor Gericht gezogen zu werden in Fällen, in welchen es noch zu gar keinem bindenden Rechtsgeschäft gekommen ist, und sich über das Entstehen und den Inhalt eines Rechtsgeschäfts dem richterlichen Urtheil unterwerfen zu müssen, nicht auf Grund des eignen Eids, sondern auf Grund von Aussagen Dritter, deren Wahrnehmungen meist unvollkommen sein werden, oder gar auf Grund des Eids des Klägers [2]).

Das Römische Recht, wie es seit dem 16. Jahrhundert von den Lehrstühlen an den Universitäten gelehrt wurde, forderte für die weitaus meisten und wichtigsten Rechtsgeschäfte, selbst für Veränderung und Belastung von Liegenschaften, keinerlei Form; auch die Real-Kontrakte, die das Geben einer Sache erheischen, sind im eigentlichen Sinne formlos, da sie ohne Gericht und ohne Urkundspersonen eingegangen werden können. Nur im Gebiete des Vormundschaftsrechts und Erbrechts blieben gewisse Formvorschriften bestehen.

Die Landesgesetze des 16. bis 18. Jahrhunderts waren überwiegend von dem Bestreben geleitet, die strengeren Formvorschriften des Deutschen Rechts aufrecht zu erhalten. Für alle wichtigeren Verträge schrieben sie Verlautbarung vor Gericht oder vor Notar und Zeugen vor, ja nicht selten gerichtliche Prüfung der Zulässigkeit oder auch der Heilsamkeit des Vertrags, so bei Eheverträgen, Erbverträgen, Verfügungen über Grundeigenthum, Entlassung aus der väterlichen Gewalt. Die Zuziehung von Urkundspersonen blieb für nicht gericht-

[1]) In Frankreich war in Civilsachen der Beweis durch Urkunden seit etwa dem 15. Jahrh. die Regel, durch Zeugen die Ausnahme. Stein u. Warnkönig, Französ. R.G. 3, 644, 1846. Schäffner, W., Rechtsverf. Frankreichs 3, 529, 1850.

[2]) Heusler, Andr., Institutionen 1, 49—53.

Digitized by Google

lich verlautbarte Willenserklärungen nothwendig, z. B. für Testamente und Codicille. Besondere Vorschriften waren meistens noch bezüglich der Verträge mit Juden erlassen (vgl. unten §. 38). Insoweit formloser Vertragsschluß genügte, konnte der Kläger nunmehr den Beweis mit Zeugen im neueren Sinn, d. h. auch zufällig anwesend gewesener Personen, führen.

Vor hundert Jahren stellten sich die Gesetzgebungen von zwei der ersten Staaten Europas, Preußen und Frankreich, auf einen neuen Standpunkt, indem sie zwar die vor Gericht oder vor Notar und Zeugen vorzunehmenden Geschäfte verringerten, aber großes Gewicht auf schriftliche Form legten. Das Preußische Landrecht von 1794, 1, 5, §. 131 fordert, daß alle Verträge über Werthe von mehr als 50 Thaler (150 Mark), wenn sie nicht sogleich erfüllt werden, schriftlich abgefaßt sein müssen, bei Strafe der Nichtigkeit. Nach dem Code civil §. 1326. 1328 und 1341 erzeugt zwar der bloß mündlich geschlossene Vertrag eine Klage; bei Werthen von mehr als 150 Francs indessen kann der Beweis nur entweder durch schriftliche Vertragsurkunde oder Eideszuschiebung an den Beklagten geführt werden; ein Beweis durch Zeugen, seien Dies zufällig anwesend gewesene Leute oder Urkundspersonen, ist unstatthaft. Bei Werthen bis zu 150 Francs ist Zeugenbeweis zulässig [1]).

Die Deutsche Jurisprudenz hat unter dem Einfluß der Romanisten im ganzen 19. Jahrhundert die Neigung gehabt, möglichst alle Formvorschriften aus dem Wege zu räumen, und es ist ihr gelungen, ihren Ansichten in der neueren Gesetzgebung in weitem Umfang Anerkennung zu verschaffen [2]), wie sich Aehnliches auch in England beobachten läßt. Ich gehöre zu denjenigen, welche diese Richtung als eine Verirrung betrachten, und halte insbesondere die alten Deutschen Urkundspersonen für eine Einrichtung, die verdiente, wieder hergestellt zu werden. Der Entwurf des Deutschen Civilgesetzbuches tritt wenigstens den gröbsten Auswüchsen der neueren Jurisprudenz mit Entschiedenheit entgegen, und auch das Reichsgesetz vom 19. Juni 1893 über den Wucher, §. 4 (198), bezeichnet eine Rückkehr zum ältern Recht.

---

[1]) Zachariä, K. S., Französ. Civilr. 1853, 4, 472.

[2]) z. B. im Deutschen Handelsgesetzb. v. 1861 §. 317. Preuß. Einführungsgesetz dazu v. 24. Juni 1861. §. 48. Deutsche CivilprozeßO. 1877, Einführungsgesetz §. 14 Nr. 2. Sächs. Gesetzb. v. 1863 §. 821.

Digitized by Google

§. 10.

2. Bestärkung von Versprechen durch Eid, durch Zusage von Strafgeldern, von freiwilliger Dienstbarkeit oder Haft, Verschreibung der Ehre.

Das ältere Recht kannte eine ganze Anzahl von Mitteln, dem Versprechen eine größere Bindekraft zu geben.

1. Bestärkung durch Eid war bei den Germanen schon vor Einführung des Christenthums üblich und ist es auch nachher bis in allerneueste Zeit geblieben. Eine feierliche Angelobung durch Berühren des Gerichtsstabs, die nicht immer eine eidliche gewesen zu sein scheint, hatte die Wirkung, daß der Gelobende im Fall der Nichterfüllung in hohe Bußen verfiel, sowohl dem Gegner als dem Gericht. Das Kanonische Recht legte einem Eid die Wirkung bei, ein an sich ungültiges Versprechen zu einem gültigen zu machen; dieser Satz ist theils durch die Aufnahme des Römischen Rechts wieder beseitigt, theils durch die neuere Gesetzgebung aufgehoben worden [1]).

2. Frühe wurde es üblich, Versprechungen zu bestärken durch Zusage eines Strafgelds (einer Conventional-Strafe) für den Fall der Nichterfüllung. — Besonders oft ließen die Klöster sich solche Strafgelder zu dem Zweck versprechen, Schenkungen aufrecht zu erhalten. Wenn nämlich sich besorgen ließ, daß die Schenkung wegen Nichtbeobachtung der Form oder Verletzung von Rechten der Blutsfreunde oder Ehegatten angefochten werden konnte, so ließen sie den Schenker sich verpflichten, daß, wenn er selbst oder seine Erben die Schenkung anfechten würden, er oder die Erben so und so viel Unzen Gold und so und so viel Unzen Silber an den Fiscus zahlen müßten, die Schenkung aber nichtsdestoweniger gültig bleiben solle [2]). Zu den Strafgeldern gehört auch das Haftgeld, die arrha, d. h. der beim Vertragsschluß sofort von einem Theil gezahlte Geldbetrag, welcher für den Zahlenden verloren ist, wenn er innerhalb bestimmter Zeit seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt, und den der andere Theil zurückerstatten muß, wenn er zurücktritt.

---

[1]) Preuß. Landr. 1794, 1, 5, §. 199. Code civil. Hannöverische Verordnung 28. Dez. 1821 u. 26. Juni 1822. Sächs. Gesetzb. 1863 §. 1427. Reichsgesetz 24. Mai 1880 über den Wucher (109).

[2]) Beispiele bei Dronke, Codex dipl. Fuldensis 1850, Nr. 6. 9. 14 u. s. w.

Digitized by Google

Dieses Haftgeld oder Angeld ist besonders üblich bei der Gesindemiethe, bei der Heuerung von Matrosen u. s. w.

3. Der Schuldner konnte auch versprechen, sich im Nichtzahlungsfall in die Gewalt des Gläubigers in der Weise zu liefern, daß dieser ihn wie einen unfreien Knecht zur Arbeit zwingen durfte [1]).

4. Auch einzelne Glieder des Leibes, Hand, Fuß, Augen, Nase, Ohren, ja das Leben selbst konnte man als Pfand setzen, so wie es in Shakespeares Kaufmann von Venedig geschildert ist [2]). Beispiele davon sind übrigens aus keiner früheren Zeit als aus dem 13. Jahrhundert bezeugt und dürften auf Einschleppung aus Italien beruhen; die spätere Zeit weiß Nichts mehr davon.

5. Etwa seit dem 14. Jahrhundert findet sich der Gebrauch, daß der Schuldner seinem Gläubiger die schriftliche Ermächtigung gab, ihn im Fall der Nichterfüllung als einen Ehrlosen, einen Spitzbuben öffentlich zu verschreien, auch etwa ein Schandgemälde auf ihn an öffentlichen Orten, namentlich am Pranger, anzuschlagen. — In vielen Gegenden mußte der zahlungsunfähige Schuldner eine beschimpfende Tracht anlegen; z. B. in Obwalden einen grünen Hut, in Frankfurt a. M. einen gelben Hut drei Jahre lang [3]).

6. Seitdem es öffentliche Gefängnisse gab, namentlich in den Städten, konnte man versprechen, in Schuldhaft zu gehen; solche Versprechen wurden namentlich bei Wechseln allgemein üblich und allmählich als selbstverständlich angesehen. Im Jahr 1277 unter König Rudolf I. erkannte der Reichshof auf eine Anfrage der Stadt Straßburg: Jeder Schuldner, der sich durch Handgelöbniß oder körperlichen Eid oder durch einen offenen Brief (vel patentibus suis litteris) verpflichtet habe, eine Schuld an einem bestimmten Tag oder bis zu einem bestimmten Tag zu bezahlen oder sich an diesem Tag zur persönlichen Haft zu stellen, und weder das eine noch das andere Versprechen erfülle, könne von Rechtswegen überall durch das Gericht festgenommen werden (per judi-

---

[1]) Grimm, R.A. 613. 327. v. Meibom, Pfandrecht 1, 33. 295.

[2]) Ein ehemaliger Mönch des Klosters Haina verpflichtet sich im Jahr 1250 in einem Vergleich mit seinem Kloster für den Fall, daß er dasselbe weiterhin belästige, die Todesstrafe zu erleiden, welche Schultheiß und Scheffen der Stadt Grünberg über ihn aussprechen würden. (Guden, Cod. dipl. 1, 611 Nr. 254.) Weitere Belege bei Heusler, Institt. 1, 104.

[3]) Landbuch von Obwalden. Lersner, Frankf. Chronik 432. 496. Bamberger Stadtr. §. 256.

Digitized by Google

cium occupari)[1]). Das Versprechen, in die Haft zu gehen, wurde also als in weitestem Umfang zulässig erkannt, bei bloß mündlicher Zusage und bei allen offenen Urkunden, nicht bloß bei Wechseln.

7. Seit dem 12. Jahrhundert kam es auf, daß Fürsten, Grafen und Ritter sich dem Gläubiger gegenüber verpflichteten, im Nichtzahlungsfall in eine Stadt einzureiten und dort mit Begleitern und Pferden im Wirthshaus auf eigene Kosten[2]) so lange „einliegen" zu wollen, bis die Schuld bezahlt sei. Vielfach wurde dieses Versprechen noch mit Eid oder Handgelübde bekräftigt. Wer sein Versprechen nicht hielt, konnte überall mit Hülfe des Richters zur Haft gebracht werden[3]). Das hieß Einlager, Leistung, in Frankreich obstaige, ostagium. Es war dieß eine Verbindung von Stadtarrest mit der Verpflichtung, zugleich große sinnlose Ausgaben zu machen. Die Reichspolizeiordnung von 1548, Tit. 17, §. 9 verbot zunächst, solche Verschreibungen außer dem Reich zu veräußern und Deutsche zu Leistungen außer dem Reich zu mahnen; die Reichspolizeiordnung von 1577, Tit. 17, §. 10 aber verbot sie gänzlich.

§. 11.

3. Zwangsvollstreckung. Insbesondere Verbringung in den Schuldthurm als staatsgesetzliches Zwangsmittel gegen den Schuldner.

1. Wenn ein Schuldner dem gerichtlichen Erkenntniß auf Zahlung nicht Folge leistete, so wurde er auf Antrag des Klägers durch den Ortsvorsteher gepfändet, d. h. ihm Fahrnißstücke weggenommen und diese wohl öffentlich versteigert. In verschiedenen Landrechten werden gewisse Sachen für unpfändbar erklärt. Dithmarsches Landrecht von 1447, §. 52: Man soll Niemanden sein Heergewete oder seinen Harnisch abpfänden, Das soll frei sein von aller Pfändung, bei 90 Schilling Brüche[4]). In der Normandie waren im 15. Jahrhundert zwei Zugochsen von der Pfändung ausgenommen.

2. Grundstücke konnte der Gläubiger ursprünglich nicht pfänden lassen, jedenfalls nicht ererbte Grundstücke, bona aviatica, weil diese

---

[1]) Mon. Germ. Leg. 2, 412 (Pertz).
[2]) Irrig J. Grimm, R.A. 620.
[3]) Urtheil des Reichshofs v. Jahr 1277. Franklin, O., Sententiae S. 114.
[4]) Michelsen, A. L. J., Samml. Altdithmarscher Rechtsquellen 1842 S. 21.

Digitized by Google

den Erben verfangen waren (vgl. unten §. 18), so wie sie auch nicht versetzt werden konnten. Das änderte sich erst seit dem 13. und 14. Jahrhundert, als sich das Wartrecht der Erben zum bloßen Vorkaufrecht abschwächte.

Auch zur Beitreibung von Bußen und Friedensgeldern für Missethaten konnten Liegenschaften nicht angegriffen werden [1]). Ob Kapitularien Karls d. Gr. hieran wirklich Etwas geändert haben, läßt sich erst beurtheilen, wenn die Aechtheit der betreffenden Stücke besser untersucht ist. Jedenfalls spricht noch das Landfriedensgesetz Friedrichs I. von 1156 die ursprüngliche Regel aus und zahlreiche Stadtrechte und Weisthümer vom 12. bis 15. Jahrhundert wiederholen sie [2]).

Als die Päpste und Bischöfe seit Ende des 12. Jahrhunderts begannen, die abscheulichen Gesetze der Römischen Imperatoren gegen Ketzer und Verbrecher wider die Majestät in Anwendung zu bringen, machten sie von der Strafe der Einziehung des ganzen Vermögens reichlichen Gebrauch; ebenso von den Römischen Bestimmungen über Selbstmörder. Der Deutsche Reichshof erkannte zwar am 2. Juni 1231 zu Worms unter Vorsitz König Heinrichs, daß nur die Fahrhabe verbrannter Ketzer eingezogen werden, die Liegenschaften aber den Kindern verbleiben sollten [3]). Im 14. Jahrhundert wurde aber die Vermögens-Konfiskation gegen Ketzer doch allgemein gehandhabt [4]), schon mit Berufung darauf, daß Ketzerei ein crimen laesae majestatis divinae sei, und vermöge neuer Verfügungen Kaiser Karls IV.

Seit dem 15. Jahrhundert wollten die Juristen auch die übrigen

---

[1]) v. Meibom, D. Pfandrecht 1867 S. 55—58. Wilda, Strafr. d. Germ. 1842 S. 288—292 für die meisten Nordischen Rechte.

[2]) Zu den von Ofenbrüggen, E., Alam. Strafr. 1860 S. 103—104 gesammelten werthvollen Beweisen mögen noch folgende hinzugefügt sein: Privil. der Herren von Büren für ihre Stadt Büren aus der Zeit von 1295—1320, §. 7: „Item si civis concivem occiderit et fugam inierit, vel deprehensus fuerit, judicatur; si domum vel res alias habet, non judicantur, sed suis cedent heredibus.“ (Gengler, Cod. j. mun. 1, 441.) Stadtrecht des Landgrafen Ludwig für d. St. Cassel v. 1413, §. 10: „Si forte aliquis horum civium ira seu odio concitatus aliquem interficeret et profugus efficeretur, tunc uxor seu heredes interficientis non debent ob hanc interfectionem in suis rebus aliqualiter molestari, sed per judicem taliter occupari ut retinentur per uxorem et heredes legitimos occisoris. (Kopp, C. Ph., Ausf. Nachricht v. d. geistl. u. Civil-Gerichten in d. Hessen-Cass. L. 1, Beil. S. 25, 1769.) In England verbot die Magna Charta v. 1215, §. 24 u. 25 die Pfändung von Grundstücken für Verbrechen.

[3]) Mon. Germ. Leg. 2, 284.

[4]) Thudichum, F., Femgericht u. Inquisition 1889 S. 33—35.

Digitized by Google

Bestimmungen des Römischen Rechts, wonach Verurtheilung wegen schwerer Verbrechen stets Einziehung der Hälfte des Vermögens zur Folge haben soll, zur Anwendung bringen, und dieses Bestreben erklärt vielleicht eine Reihe von städtischen Privilegien dagegen. Aber allmählich drangen die Juristen durch. Als Folge der Acht wurde nun auch Einziehung des ganzen Vermögens oder Ueberlassung desselben an den Kläger aufgestellt [1]). Viele Achtsformeln wissen davon noch Nichts, sondern weisen das Eigen den Erben zu [2]); auch das aus dem Jahr 1440 überlieferte Kampfrecht am Landgericht zu Würzburg bestimmt, daß der zum gerichtlichen Zweikampf Herausgeforderte, wenn er im zweiten Gerichtstag nicht erscheint, in die Acht gesprochen werden soll, und in der Achtsformel heißt es: „vnd wir theilen — dein erb und eygen deinen kindern“ [3]). Aber nach der Ordnung des Kampfgerichts des Burggrafthums zu Nürnberg zu Fürth wurde bei der Acht das Eigen nicht den Kindern sondern des Reiches Kammer zugesprochen [4]); die Bambergische und Brandenburgische Halsgerichtsordnung von 1507 und 1516 §. 241 und ebenso die Peinliche Gerichtsordnung von 1532 schweigen vom Recht der Erben; das Römische Recht hatte gesiegt. Erst das 19. Jahrhundert hat die Strafe der Vermögenskonfiskation wieder beseitigt; es hat aber unlängst auch die Frage aufgeworfen, ob der Pfändung von Liegenschaften nicht in weitergehender Weise Einhalt gethan werden sollte [5]); und darum gewinnen die älteren Deutschen Bestimmungen nunmehr doppeltes Interesse.

3. Vor dem 13. Jahrhundert war in Deutschland ein Recht des Gläubigers, wegen einer einfachen Vertragsschuld den säumigen Schuldner mit Hülfe des Gerichts festnehmen und in ein öffentliches Gefängniß verbringen zu lassen, nicht bekannt; es fehlten dazu schon die erforderlichen Gefängnisse und es widersprach dem Germanischen Geiste, der ja sogar die Liegenschaften, wichtigsten Hausgeräthe und das Ackervieh der Pfändung entzog. Noch weniger durfte das Gericht den Schuldner in die Hand des Gläubigers liefern, um ihn bei sich einzusperren. Die

---

[1]) Vgl. unten §. 54 Pfandrecht.
[2]) Grimm, R.A. 39—41.
[3]) Grimm, Weisth. 3, 601.
[4]) Goldast, Reichssatzungen 2, 85. Jung, K. Ferd., Miscellanea 1, 161. 1739.
[5]) Entwurf eines Reichsgesetzes f. d. Schaffung von Heimstätten. Juni 1890.

Digitized by Google

Schuldhaft beschränkte sich also auf die Fälle, in welchen sie vom Schuldner ausdrücklich versprochen war. Wo Gutsherren ihre Zinsbauern auf kurze Zeit in einen Stock setzen konnten, um sie gehorsam zu machen, beruhte Dies ebenfalls auf Vertrag[1]) und nur bei Eigenleuten und Liten auf einer selbständigen Gewalt des Herrn[2]).

Ein ganz anderer Fall war die Schuldhaft und Schuldknechtschaft wegen Missethaten. Wer ein schweres Verbrechen begangen hatte und die Buße (compositio) nicht zu zahlen vermochte, auch durch die Sippe nicht von der Schuld frei kam, der wurde entweder befehdet oder auf erhobene Klage vom Gericht zum Tod verurtheilt[3]), aber nicht dem Verletzten zu eigen zugesprochen. Nur für einzelne Fälle kennt das Langobardenrecht, und nur dieses, eine Ueberantwortung an den Verletzten, mit dem Recht, den Thäter in Knechtschaft zu verkaufen[4]). In den weitaus meisten Fällen wäre dem Verletzten mit einem solchen Schelm als Dienstmann schlecht geholfen gewesen. Um der Racheübung oder der Todesstrafe zu entgehen, erbot sich aber natürlich gar mancher Verurtheilte, sich in Knechtschaft des Verletzten zu begeben, sei es für immer oder bis die Schuld abverdient war; ein solches Anerbieten verrieth unter Umständen Reue und konnte dem Verletzten Vertrauen einflößen, und dann wird er es angenommen haben. Aus älterer Zeit liegen wenige Nachrichten in dieser Hinsicht vor[5]).

Eine Besonderheit scheint das Baierische Gesetzbuch 2, 1 zu bieten[6]); sie lautet: „Alle übrigen Uebelthaten (außer dem vorher besprochenen

---

[1]) Vgl. hierüber unten §. 22.

[2]) Die Behauptung von Wetzell, G. W., System d. o. Civilproz., 2. Aufl. 1865, §. 50 u. Anm. 64, daß die Schuldhaft Germanisch sei, ist unbewiesen; seine Citate stimmen nicht, und das Recht der Westgothen und Burgunden kann keinen Beweis für Germanisches Recht liefern.

[3]) So nach Lex Salica 58. Vgl. auch Grimm, R.A. 617.

[4]) Nach Langobardenrecht wurde schon, wenn die Buße 20 Solidi betrug, der Unzahlfähige für ewige Zeiten Knecht des Klägers oder von dessen Familie. Ofenbrüggen, Str. d. Langob. 30.

[5]) Die viel angeführte Stelle aus der Kapitularien-Sammlung des Ansegis 3, 65 ist, wie die ganze Sammlung, unsicher und enthält lediglich einen Rath an den Thäter, sich dem Verletzten als Knecht in Pfand zu geben, bis die Buße bezahlt sei. — Capit. aquisgr. 813, c. 55 (Mon. Germ. Leg. 189): Ut vicarii eos qui pro furto se in servitio tradere cupiunt non consentiant ist nicht ein Verbot der Ergebung, wie Waitz 4, 287 meint, sondern ein Verbot, die Diebe ohne Strafe durchkommen zu lassen, namentlich den König oder königlichen Grafen um den ihm gebührenden Antheil an den Bußgeldern zu bringen.

[6]) Mon. Germ. Leg. 3, 282.

Digitized by Google

Hoch- oder Landesverrath) büße der Thäter dem Gesetze gemäß, soweit er Vermögen hat; wenn er es nicht hat, so steige er selbst in Knechtschaft herab und zahle, was er in den einzelnen Monaten oder Jahren erwerben kann, an den Verletzten, bis er die ganze Schuld erstattet hat" (si vero non habet, ipse se in servitium deprimat et per singulos menses vel annos quantum lucrare quiverit, persolvat cui deliquit, donec debitum universum restituat). Hier scheint es als Pflicht des Unzahlfähigen hingestellt zu sein, in Knechtschaft zu gehen, wenn auch allerdings gefordert wird, daß der Thäter sich selbst zum Knecht mache. Nirgends aber steht, daß sich der Thäter zum Knecht des Verletzten machen müsse; im Gegentheil passen die Worte eigentlich nur zu dem Fall, daß er sich zum Knecht eines Dritten mache, der ihm Lohn zahlt(!); und daraus folgt, daß servitium hier gar nicht volle Leibeigenschaft bedeuten kann [1]).

Im früheren Mittelalter, als im Strafrecht der Satz üblich wurde: entweder er zahle oder verliere den Kopf, die Hand, das Auge u. s. w., werden sich viele Verbrecher bemüht haben, vom Verletzten als Knechte angenommen zu werden.

Seit dem 13. Jahrhundert kommen hier und da neue Grundsätze zum Vorschein, welche auf Einwirkungen des Römischen Rechts und der oberitalienischen Gerichtspraxis zurückzuführen sind. Das Justinianische Recht gestattete jedem Gläubiger nach fruchtlos vollzogener Pfändung, den Schuldner in ein öffentliches Gefängniß zu bringen, ja ihn sogar in ein Privatgefängniß einzusperren, ohne Beschränkung der Zeitdauer. Nur wenn der Schuldner ohne eigne Schuld in Vermögensverfall gerathen ist und sein ganzes Vermögen an den Gläubiger abtritt (cessio bonorum), mußte er freigelassen werden [2]). Der Fiscus durfte sogar ohne vorgängigen Versuch der Pfändung verhaften [3]). Einige der namhaftesten mittelalterlichen Italienischen Juristen lehrten die fortdauernde Anwend-

[1]) Dies übersieht J. Grimm, R.A. 613.

[2]) Wetzell, Gg. W., Syst. d. ord. Civilprozesses, 2. Aufl. 1865, §. 50 Note 46 ff. S. 583.

[3]) Die römischen 12 Tafeln, um 450 v. Chr. aufgezeichnet, hatten dem Gläubiger sogar das Recht eingeräumt, den nicht zahlenden Schuldner zu tödten, und einer Mehrheit von Gläubigern das Recht, den Leib des Schuldners unter sich zu verschneiden. (Gellius 20, 1. Bruns, C. Gg., Fontes j. rom. antiq. Tabula III.) In Deutschland hat dergleichen nie gegolten; im 13. Jahrh. kommen einzelne Fälle vor, daß Schuldner freiwillig dem Gläubiger ein solches Recht einräumten (vgl. oben §. 10 Nr. 3), aber von Rechts wegen besaß es kein Gläubiger.

Digitized by Google

barkeit dieſer Beſtimmungen, während andere ſie beſtritten; viele Italieniſche Stadtrechte erklärten ſich ausdrücklich für die erſtere Meinung.

Die auf den Italieniſchen Univerſitäten gebildeten Juriſten brachten dieſe Lehren dann nach Deutſchland. Zwar nahm Papſt Gregor IX. in ſeine Dekretalenſammlung vom Jahr 1234 (3, 21, cap. 2) eine Beſtimmung auf, welche als ein Verbot der Verhaftung Unzahlfähiger gedeutet werden konnte [1]), fand aber jedenfalls keine allgemeine Beachtung. Die älteſte Stelle aus dem 13. Jahrhundert, welche etwas dem Römiſchen Recht Aehnliches als Rechtsſatz aufſtellt, iſt Sachſenſpiegel 3, 39 §. 1: „Wenn Jemand vor Gericht Schuld fordert an einen Mann, der ſie nicht bezahlen und auch nicht Bürgen ſtellen kann, ſo ſoll der Richter den Mann dem Kläger für das Geld überantworten. Der ſoll ihn halten gleich ſeinem Ingeſinde mit Speiſe und mit Arbeit. Will er ihn mit einer Feſſel feſthalten, ſo mag er Das thun; in anderer Weiſe ſoll er ihn nicht ſtrafen". Dieſen Satz hat Eike von Repgow, wie ſo viele andere, dem Römiſchen Recht entnommen. Aehnliche Sätze enthalten mehrere andere jüngere Rechtsbücher [2]) und verſchiedene Stadtrechte des 13. bis 15. Jahrhunderts [3]), ſodann auch die für die ganze Landgrafſchaft Heſſen erlaſſene Gerichtsordnung von 1455 [4]); daß ſie

---

[1]) Es iſt angeblich ein Schreiben Gregors III. an den Biſchof von Oxford aus dem Jahr 736: — Lex habet, ut homo liber pro debito non teneatur, etsi res defuerint, quae possint pro debito addici.

[2]) Sächſ. Weichbild. 27. Vermehrter Sachſenſpiegel (B) 2, 16, 2. Schwabenſpiegel (Laßb.) 304.

[3]) Altes Lübiſches Recht (Handſchr. aus d. 13. Jahrh.), Hamburger St.R. 1270, 9, 13. Goslarer Statuten, herausgeg. v. Göſchen S. 70. Recht der Stadt Miltenberg a. Main v. 1290 (Bodmann S. 644). Caſſeler Statuten v. 1384 (Samml. Heſſ. Landesordnungen 1, 6); Caſſeler Satzungen v. 1444 (bei Kopp, K. Ph., Ausführl. Nachr. 1769, 1, Beil. S. 32). — Die Mehrzahl dieſer Stellen iſt abgedruckt theils in Kraut, Grundriß 5. Aufl. 1872 S. 249—250, theils bei Grimm, R.A. 614. — Die Caſſeler Satzungen von 1444 verrathen ſich ausdrücklich als aus Röm. Recht ſtammend. Auch das von Gr. Eberhard im Jahr 1493 gegebene Tübinger Stadtrecht, welches das Röm. Recht in weitem Umfang zur Geltung brachte, führte die Schuldhaft ein (Blatt 25a). — Die alte Deutſche Rechtsanſchauung ſchimmert noch durch in dem Herkommen der Stadt Frankfurt a. M., wonach dort im 15. Jahrh. der Rath keinen Schuldner länger als vier Wochen in dem Stadtgefängniß behielt, obwohl er freilich dem Gläubiger geſtattete, ihn in einem Privatgefängniß noch länger einzuſperren. (Kriegk in den Mittheilungen des Vereins f. Geſch. in Frankf. 2, 1, 87 bis 96, 1861.)

[4]) Bei Senckenberg, Corp. jur. Germ. 2, 143: „Item wan eyne parthie die ander alſo in werntlichen ſachen mit rechte erwynnet, wolte dann die erwonnen parthie ſich darnach nicht richten vnd bezalung thun, ſo ſal man den ader die hene ſetzen in kaſten ader ander heffte, alt das auch

Digitized by Google

in allen Deutschen Ländern und Städten anerkannt gewesen seien, ist völlig unbewiesen und gänzlich unglaubhaft. Kein Deutsches Reichsgesetz hat jemals die Schuldhaft im Römischen Sinn gebilligt; die Reichspolizeiordnung 1577, Tit. 23, §. 2 weiß nur von Gefängnißstrafen für „vorsätzliche und betrügliche Bankerottirer"; aber in mehreren Deutschen Ländern wurde sie allmählich durch Landesgesetze zu einer allgemeinen Einrichtung erhoben, wie in Kursachsen [1]), im Kurfürstenthum Baiern [2]) und im Königreich Preußen [3]); auch mehrere Reichsstädte bestätigten sie auf's Neue [4]).

Eine andere Richtung machte sich in Frankreich geltend. Ein Gesetz vom 9. März 1793 schaffte die Schuldhaft als gegen die Menschenrechte und die wahren Freiheitsgrundsätze verstoßend ab, 1798 wurde sie wieder eingeführt, in der Napoleonischen Gesetzgebung aber nur in merklicher Beschränkung festgehalten, für einige Fälle ausdrücklicher Zusage, grobe Verschuldungen und für Kaufleute [5]). Das war demnach auch das Recht auf dem Deutschen linken Rheinufer und in Baden. Einige kleinere Staaten, wie Württemberg, Großherzogthum Hessen und Kurhessen wiesen die Schuldhaft ganz zurück [6]). Nur für Wechselschulden war sie ziemlich allgemein in Gebrauch gekommen und wurde sie durch die vom Frankfurter Parlament im Jahre 1848 beschlossene Deutsche Wechselordnung §. 2 zum gemeinen Recht erhoben und in Folge der Ausdehnung der Wechselfähigkeit auf alle Bürger und Bauern nun auch auf diese angewendet. In Europa blieb nur der Schweizerkanton Luzern ein Asyl für Wechselschuldner.

Dem Kaiser Napoleon III. gebührt das Verdienst, den Anstoß zur allgemeinen Aufhebung der Schuldhaft in Europa gegeben zu haben

---

bie unsern aldern herkomen vnd gehalten ist worden so lange bis das sie solichs darumb sie hene gesatzt sin ussgericht vnd bezalt han."

[1]) Kursächsische Konstitutionen 1572, Pars 2, Const. 22. Teucher, W. S., Der Schuldthurmprozeß im Königreich Sachsen 1822.

[2]) Cod. jur. Bavarici judicialis v. 1753, Kap. 18, §. 3 Nr. 7.

[3]) Projekt des Codicis Fridericiani Marchici (Kammergerichtsordnung) v. 1748, 3, 41 §. 62. Preuß. Allgem. GerichtsO. v. 1795, Kap. 24, §. 51. 142. Grävell, Kommentar zur Allg. G.O.

[4]) Nürnberger Reformation 1564, 11, 8. Rev. Lübisches R. 1, 3, 1.

[5]) Code civil §. 2059—2065. Gesetz v. 15 Germinal VI (1798). Code de proc. civ. §. 126. 127.

[6]) Mittermaier im Archiv f. civilist. Praxis 14, 110—135. 248—266. 1831, gibt eine übersichtliche aber genaue Darstellung des damaligen Rechts und bekämpft die Schuldhaft mit vorzüglichen Gründen.

Digitized by Google

durch das Gesetz vom 22. Juli 1867. Obwohl sich auf dem Deutschen Juristentag zu Mainz im Jahre 1864 nur zwei Stimmen für eine solche Maßregel ausgesprochen, die Romanistisch geschulten Juristen sie mit großem Selbstbewußtsein als gar nicht diskutabel bezeichnet hatten, schaffte doch schon im Mai 1868 Oesterreich, am 29. Mai 1868 der Norddeutsche Bund die Schuldhaft ab, und diesem Beispiel folgten die Süddeutschen Staaten, England 9. August 1869 (jedoch unter Festhaltung zahlreicher Ausnahmen) und Belgien 1871.

Dritter Abschnitt.

Almend und Sondereigen an Land.

§. 12.

Vorbemerkung.

Wie bei fast allen Völkern des Erdenrundes in ihren älteren einfachen Zeiten, so beruhte auch bei den Germanen die ganze Ordnung des Staates und das ganze Vermögensrecht auf der Almendverfassung, nämlich dem Grundsatz, daß alles Land ohne Ausnahme, Wälder, Weiden, Wiesen und Ackerland Gemeinbesitz war, sei es des Staats oder der einzelnen staatlichen Verbände, nämlich der Gaue oder Dörfer.

Das Wort Almend, Almeinde, Almand bedeutet „das Allgemeine", was „ganz, durchaus, allen gemein ist", communitas omnium; al ist eine Verstärkung wie in Alod. Vollere Formen sind „Gemeinde", „Algmende", abgekürzte Allmey, Almy [1]).

Ein richtiges Verständniß dieser Einrichtung läßt sich nur gewinnen, wenn man die Gliederung des Volkes und die Eintheilung des Landes im Auge behält; und diese ist daher zunächst hier kurz zu schildern.

---

[1]) J. Grimm in M. Haupt's Zeitschr. f. D. Alterth. 8, 389—394, 1851. Belege in Thudichum, F., Gau- und Markverf. 1860 S. 122—124. Irrig die Erklärung in Grimm, Wörterb. 1, 237.

Digitized by Google

§. 13.

I. Heeres-, Volks- und Landes-Eintheilung.

In alter Zeit war jedes Germanische Volk ein stets schlagfertig organisirtes Heer; die Heeres-Eintheilung war zugleich Gliederung des Volkes, und ihr entsprach auch die Eintheilung des Landes in Gaue und Dorfschaften, in ähnlicher Weise, wie heutzutage Deutschland in Landwehr-Bataillons- und Kompagnie-Bezirke getheilt ist.

Die Eintheilung bestimmte sich naturgemäß nach Zahlen, und zwar nach dem Dezimal-System 10, 100, 1000, 10 000 bewaffnete Streiter, mit entsprechenden Führern an der Spitze; die Abtheilungen waren auch nach der Zahl benannt: Zehnschaft (decania), Hundertschaft, Zent (centena), Tausendschaft, und ebenso die Vorsteher Zender, Zingraf (decanus), Zentgraf (centenarius), Tausend-Graf (millenarius). Die diesen Zahlen zu Grund liegende Einheit war nicht der einzelne Mann, der Kriegsmann, Hausvater, sondern der Geschlechtsverband [1]), der ursprünglich der Kriegsordnung wegen auch eine feste Zahl von Mitgliedern haben mußte, ohne Zweifel 10 waffentragende Blutsverwandte und Verschwägerte. Es bestand also die Zehnschaft aus 10 Geschlechtern, folglich 100 Waffentragenden, die Hundertschaft aus 100 Geschlechtern und 1000 Bewaffneten. Die Grundzahl von 10 Waffenfähigen verwischte sich aber naturgemäß, sobald das Volk und jede Hundertschaft fest am Platze blieben, und so war es schon zu Tacitus' Zeit.

Wenn wir die Landes-Eintheilung zu Hülfe nehmen, welche sich seit dem 5. Jahrhundert bei allen Germanischen Völkern urkundlich nachweisen läßt und überall die größte Uebereinstimmung zeigt, so kann kein Zweifel darüber obwalten, welcher Landesverband den eben genannten Heeres- und Volks-Verbänden entspricht. Das Gebiet der Zehnschaft ist das Dorf, die Dorfmark, das der Hundertschaft der kleine Gau; ob die großen Gaue der Tausendschaft entsprechen, läßt sich bis jetzt nicht bestimmt sagen, ist aber auch von geringerer Tragweite.

1. Das Feldgebiet des Dorfes hieß Marca, Markung (d. h. Gränze, finis, terminus), Bann (soviel wie Gebiet), Hude, Schutzhude (d. h. Hut, Aufsicht, Bewachung); auch manchmal Gau (pagus). Für die

[1]) Vgl. oben §. 4.

Digitized by Google

Dorf-Gemeinde bestanden vielerlei Namen: Dorf, Dorfschaft, an der Wied (rechts des Rheins) und in einigen Strichen an der Mosel Hunschaft, in Sachsen Bur, Burscap, Bauerschaft, in Schwaben Bauersame, Geburſami, Genossame, in der Schweiz Rhode, Gegend, Tagwan, Uerte. Der Vorsteher des Dorfes hieß bei den Hessen Grafio, Grebe, Dorfgraf, Zengraf, in Franken Schultheiß, in Strichen der Mosel Hunne, Hund, in Schwaben Vogt, in Sachsen Burmeister, Bauerrichter. Er wurde von der Gemeinde jährlich gewählt und entschied mit ihr oder auch ohne sie geringere Rechtssachen [1]).

Die heutigen Ortsmarkungen sind im Großen und Ganzen noch dieselben wie sie schon in den Urkunden des 7. und 8. Jahrhunderts erwähnt werden, und die Veränderungen, welche im Lauf der Jahrhunderte etwa daran vorgegangen sind, durch Theilung einer Gemeinde in mehrere Gemeinden oder Untergang einer Gemeinde, lassen sich meistentheils urkundlich nachweisen. Neueren Ursprungs sind die Ortsmarken in neu angerodeten Gegenden und in den Germanisirten Slavischen Ländern, wo überhaupt vielfach die Rittergutsverfassung überwiegt.

2. Der Untergau hieß in Franken Go, Zent, Grafschaft (nämlich Zent-Grafschaft), in Schwaben Go und Huntare, in Sachsen Go, in Schleswig-Holstein Harde, bei den Angelsachsen in England Hundred, im Hardtgebirge bis zum Rhein Heingereite [2]). Die Zenten oder Gaue waren nach natürlichen Verhältnissen des Bodens abgegränzt, nach Wasserscheiden oder Schneeschmelzen, „wie Kugel walzt und Wasser rinnt". Die Gränzen pflegten aber auch durchweg durch Steine oder gezeichnete Bäume, Malbäume, Lochbäume, oder durch Gräben, Landwehren näher bezeichnet zu werden. Vielfach war die ganze Zent durch eine 10 bis 20 Meter breite, dichte Hecke eingefaßt, um die Gränze sichtbar zu machen, das Vieh am Weglaufen zu hindern, fremdes Vieh

---

[1]) Thudichum, Gau- und Markverf. 34—36. 152—154. Schmeller 2, 257. Blumer, J. J., Rechtsgesch. d. Schweiz. Demokr. 1, 290. 291 u. 2, Abth. 1, 332. 339—343.

[2]) Thudichum, Gau- und Markverf. 9—34. 45—80. Der Name hunt-ari bedeutet: Hundert Ackerwerk (nämlich hundert Ackergemeinschaften von je zehn Familien), der Name Hundred oder Hunderod: hundert Roden oder Rotten (zu zehn Familien), Zent dasselbe. Hunderod ist späterhin statt hund Name der Zahl 100 geworden; mit Huntare ist das niemals geschehen. — Die Heingereite bedeutet Heimats-Ordnung, Heimats-Abtheilung.

Digitized by Google

abzuhalten, in alter Zeit aber zugleich als Vertheidigung gegen Feinde [1]).

Der Vorsteher der Zent hieß Zentgraf (Centenarius, centurio), Gograf, Landrichter, und ihm zur Seite standen in Franken und Sachsen Scheffen (scabini), in Schwaben und Friesland Urtheiler oder Richter. Jede Zent war ein Gerichtsbezirk. Jährlich kam das ganze Volk dreimal zu bestimmter Zeit an der herkömmlichen Mallstätte zusammen, um die Vorsteher, und sonstige obrigkeitliche Beamte zu wählen, wichtige Rechtssachen zu entscheiden und über die Almend zu beschließen.

3. Der große Gau hatte eine Bedeutung nur für die allgemeine Staatsverwaltung; über jeden derselben war ein königlicher oder herzoglicher Graf (comes) gesetzt, welcher die Kriegs-, Gerichts- und Steuergewalt in seiner Hand vereinigte; Volksversammlungen oder Gerichte des großen Gau's gab es nicht [2]). Viele seiner Geschäfte ließ der Graf durch seine Amtleute (Gewaltboten, missi, Schultheißen) versehen [3]).

4. Ausgesondert aus dem Zent- und Dorfverband blieben die größeren Krongüter der Könige und Herzoge, die villae regiae und großen Forsten (unten §. 20).

§. 14.

II. Die Almendverfassung in ihrer ältesten Gestalt [3]).

An zwei Stellen seiner Geschichte des Gallischen Krieges, verfaßt 58—50 vor Chr., macht Julius Caesar wichtige Mittheilungen über den Ackerbau und den Landbesitz bei den Germanen, welche an Deutlichkeit Nichts zu wünschen übrig lassen. Zunächst berichtet er Buch 4, Kap. 1 von den Sueven [4]):

---

[1]) Thudichum, F., Ueber Dorfeinfriedungen u. Grenzwehren von Marken, Gauen u. Ländern (im Anzeiger f. Kunde der Deutsch. Vorzeit 1860, Nr. 1—5).

[2]) Diese schon von J. Grimm, Eichhorn und Bethmann-Hollweg vertretene Ansicht ist zuerst von mir eingehend begründet und bewiesen worden. Gau- u. Markverf. 1860, S. 82—112. Seitdem sind ihr beigetreten: Wetzell, System d. ord. Civilproz. 1865, S. 319 Anm. 63 und Sohm, R., Altdeutsche Reichs- u. Gerichtsverfassung 1, 1871.

[3]) Thudichum, F., Der Altdeutsche Staat 1862, S. 91—134. Gau- und Markverfassung 1860, S. 115—314. Hanssen, Gg., in der Tübinger Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. 34, 615—638, 1878.

[4]) Thudichum, Altd. Staat S. 91—96.

Digitized by Google

„Das Volk der Sueven ist bei Weitem das größeste und streitbarste von allen Germanen. Sie sollen hundert Gaue haben, aus deren jedem sie alljährlich tausend Bewaffnete für den Krieg außer Lands führen; die übrigen, welche zu Hause bleiben, ernähren sich und jene. Umgekehrt sind im Jahre darauf diese unter den Waffen, jene bleiben zu Hause. So wird weder der Ackerbau, noch Kunst und Uebung des Kriegs unterbrochen. Aber sondereignes und getrenntes Ackerland gibt es bei ihnen nicht, und es ist nicht erlaubt, seinen Wohnsitz an einem Orte länger als Ein Jahr zu behalten. Auch leben sie nicht viel von Getreide, sondern größtentheils von Milch und Vieh, und sind viel auf der Jagd."

In Buch 6, Kap. 22 heißt es dann von den Germanen überhaupt:

„Des Ackerbaues befleißigen sie sich nicht und ihre Nahrung besteht größeren Theils in Milch, Käse und Fleisch; auch hat keiner ein gewisses Maß Ackerland oder eigne Gränzen, sondern die Beamten und Obersten weisen den Geschlechtern und Verwandtschaften derjenigen Leute, welche zu einander getreten sind, immer auf ein einzelnes Jahr Ackerfeld zu, so viel und wo es für gut befunden worden ist, und nöthigen sie im Jahre nachher anderswohin überzuziehen. Hierfür bringen sie viele Gründe bei: Damit sie nicht von der anhaltenden Gewohnheit eingenommen die Neigung zum Kriegführen mit dem Ackerbau vertauschten; damit sie nicht ausgedehnte Gränzen zu erwerben trachteten und die Mächtigeren die Geringeren aus ihren Besitzungen vertrieben; damit sie nicht, um Frost und Hitze zu entgehen, sorgfältiger bauten; damit keine Sucht nach Vermögen aufkomme, woraus Parteiungen und Zerwürfnisse entspringen; damit sie das gemeine Volk bei ruhigem Gemüthe erhielten, indem Jeder sein Vermögen dem der Mächtigsten gleichgemacht sehe."

Hiernach gab es kein Sondereigenthum an Ackerland, aber auch nicht an Wiesen, Weiden und Wäldern, da Caesar ausdrücklich sagt: „neque quidquam agri modum certum, aut fines habet proprios." Es ist Dies auch um so unzweifelhafter, als in späterer Zeit überall Wälder, Weiden und Wiesen als Gemeinbesitz erscheinen, und zwar in allen Landschaften, wo sich Altdeutsche Einrichtungen am reinsten erhielten, als Gemeinbesitz der Zent, des Hundertschaftsgaus (unten §. 15).

Schon nach dieser letzteren Thatsache liegt größte Wahrscheinlichkeit vor, daß auch das Verfügungsrecht über das Ackerland der Hundertschafts-Gemeinde zustand; die Angaben Caesars setzen Dies aber auch ganz nothwendig voraus; denn hiernach wird den Geschlechtern und Verwandtschaften ihr Ackerland jährlich an einem anderen Ort, also in einer anderen Dorfmark angewiesen, und sie zugleich genöthigt, andere Wohnorte zu nehmen, woraus ersichtlich, daß es auch an der Hofraite kein Privateigenthum gab. Es war der Staat, welcher darauf bestand, daß das Volk auch im Frieden eine Art von Lagerleben führte, und Friedenszeiten waren ja damals auch eine bloße Ausnahme. Das Abbrechen und Fortführen der Wohnhäuser, Stallungen und Scheunen, die aus

Digitized by Google

Holzstämmen gefügt und mit Stroh gedeckt waren, bot keine Schwierigkeit. Eine Art von Nachklang dieser Altdeutschen Einrichtung bietet die denkwürdige Wehrverfassung, welche im Jahre 1512 im Herzogthum Baiern eingeführt wurde. Hiernach wurde der 20te Mann (also 5 von 100 Waffenfähigen) bewaffnet, diese Auswahl in Haufen von 10, weiter 100 und 1000 getheilt und unter Zehner, Rottmeister und Hauptleute gestellt. Sobald diese Landwehr zum Krieg aufgeboten wurde, mußten die Gemeindegenossen (Mitgemeiner) die Haus- und Feldwirthschaft der Ausgezogenen besorgen wie ihre eigne [1]).

Strabo, ebenfalls ein durchaus umsichtiger und wohlunterrichteter Schriftsteller, berichtet in seiner um 17—23 nach Chr. verfaßten Geographie 7, 1, §. 3:

„Sehr groß ist das Volk der Soeben, denn es reicht vom Rhein bis zur Elbe; ein Theil von ihnen wohnt auch über der Elbe, wie die Hermonduren und Langobarden; jetzt aber sind diese noch vollständig fliehend in das jenseitige (Land) entkommen. Gemeinschaftlich aber ist allen (Völkern) dort die Leichtigkeit der Umsiedelung, wegen der Einfachheit des Lebens, und weil sie nicht das Feld bauen und nicht Vorräthe sammeln, sondern in Hütten wohnen, mit Lebenseinrichtung für den Tag; die Nahrung haben sie meistens vom Zuchtvieh, wie die Nomaden. Ja ihnen ähnlich laden sie den Hausrath auf Wagen und ziehen mit ihren Heerden wohin es ihnen gutdünkt" [2]).

Im Jahre 98 nach Chr., 80 Jahre nach Strabo, 150 nach Caesar, berichtet Tacitus in der Germania Kap. 26:

„Die Aecker werden in einem Wechsel von der Gesammtheit nach Anzahl der Bebauer in Besitz genommen, worauf sie dieselben nach einer Schätzung unter sich vertheilen. Die Geräumigkeit der Felder macht die Vertheilung leicht. Die Saatfluren wechseln sie jährlich, und es bleibt Ackerland übrig."

Auch zu Tacitus' Zeit wechselten die Dorfgemeinden noch ihre Sitze jährlich wie der Ausdruck „abwechselungsweise" (in vices) anzunehmen zwingt. Tacitus hatte offenbar die Berichte Caesar's vor sich, und fügt einige kleine Erläuterungen zu, um das Verfahren deutlicher zu machen. Hätte er Etwas wesentlich Abweichendes berichten wollen, so würde er es gewiß mit deutlichen Worten gethan haben.

Die Bebauung der Felder kann entweder durch das 10 Haushaltungen umfassende Geschlecht oder durch die 10 Geschlechter des Dorfes gemeinschaftlich erfolgt sein, wie schon oben §. 4 S. 22 gesagt

---

[1]) Schmeller 3, 409.

[2]) Wirkliche Nomaden, die gar keinen Ackerbau trieben, waren noch im 4. Jahrh. die in den Ebenen am Nordufer des Schwarzen Meeres sitzenden Germanischen Alanen. Ammianus Marcellinus 31, 2.

Digitized by Google

worden ist. Es sprechen dafür auch die Namen huntare (oben S. 71), die Endung ar, are = Ackerwerk in einer Anzahl Hessischer Dorfnamen [1]) und der Schwäbische Name „Genossame" für Dorf. Ebensogut möglich aber ist die Verloosung des Ackerlandes an die einzelnen Haushaltungen und Bestellung durch diese. Beispiele für alle diese Formen des Betriebes sind in Deutschland noch in neueren und neuesten Zeiten bezeugt (vgl. unten §. 15).

Gemeinsamer Besitz von Grund und Boden muß eine der ursprünglichen Einrichtungen der Menschheit gewesen sein, da man ihn bei so vielen Völkern der verschiedenen Welttheile antrifft, in alter Zeit sowohl wie noch in der Gegenwart. Im Alterthum bestand er bei den Römern, den Vaccäern in Spanien, den Dalmatiern, den Skythen und Geten [2]); desgleichen vor dem 3. Jahrhundert vor Chr. in China; hier wurde das Volk jährlich oder alle 3 Jahre neu gezählt, in Abtheilungen von 5 oder 10, 25, 100, 500, 2500, 12 500 Familien (Haushaltungen) eingetheilt, die Zahl der kriegsfähigen Männer und der Kriegswagen festgestellt und allen Abtheilungen Wohnsitze und Ackerland angewiesen [3]). Bis zum heutigen Tag dauert der Gemeinbesitz alles Landes fort in Rußland [4]), bei Serben und Kroaten im Donau-Gebiet, bei welchen gemeinsame Bestellung durch die Sadruga stattfindet [5]), bei den Kabylen in Algier [6]), in Mexico [7]), in Afghanistan [8]) und, was besonders in's Gewicht fällt, bei vielen der außerordentlich großen Ackerbau treibenden Völker Indiens, namentlich im Pendschab, wo die ganze Dorfgemeinde oder der größere Familienverband bestellt und ärndtet [9]).

---

[1]) Geismar, Fritzlar, Wetzlar, Lollar, Wismar, Dorlar, Aßlar, Mainzlar, Birklar; auch das Thüringische Weimar.

[2]) Thudichum, Altdeutscher Staat 1862, S. 103—106.

[3]) Plath, G., Gesetz u. Recht im alten China (in d. Abhandl. d. Baier. Akad. 10, Abth. 3, Abschn. 2, 1865).

[4]) Auf Rußland hat zuerst Aug. v. Haxthausen, Studien über Rußland, 1847—1853, aufmerksam gemacht und seitdem ist eine große Literatur darüber entstanden; es mögen hier nur v. Reden, Petzholdt, J. Engelmann (Die Leibeigenschaft in Rußland), v. Keußler, sodann Tschitscherin und Koschelev genannt sein.

[5]) Schwicker, J. H., Gesch. d. Oesterreich. Militärgrenze 1883. Tkalac, E. J. v., Dr., Staatsrecht d. Fürstenthums Serbien 1858 S. 66.

[6]) Verhandlungen des Französischen Senats im April 1863.

[7]) Sartorius, C., Mexiko und die Mexikaner 1852 S. 273.

[8]) Wilken in d. Abh. d. Berliner Akad. 1818, 19 S. 250.

[9]) Keightley, Th., Gesch. v. Indien, übers. v. Seybt, 1 Kap. 2. Maine, H. S., Sir, Village-Communities in the East and West, 2 ed. 1872. Tupper,

Digitized by Google

Aus der ursprünglichen Almendverfassung erklärt sich die Thatsache, daß die meisten Wälder und Weiden bis in neueste Zeiten in Deutschland Gemeinbesitz von Gauen oder Theilen von Gauen (sog. Markgenossenschaften) geblieben sind und noch jetzt sich im Besitz der Dorfgemeinden befinden; es erklären sich daraus ferner die Eintheilung der Feldmarken, die älteren Grundsätze über Vererbung von Landeigenthum, die Nichtpfändbarkeit von Liegenschaften, die zahlreichen Weiderechte an Feldfluren, die Zehntfreiheit der Wiesen in vielen Gegenden Deutschlands und endlich auch die eigenthümlich günstige Stellung der Unfreien. Auch die Völkerwanderung ist eher begreiflich bei Völkern, die kein Sondereigenthum an Land kennen.

Punjab Customary Law 1—3, Calcutta 1881, woraus Kohler in d. Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss. 7, 160—180, 1887, Auszüge mitgetheilt hat.

Im Allgemeinen mögen noch verglichen werden: Dareste de la Chavanne, Ant. El. Cl., Histoire des classes agricoles en France, 2 éd. 1858. Laveleye. Emile de, De la propriéte et de ses formes primitives (Das Ureigentum, Deutsche Ausgabe von K. Bücher) 1878. 1879; und La propriété collective du sol en différents pays 1886.

Ein ganz anderes Bild hat Gg. Waitz in seiner Deutschen Verfassungsgeschichte Bd. 1, 1. Aufl. 1844, entworfen, indem nach seiner Darstellung das Privateigenthum am Land die eigentliche Grundlage der Rechtseinrichtungen der alten Germanen ausmachte und diese auch geblieben ist in's Mittelalter hinein. Nur der Eigenthümer einer ganzen Hube (30 Morgen Ackerland) habe alle Freiheitsrechte genossen, nur er sei stimmberechtigtes Mitglied der Gemeinde gewesen, habe auch allein Anspruch auf Nutzungen an Weiden und Wäldern gehabt, nur er endlich sei kriegsdienstpflichtig, also auch allein waffenfähig gewesen. Die Eigenthümer von 100 Huben hätten „ursprünglich" die Hundertschaft ausgemacht. Nothgedrungen nimmt er an, daß erwachsene Söhne eines Grundeigenthümers nicht Mitglieder der Gemeinde geworden, sondern unter väterlicher Gewalt geblieben seien; nach des Vaters Tod aber hätten sie die väterliche Hube theilen dürfen und seien dann, obwohl nur Eigenthümer von Stücken der Hube, vollberechtigte Mitglieder der Gemeinde und des Staats geworden, was freilich zu der „Sitte" geführt habe, die Theilung zu beschränken. (Vgl. Bd. 1, 38 ff.; Bd. 2, 25 ff.). Diese Ansichten ziehen sich durch alle Bände des Waitz'schen Werkes hin, freilich vorsichtig mit zahlreichen Ausnahmen und Einschränkungen durchsetzt und mit vielen „wohl", „scheint", „dürfte" eingeleitet oder geschlossen. Als ich begann, mich an rechtsgeschichtlichen Untersuchungen zu betheiligen, galt Waitz als der beste Kenner des Deutschen Alterthums und Mittelalters; ich fand indessen seine Aufstellungen in keiner Richtung bestätigt und bin denselben 1860 in meiner Gau- und Markverfassung, 1862 in meinem Altdeutschen Staat theils indirekt, theils unter ausdrücklicher Bekämpfung von Waitz entgegengetreten. Ich habe den Forschungen von Waitz außerordentlich viel zu danken, muß aber bei dem Urtheil stehen bleiben, daß Waitz, der in seinen Forschungen gar nicht über das 12. Jahrh. hinauskam, mit der geschichtlich beweisbaren und bewiesenen Gau- und Markverfassung durchaus ungenügend bekannt gewesen ist, und daß er sich zur Rettung seiner Theorie bei der Auslegung von Nachrichten der Geschichtsschreiber und von Stellen der alten Gesetze Willkürlichkeiten erlaubt hat, über die man nur staunen kann. Auch in den neueren Auflagen kehren die früheren Aufstellungen wieder, hier und da etwas verwässert, aber ohne ein einziges Zugeständnis eines Irrthums.

Digitized by Google

§. 15.

III. Beschränkung der Almend auf Wälder, Weiden und Gewässer, und Verwandlung des Ackerlands und eines Theils der Wiesen in Sondereigenthum.

1. Seit dem 7. Jahrhundert geben Gesetze und Urkunden, wenn man auch die Nachrichten aus neueren Jahrhunderten zu Rathe zieht, ein so genaues Bild der Rechtsverhältnisse an Grund und Boden, daß die Nachrichten von Caesar und Tacitus ihr volles Licht erhalten und auch die im Laufe von sechs Jahrhunderten eingetretenen Veränderungen klargelegt werden. Der Zustand ist nun der, daß die Dorfgemeinde fest am Fleck sitzt, das Ackerland meistens in Sondereigenthum übergegangen ist, während dagegen Wälder, Weiden, Gewässer, auch ein großer Theil der Wiesen Almend geblieben sind, und zwar Eigenthum der ganzen Zent, des kleinen Go's.

Die Uebereinstimmung von Zent und Markgenossenschaft habe ich zuerst durch genauere Forschungen über eine Reihe großer Markgenossenschaften in Wetterau, Rhein- und Maingau erkannt[1]) und nachher überall bestätigt gefunden, namentlich auch durch die Verhältnisse von Schwyz, Uri, Unterwalden, Glarus.

Ein erheblicher Theil der alten großen Markgenossenschaften ist vom frühen Mittelalter an, wie die Zenten selbst, zerrissen, in kleinere Markgenossenschaften oder zu Dorfeigenthum oder auch Sondereigen vertheilt oder von den Landesherren mit List und Gewalt eingezogen worden; die Geschichte dieser Theilungen bestätigt aber ebenfalls die alte Regel.

Das Gesagte trifft allerdings nur zu für diejenigen Theile Deutschlands, wo Deutsche Bevölkerung in ihren uralten Sitzen wohnt, also zwischen Elbe und Neckar und auf dem Deutschen linken Rheinufer bis zur See; in den durch Eroberung entstandenen Germanischen Staaten, Schwaben, Baiern südlich der Donau, Burgund, Nordfrankreich sind große Markgenossenschaften zwar hier und da eingerichtet worden, wie

---

[1]) Thudichum, F., Die Gau- und Markverfassung in Deutschland, 1860 S. 127—133. Rechtsgeschichte der Wetterau Bd. 1, 1867; Bd. 2 Heft 1 u. 2, 1874. 1885. — Vgl. auch unten §. 78.

Digitized by Google

namentlich in der Schweiz und im Schwarzwald; aber viel häufiger scheint doch die Besitznahme durch einzelne Dorfgemeinden zu sein.

Im Osten Deutschlands, auch in Schlesien scheinen große Markgenossenschaften niemals vorhanden gewesen zu sein.

2. Wie die Verwandlung des ursprünglichen Gemeinbesitzes in Privateigenthum vor sich gegangen ist, läßt sich theils geradezu beweisen, theils doch leicht vermuthen [1]). Zuerst verwandelte sich die Hofraite, d. h. der Platz, worauf Haus, Stallung und Scheune erbaut waren in Sondereigenthum, und dann folgten stufenweise Ackerland und Wiesen. Hatte man einmal angefangen nicht mehr alljährlich, sondern nur nach längeren Zwischenräumen die Neutheilung vorzunehmen, so war es ein leichter Schritt, sie endlich ganz zu unterlassen, und jeder Familie stillschweigend den Fortgenuß ihrer Hufe zu gestatten, bis das Herkommen zu festem Recht erstarkte. Möglich ist auch, daß anfänglich das Ackerland in der Gewalt der einzelnen Geschlechtsverbände gelassen, also aus Gau-Eigenthum in Geschlechts-Eigenthum verwandelt wurde.

Die ältesten hierher einschlagenden Nachrichten sind folgende: Das Gesetzbuch der in Südfrankreich und Spanien angesiedelten Westgothen aus dem 7. Jahrhundert bestimmt in Buch 10, Tit. 2, Kap. 1: „Die von Gothen und Römern 50 Jahre lang besessenen und in dieser Zeit (durch die Gemeinde oder den Gau) nicht widerrufenen Loose sollen auf keine Weise zurückverlangt werden" [2]).

Bei den Salischen Franken war bis zum Jahre 574 nur Söhnen und Töchtern ein Erbrecht an Land zugestanden und zwar so, daß Söhne den Töchtern vorgingen; sobald Kinder überhaupt nicht vorhanden waren, fiel das Land an die Nachbarn (vicini), d. h. die Gemeinde zurück. Ein Gesetz des Königs Chilperich von 574 [3]) legte auch Brüdern und wenn solche fehlten Schwestern ein Erbrecht bei, nicht aber den Eltern und nicht entfernteren Verwandten [3]).

Beispiele aus neueren Jahrhunderten, noch aus dem 19., lehren

---

[1]) Thudichum, Gau- u. Markverf. 181—190. 281—288.

[2]) Sortes Gothicae et Romanae, quae intra quinquagenta annos non fuerint revocatae, nullo modo repetantur. Thudichum 184.

[3]) Mon. Germ. Leges 2, 10. Vgl. unten im Erbrecht §. 70. Daß den Töchtern bis auf Chilperich Erbrecht ganz gefehlt habe, wie ich früher in Gau- und Markverf. 184—186 angenommen habe, ist zwar möglich, folgt aber aus Chilperich's Gesetz nicht mit Nothwendigkeit und scheint mir jetzt weniger darin gelegen.

Digitized by Google

ebenfalls, wie bei der Vertheilung von Almenden zunächst beschränkte Erbrechte beliebt wurden. In der Stadt Sitten in Wallis vererbten laut Weisthum von 1504 die Almend-Nutzungen auf Erbtöchter von Bürgern (filiae hereditariae virorum civium Sedunensium); aber nur auf deren Kopf. Auf die Kinder solcher Töchter gingen sie nicht über [1]). Im Jahre 1529 vertheilte ein Gemeindebeschluß eine Almend unter die Bürger in erblicher Weise. Das Zugetheilte durfte nur an Bürger verkauft werden, nicht an Auswärtige, und beim Verkauf hatten die nächsten Verwandten Vorkaufsrecht. Wenn ein Inhaber ohne Leibeserben oder andere Erben, die Bürgerrecht besaßen, starb, so fiel das Zugetheilte an die Gemeinde zurück [1]). Aehnliche Beschlüsse der Gemeinden Bingenheim und Ranstadt in der Wetterau aus den Jahren 1854 und 1855 habe ich in meiner Gau- und Markverfassung S. 280—282 mitgetheilt.

Das in Privateigenthum übergegangene Ackerland, und später auch die Wiesen, konnte unter mehrere Erben getheilt, unter gewissen Voraussetzungen auch veräußert werden, wie unten §. 16 und 17 des Näheren zu erörtern ist.

3. Ein bedeutender Theil der Wiesen ist übrigens, wie schon gesagt, bis in allerneueste Zeit Almend geblieben und es wird den Gemeindegliedern entweder eine Fläche zur Benutzung zugelooſt oder es werden die Wiesen von der ganzen Gemeinde gemeinschaftlich gemäht, das Gras getrocknet und auf Haufen gesetzt und dann verlooſt [2]). — An gar manchen Orten dauerte aber auch der Gemeindebesitz von Ackerland fort, wie z. B. zu Norderhackstedt bei Flensburg [3]), desgleichen in vielen Gemeinden der Sachsen in Siebenbürgen, wo auch im 18. Jahrhundert noch gemeinsame Bestellung durch die ganze Gemeinde vorkam [4]), insbesondere endlich in einigen Bezirken an der Saar und Blies, um Saarlouis, Mertzig und Ottweiler, wo es gar kein Sondereigenthum gibt, sondern die Gemeinden, hier „Erbenschaften", „Erbgenossenschaften", auch „Gehöferschaften" genannt, alle 3 oder 6 Jahre das Ackerland unter ihre Mitglieder verlooſen. Auch Wälder haben

---

[1]) Heusler, A., in d. Zeitschr. f. Schweiz. Recht 1888, 29, 229—230.
[2]) Beispiele bei Thudichum, Gau- u. Markverf. 250. 259.
[3]) Mittheilung von Professor Rich. Haupt in Schleswig, 1884.
[4]) Wolff, J., Beiträge zur Siebenbürgischen Agrargeschichte. Hermannstadt 1885, S. 17. 58.

Digitized by Google

diese Erbenschaften[1]). Im Westerwald, um Dierdorf, ist ebenfalls das Ackerland noch im Gemeinbesitz[2]).

§. 16.

1. Eintheilung der Feldmark (Flur, Gewann, Morgen, Hube, Salland) — Theilbarkeit der Huben.

Zum Verständnisse der räumlichen Beschaffenheit und Größe der alten Bauerngüter ist zunächst in's Auge zu fassen, wie in geschichtlicher Zeit, d. h. seit dem 7. Jahrhundert, die Deutschen Dörfer angelegt und ihre Feldmarken eingetheilt waren.

1. Die fast allgemeine Regel war, daß die Dorfgemeinde gesellig zusammen wohnte innerhalb Graben und lebendiger Hecke, welche nur wenige mit Fallthoren (von selbst zufallenden Thoren) verschlossene Ein- und Ausgänge hatten. Benennungen für diese Einfriedigung waren: Zaun (tun, tuin), Bannzaun, Hain, Heege, Gebück, in Schwaben Etter[3]). Dieser Zaun diente zum Schutz gegen reißende Thiere, aber auch gegen Diebe und Räuber. Gestohlenes Vieh ließ sich nicht so schnell durch einen solchen Zaun bringen. — Die innerhalb des Baumzauns liegende Höfe, Hausgärten und Straßen waren gefriedet, die Blutrache darin verboten, im Mittelalter auch die Fehde des Adels und der Ritter.

Wo das Wohnen in solchen geschlossenen Dörfern herrschte, waren Ansiedelungen außerhalb des Zaunes, wenigstens solche im freien Felde, verboten.

Zerstreutes Wohnen fand nur in Gebirgsgegenden, wo die Weidewirthschaft herrscht, statt, also in den Hochthälern der Alpen, des Schwarzwaldes, der Vogesen, sodann wie es scheint in verschiedenen Theilen von Westfalen. Wahrscheinlich aber war es seltener als heut-

---

[1]) Auf diese merkwürdigen Einrichtungen haben zuerst L. v. Maurer, Einleitung z. Gesch. d. Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung 1854 S. 6. 8. 108 und Landau, Gg., Territorium 1854 S. 68 aufmerksam gemacht. Eine ausführliche Darstellung, jedoch ohne vorausgegangene persönliche Ortsuntersuchung gibt Hanssen, Gg., in d. Tübinger Zeitschr. f. d. ges. Staatwiss. 36, 407—483. Daß die Gehöferschaften Waldungen besitzen bestreitet mit Unrecht Lamprecht, K., Deutsches Wirtschaftsleben 1886, 1, 1, 442—458.

[2]) Mündliche Mittheilung des Herrn Landgerichtsraths Düssel zu Wiesbaden.

[3]) Thudichum, Gau- u. Markverf. 154.

Digitized by Google

zutage, da nachweisbar die Einzelnhöfe in manchen Gegenden erst in neueren Jahrhunderten durch Zwang der Landesherren (sog. Vereinödung) neu eingeführt worden sind, z. B. im Gebiet des Stifts Kempten seit dem 17. Jahrhundert. Die früher manchmal aufgestellte Behauptung, daß die geschlossenen Dörfer erst im Mittelalter entstanden seien, indem die Einzelnwohner ihre Einzelnhöfe verlassen und sich zu mehrerer Sicherheit zusammengethan hätten, ist ebenso unwahrscheinlich als unbewiesen. Ihre Wurzel hatte sie in der Voraussetzung, daß bei den alten Germanen das zerstreute Wohnen geherrscht habe, was aber ebenfalls auf irriger Auslegung der Berichte des Tacitus beruhte.

2. Die Feldmark der geschlossenen Dörfer zerfiel in drei oder auch vier Abtheilungen, sog. Fluren, Felder, in Schwaben Zelgen, in Baiern Eschen oder Oeschen genannt; jede Flur war wieder in Gewanne eingetheilt und jedes Gewann in Morgen oder auch halbe Morgen [1]).

Die Abtheilung in drei oder vier Fluren war Folge der herrschenden Drei- oder Vierfelderwirthschaft, bei welcher abwechselnd immer eine Flur mit Winterfrucht, die andere mit Sommerfrucht bestellt wurde, die dritte unbestellt blieb, und im Juni zum Erstenmal, im September zum Zweitenmal umgebrochen wurde (Brachfeld). Diese Ordnung war für alle Gemeindsleute bindend; es galt sog. Flurzwang. Die bebauten Zelgen wurden von der Dorfgemeinde mit Zäunen umgeben, um sie vor dem frei weidenden Vieh zu schützen [2]). Die Gewanne waren der Gestalt der Thäler und Abhänge angepaßt und auch nach der größeren oder geringeren Güte des Bodens gebildet. Der Morgen, das Tagwerk, Tagwan (diurnalis, jurnalis), das Joch oder Juchart (jugum, jugerum), der Acker, war soviel, als mit einem Gespann in einem Vormittag oder einem Tag gepflügt werden kann.

Jeder Bauer besaß nun Ackerland in jeder der drei Fluren, also in Winterfeld, Sommerfeld und Brachfeld, und innerhalb jeder Flur wieder in mehreren Gewannen; er hatte also Aecker in guter und geringer Lage, nahe und entferntere, nasse und trockene, auf der Sommer- und Winterhalde; und wenn Unglücksfälle die Gemarkung heimsuchten, wie Hagelschlag oder Ueberschwemmung, so wurde er doch

[1]) Thudichum, F., Gau- u. Markverf. 1860, 158—165.
[2]) Thudichum 171.

Digitized by Google

nur für einen Theil seines Besitzes davon betroffen [1]). Diese Vertheilungsweise war also in hohem Grade zweckmäßig und gerecht. In manchen Dorfmarken gab es neben dem unter dem Flurzwang stehenden Land noch sog. Beunden, von welchen sogleich die Rede sein wird.

3. Die Bauerngüter waren ursprünglich alle gleich groß; sie umfaßten Hofraite und 30 Morgen Ackerland, und nur Ackerland; in manchen Gegenden waren sie kleiner, nur 25 Morgen, in Gegenden mit schlechtem Boden größer, bis zu 40 Morgen. Es ist das so viel, als sich mit einem Pfluge, einem Gespann Ochsen oder Kühe das Jahr über bebauen läßt, und wovon sich, mit Zurechnung der Nutzungen an den gemeinen Weiden und Wäldern, eine Familie reichlich ernährt [2]).

Ein solches Gut hieß Hube oder Hufe (ahd. huoba, altsf. hôva) [3]), Hof (mansus), Pflug (aratrum), auch Loos (sors) [4]).

Die merkwürdige Thatsache, daß die Bauerngüter nur aus Ackerland bestanden, gleich groß waren, aus zerstreuten und doch ähnlich großen Stücken (Morgen) sich zusammensetzten, erklärt sich leicht aus der ursprünglichen Almendverfassung, aber sie läßt sich auch nur aus dieser erklären.

4. Auch die Unfreien, die Liten und Eigenknechte, wohnten im Dorf unter den freien Bauern und die Ländereien, welche sie für den Herrn bauten, lagen in den Fluren und Gewannen im Gemenge mit den Ländereien der Freien; und wenn im Mittelalter in Wäldern neue Dörfer gegründet und mit freien Eigenthümern, freien Zinsbauern oder Unfreien besetzt wurden, geschah die Landvertheilung ganz wie in alten Zeiten. Große Herrenhöfe, wo die Unfreien lediglich Gesindedienste verrichteten, wo die ganze Wirthschaft auf Kosten des Herrn betrieben

---

[1]) Thudichum, Gau- u. Markverf. 181.

[2]) Thudichum 165—171. Ueber Loos s. S. 182.

[3]) Schmeller 2, 141 gibt keine Erklärung von Hube; Grimm, W. (Heyne) 4, II, 1867, leitet es von haben, haban, ab, hält aber doch auch Ableitungen von behuben, behufen = bedürfen für möglich; darnach wäre Hube entweder so viel wie die Habe, oder so viel wie Bedarf, Erklärungen, die mancherlei gegen sich haben. — Die bei Grimm stehende Angabe, daß die Hube „ein gemessenes oder gehegtes Landstück in Flur oder Wald" gewesen sei, ist für $^{99}/_{100}$ aller ehemaligen Huben unrichtig, die eben morgenweise in den Fluren zerstreut lagen, folglich nicht eingehegt waren und mit Wald nicht das Geringste zu thun hatten.

[4]) Auch kleinere Grundstücke heißen zuweilen „Loos", weil jede Vertheilung von Almend zu Privateigenthum durchs Loos erfolgte; z. B. Urk. v. 1287 bei Baur Hess. Urk. 1 Nr. 260: pro sorte nostra in Eschebruch, quae sunderunge vulgariter nuncupatur.

Digitized by Google

wurde, gab es in älterer Zeit nicht, selbst nicht auf den königlichen und landesherrlichen Besitzungen; dieselben haben erst viel später, seit dem 16. und 17. Jahrhundert ihren Ursprung genommen[1]). Nur Das fand in vielen Gemarkungen Statt: größere Grundbesitzer, namentlich der König, die Herzoge, Grafen, dann Bischöfe und Klöster behielten um ihren Herrenhof 60 bis 100 Morgen Land in unmittelbarem Besitz und ließen dasselbe durch ihre freien und unfreien Zinsbauern auf eigne Rechnung bestellen und die Früchte in den Herrnhof einfahren, während das wenige Gesinde im Herrnhof nur mit der Wartung des Viehes und sonstigen Diensten für den Herrn beauftragt war. Dieses unmittelbar bewirthschaftete Land hieß Salland, Selland, terra Salica, d. h. Herren-Land, sowie die Hofraite des Herrn Salhof. Dieses nicht an Bauern verliehene Herrenland war vielfach dem Flurzwang entzogen, mit Graben oder Zaun eingefaßt und so vom Bauernland ausgeschieden. Es hieß Beunde, Gebunde, Bifang (comprehensio, captura, septum)[2]).

5. Die in Privateigenthum verwandelten Huben waren nicht rechtlich verbundene Güter, sondern sie konnten frei getheilt werden. Theilungen brachten unendlich häufig schon die Grundsätze des Erbrechtes mit sich. Mehrere Söhne theilten das Grundeigenthum, welches Vater und Mutter hinterließen, zu gleichen Theilen, wenn die Eltern zu Lebzeiten nicht Einem der Söhne das ganze Gut übergeben hatten; ein Vorzug des erstgeborenen oder des jüngstgeborenen Sohnes war dem alten Recht fremd. Auch wenn mehrere entferntere Erben zur Nachfolge in Land gerufen waren, theilten sie regelmäßig das Land. Jeder Eigenthümer konnte ferner einzelne Theile seines Landbesitzes an Dritte verkaufen oder verschenken, vermachen; bei ererbten Liegenschaften mußte er die Zustimmung der nächsten Erben einholen und wenn diese erfolgte, war die Veräußerung gültig; bei erworbenen bestanden gar keine Hindernisse. Hieraus erklärt es sich, daß in so unzähligen Urkunden schon früher Jahrhunderte halbe, Drittels-, Viertels-Huben vor-

---

[1]) Vgl. unten §. 23. So war es bis zum 18. Jahrh. auch in Ungarn, laut Dr. H. Ditz, Die Ungar. Landwirthschaft 1867 S. 83: „Die Felder der Bauern lagen (bis zu den seit dem 18. Jahrh. begonnenen Regulirungen) fast durchweg im Gemenge, und selbst die Felder der Herrschaft lagen mit denen der Unterthanen durcheinander."

[2]) Thudichum, Gau- u. Markverf. 173—174. Landau, Gg., Territor. 35.

Digitized by Google

kommen, auch einzelne Morgen, halbe Morgen vererbt oder veräußert werden.

Erst seit dem 16. Jahrhundert erließen die Landesherren Verordnungen, daß Bauerngüter nicht ohne landesherrliche Erlaubniß sollten getheilt werden dürfen. (Vgl. unten §. 44.)

6. Wo die Bauern ausnahmsweise zerstreut wohnten lagen Ackerland und Wiesen natürlich geschlossen um den Hof herum, in größeren zusammenhängenden Flächen, sog. Kämpen oder Koppeln, welche mit starken Hecken oder Erdwällen umgeben und so gegen das Eindringen und das Entlaufen des Viehes geschützt waren. Wälder und Weiden blieben auch hier meist im Gemeinbesitz [1]).

§. 17.

2. Klassen der Gemeindsleute.

1. Nach der Ausbildung des Sondereigenthums an Land werden bald allerwärts mehrere Klassen von Gemeindsleuten unterschieden [2]):

a) Eigenthümer oder Nutznießer einer ganzen Hube, Hubner, Vollbauern, Ackerleute [3]).

b) Eigenthümer oder Nutznießer einer halben Hube, in Schwaben Schuppose genannt [4]), Halbspänner, Halbbauern, Schupposer, Schuppiser.

c) Endlich die kleinen Leute, welche wenig oder gar kein Land hatten, nur mit Einem Ochsen oder Einer Kuh fuhren, oder ganz ohne Gespann waren. Für diese waren in den verschiedenen Landschaften sehr verschiedene Namen üblich. In Franken hießen sie Unbespannte, Einläufige, Einlitzige, am Kocher und an der Tauber bis gegen Ansbach

---

[1]) Thudichum, Gau- u. Markverf. 157.

[2]) Thudichum 212—218. 244.

[3]) Der Name Scharmanne, scaremanni, scharatores, scheint allgemein alle Ackerbauer oder Pflüger zu bedeuten (Lacomblet, Archiv 1, 270, Urk. aus d. 14. Jahrh.: unum vomerem quod volgariter schar nuncupatur). Scharwerk ist Ackerbau, namentlich auch für den Gutsherrn, Grimm, R.A. 317 u. Weisth. 3, 899.

[4]) J. Grimm in Haupt's Zeitschr. f. D. Alterth. 8, 394—396, 1851 hält scuopuoza für ein Deutsches Wort = Schuh-Fleck, Schuh-Lappe, assumentum calcei, was durch einen bestimmten Vorfall oder eine Sage Namen für ein kleines Gut geworden sein könnte.

Digitized by Google

hin Köbler, von „der Kobel", geringes Wohnhaus [1]), in Thüringen Hinterfiedler.

In Schwaben herrschte der Name Tagwner, was Taglöhner bedeutet; noch mehr aber die Bezeichnung Selbener, selder, Söldener, die bis in's Elsaß hin galt, und den Besitzer oder Bewohner einer Selde, d. h. eines geringen Wohnhauses meint [2]). Auch in Breisach, Colmar, Klein-Basel gab es Selder [3]), desgleichen im Unter- und Ober-Innthal in Tirol, welches ja zum Theil von Alemannen besiedelt ist. Die Weisthümer aus Baiern [4]) und aus dem Vinstgau geben das Wort nicht, die aus Salzburg selten; in Nieder-Oesterreich, Steiermark, Kärnthen bedeutet Säldner, Söldner einen auswärtigen Mann, der von einem Bauer oder Bürger als Taglöhner oder in ähnlicher Weise aufgenommen ist, wörtlich einen „Herberger", von die seld = Einkehr, Herberge [5]).

Ob in Baiern der Name „Häusler" galt, wie Schmeller 2, 276 oben andeutet, muß dahin gestellt bleiben; Grimm's Wört. 4, II, 679 gibt eine Erklärung des Wortes, aber keine Quellen-Belege, und Grimm's Weisthümer haben es nicht.

Den Sachsen endlich ist der Ausdruck Kötter, Kossate eigenthümlich.

2. Die Halbbauern und Einläufigen erschienen und stimmten in den ungebotenen Dingen der Zent und in der Gemeinde-Versammlung [6]);

---

[1]) Schmeller 2, 275. 276: Kobler ist in Franken ein Landmann, der nur ein geringes Wohnhaus und keine oder nur wenig, höchstens 1/4 Gut Feldwirthschaft besitzt. Grimm, Wörterb. 5, 1539. 1547.

[2]) Schmeller 3, 236–238.

[3]) Heusler, A., Verfass.G. v. Basel 1860 S. 358. Privil. Karls V. für Breisach 18. Mai 1521: ein Bürger oder Selbener, mag er innerhalb oder außerhalb der Stadt wohnen, soll nur vor dem Schultheißen zu Breisach Recht zu geben schuldig sein. Poinsignon in d. Mittheil. der Badischen hist. Komm. Nr. 11 S. 29, 1889.

[4]) Das Weisthum über die Rechte des Gotteshauses Geisenfeld südöstlich von Ingolstadt an der Ilm kann wohl noch einen Alamannischen Landstrich betreffen. Grimm, Weisth. 6, 186 §. 6; 188 Z. 8 v. unten; 190 Z. 5 v. oben; 192 §. 13.

[5]) Vgl. Oesterreich. Weisthümer 1—7, 1870 ff.

[6]) Vierzehn Belege habe ich schon 1860 in meiner Gau- u. Markverf. S. 244 bis 246 mitgetheilt, weitere sechs in v. Sybel's Histor. Zeitschr. 16, 416—423, 1866. Inzwischen sind mir noch folgende begegnet: Urk. v. 1367 bei Hund, Wig., Metropolis Salisburgensis 1, 265, 1719: die erbaren, weisen und bescheiden Leute, unser liebe Mitburger und Freunde, arme und reiche gemeinklich zu Passaw. Urk. v. 1400 bei Sattler, Wirtemberg u. d. Graven 4, Beil. S. 118: Wir der Schultheiss und die Richter und die Burger rich und arm gemainlich zu

Digitized by Google

sie erhielten Nutzungen an der Almend, die aber ihrem kleineren Haushalt entsprechend kleiner waren, trugen dafür auch kleinere Lasten. Diese Rechtsgleichheit der Armen und Reichen wird in zahlreichen Urkunden aus dem 12. bis 18. Jahrhundert für Stadt und Land nachdrücklich hervorgehoben.

Von einigen Zurücksetzungen der Armen in älterer Zeit wird in §. 22 die Rede sein.

§. 18.

3. Nachwirkungen des alten Gemeineigenthums.

a) Beschränkungen der Veräußerung bei ererbten Gütern durch Wartrechte und Vorkaufsrechte der nächsten Erben.

Das ehemalige Gemeineigenthum äußerte übrigens noch durch alle folgenden Jahrhunderte wichtige Nachwirkungen, theils in Rechten der Familie, theils solchen der Orts- oder Markgemeinde, welche im Folgenden zu betrachten sind.

1. Bei der Mehrzahl der Deutschen Stämme galten erweislich seit dem 7. und 8. Jahrhundert staatsgesetzliche Bestimmungen, wonach der Grundeigenthümer solche Grundstücke, welche durch Erbschaft auf ihn gekommen waren, nicht ohne Zustimmung seiner nächsten Erben veräußern durfte, den Fall ächter Noth ausgenommen. Man bezeichnet dieses Recht der Erben neuerdings gewöhnlich mit dem Namen „Wartrecht“ [1]). Wollte der Eigenthümer sie veräußern oder letztwillig ver-

Dornstetten. — Zwei ungedruckte Urk. v. 1389 u. 1390 im v. Bünau'schen Copialbuch im Archiv zu Darmstadt beginnen: Wir der czinggrefe, die scheffen vnd daz gemeyn gerichte zu Grynda (Wetterau), arm vnd rich, erkennen. Weisth. über die Fuldische Mark v. 1434 bei Grimm 5, 323: als gingen ... her Gilbracht und Wentzchin mit priestern, edelknechten, scheffen und der ganzen gemeinde, arme und reiche, bei einander und besprachen sich, und quamen darnach wider under die vorgen. linden ... und weiseten einmutiglichen u. s. w. Vgl. später §. 79. 1387: Die ganze Gemeinde arm und reich zu Freiberg in der Markgrafschaft Meißen. (Ermisch, Urk.Buch d. Stadt Freiberg 1, 101). — Wenn im 16. Jahrh. in der Zent Scheinfeld in Franken das ganze Volk zur Gerichtsversammlung entboten wurde, kam der Büttel der Herren von Schwarzenberg in alle Dörfer und schrie: „Hört zue ihr alle, arm vndt reich, vff nechstkunfftigen Freytag wird mein gnediger Herr Herr Wolff Jacob Graaf zue Schwartzenberg ein peinlich Halsgericht halten, darumb soll ein ieder darbey erscheinen mit seiner besten wehr.“ Mörath, A., im Jahresbericht d. histor. Vereins f. Mittelfranken 44, 21.) Diese Formel ist ohne Zweifel eine altherkömmliche gewesen.

[1]) Thudichum, Gau- u. Markverf. 193—199. Schon das Tübinger Stadtrecht v. 1493 Blatt 14 hat den Ausdruck „ir künftig wart und erbfälle“.

Digitized by Google

gaben, so mußte er die nächsten Erben mit vor Gericht bringen und sie dort die Einwilligung erklären lassen, oder, wenn sie unmündig waren durch einen besonders bestellten Vormund. Diese Einwilligung wurde in feierlicher Weise unter Handreichung erklärt.

a) Diese Regel galt für Erbgut, hereditas, terra aviatica, Alod, viel oder wenig, aber nicht für wohlgewonnenes, erkauftes oder geschenktes Land. Das Gesetzbuch der Burgunden spricht das Verbot von Schenkungen aus hinsichtlich desjenigen Landes, welches als Loos (sors) erworben ist, also durch Verlooſung von Almend-Aeckern.

b) Bei den Ripuarischen Franken und den Burgunden hatten nur leibliche Kinder Wartrecht, übrigens höchst wahrscheinlich nicht bloß Söhne sondern auch Töchter, was noch näherer Untersuchung bedarf. In Ostfranken ist das Recht der Töchter im 13. Jahrhundert in einzelnen Fällen bezeugt [1]). Bei den Baiern kamen Wartrechte auch entfernteren Verwandten zu, namentlich Enkeln und Geschwistern [2]). Land- und Stadtrechte des Mittelalters geben den Kreis der Verwandten vielfach näher an, bestimmen ihn aber nicht übereinstimmend.

Uebrigens galt durchweg die Regel, daß die Veräußerung gültig war, wenn der „nächste" Erbe zugestimmt hatte.

c) Was als Fälle ächter Noth anzusehen seien, ist in den Gesetzen nicht genauer bestimmt, also der Beurtheilung des Gerichtes (der Scheffen) überlassen. Es gehörte dazu wohl: Lösung aus Gefangenschaft, Erhaltung des Lebens in Zeiten von Hungersnoth oder Theuerung.

d) Eine Veräußerung, zu welcher die erforderliche Einwilligung der nächsten Erben nicht eingeholt worden war, blieb nichtig; der nächste Erbe konnte gegen jeden dritten Inhaber die Eigenthumsklage anstellen und sich Eigenthum und Besitz des Gutes ohne Gegenleistung verschaffen. Diese Klage dauerte Jahr und Tag vom Augenblick der Veräußerung an oder im Fall der Abwesenheit des nächsten Erben außer Landes vom Tag der erlangten Kenntniß an.

Uebrigens mußte derjenige Erbe, welcher bei der öffentlichen Ver-

---

[1]) Im Jahr 1294 erfolgt zu Münster bei Dieburg im Odenwald eine Uebergabe mit Zustimmung der Söhne und der Töchter, und Namens der letzteren der Schwiegersöhne. Baur, L., Hess. Urk. 1, 146 Nr. 202.

[2]) Nachweise aus Baierischen Urkunden gibt Adler, S., Ueber d. Erbenwartrecht nach den ältesten Baierischen Rechtsquellen 1891 (in Gierke's Untersuchungen).

Digitized by Google

äußerung anwesend war, auf der Stelle („im Fußstapfen") Widerspruch erheben, widrigenfalls sein Schweigen als Einwilligung galt.

Dieses Recht der Kinder oder nächsten Erben beruhte auf Staatsgesetz, nicht wie bei den viel jüngeren Familienfideikommissen auf Privatverfügung, und galt allgemein für alle freien Leute nicht bloß für den Adel. In ähnlicher Weise und aus denselben Beweggründen hat auch in Rußland ein Gesetz vom Dezember 1893 die Unveräußerlichkeit des Bauerngutes in den eigentlich Russischen Gouvernements ausgesprochen.

2. Eine freiwillige Verpfändung von Erbgütern war natürlich nur unter denselben Voraussetzungen wie eine Veräußerung zulässig, und eine gerichtliche Pfandnahme zum Zweck der Schuldbeitreibung war ausgeschlossen [1]).

3. Seit dem 14. Jahrhundert verlor sich allmählich dieses Wartrecht in den meisten Gegenden Deutschlands, theils unter dem Einfluß Römisch-rechtlicher Anschauungen, theils durch das Zurücktreten des alten Familienverbandes [2]).

Namentlich verfochten die Bischöfe und Päpste stets die unbeschränkte Freiheit zu Schenkungen und Veräußerungen auch ererbter Liegenschaften an die Kirchen; aber gerade solchen Verfügungen trat die Gesetzgebung vieler Länder und Städte seit dem 13. Jahrhundert entschieden entgegen.

Bis in's 17. und 18. Jahrhundert dauerte es in verschiedenen Norddeutschen Städten und Landschaften fort, wie in Lübeck, Hamburg, Bremen, Lüneburg, Rostock, Wismar, Stade, in Ditmarschen, Kurfürstenthum Sachsen, Hannover, Jülich-Berg, Friesland [3]); an einigen Orten war es aber nicht mehr bei Verkäufen, sondern nur noch bei Schenkungen unter Lebenden oder letztwilligen Zuwendungen in Geltung. Meistens verwandelte es sich in bloßes Vorkaufsrecht.

4. In neueren Zeiten haben manche Juristen begonnen, die Erbgüter als „Stammgüter" zu bezeichnen und diese Benennung namentlich beim Ritteradel zu gebrauchen. Dieser neue Name ist unnöthig und führt dazu, die Begriffe von Erbgut, Fideikommiß und Lehngut

---

[1]) Vgl. oben §. 11.
[2]) Thudichum, Gau- u. Markverf. 200.
[3]) Belege bei Gerber, Deutsch. Privatrecht §. 82. Zimmerle, L., Deutsch. Stammgutssystem 1857 S. 256—263.

Digitized by Google

zu vermischen. Auch in einige kleine Friesische Landrechte ist dieser neue Name durch die juristischen Verfasser derselben eingedrungen [1]).

5. Das aus dem Wartrecht entsprungene Vorkaufsrecht kommt unter sehr verschiedenen Benennungen vor: Näherrecht, Losung, Abtrieb, Einstand, Beisprache, jus retractus [2]). Sein Inhalt ist folgender:

a) Wer ein ihm auferstorbenes Gut verkaufen will, ist verpflichtet, dasselbe zuerst den nächsten Erben zum Kauf anzubieten. Diese müssen sich dann ohne Verzug erklären. Verkauft er das Gut ohne Beachtung dieser Pflicht, so können die nächsten Erben das Erbgut vom ersten Käufer und von jedem dritten Erwerber mit der Eigenthumsklage abfordern, gegen Erlegung des Kaufpreises, welchen der erste Käufer bezahlt hatte. Das Recht hatte also dingliche, gegen jeden Dritten gehende Wirkung. — Bei bloßer Vertauschung und ebenso im Fall der Verschenkung fiel der Retrakt meistens weg.

b) Der Kreis der Blutsverwandten, zu deren Gunsten das Vorkaufsrecht galt, ist in den verschiedenen Gesetzen sehr verschieden gezogen; viele erkennen nur den Kindern ein Näherrecht zu, andere allen Nachkommen und Vorfahren und von den Seitenverwandten den Geschwistern, Neffen, Oheimen und Muhmen, also bis zum dritten Grade. Wo das letztere der Fall ist kann doch immer nur der nächste Erbe das Näherrecht wirklich ausüben; hat er zugestimmt oder stellt er die Klage nicht an, so können die entfernteren nicht klagen; doch gibt es auch Landrechte anderen Inhaltes.

c) Die Klage verjährt in Jahr und Tag von der gerichtlichen

---

[1]) Jadeler Landrecht v. 1583 Theil 3, Titel 11: Es sollen alle Uebergaben und Geschenke unter den Lebendigen und Gesunden judicialiter vor Gericht geschehen und alsbald überlassen und übergeben werden, und mag einer von seinem wohlgewonnen Gute bey gesundem Leibe, so viel ihm geliebet, zu Kirchen, Schulen, Armhäusern und seinen Freunden geben, daranne mögen ihn seine Freunde nicht hindern, jedoch aber, der da Ehe-Kinder hat, dieselbigen durch solche Donation und Gabe an ihr Legitima und Kindes-Theil nicht verkürzet werden. Was aber Erb- und Stamm-Güter sein, können one Vorwissen und Bewilligung der rechten Erben nicht vergeben, noch veräussert werden. Landrecht von Stade u. Budjadingen v. 1664 Art. 34: Niemand hat Macht, durch Testament oder in andre Wege Erb- und Stamm-Güter, davon im 17ten Artikul gemeldet, den nächsten Erben oder Anverwandten bis zum 4ten Grad Canonischer Computation inclusive, zum Verfang ausser ihr Verschulden zu vermachen, zu verschenken, und also den rechten Erben aus den Händen zu bringen. (Pufendorf, Observat. 4 Nr. 69.)

[2]) Thudichum, Gau- u. Markverf. 200—208. Aelteres Hauptwerk: Walch, C. F., Das Näherrecht 3. Ausg. Jena 1795.

Digitized by Google

Auflassung an gerechnet, Abwesenden gegenüber in Jahr und Tag vom Zeitpunkt erlangter Wissenschaft an.

Im 19. Jahrhundert sind die Losungsrechte fast in allen Deutschen Staaten wegen der damit verknüpften Nachtheile abgeschafft worden[1]).

§. 19.

b) Rechte der Dorfgemeinde und der Markgemeinde am Sondereigen.

Allerwärts kamen der Dorf- bezw. Markgemeinde gegenüber dem Sondereigen folgende Rechte zu:

1. Zum Zweck der Bestellung und der Abärndtung der Aecker und Wiesen konnten die Gemeindsleute über alle fremden Grundstücke gehen und fahren, soweit der Zweck es erheischte. Das Nähere über Zeit und Ort bestimmte ein Gemeindebeschluß.

2. Die zur Brache liegenden Aecker und alle Aecker und Wiesen nach beendigter Aerndte durften von den Viehheerden nicht bloß der Dorfgemeinde, sondern auch benachbarter Gemeinden desselben Gau's besucht werden. (Es galt Koppelweide, Koppelhut)[2]). Sehr viele dieser Weiderechte sind erst im 19. Jahrhundert aufgehoben worden.

3. Beim Verkauf von Privatgrundstücken an Ortsfremde konnte in vielen Gegenden jeder Dorfgenosse ein Vorkaufsrecht ausüben, zuweilen sogar auch jeder Eingesessene eines größeren Bezirkes, Landgerichts oder gar des ganzen Landes[3]).

4. Wenn Jemand ein Acker- oder Wiesengrundstück unbebaut liegen und Wald darauf anwachsen ließ, so fiel dasselbe der großen Markgenossenschaft des Gau's anheim, wurde wieder Almend. Die Weisthümer sagen: sobald das Holz so groß ist, daß es mit einem Pflug nicht umgeackert werden kann, wird der Acker gemeine Mark; oder:

Sobald das Holz reicht dem Reiter an die Sporn
Hat der Unterthan sein Recht verlorn.

Später machten manche Landesherren dieses Rückfallsrecht zu ihren Gunsten geltend[4]).

---

[1]) Die Gesetze sind aufgezählt bei Thudichum, Gau- u. Markverf. 208, dort auch die Nachtheile des Retraktsrechts angedeutet. In der Preußischen Provinz Hannover wurden die Näherrechte durch G. v. 24. Dez. 1872 aufgehoben (Gesetz-Samml. Jahrgang 1873 S. 2).

[2]) Thudichum, Gau- u. Markverf. 251.

[3]) Thudichum 205—208.

[4]) Thudichum 183—184.

Digitized by Google

5. Wer in einem Gau eine ganze Hube Landes besaß, war, auch wenn er außerhalb des Gau's wohnte, verpflichtet zu den drei regelmäßigen Volksversammlungen, den drei ungebotenen Dingen, persönlich zu erscheinen [1]).

§. 20.

IV. Die geschlossenen Grundherrschaften des Königs, der Herzoge, Fürsten, Kirchen [2]).

1. Im 7. und 8. Jahrhundert befanden sich die Fränkischen Könige und die Herzoge der Alamannen, Baiern, Burgunden im Besitz ausgedehnter Krongüter, bestehend aus Waldungen, Weiden und Ackerwirthschaften. Dazu gehörten namentlich Theile der Wälder, welche sich über größere Gebirge hinzogen und wenig bewohnt waren: Ardennen, Eifel, Odenwald, Spessart, Buchonia (Buchenland), Schwarzwald, Bairischer, Thüringischer, Franken-Wald. In diesen Waldungen und ihren Zugehörungen durfte ohne Erlaubniß des Königs oder Herzogs Niemand sich beholzigen, Vieh eintreiben, Anrodungen machen oder jagen und fischen, bei Strafe der Königsbuße oder des Königsbannes von 60 Schilling.

Ein solcher Bezirk hieß Forst, forestum, Bannforst. Mit der Beaufsichtigung derselben waren vom König oder Herzog Forstmeister, Waldgrafen (comites sylvestres), Wild- oder Rauhgrafen betraut [3]), deren Amt später meistens erblich wurde.

Theils im Bezirk solcher Forsten, theils in den Gauen, wo die Markverfassung galt, besaßen sie ferner ausgedehnte Ackerländereien, entweder mit geschlossenen Gränzen (eigner Gemarkung) oder vermischt mit den Ländereien der übrigen Bauern.

Die Königshöfe waren aber keine großen Gutswirthschaften, die durch Gesinde betrieben wurden, sondern das Land wurde hubenweise durch freie oder unfreie Bauern gegen bestimmte Abgaben bebaut.

Auch in Sachsen hat Karl der Große solche Kronwaldungen und Krongüter in Besitz genommen.

---

[1]) Thudichum 53.
[2]) Thudichum 133—134. 173—175. 306.
[3]) Rauchwerk ist Pelzwerk und der Rauhgraf Pelzgraf.

Digitized by Google

Den im Bezirk des Forstes angesiedelten freien und unfreien Leuten gewährten die Könige und Herzoge naturgemäß und nothwendigerweise ähnliche Holz- und Weide-Nutzungen im Wald, wie sie in den Marken die Märker besaßen.

2. Diese Krongüter haben in der Folge die Schicksale der Herzogthümer getheilt, sind zum königlichen Fiskus geschlagen, dann wiederum ausgeschieden, großentheils an Bischöfe, Aebte und Reichsstädte verschenkt worden oder bei der Auftheilung der Herzogthümer bei den Theil-Herzogen oder Grafen verblieben.

Vierter Abschnitt.

Die Stände des Volks.

§. 21.

Vorbemerkung.

Es gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Deutschen Rechtsgeschichte, die in älteren und jüngeren Zeiten in Deutschen Landen bestehenden Ständeverhältnisse in's Klare zu stellen; denn je geringer die Rechtsungleichheit bei einem Volke, desto gesünder werden seine gesammten staatlichen und wirthschaftlichen Zustände sein, desto gesicherter seine äußere Unabhängigkeit und seine innere Freiheit; je größer dagegen die Zahl der Unfreien und die Zahl der über die Freien hinausragenden Adligen, desto mehr wird der Staat an allen möglichen Uebeln leiden und in Ohnmacht und Elend versinken. Bei den bisherigen Darstellungen dieser Lehre ist leider vielfach die erwünschte Klarheit und Zuverlässigkeit zu vermissen, aus verschiedenen Gründen. Zunächst fehlt es noch zu sehr an gründlichen Einzel-Untersuchungen über die Verhältnisse der einzelnen Deutschen Landschaften seit dem Mittelalter, und es sind auch für viele Gegenden noch die neueren Urkunden zu wenig gedruckt oder nicht genügend zugänglich. Wenn man hierin einmal weiter gekommen sein wird, dann wird sich herausstellen, daß große Verschiedenheiten bestanden haben, theils in alter theils in neuerer Zeit,

Digitized by Google

und daß es daher unzuläſſig iſt, von einer Landſchaft auf andere oder alle zu ſchließen.

Wenn die Unterſuchungen ferner zu einem richtigen Ergebniß führen ſollen, müſſen die in den Geſetzen und Urkunden gebrauchten Benennungen ſtrenger feſtgehalten und die Merkmale für einen Stand ſchärfer hervorgekehrt werden.

Zunächſt ſind die Bauern in's Auge zu faſſen, und zwar für drei verſchiedene Zeitabſchnitte: die älteſte Zeit bis zum 13. Jahrhundert, das 13. bis 15. Jahrhundert, und endlich die neueren vier Jahrhunderte.

I. Die Bauern.

A. Von der älteſten Zeit bis in's 13. Jahrhundert.

§. 22.

1. Die Freien.

Der freie Deutſche Mann hieß in Fränkiſcher und Schwäbiſcher Sprache: Franko, Fri, Friman, bei den Sachſen und Frieſen: Friling. Die Lateiniſchen Geſetze und Urkunden haben liber, liber homo, igenuus.

Bei den alten Germanen war im Allgemeinen die große Mehrzahl des Volkes vollfrei, und erſt in Folge der ſog. Völkerwanderung nahm die Zahl der Unfreien in den eroberten Ländern zu. Durch die Ausbildung des Privateigenthums an Land verlor ſich die urſprüngliche Gleichheit des Beſitzes, und außerdem erhoben ſich über den Vollfreien die Berufsbeamten und Berufsſoldaten (Vaſſen, Vaſallen) der Könige oder Herzoge, allmählich zu einem erblichen Adel erwachſend.

I. Bis in's 13. Jahrhundert und vielfach noch ſpäterhin kamen jedem Freien folgende Grundrechte zu:

1. Jeder Freie war berechtigt, im Frieden Waffen zu haben und zu tragen, und ebenſo war er kriegsdienſtpflichtig.

2. Er war Mitglied einer Geſchlechtsgenoſſenſchaft (oben §. 4).

3. Jeder Freie, arm wie reich, war vollberechtigtes Mitglied der Gemeinde, dingpflichtig zur Volksverſammlung und ſtimmberechtigt in

Digitized by Google

derselben; er nahm Antheil an den Almendnutzungen und jagte in der freien Pürsch. (Vgl. oben §. 17.)

4. In alter Zeit war freier Stand sofort äußerlich erkennbar an der Haartracht; der Freie trug langes, wallendes Haupthaar; die freien Sueben banden es auf dem Scheitel zu einem Knoten zusammen [1]), die Langobarden pflegten es im Nacken zu kürzen und nur vornen nach dem Gesicht zu gescheitelt herunterhängen zu lassen, trugen außerdem lange Bärte, so daß Paulus Diaconus sogar ihren Namen davon ableiten zu sollen glaubte [2]). Bei anderen Stämmen wäre demnach das Tragen langer Bärte nicht allgemein üblich gewesen [3]). Der Unfreie mußte geschoren gehen, wahrscheinlich auch den Bart scheren. Das blieb Rechtens jedenfalls bis in's 9. Jahrhundert und länger, und erklären sich hieraus wohl die schweren Strafen gegen denjenigen, welcher einem freien Mann oder einer freien Frau das Haar abschneidet, da es diese nicht bloß ihres Schmuckes beraubte sondern sie in Gefahr brachte als Unfreie angesehen zu werden [4]). Ein Freier, welcher sich aus eignem Willen in Unfreiheit hingab, überreichte dem künftigen Herrn sein abgeschnittenes Haar; ebenso wurde ein zur Strafe in Knechtschaft Verstoßener geschoren.

5. Nur der Freie war des vollen Eigenthums an Grundstücken fähig; der Unfreie wurde in allen das Grundstück betreffenden Rechtsgeschäften und Klagen durch den Herrn vertreten.

6. Der Freie hatte das Recht des freien Zugs, d. h. die Befugniß seinen Wohnort zu verlassen, um in eine andere Landschaft des Staates überzuziehen oder aus dem Reiche ganz auszuwandern. Um in einer Gemeinde sich niederlassen zu können, bedurfte er allerdings der Einwilligung dieser Gemeinde, die als ertheilt galt, wenn er 1 Jahr lang unvertrieben dort gewohnt hatte. Das Recht des freien Zugs beschreiben viele Weisthümer in sehr nachdrucksvollen Wendungen [5]).

---

[1]) Tacitus, Germ. c. 38.

[2]) Paul. Diac., Hist. Langob. 1, 8 u. 9 (um 787 geschrieben). J. Grimm, G. d. D. Spr. 688 hält diese Ableitung für zulässig.

[3]) Eine Urkunde König Pippin's für das Kloster Fulda vom Jahr 755 zeigt in dem wächsernen Siegel den König in kurzem Backen- und Kinnbart, ohne Schnurrbart. (Schannat, Dioec. et Hier. Fuld. p. 234.)

[4]) Wilda, Strafrecht d. Germ. 778.

[5]) Stellen bei Grimm, R.A. 99. 346 u. Stobbe, Gesch. d. D. Rechtsquellen 1, 592.

Digitized by Google

Kann sich ein armer Mann im Land nicht ernähren, so mag er das Seine auf einen Wagen laden und von dannen fahren. Hätte er so schwer, daß er halten bliebe und nicht weiter könnte, und es begegnete ihm der Gerichtsherr oder sein Amtmann, so soll dieser vom Sattel steigen, mit einem Fuß im Stegreif (Steigbügel) bleiben und mit dem anderen dem Mann helfen, daß er fortkommen möge. Manche Weisthümer fügen bei, er solle helfen bis das hinterste Rad steht wo das vordere stand. Damit soll ausgedrückt sein: der Gerichtsherr soll den Abziehenden nicht hindern. Ein anderes Weisthum sagt scherzhaft: Begegnet ihm der Vogt auf dem Wege, so mag er vom Pferde steigen, seinen kleinen Finger in die Radspeichen stecken und versuchen, ob er den Wagen hemmen könne. Kann er es nicht, so soll er den Mann ziehen lassen.

7. Gegen einen Freien konnte kein Unfreier Zeuge oder Eideshelfer sein [1]).

II. Rechtsstreite über den freien Stand eines Menschen gehörten vor das Zent- oder Landgericht und konnten nur unter Vorsitz des königlichen Grafen oder seines Amtmanns verhandelt werden, nicht unter Vorsitz des Zentgrafen oder Grafen [2]). Der als Unfreier Angesprochene mußte in einer Frist von 40 Nächten selber und mit 12 seiner nächsten Verwandten von väterlicher und mütterlicher Seite seine freie Geburt beschwören, und wurde dann als frei anerkannt, andernfalls dem Kläger zugesprochen [3]). Im späteren Mittelalter ließ man es genügen, wenn 7, oder auch bloß 3, oder 2 Magen die Freiheit bestätigten [4]).

---

[1]) In Nordamerika konnte bis zum Jahr 1864 kein schwarzer Sklave Zeugniß gegen einen weißen Mann geben.

[2]) Thudichum, Gau- u. Markverf. 1860 S. 57.

[3]) Lex Francorum Chamavorum c. 10: Si quis hominem ingenuum ad servitium requirit, [requisitus] cum duodecim hominibus de suis proximis parentibus in sanctis juret, et se ingenuum esse faciat, aut in servitium cadat (sancta sind die Heiligthümer, Reliquien). — Nach der Formula Lindenbrogii Nr. 169 erkennen die Scheffen in dem gleichen Fall: ut supra noctes quadraginta cum duodecim Francis, sex de parte paterna et sex de materna, in ecclesia illa iurare debuisset quod de parte paterna aut [et?] de materna secundum legem Salicam ingenuus esse videretur.

[4]) Berner Handfeste v. 1218 (?) §. 13: „tenetur eum dominus infra annum septem propinquis consanguineis ejus convincere, servum suum esse." Stadtrecht v. Freiburg i. Br. um 1237, §. 51, bei Schreiber, Urk.B. 1, 17, 1828, ähnlich; auch im Freiamte Willisau, laut Urk. v. 1420, nach Segesser, Rechtsg. d. K. Luzern 1, 628. In der Herrschaft Regensburg und in der Grafschaft Kyburg wurde Schwur von zwei Muttermagen und einem Vatermagen oder umgekehrt verlangt, aus-

Digitized by Google

Vorausgesetzt ist hierbei stets, daß die schwörenden Verwandten gerichtskundig freie Leute waren, da Unfreie gar kein Zeugniß gegen Freie geben konnten; die Zeugen erkannten den Beklagten als zu ihrer Sippe gehörig, als blutsverwandt und ehelichgeboren an. In der Stadt Herford in Westfalen standen hohe Bußen auf ungegründeter Bestreitung der Freiheit eines in's Bürgerrecht Aufgenommenen; der unterliegende Kläger mußte dem Vogt des Erzbischofs von Köln, des Landesherrn, 60 Solidi, den Scheffen 10 und dem freigesprochenen Beklagten 20 Solidi erlegen[1]). Die Stadt Neuenburg (Neufchatel) in Burgund ließ überhaupt eine Bestreitung der Freiheit nur mittelst Herausforderung zum Zweikampf auf Keulen zu[2]).

III. Die völlig Besitzlosen, also namentlich diejenigen, welche nicht einmal in eigener Selde oder Kotte wohnten, waren in einigen Beziehungen zurückgesetzt.

1. Sie sollten in Vermögens-Klagen nicht als Zeugen gegen Freie zugelassen werden. Ein Kapitulare Ludwig's des Frommen zu Worms 829, c. 6 bestimmte: „Bezüglich der freien Leute, welche kein Eigenthum haben, sondern auf Herrenland sitzen, wird bestimmt, daß sie wegen Sachen eines Anderen nicht zum Zeugniß zugelassen werden sollen. Eideshelfer anderer freien Leute jedoch können sie sein, weil sie Freie sind. Diejenigen aber, welche Eigenthum haben, aber dennoch auf Herrenland sitzen, sollen deswegen, weil sie auf Herrenland sitzen, nicht zurückgewiesen werden, sondern darum, weil sie Eigenthum haben, zum Zeugniß angenommen werden"[3]). Noch im Mittelalter tritt dieser

genommen immer Eltern und Geschwister. (Pestalutz, Statute des Kantons Zürich 1, 195 u. 2, 282.) In Kolmar und Basel genügten zwei Verwandte (Gaupp, Stadtrechte 1, 117 u. Heusler, Verf.G. d. St. Basel S. 264). Das Rechtsbuch von Rottweil v. 1546, großentheils auf älteren Satzungen ruhend, bestimmte: „Wann vnnd wie man einen burger für ayen oder lehen besetzen solle." „Wir haben auch gesetzt: wer ainen vnsern burger, er sey mann oder fraw besetzen will, der soll es thun innert jarsfrist; vnd den man besetzen will, das soll man thun mit zwayen den nechsten mueter magen, es seyen frawen oder mann; vnd die sollent zu den hailgen schweren, das sy wissent, das der mensch, den man dann besetzen will, des aygen oder lehen seye, der inn dann besetzen will, one alle gevärde. Doch den frembden an iren habennden gerechtigkaiten vnnd rechten onvergriffen. Ruckgaber, H., Die privatrechtl. Best. des Rechtsbuchs d. St. Rottw. 1849 S. 12.

[1]) Kindlinger, Hörigkeit S. 264.

[2]) Boyve, Annales du comté de Neufchatel et Valengin 1, 161 (nach Rüttimann, Gesch. d. Schweizer. Gemeindebürgerrechts 1862 S. 13. 60.

[3]) Cap. Wormat. 829, Capit. pro lege habenda c. 6. Mon. Germ. Leg. 1, 354 (Pertz). Walter, Corp. jur. Germ. 2, 336: De liberis hominibus qui

Digitized by Google

Grundsatz verschiedentlich zum Vorschein; so bei den Hollerländern des Erzstifts Bremen [1]) und in Ausdehnung auch auf Straffachen in Lübeck und Hamburg [2]).

In Colmar und Klein-Basel sollte ein Selder nicht Zeuge sein gegen einen Bürger, d. h. offenbar hier einen mit Eigenthum in der Stadt angesessenen Bürger; umgekehrt aber sollte ein Selder auch nur mit seinen Genossen überführt werden können(!) [3]). Solche Privilegien scheinen aber doch nur noch Ausnahmen gewesen zu sein, und Gleichheit aller Freien die Regel gebildet zu haben.

Ein anderes Privileg vieler Städte ging dahin, daß gegen Bürger kein Auswärtiger als Zeuge auftreten dürfe (§. 30), so wie auch nach den vorhin mitgetheilten Rechten der Bremischen Hollerländer nicht Leute aus einer anderen Pfarrei Zeugniß ablegen durften.

2. Während jeder Besitzlose in der Gemeinde und großen Volksversammlung erschien und stimmte [4]), so wurden doch zu Scheffen oder Urtheilsprechern regelmäßig nur Grundeigenthümer bestellt; dafür sorgte schon der Graf oder sein Amtmann, dem die Bestätigung der Wahl

---

proprium non habent, sed in terra dominica resident, ut propter res alterius ad testimonium non recipiantes. Cumiuratores tamen aliorum liberorum hominum ideo esse possunt quia liberi sunt. — Illi vero qui et proprium habent, et tamen in terra dominica resident, propter hoc non abiciantur quia in terra dominica resident, sed propter hoc ad testimonium recipiantur quia proprium habent. — Hierher gehört auch Hlotharii Constitutiones Olonnenses v. Jahr 825. Capitul. general. c. 7 (Mon. Germ. Leg. 1, 252, Pertz) und Lex Bajuvar. 16, 1 §. 2.

[1]) Rechte der Bremischen Hollerländer v. 1181 bei Grimm, Weisth. 3, 218: Qui apud eos de hereditate conqueritur, ei non licet testes adducere nisi eos, qui propriam hereditatem possident, ita ut fideles sint, et de eadem parochia.

[2]) Frensdorff, Ferd., Stadt- und Gerichtsverf. Lübecks 1861 S. 197 bis 199.

[3]) Im Jahr 1340 bezeichnet es der Rath zu Colmar als ihr Stadtrecht: „daz nieman den andern erzügen mag denn jeder mit sinem genossen, ein burger mit eim burger, und ein selder mit eim selder.“ — Im Jahr 1365 bestätigte Karl IV. den Klein-Baslern auf Ansuchen des Bischofs diese Freiheit mit den Worten: „und wolte jeman dheinen iren burger oder seldner erzugen, daz sol man tun mit sinem genossen, ein burger mit einem burger und ein selder mit einem selder, als recht ist und die von Colmar ir recht haltend.“ (Heusler, A., Verf.G. v. Basel S. 358.)

[4]) Vgl. oben §. 17 S. 85. Die Behauptung von Waitz 1, 38, 1844, daß nur Grundeigenthümer in der Volksversammlung hätten erscheinen und stimmen dürfen, ist gänzlich unrichtig, wird aber in der 3. Auflage (1880) 1, 151—152 noch wiederholt; nur beruft sich Waitz jetzt nicht mehr auf J. Grimm, R.A. 290, nachdem ich in meiner Gau- u. Markverf. 1860 S. 53 Anm. 3 die Gründe von Grimm's Irrthum nachgewiesen hatte.

Digitized by Google

zukam; als „unfähig" werden Besitzlose nicht leicht irgendwo bezeichnet [1]).

3. Im 7. bis 12. Jahrhundert hatten die armen Freien, bei einigen Stämmen auch die Minderbegüterten, etwa die Besitzer von bloßen halben Hufen, geringeres Wergeld als die Hufenbesitzer.

Welches Gewicht noch im 13. Jahrhundert auf den festen Besitz wenigstens eines Hauses gelegt wurde zeigt recht klar folgendes Beispiel. Als im Jahre 1263 Graf Rudolf von Tübingen den Ort Sindelfingen zur Stadt erhob, verfügte er, daß die Seldare (Seldere) daselbst, welche dort Herrengüter (bona salica) des Kollegiatstifts Sindelfingen innehatten, Hofraiten von 50 Schuh Länge und 40 Schuh Breite zu Eigenthum oder doch erblichem Besitz erhalten sollten, wovon sie dem Stift jährliche Zinse zu reichen hätten, offenbar um ihnen ein unwiderrufliches Wohnrecht in der neuen Stadt und damit persönliche Unabhängigkeit zu sichern [2]).

IV. Seit dem 10. und 11. Jahrhundert befolgten viele größere Grundherren, namentlich die Kirchen, den Grundsatz, ihre Taglöhnerhäuser und Bauernhöfe an freie Leute nicht anders zu verpachten, als gegen die Unterwerfung unter eine gewisse niedere Gerichtsbarkeit des Herrn, nämlich in der Weise, daß Streitigkeiten zwischen Herrn und Pächter über das Pachtverhältniß und die Lieferung der Zinse oder Gülten nicht an die öffentlichen Gerichte gebracht würden, sondern im „Hubgericht" durch die Hofgenossen, d. h. alle Pächter des Herrn an dem Ort oder in der Gegend auf ihren Eid entschieden und dann die Sprüche vom Herrn oder seinem Amtmann vollstreckt werden sollten, also der Pächter ohne Anrufung der Obrigkeit *gepfändet* werden dürfe. Die Zusagen des Zinsbauers konnten auch noch weiter gehen, auf Einräumung der Gewalt an den Gutsherrn, den Zinsbauer kurze Zeit einzusperren, um ihn gehorsam zu machen. Diesen Gehorsam ließ sich der Gutsherr besonders versprechen und zwar eidlich versprechen, in ähnlicher Weise, wie sich der Lehnsherr eidliche Hulde thun ließ. Solche freie Bauern, die sich der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit unter-

[1]) Im Freien Gericht Kaichen in der Wetterau durfte laut Weisthum aus d. Jahr 1400 zum Dorfgrafen und damit zum Scheffen im Landgericht ein Bauer gewählt werden, „der auf eines Lehnherrn gut sitzet, wenn er auch selber eigenes Gut im Gerichte nicht hat." Thudichum, Gesch. d. Fr. Ger. Kaichen 1857 S. 60.

[2]) Schmid, L., Gesch. d. Pfalzgrafen v. Tübingen 1853, Urk.B. S. 26.

Digitized by Google

worfen hatten, scheinen Mundmanne, Mundleute, Muntlinge geheißen zu haben, der Gutsherr Mundherr [1]). Das war also einfach ein vertragsmäßiges Verhältniß, welches ein Freier damals ohne Anstand eingehen durfte, so wie er ja auch in schriftlichen Schuldverschreibungen einem Gläubiger ein außergerichtliches Pfändungsrecht einräumen, und sich sogar freiwillig in Dienstknechtschaft auf Zeit oder für immer ergeben durfte. Von allen Gutsherren und in allen Fällen wurden solche Vorbehalte keineswegs gemacht.

Einen allgemeinen Rechtssatz, daß der auf fremdem Grund und Boden angesiedelte oder sonst fremdes Land bauende Freie unter eine solche Zwangsgewalt des Eigenthümers gekommen sei, gab es nicht, weder zur Zeit des Fränkischen Reiches, in welchem überhaupt gutsherrliche Gerichte niemals erwähnt werden [2]), noch auch späterhin seit dem 10. Jahrhundert.

Seit dem 16. Jahrhundert hoben viele Landesherren die Hubgerichte auf und verboten den Bauern sich zu vermunden [3]).

Die vielfach gehörte Behauptung, daß schon im 9. bis 11. Jahrhundert der Stand der freien Grundbesitzer oder gar der Stand der freien Leute beinahe ganz untergegangen gewesen sei, ist unzutreffend und nur auf Vermuthungen oder Mißverständnisse gebaut.

2. Die Unfreien bis zum 13. Jahrhundert [4]).

§. 23.

a) Arten der Unfreien, Benennungen, Anzahl, Volksschlag, Herren.

I. Schon in alter Zeit gab es bei vielen Deutschen Stämmen Unfreie, und Tacitus, Germ. c. 25, unterscheidet deren zwei Arten: die Eigenknechte, servi, welche bloß Sache waren, vom Herrn ungestraft

---

[1]) Schmeller 2, 596—597. Grimm's Wörterb. gibt keinen Aufschluß.

[2]) Waitz, D. Verf.Gesch. 4, 389; 2. Aufl. 1885, 4, 459.

[3]) Schmeller 2, 596. Weitere Beweise werde ich bei anderer Gelegenheit beibringen.

[4]) Grimm, R.A. 1828 S. 300—396. Thudichum, F., Rückblick auf d. Geschichte der Leibeigenschaft (in v. Treitschke's Preuß. Jahrbüchern 22, 543—563 u. 698—731. 1868). Das Werk von Kindlinger, N., Gesch. d. Deutschen Hörigkeit, 1819, ist veraltet und nur wegen der Urkunden werthvoll.

Digitized by Google

getödtet werden durften und bei Religionsfeiern als Schlachtopfer für die Götter dienten, und sodann die Freigelassenen, liberti, welche wenig höher standen und keinerlei politische Rechte besaßen [1]). Ihre Anzahl war aber mäßig; Caesar stellt die Germanischen Zustände sehr nachdrücklich denjenigen in Gallien gegenüber, wo die große Mehrheit des Volks den Rittern und Druiden dienstbar war, „paene servorum loco“ [2]), und Tacitus bezeichnet als das hauptsächliche und beliebteste Vermögen der Germanen das Hausvieh, also nicht Eigenknechte [3]) und meldet, die Sorge für Haus und Habe und Aecker bleibe den Weibern und Alten und sonst den Unkräftigen in der Familie aufgetragen, ohne auch hier der Eigenknechte zu erwähnen [4]), wonach also diese im Allgemeinen weniger in Betracht kamen. Einige Stämme duldeten gar keine Unfreiheit; so die zahlreichen Alanen, welche im 4. Jahrhundert in den Ebenen nördlich vom Schwarzen Meer wie Nomaden lebten [5]); desgleichen auch nicht die Naristen im Baierwald, die Vorfahren der Baiern, da im Baierischen Nordgau noch im 18. Jahrhundert Unfreiheit unbekannt gewesen ist [5]).

II. In den neuen Germanischen Staaten, welche während der sog. Völkerwanderung auf ehemals Römischem Boden entstanden, in den Reichen der Salischen Franken, Westgothen und Burgunden, im südlichen Alemannien und Baiern, war die Zahl der Unfreien groß, aus dem einfachen Grunde, weil sie dort schon vorher in großer Ausdehnung geherrscht hatte und die erobernden Germanen die Erbschaft der früheren Herren antraten. Auf Altgermanischem Boden zeigt sich eine weite Verbreitung der Unfreiheit nur bei den Westfalen (den alten Cherusken) [6]) und allem Anschein nach an der Mosel und in der Eifel, im Land der alten Trevern, was auf starke Ueberreste dort ansässig gewesener Gallen zurückweist; durchaus mäßig dagegen erscheint die Zahl der Unfreien in Nord-Alamannien, bei den Franken auf beiden

---

[1]) Germ. c. 25: Liberti non multum supra servos sunt, raro aliquid momentum in domo, nunquam in civitate. Die nachfolgenden Ausführungen werden die merkwürdige Genauigkeit dieser Angabe bestätigen.

[2]) Bell. Gall. 6, 13.

[3]) Germ. c. 5. Thudichum, Altdeutscher Staat 113.

[4]) Germ. c. 15. Vgl. c. 25.

[5]) Ammianus Marcellinus 31, 2 am Ende: Servitus quid sit ignorabant, omnes generoso semine procreati.

[6]) Thudichum, Altdeutscher Staat 1862 S. 72.

Digitized by Google

Ufern des Rheins, den Heſſen, den Oſtfranken oder Thüringen, bei den Nordſachſen und Frieſen; im Bayeriſchen Nordgau fehlten ſie ganz. — In den Marken öſtlich und nördlich der Elbe, in Böhmen, Steiermark u. ſ. w., wo Deutſche und Slaven Jahrhunderte lang um die Herrſchaft kämpften, ſind ohne Zweifel nicht wenige Slaven (Sclavi) oder Wenden unter Deutſche Leibherren gekommen, darunter aber gewiß viele ſolche, die ſchon vorher Slaviſchen Herren gehorcht hatten; und das Gleiche wird ſich auch von den alten Preußen (Prutheni) und Litthauern ſagen laſſen. Erſt genauere Unterſuchungen, als ſie bis jetzt vorliegen, können hierüber mehr Licht ſchaffen. In Mittel- und Weſtdeutſchland kommen Unfreie mit Slaviſchen Namen ſelten vor, ebenſowenig ſolche mit anderen fremdartigen Namen, was auf Deutſches Blut der meiſten Unfreien ſchließen läßt[1]). Auch ein Handel mit Eigenknechten, wie er am Mittelländiſchen Meer von alten Zeiten her im Schwange war, iſt in Deutſchland immer unbekannt geblieben.

Die hervorragend wichtige Frage, wer die Herren der Unfreien geweſen ſeien, läßt ſich ebenfalls nur mit Unterſcheidung von Ländern und Zeiten beantworten und bedarf überall genauerer zahlenmäßiger Feſtſtellungen. Im 8. und 9. Jahrhundert befanden ſich wohl überall die Mehrzahl der Unfreien in der Hand des Königs, da die Unfreien der verſchiedenen entſetzten Stammesherzoge auf den König übergegangen waren; die übrigen gehörten Grafen und anderen großen Grundbeſitzern an, und zwar ſo, daß ein Herr etwa 20—50, höchſtens bis zu 100 und 120 Unfreie beſaß[2]). Sehr frühe zeigt ſich ein allgemeiner Wetteifer der Herren, ihre Unfreien ſammt den von ihnen bebauten Huben an biſchöfliche und Kloſter-Kirchen zu ſchenken, um die Fürbitte der Kirchen-Heiligen für ſich und die Seelen abgeſtorbener Vorfahren zu erlangen, und ſind auf dieſe Weiſe im Lauf der Zeit die meiſten Unfreien in den Beſitz der großen Kirchen übergegangen; in Folge davon indeſſen, daß die Verwaltung des Kirchengutes der Biſchöfe und alten Klöſter in den Händen der Vögte (advocati, vicedomini) lag, und dieſe Vögte, welche durchgängig Herzoge und Grafen waren, ſich ſeit dem 11. Jahrhundert in ihrem Amte erblich machten, kam ein großer Theil

[1]) Grimm, R.A. 341—342.

[2]) So in Schwaben, laut Stälin, F. Chr., Wirtemb. Geſch. 1, 352. 1841, und ebenſo in Franken.

Digitized by Google

der Unfreien wieder von den Kirchen ab und blieb unter der Gewalt der Haupt- und Unter-Vögte; gar manche wurden auch mitsammt den Huben an Kriegsdienstmannen zu Lehn gegeben. Einen neuen wichtigen Wandel brachte wieder die Gründung der zahlreichen jüngeren Klöster der Benediktiner, Cisterzienser und Prämonstratenser sowie der geistlichen Ritterorden seit dem 12. Jahrhundert; die meisten weltlichen Herren beeilten sich, zu ihrem ewigen Seelenheil diesen die Unfreien zu überlassen, welche sie bisher noch gehabt hatten, so daß von nun an bis zum 16. Jahrhundert nur wenige Unfreie in weltlichen Händen verblieben sind[1]).

In den Stammesgesetzen des 6. bis 9. Jahrhunderts und in den übrigen Quellen dieser Zeit werden zwei Hauptklassen von Unfreien unterschieden, Eigenknechte, die rein als Sachen galten, und besser gestellte Halbunfreie. Bevor die hierüber geltenden Rechtsgrundsätze näher dargelegt werden, sind die Benennungen einer genaueren Prüfung zu unterwerfen.

1. Der in strenger Knechtschaft Stehende heißt in den Lateinischen Quellen mancipium, servus, ancilla, homo proprius[2]); Deutsche Ausdrücke sind: ahd. scalc, goth. skalks; Altfränkisch theo, Bayerisch deo, dio (Schmeller 1, 348), weiblich Altfränkisch theu (so in der Malberg-Glosse zu Lex Salica 26; Grimm, Vorrede zur Ausgabe von Merkel S. 30), alth. diu, woraus diorna, das heutige Dierne fortgebildet zu sein scheint (Grimm, Grammatik 2, 336), obwohl dieses im ganzen Mittelalter eine viel allgemeinere Bedeutung, wie Jungfrau, Mädchen, Magd behauptete. (Grimm, Wörterb. 2, 1185.) Das auch in Nord-Schleswig geltende Jütsche Low von 1240 1, Kap. 25,

---

[1]) Die Schenkungen lauten häufig auf Gott selbst, oder die Jungfrau Maria, oder einen Heiligen. Vgl. z. B. Urk. v. 1277 bei Baur, L., Hess. Urk. 2, Nr. 302.

[2]) Urk. v. 1074 bei Kremer, Academische Beiträge 2, 203: Servi Nuxiensis opidi, omnes etiam alii ad curtes Herd et Ucklichem pertinentes, qui proprii homines dicuntur, ... manumissi sunt et effecti cerocensuales. Urk. v. 1289 bei Kindlinger, Hörigkeit S. 321: cum ipse predictae ecclesiae S. Petri Moguntini attineat cum corpore, scilicet proprius sit de corpore ecclesiae prelibate. — — Weitere Belege bei Kindlinger S. 173. 176. — Rechte der Bremischen Hollerländer v. 1181 bei Grimm, Weisth. 3, 218: Item si wapenruchte contigerit, qui ad hoc supersederit, si liber fuerit, decem sol. vadiabit, ministerialis totidem, si proprius fuerit, crines et pellem, vel quinque solidos persolvet. — Urk. v. 1277 bei Baur, L., Hess. Urk. 2, Nr. 302: qui nobis titulo proprietatis attinere dinoscitur.

Digitized by Google

31 und 3, Kap. 2 nennt den Eigenknecht Traelle. Seit dem 12. Jahrhundert wird die Bezeichnung „Eigenmann", „mit dem Leibe Angehörig", „Leibeigen" allmählich die übliche[1]), so wie in Frankreich „serfs de corps, gens de corps"[2]); Eigenknechte und Eigenmägde werden nun wohl auch schlechthin Knecht und Magd genannt, Bezeichnungen, die eigentlich Ehrennamen waren[3]). Ob der in einigen Stellen des Sachsenspiegels genannte „Dienstmann" dasselbe sei wie ein Eigenmann, oder nur ein Halbunfreier, ist schwer zu sagen, zumal die strenge Unfreiheit sich damals schon sehr abgeschwächt hatte[4]).

Sklaven hießen in Deutschland zu allen Zeiten nur Angehörige Slavischen Volksschlages, einerlei ob sie Eigenknechte, Halbunfreie oder Freie waren; erst aus den Romanischen Sprachen ist in den letzten zwei Jahrhunderten der Name Sklaverei für die härteste Knechtschaft geborgt worden.

Der Herr des Eigenmannes heißt in den Lateinischen Quellen dominus, sein Recht dominium, proprietas, Deutsch: Herr, Leibherr, Halsherr, der über die Person Gewalt hat, nachjagender Herr, weil er den entwichenen Eigenmann überall her zurückholen kann.

2. Der Halbunfreie hieß bei den Salischen und Ripuarischen Franken leto, lito, selten ledo geschrieben[5]). Die Malberg-Glosse zur Lex Salica Titel 26 hat letu, lito[6]); im Lateinischen Text ist das Wort Latinisirt letus[7]), eine Lateinische Uebersetzung wird nirgends gegeben, da die Lateinische Sprache nichts Aehnliches darbietet. Bis

---

[1]) Urk. v. 1150 bei Gudenus, Cod. dipl. 3, 1053: eygen lude. Sachsenspiegel I, 16: de egene man, den man vri let; auch 3, 80. Belege aus den Jahren 1292. 1299. 1352. 1375 u. s. w. bei Kindlinger, Hörigkeit 177. Urk. v. 1325 in Mon. Boica 9, 154: wann si unser seint von dem leibe. Urk. v. 1352 bei Guden 2, 1128: Herren tauschen ihre „Lude, die si lyflich angehorent". Urk. des Dorfs Dunningen bei Rottweil v. 1435 bei Ruckgaber, Gesch. d. Reichsstadt Rottweil 2, 2, 381: wir, die — — derselben unser herren — — — aigen von unsren liben sindt. Aber wir andern, die da gesessen und ander herren aigen sindt. In der Bayer. Landesordnung v. 1553 Buch 4, 17 und im Landrecht v. 1616 Kap. 3 wechselt „leibeigen" mit „aigen" ab. (Schmeller 2, 415 unten u. 416.)

[2]) v. Maurer, L., Gesch. d. Fronhöfe 1, 322.

[3]) Sachsenspr. 1, 20. Grimm, Wörterb. 5, 1394. 6, 1431.

[4]) Sachsenspr. 1, 52. 3, 80: Let die koning oder en ander herre sinen dinstman oder sinen egenen man vri, die behalt vrier lantseten recht. Vgl. Homeyer 1, 308.

[5]) Grimm, R.A. 306.

[6]) Grimm, Vorrede zu Merkel, Lex Salica 30.

[7]) 13, 4; 26, 1; 35, 4; 52, 3.

Digitized by Google

in's 14. Jahrhundert hinein sind die Formen lito, litones bezeugt[1]). Die Erklärung des Wortes ist noch dunkel. Mit „das liut" oder „der liut", agf. leod, isl. lydr (Volk), pluralis „liuti" (die Leute) scheint es Nichts gemein zu haben; denn dieses ist von liudan = crescere abzuleiten, und in der Malberg-Glosse wird letus, litus klar genug von leudis, leode, leudinia unterschieden[2]). Die Zusammensetzung Eigen-Leute entspricht nur dem ebenfalls vorkommenden „Eigene Menschen"[3]). Nach Grimm, R.A. 358 ist das Wort in litlôn, Liedlohn, Gesindelohn erhalten; Schmeller 2, 439. 523 erinnert an das Isländische lid (auxilium und auxilia, helfende Personen) und lidda, servus, obwohl er ohne Folgerichtigkeit einen Zusammenhang von Lidlohn und Lite für unwahrscheinlich hält; Heyne in Grimm's Wörterbuch 6, 994 kommt auf lid = Gang, Wanderung, so daß Liedlohn der beim Weggehen aus dem Dienst schuldige Lohn wäre, eine Erklärung, die sachlich wenig einleuchtet, da der Liedlohn auch Dienstboten gezahlt wird, die nicht weggehen. L. v. Maurer, Gesch. d. Fronhöfe 1, 7 erinnert mit Recht an den Französischen valet, vas-letus, Waffen-Knecht, Edelknecht, wonach letus Dienstmann, ministerialis bedeuten muß. Da die Legionen an Donau und Rhein, namentlich aber die Hülfsvölker, die daselbst angesiedelt waren, und gegen die Verpflichtung zu Kriegsdienst, wohl auch gegen Zahlung von Pachtgeldern Land eingeräumt erhielten, vorzugsweise Germanischen Stammes waren, so nannten die Römer solche Hülfstruppen ebenfalls mit dem Germanischen Namen laeti[4]). Im Alamannischen Gesetzbuch kommt letus, litus, und das weibliche leta, und dafür auch lesa, lisa vor, aber nur in der kleineren Zahl

---

[1]) Urk. v. 1036 bei Schaten 1, 499 (Kraut, Grundriß 1856. S. 40): si ministerialis — —, si lito. Urk. v. 1209 u. 1259 bei Pufendorf, E., Observat. jur. univ. 3, obs. 14: nullus lito — — recipiatur; — — idem lito — — liber sit. Urk. v. 1225 bei Kindlinger 262: litones, qui howelinge vulgariter nuncupantur.

[2]) Grimm, Vorrede zu Merkel S. 10.

[3]) Schmeller 2, 522.

[4]) Ammianus Marcellinus (vor 390) 16, 11; 28, 8; 21, 13. Codex Theodos. 7, 20 (de veteranis) L. 10: Si quis praepositus fuerit aut fabricae, aut classi, aut laetis. — 13, 11 (de censitoribus) L. 9: Quoniam ex multis gentibus sequentes Romanam felicitatem se ad nostrum imperium contulerunt, quibus terrae laetitiae administrandae sunt, nullus ex his agris (nicht agri) aliquid, nisi ex nostra annotatione mereatur. (v. Bethmann-Hollweg, Ueber die Germanen vor d. Völkerw. S. 77.) Zosimus und Jordanis haben aus Mißverstand eigene Völker daraus gemacht. Grimm, R.A. 306—307.

Digitized by Google

der Handschriften [1]); was die Urkunden bieten, ist meines Wissens nicht untersucht.

Den Bayern, den Langobarden, den Burgunden war der Ausdruck leto unbekannt. Die Bayern nannten den entsprechenden Unfreien frilaz, also Freigelassenen, im Sinn eines aus der strengsten Eigenknechtschaft zur Halbknechtschaft Entlassenen; denn der frilaz hatte nur 40 Sol. Wergeld, den vierten Theil des Freienwergelds von 160 [2]). Die Langobardischen Gesetze haben aldio, aldiones, was nichts Anderes sein kann als die Verstärkung al und dio, Diener. Daran dürfen weder die cap. 205, 206 des Edictum Rotharis noch die bei Grimm, R.A. 309 angezogenen Glossen irren; ein libertus war der Langobardische aldio nur in dem gleichen Sinn wie der Bayerische frilaz; er hatte nur 60 Sol. Wergeld, welches seinem Herrn anfiel, während der geringste freie Langobarde 150 Sol. hatte [3]).

In der Lex Saxonum, welche wahrscheinlich auf Veranlassung Karl's des Großen aufgezeichnet worden ist, heißen die Halbunfreien gerade wie bei den Franken leti, liti, und auch zahlreiche Sächsische Urkunden des Mittelalters geben diesen Namen. Andere Urkunden haben latho, Late [4]), Hochdeutsch lazzo, und der Name Laten und Latengut soll in Westfalen und am Niederrhein bis in neueste Jahrhunderte fortgedauert haben. Das Wort scheint nicht einerlei zu sein mit leto, sondern mit lass, lässig [5]); Lateinische Urkunden geben es wieder mit serviles, während Eigenknechte servi heißen [6]), desgleichen mit ministeriales.

---

[1]) Ausg. v. Merkel in Mon. Germ. Leg. 3, S. 35, 30; 38, 6. 10. 13. 15; 80, 8. 29; 116, 9.

[2]) Roth, Paul, Feudalität 303.

[3]) Osenbrüggen, E., Strafr. d. Langob. 1863 S. 18—21 u. 23. — Heusler, A., Institt. 1, 126—127 hält dagegen die Aldionen für „freie Muntleute".

[4]) Belege bei Grimm, R.A. 306. Urk. v. 1141 bei Schannat, Dioec. et Hier. Fuldensis 257: dimidium mansum unius lathonis. Sachsenspiegel 3, 44, §. 3; 45, §. 7. 8. Die Form „lazi" kommt auch in einer Urkunde König Konrads II. v. 1035 bei Kremer, J. M., Origines Nassoicae Nr. 74 vor, die sich auf Orte der Wetterau und des Niedgaus bezieht.

[5]) lass, lässig, ahd. u. mhd. laz, goth. lats, agf. lät, gehört zu goth. latjan, ahd. lezan, später letzen = retardare, impedire; aber auch in Nachtheil bringen, beeinträchtigen, verletzen (laedere). Das Praeteritum: lazte. (Schmeller 2, 528. Grimm, Gesch. d. Deutsch. Spr. 411 u. 484.) Hiernach wäre Lasse, Late ein der vollen Freiheit und Rechtsfähigkeit Entbehrender, der nicht mit zu rathen und zu thaten hat, sondern sich ruhig und unthätig verhalten muß. (Vgl. Thudichum, Altdeutscher Staat S. 72.)

[6]) Hucbald im Leben d. heil. Lebuin. Mon. Germ. Scr. 2, 361. Urk. v.

Digitized by Google

In den Gesetzen und Urkunden kommen für die Liten noch mancherlei andere Benennungen vor: chartularius, tabularius, von der Freilassung mittelst Uebergabe eines Freilassungsbriefes, homo regius, homo ecclesiasticus, letztere oft besonders hervorgehoben, weil in manchen Beziehungen rechtlich besser gestellt [1]).

Auch der Lite hatte ganz wie der Eigenknecht einen Herrn (dominus), Halsherrn, Leibherrn, nicht bloß einen patronus oder Mundwalt, wenn die Rechte des Herrn auch allerdings rechtlich umgränzt waren.

Der Westfale Justus Möser in seinen Patriotischen Phantasien hat zuerst den Liten als „hörigen Mann" bezeichnet, im Gegensatz zum eigentlichen Leibeignen [2]), und gerade durch diesen Gegensatz den Ausdruck juristisch genau bestimmt; ganz anders der Westfale Kindlinger; derselbe schrieb im Jahre 1819 eine „Geschichte der Deutschen Hörigkeit" und wählte diesen Namen, weil er der Meinung war, der Ausdruck „Leibeigenschaft" sei in Westfalen nicht vor dem 16. Jahrhundert üblich gewesen, passe auch nicht auf eine Unfreiheit so milder Art, wie sie in Deutschland allein gegolten habe; man habe „eigenhörig", „hofhörig" gesagt. Allein die oben beigebrachten Belege weisen die Bezeichnungen „Eigenleute", „eigen von dem Leibe" schon viel früher auf, und dann werden die unten folgenden Ausführungen beweisen, daß es in Deutschland gerade vor dem 16. und noch mehr vor dem 13. Jahrhundert eine Leibeigenschaft strengster Art gegeben hat. Der Ausdruck „eigenhörig" ist urkundliche Bezeichnung für Eigenleute, aber recht selten; „hofhörig" oder „hörig" schlechthin dagegen hat eine bestimmte rechtliche Bedeutung überhaupt nie gehabt; Hofhörige, Hofsleute, Hofjünger hießen Bauern, die zu einem herrschaftlichen Haupthof gehörten, Zinse dorthin zahlten, das höfige Gericht zu besuchen hatten und ebensogut freie Zinsbauern als Eigenknechte oder Liten sein konnten. Allein Kindlinger's unjuristische „Hörigkeit" fand großen Beifall, weil man sich sehr mit Unrecht freute, die Leibeigenschaft aus der (älteren!)

1143 aus dem Sächsischen Hessengau bei Justi, Hess. Denkwürdigkeiten 4a, S. 31. Thudichum, Gau- u. Markverf. 247. 248.

[1]) Daß sie Unfreie waren ergibt klar das Capitulare IV a. 803 sive de lege Ripuariense, c. 2: Homo regius, id est fiscalinus, et ecclesiasticus vel lidus interfectus, 100 solidis componantur. — Homo regius kann auch das Königskind, der Unehlichgeborne sein (unten §. 35), ist jedenfalls kein Vollfreier, wie P. Roth, Beneficialwesen S. 186 früher glaubte, Feudalität S. 291 aber selbst zurückgenommen hat.

[2]) Grimm, Wörterb. 4, II, 1814.

Digitized by Google

Deutschen Geschichte streichen zu können; Eichhorn, in seiner D. St. und R.G. 3, 384 Anm. e tadelte den „neueren unpassenden Ausdruck Leibeigenschaft“ und von neueren Geschichtswerken werden wenige zu nennen sein, welche nicht mit dem verwaschenen und unquellenmäßigen Namen „Hörigkeit“ wirthschaften.

§. 24.

b) Entstehung und Beendigung der Unfreiheit.

I. Unfreiheit jeder Art entstand durch Krieg, freiwillige Ergebung, Ehe freier Personen mit Unfreien, Verurtheilung wegen gewisser Verbrechen, und endlich Geburt. Diese Entstehungsgründe, mit Ausnahme des ersten, bedürfen einer näheren Betrachtung.

1. Freiwillige Ergebung in Unfreiheit ist fast überall und bis in neueste Zeiten erlaubt und eine der wichtigsten Quellen der Unfreiheit gewesen. Sie mußte vor Gericht und in feierlicher Weise geschehen, indem nämlich der freie Mann oder die freie Frau ihre abgeschnittenen Haare dem neuen Herrn überreichten und ihren Hals unter den Arm desselben legten [1]). Ursprünglich entschlossen sich die freiheitliebenden Germanen zu einer solchen Selbstvernichtung nur in Fällen äußerster Noth, wenn das Sühngeld für schwere Verbrechen nicht aufzubringen war und also Tod oder Verstümmelung drohte (oben §. 11) und sodann in Hungersnöthen, um dem Hungertod zu entgehen [2]), wobei freilich Untergang der alten Almendverfassung und große Ungleichheit des Vermögens vorausgesetzt werden muß.

Eine ganz andere Gestalt nahmen die Ergebungen an, seitdem das Christenthum völlig zur Herrschaft gekommen war. Die Priester und Mönche priesen es als ein höchlich frommes Werk und eine gute Bürgschaft für die Erlangung des ewigen Seelenheils, wenn man nicht bloß sein Hab und Gut, sondern auch die eigne Person einem Kirchenheiligen oder Gott selbst darbringe, und ihr Zureden und die Furcht vor der grausigen Höllenpein that große Wirkung. Die Vorstellung

[1]) Grimm, R.A. 147.

[2]) Gregor von Tours 7, 45 berichtet einen solchen Fall. Im Jahr 1871 haben in Khorasan, Persien, Eltern ihre Kinder den Turkmanen in die Sklaverei verkauft, um sie vor dem Hungertod zu retten. Aehnliches wird aus dem alten China berichtet.

Digitized by Google

dem Heiligen selbst anzugehören und seinen Schutz zu genießen, wurde genährt durch den Brauch, die Bauern geradezu nach dem betreffenden Heiligen zu nennen. So hießen die Unfreien der Cölner Domkirche „Martinsleute", die des St. Petersstifts zu Fritzlar in Hessen „Peterlinge" [1]). In vielen Fällen wirkten als Lockspeise äußere Vortheile mit, die einem Eigenmann des Bischofs oder eines Klosters winkten: Empfang von Ländereien zum Bau unter günstigen Bedingungen oder Freiheit von Kriegsdienst, da Unfreie keine Waffen tragen durften. Gar manchmal mag der Beweggrund auch der gewesen sein, den Schutz des Bischofs oder Klosters gegen Bedrückungen von Grafen oder anderen weltlichen Herren zu erlangen, obwohl die Berichte geistlicher Chronisten hierüber keineswegs vollen Glauben verdienen. Während nach dem Recht der meisten Stämme Vergabungen von ererbten Liegenschaften an Kirchen nur mit Zustimmung der nächsten Erben erlaubt waren, scheinen Verbote der Ergebung in Unfreiheit nicht bestanden zu haben. Das Gesetzbuch der Friesen 11 [2]) erklärt die Ergebung zum Liten-Stand für zulässig, woraus wohl die Unzulässigkeit einer Ergebung in strenge Knechtschaft gefolgert werden darf, wie sie auch Skandinavische Gesetze aussprachen [3]). Die Lex Romana Curiensis, ein wahrscheinlich für die in Chur-Rätien lebenden Römer zu Anfang des 9. Jahrhunderts erlassenes Gesetzbuch, erklärt in 5, 1, 4, daß es von keiner Gültigkeit sei, wenn Jemand sich zum Knecht eines Anderen mache, um dessen Schutz wider die Gewalt böser Menschen zu erlangen [4]), und König Lothar ließ im Jahre 825 in Italien alle Briefe, worin freie Leute sich, ihre Weiber und Kinder in Unfreiheit ergeben hatten, allerwärts zerreißen [5]); diese Bestimmungen mögen auf Römischem Recht beruhen, welches Ergebung in Unfreiheit verbot [6]), und traten also entweder

[1]) Heineccius, J. G., Antiquit. Germanicae 2, 1, 484 (1773). Schmidt, J. E. Chr., Gesch. d. Großh. Hessen 1, 115. 1818. v. Buri, F. C., Bauerngüter S. 423. 1769.

[2]) Mon. Germ. Leg. 3, 666.

[3]) Grimm, R.A. 328.

[4]) Mon. Germ. Leg. 3, 415. Vgl. Waitz, Verf.Gesch. 4, 287 Anm. 4, 1. Aufl. 1861.

[5]) Constit. Marinc. 825, cap. 1, p. 241: Primis omnium placuit nobis, ut cartulas obligationis quae factae sunt de singulis hominibus, qui se, uxores, filios vel filias in servitio tradiderunt, ubi inventae fuerunt, frangantur et ipsi sint liberi sicut primitus fuerunt. Vgl. Baudi a Vesme p. C.VII. Waitz, V.G. 4, 287 Anm. 5.

[6]) Ihering, R., Geist d. Röm. Rechts 2, 222—239, 1. Aufl. 1854.

Digitized by Google

einem neuen oder jedenfalls gefährlich gewordenen Mißbrauch entgegen, dessen Größe sich daraus abnehmen läßt, daß fortan der Klerus den König und Mitkaiser Lothar auf's Grimmigste anfeindete; denn der Klerus des 9. Jahrhunderts war himmelweit entfernt von den echt christlichen Anschauungen des heiligen Chrysostomus († 407), der die Unfreiheit verworfen und hervorgehoben hatte, daß Gott den Adam und die Eva frei und gleich geschaffen habe, und keinen Eigenmann daneben zu ihrer Bedienung. Die Gesetzbücher der Franken schweigen über Ergebung in Unfreiheit; ebenso das der Bayern, welches nur die Schenkung von Erbgütern an Kirchen für unbedingt frei erklärt, so daß weder der Herzog, noch der Graf, noch die Erben es hindern dürften[1]). Das Gesetzbuch der Alamannen lautet in einigen Handschriften wörtlich ebenso, während andere Handschriften theils vor, theils nach den Worten „res suas" die Worte „vel semetipsum" einfügen, so daß die Stelle nun so lautet: „Wenn ein Freier sein Vermögen oder sich selbst an eine Kirche geben will, so hat Niemand Macht ihm zu widersprechen, weder der Herzog, noch der Graf noch sonst Jemand, sondern es soll im freien Willen des Christen stehen, Gott dienstbar zu sein und mit seinem Vermögen sich selbst zu erlösen"[2]). Es ist der Zusatz offenbar ein Einschiebsel der betreffenden Abschreiber. Mit Hülfe der gefälschten Kapitularien und seiner zunehmenden Macht hat der Klerus gewiß wohl vielfach Ergebungen in Unfreiheit aufrecht erhalten, aber es werden genauere Untersuchungen noch zeigen, daß der Widerstand dagegen so schnell nicht erloschen ist. Eike von Repgow, der sich in seinem Sachsenspiegel als grundsätzlichen Gegner der Unfreiheit bekennt, lehrt an zwei Stellen, 3, 32, §. 7, 8 und 3, 42, §. 3, daß sich ein Freier vor Gericht zu eigen geben könne; aber sein Erbe könne es rückgängig machen, „ihn wieder zu seiner Freiheit bringen" und erst mit seinem Tod werde die Ergebung für das Vermögen und für die in Unfreiheit geborenen Kinder unwiderruflich[3]). Auch der Schwabenspiegel (Laßb.) c. 292 besagt: „Will sich ein Freier zu eigen geben, so können seine

[1]) Lex Bajuv. 7, 4 (in Merkel's Text I Tit. 7, 4; in Text II Tit. 37; in Text III Tit. 6, 5. Mon. Germ. Leg. 3, 298. 405).

[2]) Mon. Germ. Leg. 3, 45. 92. 125.

[3]) Daß der Erbe nur gegen die Auslieferung des Vermögens an den Leibherrn Einsprache habe erheben können, wie Thomasius, Chr., De usu pract. distinct. hominum in liberos et servos c. 2, § 50, Heineccius, J. G., Antiqu. Germ. 2, 1, 415. 1773 und J. Grimm, R.A. 328 auslegen, ist ungegründet.

Digitized by Google

Magen, sowohl von Vater als von Mutter Seite, Einspruch erheben; und wenn sie einzeln[1]) widersprechen, so vermag er sich nimmermehr zu eigen zu geben." Eine seltsam entgegengesetzte Auffassung tritt in einem Beschluß der Landleute von Schwyz vom Jahre 1294 entgegen, wenn sie Vergabungen von liegendem Gut an Gotteshäuser bei scharfer Strafe verbieten, dagegen Ergebung in Leibeigenschaft an dieselben ohne Weiteres frei lassen[2]).

2. Eine freie Person, Mann oder Weib, welche eine völlig leibeigene Person eines fremden Herrn öffentlich zur Ehe nahm, verfiel nach Salischem Recht in Leibeigenschaft des fremden Herrn[3]); ebenso wurde ein freies Mädchen, welches sich von einem leto oder puer regis entführen ließ, halbunfrei[4]). Das Ripuarische Gesetzbuch 58, 18 redet nur von der Ehe eines freien Mädchens mit einem Eigenknecht und scheint darüber ähnlich zu verfügen wie das Salische. Es läßt sich eine solche Eheschließung als eine Art freiwilliger Ergebung in Unfreiheit auffassen, allerdings aber auch als staatliche Brandmarkung solcher Ehen. Der Grundsatz wird im späteren Mittelalter noch hier und da bezeugt[5]), scheint sich aber doch meistentheils früh verloren zu haben. Nach dem Sachsenspiegel 1, 45, 1: wird die freie Frau, welche einen Unfreien ehelicht, dessen Genossin, aber nur auf die Zeit der Dauer der Ehe.

Immer aber wurden die Kinder aus Ehen von Freien mit Unfreien unfrei[6]).

3. Mehrere Stammesgesetze des 6. bis 9. Jahrhunderts kennen Verlust der Freiheit und zwar das Verfallen in strengste Knechtschaft als unmittelbare Strafe für Verübung gewisser Verbrechen[7]).

4. Die Unfreiheit vererbte sich, Kinder von Eigenleuten wurden

---

[1]) „einest" wird wohl soviel sein wie „ainiz", „ainzling". Schmeller 1, 66.
[2]) Blumer, J. J., R.G. d. Schweiz. Demokr. 1, 557. 1848.
[3]) Lex Sal. 25, 2 und Novelle 10 (Merkel).
[4]) Lex Sal. 13, 5.
[5]) Weisthum zu Weitnau (im Badischen Amt Schopfheim) v. Jahr 1344. Grimm 1, 313: „Nimt öch ein frier man ein gotzhus wib, so het er die friheit verlorn, und zuht du muter du kint na ir."
[6]) Vgl. überhaupt v. Maurer, L., Gesch. d. Fronhöfe 1, 9 u. 328.
[7]) Grimm, RA. 613—618 (sehr ausführlich). Osenbrüggen, L., Strafrecht d. Langobarden S. 30. 1863. Besonders auffallend die Bestimmungen der Lex Alam. 38, 5 u. 39, 2 und Lex Bajuv. 7, §. 3. (Mon. Germ. Leg. 3, 57. 297.) Das wenig Germanische Westgothenrecht zählt 15 Verbrechen auf, für welche Knechtschaft eintreten soll. Näheres bei Walter, Rechtsgesch. §. 382 Note 8. 1853.

Digitized by Google

Eigenleute, Kinder von Liten wurden Liten; waren Leibeigne und Liten mit einander verheirathet, so wurden die Kinder leibeigen, „folgten der ärgeren Händ", d. h. dem Ehegatten geringeren Standes.

II. Die Halbunfreiheit des Liten entstand außer durch die unter I aufgezählten Gründe noch durch Freilassung des Knechtes zur Halbunfreiheit, und durch uneheliche Geburt (vgl. unten §. 35). Bei den Bayern hieß daher auch der Lite geradezu frilaz. Die Freilassung erfolgte aber in anderen weniger feierlichen Formen als die Ertheilung der Vollfreiheit, nämlich durch bloße Uebergabe einer schriftlichen Freilassungsurkunde (charta, tabula) oder Einschreibung in ein Verzeichniß der Liten. Daher die Namen chartularius, tabularius.

III. Beendigung der Unfreiheit.

Der Unfreie wurde ein freier Mann durch Freilassung zur Vollfreiheit. Bei den Salischen und Ripuarischen Franken geschah dieselbe in der Weise, daß der Herr seinen Unfreien vor den König führte und dort von der Hand des Unfreien eine kleine Münze, einen Denarius, herunterstieß, manumissio secundum legem Salicam genannt[1]). Daß die Gegenwart und natürlich auch die Genehmigung des Königs erfordert wurde, beweist, wie hoch man die Einreihung unter die freien Volksgenossen anschlug. Bei den Fränkischen Chamaven konnte sie auch noch in anderer Weise, unter Mitwirkung von elf anderen Freien erfolgen[2]). Beliebt war die Vornahme der Freilassung in der Kirche. Der Herr brachte seinen Knecht zum Altar, übergab ihn mit einer Wachstafel oder einem Pergamentstück dem Bischof, in Gegenwart des Klerus, bei brennenden Kerzen; und hierauf ließ der Bischof die Freilassung auf die Tafel schreiben. In den Niederlanden kam diese Form noch im 14. Jahrhundert vor. Ein so in der Kirche Freigelassener hieß auch homo ecclesiasticus[3]). Die Langobarden hatten zwei Formen, durch Wort und Hand des Königs (per impans, ein unerklärtes Wort) und vor 4 Zeugen auf einem Kreuzweg, indem dort der Unfreie aus der Hand losgelassen und bedeutet wurde, daß es ihm freistehe, nach allen Weltgegenden zu wandeln, worauf auch jeder der vier Zeugen ihn aus der Hand losließ.

---

[1]) Grimm, R.A. 178.
[2]) Lex Francor. Chamavor. c. 11.
[3]) Roth, P., Feudalität 292.

Digitized by Google

Durch bloßen Zeitablauf wurde ein entflohener Knecht niemals frei[1]); erst die städtischen Privilegien seit dem 13. Jahrhundert schufen eine Verjährung. Was endlich Schwabenspiegel (Laßb.) c. 71 und 73 vorträgt, ist lediglich aus dem Römischen Recht geschöpft[2]).

§. 25.

c) Rechtliche Stellung der Unfreien bis zum 13. Jahrhundert.

I. Stellung der Eigenknechte.

Eigenknechte waren ursprünglich ohne jeden Rechtsschutz, bloßen Sachen vergleichbar, und auch lange nach der Einführung des Christenthums hat sich hierin nur wenig geändert.

1. Der Herr konnte den Knecht zu beliebiger Arbeit zwingen, ihn züchtigen, verstümmeln, selbst tödten, ohne Jemandem dafür Rechenschaft geben zu müssen. Tödtete oder verletzte ein Dritter den Knecht, so hatte er auf Klage des Herrn Schadenersatz zu leisten, je nach Alter, Gesundheit, Geschicklichkeit des Knechtes[3]). Die Bischöfe haben sich früher der Knechte angenommen, die Tödtung eines Leibeignen ohne Zuziehung des öffentlichen Richters mit Exkommunikation bedroht, den zu den kirchlichen Asylen flüchtenden Knechten Gnade ausgewirkt[4]).

2. Vergehungen des Eigenknechtes gegen den Halsherrn oder gegen seine Mitknechte ahndete der Halsherr nach seinem Belieben. Für Vergehungen gegen Dritte haftete der Herr und konnte beim ordentlichen Volksgericht auf Zahlung verklagt werden. Die Schuld des Knechtes wurde, falls der Herr sie leugnete, durch Anwendung der Folter oder durch das Gottesurtheil des heißen Eisens oder Wassers erwiesen[5]). Es scheint aber doch Fälle gegeben zu haben, in welchen der Herr nicht unbedingt zu zahlen brauchte; und wenn er sich dann weigerte oder

---

[1]) Vgl. Urk. König Konrads I. für das Bisthum Chur v. 912 (bei Böhmer, Acta Conradi I. Nr. 10).

[2]) Kraut, Vormundschaft 1, 102 Anm. L. 2 Dig. 40, 8. Nov. 153, c. 1.

[3]) Im Westfrankenreich war der gewöhnliche Preis 12 Solidi (Gregor v. Tours, Hist. Franc. 3, c. 15); die Lex Salica setzt aber 35 Solidi an; das Alamannische Gesetz 15 Solidi, für Oberknechte, Waffenschmiede bis 40 u. 50 Solidi.

[4]) Concil. Epaonense (Albon bei Vienne) a. 517, c. 34 u. 39. Harduin 2, 1051. Concil. Aurel. I (Orleans) v. 511. Harduin 2, 1009. Möhler in d. Tübinger Theol. Quartalschrift 1834 S. 591.

[5]) Lex Sal. 40.

Digitized by Google

nicht im Stand war zu zahlen, wurden vom öffentlichen Gericht grausame Strafen gegen den Knecht verhängt. Nach Salischem Recht z. B. soll der Eigenknecht, wenn die nicht bezahlte Buße 3 Solidi beträgt, 120 bis 300 Schläge erhalten; wenn sie 6 Solidi beträgt, soll er castrirt werden [1]).

3. Den entlaufenen Knecht konnte der Herr von Jedermann zurückfordern und die Fränkischen Gesetze verpflichteten die Obrigkeiten, dem Herrn behülflich zu sein, und setzten auf Verbergung und Förderung des Flüchtlings schwere Strafen.

4. Der Eigenknecht konnte mit oder ohne Hausrath und Hube verschenkt, verkauft und vertauscht werden sofern er nur im Inland blieb. Dergleichen ist bis in's 15. Jahrhundert hinein vorgekommen. Jede Veräußerung in's Ausland war durch Synodal-Beschlüsse [2]) und Staatsgesetze [3]) verboten, jedenfalls durchaus unüblich. Kaiser Konrad II. hat um das Jahr 1031, nachdem ihm zu Ohren gekommen war, daß im Bisthum Verden Eigenknechte von Kirchen „wie Thiere" verkauft würden, dem Markgrafen Bernhard strenge Befehle zugehen lassen, diesem rechtswidrigen Unfug entgegenzutreten [4]); es dürfte sich hierbei um Verkäufe in's Ausland gehandelt haben.

5. Eigenknechte waren bis in's 9. Jahrhundert unfähig eine rechtswirksame Ehe einzugehen; der Herr konnte Mann und Weib trennen, das Weib einem anderen Leibeignen zur Frau geben, auch den Mann zu einer bestimmten Geschlechtsverbindung zwingen. Folglich gab es auch keinen Ehebruch von und an Leibeignen [5]). Einen ersten Schritt zur Besserung that ein noch unter Karl dem Großen im Jahr 813 erlassenes Kapitulare, indem es diejenigen Geschlechtsverbindungen von Eigenleuten, welche mit Willen des Herrn geschlossen waren, als wirk-

[1]) Lex Sal. 12 u. 25. Wilda, Strafr. d. Germ. 652. Osenbrüggen, Alam. Strafr. 94. Strafr. d. Langob. 31. Nach Röm. Recht war die Haftbarkeit des Herrn für den servus eine beschränkte; der Herr hatte die Wahl, entweder den vom servus gestifteten Schaden sammt der Buße zu zahlen, oder den servus dem Beschädigten zum Eigenthum hinzugeben (noxae dare). Dig. 9, 4, de noxalibus actionibus. Cod. 3, 41. Instit. 4, 8.

[2]) z. B. Beschluß der Synode zu Chalons an der Saone v. 650. Harduin 3, 949, can. 9. Vgl. auch 3, 453. 1929.

[3]) Lex Alamann. 37, 1.

[4]) Mon. Germ. Leg. 2, 38. Constitutiones, ed. Weiland 1, 85 (1893).

[5]) Einen etwas besseren, aber noch sehr mäßigen Schutz hatten die Geschlechtsverbindungen der Knechte bei Westgothen u. Langobarden. Ed. Liutprandi c. 141. 142 u. 66. Osenbrüggen, Strafr. d. Langob. 103.

Digitized by Google

liche Ehen anerkannte [1]). Allmählich haben dann die Verfertiger des kanonischen Rechts auch die ohne Einwilligung des Herrn geschlossenen Ehen in Schutz genommen, unter der Begründung, daß auch Eigenleute von den Sakramenten der Kirche (wozu sie also die Ehe rechneten) nicht zurückzuhalten seien [2]). Die Herren pflegten nun ihre Knechte durch harte Strafen vom Heirathen nach eignem Belieben abzuschrecken, namentlich von Heirathen mit fremden Leibeignen. Den Unfreien des der heiligen Apollonia geweihten Klosters Bischofszell im Thurgau war angedroht, daß der Propst sie nach Gutdünken strafen und sie außerdem auf die huszselle (Hausschwelle?) legen und ihnen auf dem Rücken einen Riemen aus der Haut schneiden dürfe [3]); das Frauenmünster zu Zürich drohte seinen Unfreien Strafe des Todtschlages, oder Verlust von Leib und Gut, oder, was gleichbedeutend, Verwirkung der Huld an [4]). Diese grausamen Strafen, obwohl den Bauern jährlich vorgelesen, sind indessen schwerlich oft zum Vollzug gekommen. Die großen und kleinen Klöster der Schweiz bildeten auch Verbände mit der Wirkung, daß Heirathen mit Unfreien eines anderen im Verband stehenden Klosters freigegeben waren [5]).

War nun auch die Lage der Eigenknechte dem Rechte nach eine ganz schlimme, so war sie dagegen thatsächlich eine höchst günstige und zwar in Folge der alten Geschlechter- und Almendverfassung (oben §. 14—17). Die Eigenknechte, welche gewöhnlichen Freien gehörten, bildeten der Natur der Sache nach ein Besitzthum des ganzen Geschlechtes von 10 Familien, möglicherweise des ganzen Dorfes, und hatten gemeinsam mit den freien Bauern bei der Feldbewirthschaftung Hand anzulegen. Sobald es üblich wurde, jedem einzelnen freien Mann für seine Haushaltung auf 1 bis 3 Jahre seine Hube Ackerlandes anzuweisen, gingen auch die Eigenknechte in das Eigenthum des Einzelnen über, und jeder Herr erhielt noch für jeden seiner Eigenknechte, den er eignen

---

[1]) Capit. 813 c. 5. Mon. Germ. Leg. 1, 92. Schon die II. Synode zu Chalons an der Saone vom Jahr 603 (Syn. Cabilonense) soll so beschlossen haben, und Gratian nahm das in sein Decretum auf. Causa 29, Quaestio 2, c. 8.

[2]) Decretales Gregor. IX. 4, 9, cap. 1.

[3]) Weisthum zu Sulgen, Rüti u. Mühlbach v. 1472 bei Grimm, Weisth. 4, 408 §. 54. Ueber diese Strafe vgl. Grimm, R.A. 704 und Weisth. zu Bergheim im Elsaß bei Grimm, Weisth. 4, 246.

[4]) Offnung von Meilen am Ostufer des Zürichsees in d. Zeitschr. f. Schweiz. R. 4, 89. Osenbrüggen, E., Alam. Strafr. 72. 115. 116.

[5]) Vgl. Grimm, Weisth. 4, 331. 408. 414.

Digitized by Google

Haushalt führen ließ, eine besondere Hube Landes von der Gemeinde auf 1 bis 3 Jahre. Der Eigenknecht wohnte in einem besonderen Hause, bestellte die Hube und hatte dem Herrn von der Aerndte so viel abzugeben, als nicht zum Unterhalt seiner eignen Familie unentbehrlich war. Aeußerlich betrachtet erschien er also wie ein Pächter, wie Tacitus ganz zutreffend berichtet [1]). Sobald das Ackerland in Sondereigenthum verwandelt wurde, erhielt jeder Inhaber von Eigenknechten noch soviel Huben zu Eigenthum, als er Eigenknechte besaß; die Eigenknechte blieben ganz wie früher in eigenen Häusern und bauten die Huben wie Pächter. Große Gutshöfe mit zahlreichem Gesinde gab es nicht, auch noch nicht im Mittelalter; dieselben sind erst langsam seit dem 16. Jahrhundert entstanden (unten §. 28). Die Unfreien wohnten im Dorf unter den Freien, die von ihnen bebauten Huben in Gemenglage mit den Huben der Freien; ihr Vieh ging mit der Gemeindeheerde auf die gemeinen Weiden, und das erforderliche Bau- und Brennholz empfingen sie aus dem Markwald [2]). Seit dem 12. Jahrhundert trifft man dann viele Eigenleute, die nur eine halbe Hube Land oder noch weniger bauen, was einfache Folge der Vermehrung der Bevölkerung war, so wie ja auch unter den Freien Reiche und Arme entstanden.

Auch die Eigenknechte der Könige oder Herzoge, die besonders zahlreich waren, saßen wie Pächter in besonderen Häusern und jeder baute eine Herren-Hube.

II. Rechtsstellung der Liten.

In einigen Hinsichten waren auch die Liten der Willkür des Herrn preisgegeben, befanden sich aber doch im Allgemeinen in einer weit erträglicheren Lage. Dieselbe ist um so mehr genau zu schildern, als seit dem 13. Jahrhundert die meisten Eigenknechte in die Lage von Liten versetzt worden sind.

1. Bei den Salischen und Ripuarischen Franken hatte der Lite das halbe Wergeld des Freien, nämlich 100 Solidi, welche freilich nicht der Familie des Liten, sondern dem Herrn zufielen, der sie auch ein-

[1]) Germ. c. 25: „Die Eigenknechte verwenden sie nicht nach unserer Weise, so daß die Dienste unter das Gesinde vertheilt sind; jeder hat seinen eigenen Wohnsitz, seine eigene Habe zu verwalten. Wie einem Kolonen [einem an die Scholle gebundenen römischen Erbpächter] legt ihm der Herr einen Betrag an Getreide oder Vieh oder Gewand auf, und insoweit gehorcht der Knecht; die übrigen Geschäfte des Hauses [des Herrn] versehen Weib und Kinder [des Herrn]." Vgl. auch c. 25.

[2]) Vgl. die Ausführung in Thudichum, Altdeutscher Staat 114—119. 1862.

Digitized by Google

zuklagen hatte. Wenn der Herr selber den Liten tödtete, mag vom königlichen Beamten das Wergeld eingeklagt worden sein. Der Baierische Frilaz stand tiefer, hatte nur 40 Solidi Wergeld, d. h. 1/4 des 160 Solidi betragenden Freienwergeldes[1]), der Langobardische Aldio 60 Solidi; umgekehrt nahm der Lite oder Late in Sachsen eine höhere Stellung ein als bei allen anderen Stämmen, indem sein Wergeld 120 Solidi betrug, also 3/4 des Freienwergeldes von 160 Solidi, wozu auch die Nachrichten über die Theilnahme der Sächsischen Liten an öffentlichen Angelegenheiten stimmen (unten Nr. 9).

2. Die Geschlechtsverbindung von Liten war eine gegenüber Jedermann, auch gegenüber dem Herrn rechtlich geschützte Ehe. Der Lite mußte aber die Einwilligung des Herrn einholen und für deren Gewährung eine kleine Gebühr entrichten, eine Münze, einen Pelz oder Anderes, wofür die Namen Schürzen-Zins, maritagium, bûmede, Baumiethe, vorkommen[2]). Schritt er ohne Erlaubniß zur Ehe, so konnte der Herr den Ungehorsam strafen, und es geschah Dies namentlich dann, wenn der Lite die einem fremden Herrn gehörende Litin oder Eigenmagd heirathete, weil in diesem Fall die aus der Ehe entspringenden Kinder dem fremden Herrn dienstpflichtig wurden, nach der Regel, daß das Kind dem Bußen folge. Hatte der Lite eine Hube in zeitlicher oder erblicher Benutzung, so konnte sie ihm sofort entzogen werden[3]) und auf die Kinder, die dem fremden Herrn gehörten, ging sie natürlich von Rechtswegen nie über. Außerdem setzte der Herr Geldstrafen an. Sehr verbreitet war die Sitte, die Ausheirathenden während ihres Lebens nicht zu strafen, sondern bei ihrem Tode außer dem Besthaupt (unten Nr. 7) zwei Drittheile der beweglichen Hinterlassenschaft zu nehmen, so daß den unter die Gewalt eines fremden Herrn gekommenen Kindern nur 1/3 blieb. Das hieß den Buteil, Bautheil nehmen, bueteilen[4]).

---

[1]) Roth, Pl., Feudalität 303.

[2]) Sachsenſp. 3, 73. Im 13. Jahrh. gab ein dem Stift Essen zugehörender Mann, welcher keinen Hof hatte, für die Eingehung einer Ehe einen Solidus oder eine Bockshaut. (Kindlinger, Hörigkeit 258. Grimm, R.A. 379.) Der Unfreie der Klöster Adelberg und Lorch im heutigen Württemberg lieferte eine messingene Pfanne, so groß, daß die Braut mit ihrem Hindern hineinsitzen konnte. Sattler, Gesch. v. Wirtemb. unter den Grafen 4, 117 §. 48. 1777.

[3]) Bluntschli, Kasp., Staats- u. R.G. d. St. u. L. Zürich 1, 193. 1838.

[4]) Den Beweis werde ich in nächster Zukunft erbringen; irrige Erklärungen geben Grimm, Wörterb. 2, 577 und Lexer 1, 401. 1872.

Digitized by Google

Töchter von Liten zur Ehe zu geben, war lediglich ein Recht des Herrn, der auch den etwaigen Preis (Muntschatz) empfing; der Vater oder ein männlicher Verwandter des Mädchens hatten nicht mitzureden. Daß der Herr eine Litin wider ihren Willen zur Ehe habe zwingen dürfen, darf bis zum Beweis des Gegentheiles geleugnet werden; dem Herrn kam eben nur die Munt über die Litinnen zu.

In Sachsen war im 9. Jahrhundert den männlichen Liten des Königs volle Ehefreiheit zugestanden; die Töchter aber bedurften auch hier Zustimmung des Königs [1]).

3. Der Lite war an die Scholle, an den ihm angewiesenen Wohnsitz gebunden, so daß er sich ohne Erlaubniß des Herren nicht entfernen durfte. Vielfach wurde Dies so ausgedrückt: der Lite sei vom Herren mit „Thür und Nagel" [2]) oder mit „Thür und Thor" beschlossen [3]). Sehr wahrscheinlich war es nämlich Gebrauch, daß der Herr den volljährig gewordenen oder auf ein Gut angesetzten Liten vor Zeugen in das Haus schloß, um das Abhängigkeitsverhältniß außer allen Zweifel zu stellen. Entfernte sich der Lite unerlaubter Weise, so konnte der Herr ihm „nachjagen", ihn zurückholen und auch strafen.

Auf der anderen Seite war dem Liten vom Staat ein Recht auf eine feste Heimath gewährleistet; er konnte vom Herrn nicht an einen anderen Ort verkauft oder verpfändet werden, sondern blieb, wenn der Herr seine Rechte veräußerte fest am Platze.

4. Jeder volljährige Lite mußte dem Herrn jährlich einen Kopfzins, census de capite, entrichten, entweder in Geld oder ein Huhn.

---

[1]) Lex Saxon. c. 65 (Merkel): Lito regis liceat uxorem emere ubicumque voluerit. Sed non liceat ullam feminam vendere. — Ueber die Ausdrücke „ein Weib kaufen" oder „verkaufen" vgl. unten Eherecht §. 62.

[2]) Nagel war ein Thür-Nagel, eine Klinke zur Festhaltung der Thüre, wie sie auf dem Land noch jetzt vorkommen. Daher pflegte man den Besitz von Haus und Hof durch Ueberreichung des Thür-Nagels zu überantworten. Schmeller 2, 685. Mon. Boica 2, 78. Urk. v. 1437.

[3]) Das Kloster Frauen-Chiemsee hatte zu Buch bei Landshut das Recht, wenn einer seiner Hintersäßen starb, den es mit Thür und Thor beschlossen hatte, das Besthaupt zu nehmen. Grimm, Weisth. 3, 638. — Urk. v. 1462 in Mon. Boica 2, 513. Weisthum zu Lußheim, südwestlich von Heidelberg, v. Jahr 1516 bei Grimm, Weisth. 1, 451: Die freien Bauern daselbst weisen, das Kloster Maulbronn habe ihnen den Bischof von Speyer zu einem Schirmherrn gegeben, „das er uns beschirme und beschuwer wie sin hintersäss, und besliesse mit thür und nagel wie sin eigenleute". (Hierüber unten §. 27.) Vgl. auch Lerchenfeld, Gust. v., Die Baier. Freiheitsbriefe, 1853, im Wortverzeichniß (von Rockinger) unter „Thür". Die dort angeführte Erklärung von L. v. Maurer ist irrig.

Digitized by Google

Diese Abgabe hieß „Leibschilling", „Leibzins", „Leibhenne", „Halshuhn", „Gewaltshuhn" und diente, wie sich häufig ausdrücklich ausgesprochen findet, „zur Beweisung der Leibeigenschaft" [1]). Die Halshühner pflegten vom herrschaftlichen Hühnervogt bei den Pflichtigen eingesammelt zu werden; wenn die Hausfrau in's Kindbett gegangen war, wurde zur Wahrung des Rechtes zwar dem Huhn der Hals umgedreht, es aber dann der Kindbetterin überlassen [2]). Die freien Leute entrichteten auch von jedem Haushalt ein Huhn, Rauchhuhn, Gerichtshuhn, an den Grafen; das hieß aber niemals Leibhuhn oder Halshuhn. Die Herren der Unfreien haben offenbar die Altgermanische Abgabe des Rauchhuhnes zum Vorbild genommen.

Diejenigen Liten, welche Huben oder sonst Land des Herrn bauten, mußten natürlich entsprechende Pachtzinse entrichten.

5. Alle Liten mußten gewisse Arbeiten für den Herrn verrichten, das Salland bestellen und die Aerndte einbringen, Holz einfahren, Handdienste leisten, als Boten gehen u. dergl.; diese Dienste hießen Frondienste, d. h. Herrendienste, Lateinisch-Griechisch angariae, parangariae. Sie hatten ihr bestimmt festgesetztes Maß; entweder wurden sie nur für bestimmte Geschäfte oder an einer festen Anzahl von Tagen im Jahre oder in der Woche gefordert, z. B. an 9 Tagen im Jahr oder an 3 Tagen in der Woche, natürlich, sofern überhaupt Arbeit vorlag, also insbesondere im Frühjahr und Herbst. Solche zu 3 Tagen Verpflichtete hießen „Dreitäger", triduani [3]).

6. Der Lite war zu seinen Lebzeiten freier Eigenthümer seiner Fahrhabe, konnte dieselbe verbrauchen und veräußern, z. B. Frucht und Vieh an Jedermann verkaufen, sich also auch durch Verträge in Bezug darauf verpflichten.

---

[1]) Urk. v. 1289 bei Kindlinger, Hörigkeit 322. Salbuch von Alzey v. 1429 im Archiv zu Darmstadt: „Nota, das myn herre der hertzog hat auch eyenlude, der gibbet iglicher alle jar drissig heller." Kurbaierisches Landrecht v. 1756. 1, 8 §. 18. — Lagerbuch des Klosters Blaubeuren in Württemberg v. Jahr 1573: „Ain iede Manns vnd Frawen Person dem Closter Blaubeuren mit Leibaigenschafft verwandt vnnd zugethan zu Blaubeuren im Thaal vnnd Blaw gesessen die gibt alle Jar vf Martini so lanng die lebt zu Beweyssung der Leibeigenschafft ain Hennen, genannt Leibhennen. Wa aber zway Eegemecht baide leibaigen, geben sie nur ain Hennen." Die Unfreien hießen daher auch zinsige, censuales.

[2]) Reyscher, Württ. Statutarrechte S. 38.

[3]) Vgl. überhaupt Grimm, R.A. 353—357.

Digitized by Google

Des Eigenthums an Liegenschaften war er aber unfähig [1]); nach Außen erschien der Herr als Eigenthümer der vom Liten gebauten Grundstücke, und wenn sich ein Freier in den Stand des Liten begab, kam sein Grundeigenthum unter die Schutzgewalt des Herrn. Es bezeichnet eine Neuerung und ein Privileg, wenn im 12. Jahrhundert vom Erzbischof von Cöln bestimmt wird, daß ein Freier, der in der Stadt Soest in Westfalen oder in deren Nachbarschaft sich in den Stand der Liten der Kirche begebe, die ihm etwa gehörenden Grundstücke (praedia) oder Leibeignen doch behalten dürfe und sie wie ein Freier vertreten könne, ohne eines Vormundes (mundiburdus) zu bedürfen [2]). In den Städten begann die Freierklärung der Liten vielfach gerade damit, daß sie für fähig erklärt wurden, Häuser zu freiem Eigen zu haben [3]).

Uebrigens war es schon im 12. Jahrhundert Liten ermöglicht, Grundstücke zu erwerben, ohne daß dieselben unter die Vormundschaft des Herrn geriethen, nämlich wenn sie einen freien Mann fanden, der sich als Salmann oder Treuhänder das Grundstück auflassen ließ, nach Außen es vertrat, aber nach den Weisungen des Liten damit verfuhr [4]).

7. An den ihnen vom Herrn zur Bebauung überwiesenen Grundstücken hatten die Liten wohl meistens feste Nutzungsrechte, mit dem Recht der Vererbung auf Nachkommen und Ehefrau oder sogar auch auf Seitenverwandte [5]); aber andere bauten nur „auf Leibgewinn", d. h. mit lebenslänglichem Recht, oder aber ohne alles feste Recht auf beliebigen Widerruf. Sehr häufig bedang sich der Herr den Heimfall des Nutzungsrechts aus für den Fall, daß der Lite seine Verpflichtungen nicht erfüllen werde. Ein Beispiel mag das veranschaulichen. Zwei Liten (lydi) des Klosters Fulda waren als Wächter über den Klosterwald Bramwirst gesetzt gewesen und hatten dafür einige Güter ein; nach Ausrodung dieses Waldes kam das Kloster im Jahr 1158 mit

---

[1]) So besaß auch in Rußland bis 1858 kein leibeigner Bauer einen Schuh breit Landes zu eigen.

[2]) Seibertz, Joh. Suib., Urkundenbuch z. Gesch. d. Herzogth. Westfalen 1, Nr. 90. 1839.

[3]) Privileg für d. Stadt Verden v. 1259 bei Lisch, F., Urkunden z. Gesch. d. Geschlechts Behr. 1861. 1, Nr. 41.

[4]) Beispiele v. Jahr 1147 u. 1179 bei Lacomblet, Urkundenbuch 1, Nr. 356 u. 470. — Vgl. G. Beseler, Zur Geschichte des Deutschen Ständerechts. Gratulationsschrift 1860. S. 10.

[5]) So zu Soest und Umgebung im 12. Jahrh. Seibertz, Urk.B. 1, Nr. 90.

Digitized by Google

ihnen überein, daß ihnen die Höfe (mansi) erblich verbleiben sollten, wenn sie jährlich auf Walpurgis und auf Martini 7 Solidi und 6 Denare und auf Epiphania Domini 10 Solidi entrichteten; daß sie aber im Fall der Säumigkeit dieses Erbrechts verlustig gehen sollten (quod si hoc per eos negligitur, ipsa hereditate priventur) [1]).

8. Die bewegliche Habe, über welche der Lite zu seinen Lebzeiten frei schalten konnte, ging bei seinem Tod größtentheils auf seine Kinder, ja selbst auf entferntere Verwandte über und nur das beste Stück des Nachlasses fiel dem Herrn zu, nämlich das beste Stück Vieh, bei Taglöhnern das beste Kleid, in welchem Mann oder Frau zu Kirche und Straße gegangen. Benennungen für diesen Antheil des Herrn waren: Besthaupt, Theuersthaupt, optimum oder melius caput, Hauptrecht, Hauptfall, Fall (Fall = Gefälle, was dem Herrn anfällt), Sterbfall, Tötval, mortuarium, in Oberdeutschland Geläss, am Niederrhein Kurmeda, = Miethe, Abgabe, welche sich der Herr kürt, wählt [2]). Das Besthauptrecht wird zwar in den Stammesgesetzen des 6. bis 9. Jahrhunderts nicht erwähnt, kommt aber bereits in den Jahren 765 und 812 urkundlich vor und ist vom 11. Jahrhundert an etwas in ganz Deutschland Gewöhnliches. Es war eine Abgabe, welche in ähnlicher Weise wie das Halshuhn und die Leibsbeede recht schlagend zur Anschauung brachte, daß der Verstorbene unfrei gewesen war und es also auch seine Kinder seien, und darum wurde von Seiten des Herrn so großer Werth darauf gelegt und umgekehrt von freien Erbpächtern kaum jemals ein Besthaupt versprochen. Als daher im 19. Jahrhundert im rechtsrheinischen Deutschland die Aufhebung oder Ablösung der „Leibeigenschafts-Gefälle" in Frage kam, wurde der Todfall mit Recht allgemein als zu diesen Gefällen gehörig betrachtet, soweit nicht im einzelnen Fall das Gegentheil bewiesen werden konnte [3]).

---

[1]) Schannat, J. F., Historia Fuldensis 2, 186. Vgl. auch unten §. 55.

[2]) Belege bei Grimm, R.A. 364. 946. 951. Urk. v. 1247 bei Baur, Arnsburg. Urk.B. Nr. 50: unusquisque in obitu suo dabit monasterio jumentum melius, quod vulgo melius caput dicitur. Urk. v. 1335 bei Baur, Hess. Urk. 1, Nr. 758: durstehoubit. Grimm, Weisth. 3, 336: theurst heubt. — Zuweilen heißt „fallen" den Sterbfall geben. Thudichum, Gau- u. Markverf. S. 224 Anm.

[3]) Richtig Bluntschli, Kasp., Rechtsgesch. v. Zürich 1, 311—315. Ein Beispiel, wie im 13. Jahrh. die Besthauptgabe in eine Grundlast verwandelt wurde, ohne weitere Beziehung auf Unfreiheit, ist mitgetheilt in Thudichum, Rechtsgesch. d. Wetterau 2, Heft 2, S. 36. 1885. — J. Grimm, R.A. 946 u. 951 bemerkt: „Sollte nicht bei dem Besthaupt, das nach dem Tode des Mannes seinen Erben ent-

Digitized by Google

In ähnlicher Weise wie beim Tod des Liten das Besthaupt entrichtet wurde, wurde auch beim Tode des Vasallen in älterer Zeit dem Lehnsherrn das edelste Roß und die Waffen des Verstorbenen übergeben (relevium); es erklärt sich das daher, daß ursprünglich alle Ministerialen in einem ganz eigenartigen Abhängigkeitsverhältniß vom Herrn standen und viele überhaupt aus dem Litenstand hervorgegangen waren.

Die Abgabe des Besthauptes war für Liten, die eine ganze Hube bauten und eine ganze Anzahl Pferde und Kühe im Stall hatten, nicht schwer, wohl aber für die Aermeren und Aermsten, die späterhin die Mehrzahl ausmachten, in hohem Grad drückend. Kaum war der Hausvater zu Grab getragen, so erschien der herrschaftliche Vogt oder Meier und führte die einzige Kuh, vielleicht die einzige Ziege aus dem Stalle von dannen, und beim Tode der Wittwe wiederholte sich dieses betrübende Schauspiel. Allerdings ließen sich viele Herren dazu herbei, den Erben das Besthaupt zu einem mäßigen Preis zu überlassen, worüber in jedem einzelnen Fall eine Vereinbarung, Theidigung, stattfand; aber Geld hatten viele Liten auch nicht.

Andere Herren begnügten sich überhaupt gar nicht mit dem Besthaupt, sondern zogen einen größeren Theil des Nachlasses oder gar den ganzen Nachlaß des Liten ein. Letzteres geschah z. B. noch im 14. Jahrhundert in verschiedenen Gegenden Westfalens [1]), sowie in den Städten Schleswig und Flensburg [2]). Nach einem im Jahr 1432 zwischen dem Kloster Weingarten in Schwaben und seinen Leibeignen geschlossenen Vertrag erhielt das Kloster von Personen, die keine Kinder oder schon versorgte Kinder hinterließen, den dritten Theil des zurückgelassenen Vermögens. Auch von eigenem Vermögen solcher Kinder, die unter väterlicher Gewalt starben, verfiel dem Kloster ein Drittel. Der Leibeigne durfte das Recht des Leibherrn weder durch letztwillige Verfügungen noch durch Schenkungen unter Lebenden schmälern oder aufheben [3]).

---

zogen wird, die heidnische Gewohnheit, Pferde mit ihrem Eigner zu begraben, noch nachwirken?" (Vgl. auch S. 344.) Grimm meint also, ursprünglich sei das Besthaupt mit dem Liten begraben worden, was kaum denkbar; und wie sollte erst nachträglich ein Recht des Herrn darauf entstanden sein? Beim Tod des Herrn entrichtete der Lite kein Besthaupt.

[1]) Kindlinger, Hörigkeit Nr. 68. 91.

[2]) Falck, Handbuch 4, 199.

[3]) Wiest (Procurator), Flugschrift 1836, S. 107. Vgl. auch S. 514.

Digitized by Google

Am häufigsten und längsten dauerte das Herrenrecht auf den ganzen Nachlaß fort, wenn der Unfreie ohne Leibeserben, als Hagestolz, verstorben war. (Vgl. unten §. 35.) [1])

9. Die schlimmste Folge der Unfreiheit des Liten war, daß er aus eignem Recht keine Waffen führen, nicht bei den Volksversammlungen erscheinen und stimmen konnte, daß er unfähig war zu Richter-, Scheffen- und Gemeinde-Aemtern, zum Empfang der Weihen des Klerikers, außerdem auch unfähig, Zeuge gegen freie Leute zu sein (oben §. 22). Es fehlte ihm daher auch für seine Rechte der genügende staatliche Rechtsschutz, zunächst gegen den Herrn selbst. In Streitigkeiten mit dem Herrn, sowie mit anderen Liten desselben fanden zwar gewöhnlich Hofgenossen das Urtheil, aber die Urtheilsprecher waren nicht von den Hofgenossen gewählt, sondern vom Herrn ausgesucht, und wenn der Herr sich über den Spruch hinaussetzte, fehlte die Möglichkeit, staatliche Hülfe anzugehen. Eine Strafklage gegen den Herrn konnte natürlich beim höfigen Gericht überhaupt nicht angebracht werden; ebensowenig aber auch beim Zentgericht. Auch andere Freie konnte der Lite in eignem Namen nicht vor dem Dorf- und Zentgericht belangen, am wenigsten mit Strafklagen; sondern der Herr mußte in seinem Namen auftreten. Gegenüber gewaltthätigen oder gleichgültigen Herren beruhte daher die einzige Hoffnung auf dem unmittelbaren Eingreifen des Königs oder Herzogs, welches in alter Zeit wohl nicht selten eintrat, späterhin aber kaum noch vorgekommen ist. Mehr Erfolg versprach noch eine Anrufung des Bischofs.

Verübte ein Lite ein Verbrechen, so wurde die Klage gegen ihn beim öffentlichen Zentgericht erhoben, er dort gestellt, überführt und abgeurtheilt. Der Herr konnte ihm bei der Vertheidigung behülflich sein. Vermögensstrafen wurden aus der beweglichen Habe des Liten beigetrieben; der Herr haftete in keiner Weise selbst für ihn. Meistens-

---

[1]) Urk. v. 1131 (Wetterau) bei Gudenus, Cod. dipl. 1, 99: Quicunque igitur, tam de ministerialibus quam de familia mortuus fuerit sine herede, bona ejus omnia fratres (sc. ecclesiae S. Martini Moguntinensis) recipient. Si vero aliquis supervixerit heres, optimum caput, vel optima vestis fratribus eisdem presentabitur. — In der Landschaft Zürich bestand das Erbrecht des Herrn am Nachlaß des kinderlosen Eigenen überall noch im 14. u. 15. Jahrh. Bluntschli, Kasp., Rechtsgesch. v. Zürich 1, 307. 312. Vgl. auch Reyscher, Statutarrechte 39 u. Wächter, K. Gg., Handb. d. Württemberg. Privatrechts 1, 158 Anm.

Digitized by Google

aber trafen den Liten Leibes- oder Lebensstrafen, und bei der Beweisführung spielten Folter und Gottesurtheile eine Hauptrolle wie beim Eigenknecht.

Besondere Verhältnisse bestanden bei den Sachsen; die Liten waren Mitglieder der Gemeinde, gehörten zur Landwehr und sollen auch auf allgemeinen Landtagen erschienen sein, — Nachrichten, welche durch genauere Untersuchungen über die neueren Jahrhunderte noch bessere Aufhellung erfahren müssen [1]).

B. Die freien und unfreien Bauern im späteren Mittelalter (13. bis 15. Jahrhundert).

§. 26.

Im späteren Mittelalter vollzogen sich allmählich sehr wesentliche Veränderungen in der Lage sowohl der freien wie der unfreien Bauern, meistens zum Nachtheil der ersteren und aus Ursachen mannichfacher Art.

I. 1. Die Auflegung der Zehntlast auf alle Freien und Unfreien, welche mit Karl dem Großen begann und im 12. und 13. Jahrhundert allgemein durchgeführt erscheint, beeinträchtigte den Wohlstand der freien Bauern auf's Empfindlichste und machte die Lage der Zinsbauern, die neben ihren Gülten an den Gutsherrn nun noch den Zehnten an die Kirche zahlen mußten, zu einer sehr drückenden.

2. Die Erlahmung der kaiserlichen Gewalt durch die oftmalige Abwesenheit der Kaiser in Italien und auf Kreuzzügen und durch die klugen Schachzüge der Römischen Päpste, gab den Bischöfen und Aebten, den Herzogen und Grafen die Möglichkeit, sich zu Fürsten und Herren und zu Inhabern der militärischen Gewalt zu machen, und eine große Zahl von berufsmäßigen Kriegsleuten, ministeriales oder vasalli in ihre Dienste zu nehmen. Der freie Bauer wurde gar nicht mehr zum Kriegsdienst aufgeboten und verlernte in den meisten Gegenden das Kriegshandwerk; ja es wurde oftmals versucht, ihm das Recht zum Tragen von Waffen ganz abzusprechen [2]). Nur in wenigen Landschaften,

---

[1]) Vgl. Thudichum, Gau- u. Markverf. 248.

[2]) Was Gust. Freytag, Neue Bilder aus d. Leben des Deutschen Volks S. 12 u. 13 vom Einfluß der Kreuzzüge vorträgt, bleibt vorläufig unbewiesene Vermuthung.

Digitized by Google

in Friesland, Diethmarschen, im Ordensland Preußen, in Tyrol und in der Schweiz behaupteten die Bauern ihre Wehrkraft länger.

3. Auf den Deutschen Reichstagen hat der Bauer so wenig eine Stimme erlangt als die Ritterschaft; aber er blieb auch von den Landtagen ausgeschlossen, auf welchen sich Kloster-Aebte (Prälaten), Ritter und Städte in die Macht theilten. Die Landesgesetze wurden also ohne den Bauer gemacht, vielfach zu seinem Nachtheil, namentlich auf ihn allein die meisten neuen Steuern gewälzt. Alle Staatsämter nahmen die Ritter ein und seit dem 15. Jahrhundert auch Rechtsgelehrte, die in Italien Römisches Recht studirt hatten. In Folge der Zerreißung vieler alten Zenten oder Landgerichts-Bezirke in kleine Stücke schrumpften die Volksversammlungen zu kleinen Versammlungen von wenigen Dörfern zusammen, in denen der Bauer sein Haupt nicht mehr frei zu erheben wagte.

4. Vom allerschlimmsten Einfluß war die Unterwerfung des Volks unter eine ausgedehnte Strafgerichtsbarkeit der Bischöfe in den kirchlichen Sendgerichten, wo der freie Bauer zusammen mit dem unfreien erscheinen mußte und durch Kleriker oder durch Scheffen, die nicht das Volk, sondern der Bischof oder Archidiakon nach seinem Gutdünken auswählte, abgeurtheilt wurde. Den Freien trafen jetzt Strafen, die früher nur auf Unfreie Anwendung fanden, wie körperliche Züchtigung, Brandmarkung, körperliche Verstümmelung, Abscheren des Haupthaares, und Urtheile wurden auf geheime Angaben der vom geistlichen Richter aufgestellten Angeber hin gefällt. Als nun gar seit Kaiser Friedrich I. die Päpste und Bischöfe freie Hand erhielten, Ketzerrichter einzusetzen, freie Leute in Gefängnisse zu werfen, mit der Folter (Tortur) zu beliebigen Geständnissen zu zwingen und mit Scheiterhaufen oder Schwert Tausendweise zu tödten, die Staatsgewalt dazu auch noch ihre Unterstützung lieh, war es mit der Sicherheit von Leben und Gut zu Ende. Dieses kirchliche Inquisitionsverfahren mit der Folter und die Körperstrafen sammt Vermögens-Konfiscation fanden allmählich auch Eingang in die öffentlichen Gerichte, am Frühesten in den Gebieten der Bischöfe und Aebte.

5. Die Zahl der freien grundbesitzenden Bauern verminderte sich fortwährend und allgemein verschuldete der Bauernstand. Haupturſache war die Entstehung zahlloser neuer Klöster und die überhandnehmende Sitte, zur Erlösung der Seelen aus dem Fegefeuer Grundstücke oder

Digitized by Google

Grundrenten an die Klöster zu schenken, mit oder ohne Zustimmung der nächsten Erben, da die Kirche mit Erfolg den Satz aufstellte, daß bei Schenkungen an die Kirchen die Wartrechte des Erben keine Geltung haben könnten. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts berechnete man, daß zwei Drittel alles Grund und Bodens sich im Eigenthum von Kirchen befinde. Auch viele Almendgüter wurden den Bauern durch List oder Gewalt entrissen und dadurch gerade den Armeren wehe gethan. — Die Verschuldung gegenüber den Juden war nur zeitweise und hier und dort ein schweres Uebel, zumal die Juden unendlich oft des Ihrigen beraubt oder ganz vertrieben worden sind.

6. Der alte Geschlechtsverband, welcher dem einzelnen Mann gegen Außen einen festen Rückhalt an den Genossen gab, verlor im Lauf der Zeit mehr und mehr seine Bedeutung.

II. Die rechtliche Lage der Unfreien erfuhr verschiedene wesentliche Verbesserungen, hier größere, dort geringere, je nach dem Belieben der Herren. Die strenge Knechtschaft verlor sich allerwärts und alle Unfreien wurden in die bessere Lage der Liten versetzt, so daß alle Unfreien einen einheitlichen Stand ausmachten. Die Unterscheidung zwischen Liten und Eigenknechten verliert sich daher nun allmählich aus den Urkunden und es tritt der Name „Eigenleute" an die Stelle [1]); ob gleichzeitig in Sachsen der Name Late, Lasse verschwindet, ist noch nicht untersucht. (Vgl. noch unten §. 27.)

1. Ein Recht des Herrn, seinen Eigenknecht ungestraft zu töten, wird seit dem 13. Jahrhundert von keinem weltlichen Gesetz oder Rechtsbuch mehr anerkannt, und war von der Kirche längst verneint [2]).

2. Die Haftung des Herrn für Missethaten der Eigenknechte verschwand.

---

[1]) Das Jütsche Lov v. 1240 Buch 1, Kap. 25 u. 31 und 3, Kap. 2 erwähnt noch wirklicher Eigenknechte, Trælle. — Servi, ancillae werden im 14. Jahrh. kaum noch irgendwo genannt werden. Die letzten Urkunden, in welchen Liten, Litones, genannt werden, sind aus den Jahren 1276 (Grimm, R.A. 306). 1343. 1346. 1362 (bei Kindlinger, Hörigkeit S. 432. 433. 461, Nr. 91. 92. 117). Im Jahr 1326 überläßt der Wäppner Friedrich von Rannenburg (in der Wetterau) dem Edelherrn von Hanau „Gertrudun — — ad me servitute seu jure litonum, quo dictur vulgo eygentlich, pertinentem." (Gründl. Untersuchung der Frage, ob mit den Grafen von Hanau u. s. w. S. 196.) Vgl. auch Weigand, Wörterbuch unter „Liedlohn".

[2]) Glosse zu Sachsenspiegel 3, 32: „Wisse aber, dass kein Herr seinen Knecht toedten mag". Schwabenspiegel (Laßb.) c. 73, der Römisches Recht vorträgt. — Grimm, R.A. 344.

Digitized by Google

3. An manchen Orten wird im 14. und 15. Jahrhundert noch des Rechts des Herrn erwähnt, den Eigenmann und das Eigenmädchen zur Ehe zu zwingen, d. h. Geldstrafen anzusetzen, wenn sie nach Erreichung eines gewissen Alters noch unverheiratet waren. Zwang zur Ehe mit einer bestimmten Person gehörte gewiß zu den Seltenheiten [1]).

4. Die Eingehung einer Ehe mit Ungenossen wurde noch mit Geld und Verlust des Nutzungsrechts an der Hube bestraft [2]), aber die Erhebung des Buteils nach dem Tod des Unfreien verlor sich im 15. Jahrhundert.

5. Im Allgemeinen hatten alle Unfreien nunmehr das Recht eines unveränderlichen Wohnsitzes, so daß Keiner mehr an andere Orte verkauft werden konnte.

6. Der freie Zug außer Landes fehlte noch Allen, dagegen genossen in verschiedenen Landschaften die Eigenleute freien Zug im ganzen Inland [3]).

7. Seit dem 14. Jahrhundert erlangten die Eigenleute die Fähigkeit, Liegenschaften nach Eigenthumsrecht zu besitzen, eine der wichtigsten Veränderungen am alten Recht. Gleichzeitig verschwand auch meist das Recht des Herrn auf den ganzen Nachlaß des Eigenmanns und wurde nur das Besthaupt erhoben.

8. Die freiwillige Ergebung in Unfreiheit kommt im späteren Mittelalter noch vor, wurde aber entschieden seltener.

9. Im 15. Jahrhundert scheinen die Eigenleute überall gleichberechtigte Mitglieder der Gemeinde gewesen, bei den ungebotenen Dingen und bei den Märkerdingen erschienen zu sein [4]), wenn sie auch noch länger von der Bekleidung von Richter- und Scheffen-Aemtern ausgeschlossen geblieben sein mögen [5]), so wie sich ja auch ihre Fähigkeit

---

[1]) Grimm, R.A. 436—438. Hofrecht zu Lukswile (Luzern) v. 1299 bei Grimm, Weisth. 1, 169. Recht des Gotteshauses zu Weitnau (bei Schopfheim) v. 1344. Grimm, Weisth. 1, 311.

[2]) Thudichum, R.G. d. Wetterau 2, Heft 1, S. 39. 1874.

[3]) So in der Landgrafschaft Hessen. — Thudichum, R.G. d. Wetterau 2, Heft 1, S. 43. Bluntschli, Rechtsgesch. v. Zürich 1, 383.

[4]) Thudichum, Gau- u. Markverf. 209. 247. Urk. v. 1435 über das Dorf Dunningen (bei Rottweil) bei Ruckgaber, Gesch. d. Reichsstadt Rottweil 2, 2, 380.

[5]) Im Jahr 1291 erhielten die Landleute von Schwyz einen Freibrief des Kaisers, daß ihnen kein „homo servilis conditionis“ zum Richter gegeben werden solle. (Blumer, R.G. d. Schweiz. Demokr. 1, 130.)

Digitized by Google

zum Zeugniß schwer durchrang. — Bis jetzt fehlen noch allerwärts ausreichende quellenmäßige Untersuchungen.

Am Frühesten trat wohl eine Vermengung der Unfreien und Freien in den Gerichten ein, welche die Bischöfe und Klöster vermöge ihrer Immunitäts-Privilegien errichteten und dann in den an die Kirchen gelangten Grafschaften. So hatten z. B. schon vor dem 12. Jahrhundert die Liten der Kölner Kirche, welche zu Soest in Westfalen und in verschiedenen Orten um Soest wohnten, von den Erzbischöfen das Privileg erhalten, daß sie vor dem Freigrafen oder vor dem Vogt (der Kirche) gerade wie die Freien Urtheile finden, Fürsprecher und Sachwalter (z. B. Geschlechtsvormünder) sein könnten, und Erzbischof Philipp I. bestätigte ihnen dasselbe im Jahr 1186 [1]). In Westfalen müssen also, trotz der dort von Alters her sehr günstigen Stellung der Liten, diese öffentlichen Rechte den Liten früher gefehlt haben. Daß die kirchlichen Sendgerichte zur Vermischung des Unfreien- und Freienstandes wesentlich beigetragen haben, wurde schon oben bemerkt.

10. Die früheren Unterschiede der Tracht der Freien und Unfreien verwischten sich; auch die Freien fingen an, Haar und Bart geschoren zu tragen; die Ritter und vornehmen Bürger trugen Kleider von anderem Schnitt als die Bauern.

III. Im 13. Jahrhundert erheben sich zum Erstenmal aus den Reihen der Dichter und Denker Stimmen, welche die Leibeigenschaft als etwas Vernunftwidriges und Unrechtes bezeichnen, eine Auffassung, welche unter den damals sehr zahlreichen Waldensern (Brüder-Gemeinden) überhaupt die herrschende war. Walter von der Vogelweide († um 1227) singt:

> Als Gleiche werden wir geboren;
> Wer kann den Herren von dem Knechte scheiden,
> Wenn er sie nackten Leibes fände.

Der Ritter Eike von Repgow aber, der Verfasser des Sachsenspiegels bricht 3, 42 mit urkräftigen Mannesworten den Stab über alle Unfreiheit. Er sagt: „Als man zuerst Gesetze machte, den Staat aufrichtete,

---

[1]) Judultum est eis (litonibus) preterea, ut coram comite qui vrigreve dicitur, sive advocato, loco liberorum sententias proferant, advocati esse possunt et patroni causarum. Seibertz, Urk.B. f. Westf. 1, Nr. 90. Vgl. G. Beseler, Zur Gesch. d. Deutschen Ständerechts. Gratulationsschrift. 1860. S. 5 u. 9.

Digitized by Google

da gab es keine Dienenden. Als unsere Vorfahren in das Land her kamen, waren alle Leute frei. Mit meinem Verstande kann ich es nicht begreifen, daß Jemand eines Anderen sein soll. Auch haben wir in der Bibel kein Zeugniß dafür, wohl aber enthält sie Zeugnisse dagegen. Gott hat den Menschen nach ihm selber gebildet, und hat ihn durch seine Marter erlöst, den Einen wie den Anderen; ihm ist der Arme ebenso zugehörig als der Reiche. Wer sich also Gottes Ebenbild aneignen will, der thut wider Gott. In Wahrheit hat die Leibeigenschaft ihren Ursprung genommen durch Zwang, Gefangenschaft und unrechte Gewalt, die man von Alters her in eine unrechte Gewohnheit gezogen hat, und nun für Recht ausgeben will."

In höchst folgenreicher Weise wurde das alte System der Unfreiheit durchbrochen durch die Entstehung zahlreicher großer und kleiner Stadtgemeinden; die Privilegien der Kaiser oder Landesherren gewährten allen Bürgern entweder nach und nach oder mit Einem Schlag volle persönliche Freiheit, und setzten außerdem für die meisten Stadtgemeinden fest, daß Unfreie, welche Jahr und Tag in der Stadt gewohnt hatten, ohne daß sie vom Leibherrn abgefordert worden waren, volle Freiheit erlangen sollten. Die Stadt Eisenach erhielt im Jahr 1283 von dem Landgrafen von Thüringen das Privileg: Fordert ein Herr seinen Eigenmann binnen Jahr und Tag aus der Stadt ab, und das Stadtgericht erkennt die Klage als begründet an, so soll der Eigenmann dem Kläger durchaus nicht ausgeliefert werden, sondern man soll alle Thore der Stadt öffnen, und ihn in Frieden ziehen lassen, wohin er will [1]). Auf diese Weise wurden die vielen Tausende Deutscher Städte, namentlich aber die größeren Reichsstädte Zufluchtsorte für Unfreie. Wer konnte einen Eigenmann, der in einer Reichsstadt Unterschlupf gefunden hatte, rechtzeitig ausfindig machen? In kleineren Städten kommen zwar im 13. bis 16. Jahrhundert noch hier und da unfreie Bürger vor, es ist Dies aber so verschwindend, daß gar nicht davon geredet zu werden braucht.

Zu einem allgemeinen Verzicht auf seine Herrenrechte im ganzen Land, wie ihn im Jahr 1315 König Ludwig X. von Frankreich [2]) verkündete, hat sich in Deutschland kein Landesherr aufgeschwungen.

---

[1]) Gaupp, E. Th., Stadtrechte 1, 199.

[2]) Er versprach allen Leibeignen der Krone, die ihre Leistungen abkaufen würden, volle Freiheit. Bonnemère, Eug., Histoire des paysans 1, 209. 1856.

Digitized by Google

In den zur Schweizer Eidgenossenschaft gehörigen Landschaften wurden im 14. und 15. Jahrhundert viele in- und ausländische Herren, namentlich die Klöster, gezwungen, den Abkauf der Leibeigenschaft zu gestatten, und viele nahmen das Geld gerne, da sie gegen die strammen Eidgenossen doch Nichts auszurichten vermochten [1]). Im Lande Glarus waren die Besitzer von Bauerlehen auswärtiger Herren seit 1387 durch Volksbeschluß gegen Entsetzung geschützt; denn Jeden, der sich ein solches Lehen zum Nachtheil der Inhaber übertragen lassen würde, sollte schwere Strafe treffen [2]).

C. Die freien und unfreien Bauern seit der Mitte des 15. bis zum 19. Jahrhundert [3]).

§. 27.

1. Allgemeine Uebersicht der Entwicklung und der Hauptursachen derselben.

Eine übersichtliche Schilderung der Rechtslage des Deutschen Bauernstandes in den letzten drei Jahrhunderten des alten Reiches zu geben, bietet Schwierigkeiten, weil die Zustände in den einzelnen Reichsländern sehr verschieden waren und mit den Zeiten wechselten und sodann, weil wirklich brauchbare, aus den Quellen geschöpfte Untersuchungen für die meisten Länder bis jetzt noch fehlen. Es kann sich daher hier nur darum handeln, die Hauptgesichtspunkte hervorzuheben, den allgemeinen Gang der Entwicklung und seine Ursachen in's Licht zu stellen.

Unter der langen Regierung Kaiser Friedrich III., dessen einziges

---

[1]) Vgl. hierüber Blumer, J. J., Staats- u. Rechtsgesch. d. Schweizer. Demokratieen 1, 42. 116—145. 205—213. 237. 1848. Urk. v. 6. Aug. 1464 über die Herrschaft Wimmis im Nieder-Simmenthal (Zeitschr. f. Schweizer. Recht 20, 134. 1878).

[2]) Blumer 1, 561: „Wir syen ovch gemeinlich überein komen dz nieman dem andern sine lehen abdingen sol von keinem der vsswendig vnsern gerichten gesessen ist, er sy herr geistlich oder weltlich, grafen, fryen, rittern oder knechten, wie die genant sint. Wer dz dar über täte, der sol vnserm land fünfzig mark silbers ze rechter buosse verfallen sin."

[3]) Thudichum, F., Rückblick auf d. Gesch. d. Leibeigenschaft (in v. Treitschke's Preuß. Jahrb. 22, 698—731. 1868).

Digitized by Google

Bemühen es war, an der unteren Donau eine starke Habsburgische Hausmacht zu gründen, die sich aber um Deutschland herzlich wenig bekümmerte, wütheten allerwärts unaufhörliche Kriege und Fehden, in welchen Tausende von Dörfern in Rauch aufgingen und aller Wohlstand vernichtet wurde. Die Fürsten und Herren, dadurch natürlich auch in ihrem eigenen Einkommen auf's Empfindlichste geschädigt, zugleich aber zu unverhältnißmäßiger Prachtentfaltung geneigt, wandten alle möglichen Mittel an, um sich Geld zu verschaffen, von den Bauern natürlich, da Klöster, Ritter und Städte gegen neue Steuern privilegirt waren. So wurden also den Bauern ihre Almendnutzungen geschmälert, viele Almendgüter ganz weggenommen, die Pachtgelder von Hubengütern willkürlich erhöht, Bauern, welche die höheren Gülten verweigerten, aus dem Besitz geworfen, die Zehnt-Abgaben gesteigert, namentlich bisher zehntfrei gewesene Neubrüche zehntpflichtig gemacht, ungemessene Fronden gefordert, die freie Pürsch verboten, so daß nun der Landmann überall die Früchte seines Schweißes von Heerden von Wild verzehrt und zertreten sah. Neue Mauthen, Verzehrungssteuern, Monopole (Bannrechte), verschlechterte Münzen preßten den Bauer noch vollends aus. Im 15. Jahrhundert ist es schon ganz üblich, daß Fürsten und Grafen ihr ganzes Landvolk ihre „Armenleute" oder ihre „Hintersassen" oder „Unterthanen" nennen [1]), ja einzelne versteigen sich bereits zur Bezeichnung „Eigenleute". Letzteres war z. B. allem Anschein nach im Kurfürstenthum der Rheinpfalz der Fall; das Salbuch des Amts Alzei von 1494 („Salebuch der eygenen menschen" des Kurfürsten Philipp, im Archiv zu Darmstadt) zählt die Eigenleute in 60 Dörfern und Städten des Amts einzeln namentlich auf; die Zahlen sind aber so groß, daß sie offenbar die ganze Bevölkerung begreifen. Das Salbuch ist von drei landesherrlichen Beamten angefertigt, und den Bauern und Bürgern gar nicht vorgelegt, jedenfalls von ihnen nicht anerkannt worden. Eine Vergleichung mit dem älteren Alzeier Salbuch von 1429 (ebenfalls im Archiv zu Darmstadt) sowie mit Steuerlisten des 16. Jahrhunderts muß zur Aufhellung dieser auffallenden Thatsache führen. Auch einige im Archiv zu Wiesbaden befindliche Salbücher der Grafschaft Nassau-Usingen machen den Eindruck, als wenn das ganze Volk als leibeigen bezeichnet würde.

[1]) Thudichum, Gau- u. Markverf. 219—221. Grimm, Wörterb. 1, 554.

Digitized by Google

Im Jahre 1544 stellte ein Beamter des Grafen von Hohenzollern-Hechingen, Namens Hagen, ein „Lagerbuch" über die kleine Grafschaft auf und verzeichnete die ganze Bevölkerung unter der Ueberschrift „Leibaigen Leut" [1]), neben welchen als „Freie" die Personen aufgeführt werden, welche, wie Geistliche, Lehrer, Schultheißen und andere Staats- und Gemeinde-Beamte, steuerfrei waren. Daß die Bevölkerung aber im Allgemeinen frei war, geht klar schon allein aus der Thatsache hervor, daß jeder Bauer in der ganzen Grafschaft jagen durfte, bis an die Mauern der Burg Hohenzollern (!).

An nicht wenigen Orten wurden die Bauern von ihrer Herrschaft dazu verlockt oder gezwungen, sich selber als Leibeigene zu erkennen, sowohl in Weisthümern als in anderen Schriftstücken. Im Jahre 1526 weisen die Bauern des Dorfes Lußheim, südwestlich von Heidelberg [2]): daß aller Grund und Boden zu Lußheim ihren Herren von Maulbronn (Abt und Konvent des Klosters Maulbronn) gehöre, von ihren Eltern aber um feste jährliche Zinse bestanden worden sei und von ihnen erblich besessen werde, so, daß wenn die Herren von Maulbronn ihren Zins und Gülte empfingen, einschließlich einer festen Menge Holz aus dem Gemeindewald, sie die Bauern fürter unbeschwert zu lassen hätten. Die gnädigen Herren hätten ihnen den gnädigen Herrn von Speyer (also den Bischof) zu einem Schirmherrn gegeben, „daß er sie beschirme wie seine Hintersassen, und beschließe mit Thür und Nagel wie seine Eigenleute; davon fielen ihm auch seine Rente, sein Vogthaber, sein Kammerkorn, seine Fastnachtshühner, sein Wildfang, seine Frevelbußen wie einem Vogtherrn." Alle diese Abgaben waren rein öffentlich-rechtlicher Beschaffenheit, wie sie jeder Graf und Kirchenvogt hatte, von Leibsbede Besthaupt, Frondiensten ist nicht die Rede, ebensowenig von Beschränkungen des Verehelichungsrechts oder freien Zugs; nur in äußerlichen Worten, deren Tragweite die Bauern offenbar nicht ahnten, bekannten sie, daß der Bischof sie „wie seine Eigenleute" mit Thür und Nagel zu beschließen habe (vgl. oben S. 117). Ob es den Speyerer Bischöfen später gelungen ist, wirkliche halsherrliche Rechte über die Bauern durchzusetzen, wäre genauerer Untersuchung werth.

---

[1]) Cramer, J., Die Grafschaft Hohenzollern 1873. S. 47 und Anlage 1, dessen Mittheilungen erneuter Prüfung bedürfen.

[2]) Grimm, Weisth. 1, 450—452 in sehr mangelhafter Fassung und wahrscheinlich mit Weglassung eines wichtigen Eingangs.

Digitized by Google

Seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts kommen allmählich eine ganze Anzahl von Weisthümern zu Stand, worin dem Gerichtsherrn als Recht gewiesen wird, Fremde, welche sich im Gericht niederlassen, auch wenn es Biederleute aus der Umgegend waren, als seine Eigenleute anzusprechen. Sehr lehrreich ist in dieser Hinsicht folgender Fall: Im Jahre 1456 ließen sich das Kloster Schonrein und die Herren von Rieneck ihre Rechte zu Hoffsteten, Massenbuch und Halsspach am mittleren Main weisen; die Beamten legten zu dem Weisthum einen Zettel, besagend, die Männer hätten einen Satz zu weisen vergessen, den solle man im nächsten Gericht nachholen lassen, und zwar folgenden Wortlauts: „Käme Einer her, woher er sei, und zöge in eines der drei Dörfer, so haben ihn die Herren von Rieneck mit Bete, Atzung und Anderem zu besetzen, in der Weise, als ob er ihnen eigen wäre“ [1]). Außer der gewöhnlichen öffentlichen Steuer und dem Beitrag zum Unterhalt des Gerichtsvogts bei Abhaltung des Gerichts wird also noch ein unbekanntes Allgemeines beigefügt und halb und halb der Anziehende für einen Eigenmann des Gerichtsherrn erklärt. Auswärtige heiratheten aber gewiß nicht selten in eines der Dörfer; wenn aber die Hereinziehenden leibeigen wurden, sprach dann nicht sehr viel dafür, daß auch die schon dort Wohnenden leibeigen seien? Die Bauern hatten den Satz bei ihrer Weisung schwerlich vergessen; sie hatten ihn abgelehnt, aber er sollte ihnen später bei besserer Gelegenheit doch noch beigebracht werden. Ob Dies den Beamten gelungen ist, bleibt fraglich. An anderen Orten aber ist es ihnen gelungen, an noch anderen haben die Herren es einfach als ihr Gebot verkündigt, und die Beamten und Juristen schmiedeten dann daraus den Satz: in dem Dorf, in dem Gericht *macht die Luft unfrei*. Es ist möglich, daß dieser neue Kunstgriff den Franzosen abgelernt war; denn in Frankreich soll es seit dem 14. Jahrhundert Orte gegeben haben, wo Unfreiheit entstand „par résidence des lieux de serve condition“ [2]), und Frankreich ist in vielen üblen Dingen unser Vorbild geworden. Auf jeden Fall wissen die älteren Zeiten Nichts von einem solchen Grundsatz und ist er eine Neuerung, zu der das Wildfangsrecht, die Befugniß, *rechtlose* Fremde als Eigenleute in Beschlag zu nehmen, den Vorwand gab. Eines der

[1]) Grimm, Weisth. 3, 549 Anm.
[2]) Urk. König Ludwig's X. v. 1315 bei Bonnemère, Histoire des paysans 1, 209.

Digitized by Google

bekannteſten Beiſpiele, das Weisthum über das Heſſiſche Eigengericht zu Ober-Eiſenhauſen von 1485, desgl. von 1513 und 1532, habe ich in meiner Rechtsgeſchichte der Wetterau, Bd. 2, Heft 1, S. 35—37, 1874, näher beleuchtet[1]); an brauchbaren Unterſuchungen über andere Orte fehlt es bis jetzt völlig, namentlich wird von den meiſten Schriftſtellern unterlaſſen, die Zeit, in welcher der Rechtsſatz zuerſt zum Vorſchein kommt und die Art ſeiner Ausführung näher darzulegen[2]).

Angeſichts ſolcher immer unerträglicher werdenden Unbilden hatte der Bauer längſt angefangen zu überlegen, ob er eigentlich dazu beſtimmt ſei, ſich in Ewigkeit hunzen zu laſſen, und nicht vielmehr das Maß ſeiner Noth voll genug, um die Feſſeln endlich zu brechen; ſein Germaniſcher Freiheitsſinn erwachte und fand Nahrung in vielen Büchern, welche nun die neue Buchdruckerkunſt verbreitete, namentlich im Sachſen- und Schwabenſpiegel (vgl. oben §. 26, S. 127) und in der merkwürdigen „Reformation", welche dem Kaiſer Sigismund zugeſchrieben wurde. Dazu kam in Süddeutſchland das beneidenswerthe Vorbild der Schweizer Eidgenoſſen; wenn man dort faſt aller Orten frei geworden war, warum ſollte man es nicht auch anderswo werden können. Seit dem Jahre 1466 bekam der gemeine Mann ferner die Deutſche Bibel in die Hand, die gewiß in 100000 Exemplaren in Städten und Dörfern bereits verbreitet war, ehe die Welt Etwas von Luther wußte; das Auftreten Luthers aber brachte die im Stillen vorbereitete Bewegung der Geiſter zum allgemeinen Durchbruch; der Glaube an die Ordnungen der alten Kirche, an die Herrlichkeit der Biſchöfe und Klöſter, gerieth beim ganzen Volke in's Wanken, und muthige,

---

[1]) Wahrſcheinlich auf dieſe Gegend geht die Beſtimmung der Großherzogl. Heſſiſchen Verordnung v. 25. Mai 1811 §. 3, daß an Orten, „wo die Luft leibeigen mache", die Entſchädigung der Leibherren für die Aufhebung der Leibeigenſchaft den Gemeinden obliege.

[2]) Was Eichhorn 2, 554 u. 3, 382 Anm. c vorbringt, iſt durch Beweiſe nicht unterſtützt und zum Theil irrig. Grimm, R.A. 327 u. 338 bringt einige wenige Belege aus jüngeren Weisthümern, die alle ſehr unbeſtimmt lauten. Vgl. auch L. v. Maurer, Geſch. d. Fronhöfe 2, 70. 96. 111. Die von K. Gg. Wächter, Handb. d. Württemb. Privatrechts 1, 153 angeführten Belege beziehen ſich zum Theil erſt auf das 17. u. 18. Jahrh. und bedürfen ſammt und ſonders einer ſorgfältigeren Prüfung. Die Angabe von Schmidt, J. E. Chr., Geſch. d. Großherzogth. Heſſen 1, 107, daß in der Wetterau ſchon im Mittelalter die Luft leibeigen gemacht habe, iſt bloße Vermuthung und entbehrt jeden Grundes, wie ſchon Landau, Beſchreibung des Gau's Wettereiba 1855 S. 234 bemerkt hat und ich ſelbſt aus genaueſter Kenntniß beſtätigen kann.

Digitized by Google

kühne Männer durchzogen alle Lande, verkündeten begeistert, daß der Tag der evangelischen Freiheit angebrochen sei und fanden allgemeine Zustimmung. Im Frühjahr 1525 erhob sich fast in allen Deutschen Ländern von den Alpen bis zur Ostsee der ganze Deutsche Bauernstand, ohne noch weiter nach dem veralteten Unterschied von frei oder leibeigen zu fragen, und verlangte in 12 kurzen Artikeln Abstellung der schlimmsten Beschwerden, darunter in Art. 3 gänzliche Aufhebung der in Gottes Wort nicht gegründeten Leibeigenschaft, Aufhebung des kleinen Zehntens und andere Verwendung des großen Zehnten. Die Fürsten und Herren ließen sich großentheils zu Verhandlungen herbei und machten Zusagen, um Zeit zu gewinnen[1]) und als dann der hingehaltene oder betrogene Bauer zur Gewalt überging, unterlag er der Uebermacht der Fürsten, da er keine Feuerwaffen und kein grobes Geschütz besaß, auch anders als die Eidgenossen aller militärischen Organisation und Uebung entbehrte. Der schließliche Erfolg des Bauernkriegs war in einigen evangelischen Ländern eine wesentliche Verbesserung der Lage der Bauern, in anderen, namentlich in den beim alten Glauben verharrenden Gebieten eine weitere Verschlechterung. Inwieweit die Säkularisation von Gütern der geistlichen Ritterorden und der Bisthümer und Klöster zum Nachtheil oder Vortheil der Bauern ausgeschlagen ist, läßt sich jetzt noch gar nicht übersehen; es wird in dieser Hinsicht sehr verschieden gegangen sein; wo die Kirchengüter in die Hände von Rittern kamen, sind die Bauern gewiß ebenso schlecht gefahren, wie man das für England annimmt.

Zum größten Verderben aber sind den Bauern die Gegenreformationen ausgeschlagen; denn viele Tausende wurden dabei um's Leben gebracht, zur Auswanderung genöthigt oder in Leibeigene verwandelt.

Der dreißigjährige Krieg vernichtete dann den ganzen Wohlstand, die alten Ueberlieferungen der Freiheit und den sonst dem Deutschen eigenen Unabhängigkeitssinn. Nun wurde der Bauernstand auch in einigen ganz protestantischen Ländern, wie in Theilen von Schleswig-Holstein, in der Mark Brandenburg, Pommern, Mecklenburg, desgleichen im katholischen Westfalen, einer zügellosen Willkürherrschaft der Ritter

[1]) Noch jetzt ist es im nördlichen Schwarzwald Sprichwort: „Versprechen ist edelmännisch, aber halten ist bäurisch."

Digitized by Google

ausgeliefert [1]). Ausführliche Landesgesetze, „Eigenthums-Ordnungen" oder „Bauer-Ordnungen", „Gesinde-Ordnungen" genannt, brachten die neue Knechtschaft zu Papier und vernichteten alles den Bauern günstigere Herkommen [2]).

Den Ursachen dieser traurigen Entwicklung und den dieselbe begünstigen Umständen ist hier noch kurz nachzufragen.

Ueppigkeit, Geldgier und Herrschsucht sind Laster, in welche die Menschen leicht verfallen, wenn sie keine Hindernisse vor sich sehen, ihnen zu frönen, und das war seit dem 16. Jahrhundert offenbar mehr als früher der Fall. Wollte der Landesherr die Bauern schinden, so mußte er auch der Ritterschaft erlauben es zu thun, da diese den einflußreichsten Bestandtheil der Landstände ausmachte; und verlangte er Geld von der Ritterschaft, an Stelle von Ritterdiensten, die seit Veränderung der Kriegsführung keinen Werth mehr hatten, oder zur Bezahlung seiner unmäßigen Schulden, so ließ sich Das wieder nur erreichen, wenn die Ritter durch Privilegien gewonnen wurden. In manchen Fällen gaben natürlich auch lediglich Schwäche einzelner Herrscher oder die Unterstützung der Ritter durch auswärtige Mächte, wie in Mecklenburg durch Oesterreich, den Ausschlag.

Die Ritter hatten jetzt mehr Zeit und Neigung, selber Landwirthschaft zu treiben, oder doch unter ihrer unmittelbaren Leitung durch Verwalter treiben zu lassen; denn im stehenden Heer als Offiziere zu dienen neben Bürgerlichen gefiel gar Manchen nicht, die Aemter im Staatsdienst füllten ebenfalls immer mehr studirte Bürgerliche, und die mageren Prediger-Besoldungen übten nicht die gleiche Anziehungskraft aus wie die fetten Pfründen in den Domkapiteln, Kollegiatstiften und Balleien der geistlichen Ritterorden zur Zeit der Römischen Kirche. Der

---

[1]) Eine Uebersicht bei Thudichum, Rückblick auf d. Gesch. d. Leibeigensch. 1868. Für die Provinzen des Königr. Preußen: Knapp, Gg. F., Die Bauernbefreiung 1. 2. 1887. — Genaue Schilderung eines Beispiels aus einer kleinen Grafschaft bei Thudichum, Rechtsgesch. d. Wetterau 2, Heft 2, S. 44. Im Jahr 1676 unternahm es der herzogl. Württembergische Keller zu Tübingen auf eigene Faust oder auf Weisung von Oben, das Dorf Dußlingen leibeigen zu machen, brachte es aber schließlich doch nicht fertig.

[2]) Eine Aufzählung bei Stobbe, Gesch. d. D. Rechtsquellen 2, 275. Im Gegensatz zu den Norddeutschen Ordnungen bestimmt das Kurbaier. Landrecht v. 1756 I, 8 §. 9 u. 11, daß in Leibeigenschaftssachen „in allen Punkten die Observanz zur vorzüglichen Regel dienen solle", die Vorschriften des Landrechts nur von ergänzender Bedeutung seien.

Digitized by Google

Verringerung des Silberwerths in Folge des in Amerika von den Spaniern geraubten Silbers und des dort in Aufschwung kommenden Silberbergbaus, ist schwerlich ein entscheidender Einfluß zuzuschreiben, da die bäuerlichen Erbpächter und Zinspflichtigen ihre Pächte und Zinse ganz überwiegend in Frucht und Vieh zu entrichten hatten.

Eine schon oft behandelte und auch keineswegs unwichtige Frage ist die, welchen Einfluß die Aufnahme des Römischen Rechts auf die Lage der Unfreien und der Bauern überhaupt ausgeübt habe, und ich halte es für unerläßlich, an dieser Stelle ebenfalls meine Ansicht darüber auszusprechen.

Es liegt auf der Hand, daß der Inhalt der Römischen Rechtssatzungen durchaus nicht etwa der Anerkennung der persönlichen Freiheit aller Klassen des Volks günstig, der Knechtschaft abhold ist; im Gegentheil kennen die Institutionen, Digesten und Novellen Justinians eine rohe Knechtschaft, servitus, wie sie im späteren Mittelalter in Deutschland nirgends mehr bestand; und diese Römischen Rechtssätze, welche mit allen Lehren des Privatrechts auf's Engste verknüpft sind, wurden auf den Universitäten ausführlich vorgetragen, vorgetragen als Theil des „gemeinen Reichsrechts" bis in's 19. Jahrhundert hinein, ohne nähere Untersuchung ihrer Anwendbarkeit in Deutschland. Wie hätten auch die Lehrer des Römischen Rechts, die noch im 16. Jahrhundert oftmals Italiener oder Franzosen waren, jedenfalls sich um einheimische Zustände herzlich wenig kümmerten, ein richtiges Urtheil über die Rechtslage Deutscher Bauern erlangen mögen? Ein die Knechtschaft mißbilligendes Urtheil weist das ganze Corpus juris civilis und die juristische Literatur Roms nicht auf; denn wenn auch Florentinus und Ulpianus anerkennen, daß nach natürlichem Recht alle Menschen frei geboren werden, so helfen sie sich über alle unbequemen Folgerungen hinweg mit der Bemerkung, daß das Völkerrecht (jus gentium) die Knechtschaft eingeführt habe. Auch die angesehensten Philosophen des Altertums, Aristoteles und Cicero, an welchen die gelehrte Deutsche Jugend sich zu schulen pflegte, rechtfertigten die Knechtschaft ausführlich mit philosophischen, freilich schwachen Gründen, aber so überzeugt, daß Aristoteles es gar nicht der Mühe werth findet, die Griechischen Schriftsteller, die zu seiner Zeit die Knechtschaft bekämpften, auch nur dem Namen nach zu nennen, oder ihre Gründe zu widerlegen.

Digitized by Google

Ulrich Zasius, Professor des Römischen Rechts zu Freiburg i. Br. († 1535), sagt in seinen Responsa: Die Deutschen Eigenleute seien nicht auf gleiche Linie zu stellen mit den Halbunfreien im Römischen Kaiserreich und ebensowenig mit den Römischen Freien oder Freigelassenen, aber sie hätten doch von diesen allen Etwas an sich [1]). Klarer und toller drückte sich sein Schüler Joh. Sichard, Professor in Tübingen († 1552), aus, wenn er lehrte: was im Corpus juris civilis über die servi bestimmt ist, hat man auf die Bauern unserer Zeit insoweit zu beziehen, als die Billigkeit mit sich bringt [2]). Also alle Bauern, nicht bloß die Eigenleute, erscheinen diesem Professor zunächst im Lichte Römischer servi. Wie viele andere Professoren ebenso gelehrt haben müssen, ersieht man aus den nachdrücklichen Verwahrungen, die vaterländisch gesinnte Männer im 16., 17. und 18. Jahrhundert dagegen erheben zu müssen glaubten, der Herzoglich Bayerische Hofrath und Sekretarius Andreas Perneder zu München († 1540) [3]), der Pommer David Mevius [4]), der Ostfriese Hermann Conring († 1681), der Preußische Großkanzler v. Cocceji [5]).

---

[1]) Sic servi anonymi in nostra Germania homines proprii dicti, nec adscriptitii, nec coloni, nec capite censi, nec statu liberi, nec liberti sunt, de omnium tamen natura aliquid participantes. Eichhorn, D. St. u. R. 3, 382 citirt Responsa Lib. 2, c. 7; Dieck, „Eigenleute" bei Ersch u. Gruber: Responsa sing. 1, 3 Nr. 75.

[2]) Quicquid in toto jure de servis sancitum est, id referendum est ad rusticos nostri saeculi, quatenus fert aequitas similitudinem colligi (nach Dieck).

[3]) Perneder sagt: „Unsere leibeigenen Leute werden mit der viehischen Dienstbarkeit, wie sie vor Alters üblich gewesen sein mag, nicht mehr beladen, und die Bestimmungen des Kaiserlichen (d. h. Römischen) Rechts, welche von dieser Tyrannei handeln, sind in Unbrauch gekommen.

[4]) D. Mevius, bis 1638 Professor in Greifswald, 1638—1653 Syndikus in Stralsund, 1653—1670 Vicepräsident des Schwedischen obersten Gerichtshofs in Pommern zu Wismar, gedenkt in einer 1656 zu Stralsund veröffentlichten Schrift: Von dem Zustand, Abforderung etc. der Bawersleute, „der unartigen Sitte der Juristen, bei den Verhältnissen der Bauern auf des Römischen Reiches von Alters gemachte Satzungen und Ordnungen allein zu sehen, und zu vergessen, daß die Zeiten, und mit denselben alle Dinge veränderlich". Freilich hat er sich selber von diesem Fehler nicht ganz frei zu halten gewußt. E. M. Arndt, Gesch. d. Veränderung der bäuerl. u. herrschaftl. Verh. im ehemal. Schwedisch-Pommern u. Rügen 1816 S. 5 u. 6 urtheilt: die Schrift von Mevius habe den Bauern schweren Schaden gethan, „den Pfahl der Knechtschaft recht tief eingerammt", aber die Grundsätze von Mevius seien noch frei und golden gegen die, welche zu Ausgang des 18. Jahrh. v. Balthasar, ebenfalls Vicepräsident zu Wismar, in seiner Abhandlung „de hominibus propriis" bekannte.

[5]) Project d. Corporis juris Fridericiani 1749 I, 1, 5 §. 4: „Dahero Alles was in denen Römischen Gesetzen von denen servis, libertis etc. statuirt worden, keinen Nutzen in Unsern Ländern hat."

Digitized by Google

Von ganz besonders verderblicher Wirkung war es, daß die Juristen anfingen, die Deutschen freien Erbpächter, Zinsbauern, Landsiedler, Meier, als „Colonen" zu bezeichnen, nämlich als an die Scholle gebundene halbunfreie Menschen mit beschränkt erblichem Nutznießungsrecht [1]), wie Dies namentlich in Westfalen und Engern frühe geschah und immer gewöhnlicher wurde, ein Mißbrauch, der sich noch in die neuesten Lehrbücher des Deutschen Privatrechts fortgeschleppt hat. Bald ging man weiter, und lehrte, daß auch die freien Grundeigenthümer im Zweifel für nicht mehr zu halten seien als für Colonen; denn von Urzeiten her seien die Bauern im Allgemeinen Unfreie oder Leibeigene gewesen, und es spreche also eine gewichtige Vermuthung dagegen, daß sie jetzt freie Leute seien und freies Eigenthum besäßen [2]).

Ganz das Gleiche besagte der in den nordöstlichen Provinzen Deutschlands aufgebrachte Lehrsatz und Sprachgebrauch, daß die Bauern im Allgemeinen „Lassen", „Laßbauern", ihre Güter „Laß-Güter", bona lassitica seien. Die Erfinder dieses Satzes wußten sicherlich sehr wohl, daß Lasse in älterer Zeit den Halbunfreien bedeutete, und auch im 18. Jahrhundert war Dies noch bekannt, wie aus Heineccius, Antiquit. Germ. 2, 1, 1, S. 530, 1773 zu ersehen; erst manchen Gelehrten des 19. Jahrhunderts ist die Bedeutung entschwunden [3]).

Wenn ein neuerer sehr namhafter und auch im Allgemeinen gründlicher Schriftsteller die Ansicht aufgestellt hat, die am Römischen Recht gebildeten Juristen seien geneigt gewesen, die persönliche Freiheit

---

[1]) Ueber den Römischen Colonatus vgl. Laboulaye, Ed., Histoire du droit de propriété foncière en occident 1839 S. 115—119.

[2]) Wigand, Paul, Die Provinzial-Rechte von Minden 2, 130 meldet: „Man stellte die Präsumtion auf, und hat sie, laut so vieler Akten, bis in unsere Tage vertheidigt, daß ursprünglich alle Bauern leibeigen gewesen, und nur theilweise frei geworden seien, oder sich losgekauft hätten."

[3]) Ueber Lasse, Late vgl. oben §. 23 S. 105. — Ein Hauptwort „Lassit" für Lasse gab es nicht und Grimm's Wörterb. Bd. 6 führt es daher auch nicht auf; es enthält aber 6, 212 eine richtige Erklärung von Lasse, die mit Unrecht wieder verwischt wird durch ein Citat aus Frisch, der sich das Wort lediglich zurecht gelegt hat, da er als Oberdeutscher seine Bedeutung nicht verstand. Nach Knapp, Gg. F., Die Bauern-Befreiung 1, 17—18. 1887 vermeidet die Preußische Gesetzgebung des 18. und 19. Jahrh. geflissentlich den Gebrauch des Ausdrucks Lasse und Lassitengut, ich glaube mit vollkommen gutem Grund. Auch für wirkliche Unfreie war der Name Lasse schon im 16. Jahrh. bereits verschwunden, gerade wie der Name Lite. Struve, Exercit. 40, §. 75 hebt es als Besonderheit hervor, daß er eine Urkunde v. Jahr 1592 gesehen habe, über Freilassung vom „Lath-Recht".

Digitized by Google

des Landmanns anzuerkennen, und es sei in Folge davon im 16. Jahrhundert die Leibeigenschaft gemildert und die Unterthänigkeit an ihre Stelle gesetzt worden[1]), so entspricht Das im Allgemeinen nicht den Thatsachen, vielleicht nicht einmal in Kursachsen; im Gegentheil waren die Juristen die Handlanger der landesherrlichen Willkür und Herrschsucht, wie gegen alle Stände, so auch gegen die Bauern[2]); aber freilich sind sie es nicht allein gewesen, sondern die Ritterschaft hat sich allezeit auch entscheidend daran betheiligt, auf den Landtagen nicht bloß, sondern auch in den obersten Regierungsbehörden und Landesgerichten, in denen meist ebensoviel Ritter als Doktoren saßen. Die schlimmsten Mißbräuche fallen überhaupt lediglich den Rittern zur Last, denen von schwachen Kaisern und Landesherren in vielen Orten und Landschaften nicht bloß die niedere Gerichtsbarkeit, sondern auch zuweilen die hohe über Leben und Tod übertragen worden war, ohne genügende Ueberwachung durch höhere staatliche Gerichte.

Zuweilen haben die höchsten Reichsgerichte, das Reichskammergericht und der Reichshofrath, die Bauern gegen die Willkür eines kleinen Herrn in Schutz genommen; gegen die großen Fürsten ist Das nie geschehen; gegen diese brachte sogar die Ritterschaft selten eine Klage durch. Ohnehin aber gediehen die meisten Prozesse an den Reichsgerichten überhaupt nicht zu einem Urtheil; in zahllosen Fällen harrten die Unterthanen 100 und 200 Jahre lang umsonst darauf und erduldeten unsägliche Drangsale im Kampf um's Recht; erst nach dem Untergang des Reichs sind diese Prozesse von den neuen Landesgerichten erledigt worden.

§. 28.

2. Nähere Nachweise der Rechtslage der freien und unfreien Bauern vom 15. bis 19. Jahrhundert.

1. Bis ins 19. Jahrhundert entstand Unfreiheit durch Geburt von unfreien Eltern und durch freiwillige Ergebung; dagegen büßte ein

---

[1]) Freytag, Gust., Neue Bilder S. 33. 34.

[2]) So urtheilte auch E. M. Arndt und P. Wigand, Provinzialrecht des Fürstenthums Minden u. s. w. 2, 118. 1834: „Die Anwendung des Römischen Rechts schlug überall zum Nachtheil der Bauern aus."

Digitized by Google

freier Mensch durch Heirath mit einem unfreien nicht mehr, wie früher, von Rechtswegen seine Freiheit ein, wenigstens nicht nach den neueren Gesetzen des 18. Jahrhunderts [1]); aber thatsächlich freilich war es meistens anders, weil der Herr des Unfreien die Ehe zu erlauben hatte und sie gewöhnlich nur erlaubte, wenn der Freie sich ihm in Unfreiheit ergab. Die Ergebung war fast allgemein zulässig, die Schranken, welche das ältere und mittelalterliche Deutsche Recht diesem Unfug setzten, bei Seite geräumt, auch die alte Form der Erklärung vor Gericht nicht mehr gefordert, sondern formloser Vertrag für genügend erklärt; nur in Schleswig-Holstein war schriftliche Urkunde nöthig. „Freiwillig" geschahen solche Ergebungen natürlich nie, sondern nur vermöge stärksten Drucks der Umstände; denn überall, wo Eigenthum und feste erbliche Nutzungsrechte der Bauern vernichtet worden waren, erhielt kein Bauer das Gut seiner Eltern, wenn er sich nicht in Leibeigenschaft verschrieb; Das war so in den Gebieten der Klöster in Oberschwaben, der Bischöfe in Westfalen, der Ritter in fast ganz Norddeutschland, unter der Oesterreichischen Herrschaft auch in Theilen Schlesiens, namentlich in den Zeiten der sog. Gegenreformation. Nur eine einzige Deutsche Landschaft machte eine Ausnahme, der Bayerische Nordgau (Ober-Pfalz) zwischen Donau, Fichtelgebirg und Böhmerwald, wo es, soweit die Geschichte reicht, Unfreie nie gegeben hat [2]).

Der Grundsatz, daß Unehelichgeborene dem König oder Landesherrn als Unfreie angehörten, erhielt sich bis ins 17. Jahrhundert, und die Kurfürsten von der Pfalz übten sogar ihr Wildfangsrecht an Bastarden bis zu Ende des 18. Jahrhunderts.

Die Unfreiheit endigte durch Freilassung, Ledigzählung, manumissio, welche in den Oesterreichischen Erbländern, im Herzogthum Württemberg, in Hessen und anderen Fürstenthümern um eine kleine Geldsumme zu erlangen war, da hier die Eigenleute alle dem Staat zugehörten, während sich anderwärts kein Leibeigner Hoffnung machen durfte, jemals den Tag der Freiheit zu sehen.

---

[1]) Bayer. Landr. 1756. 1, 8 §. 7. Kinder aus einer solchen gemischten Ehe sollten nach Baier. Landr. dem Stand der Mutter folgen.

[1]) Das Bayer. Landrecht 1756. 1, 8 §. 4 bestimmt: „Wie nun die Leibeigenschaft in denen Ober-Pfälzischen landen bishero gar nicht üblich gewest, so soll sie auch künftighin alldort nicht eingeführt werden, und seynd mithin dergleichen pacta, wodurch man mit Leib oder Gut in die Leibeigenschaft gezogen wird, von keiner Kraft." — In der Oberpfalz galt auch kein Wildfangsrecht.

Digitized by Google

Die Reichsstädte behaupteten sich zwar in dem Privilegium, Eigenleute, die Jahr und Tag ohne Ansprache in der Stadt gesessen hatten, als freie Bürger aufzunehmen; allein sie ließen sie jetzt vielfach nur als Beisassen bei sich wohnen oder versagten ihnen den Aufenthalt ganz, und ebenso engherzig verfuhren viele der Landstädte, welche ähnliche Privilegien besessen hatten [1]). Seit dem 16. Jahrhundert griffen dann die Landesherren ein, verboten den Städten die Aufnahme Unfreier, oder verschlossen ihnen überhaupt das ganze Land, aus Gefälligkeit gegen benachbarte Herrschaften und Klöster [2]).

2. In Bezug auf Stimmrecht in der Gemeindeversammlung und im Märkerding war schon längst kein Unterschied mehr gemacht zwischen Freien und Eigenleuten, und dabei blieb es auch fortan; Eigenleute konnten Schultheißen, Pfarrer, Lehrer werden, und alle Staatsämter erlangen, wenn der Landesherr sie dazu auswählte. Sie konnten selbständig vor Gericht als Kläger auftreten und sich vertheidigen, und waren gültige Zeugen. Die Reichs-Notariatsordnung von 1512 [3]) verfügte zwar noch, Leibeigene sollten nicht zu Notarien angenommen werden, auch nicht Testamentszeugen sein können, aber Das kam im Lauf der Zeit außer Gebrauch; z. B. erwähnt das erste Württembergische Landrecht von 1555 der Leibeigenen mit keiner Silbe mehr. Die öffentlich-rechtliche Gleichstellung bestätigt auch für Bayern Perneder [4]) und im vorigen Jahrhundert der Kanzler Kreittmayr, der sagt, daß sich in Bayern ein Leibeigner und ein anderer gemeiner Bauer fast wie zwei Tropfen Wasser einander gleich sähen [5]).

Auch in der Kleidung unterschieden sie sich nicht; als die Reichspolizeiordnung von 1530, Tit. 9—11 [6]) Vorschriften gab, wie die Kleinbürger und der „gemeine Bauersmann" sich kleiden dürfe, unterschied

---

[1]) So berichtet von den Städten in Bayern Perneder.

[2]) Den Städten im Herzogthum Württemberg verbot die Landesordnung v. 1552, aus- oder inländische Eigenleute aufzunehmen, bevor sie ihre Ledigzählung nachgewiesen hätten. Reyscher, Samml. 12, 237 u. 729. Wächter, K. Gg., Handb. 1, 159. Ebenso in Preußen, wie noch das Allg. Landr. v. 1794, 2, 8 §. 15 wiederholt. — Kurfürst-Erzbischof Johann v. Trier verbot im Jahr 1586 die Aufnahme von Eigenleuten für sein ganzes Land. Abgedr. bei Kindlinger, Gesch. d. Deutsch. Hörigkeit 1819 S. 721.

[3]) R.Not.Ordn. im Eingang und in §. 2, sowie im Abschnitt „Von Testamenten" §. 6. Vgl. Danz, Handb. d. D. Privatr. 6, 105, 107.

[4]) Vgl. Thudichum in d. Preuß. Jahrbüchern 22.

[5]) Anmerkungen zum Kurbayer. Landr. 1, 8 §. 1 Nr. 2, g.

[6]) Samml. d. Reichsabschiede 2, 336—337.

Digitized by Google

sie nicht im Geringsten zwischen freien und unfreien Bauern. Solche Kleiderordnungen sind späterhin von den Regierungen der Einzelstaaten erlassen worden, und verfehlten nun viele Landesherren nicht, das Vorbild der Französischen Könige nachzuahmen und Hofleuten, Militärs und Beamten das Tragen eines Haarzopfs oder einer Perücke anzubefehlen.

Der freie Bauer wurde nicht anders als der unfreie von Rittern und Beamten mit „Du" und „Er" angeredet, während ihm das Duzen eines Ritters oder Beamten schwer zu stehen kam; im 19. Jahrhundert erhielt er wenigstens in Süddeutschland allmählich das achtungsvollere „Ihr" und erst seit 1848 wird ihm auch wie dem Bürger das „Sie" zu Theil.

Welche grausamen Strafen die Bauern für geringe Vergehen, vor Allem aber für Jagdfrevel zu erdulden hatten, kann hier nicht erörtert werden, kennzeichnet aber auch ihre Rechtslage [1]).

3. Das den freien Bauer und Bürger ganz besonders kennzeichnende Recht des freien Zugs, d. h. der freien Auswanderung, erfuhr seit dem 15. Jahrhundert sehr erhebliche Schmälerungen, indem die Landesherren anfingen, nicht bloß von allem an auswärtige Erben ausgelieferten Vermögen, sondern auch von dem, was Auswanderer mitnahmen, eine Steuer zu erheben, Nachsteuer, Abzugsgeld, gabella emigrationis [2]); dieselbe betrug 5—10 Prozent [3]) und war um so empfindlicher, als bei der Zerrissenheit Deutschlands in viele Tausende von Stäätchen schon der Ueberzug in ein benachbartes Dorf eine Auswanderung in sich schloß. Auch verschiedene Reichsstädte erhoben die Ab-

---

[1]) Ein kleines Beispiel nur sei hier angeführt. Im Kurfürstenthum Hannover hatte im 18. Jahrh. ein Kurfürstlich-Königlicher Jägerbursche einen Adligen in einem landesherrlichen Gehege unbefugt jagend betroffen, ihm das Gewehr abgefordert und als der Edelmann sich weigerte, es herauszugeben, ihm eine Ohrfeige gegeben und ihn geduzt. Der Edelmann verklagte darauf den Jagdbeamten, indem er nachwies, daß das Gehege neuerdings nicht mehr dem Landesherrn gehöre. Der Beamte wurde in milderndem Anbetracht, daß er von der Veränderung des Geheges keine Kenntniß gehabt sondern in gutem Glauben gewesen sei, mit Landesverweisung auf ein Jahr bestraft, im Erkenntniß aber unter Berufung auf Carpzov und andere Autoritäten bemerkt, daß solche herbe Injurien, wenn ein Geringerer sie einem Vornehmeren zufügt, eigentlich Landesverweisung auf Lebenszeit verdienten. (Struben, Rechtliche Bedenken Thl. 5 Nr. 61.)

[2]) Zahlreiche Gesetze sind angeführt bei Mittermaier, D. Privatrecht §. 111 bis 115. Eine gründliche Untersuchung fehlt noch.

[3]) z. B. im Herzogthum Bayern im 18. Jahrh. 10 Prozent.

Digitized by Google

gabe, wie Nürnberg, welches sich im Jahre 1464 ein kaiserliches Privileg dazu ertheilen ließ. Die Reichsgewalt ist diesem Uebel niemals entgegengetreten, hat es vielmehr ausdrücklich anerkannt und die Erhebung eines Abzugsgelds auch von denjenigen, welche der Religion wegen auswanderten, für zulässig erklärt; nur sollte es für sie nicht höher als für andere Auswanderer gestellt sein[1]).

In einigen Norddeutschen Ländern, wie z. B. in der Mark Brandenburg, fingen seit dem 16. Jahrhundert auch die im Besitz der Gerichtsbarkeit befindlichen Ritter an, von ihren auswandernden Zinsbauern einen Abschoß zu verlangen[2]).

Auf der anderen Seite gab es auch Länder, welche ein Abzugsgeld nicht kannten, wie die Oesterreichischen Erbländer und das Herzogthum Württemberg, in welchem letzterem die Freiheit von Abzugsgeld durch den berühmten Tübinger Vertrag ebenso gewährleistet war, wie in England durch die Magna Charta von 1215, § 50.

Seit dem 15. Jahrhundert kommen auch völlige Verbote der Auswanderung auf, so daß Niemand ohne besondere Erlaubniß des Landesherrn das Land verlassen durfte; so ließ sich am 2. Oktober 1417 der Abt des Klosters Ellwangen von Kaiser Sigismund das Privileg ertheilen, daß kein Bürger oder Unterthan der Abtei, beiderlei Geschlechts, ohne Erlaubniß des Abts aus dem Gebiet der Abtei wegziehen dürfe[3]).

Die Gewaltmaßregeln der Landesherren und Ritter, wodurch in der Mark Brandenburg, in Theilen von Schleswig-Holstein, in Mecklenburg, in Pommern die freien Bauern in Leibeigne verwandelt wurden, begannen entweder mit der Aufhebung des freien Zugs oder hatten dieselbe alsbald zur Folge, da nicht bloß die ärmeren, sondern auch die wohlhabenden Bauern sofort Neigung zeigten, lieber Heimath und Gut fahren zu lassen, als den Nacken unter das Joch der Ritter zu beugen. Von allen Bauern, und zwar auch von allen erst 14jährigen, wurde ein Eid gefordert, dem Herrn treu und hold zu sein, und sich nicht ohne seine Erlaubniß zu entfernen[4]); Entflohenen wurde nachgesetzt

[1]) Augsburger Reichsabschied 1555 §. 24. Regensburger 1594 §. 82. 84. Osnabrücker Frieden 1648 Art. 5, § 34—37. (Samml. d. R.A. 3, 19, 434. 586.)
[2]) Scheplitz, Joach. S., Consuet. March. 1608 S. 268 (nach Eichhorn, St. u. R.G. 4, 348).
[3]) Ungedr. Originalurk. im Archiv zu Stuttgart.
[4]) Ludewig, De jure clientari §. 9. 10.

Digitized by Google

und wenn man ihrer habhaft wurde, ihnen durch den Scharfrichter ein Brandmal auf die Backe gebrannt, wie in Pommern [1]), oder Prügel- oder Peitschen-Strafe, schwere Kerkerhaft, im Wiederholungsfall Todesstrafe verhängt, wie in Mecklenburg und Schleswig-Holstein; gab doch der erzwungene Eid die bequeme Rechtfertigung, die Flüchtlinge als Meineidige zu behandeln. Alle Landesherrschaften und Ritter leisteten sich in dem Einfangen Entfliehender Beistand und sogar Kaiser Joseph II. legte sich im Anfang seiner kaiserlichen Regierung, noch unerfahren, in's Mittel und erließ am 7. Juli 1768 auf Andringen mehrerer angesehenen Niederdeutschen Fürsten, welche klagten, daß durch die Auswanderung das Land entvölkert werde, ein Gebot an die Seestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, keinem heimlich Auswandernden die Abreise zu gestatten [2]).

Die schützende Bestimmung des Osnabrücker Friedens, daß Leibeigne, wenn sie „der Religion wegen" auszuwandern gesonnen seien, nicht zurückgehalten werden dürften, half den protestantischen Norddeutschen Bauern Nichts, da sie kein Verlangen nach einem anderen Glauben trugen; sie hätten sich aber ohnehin bei ihrer gänzlichen Rechtlosigkeit gewiß nicht mit Erfolg auf das Reichsgesetz berufen.

Auch im Kurfürstenthum Bayern verbot Kurfürst Maximilian Joseph durch Patent vom 25. Februar 1764 allen Unterthanen das Auswandern ohne obrigkeitliche Erlaubniß und drohte allen Auswanderungsagenten, für den Fall der Beihülfe zu heimlicher Auswanderung den Galgen, und noch ein Reskript vom 4. Juni 1804 schärfte das Verbot von Neuem ein, welches bis 1818 fortdauerte, ja von der Regierung nach 1850 von Neuem als fortgeltend angesprochen wurde, nachdem die Behörden es Jahrzehnte hindurch als durch die Verfassung aufgehoben angesehen hatten [3]).

Eine rühmliche Ausnahme machte das Herzogthum Württemberg, indem dort nicht bloß den freien Leuten Auswanderungsfreiheit verfassungsmäßig verbürgert war, sondern seit 1514 und 1520 auch den Leibeignen des Herzogs, und nach der Säkularirung der Klöster weiter

---

[1]) Sugenheim, S., Gesch. d. Aufhebung d. Leibeigenschaft 1860 S. 381 Anm. 4.

[2]) Abgedr. bei Kapp, F., Gesch. d. Deutschen Einwanderung in Amerika 1, Anhang Nr. 5. 1868.

[3]) Vgl. Pözl, Jos., Lehrb. d. Bayer. Verfass.R. §. 32 (1860).

Digitized by Google

auch seit 1551 den besonders zahlreichen Leibeignen des Kirchenguts. Das von König Friedrich I. am 21. Juni 1811 erlassene Auswanderungsverbot, welches auch gegen den Adel ging, wurde bereits im Jahre 1817 von König Wilhelm I. rückgängig gemacht.

4. Im größten Theil von Deutschland hatten bisher die freien Bauern, welche nicht selbst Eigenthümer waren, die Herrengüter nach erblichem Nutzungsrecht gebaut, und ebenso war Dies bei den unfreien Regel geworden. Seit Ende des 15. Jahrhunderts aber ertönen Klagen, daß die Inhaber aus dem Besitz geworfen und die Güter an Andere gegeben werden, gegen höhere Pachtgelder. In sehr vielen Fällen konnte Dies vollständig im Wege Rechtens geschehen, nämlich wenn der Bauer drei Jahre lang mit dem Zins in Rückstand blieb oder das Gut nicht in ordentlichem Stand hielt (vgl. unten §. 56 und 57); aber wie oft war Dies dem Bauer beim besten Willen nicht möglich, wenn Feuerunglück die Häuser und gefüllten Scheunen in Asche gelegt, Seuchen die Menschen oder den Viehstand weggerafft, Hagelschlag oder Wasserfluth die Felder verwüstet hatten, oder, was noch verderblicher wirkte, fremde Kriegsvölker jahrelang sengten und raubten und das Land in eine Einöde verwandelten. Wenn nicht einsichtige Landesherren dann dem Bauer zu Hülfe kamen und ihm Schutz gewährten, so war er an den Bettelstab gebracht. Solche Landesherren gab es, und es gehörten zu ihnen namentlich die Landgrafen von Hessen; schon im Jahre 1497 oder gar schon früher verboten sie das Abtreiben der Bauern, wie man aus dem Weisthum der Zent Gerau im Oberrheingau von 1494 (bei Grimm, Weisth. 1, 495) ersieht, worin es heißt: Weist der Bergschöff zu Recht, da Einer wäre, der dem Andern nach seinem Erbbeständniß oder Zeitpacht stünde (d. h. danach strebte, sich an seine Stelle zu setzen), der ist unserm gnädigen Fürsten verfallen für 10 Pfund Heller; ebenso der Herr, der einen Bauer abtreibt, um das Gut einem andern zu leihen. Wenige Jahrzehnte später, 1535 und 1545, hat Landgraf Philipp der Großmüthige neue nachdrückliche Verbote gegen das Legen der Bauernhöfe erlassen [1]) und dieser landesherrlichen Fürsorge ist es zu danken, daß in Hessen der Bauernstand in seinem guten alten Wesen vollständig erhalten worden ist.

Die Landesherren hatten außerdem meistens noch ein finanzielles

[1]) Sternberg in d. Zeitschr. f. Deutsch. R. 8, 93—130. 1843.

Digitized by Google

Interesse an der Erhaltung der Bauern; Güter, welche an Bauern ausgethan waren, mußten an den Landesherrn Steuer zahlen; wurden sie von den Rittern in Eigenbau genommen, so sprachen diese Steuerfreiheit an und begannen, wenn Das nicht zugestanden wurde, Prozesse bei den Reichsgerichten. Verbote des Legens der Bauernhöfe beugten Dem also vor. Aus den nämlichen Gründen haben nicht wenige Landesherren im 17. und 18. Jahrhundert Verbote erlassen gegen den Ankauf von Bauergütern durch in- oder ausländische Ritter[1]).

Eine schlimmere Zukunft schien den Bauern im Herzogthum Bayern bevorzustehen; dort traf das Landrecht von 1518, Tit. 34, Art. 8, Fol. 115 die erschreckende Bestimmung, daß einem Bauer die Behauptung, ein erbliches oder lebenslängliches Recht an einem Gut zu haben, nichts helfen solle, wenn er nicht Briefe darüber habe[2]). Wer hatte aber dazumal Briefe über ein Recht, das sich seit Jahrhunderten auf die Inhaber herabgeerbt hatte? gewiß nur die wenigsten; alle anderen waren also mit einem Federstrich für bloße Zeitpächter der landesherrlichen Kammer, der Klöster und Ritter erklärt, sieben Jahre vor Ausbruch des Bauernkriegs! Durch diesen mag dann doch einige Scheu vor der Ausführung des Landrechts entstanden sein.

Alle Erbrechte der Bauern so gut wie vollständig zu brechen, ist dagegen den Rittern in Westfalen, Mecklenburg, Lauenburg und Theilen von Schleswig-Holstein gelungen, und hier folgte dann das Legen der Bauernhöfe schnell nach.

In der Mark Brandenburg, in Preußisch-Pommern und vielen Theilen von Ost-Preußen war es bis auf Friedrich den Großen nicht viel besser gegangen; ein großer Theil der Bauerndörfer war verschwunden und nur auf den königlichen Gütern mehr Rücksicht genommen worden. Friedrich der Große, wenn er auch wohl über das Unrecht dieser Behandlung der Bauern schwerlich näher unterrichtet worden ist, erkannte doch ihren schweren Nachtheil für den Staat, und verbot daher unterm 14. Juli 1749 zuerst für Schlesien, dann unterm 12. August 1749 für alle Provinzen das fernere Legen der Bauernhöfe[3]).

---

[1]) So im Fürstenthum Anhalt die Landesordnung v. 1666. Weitere Belege bei Thudichum, Gau- u. Markverf. 207; Rechtsgesch. d. Wetterau 1, 28.

[2]) Vgl. Eichhorn, Staats- u. Rechtsgesch. 4, 344.

[3]) Knapp, Gg. F., Die Bauernbefreiung 2, 48 u. 53.

Digitized by Google

5. Für gewisse öffentliche Zwecke Spann- und Handdienste zu leisten, namentlich Kriegsfuhren, Beförderung des zum Gericht herumreisenden Grafen oder Vogts, war eine alte allgemeine Pflicht, die auf gleicher Linie mit einer Steuerforderung stand. Die Grafen und ihre Amtleute fühlten aber schon frühe Neigung, Feld- und Winzerdienste auch zu ihrem Privatvortheil zu heischen und zu erzwingen, wie aus einem Verbote Karls des Großen von 803 erhellt [1]). Seit dem Mittelalter sprachen die Landesherren solche Dienste auch zur Errichtung öffentlicher Gebäude und von Festungswerken an, und fanden dabei meist keinen Widerstand. Die Bauern verstanden sich sogar nicht selten gutwillig dazu, in besonderen Fällen auch noch mehr zu thun, dem gnädigen Herrn aus Gefälligkeit die Aerndte heimzubringen, Brennholz für seine Hofhaltung u. dergl. anzufahren, was gewöhnlich mit einem Imbiß für die Mannschaft und Futter für das Vieh belohnt wurde. Solche Gefälligkeiten wurden aber häufig zu Fallstricken; nach Ablauf von Jahrzehnten behaupteten die landesherrlichen Beamten, daß die Dienste nicht gutwillig, sondern aus Pflicht geleistet worden seien und ferner geleistet werden müßten [2]).

Seit Beginn des 17. Jahrhunderts tauchte der neue Lehrsatz auf, daß alle Bauern dem Landesherrn oder gar auch dem Gerichtsherrn regelmäßig zu ungemessenen Diensten verpflichtet seien, also ohne Beschränkung in Rücksicht auf Gattung und Dauer, einfach nach herrschaftlichem Befehl. Im Herzogthum Bayern wurde das Landrecht im Jahre 1616 umgearbeitet und nun in Tit. 22, Art. 3 die Bestimmung eingeschaltet: Wer nicht mit Brief und Siegel beweisen könne, bloß zu gemessenem Scharwerk verpflichtet zu sein, müsse ungemessenes thun; ein anderer Beweis helfe Nichts [3]). Die neue Lehre, daß ursprünglich alle Bauern Nichts als Leibeigne gewesen seien, diente zur Rechtfertigung, und es fehlte nirgends an Juristen, die in ihren Lehrbüchern

---

[1]) Capitul. Karoli M. 803. Mon. Germ. Leg. 1, 121 c. 17: Ut liberi homines nullum obsequium comitibus faciant, nec vicariis, neque in prato, neque in messe, neque in aratura aut vinea, et coniectum ullum vel residuum eis resolvant; excepto servitio quod ad regem pertinet, et ad heribannitores, vel his qui legationem ducunt.

[2]) Belege bei Thudichum, Rechtsgesch. d. Wetterau 1, 114. 1867.

[3]) Eichhorn, St. u. R.G. 4, 348. Für Schleswig-Holstein bestimmte eine landesherrliche Verordnung vom 28. September 1771, daß die Fronpflicht eine ungemessene sei.

Digitized by Google

dem Satz die Weihe der wissenschaftlichen Wahrheit ertheilten [1]); gehörten doch in der Mitte des 18. Jahrhunderts sogar ein Böhmer und ein Heineccius zu ihnen [2]).

Immer reichlichere Gelegenheit zu solchen Frondiensten gab es, seitdem mehr und mehr Bauernhöfe gelegt und die Felder auf Rechnung des Landesherrn oder Ritters gebaut wurden. Jetzt mußten die Bauern dem Landesherrn oder Gutsherrn den Dünger auf den Acker fahren, die Aerndte einbringen, den Zehnten einfahren, von weit her Wein holen, als Boten laufen, und unverheirathete Söhne und Töchter gegen geringen Lohn Gesindedienste thun [3]).

Eine besonders drückende und herabwürdigende Last bildeten seit dem 16. und 17. Jahrhundert die Jagdfronden, nämlich die Verpflichtung der Bauern, bei den Jagden des Landesherrn das Wild zu treiben, das erlegte Wild in den herrschaftlichen Hof zu fahren, auch Zäune zur Einhegung des Wilds anzulegen, endlich Jagdhunde des Landesherrn zu unterhalten (Hundeaufstockung) [4]). Wenn im 19. Jahrhundert der namhafte Jurist und langjährige Präsident der Abgeordnetenkammer, v. Weishaar, in seinem Handbuch des Württembergischen Privatrechts §. 321 (2. Ausg.) lehrte, die Verbindlichkeit zu Jagdfronden sei lediglich aus der Leibeigenschaft entsprungen, so war Dies zwar verzeihlich, aber ein schwerer Irrthum, welcher der unrichtigen Vorstellung von der ehemaligen allgemeinen Verbreitung der Unfreiheit im Lande übelen Vorschub geleistet hat.

Nach neueren, aber urkundlich nicht weiter verbürgten Angaben soll das Kurfürstenthum der Rheinpfalz in Bezug auf Frondienste eine Ausnahmsstellung unter den Deutschen Staaten eingenommen haben, indem dort unter Kurfürst Friedrich II. (1544—1559) die Frondienste

---

[1]) Scheplitz, Joach. S., Consuetud. March. 2, 15 führt eine Reihe von Schriftstellern an. Eichhorn 4, 348.

[2]) Böhmer, Diss. de statu et condit. homin. propr. Cap. 3, §. 13 S. 57.

[3]) Beispiele aus der Wetterau sind genau geschildert in Thudichum, Rechtsgesch. d. Wetterau 1, 115—117; 2, Heft 2 S. 41—43. 49. In der Grafschaft Hanau hörte man den Spruch:

Wer im Hanauischen will wohnen
Muß die ganze Woche frohnen,
Muß das Brod beim Bäcker kaufen,
Alle Tage Boten laufen.

[4]) Thudichum, Rechtsgesch. d. Wetterau 1, 117; 2, Heft 2, S. 42. 50. Wächter, K. Gg., Württemb. Privatr. 1, 120. 480 Anm. 11. Hegel, K., Gesch. d. Mecklenburg. Landstände 1856 S. 12. 34.

Digitized by Google

in eine feste Geldabgabe verwandelt worden seien. Hoffentlich erfährt die vernachlässigte Geschichte dieses wichtigen, aber seit 1803 zerschlagenen Staates bald eine bessere Pflege.

6. Eine bedeutende Einbuße erlitten freie und unfreie Bauern durch das unablässige Bestreben der großen und kleinen Herren, ihnen mit List und Gewalt die Almenden zu entziehen, gegen welches meistens ein genügender Rechtsschutz nicht gegeben war [1]).

7. Der alte Satz, daß leibeigne Burschen und Mädchen nur mit Erlaubnis des Herrn heirathen durften, blieb bis zum 19. Jahrhundert in voller Geltung; noch das Bayerische Landrecht von 1756 1, 8, §. 12—16 droht den Uebertretern „willkürliche" Strafe, das Preußische Landrecht von 1794 2, 7, §. 161—171, 516, 517 Gefängnißstrafe oder Strafarbeit bis zu 4 Wochen; in Mecklenburg und Pommern konnte der Herr sogar auf Nichtigerklärung der Ehe antragen.

Auch dem freien Mann, wenn er mittellos war, wurde seit dem 17. Jahrhundert in mehreren Ländern, wie im Kurfürstenthum Bayern, im Herzogthum Württemberg, in Sachsen-Gotha, das Recht der Verehelichung geschmälert oder ganz entzogen, hier und da auch der Begründung einer Familie dadurch ein Hinderniß bereitet, daß Verbote gegen das Erbauen neuer Häuser ergingen [2]). Noch im Jahre 1828 klagte Jakob Grimm in seinen Rechtsalterthümern, Vorrede S. 15: „Die heutige Erschwerung der Ehe für den Armen und den angestellten Diener grenzt an Leibeigenschaft."

8. Seitdem die Fürsten anfingen, ihre stehenden Heere immer weiter zu vermehren, wozu Werbungen nicht mehr ausreichten, griffen sie sich aus den freien und unfreien Bauernburschen die heraus, die ihnen besonders gefielen, und behielten sie 5, 10, 15 Jahre bei der Fahne, eine neue empörende Art von Knechtschaft. Einige „Landesväter" nahmen sich sogar heraus, ihre Soldaten an Venedig, Holland oder England zu verkaufen, um am Kap der guten Hoffnung, in der

---

[1]) Nachweise bei Thudichum, Gau- u. Markverf. 1860.

[2]) Thudichum, F., Ueber unzulässige Beschränkungen des Rechts der Verehelichung 1866; Rechtsgesch. d. Wetterau 1, 120. 1867; Das Criminalgesetzbuch f. d. Kurfürstenthum Bayern v. 1751, 1, 11 §. 7 bestimmt: Personen, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß geheirathet haben und sich ohne Bettel nicht nähren können, soll man „wenigist auf Jahr und Tag in das Arbeitshaus überbringen, und alldort unter wochentlichen Carbatschstreichen, ihrer Constitution gemäss, arbeiten lassen". Das Landrecht v. 1756, 1, 6 §. 4 bestätigt Das.

Digitized by Google

Sumpfluft Batavias und in Nordamerika für die reichen Krämer-Staaten zu fechten und zu sterben. So thaten die Landgrafen von Hessen-Kassel, die Herzoge von Braunschweig, die Kurfürsten von Hannover, die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach, die Grafen von Waldeck und die Herzoge von Württemberg; sie verwendeten das Blutgeld zur Erbauung von Lustschlössern und zur Zahlung von Sängerinnen und Maitressen und einige von ihnen legten damit den Grund zu ihrem großen Familienreichthum [1]). Mag auch ein Theil dieser verkauften Landeskinder aus Angeworbenen bestanden haben, so waren doch solche Anwerbungen oftmals nur durch List und Berauschung zu Wege gebracht und von der Mehrzahl der Angeworbenen nicht daran gedacht gewesen, in fremde, ungesunde Welttheile geschickt zu werden; viele waren aber überhaupt nur „gepreßt" [2]).

Eine bäuerliche Landwehr, welche sich im Feld behaupten konnte, gab es seit dem 16. Jahrhundert nirgends mehr, da sie der Organisation und der Feuerwaffen entbehrte; was sich hier und da vorfand, war bloßer Schatten oder Spielerei. Im größten Deutschen Staat, in Preußen, wurden schließlich noch dem ganzen Volk die Schießwaffen abgenommen; in seinen letzten Lebensjahren erließ Friedrich d. Große Kabinetsbefehle, daß alle Bauern und Bürger in den kleinen Städten ihre Flinten und Pistolen binnen 6 Wochen an die Behörden abzuliefern hätten, mit der kurzen Begründung: „dergleichen Volk habe keine Gewehre nöthig, um damit Schaden und Unglück anzurichten" [3]). Diese Erlasse hatte der Adel ausgewirkt, um den Bauern die Verübung von Jagdfreveln zu legen; solche Behandlung erfuhr das Volk 20 Jahre vor dem Untergang des Preußischen Staats.

---

[1]) Kapp, F., Gesch. d. Deutschen Einwanderung in Amerika Bd. 1. 1868.

[2]) Ein Beispiel liefert der Dichter Seume, der auch die schändliche Behandlung verewigt hat, welche die Engländer ihren „Bundesgenossen" zu Theil werden ließen. Mit Recht nennt Fr. C. v. Moser in seiner Schrift „Der Herr und der Diener" 1759 S. 67 solche Fürsten „Landesväter, die um fremdes Geld ihre Kinder erwürgten".

[3]) Kabinets-Befehle v. 23. März 1784 und v. 8. u. 23. März 1786. (Novum Corp. Constit. Pruss.-Brandenb. 8, 61. M. Lehmann, Scharnhorst 2, 291. 1887.

Digitized by Google

§. 29.

3. Gänzliche Aufhebung der Leibeigenschaft, der Frondienste und der Grundlasten. Verwandlung der Bauernlehen in freies Eigenthum.

1. Daß Leibeigenschaft eine unchristliche Einrichtung sei, hatten zu allen Zeiten fromme und einsichtige Christen erkannt und vertreten, voran die sog. Häretiker, die Waldenser, Begharden, Wiedertäufer, Quäker, auch die großen Deutschen Dichter des 13. Jahrhunderts, und der wackere Verfasser des Sachsenspiegels; aber im 17. und 18. Jahrhundert war Europa, Amerika, Rußland wieder in eine politische Barbarei herabgesunken, die den Menschenfreund an der ewigen Weltordnung irre zu machen drohte. Erst als die neue Philosophie vom Staat und staatlicher Freiheit dem in Gehorsam ersterbenden Christenthum zu Hülfe kam, und die Freiheit nicht bloß mehr als Gnade erbat, sondern als Urrecht des Menschen forderte, und die beredte Sprache eines Montesquieu und Rousseau die Geister entzündete, da gewann allmählich die Freiheitsbewegung eine unwiderstehliche Macht.

Naturgemäß hätte man die Könige des jungen Preußischen Staats, die in so vielen wichtigen Hinsichten die Träger der Aufklärung und Humanität waren, an der Spitze des Befreiungswerkes vermuthen sollen; und sie sind auch nicht unthätig gewesen, aber theils doch noch zu sehr von äußeren Schwierigkeiten umringt, theils zu sehr für den Adel eingenommen, um das Uebel an der Wurzel zu fassen. Dieser Ruhm gebührt einem anderen großen Herrscher, Kaiser Joseph II. Derselbe erklärte im Jahre 1782 die Leibeigenschaft in Böhmen und Oesterreich für aufgehoben [1]), und brachte damit einen Lieblingswunsch seiner großen Mutter Maria Theresia zur Ausführung.

Seinem Beispiel folgte sogleich unterm 23. Juli 1783 ein anderer edler Fürst und nächster Nachbar des Oesterreichischen Breisgaus, Markgraf Karl Friedrich von Baden; desgleichen am 20. Juni 1788 König Friedrich V. von Dänemark, der allen Leibeigenen auf den Königlichen Domänen sofort die Freiheit gab, und bestimmte, daß das 19. Jahrhundert im ganzen Reich keinen Eigenmann mehr sehen, sondern mit

[1]) Verordnung v. 15. Jan. 1782 für Böhmen; 12. Juli 1782 f. Kärnten; 20. Dez. 1782 für die Oesterreichischen Vorlande. (Handbuch aller unter Joseph II. erg. Verordn. u. Gesetze Bd. 1 unter „Leibeigenschaft" 1785.)

Digitized by Google

dem 1. Januar 1800 Jedermann frei sein solle. In Schleswig-Holstein haben einzelne Edelleute ihre ehemaligen Leibeignen freiwillig auch alsbald zu Eigenthümern eines Bauerngut gemacht, aber die Mehrzahl hat sie nur als Zeitpächter behalten oder vollends von Haus und Hof vertrieben [1]).

Entscheidend für ganz Europa wurde dann die große Französische Umwälzung seit 1789. Die I. Konstitution vom 3. September 1791 verkündigte als ersten Satz der „Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers", daß die Menschen frei und gleich an Rechten geboren werden und es bleiben, und mit der Ausbreitung der Französischen Oberherrschaft gelangte dieser Satz in Belgien, der Helvetischen Republik [2]) und auf dem ganzen Deutschen linken Rheinufer zu gesetzlicher Geltung und fegte alle Unfreiheit mit allen ihren Ausflüssen vom Erdboden weg. Auf der rechten Rheinseite nahmen sich auch einige kleinere Herrn die Lehren der Zeit zu Herzen und schenkten ihren Eigenleuten die Freiheit [3]), aber in den großen Fürstenthümern blieb die alte Zeit zunächst unerschüttert.

Im November 1802 trat E. M. Arndt gegen die Unfreiheit auf den Plan und schilderte ihren ungerechten Ursprung und ihre Nachtheile für Volk und Staat in so ergreifender Wahrheit und mit so festem Mannesmuth und warmem Herzen, daß die Vertheidiger der Knechtschaft fortan einen schweren Stand hatten [4]). Ohne Zweifel hierdurch wesentlich mitbestimmt, erklärte König Gustav Adolf IV. von Schweden im Juni 1806 die 46200 Leibeignen in seinen Deutschen Provinzen Pommern und Rügen mit Wirkung vom 1. Januar 1810 für frei, indem er zugleich an Stelle der alten, wesentlich aus Rittern bestehenden Landstände einen Landtag einsetzte, in welchem Ritter, Prediger, Bürger und Bauern vertreten waren. Seine guten Absichten wurden aber im Jahre 1809 durch seinen Sturz vereitelt und durch

---

[1]) Hanssen, Gg., Aufhebung d. Leibeig. in Schleswig-Holst. S. 34. 42. Niebuhr, Vorträge über Röm. Gesch. 1, 253.

[2]) In Helvetien 1798. Blumer, J. J., Handb. d. Schweiz. Bundesstaatsrechts 1, 18 u. 217. 1863.

[3]) Das Domkapitel zu Paderborn (Schlözer, Staatsanzeiger Heft 28 S. 521), die Fürsten von Hohenlohe 1790 u. 1803, der Fürst v. Isenburg-Birstein 26. März 1794 (Roth u. v. Meibom, Kurhess. Privatrecht 1, 207), der Fürst von Hohenzollern-Hechingen 1798 (Klüber, Oeffentl. Recht §. 266 Anm. c).

[4]) Versuch einer Gesch. der Leibeigenschaft in Pommern u. Rügen 1803.

Digitized by Google

den unter seinen Nachfolgern allmächtigen Adel die Knechtschaft hergestellt, so daß, als Pommern und Rügen 1815 an Preußen gekommen war, E. M. Arndt zum Zweitenmal einen Nothschrei erhob gegen die abscheuliche Knechtung seiner Landsleute [1]), eine That, die ihm den grimmigen Haß gewisser einflußreicher Edelleute zuzog und mehr als alles Andere seine spätere Verfolgung veranlaßte.

In Preußen hatten die auf Friedrich II. folgenden Könige ihre Aufgabe in beklagenswerther Weise versäumt. Es gab freilich dem Buchstaben nach keine „Leibeignen" mehr in Preußen, seitdem König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1717 dafür den Namen „Erbunterthänige" vorgeschrieben hatte, aber diese Erbunterthänigen waren unendlich viel schlimmer daran als die Leibeignen in Süd- und Mitteldeutschland, weil sie größtentheils Ritter zu Halsherrn hatten, nicht wie im Süden den Staat, ohne Zustimmung dieses Gutherrn nicht heirathen durften, ihre Kinder dem Herrn als Knechte und Mägde dienen mußten — was im Süden schon seit dem 13. Jahrhundert unbekannt war — und dieser Gutsherr zugleich ihre „von Gott gesetzte Obrigkeit" war, der sie auch mit einer Hundspeitsche züchtigen durfte.

So hat das Preußische Allgemeine Landrecht, verkündigt im Jahre 1794, in 461 Paragraphen diese Erbunterthänigkeit bestätigt und wohl für Jahrhunderte zu bewahren gedacht. Erst die Schlacht bei Jena am 14. Oktober 1806 und der drohende völlige Untergang des Staats verhalf besseren Entschlüssen zum Siege. König Friedrich Wilhelm III. erklärte in den ihm noch verbliebenen östlichen Provinzen im Jahre 1807 die Erbunterthänigkeit für aufgehoben [2]) und gab damit $^2/_3$ der ganzen Bevölkerung zuerst die persönliche Freiheit [3]), aber freilich unter gleichzeitigem Preisgeben wichtiger, bis dahin geltender Bestimmungen zum Schutz der Bauern. Für einen bedeutenden Theil Deutschlands beseitigten Anordnungen Napoleons I. die Leibeigenschaft: im neuen Königreich Westfalen [4]), im Großherzogthum Berg und in den übrigen unter Französische Verwaltung gestellten Fürstenthümern Brandenburg — Bayreuth, Fulda, der Grafschaft Hanau [5]), dem Hanseatischen De-

[1]) Gesch. d. Veränderung der bäuerl. u. herrschaftl. Verhältnisse in d. vormal. Schwed. Pommern u. Rügen von 1806—1816. Berlin 1817.
[2]) Edikt 9. Okt. 1807 u. Kabinetsorder 28. Okt. 1807.
[3]) Treitschke, H. v., Deutsche Geschichte 1, 280.
[4]) Constitution des Königreichs Westfalen v. 15. Nov. 1807 §. 13.
[5]) Dekret v. 10. Dez. 1808, von Madrid aus erlassen.

Digitized by Google

partement[1]). Von den Rheinbundsfürsten folgten: die Herzoge von Nassau 1. Januar 1808 und 1. und 3. September 1812, der König von Bayern 31. August 1808, der Fürst von Lippe-Detmold 1. Januar 1809, Fürst von Aremberg 28. Januar 1809, der Großherzog von Hessen für sein Herzogthum Westfalen 5. November 1809, für seine übrigen Lande 25. Mai 1811 mit Wirkung vom 1. Juli 1813, was aber nur langsam zur Wahrheit wurde, der Fürst von Schaumburg-Lippe 10. Februar 1810, Großherzog von Frankfurt 16. August 1810. Die auf der Leibeigenschaft beruhenden Abgaben, wie Leibzinse, Halshühner, Besthaupt und andere Erbschaftsabgaben, gewisse Frondienste wurden theils unentgeltlich aufgehoben, wie in den unter französischer Herrschaft oder Verwaltung stehenden Provinzen und in Bayern, theils vom Staat übernommen, anderwärts mußten sie von den ehemaligen Leibeignen abgelöst werden, so im Großherzogthum Hessen mit dem 20fachen Betrag.

Im Königreich Württemberg, wo zwar die Altwürttembergischen Leibeignen eine verhältnißmäßig günstige Stellung hatten, aber nicht die zahlreichen Leibeignen der seit 1801 erworbenen Klostergebiete, blieb Alles länger beim Alten, nur daß durch Verordnung vom 1. Oktober 1807 den Leibeignen das Recht beigelegt wurde, auch ohne Erlaubniß der Herrn zu heirathen und an andere Orte des Königreichs zu verziehen. Erst die Verfassungsurkunde König Friedrichs I. vom 15. März 1815 beabsichtigte durch die in §. 48—67 aufgestellten Grundrechte die Leibeigenschaft zu beseitigen, und der Verfassungsentwurf König Wilhelms I. vom 3. März 1817, §. 61, that Dies mit ausdrücklichen Worten, worauf das II. Edikt vom 18. November 1817 verfügte: vom 1. Januar 1818 an solle alle Unfreiheit aufhören, den Leibeignen des Staats und der öffentlichen Stiftungen ihre Abgaben- und Dienst-Pflicht unentgeltlich erlassen sein (was einen Verzicht des Staats auf eine Einnahme von 28 000 fl. bedeutete), während die Leibeignen des Adels ermächtigt wurden, die Entrichtung ihrer Abgaben einzustellen bis zu einer gütlichen Vereinbarung mit den Herrn über den Ablösungsbetrag[1]). Diese Ablösung kam vielfach zu Stande, ein Theil der

[1]) Dekret 9. Dez. 1811.

[2]) Wächter, K. Gg., Handb. d. Württ. Privatr. 1, 911—924. Mohl, Rob., Württ. Staatsrecht 1, 340.

Digitized by Google

Adligen, namentlich die reichen Fürsten von Thurn und Taxis wollten davon Nichts hören und so zahlten viele Bauern ihre Leibhennen und Sterbfälle weiter, bis endlich das Gesetz vom 29. Oktober 1836 die Entschädigung der Leibherrn auf die Staatskasse übernahm. Die Bauern aber, welche von ihrem gesetzlichen Recht Gebrauch gemacht und die Abgaben bisher verweigert hatten, mußten den Werth der Gefälle für 18 Jahre nachzahlen. Mit welchen Hoffnungen sich noch immer manche Adlige trugen, zeigt die Thatsache, daß sich um das Jahr 1830 der Graf von Sternberg bei Erneuerung von Bauerlehen in Schussenried das Besthauptsrecht ausbedang, und daß im Jahr 1825 ein Rentamtmann des Fürsten von Thurn und Taxis bei der Verleihung eines Bauernguts in den Lehenbrief sogar die Clausel aufnehmen ließ, daß der Bauer mit Weib und Kindern Seiner hochfürstl. Durchlaucht und höchstdero Nachkommen mit der Leibeigenschaft zugethan sein wolle [1]).

In Kurhessen stellte der im Jahr 1806 entflohene Kurfürst nach seiner Rückkehr im Jahr 1814 die aufgehoben gewesene Leibeigenschaft im Wesentlichen wieder her; die Eigenleute mußten die Erlaubniß zur Heirath und zum Verlassen ihres Wohnorts wieder wie ehemals bezahlen und beim Tod Besthaupt geben [2]); erst die Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831, §. 25, verkündigte den Satz: „die Leibeigenschaft ist und bleibt aufgehoben" und ordnete die Ablösung der Gefälle an.

In Hannover, wo unter der Französischen Herrschaft ebenfalls die Leibeigenschaft aufgehoben worden war, lebte sie nach Rückkehr der Welfen wenigstens hier und da, namentlich in Osnabrück wieder auf [3]), und auf der Königl. Hannöverischen Universität Göttingen vertheidigte der damals fast berühmteste Lehrer des Römischen Rechts, auch Verfasser eines vielgebrauchten Lehrbuchs des Naturrechts, noch 1819 Leibeigenschaft und Sklaverei ausführlich. Seine lange Begründung schließt: „das positive Recht hat nun einmal die Unfreiheit als wesentliches Stück; da befiehlt die Vernunft, die Härte desselben nach und nach zu mildern, aber nicht, sie mit einem Male aufzuheben" [4]).

---

[1]) Wiest (Procurator), Ueber Aufhebung d. Zehnten u. Leibeigenschaftsgefälle 1833. 96 u. 97. Wiest (Procurator), Flugschrift 1, 183. 189 (1835).
[2]) Roth u. v. Meibom, Kurhess. Privatr. 207. 208.
[3]) Welcker im Staatslexikon 6, 444. 453. 1847.
[4]) Hugo, G., Naturrecht 4. Ausg. 1819. §. 189—195.

Digitized by Google

In der Königlich Sächsischen Provinz Lausitz dauerte die Leibeigenschaft noch im Jahr 1839 fort[1]), ohne daß die dehnbaren Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 das hinderten. In Mecklenburg hatte zwar eine landesherrliche Verordnung vom 22. Februar 1820 die Bauern für frei erklärt; aber thatsächlich blieben dieselben Eigenleute der fürstlichen Domänenkammer oder der Ritter, die eine weitgehende obrigkeitliche Gewalt über sie behielten, und ohne deren Erlaubniß sie namentlich nicht heirathen durften. Erst durch die Gesetze des Deutschen Reichs, namentlich durch das Gesetz vom 4. Mai 1868 über Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung ist hier dem Mittelalter ein Ende bereitet worden.

2. Die Aufhebung der persönlichen Unfreiheit konnte übrigens nur der Anfang einer gründlichen Verbesserung der Lage des Bauernstandes sein; zu einer solchen gehörte unbedingt auch die Aufhebung der Frondienste und der feste Anschlag und schließlich die Ablösung der Grundabgaben. Während das Alles auf dem linken Rheinufer längst durchgeführt war, konnten in den rechtsrheinischen Staaten Landesherrn und Adel nur schwer zu Nachgaben bewogen werden. Erst das Jahr 1848 hat dann mit Einem Schlage Hülfe gebracht[2]).

3. Schon seit der Mitte des 18. Jahrhunderts gingen die meisten Landesherrn darauf aus, die Erblichkeit der Nutzungsrechte an Domänen-Gütern zu bestätigen und zu erweitern, ja auch den Erbpächtern die Verwandlung ihrer Rechte in Eigenthum zu ermöglichen. Aber die Bauern, welche Güter der mediatisirten Fürsten und Grafen und der Ritter bauten, wurden in vielen Ländern nur ungenügend und zögernd in Schutz genommen, und das Legen der Bauernhöfe noch immer weiter fortgesetzt. Auch in dieser Hinsicht bildet erst das Jahr 1848 einen Wendepunkt[3]).

---

[1]) So versichert Dieck in der Allg. Encyklopädie von Ersch u. Gruber, Artikel „Eigenleute". 1839.

[2]) Ueber Ablösung der Zehnten vgl. §. 59. Ueberhaupt: Judeich, Alb., Die Grundentlastung in Deutschland 1863.

[3]) Vgl. unten §. 55—57.

Digitized by Google

II. Die Städtebürger, insbesondere die Geschlechter (Patrizier).

§. 30.

I. Die Bürger der Reichs- und Landstädte erhielten im 12. bis 15. Jahrhundert durch die Kaiser oder Landesherrn mannichfache Privilegien, durch welche sie zu einem eigenen Stand erhoben wurden.

1. Bereits im 13. Jahrhundert gehörte es in allen größeren Städten zum Wesen des Stadtrechts, daß alle dort fest angesessenen Bewohner, die Bürger (burgenses, cives) persönlich freie Leute waren, alle ehemaligen Ausflüsse der Unfreiheit einzelner Klassen also aufhörten; und die gleiche Entwicklung vollzog sich dann im 14. Jahrhundert auch in den Landstädten. Auch die in die Städte einziehenden Unfreien, wenn sie dort geduldet und nicht innerhalb Jahr und Tag von ihrem Herrn abgefordert wurden, erlangten volle Freiheit. Alle Bürger, reich und arm, stimmten in der Gemeindeversammlung und wählten mit bei den Wahlen, wenigstens eines Theils der Stadtvertretung.

2. Die zur Stadtmark gehörigen Aecker und Weinberge der Bürger waren zwar in derselben Weise wie diejenigen der Bauern zehntpflichtig; dagegen blieb der Haupterwerb der Bürger vom Handel und vom Handwerk zehntfrei. — Die Bürger der Landstädte wurden auch nirgends zu Frondiensten für öffentliche Zwecke oder gar für die Bebauung landesherrlicher Güter herangezogen.

3. Nicht wenige Reichsstädte genossen für ihre Bürger Zollfreiheiten auf gewissen Strömen oder Handelsstraßen oder gar im ganzen Reiche, in ähnlicher Weise wie solche auch Kleriker und Ritter genossen [1]).

4. Ferner das Privileg, daß Bürger, welche in fremden Zent- oder Landgerichten begütert waren, nicht zu den drei angebotenen Dingen daselbst zu erscheinen brauchten [2]).

5. Eines der wichtigsten Rechte des Bürgers war es, Waffen zu haben und öffentlich, in und außer der Stadt zu tragen. Wenn die

---

[1]) Vgl. z. B. Privileg Kaiser Friedrich's I. v. 1184 für die Bürger von Worms. Wormser Urk.B. herausgeg. von H. Boos 1, 74, 1886.

[2]) Vgl. oben §. 19. Thudichum, F., Gesch. d. Freien Gerichts Kaichen 1857 S. 80.

Digitized by Google

Zünfte auswärtige Messen besuchten, rückten sie auch wohl im Harnisch aus [1]). Schützengesellschaften und Schützenfeste dienten dazu, die Uebung in den Waffen zu pflegen [2]).

6. Manchen Landstädten war die Zusicherung ertheilt, daß der Landesherr oder seine Amtleute keinen Bürger anders als auf Beschluß der Scheffen der Stadt verhaften würden [3]), oder daß er Niemanden verhaften werde, der genügende Bürgen stelle [4]). Verschiedene Hessische Landstädte besaßen auch landesherrliche Privilegien gegen die geistlichen Sendgerichte.

7. Manche größere Städte hatten Privilegien oder machten selber Satzungen, daß gegen einen Bürger nur Bürger als Zeugen auftreten durften [5]); nähere Untersuchungen über die Verbreitung solcher Privilegien fehlen noch; häufiger war jedenfalls die Freiheit, daß kein Bürger von einem Fremden zum gerichtlichen Zweikampf herausgefordert werden dürfe, auch nicht vor dem Stadtgericht selbst.

8. Eine Anzahl von Reichsstädten erhielt im 13. und 14. Jahrhundert kaiserliche Privilegien, daß ihre Bürger fähig seien, Lehen zu empfangen und also auch zu erben, desgleichen in Mannengerichten und Landgerichten mit Rittern zusammen Urtheil zu sprechen [6]). In

---

[1]) Ungedruckte Ordnung der Wollenweber-Zunft zu Butsbach in der Wetterau aus d. 15. Jahrh.

[2]) Freytag, Gust., Neue Bilder aus d. Leben d. Deutsch. Volks S. 116 bis 165. Ferner über Fechterspiele und Meisterfechter in den Städten: Grimm, Wörterb. 3, 1390.

[3]) Weisthum zu Limburg an der Lahn v. Jahr 1374. Grimm, Weisth. 1, 827: — — dass die herren an keinen burger zu Limpurg nicht greiffen noch tasten sollen in einige weis, die schöffen haben dann zuforderst darüber geweiset. Vgl. Englische Magna Charta v. 1215 §. 46.

[4]) Privil. des Grafen von Ziegenhain für die Stadt Nidda in der Wetterau v. Jahr 1311 bei Baur, L., Hess. Urk. 1, 320: Nullum eorum pro suis excessibus, qualescunque fuerint, incarcerabimus, si fidejussores dignos satisfaciendi nobis habuerit atque passo.

[5]) Stadtrecht von Freiburg i. Br. um 1237: §. 38: Nullus extraneus testis erit super burgensem, sed tantum burgensis super burgensem. Handfeste d. St. Bern 1218. §. 25.

[6]) Urkunden sind mitgetheilt bei Kraut, Grundriß, Ausgabe v. 1856 S. 143, Ausgabe v. 1872 S. 101. Privileg König Richard's v. 1262 für Hagenau im Elsaß bei Schöpflin, Alsatia diplom. 1, 441. König Rudolf's I. für Winterthur v. 1275 §. 3 bei Bluntschli 1, 481. Urk. Ludwig's d. Baiern für Speyer v. 1315 bei Lehmann 7, Kap. 21 S. 759. Lünig, Reichsarchiv, Pars Spec. Contin. 4, S. 481 u. Lünig, Corp. j. feud. 1, 1191; — für Augsburg v. 1316 in d. Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss. 2, 229 Nr. 260; — für Goslar v. 1340 bei Göschen, Goslarer Statuten S. 215. Privileg Karl's IV. für alle Bürger der Länder Meißen und Thüringen v. 1350 bei Lünig, Corp. j. feud. 2, 545. Privileg

Digitized by Google

ähnlicher Weise erlangten auch die Bürger von Paris das Recht, adelige Erbgüter (alleux) und Lehen zu besitzen [1]).

II. In einer großen Zahl von Städten nahm die in der Stadt altangesessene Ritterschaft, d. h. die Dienstmannen des Königs oder des Landesherrn, sowie eine Anzahl anderer besonders wohlhabender Familien eine bevorrechtete Stellung ein, indem nur sie befähigt waren, gewisse wichtige Stadtämter zu bekleiden. Dieselben hießen „die Geschlechter", ein Angehöriger derselben „der Geschlechter" [2]), in Süddeutschen Städten wie Basel, Freiburg im Breisgau, Rottweil auch „Müssiggänger", d. h. „Geschäftsfreie", die nicht werken und arbeiten, sondern von ihrem Vermögen leben [3]). Der Name ist den Rentnern nicht von den andern Bürgern angehängt, sondern ohne Zweifel von den Rentnern selbst im Gefühl ihres Vorzugs gewählt worden; denn er wird von ihnen selbst in öffentlichen Aktenstücken angewendet. Auch die Bezeichnung „Bürger", cives, burgenses, in einem engeren Sinne genommen, galt hier und da für die Geschlechter [4]), ferner auch „Herren" mit einem von dem Hause hergenommenen Zusatz, wie z. B. Herr von Gutenberg (Mainz), zumal seit die Geschlechter in der Stadt ihre befestigten Häuser oder Burgen haben durften; ziemlich neu dagegen und in amtlichen Urkunden ungebräuchlich ist die Benennung „Patrizier" [5]). Gar manche dieser Herren wurden von Kaisern oder Landes-

---

K. Ruprecht's v. 1401 wegen des Landgerichts im Kleggaw bei Wegelin, Gründl. Bericht v. d. Landvogtei in Schwaben. Urk. Nr. 135.

[1]) Königl. Briefe v. 10. Sept. 1409. Recueil du Louvre 9, 464. In der Folge galten alle Bürger von Paris für adlig und es wurde von Vielen der Satz verfochten, daß ihren sämmtlichen Erbgütern (alleux) die Eigenschaft adliger Erbgüter zukomme, und daß bei der Erbfolge in dieselben dem Mannsstamm der Vorzug gebühre. Bei der ersten Abfassung der Coutume von Paris im Jahr 1510 verfügten aber die drei Stände (états), daß nur Erbgüter, welche wirkliche Merkmale des Adels zeigten, z. B. eine Gerichtsbarkeit (justice), dem Lehnserbrecht folgen, alle übrigen aber zu gleichen Theilen vererben sollten. (E. Glasson, Nouvelle Revue histor. 1892, S. 600—601.)

[2]) Schmeller 3, 429.

[3]) Grimm, Wörterb. 6, 2780. Altes Rechtsbuch v. Rottweil Blatt 218, nach v. Langen, Beiträge z. Gesch. d. Stadt Rottweil a. N. S. 78.

[4]) Hegel, Städteverfass. 2, 423 Anm.; Arnold, Geschichte der Freistädte 2, 186. Zu Freiberg in Sachsen heißen die gewählten „Geschwornen" zuweilen „geschworene Bürger" oder Bürger (burgenses) schlechthin. Ermisch, Hub., Urk.-Buch d. Stadt Freiberg 1, 26. 43. 90; 3, 146. 157.

[5]) Arnold, Freistädte 2, 186. Osnabrücker Friede Art. 5 §. 17: Ne nobiles, patricii, gradibus academicis insigniti aliaeque personae idoneae, ubi id fundationibus non adversatur, (a dignitatibus et beneficiis) excludantur. — „Patricii" hießen im alten Rom die Geschlechter, aus welchen die Senatores oder

Digitized by Google

herren mit Lehen beliehen oder konnten vermöge ihres Wohlstandes Gerichtsbarkeiten über einzelne Dörfer kaufen. Sie führten auch Wappen und Siegel [1]).

In vielen Städten wurden die Vorrechte der Geschlechter schon im 14. oder 15. Jahrhundert beseitigt, in anderen hat es solche überhaupt nie gegeben [2]).

III. Der Adel.

§. 31.

1. Vor dem 11. Jahrhundert.

1. Nach den Schilderungen von Cäsar und Tacitus gab es bei den Germanischen Völkern im Allgemeinen keinen Adel im Sinne eines zahlreicheren bevorrechteten Standes, wie ihn die benachbarten Gallen in ihren equites hatten; sondern alle Freien waren gleich. Nobilitas war der Name des Königsgeschlechts bei den östlichen Stämmen, welche erbliche Könige hatten, auch wohl Bezeichnung der Geschlechter, welche sich mit oder ohne Beistand der Römer bei anderen Stämmen zu einer Art von Königsherrschaft aufzuschwingen suchten [3]).

2. In den nach der Völkerwanderung bestehenden Germanischen Staaten sind fast überall erbliche Königs- oder Herzogsfamilien anzutreffen, aber keine zahlreichere Adelsklasse [4]). Vor allen steht für die fränkischen Stämme, die Saliken, Ripuaren und Thüringer fest, daß alle freien Franken gleich waren und allmählich auch die Königsfamilien außer der Merowingischen verschwanden, weil sie durch die Merowinge

---

Patres gewählt wurden, in der Römischen Kaiserzeit die rathsfähigen Geschlechter auch von anderen Städten.

[1]) Heusler, A., Verf.Gesch. v. Basel 136. 144. Arnold, Freistädte 2, 201.

[2]) Roth v. Schreckenstein, Das Patriziat in den Deutschen Städten 1856.

[3]) Genaue Nachweise hierüber in Thudichum, Altdeutscher Staat 1862. S. 76—91.

[4]) v. Savigny, Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels im neueren Europa (Abh. der Berliner Akad. 1836. Eine Arbeit, welche große Voreingenommenheit verräth.) Konrad Maurer, Ueber das Wesen des ältesten Adels der Deutschen Stämme 1846.

Digitized by Google

umgebracht wurden. Einem Adel in manchen Beziehungen freilich ähnlich waren die Franken-Saliken, oder Franken-Herrn insofern, als die von ihnen unterworfene romanische Bevölkerung, soweit sie überhaupt persönlich frei gewesen war und frei blieb (die romani possessores) nur das halbe Wergeld des freien Franken, nämlich nur 100 Solidi hatten. Bei den Baiern gab es außer der herrschenden Herzogsfamilie fünf andere, welche „die nächsten nach der herzoglichen" waren, und ohne Zweifel staatliche Vorzüge genossen. Ganz absonderliche Verhältnisse scheinen in den Sächsischen Freistaaten bestanden zu haben, obwohl die Nachrichten darüber nicht recht verlässig und nicht genügend klar sind. Nach der lex Saxonum aus dem 8. Jahrhundert hat der nobilis ein Wergeld von 1440 Solidi, der Lite von 120, der Knecht von 36, was ein Verhältniß von 12 : 1 : $^3/_{10}$ bedeutet; das Wergeld des Freien wird im Gesetzbuch gar nicht angegeben, und kommt vielleicht erst seit der Unterwerfung durch Karl den Großen in Frage. Es betrug seitdem 160 Solidi, wie sich aus dem Ripuarischen Gesetzbuch Tit. 36 ergibt. — Auch bei den Friesen war dem Anschein nach ein Adel vorhanden. — In den durch Eroberung gegründeten Angelsächsischen Staaten, welche alle Könige (oder Herzoge) hatten, hießen die Mitglieder des Hauses, aus welchem bis in's 11. Jahrhundert der König gewählt zu werden pflegte, „Aethelinge"; einen anderen bevorrechteten Adelsstand gab es nicht [1]). — In den Skandinavischen Reichen, in Dänemark, Schweden, Norwegen findet sich keine Spur von Adel; die Gesetze kennen kein anderes Wergeld als das des gewöhnlichen Freien [2]).

Wenn in den Geschichtsbüchern oder Gesetzen „nobiles", „nobiliores" „Adalige", „Edle" u. s. w. erwähnt werden, so darf daraus keineswegs mit Bestimmtheit auf einen bevorrechteten Geburtsstand geschlossen werden. Diese Ausdrücke bedeuten einfach die „Vornehmen", mag die Auszeichnung auf Amt, auf größerem Grundbesitz oder endlich auf Geburtsstand beruhen. Früher freilich war man der irrigen Meinung, das Hauptwort „der adal" habe „das Geschlecht" (generatio) bedeutet und folgerte daraus, daß der Edle oder Adaling soviel sei

[1]) Schmid, Reinhold, Gesetze der Angelsachsen 2. Ausg. 1858 S. 537. Lappenberg, Gesch. v. England 1, 561—566.

[2]) Wilda, W. E., bei Richter, Krit. Jahrbücher 1, 341. 1837. So auch das Jütsche Low v. 1240. 3, 21. Falck, Handb. des Schleswig-Holst. Privatr. 3, 2, 768. 769.

Digitized by Google

wie „der Geschlechter", nämlich der durch sein Geschlecht über die Freien hinausragende [1]). Allein diese Erklärung ist unrichtig; „adal" bedeutet wie „vornehm" nur allgemein einen „Vorzug", einerlei auf welchen Gründen derselbe beruhe; es ergibt sich Dies auch besonders deutlich aus der Zusammensetzung „adel-chunni" = Adels-Geschlecht [2]).

In Nordthüringen, in der Gegend von Halle, wo der Ritter Eike von Repgow im 13. Jahrhundert seinen Sachsenspiegel verfaßte, gab es einen Stand des „Scheffenbar-Freien"; worin die Merkmale derselben bestanden und wie groß ihre Zahl war, darüber fehlt es an genaueren Angaben, ebenso über die Stellung dieser Scheffenbarfreien im 14. bis 16. Jahrhundert an jeder Untersuchung. Im übrigen Deutschland kommt der Name und die Sache nicht vor [3]).

§. 32.

2. Der hohe Adel oder Herrenstand seit dem 11. Jahrhundert.

1. Nachdem im 11. Jahrhundert die frühere Reichsverfassung vollkommen umgestürzt, das Reich zum Wahlreich erklärt war, und die Herzoge, hohen Reichsbeamten, Markgrafen und Grafen ihre Aemter erblich gemacht hatten, fingen die erblichen Fürsten- und Grafenhäuser an, sich zu einem geschlossenen Geburtsstand zusammenzuthun, in der Weise, daß Kinder eines Fürsten oder Grafen nur dann als nachfolgefähig galten, wenn auch die Mutter von fürstlichem oder gräflichem Stand, also standesgleich oder ebenbürtig war. Die Mitglieder dieses Standes hießen Freie (liberi) oder Herren (domini, Barones), im Gegensatz zu den Dienstmannen (ministeriales), ferner edle Leute (nobiles),

---

[1]) So G. Waitz, D. Verf.Gesch. 1, 66: „Adel (adal) bezeichnet das Geschlecht. Adaling, Edeling, ist, wer vom Geschlechte stammt, dessen Geschlecht ihm seine Stellung, seine Bedeutung gibt. — Es drückt entschieden einen Vorzug aus, der mit der Geburt gegeben, durch kein persönliches Verdienst, nicht durch Amt oder sonstige Leistung erworben werden kann (!). Auf das Maß der Vorrechte kommt es bei dem Begriff zunächst nicht an." In der 3. Aufl. 1880 S. 164 ff. 172 ff. hat Waitz diese Worterklärung nicht zurückgenommen, aber stillschweigend fallen gelassen.

[2]) Grimm, D. Wörterbuch 1, 176 unter Adel, und 3, 25 unter edel. — Schmeller, Baier. W. 1, 26. 28.

[3]) Sogar in Gebieten, wo der Sachsenspiegel in Gebrauch kam, wie in der Mark Brandenburg, wußte man Nichts von Scheffenbarfreien; vgl. Homeyer 2, 2, 534 oben; sogar die Bedeutung des Wortes war dort ganz unbekannt, wie die Angabe des Glossators beweist. — Ebenso stand es in Schlesien (vgl. Stobbe 1, 370).

Digitized by Google

sendbare, homines synodales, weil sie zum Reichstag erschienen. Heutzutage bezeichnet man den Stand als „hohen Adel" oder „Herrenstand". Es gehören demselben nach heutigem Recht nur die Familien an, welche im früheren Deutschen Reich Sitz und Stimme auf dem Reichstag hatten.

Die näheren Beweise hierüber gehören, als eng verflochten mit den staatsrechtlichen Verhältnissen, in die allgemeine Rechtsgeschichte.

Seit dem 15. Jahrhundert begannen die Landesherrn in Hausgesetzen Bestimmungen über Ebenbürtigkeit zu geben und hierdurch das gemeine Recht entweder zu verschärfen oder abzuschwächen. Auf diesem Wege entwickelte sich allmählich die noch heute geltende Regel, daß eine Ehe, welche nach Hausgesetz oder Hausobservanz oder Familienschluß in einem Hause als ebenbürtig anerkannt ist, auch von allen übrigen hochadligen Häusern als ebenbürtig anerkannt wird.

2. Wenn ein hochadliger Mann eine Ehe mit einer nichtebenbürtigen Frau einging, beobachtete er wohl die Vorsicht, im Voraus im Ehevertrag festzustellen, daß die Ehefrau nicht die sonst gewöhnlichen Ansprüche auf Titel und Wittum genießen, sondern sich mit den ihr ausdrücklich versprochenen Gütern zu begnügen habe; und ebenso, daß die unebenbürtigen Kinder keinen Anspruch auf Nachfolge oder Abfindungen (Apanagen) genießen sollten. Auf solche Weise ließen sich unberechtigte Ansprüche zweckmäßig für die Zukunft abschneiden. Eine solche Ehe hieß „Ehe zur linken Hand", weil bei der Trauung der Mann seiner Frau nicht die rechte, sondern bloß die linke Hand reichte. Eine derartige Ehe konnte der hochadlige Mann auch mit einer Frau hochadligen Standes eingehen, und es kam Dies namentlich dann vor, wenn bereits Kinder aus einer früheren standesgleichen Ehe vorhanden waren, und man deren Erbfolgerechte nicht schmälern wollte. Denn seit dem 13. Jahrhundert wurde es ja bald allgemein üblich, allen Söhnen ein Recht der Mitregierung oder einen Anspruch auf einen Theil des Fürstenthums oder der Grafschaft zuzugestehen; die Gefahr der Zersplitterung des Landes und der Hausgüter und die Gefahr von verderblichen Erbfolgekriegen ließ sich also vermindern, wenn man die etwa später geborenen Kinder von vornherein ausschloß.

Seit dem 13. Jahrhundert kommen für die Ehe zur linken Hand zwei Benennungen vor, deren Bedeutung vielumstritten ist, nämlich matrimonium ad legem Salicam und morganatische Ehe. Die erstere

Digitized by Google

Bezeichnung bedeutet wörtlich „Ehe nach Herrenrecht“ [1]), die zweite ist von der Morgengabe hergenommen. Nach Deutschem Recht erhielt die Ehefrau am Morgen nach der ersten Nacht vom Mann ein Geschenk, welches die Vollziehung der Beiwohnung anerkannte und auch noch andere rechtliche Bedeutung hatte. In Lateinischen Urkunden und Chroniken wurde dieses Deutsche, übrigens auch in der Lombardei gebrauchte Wort Latinisirt und „donatio morganatia“, „donum morganaticum“ genannt [2]); eine Ehefrau, die sich mit ihrer Morgengabe begnügen mußte, hieß eine auf Morgengabe geheirathete, eine „morganatische“ Ehefrau, die Ehe eine morganatische [3]).

3. Der niedere Adel.

§. 33.

a) Die Kriegs-Dienstmannen (Vasallen, ministeriales, Ritter) [4]).

I. Allgemeine Uebersicht.

Staaten, welche durch Eroberung gegründet werden in der Weise, daß sich eine Minderheit zu Herren der Mehrheit macht, können nur durch die Unterhaltung einer ständigen wohlorganisirten Kriegsmacht nach innen und nach außen aufrecht erhalten werden. In dieser Lage befanden sich die Reiche der Salischen Franken in Nordgallien, der Burgunden, Langobarden, ebenso wie später die Reiche der Normannen in der Normandie, England und Sizilien. Befehlshaber über größere und kleinere Landbezirke, Kriegsleute, die zu stetem Dienst ebensowohl in der Nähe als in der Ferne bereit standen, denen also das Waffenhandwerk eigentlicher Beruf war, endlich die dem herrschenden Stamm

---

[1]) Vgl. hierüber meinen Aufsatz über Sala, Salische Franken 1894.

[2]) Culmann, F. W., Studien über die Morganat. Ehe. Straßburg 1880. S. 6—7, theilt Belege mit.

[3]) Liber Feudor. 2, 29. Diese Ansicht vertraten schon Joh. Gottl. Heineccius, Antiqu. Germ. 2, 2, S. 150—155 (1773); J. Grimm, R.A. 439; Weigand, Wörterb. unter „morganatisch“; Schmeller 2, 616 (1828); Zöpfl, H., Mißheirathen 34 (1853).

[4]) Fürth, Aug., Freih. v., Die Ministerialen, 1836, eine auf ausgebreiteter Gelehrsamkeit beruhende, die juristischen Fragen gut behandelnde Arbeit; nur bleibt es ein Mangel, daß Verfasser zu Viel über bäuerliche unfreie Dienstleute, Eigenknechte und Liten, die auch oft ministeriales hießen, einmischt. — Roth v. Schreckenstein, K. H., Freih. v., Die Ritterwürde und der Ritterstand, 1886.

Digitized by Google

angehörigen Ackerbauer, machten das Heer aus, das unter dem Oberbefehle der im Wesentlichen erblichen Könige stand. Die berufsmäßigen Kriegsleute hießen vassi, vassalli, ministeriales, Dienstmannen und bezogen vom König Sold, bestehend in baarem Geld oder in Fruchtgefällen, namentlich seit Karl Martell in Zehnten, desgleichen auch in der Nutznießung von Grundstücken, Alles in widerruflicher Weise. Die Lateinische Bezeichnung für diesen Sold war beneficium. Die Vassen gehörten größtentheils dem Stande der Freien an; es wurden vom König aber auch Unfreie, Liten und namentlich Unehelichgeborene in ihre Reihen aufgenommen. Jeder Vasse stand unter einer besonderen Schutzgewalt des Königs, die ihm Rechtsbeschränkungen auflegte und Vorzüge gewährte.

Mit der Ausbreitung des Fränkischen Reiches über Gallien und Deutschland wurde die Einrichtung in allen Provinzen eingeführt und allmählich eine Hauptgrundlage aller staatlichen Verhältnisse aus folgenden Gründen.

Seit dem 11. Jahrhundert entstanden geistliche Fürstenthümer der Bischöfe und der Aebte der großen alten Klöster, und ebenso machten die Herzoge und Markgrafen, wie nicht weniger die von ihnen abhängigen Grafen ihr Amt erblich; desgleichen auch die Hauptvögte der Bischöfe und Aebte und ihre Untervögte. Alle diese erblichen Herrscher waren in ihrem Gebiet die Inhaber der Kriegsmacht, hatten ihre Vasallen und Dienstmannen, die zunächst von ihnen angenommen, besoldet und befehligt wurden, und zwar Dienstmannen für Feldzüge oder zur Bewachung von Burgen; letztere Burgmannen, castrenses, genannt; denn seit dem 11. Jahrhundert überdeckte sich das ganze Reich mit kleinen Festungen, Burgen, Wiks, castra, castella, die nur an den Gränzen auf Vertheidigung gegen auswärtige Angriffe berechnet waren, im Uebrigen den Zweck hatten, die neue Machtstellung gegen den Kaiser und gegen andere Nachbarfürsten zu vertheidigen. Dem Rechte nach war der Kaiser Oberbefehlshaber der Kriegsmacht des ganzen Reiches, die Fürsten hatten ihm Heerfolge zu leisten und unter deren Führung dann weiter auch die Grafen und die Vasallen der Grafen; aber die wirkliche Macht der Kaiser beruhte nur auf ihrem Hausbesitz, dem Fürstenthum, in welchem der Gehorsam gegen sie durch Herkommen befestigt war, und auf Unterstützung von Fürsten, welche durch Bande der Vorwandtschaft oder eigenes Interesse mit der kaiserlichen Gewalt enger

Digitized by Google

verknüpft waren. Es gab zwar in den verschiedenen Theilen des Reiches auch kaiserliche Burgen mit kaiserlichen Burgmannen, aber dieselben waren von keiner ausschlaggebenden Bedeutung. Die fünf Kreuzzüge, welche die Kaiser in dem Zeitraum von 1096 bis 1250 in's Morgenland unternahmen, ihre häufigen Kriegszüge nach Italien und ihre lange Abwesenheit außer dem Reiche vermehrte die Zahl der Kriegsdienstmannen und ihre militärische Bedeutung ganz außerordentlich, so daß diese Mannen, sobald sie dessen inne wurden, den Kaisern und Fürsten immer mehr Privilegien abzutrotzen beginnen konnten, vor Allem die Erblichkeit des Genusses der Grundstücke und Gefälle (Zehnten), welche ihnen als Sold gegeben waren, und den Vorzug, daß über das Recht am Beneficium und über Vergehen und Missethaten des Dienstmanns nur die Gesammtheit der Dienstmannen, das Mannengericht, Urtheil sprechen dürfe.

Im 12. Jahrhundert üben die Dienstmannen der Bischöfe, namentlich in den Bischofsstädten, bereits einen entscheidenden Einfluß auf die Regierung des geistlichen Fürstenthums und beherrschen die Bischofswahl, was sich dann aber bald dahin ändert, daß sich Domkapitel bilden, deren Mitglieder zwar Kleriker sind, aber lediglich aus Familienangehörigen der Kriegsdienstmannen genommen werden.

Auch in den weltlichen Fürstenthümern bilden im 13. Jahrhundert die Dienstmannen, mit den Aebten der Cisterzienser- und Prämonstratenserklöster sowie den Abgeordneten der nun entstehenden Städte die Landstände.

Im 11. und 12. Jahrhundert führt der Kriegsdienstmann neben ministerialis auch den Ehrennamen miles, was auch schon im alten Rom oft den Offizier im Gegensatze zum gemeinen Soldaten, miles gregarius, bedeutete.

Im 11. und 12. Jahrhundert waren von den Fürsten noch häufig Unfreie (Liten und Uneheliche) unter die mit dem Harnische dienenden reitenden, die Kriegsknechte befehligenden Dienstmannen aufgenommen worden. Ein Beispiel mag das näher veranschaulichen. Im Jahre 1035 schenkt Kaiser Konrad II. dem Kloster Limburg an der Hardt seine Güter zu Eichen, Sindlingen, Fauerbach und Sulzbach in der Wetterau mit Eigenknechten (mancipia) und Lassen (lazi) und beschreibt die Pflichten und Rechte der Bauern genau. Jeder Mann zahlt jährlich 1 Schilling, Weiber 6 Denare, und alle dienen dem Abt einen

Digitized by Google

Tag der Woche; der Abt kann von den Unverheiratheten Gesindedienste, von den Verheiratheten Dienste als Kellermeister, Fruchtmeister, Förster fordern; dann heißt es: „Si vero abbas quempiam praescriptorum in suo obsequio habere voluerit, faciens eum dapiferum, aut pincernam, seu militem suum, seu aliquod beneficium illi praestiterit, quam diu erga abbatem bene egerit, cum eo sit, cum non, jus, quod ante habuit, habeat.“ Also der Abt kann solche Unfreie in seinen besonderen Dienst nehmen als Truchseß (Vorstand der Küche oder Tafel), Schenk, Kriegsdienstmann, ihnen Beneficien leihen; dann sollen sie in dieser Verbindung mit dem Abt bleiben, solange sie sich wohl verhalten, wenn nicht, sollen sie wieder die Rechtsstellung haben, die sie vorher hatten. Darauf folgt die Bestimmung, daß Alle Besthaupt geben müssen, und, wenn sie eine fremde Unfreie ohne Erlaubniß heirathen, der Abt die Ehe trennen oder bei ihrem Tod zwei Drittel des Nachlasses nehmen könne[1]).

Ein solcher Ministerial von unfreiem Geburtsstand wurde von den Ministerialen freien Geburtsstandes nicht als standesgleich anerkannt, und ihm z. B. nicht die Fähigkeit zugestanden, einen Freien zum Zweikampf herauszufordern[2]). Zuweilen betonen freie Kriegsdienstmannen ihren freien Stand, indem sie sich als „ingenuus miles“ bezeichnen[3]); auch „liber“ scheint in diesem Sinn manchmal vorzukommen[4]).

Seit Ende des 12. Jahrhunderts verschmolzen freie und unfreie Dienstmannen zu einem Stand, indem die ehemaligen Unfreien als standesgleich anerkannt, zugleich aber Aufnahmen von neuen Unfreien unter die Mannschaft durch diese nicht mehr zugelassen wurden.

Seit Anfang des 13. Jahrhunderts pflegten sich viele Dienstmannen nach Orten zu nennen, nach Dörfern oder nach Burgen; einzelne Beispiele kommen auch schon im 12. Jahrhundert vor, bis zurück zum Jahr 1120, sind aber im Ganzen selten[5]). Diese Namen

---

[1]) Abgedr. in Kremer, Joh. Mart., Origines Nassoicae Nr. 74 (1779).
[2]) v. Fürth 98.
[3]) v. Fürth 115, dessen Erklärung übrigens schwankend ist. Ein Beispiel gibt eine Urkunden-Abschrift im Schenkungsbuch des Klosters Reichenbach im Schwarzwald v. 1087: Waltherus ingenuus miles. Württemberg. Urk.B. 2, 394.
[4]) v. Fürth 115.
[5]) Vgl. das Verzeichniß von 250 Rittergeschlechtern aus dem Bereich der jetzigen Großherzoglich Hessischen Provinzen Oberhessen u. Starkenburg im Archiv f. Hess. Gesch. 6, 263—273.

Digitized by Google

wurden ihnen aller Wahrscheinlichkeit nach von dem Dienstherrn beigelegt, entweder weil an dem betreffenden Ort das ihnen verliehene Lehngut lag, oder auch weil sie dort Alod besaßen, von diesem Ort also herstammten; besonders mag ins Gewicht gefallen sein, wo sie ihr Wohnhaus und damit ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten[1]). Eine Gerichtsbarkeit oder sonstige Gewalt über das Dorf oder die Stadt, wonach sich die Ritter nannten, kam ihnen in keiner Weise zu[2]), die seltenen Fälle ausgenommen wo sie seit dem 13., 14., oder 15. Jahrhundert die Gerichtsbarkeit vom Reiche oder einem Fürsten zu Lehn trugen.

Nicht wenige Ritter waren nach denselben Burgen genannt, nach welchen sich auch ihre Herren nannten; so hatten in der Wetterau die Edelherrn von Büdingen, Dorfelden, Cleeberg, Eppenstein, Homburg Burg- oder sonstige Dienstmannen gleichen Namens[3]); es gab Edelherrn und Dienstmannen von Sponheim, zur Lippe, von Wirtemberg u. s. w.

Andere Dienstmannen führten aber anders gestaltete Namen; in Hessen z. B. Riedesel, Todtenwart, Rotsmann, Schenk, und manche von diesen gehörten gerade zu den hervorragendsten ihres Standes.

Neben den weltlichen Dienstmannen entstanden 1118, 1120, 1190, 1204 geistliche Ritterorden (ordines equestres), deren Mitglieder sich zur Ehelosigkeit und zum Gehorsam gegen den Papst verpflichteten und schnell zur Bedeutung geistlicher Staaten aufwuchsen. Die Mitglieder dieser Orden, soweit sie nicht lediglich Kleriker waren, schieden sich in milites, Ritter, und servientes oder famuli, Knappen; nur die Ritter waren stimmberechtigt und fähig, Aemter im Orden zu bekleiden, die Knappen die Vorstufe zum Ritterthum.

Die Dienstmannen dienten im Allgemeinen lediglich zu Pferd, waren Reiter, Reitleute, selbst die Burgmannen; sie hießen aber vor dem 12. Jahrhundert nicht equites; erst in diesem Jahrhundert tritt diese Benennung auf, im Sinne eines besonderen Vorzugs, in derselben

---

[1]) Heusler, A., Verfass.Gesch. d. St. Basel 64 meint, die Ministerialen hätten sich nicht nach ihren Lehngütern, sondern nur nach ihren alodialen Gütern genannt; ich kann dem nicht beitreten, schon weil ich nicht glaube, daß die Benennung von den Ministerialen selbst abhing; nur Reichsburgmannen mögen sich im 13. Jahrhundert den Namen selbst gewählt haben.

[2]) Thudichum, Gesch. d. Freien Gerichts Kaichen S. 35 Anm. u. Rechtsgesch. d. Wetterau 1, 27. Dasselbe gilt auch von den Rittern am oberen Neckar.

[3]) Thudichum, Rechtsgesch. d. Wetterau 1, 27. 28.

Digitized by Google

Weise, wie im alten Rom und im Römerreiche in Gallien (schon von den Kelten her) equites einen Adel bezeichnete. Das Deutsche Wort dafür war mhd. ritaere, riter, ahd. ritari, seit Ende des 13. Jahrhunderts ritter, ridder, an sich lediglich den Reitmann bedeutend, aber doch wie eques mit der Vorstellung eines besonderen Vorzugs [1]). Als im 15. und 16. Jahrhundert für den Reitmann Reiter üblich wurde, blieb das alterthümliche Ritter oder Rittersmann Gebrauch für den Ritteradel.

Dieser Sprachgebrauch könnte aus Italien oder Frankreich übernommen sein; wahrscheinlich aber hängt er mit der Sitte des Ritterschlags, der Schwertleite, zusammen. Der Kaiser, ein Fürst oder Oberer eines geistlichen Ritterordens ertheilte die Würde des Ritters (eques), indem er den zu Erhebenden mit dem flachen Schwert auf die Schulter schlug, oder ihm den goldenen oder doch jedenfalls kostbar gearbeiteten Rittergürtel, cingulum militare, an welchem das Ritterschwert zu tragen war (heutzutage Portepee genannt), überreichte [2]). Später kam die Ueberreichung goldener Sporen hinzu, woher der Ausdruck „sich die Sporen verdienen". Diese Verleihung der Würde eines kriegerischen Befehlshabers (eines Offiziers) durch Uebergabe des Rittergürtels ist schon unter Kaiser Friedrich I. gebräuchlich; dieser Kaiser ließ bei der Belagerung von Tortona einen einfachen Kriegsmann, einen Reitknecht, der mit Schild, kurzem Schwert und Axt bewaffnet, sich durch große Tapferkeit ausgezeichnet hatte, vor sich rufen und befahl, denselben für jene rühmliche That mit dem Rittergürtel zu ehren; da aber der Kriegsmann erklärte, er sei bloß aus dem gemeinen Volk, wolle in seinem Stand bleiben, mit dem er zufrieden sei, so entließ ihn der Kaiser mit reichem Geschenk [3]).

Zum Empfang der Ritterwürde war ein bestimmtes höheres Alter,

---

[1]) Grimm, Wörterb. 8, 769 reiten; 777 Reiter; 1053 Ritter. Etwas abweichend Schmeller 3, 164.

[2]) Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde S. 276 ff. Die Erzählung von der Ertheilung des Ritterschlags an König Wilhelm von Holland im Jahr 1247, die sich in Johann v. Beka's Chronica Hollandiae, geschrieben um 1350, findet, ist lediglich Erfindung. (Abdrücke bei Böhmer, Fontes 2, 433 u. Mon. Germ. Leg. 2, 363. Vgl. Böhmer, Reg. Imp. 5, 920, Innsbr. 1882. Roth v. Schreckenstein, K. H., Die Ritterwürde 237. 241—244.) Sie ging nachher in das um 1478 verfaßte Magnum Chronicon Belgicum über, und ist hiernach bei Eichhorn, St. u. R.G. 2, 149 abgedruckt.

[3]) Otto Frising., Gesta Frid. 2, 23.

Digitized by Google

etwa Vollendung des 20. Lebensjahres erforderlich[1]), aber nicht nothwendig eine Waffenthat. Auch Kaiser, Könige und Fürsten ließen sich die Ritterwürde ertheilen, sowie sie Ritter der neueren Orden werden.

Bis zur Erlangung der Ritterwürde hieß der Dienstmann, dessen Dienst begann, sobald er die körperliche Fähigkeit dazu besaß, oft mit 14 Jahren: Knappe (= Knabe)[2]), junior, famulus, Waffenträger, Wapener, Wepener, armiger, Waffenknecht, Knecht, Englisch knight, und, zum Unterschied von gemeinen Kriegs- oder Landsknechten, Schildknappe[3]).

Die Ertheilung der Ritterwürde war begreiflicherweise sehr gewöhnlich in der Zeit der Kreuzzüge; sie wurde dann mit jedem Jahrhundert seltener, bis sie sich im 16. ganz verlor. Hieraus erklärt sich, daß in Verzeichnissen der Dienstmannen von Fürsten und Grafen aus dem 15. Jahrhundert nur etwa ein Achtel oder ein Zehntel der Edelleute den Namen Ritter führen[4]), in einem Schleswig-Holstein'schen Mannenverzeichniß von 1564 nur ein einziger, Johann Ranzau[5]). Uebrigens pflegten die Landesherren die Ritter unter ihren Mannen auch dadurch ehrend zu berücksichtigen, daß sie die Bezeichnung „Ritter und Mannschaft" gebrauchten.

Alle dem Dienstmannenstande Angehörenden, Ritter wie Knappen, trugen Schilde von Holz, bemalt mit Farben und Bildern[6]), alle Gesippten die gleichen, welche auch von den Nachkommen beibehalten wurden. Diese Ritterschilde unterschieden den Dienstmann vom gewöhnlichen Kriegsknecht, der nur einen Schild ohne Bemalung trug oder gar keinen Schild. Daher hießen die Dienstmannen Schildgenossen, Wappengenossen, und als Geburtsstand Schild-

---

[1]) Sainte Palayes u. Klüber, Ritterwesen 2, 183. 231. Raumer, v., Hohenstaufen 6, 595. Wackernagel, Lebensalter 57—59 Anm. 344. Die Meinung Wackernagel's 55, daß überhaupt die Waffenfähigkeit regelmäßig erst im 20. Lebensjahr eingetreten sei, ist irrig; schon der Knappe führt die Waffen. Gegen Wackernagel auch schon Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde 205.

[2]) Grimm, Wörterb. 5, 1341.

[3]) Urk. v. 1333 bei Baur, Hess. Urk. Nr. 747: Ropret Store ein knet von deme wapene.

[4]) Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde 320.

[5]) Falck, Handb. d. Schlesw.Holst. Privatr. 4, 190 Anm. 36.

[6]) Niebelungenlied, 1755. 1756. Grimm, R.A. 74. Zwei Kampfschilde aus dem 13. Jahrh., bemalt mit dem Wappen der Landgrafen von Thüringen-Hessen, werden in der Elisabethenkirche zu Marburg aufbewahrt. Vgl. Michelsen, A. L. J., Die ältesten Wappenschilde der Landgrafen von Thüringen, 1857.

Digitized by Google

bürtige, zum Schild Geborne[1]). Auch der Helm machte ein Abzeichen des Dienstmanns aus, daher auch der Ausdruck „zu Schild und Helm geboren" vorkommt.

Seit Anfang des 13. Jahrhunderts pflegte man jedem zum Ritter Geschlagenen, mochte er Fürst oder Dienstmann sein, den Ehrennamen Herr, dominus, zu ertheilen, so wie der Priester nach der Weihe diesen Ehrennamen erhielt; die ältesten bis jetzt bekannten sicheren Beispiele gehören den Jahren 1215 und 1230 an und erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts wird er allgemeiner[2]) und erhalten auch die Geschlechter in den Städten den Ehrennamen.

Die Frau der Ritters hieß domina, woraus Italienisch dama, donna, Französisch dame geworden ist.

Der Knappe erhielt und führte seit Anfang des 14. Jahrhunderts die Bezeichnung Jungherr, domicellus, seine Gemahlin (aber auch seine Schwester) die Bezeichnung Jungfrau, Jungfer, domicella, und späterhin, seit dem 16. Jahrhundert, nachdem der Ritterschlag außer Uebung kam, nannte das Volk jeden niederen Edelmann „Junker"[3]). Fräulein bedeutete entschieden nur die unverheirathete adelige Tochter und wurde vom Adel vorgezogen, weil auch bürgerliche Töchter allmählich Jungfer genannt wurden. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts beansprucht jede Magd den Titel Fräulein und hört Jungfer ungern.

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts erhielten die Dienstmannen auch allmählich immer häufiger den Namen edler Mann, edele Leute, die Knappen den Namen Edelknecht, Benennungen, die früher nur Angehörigen des Fürsten- oder Herrenstandes zugekommen

---

[1]) Schmeller 4, 120—121. Das Französische escuyer, écuyer, Provençal. escudier, von Lat. scutum, Ital. scudo, Franz. écu = Schild, Englisch esquire, bedeutet den schildbürtigen Knappen.

[2]) Beweise bei Landau, Gg. (in der Zeitschr. d. Vereins f. Hess. Gesch. 3, 242. Cassel 1843). Urk. v. 1252 bei Baur, Hess. Urk. 1, 24: castrenses domini C. de Bruberc (des Edelherrn von Breuberg) dominus C. Wambolt, Sifridus de Greisheim u. A. Urk. v. 1255 daselbst 1, 26. Urk. v. 1252 bei Estor, Kleine Schriften 1, 204: nos Bertholdvs comes de Cygenhagen ... declaramus quod fideli et ministeriali nostro domino Brunoni de Gerwigeshagen ... bona ... in villa Momberg ... iure feodali contulimus. Urk. v. 1286 bei Würdtwein, Dioec. Mogunt. 3, 153: a viro honesto Hartmanno milite domino de Buches.

[3]) Die ältesten Beispiele der Benennung finden sich nur bei Fürstenmäßigen. Als das früheste Beispiel, daß auch bloß Rittermäßige „Jungherrn" genannt werden, gilt eine Urk. v. 1310 bei Kopp, Urk. zur Gesch. d. Eidgenössischen Bünde S. 123. Landau in d. Zeitschr. f. Hess. Gesch. 3, 240; aus Hessen bringt Landau 243 bis 244 Beispiele aus den Jahren 1341 u. 1360 bei.

Digitized by Google

waren[1]). Die letzteren erhielten nun den Namen „hohe Edelleute", hoher Adel[2]).

Auch in den Anreden zeigt sich eine stetige Steigerung; im 15. Jahrhundert redete man einen Ritter „fester Mann" an, im 16. „edler und gestrenger", „edler und fester", im 17. „hoch- und wohledler, wohlgeborner", im 18. „hochwohlgeborner"[3]). Im 19. Jahrhundert wird Jedermann mit „Euer Wohlgeboren", und neuerdings mit „Euer Hochwohlgeboren" angeschrieben.

Eine „reichsunmittelbare", „reichsfreie" Ritterschaft waren anfänglich nur die Burgmannen der Reichsburgen; allmählich reichten aber die Kaiser manchen Rittern ein Reichsdorf sammt allen Regierungsrechten darüber zu Lehen, oder es maßten sich Ritter nach dem Aussterben der Hohenstaufen einzelne Dörfer in solcher Weise an. Auch Landesherren gaben den Rittern Dörfer mit der Gerichtsbarkeit zu Lehen und machten sie so gewissermaßen zu einer Art Obrigkeit. Die Ritter begannen nunmehr in solchen Dörfern oder auch in anderen Dörfern ihres Lehnsherrn mit dessen Erlaubniß kleine Burgen oder befestigte Häuser zu bauen, von welchen nur die wenigsten eine militärische Bedeutung hatten. Solche Ritter hatten dann auch bewaffnete Mannschaft, etliche Bogenschützen oder Knechte, aber doch nie eigentliche rittermäßige Vasallen[4]).

Im 16. Jahrhundert hat dann Karl V. und Ferdinand I. die Zahl der Reichsritter außerordentlich vermehrt, indem er Mannen der Herzoge von Wirtemberg, der Markgrafen von Brandenburg, der Herzoge von Braunschweig für reichsfrei erklärte, sodaß die Ritter mit

---

[1]) Die ältesten Beispiele sind aus den Jahren 1256. 1283. 1287 (Kraut, Grundriß 1856 S. 44). Urk. v. 1268 bei Baur, L., Urk.B. d. Klosters Arnsburg S. 74 Nr. 115. Urk. v. 1272 bei Schmid, L., Gesch. d. Pfalzgrafen v. Tübingen, Urk.B. S. 45 Nr. 41: milites ac nobiles (die Genannten sind lauter Ministerialen). Urk. v. 1340 bei Böhmer, J. F., Codex dipl. Moenofrancofurt. 567: ein ritter adir ein knecht, die man edel lude heizsit.

[2]) Lehnbrief des Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein für den Landgrafen Wilhelm zu Hessen v. 1511: „und alles das zu thun das hoe edelmann von ihr lehen, und burgmann von ihrer burg-lehen wegen, ihrem herrn ... schuldig seynd zu thun. (Wettermann, Wetteravia illustr. Beil. S. 23.)

[3]) Danz, Handb. 4, 145.

[4]) Homeyer, Sachsenſp. 2, 2, 308 (System des Lehnrechts) lehrt anders, weiß aber auch nur ein einziges Beispiel aus dem Jahr 1180 anzuführen, welches natürlich völlig verschwindet.

Digitized by Google

ihrem Rittergut ihrem seitherigen Landes- und Lehnsherrn nicht mehr zu gehorchen schuldig waren.

Den Reichsrittern wurde seit dem 17. Jahrhundert auch der Titel Baro beigelegt, welcher früher nur den zum Fürstenstand gehörenden freien Herrn und Grafen zukam, und das Osnabrücker Friedensinstrument 1648 Art. 4 §. 18 und §. 45 bringt diese Bezeichnung in Anwendung; mit dem Eindringen Französischer Sitte und Sprache nahm der Gebrauch noch zu. In Anreden wurde die Form gebraucht: „reichsfrei hochwohlgeborner Herr."

Statistische Berechnungen über die Zahl der adeligen Familien und die Gesammtzahl ihrer Köpfe in den verschiedenen Jahrhunderten gibt es bis jetzt nur für einige Deutsche Länder, und auch diese lassen viel zu wünschen übrig [1]).

In einigen Deutschen Landschaften und Reichsstädten hat sich eine Ritterschaft nicht behaupten können, wie in Dithmarschen, wo sie um 1300 vertrieben wurde, und in Lübeck, wo Niemand sich in der Stadt ansäßig machen durfte, der nicht vorher auf Geltendmachung seines Adels verzichtete, und eine Bürgerstochter, welche einen auswärtigen Ritter heirathete, von Rechtswegen enterbt war [2]). Auch im Fürstenthum Salzburg soll im 18. Jahrhundert kein Adel mehr vorhanden gewesen sein [3]). Bei den Sachsen in Siebenbürgen hat es niemals weder Leibeigene noch Adel gegeben.

Ueber den Zustand, wie er sich in den demokratischen Freistaaten der Schweiz allmählich ausbildete, bemerkt Blumer 2, 1, 312: Es „trugen zwar namentlich die fremden Kriegsdienste sehr viel dazu bei, einzelne Familien — theils solche, die von jeher eine hervorragende Stellung eingenommen hatten, theils neu emporgekommene — durch den überwiegenden Einfluß, welchen ein bedeutendes Vermögen und der Glanz berühmter Namen allenthalben gewährt, über die Menge der gemeinen Landleute zu erheben; auch fehlte es nicht an Adelstiteln, die von vornehmen Geschlechtern in unseren Ländern hin und wieder geführt wurden. Aber in bürgerlichen und politischen Rechten stand der geringste Taglöhner, welcher Landmann eines dieser Freistaaten

[1]) Zur Zeit Ludwig's XIV. gab es in Frankreich, nach Vauban's Berechnung, 250000 Adeliche, bei 15—20 Millionen Einwohnern, und über 250000 Kleriker.
[2]) Frensdorff, Verf.Gesch. d. St. Lübeck, 1861, S. 158. 191.
[3]) Nach Büsching, Erdbeschreibung (Auszug), 1780. 1, 734.

Digitized by Google

war, dem reichen Landammann, dem hochgestellten General oder Feldmarschall vollkommen gleich, und die Landsgemeinde that ihr Möglichstes, um recht oft und eindringlich die Vornehmen an diese Gleichheit zu erinnern." Daher heißt es auch dort, daß „der größte Gewalt bey dem gemeinen Landmann stehe." (Blumer 2, 1, 139.)

II. Entstehung und Verlust des Dienstmann-Adels. Vererbung der Lehen.

Die besondere mit der Dienstmannstellung verknüpfte Auszeichnung zusammen mit den daraus entspringenden Rechtsbeschränkungen entstand durch Aufnahme unter die Dienstmannen durch die Dienstherren, durch Abstammung von einem Vater, der Dienstmann war, und seit dem 14. Jahrhundert in gewisser Hinsicht durch kaiserliche Gnade (§. 34). Verloren ging der Stand durch freiwilligen ausdrücklichen Verzicht (s. unter III.), durch stillschweigenden Verzicht, nämlich Ergreifen eines nicht ritterlichen Berufes, wie eines Krämers, Handwerkers oder gewöhnlichen Ackerbauers, und zur Strafe. Der in die Acht erklärte oder zum Verlust der Gnade des Herrn verurtheilte Dienstmann verlor nicht bloß seine Lehen, sondern konnte auch nicht mehr in den Reihen der Genossen dienen, nicht mehr mit ihnen tagen und beschließen [1]).

Nachdem die alte genossenschaftliche Bedeutung der Dienstmannschaft längst erloschen war, dauerten die eben geschilderten Grundsätze doch noch fort und wurden durch mehrere neuere Landesgesetzgebungen frisch eingeschärft. So bestimmte das Preußische Landrecht 1794 2, 9, §. 81: „Wer mit Verschweigung oder Verleugnung seines adlichen Standes in eine Zunft oder Innung sich einschleicht, und bürgerliche Gewerbe treibt, der wird seiner adlichen Rechte verlustig." §. 82: „Noch mehr findet dieses Statt, wenn Jemand von adlicher Geburt eine unehrbare, oder auch nur eine solche Lebensart wählt, wodurch er sich zu dem gemeinen Volke herabsetzt." Das Landrecht behandelt also das Ergreifen einer bürgerlichen Nahrung geradezu als etwas Verächtliches, mit Adelsverlust zu Bestrafendes. Nach der Schlacht bei Jena hob das Königliche Edikt 9. Oktober 1807 §. 1 u. 2 (G. S. 171) diese Bestimmungen auf. Das Baierische Adelsedikt 26. Mai 1818 §. 21

[1]) v. Fürth 379–399. Der Ausspruch J. Grimm's in den Rechtsalterth. S. 728: „nie konnte ein Edler zur Strafe wieder bloß Freier werden, wohl aber gleich dem Freien zur Strafe Knecht", trifft jedenfalls für die Dienstmannen nicht zu.

Digitized by Google

hatte sich begnügt, die Adelsrechte für „ruhend" zu erklären, solange der Adlige bürgerliche Nahrung treibe, und der gewöhnlichen Annahme nach gilt Dies noch gegenwärtig. In Württemberg, Baden, Hessen weiß man schon längst Nichts mehr von dergleichen.

Länger erhielt sich der Verlust des Adels zur Strafe wegen verübter Missethaten; das Preußische Landrecht 1794 2, 9, §. 91, 92, ja noch das Preußische Strafgesetzbuch 14. April 1851 §. 12 Nr. 2 kannten ihn, ebenso das Bayerische Adelsedikt §. 17, nicht aber mehr das Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Hessen von 1841[1]). Durch das Deutsche Strafgesetzbuch ist diese Strafe oder Straffolge seit 1871 für ganz Deutschland beseitigt worden.

1. Die Aufnahme unter die Mannschaft hing vor dem Erblichwerden der Beneficien von der freien Entscheidung des Kaisers, des Fürsten, des Grafen ab. Sobald die Lehen erblich geworden waren, mußte der Lehnsherr jeden Erben des Lehns auch als Vasallen annehmen, sobald derselbe sich zum Eid der Treue erbot und diesen leistete; daneben aber konnte der Herr immer noch Bauern und Bürger unter seine Mannen aufnehmen mit allen Rechten, namentlich auch der Theilnahme am Mannengericht.

Zwar liegt ein Reichsgesetz Kaiser Friedrichs I. und seines Sohnes Heinrich von 1186 vor, welches nach dem Wortlaut von zwei Handschriften den Söhnen von Priestern, Diakonen und Bauern verbietet, den Rittergürtel anzulegen und den Kriegsherren, sie unter der Ritterschaft zu behalten. Allein in zwei anderen ebensoguten, vielleicht besseren Handschriften lautet die Stelle anders und ist den Söhnen von „bäuerlichen Priestern und Diakonen", d. h. der aus bäuerlichem Stand hervorgegangenen die Anlegung des Rittergürtels untersagt[2]). Das hat einen

a. a. Frensdorff. Göttinger Gel N 1894.

[1]) Geib, Gust., Lehrb. d. D. Strafrechts 2, 427.

[2]) Constitutio contra incendiarios, Nürnberg 29. Dez. 1186, früher in's Jahr 1187 gesetzt, Mon. Germ. Leg. 2, 185. Constitutiones et a. p. Imperatorum, ed. Weiland 1893. 1, 451: De filiis sacerdotum, dyaconorum ac rusticorum statuimus, ne cingulum militare aliquatenus assumant et qui jam assumserunt, per judicem provintiae a millitia pellantur. Quod si dominus alicuius eorum in militia eum contra judicis interdictum retinere contenderit, ipso dominus in 10 libris condempnetur, servus autem omni jure militiae privetur. — Nach den andern zwei Handschriften lautet die erste Zeile: De filiis sacerdotum, dyaconorum rusticorum statuimus; das ac fehlt ihnen. Wahrscheinlich lautete der ächte Text: De filiis sacerdotum ac dyaconorum rusticorum, Abschreiber ließen das ac aus Versehen weg, worauf es die folgenden an falscher Stelle, vor rusticorum, einschoben. Im Uebrigen ist an der Aechtheit der Constitutio wohl nicht zu zweifeln, obwohl

Digitized by Google

sehr guten Sinn; die Bestimmung bezweckte eine staatliche Unterstützung der gerade um diese Zeit wieder gegen die Landgeistlichen schärfer gehandhabten Zölibatgesetze; die Söhne von Bischöfen, Archidiakonen und Weltpriestern von ritterlichem oder hochadligem Stand dagegen wollte man nicht treffen, nicht von der militärischen Laufbahn ausschließen; das würde im Reichstag keinen Beifall gefunden haben. Durch Reichsgesetz die freien Bauern im Allgemeinen für unfähig zur Dienstmannschaft zu erklären, konnte dem Kaiser und den Reichsfürsten nicht wohl einfallen, da sie lediglich sich selbst damit die Hände gebunden hätten ohne irgend ersichtlichen Grund. Thatsächlich sind denn auch in vielen Ländern fortwährend noch Bauernsöhne unter die Dienstmannen aufgenommen worden, wie z. B. im 13. Jahrhundert im Herzogthum Oesterreich, wo der Dichter Seifried Helbling das Eindringen der Bauern in seinen Stand als Mißbrauch betrauert hat[1]); desgleichen auf der Insel Rügen noch im 16. Jahrhundert[2]).

Liten sind seit dem 13. Jahrhundert nicht mehr unter die Ritterschaft aufgenommen worden, wohl aber häufig genug unehelich geborne Söhne der Fürsten und auch der Ritter; die Ritterschaft selbst legte Werth darauf, daß diese nicht ausgeschlossen seien, und es ließ sich z. B. die Ritterschaft der Grafschaft Berg am Niederrhein im 14. Jahrhundert von dem Grafen die Zusicherung ertheilen, daß ihre Bastarde mit dem Harnisch dienen dürften und nicht zinspflichtige Unfreie sein sollten. (Vgl. unten §. 35.)[3])

Städtebürger sind in keinem Reichsgesetz jemals für unfähig erklärt worden, in die Ritterschaft aufgenommen zu werden, und thatsächlich sind zahlreiche Bürger, auch Handwerker, aufgenommen worden, auch aus Städten, die keine kaiserlichen Privilegien hatten, daß ihre Bürger lehnsfähig sein sollten[4]).

Was der Sachsenspiegel, Landrecht 3,72 und Lehnsrecht 2,1, sowie der Glossator dieser Stellen zu der Frage vorbringen, kann über-

---

die Indiction nicht stimmt. Vgl. über die Stelle auch Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde S. 159 bis 161 u. Anm.

[1]) Haupt, Moriz, in d. Zeitschr. f. Deutsch. Alterth. 4, 164.

[2]) Freytag, Gust., Neue Bilder 16.

[3]) Ritterrecht der Grafschaft Berg aus dem 14. Jahrh. bei Lacomblet, Archiv f. d. Gesch. d. Niederrheins 1, 85.

[4]) Vgl. z. B. Heusler, Verf.Gesch. d. Stadt Basel 75. Weber, Handb. d. Lehnrechts 3, 51.

Digitized by Google

gangen werden, weil die Stellen verschiedene Auslegung zulassen [1]), höchstens ein in der Gegend von Magdeburg im 13. Jahrhundert geltendes Recht darstellen und der Zustand in Deutschland aus zahlreichen anderen Urkunden besser erkannt werden kann.

Ein neu in die Ritterschaft Erhobener hieß ein „einschildiger Ritter", weil er keine Schilde von Ahnen aufzuweisen hatte [2]). Die Ritterschaft sah solche Neulinge in ihren Reihen häufig scheel an und ließ sie das fühlen. Eine Erhebung in den Ritterstand verlieh diesen Stand übrigens immer nur den nach der Erhebung geborenen Kindern des neuen Ritters [3]).

2. Auch noch im späteren Mittelalter kam es häufig genug vor, daß Ritter sich nur auf etliche Jahre zu Ritterdiensten verpflichteten, und dagegen eine jährliche Geldsumme oder freie Verpflegung als Sold erhielten. Die weitaus meisten Ritter aber hatten vom Herrn Grundstücke oder Grundgefälle in Nutznießung mit dem Recht der Vererbung (feudum). Die Vererblichkeit der Lehen steigerte sich im Lauf der Zeit, indem allmählich auch eine Vererbung auf Seitenverwandte des letzten Besitzers durchgesetzt wurde, was wesentlich dazu beitrug, die Ritterschaft als geschlossenen Stand erscheinen zu lassen. Die näheren Grundsätze hierüber sind im Lehnrecht zu schildern.

Seit dem 17. Jahrhundert erlangte in manchen Norddeutschen Landschaften die Ritterschaft landesherrliche Privilegien, einmal, daß der Landesherr heimgefallene Ritterlehen nicht seinem Hausgut zuschlagen dürfe, sondern wieder verleihen müsse, und zweitens, daß er sie nur an Ritterbürtige verleihen dürfe [4]). In Schleswig-Holstein vererbten sich die Rittergüter bereits seit 1307 und 1310 auch auf Weiber und Verwandte durch Weiber und konnten ohne Befragen des Lehnsherrn an Rittermäßige oder gewöhnliche Freie veräußert werden [5]); auch in anderen Ländern kamen im 17. und 18. Jahrhundert ähnliche Grund-

---

[1]) Vgl. Homeyer, Sachsenfp. 2, 2, 300. 629 (System des Lehnrechts).

[2]) Schmeller 3, 353.

[3]) Nobilitatis jura non nisi per penem transferuntur; oder: la verge annoblit. Danz, Handbuch 4, 79.

[4]) So in der Ober-Lausitz, in Mecklenburg und Pommern, wo der Lehnsherr heimgefallene Lehen an „Schildvettern" der ausgestorbenen Vasallen verleihen mußte, d. h. an solche, die dasselbe Wappen führten, aber ihre Verwandtschaft nicht nachweisen konnten. Weber 3, 92. 460. 464. Roth, P. Mecklenb. Lehnr. 144.

[5]) Falck, N., Handb. des Schlesw.Holst. Privatr. 3, 344—348.

Digitized by Google

sätze zur Anerkennung; dagegen verschaffte sich die Ritterschaft der Ober-Lausitz im Jahre 1617 das Privileg, „daß kein Adelicher sein Lehngut an einen anderen als einen vierschildigen Herren Standes oder vom Adel uralten Geschlechts und Herkommens veräußern solle dürfen," was 1666 bestätigt wurde [1]). Noch das Preußische Landrecht von 1794 1, 18, §. 66, 67 verfügte für das ganze Königreich, daß zu „adlichen Lehen", d. h. solchen, welche zu Ritterdiensten verpflichten, „in der Regel" keine unadelichen Personen zugelassen werden sollten. Erst die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts hat die Ritterlehen alodifizirt und die früheren Schranken ihrer Veräußerung, vorbehaltlich der Rechte von Fideikommiß-Anwärtern, aufgehoben.

3. Die Ehe, welche ein Ritter mit einer gewöhnlichen freien Frau (einer Bürger- oder Bauerntochter) einging, war zu allen Zeiten eine standesgleiche, so wie sie es auch heute ist; die Frau theilte den Stand des Mannes, hatte Anspruch auf Wittum, die Kinder waren dem Vater ebenbürtig, erbten sowohl das väterliche Alod als das väterliche Lehn [2]).

In Preußen erließ König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1739 ein Edikt des Inhalts: Eine Mannsperson von Adel dürfe ein Mädchen vom Bauernstande oder geringeren Bürgerstande zur Ehefrau nur nehmen mit Konsens des Gerichtshofes der betreffenden Provinz oder, sobald nahe Verwandte des Adelichen Widerspruch erheben, des Königs selbst. Versäumniß der Einholung des Konsenses machte die Ehe nichtig (!), die etwa daraus entsprungenen Kinder unehelich. Das Allgemeine Landrecht 1794 2, 1, §. 30—34 wiederholte dieses Verbot, und der oberste Gerichtshof Preußens hielt bis 1869 daran fest, daß weder die Gesetzgebung von 1807—1813 noch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, welche alle Standesvorrechte abschafft, Etwas daran geändert habe; so mußte das Verbot durch Gesetz vom 22. Februar 1869 ausdrücklich aufgehoben werden. Im übrigen Deutschland sind solche Verbote allezeit unbekannt geblieben, ausgenommen das König-

---

[1]) Wuttke, H., Die Entwicklung der öff. Verhältnisse Schlesiens, vornämlich unter den Habsburgern, 2, 138. 1843.

[2]) Preuß. Landr. 1794. 2, 9 §. 4: „Der Adel wird durch den Vater fortgepflanzt, auch wenn die Mutter nicht von Adel ist." Bayer. Adelsedikt 26. Mai 1818 §. 1: „Der Adel wird durch eheliche Abstammung von einem adelichen Vater ererbt, oder durch königliche Verleihung erworben."

Digitized by Google

reich Württemberg, für welches König Friedrich I. unterm 14. Juni 1808 bestimmte, daß alle königlichen Vasallen „bei Heirathen mit einer Adlichen zu einer allerunterthänigsten Anzeige, bei Heirathen unter ihrem Stande aber zur Erlaubniß-Einholung" verbunden seien; erst durch König Wilhelm I. wurde Dies unterm 28. April 1825 wieder aufgehoben [1]).

Für das Großherzogthum Hessen, zu welchem damals auch noch das Herzogthum Westfalen gehörte, bestimmte eine Verordnung vom 28. April 1809: „So oft durch Familienverträge, Fideikommisse, Testamente oder andere Dispositionen, der Besitz von Gütern, Kapitalien oder Eigenthum jeder Art an die Bedingung gebunden werden wird, daß der Besitzer sich nur mit einer Person von ritterbürtigem oder adlichem Stande vermählen dürfe, soll diese Bedingung jederzeit als nicht geschrieben angesehen werden." — „Dasselbe gilt von der Bedingung einer gewissen Religion."

Im 17. Jahrhundert machte ein Theil der Reichsritterschaft Anstrengungen, sich als dem hohen Adel ebenbürtig hinzustellen, mithin auch zu behaupten, daß die landsässige Ritterschaft und die Gemeinfreien ihr nicht ebenbürtig seien; allein der hohe Adel wies Dies allezeit zurück, und ebenso die obersten Reichsgerichte; z. B. erkannte der Reichshofrath die vom Reichsfreiherrn von Truchseß mit einer Bauerntochter eingegangene Ehe als eine standesgleiche an [2]). Auch hat niemals ein reichsritterschaftliches Hausgesetz, welches die Ehe mit einer gemeinfreien Frau für eine Mißheirath erklären hatte wollen, die kaiserliche Bestätigung erhalten. Im 19. Jahrhundert haben einige der ehemaligen Reichsritterschaft angehörige Herren neue Versuche gemacht, sich dem hohen Adel zuzugesellen, und einer derselben, Freiherr Böcklin v. Böcklinsau ließ sich diesen Anspruch durch den Heidelberger Juristen H. Zöpfl mit einer gelehrten Denkschrift verfechten, aber ohne Erfolg [3]);

---

[1]) Thudichum, F., Ueber unzulässige Beschränkungen des Rechts der Verehelichung, 1865, S. 1 u. 55.

[2]) Kopp, Joh. Ad., De insigni differentia inter S.R.J. comites et nobiles immediatos. Straßburg 1724. 4°. Vgl. übrigens Wilda in d. Zeitschr. f. Deutsch. R. 4, 338 und dagegen Dieck, Entgegnung, Heft 3, 124.

[3]) Zöpfl, H., Alterthümer d. D. R. u. R. 1, 1—262. 1860 („Die Dinghöfe als Ausgangspunkt der Landesherrlichkeit und die Wiege des Deutschen Herrenstandes"). Eine Widerlegung durch F. Thudichum in v. Sybel's Histor. Zeitschr. 5, 232 bis 235. 1861.

Digitized by Google

nachher ist Freiherr v. Ow zu Wachendorf mit einem ähnlichen Anspruch hervorgetreten, ebenfalls ohne Glück[1]).

Aus älterer Zeit sind kaum Fälle bekannt, daß Ritter mit Frauen vom Ritterstand oder Bürger- und Bauernstand Ehen zur linken Hand (morganatische Ehen) eingegangen haben[2]); in neueren Jahrhunderten, namentlich seit Aufnahme des Römischen Rechts, war dies wohl in der Regel unzulässig, soweit nicht Landesgesetze oder Privilegien eine Ausnahme begründeten.

In dem dem Kurfürsten-Erzbischof von Cöln zustehenden Herzogthum Westfalen war es nach Angabe der Ritterschaft im 16. Jahrhundert rechtliches Herkommen, daß ein Ritter, der schon mit einer adligen Person verheirathet gewesen war und Kinder aus dieser Ehe hatte, eine morganatische Ehe mit einer Frau vom Bürger- oder Bauernstand eingehen konnte, so daß Frau und Kinder aus dieser neuen Ehe keinen Anspruch auf das Vermögen des Vaters, sei es Lehen oder Alod, unbeweglich oder beweglich, haben, sondern sich mit den ihnen im Ehevertrag zugesicherten oder später gemachten Zuwendungen begnügen müßten. Erzbischof Ernst bestätigte im Jahr 1597 dieses Herkommen mit dem Zusatz, daß auch dann, wenn die ebenbürtigen Kinder erster Ehe ohne Erben versterben würden, die väterlichen Güter nicht an die morganatische Ehefrau und deren Kinder, sondern an die ebenbürtigen Brüder und Schwestern des Vaters und deren vollbürtige adlige Kinder gelangen sollten. Uebrigens sollte Jedermann die Freiheit und Willkür der Heirath wie auch die Befugniß über seine Güter vermöge der gemeinen Rechte letztwillig zu verfügen und nach seinem Gefallen Ord-

---

[1]) v. Ow in der „Germania" von K. Bartsch 16, 162—167. 1871, im Freiherrn-Taschenbuch für 1877, S. 601—607, in den Württemberg. Vierteljahrsheften 3, 65—66. 1880 und in Artikeln der Augsburg. Allg. Zeitung. Die Haltlosigkeit der v. Ow'schen Ausführungen wurde dann nachgewiesen durch Dr. L. Schmid, Des Minnesängers Hartmann von Aue Stand Heimat u. Geschlecht. Tübingen 1874, ferner K. H. Roth v. Schreckenstein in der Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, N. F. 2, 288—302. 1887 und in „Der Freiherrntitel einst und jetzt" 1888.

[2]) Ich kenne bis jetzt nur einen einzigen Fall aus dem Jahr 1393 bei Baur, L., Hess. Urk. 1, 498 Nr. 719. Der Ritter Blicker von Landschade von Steinach (am unteren Neckar), der bereits aus einer früheren Ehe vier Kinder hat, geht eine neue Ehe ein „mit einer armen unedlen Tochter mit Namen Elsen von Heidelberg" und gibt ihr und den etwaigen Kindern aus der neuen Ehe Anweisung auf bestimmte Güter. Die Urkunde ist leider nicht vollständig mitgetheilt und es läßt sich daher nicht sicher beurtheilen, ob man wirklich von einer morganatischen Ehe in dem Fall sprechen darf.

Digitized by Google

nung aufzurichten hierdurch unbenommen sein[1]). Das Recht, morganatische Ehen zu schließen, war hiernach doch ein mehrfach beschränktes; es setzte voraus, daß bereits eine standesgleiche Ehe bestanden hatte und Kinder daraus vorhanden waren; es griff nur Platz, wenn die neue Ehefrau von niederem Stande war; durch spätere Verfügung konnte der Ehemann immer noch diese Frau und die mit ihr erzeugten Kinder den Vorkindern gleichstellen.

Von den neueren Gesetzgebungen hat ganz allein das Preußische Landrecht 1794 dem niederen Adel das Recht eingeräumt, Ehen zur linken Hand einzugehen, aber nur mit ausdrücklicher unmittelbarer Erlaubniß des Königs[2]). Diese Erlaubniß ist im abgelaufenen Jahrhundert im Ganzen nur dreimal ertheilt worden[3]).

4. Seit dem 13. und 14. Jahrhundert war die Ritterschaft bemüht, sich immer mehr als Geburtsstand abzuschließen, und Ritter, welche nicht bereits von ritterlichen Eltern oder aus altadliger Familie abstammten, von ritterlichen Genossenschaften fern zu halten. Anfänglich wurde nur verlangt, daß bereits der Vater oder Großvater der Ritterschaft angehört habe[4]); dann ging man weiter und verlangte auch Ritterbürtigkeit der Mutter und der Großeltern väterlicher und mütterlicher Seite, also der vier Ahnen; vielfach aber steigerte man die Anforderungen bis zu 8, 16, 32 ritterlichen Ahnen.

Am leichtesten konnten die geistlichen Ritterorden solche Forderungen stellen, da die Aufnahme in den Orden allein von dem Ordens-Oberen abhing; ebenso die Kollegiatstifter und Klöster[5]); aber auch die im 12. und 13. Jahrhundert entstandenen Domkapitel der Bisthümer und Erzbisthümer wurden durchweg in Adelskorporationen verwandelt, welche 4—32 Ahnen forderten, ebenso verschiedene Burgmannschaften alter Reichsburgen, Ganerbschaften u. s. w. Auch von den Ritter-

---

[1]) Verordnung v. 29. April 1597 bei Seibertz, Landes- und Rechtsgesch. des Herzogthums Westfalen. Urk.B. 3, 285—288. 1854.

[2]) Landrecht 2, 1 §. 836. Suarez, der Verfasser des Landrechts, war an sich gegen die Zulassung von morganatischen Ehen des niederen Adels. Vgl. Stölzel, Ad., Suarez. 1885, S. 390 Anm.

[3]) Stölzel 390.

[4]) z. B. genügte im 14. Jahrh. zur Aufnahme in das Domkapitel zu Basel ritterliche Abkunft von väterlicher Seite. Heusler, Verf.Gesch. d. St. Basel 196.

[5]) So nahmen das Kloster Muri im heutigen Kanton Aargau und das Kloster Murbach im Elsaß nur adliche Konventualen auf.

Digitized by Google

Tournieren wurden Nichtritterbürtige ausgeschlossen [1]). Seit dem 17. Jahrhundert ließ das Reichskammergericht keinen mehr als rittermäßigen Beisitzer zu, der nicht vier Ahnen aufzuweisen hatte, während man es noch im 16. Jahrhundert hiermit so genau nicht genommen hatte [2]). Jedem Bewerber lag nunmehr ob, durch Urkunden, Zeugen, Eid dies Vorhandensein der adligen Ahnenzahl nachzuweisen, was „Ahnen-Probe" hieß [3]) und wurde es allgemeiner Brauch, Stammbäume in Bereitschaft zu halten, auf welchen bei jedem Ahnherrn und jeder Ahnfrau ihr Wappenschild gemalt war (daher der Ausdruck Adel von 4, 8, 16 Schilden).

Es läßt sich begreifen, daß, nachdem einmal von der Reinheit und dem Alter der adligen Abstammung so mannigfaltige Vortheile bedingt waren, Heirathen von Rittern mit gewöhnlichen Freien zu den Seltenheiten gehörten.

Späterhin haben übrigens die Kaiser dieser Forderung adliger Ahnen zuweilen dadurch die Spitze abzubrechen unternommen, daß sie bei Adelsertheilungen den Adel gleich „mit 4 oder 8 Ahnen" verliehen.

III. Dienstverhältniß und staatliche Vorrechte der Ritter.

1. Jeder Dienstmann, nicht bloß der aus unfreiem Geburtsstand herstammende, war dem Herrn zur Treue, zur Ehrerbietung und zu Kriegs- und Hofdiensten verpflichtet und diese Pflicht dauerte nach älterem Recht für Lebenszeit und ging auf die Kinder über, war also unkündbar und vererblich; erst seit dem 13. Jahrhundert wird ein Recht des ritterlichen Vasallen anerkannt, mit Auffagen des Lehens auch die ganze Abhängigkeit vom Herrn aufzusagen und aus dem Land auszuwandern.

---

[1]) Beschlüsse der Reichsritterschaft zu Bamberg v. 1485 bei Limnaeus, addit ad jus publ. L. VI cap. 5 (Eichhorn 3, 381): „Und ob ein turniersgenoss eines bürgers tochter oder eine bäuerin zu einem ehelichen bettgenossen nähme, der mag mit recht, dieweil er lebet, ungeschlagen und ungestraft den turnier nicht gebrauchen, auch derselben kinder von der weiber einen geboren und ihre kindes-kinder bis in das dritte geschlecht."

[2]) Haeberlin, Handb. d. Deutsch. Staatsrechts, 1794, 2, 323. Deckherr, J., Monum. lect. Camer. antiqu. S. 4.

[3]) Zu eng ist die Erklärung in Grimm's Wörterb. 1, 195, daß Ahnenprobe den „Beweis der Abstammung von acht Ahnen" bedeute.

Digitized by Google

Aus dieſer erblichen Abhängigkeit folgte der Satz, daß der Dienſtmann ſich ohne Erlaubniß des Herrn nicht mit einem Weib verheirathen konnte, die „Dienſtweib" (Tochter eines Miniſterialen) eines andern Herrn war, widrigenfalls ihn Geldbußen oder auch Verluſt des Lehns trafen; denn nach altem Recht folgten die Kinder dem Stand der Mutter. Ein Weib von freiem Stande konnte er allem Anſchein nach ungehindert heirathen, da dieſes durch die Ehe den Stand des Mannes annahm [1]). Im 12. und 13. Jahrhundert trafen übrigens manche Fürſten Vereinbarungen, daß ihren Dienſtleuten geſtattet ſein ſolle, unter einander zu heirathen, dann aber die Kinder nach vereinbarten Grundſätzen zu theilen ſeien [2]). Seit wann die Nothwendigkeit der Eheerlaubniß ganz weggefallen iſt, bedarf noch näherer Unterſuchung [3]).

Auch eines Rechtes des Herrn, Töchter eines Dienſtmanns in die Ehe zu geben, ſie zu einer Ehe zu zwingen, wird gedacht. Im Jahre 1277 ertheilt König Rudolf von Habsburg den Dienſtmannen des Herzogthums Steyer das Privilegium: „Die der Gerechtigkeit widerſtreitende Gewohnheit, welche die genannten Steyerer darin bedrückte, daß ihre Söhne und Töchter durch die Fürſten (Herzoge) gewiſſermaßen mit Zwang verheirathet wurden, ſchaffen wir gänzlich ab und geben ihnen und beſtätigen ihnen aus kaiſerlichem Recht die Freiheit, daß ſie künftig ihre Töchter verheirathen mögen, wem ſie wollen" [4]). Noch im Jahre 1508 ließ ſich die bayeriſche Ritterſchaft von den Herzogen die Zuſage wiederholen: „Deßgleichen ſöllen wir durch uns ſelbs noch yemand annder khain frauen oder junckfrauen on jren und jrs vatters und muetern, oder ob die nit in leben wären on jrer negſten freundt und gerhaben willen verheuratn" [5]).

2. Ueber alle Vergehungen des Dienſtmanns gegen den Herrn,

---

[1]) v. Fürth 314—316. 325—326.

[2]) v. Fürth 321—325.

[3]) Homeyer, Syſtem d. Sächſ. Lehnrechts (Sachſenſpiegel Bd. 2, Abth. 2, S. 371—375) erwähnt derſelben nicht.

[4]) Ludewig, J. P. de, Reliquiae manuscr. 4, 260 (v. Fürth S. 328): „Inimicam quoque iustitiae consuetudinem, quae memoratos Styrienses indebite per principes eorum in eo premere videbatur, quod filii et filiae eorum coactim matrimonio quodammodo copulabantur, nos ut dilatores aequitatis penitus semovemus, hanc eisdem dantes ac imperiali iustitia confirmantes libertatem, ut libere et filias eorum, cui voluerint, copulare debeant in futurum.

[5]) Erklärung der Landesfreiheit in Ober- u. Nieder-Bayern v. 1508 §. 11, bei v. Lerchenfeld u. Rockinger, Die Altbairiſchen landſtänd. Freibriefe S. 249.

Digitized by Google

gegen Mitvasallen und gegen Dritte urtheilte unter Vorsitz des Herrn oder seines Stellvertreters das Mannengericht, während dem Herrn allein das Begnadigungsrecht zukam. Die Strafen gegen Ritter pflegten erheblich gelinder zu sein als gegen Bürger und Bauern, und Vergehen der letzteren gegen Ritter unverhältnißmäßig hart geahndet zu werden. Der Folter waren Ritter nicht unterworfen. In Strafsachen galt der Eid eines Ritters mehr als der von anderen Leuten [1]).

Auch Lehnssachen gehörten vor das Mannengericht; dagegen konnten Bürger und Bauern den Ritter wegen gewöhnlicher Schuldsachen vor dem Zentgericht belangen, und dieses urtheilte auch in allen Klagen über Grundeigenthum. Die Ritter waren bis zum 16. Jahrhundert auch verbunden, zum ungebotenen Ding zu erscheinen oder Vertreter zu senden, brauchten aber nicht zu den gewöhnlichen kirchlichen Sendgerichten zu kommen. Mit der gänzlichen Veränderung der alten Gerichtsverfassung im 16. Jahrhundert kam der neue Grundsatz zur Geltung, daß die Ritter nur bei den höheren Gerichten (den Hof- oder Kammergerichten, Kanzleien) belangt werden könnten, das Privilegium der „Schriftsässigkeit" hätten, weil bei diesen Kollegien schriftliche Verhandlung galt. Reichsritter mußten vor den reichsritterschaftlichen Kantons-Kanzleien oder vor den Reichsgerichten belangt werden.

Der privilegirte Gerichtsstand der Ritter ist auf dem linken Rheinufer im Jahre 1801, im übrigen Deutschland theils 1848, theils erst 1877 gefallen.

3. Bereits seit dem 11. Jahrhundert übten die Dienstmannen namentlich in den geistlichen Fürstenthümern einen großen Einfluß auf die Verwaltung des Fürstenthums; seit dem 13. und 14. Jahrhundert bildeten sie in den meisten Fürstenthümern und einigen größeren Grafschaften neben Prälaten und Städten die Landstände. In einigen Ländern wurde seit dem 14. Jahrhundert, anderwärts erst später auch den bürgerlichen Besitzern von Rittergütern Landstandschaft eingeräumt. Die Beseitigung des Prälaten-Standes in Folge der Reformation vermehrte in verschiedenen protestantischen Ländern das Gewicht der Ritter in den Landschaften; in den meisten Ländern aber verloren die Land-

[1]) Nach einem im Jahr 1328 zwischen Holstein und Dietmarschen abgeschlossenen Landfrieden soll sich der angeklagte Edle selb dritt, der Bürger selb fünft, der Bauer selb siebent freischwören. (Urkunden-Samml. d. Gesellsch. f. Schleswig-Holstein. Gesch. 2, 139. Nitzsch, Gesch. d. Ditmarscher Geschlechtsverfassung.)

Digitized by Google

stände seit dem 17. Jahrhundert ihre alte Bedeutung und wurden im 18. und 19. Jahrhundert ganz aufgehoben oder völlig umgestaltet.

4. Nachdem die Domkapitel Adelskorporationen geworden waren, wurden nur noch Ritter oder höhere Adlige zu Bischöfen gewählt und alle höheren Aemter der geistlichen und weltlichen Verwaltung mit Adligen besetzt. Nicht minder sind in den weltlichen Fürstenthümern die Landhofmeister, Kanzler, Hofrichter, sowie alle Amtleute über die Zenten und alle höheren Forstbeamten durchweg Ritter gewesen, und trifft man erst seit dem 16. Jahrhundert einzelne Bürgerliche, namentlich Doktoren der Rechte in höheren Stellungen. In dem seit 1495 errichteten ständigen Reichskammergericht mußten Kraft gesetzlicher Vorschrift die Hälfte der Urtheilsprecher Ritter oder höhere Adlige sein und ebenso gab es im zweiten Reichsgericht, dem Reichshofrath, eine adlige Bank; nach diesem Muster wurden dann seit dem 16. Jahrhundert auch die Hof- oder Kammergerichte der Fürstenthümer gebildet. Die Könige von Preußen gingen am Frühesten von diesem Herkommen ab und zogen Bürgerliche in ihren Dienst; nur die Offizierstellen im Heer behielt noch Friedrich d. Große dem Adel allein bevor.

5. Verleihungen von Reichs-Grafschaften und von Grafschaften der Kirchen an Dienstmannen kommen in einzelnen Fällen schon im 12. und 13. Jahrhundert vor [1]); solche mächtige Ministerialen wurden dann im Lauf der Zeit großen Theils in den Reichsgrafenstand erhoben. Häufiger waren Verleihungen der niederen oder auch der hohen Gerichtsbarkeit in einzelnen Dörfern an Ritter oder Ritterorden, und später im 16. Jahrhundert die Erklärung bloßer Rittergüter zu reichsunmittelbaren Gebieten. Die Verleihung einer niederen Gerichtsbarkeit an alle Mitglieder der Ritterschaft scheint zuerst im Herzogthum Bayern stattgefunden zu haben; später im 16. Jahrhundert erfolgte in der Mark Brandenburg, Pommern, Mecklenburg, Schleswig-Holstein und anderen Provinzen die Verleihung der niederen und auch der hohen Gerichtsbarkeit an einen großen Theil der Ritterschaft. Diese später mit dem Namen „gutsherrliche" oder „Patrimonial-Gerichtsbarkeit" belegte Befugniß ist zum Theil erst seit 1830, 1848, ja erst 1877 in Wegfall gekommen.

6. Das Recht, Harnisch und Helm zu tragen, war seit dem

---

[1]) z. B. erhielten die Reichs-Ministerialen v. Minzenberg von den Hohenstaufen Grafschaften in der Wetterau.

Digitized by Google

12. Jahrhundert nur den Schild- oder Wappengenossen und den Städtebürgern gestattet, ja sogar nach Reichsgesetzen und Landfriedensgesetzen den Bauern überhaupt das Tragen von Schwert oder Lanze verboten [1]), ein Verbot, welches aber nur auf dem Papier stand und niemals in volle Geltung getreten ist.

7. Urkunden durch Beidrückung eines Siegels zu beglaubigen war ursprünglich nur ein Recht des Kaisers und der Fürsten; seit dem 13. Jahrhundert üben es aber auch Ritter aus, indem sie die auf ihren Ritterschilden angebrachten Zeichnungen auf das Siegel stechen ließen (Wappen-Siegel). Bloße Edelknechte führten noch im 14. Jahrhundert kein Siegel [2]). Solche Rittersiegel verliehen aber nur solchen Verfügungen Glaubwürdigkeit, welche die Ritter in ihren eigenen Familienangelegenheiten trafen, oder vertraten ihre eigene Unterschrift. Nur wenn Parteien einen Ritter um sein Siegel ausdrücklich gebeten hatten, legte man demselben eine weitergehende Beweiskraft bei (vgl. oben §. 9, S. 57).

Beim Tode eines Ritters pflegte man die Siegel des Verstorbenen zu zerschlagen oder mitzubegraben [3]).

Im 17. und 18. Jahrhundert ertheilte die Kaiserliche und Reichs-Kanzlei für Geld auch an Bürgerliche das Recht, in Siegeln Wappen nach Art der Adelswappen anzubringen [4]); doch übten allmählich Bürgerliche dieses Recht auch ohne einen solchen Wappenbrief.

8. Während die Bauern meistentheils das Jagdrecht einbüßten, behaupteten sich die Ritter im Besitz desselben auf ihrem Eigenthum, erhielten es auch häufig aus freier Gnade des Landesherrn eingeräumt.

9. Die reichsunmittelbare Ritterschaft blieb in verschiedenen Beziehungen für ihr Familienrecht beim älteren Deutschen Recht stehen, errichtete auch mit kaiserlicher Genehmigung neue Hausgesetze darüber; bei der landsässigen Ritterschaft ist Das in viel engeren Gränzen der Fall gewesen. Im 19. Jahrhundert erfuhr das Recht der Hausgesetzgebung hier und da eine Erweiterung, wird aber voraussichtlich mit Einführung eines einheitlichen Civilrechts in Wegfall kommen.

---

[1]) Reichsgesetz K. Friedrich's I. v. 1156. §. 13. Mon. Germ. Leg. 3, 103. Vgl. oben §. 26 u. 27.

[2]) Danz, Handb. d. D. Privatr. 4, 118. Eichhorn 2, 568.

[3]) Falck, Handb. d. Schleswig-Holst. Privatr. 4, 259.

[4]) Danz 4, 126.

Digitized by Google

10. Lehnbare Rittergüter waren frei von Grundsteuer (Bede); denn sie bildeten ursprünglich den Sold für die Leistung persönlicher Kriegsdienste und die Selbstausrüstung dazu, in ähnlicher Weise, wie auch die den öffentlichen Beamten eingeräumten Dienst-Grundstücke und Geldbesoldungen steuerfrei blieben.

Diese Steuerfreiheit vermochten die Landesherrn ohne freie Zustimmung der im Landtag versammelten Ritterschaft in keiner Weise zu schmälern. Allodiale Güter der Ritter waren ursprünglich keineswegs steuerfrei, da ja kein Grund dafür angeführt werden konnte; aber die Ritter waren nie blöde in Ansprüchen, und nicht wenige Landesherren, namentlich geistliche Fürsten, ließen sich bereit finden, die Steuerfreiheit auch auf allodiale Güter der Ritter auszudehnen [1]). In verschiedenen Ländern wurde sowohl in früherer als späterer Zeit die Steuerfreiheit nur für solche Grundstücke anerkannt, welche der Ritter unmittelbar auf eigne Rechnung bauen ließ, und nicht an Erbpächter oder Landsiedel ausgethan hatte; so war es im 15. Jahrhundert in der Wetterau [2]) und im 18. im Hochstift Osnabrück laut folgender Angabe von J. Möser in seiner Osnabrückischen Geschichte I, 331: „Die adlichen Hofesaaten sind jetzt steuerfrey; es würde aber schlecht um die Landeskasse stehen, wenn man diese Freyheit auch auf die in Erbpacht gethane Höfe erstrecken, und so dann den Ankauf derselben frey lassen wollte."

Da die Ritter indessen gewöhnlich sich allgemein der Steuerpflicht zu entziehen suchten, erließen viele Landesherren Verbote gegen den Ankauf von Bauern- oder Bürgergütern durch Ritter, sowie auch gegen das Legen der Bauernhöfe (oben §. 27 und 28).

Auch von Verzehrungs-Steuern, wie sie von Wein, Bier, Ge-

---

[1]) Urk. v. 1394 bei Baur, Hess. Urk. 1, 499 Nr. 720: Erzbischof Konrad v. Mainz begnadigt seine Burgmannen in den Schlössern Bensheim und Heppenheim und deren Lehnserben, daß die Güter oder Erbzinsgüter, welche sie etwa von Bürgern oder Bauern außerhalb oder innerhalb der vorgenannten Schlösser kaufen würden, bedefrei sein sollen. (Auch han wir jn und jres lehenserben die gnade getan, was sie guts oder erbs kauffen umb burger oder gebure usswendig oder jnwendig unsern vorg. slossen, die sollen bede fry sin.)

[2]) Affenheimer Weisth. v. 1409 bei Grimm 3, 452: Sitzet ein Edelmann in der Grafschaft Assenheim, welcher Gut hat, das sein Eigen oder sein Lehen ist, wenn er es selber bauet und ackert, so setzt man ihm keine Bede darauf; verlandsiedelt er es aber, so setzt man auf das Gut und den Landsiedel wie auf andere Nachgebauern. (Ueber Landsiedelleihe vgl. §. 56 u. 57.)

Digitized by Google

treide erhoben wurden, desgleichen von Vermögens-Steuern blieben sie frei.

Freiheit von Zehnten kam im Allgemeinen weder den lehnbaren noch allodialen Gütern der Ritterschaft zu.

Das häufig von den Landesherrn geübte Monopol, Bier zu brauen und zu verkaufen, fand meistens auf Ritter keine Anwendung, indem dieselben berechtigt blieben, für ihren Hausbedarf zu brauen.

Die Steuerfreiheit der Ritterlehen wurde zuerst in den Staaten der Hohenzollern aus landesherrlicher Machtvollkommenheit in der Weise beseitigt, daß die Landesherrn auf Ritterdienste verzichteten und dafür Ritterpferds-Gelder einforderten. Meistentheils ist die Steuerfreiheit aber erst im 19. Jahrhundert abgeschafft worden.

11. Die Angehörigen der geistlichen Ritterorden erhielten schon im 12. und 13. Jahrhundert durch kaiserliche Privilegien Freiheit von Zöllen auf öffentlichen Flüssen und Straßen, und allmählich galt das als ein allen Rittern gebührendes Vorrecht.

12. Seit dem 14. Jahrhundert ist eine beträchtliche Anzahl von Rittern in den Besitz von kirchlichen Patronatrechten gelangt, selten durch Neustiftung von Kirchen oder Pfarreien, vielmehr meistentheils durch Belehnung Seitens der Fürsten oder Grafen, welche ursprünglich Inhaber des Kirchensatzes gewesen waren, oder auch durch Kauf. In einer Reihe evangelischer Länder Norddeutschlands wurde die Ritterschaft durch die Säkularisation von Klöstern in den Besitz von Patronatrechten gesetzt.

Diese Patronatrechte sind seit 1801 auf dem linken Rheinufer abgeschafft, dauern aber im übrigen Deutschland noch fort, hier und da durch eine Mitwirkung der Gemeinden abgeschwächt, meistens aber unverändert, so daß der Ritteradel hiedurch einen bedeutenden Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse auszuüben vermag [1]).

§. 34.

b) Briefadel. Doctores juris. Honoratioren.

1. Kaiser Karl IV. (1347—1378) begann in Befolgung eines in Frankreich bereits ausgebildeten Gebrauches an Beamte, und Gelehrte

[1]) Vgl. Thudichum, F., Deutsches Kirchenrecht d. 19. Jahrh. 2, 162 bis 175. 1878.

Digitized by Google

welche keine Kriegsdienste thaten, den Ritterstand mit dem Recht der Vererbung zu verleihen. So that er z. B. im Jahre 1360 bei seiner Anwesenheit zu Mainz mit Wycker Frosch, Scholaster an der St. Stephanskirche zu Mainz, Kaplan, Hofgesind und Tischgenosse des Kaisers [1]); auch den Italienischen Juristen Bartolus hat er geadelt [2]). Einen Adel solcher Art nannte man fortan „Briefadel".

Das Recht der Adelsverleihung war bis zur Auflösung des Deutschen Reichs im Jahre 1806 ein sog. kaiserliches Reservatrecht, d. h. ein solches, welches dem Kaiser allein zukam, und welches daher nur noch diejenigen Fürsten ausüben durften, denen es durch kaiserliches Privileg ausdrücklich verliehen war. In den neueren Jahrhunderten überließen die Kaiser die Ertheilung der bloßen Ritterwürde mit dem Wörtchen „von" ihrem Reichsvizekanzler, und verfügten nur selbst, wenn es sich um einen höheren Stand handelte. Zu den jüngsten kaiserlichen Adelsverleihungen gehören die der Dichterfürsten Goethe und Schiller. Während eines Zwischenreichs übten die beiden Reichs-Vikare, die Kurfürsten von Sachsen und von der Pfalz, das kaiserliche Recht. Oesterreich besaß vermöge Privilegs Kaiser Karls V. das Recht, auch den Freiherrn- und Grafentitel zu verleihen [3]); die Kurfürsten von Sachsen, Pfalz, Bayern und Brandenburg verliehen im 18. Jahrhundert einfache Adelstitel und Freiherrntitel, obwohl sie kaiserliche Privilegien nicht vorzuweisen vermochten [4]); der König von Preußen konnte dies als Souverain thun.

---

[1]) Böhmer, Cod. dipl. Moenofrancofurt. 675. Die Urkunde besagt: Obwohl er nach seinem Geschlecht und der Anschauung des Zeitalters nicht als aus edlem Stamm hervorgegangen gelte, und nicht unter die weltlichen Ritter gezählt werde, ihn jedoch eine weitberühmte Kenntniß beider Rechte, sowohl des Canonischen als des Civilrechts ziere, und, was ihm natürlicher Geburtsstand nach der gewöhnlichen Meinung minder gewährt habe, überall durch bedeutende und allbekannte Gelehrsamkeit ersetzt werde; — so erkläre ihn der Kaiser, nach dem Vorbild seiner kaiserlichen Vorgänger Gelehrsamkeit und tugendhaftes Bestreben der Auszeichnung edler Geburt weislich gleichstellend, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit für einen edlen und rittermäßigen, und des Stands und der Vorzüge jedes Edlen oder Rittermäßigen für theilhaftig. Zugleich gebiete er allen Fürsten, Grafen, Edlen und übrigen Getreuen des Reichs, ihn als solchen zu nehmen und zu behandeln, und zu allen Handlungen, wozu derartiger Adel berechtigt sei, zuzulassen.

[2]) Weitere Beispiele bei Danz, Handb. d. D. Privatr. 4, 55. Vgl. auch Eichhorn 3, 34 Anm. b u. 376—379.

[3]) Danz 4, 59.

[4]) Danz 4, 61. Roth v. Schreckenstein, Der Freiherrntitel einst und jetzt, 1888, S. 94, bemerkt, daß man zu Dresden, Mannheim und München sehr freigebig mit dem Freiherrn-Titel gewesen sei.

Digitized by Google

Die Römischen Päpste begannen seit dem 13. Jahrhundert an Angehörige aller Nationen nicht bloß die Ritterwürde, sondern auch die Grafenwürde zu verleihen, namentlich die Würde von Grafen des Lateran-Palasts, und Kaiser Karl IV. verlieh solchen Würden in einigen Fällen ausdrücklich die kaiserliche Anerkennung. Am 5. April 1355 ertheilte Karl IV. bei seiner Kaiserkrönung zu Rom dem Bischof Gerhard von Speier und dessen Nachfolgern das Recht, in ihrer Eigenschaft als Grafen des Lateran-Palasts (!) Notare zu ernennen, uneheliche Kinder zu legitimiren, sowie Edle und auch geeignete Bürgerliche zu Rittern zu machen (nobiles et etiam plebeios habiles milites facere) [1]). Seit dem 16. Jahrhundert bedurften päpstliche Standeserhöhungen zu ihrer Gültigkeit in Deutschland der Anerkennung des Kaisers. Wolfgang Amad. Mozart erhielt am 8. Juli 1770 als 14jähriger Jüngling das Ordenskreuz vom goldenen Sporn, dessen Mitglieder „comites Palatini Romani" heißen, und im ganzen Kirchenstaat alle Freiheiten des Adels, sowie den Rang päpstlicher Kammerherrn haben. Mozart trug es aber nur wenige Jahre und auch währenddem nur selten, später legte er es nie an, und man hat nie vom Ritter Mozart gehört. Gluck dagegen, der dasselbe Kreuz trug, hielt viel auf seinen Charakter als Ritter [2]).

2. Seitdem das Römische Recht zu steigendem Ansehen in Deutschland kam, erschien auch die juristische Doktorwürde als eine dem Ritterstand ähnliche Auszeichnung, um so mehr, als sie damals noch zu den Seltenheiten gehörte. Man glaubte sich dafür auch auf Stellen des Corpus juris berufen zu können [3]). Die Doktoren durften auch prächtigere Kleider tragen als andere Leute. Das Wormser Stadtrecht von 1499 aber bestimmte: „einer Tochter, die einen Doktor, Edeln oder von gutem alten Geschlecht zum Gemahl nimmt, soll mehr zu Ehesteuer gegeben werden, als wenn sie einen aus dem gemeinen Volk oder einen Handwerker nehmen würde" [4]).

3. Seit dem 16. Jahrhundert wurden den Staatsbeamten, den Offizieren, den evangelischen und katholischen Geistlichen, allmählich auch

[1]) Remling, Fz. X., Gesch. d. Bischöfe von Speier. Urk.B. 1, 597. 1852. Böhmer-Huber, Regesten S. 164. 1877.
[2]) Jahn, O., Mozart 1, 203 u. 204.
[3]) Eichhorn 3, 379. 380. Stobbe, Gesch. d. D. Rechtsquellen 1, 633 Anm. 76; 2, 54. Aeneas Sylvius, Hist. Friderici III. p. 294.
[4]) Stobbe 2, 54. 55.

Digitized by Google

den Rechtsanwälten, Aerzten, überhaupt allen studirten Leuten (sog. Honoratioren) verschiedene Vorrechte eingeräumt, namentlich ein privilegirter Gerichtsstand vor höheren Gerichten und Steuerfreiheiten. Im Herzogthum Bayern erhielten sie ferner das Recht, eigne Wappen und Siegel zu führen, mit ähnlichen Rechten der „Siegelmäßigkeit", wie die Ritterschaft [1]).

§. 35.

4. Die Unehelichgebornen. Ehelichkeitserklärung [2]).

Hinsichtlich der Frage, welchen Kindern die Rechte ehelicher oder ächter, wohlgeborner Kinder zukommen oder nicht, haben in den verschiedenen Jahrhunderten abweichende Grundsätze gegolten, je nachdem sich die Regeln über Form und Voraussetzungen der Eheschließung und über die Rechtsvermuthung für eheliche Geburt veränderten. Das Nähere hierüber gehört ins Familienrecht (unten §. 62 ff.). Hier ist jedoch sogleich auf den Grundsatz hinzuweisen, daß ein wegen Verbrechen in die Acht Erklärter als von seiner Ehefrau geschieden galt, und die nachher noch mit dieser erzeugten Kinder unehelich waren [3]).

Benennungen der Unehelichen sind: „Bastard", ein Normännisches und von Wilhelm dem Eroberer, der Bastard war und hieß, in alle Sprachen übertragenes Wort, welches wahrscheinlich Basthard lautete; da Bast nicht bloß den Splint der Linde, sondern auch den Lindenbaum selbst sowie die Ulme bedeutete, so könnte Basthart der bei der Linde, im Freien, Erzeugte sein, sowie „Bankhart", Bänkling, der auf der Bank, im Gegensatz zum Ehebett, Erzeugte [4]). In der Schweiz ist auch „Hübschkind" üblich. Eine allgemein verbreitete, bis in's 16. Jahrhundert fortdauernde Benennung war „Königskind" [5]), was in der Lex Salica und Lex Ripuar. mit „puer regis"

---

[1]) Bayer. Landrecht 1616. Polizeiordnung 1, 3.

[2]) Literatur findet sich angeführt bei Mittermaier, D. Privatr. 2, 518 Anm. 15. Vgl. ferner Grimm, R.A. 410. 462. 475. 476 Anm. 485. Wilda in d. Zeitschr. f. Deutsches R. 15, 237.

[3]) Wilda, W. E., Strafr. d. Germanen 292.

[4]) Grimm, D. Wörterb. 1, 1111 u. 1150.

[5]) Urk. v. 1468 bei Haltaus, Glossar.: „dass all vnd ieglich bastarten, genandt koenigs kinder, in der marggrafschafft Baden" u. s. w.

Digitized by Google

überſetzt iſt [1]); denn puer bedeutet wie das Griechiſche παιδίον auch die puella, alſo überhaupt Kind [2]).

Im ſpäteren Mittelalter, nach Vervielfältigung der Orden und ſtrenger Durchführung der Zölibatgeſetze traten „Mönchs-" und „Pfaffenkinder" hinzu, und zwar als eine beſondere Art der Unehelichen, bei welchen jede Legitimation ausgeſchloſſen iſt [3]). Die Lateiniſchen Urkunden der älteren Zeit haben vorzugsweiſe „spurius", die Römiſch-rechtliche Benennung „liberi naturales" war vor dem 16. Jahrhundert wenig gebräuchlich, und bedeutete oftmals vielmehr die „leiblichen ehelichen Kinder" im Gegenſatz zu Stiefkindern [4]).

Die Zahl der Unehelichen war in älterer Zeit, vor dem 13. Jahrhundert, ſchwerlich ſehr groß. Die Ernährung einer Familie ſtieß auf weniger Hinderniſſe und für freie Leute beſtanden keine ſtaatlichen Hinderniſſe aus bloß polizeilichen Gründen. Selbſt die Unfreien konnten eine Ehe eingehen, auch wenn der Herr dagegen war. Die Kirche ſchützte die Ehe gegen die Herren. Zuſtände, wie wir ſie in Folge der ſtaatlichen Ehebeſchränkungen in mehreren Deutſchen Ländern im 19. Jahrhundert erlebt haben, daß von 100 Geburten 40 bis 50 unehelich waren, ſind vorher noch niemals erhört worden [5]).

I. Rechtsſtellung der Unehelichgebornen bis zum 15. Jahrhundert.

Unehelichgeborne, einerlei ob von einer freien oder unfreien Mutter, waren von alter Zeit an bis in neuere Jahrhunderte eine Art von Unfreien, über welche dem König oder Landesherrn die Herrenrechte zukamen. Zwiſchen ihnen und ihren Erzeugern beſtand keine Verwandtſchaft [6]). Dieſe Behandlung der Unehelichen iſt altgermaniſch und

---

[1]) Lex Sal. 54, 1. Lex Rip. 53 (55), 1. Lex Sal. 13, 4 u. 5. Die Erklärung von Waitz, Sal. Recht 100, daß pueri regis „wahrſcheinlich Freigelaſſene geweſen ſeien, die in einem perſönlichen Abhängigkeitsverhältniß zum König ſtanden", iſt unzutreffend und auch bloße Vermuthung. Ueber Lex Burg. 49, 4 u. 76, 1—4 vgl. unten I, 2.

[2]) Digesta 50, 16 de verbor. signif. c. 163.

[3]) In Decret. Gregor IX 1, 18 (de filiis presbyterorum ordinandis vel non) cap. 18 werden „filii sacerdotum et alii non legitime nati" neben einander genannt. Sachſenſpiegel 3, 45 §. 9: papen kindere unde die unecht geboren sin.

[4]) Belege bei Mone, Zeitſchr. f. Geſch. d. O. 19, 59 u. 61. 1862.

[5]) Thudichum, F. Ueber unzuläſſige Beſchränkungen des Rechts der Verehelichung, 1866, S. 127—136.

[6]) Sachſenſp. 1, 38, 1: alle die unecht geborn sin — — die sint rechtlos. — Kölner Dienſtmannenrecht aus d. 12. Jahrh. bei Grimm, Weisth. 2, 752:

Digitized by Google

ein Ausfluß der germanischen hohen und strengen Auffassung von der Ehe. Aehnliche Grundsätze finden sich auch bei anderen Völkern von strengen Sitten, namentlich bei den Israeliten [1]). Die Rechtlosigkeit der Bastarde äußerte sich in Folgendem:

1. Sie waren nicht Mitglied der Gemeinde, konnten nicht Zeuge oder Eideshelfer gegen freie Leute sein und waren ausgeschlossen von öffentlichen Aemtern, vom Ritterdienst [2]), vom geistlichen Stand, von Zünften und Gilden.

2. Ihre Tödtung wurde nur mit halbem Wergeld gebüßt [3]); die Klage darauf erhob der öffentliche Richter als Vertreter des Königs, des obersten Friedensbewahrers, da ja klagberechtigte Verwandte nicht da waren, und die Buße fiel an die königliche Kammer.

In Bezug auf Bestrafung gewisser Verbrechen waren sie auf eine Linie mit den Liten gestellt [4]).

3. Der König erhob von allen Bastarden einen jährlichen Zins. In Frankreich bestand derselbe in 12 Pariser Denaren und hieß „chevagium", „chevage" [5]). Dienste dagegen wurden vom Bastard nicht gefordert, da er ja auch an sich vom König kein Gut zur Bebauung innehatte.

4. Der Uneheliche wurde von seinen ehelichen Kindern beerbt,

Wenn ein wegen Tödtung gefangen gesetzter Dienstmann des Erzbischofs von Köln von seiner Frau besucht wird (und der Frau ist erlaubt bei ihm zu weilen) und hier im Gefängnis ein Kind mit ihr erzeugt, so ist dies unehelich und rechtlos. (Uxor quoque sua poterit ad cum ingredi, et manere cum eo; si tamen prolem de ea intus genuerit, proles illa legitima non erit, et secularis juris expers manebit. — Auch nach dem Gutalagh sind Uneheliche rechtlos. Wilda, Strafr. d. German. 352.

[1]) 5 Mose 23, 2: Hurenkinder sollen nicht in der Gemeinde sein, d. h. kein Bürgerrecht haben.

[2]) Vgl. Lehnserbfolge.

[3]) Lex Salica 78 (Merkel). Nach 54, 2 hat ein sacebaro oder obgrafio, wenn er ein Freier ist 600 Solidi Wergeld, wenn ein puer regis 300 Solidi. — In Lex Burgund. 49, 4 u. 76, 1—4 sind die pueri regis Leute, welche die Urtheile vollstrecken, Pfändungen vornehmen und heißen auch „wittiscalci", nach J. Grimm, Gesch. d. D. Sprache 706 soviel wie Strafknechte, von skalk, Knecht, und wîzi, poena, judicium; die ahd. Form müßte nach Grimm wîziscalh lauten. Hiernach könnte es üblich gewesen sein, Uneheliche zu Gerichtsbütteln, Sacebaronen, zu bestellen.

[4]) Lex Salica 13, 4: Si vero puer regis vel letus ingenuam feminam traxerit, de vita conponat. — 5: Si vero ingenua puella quemcumque de illis suam voluntatem secuta fuerit, ingenuitatem suam perdat. (Also ein Mädchen, welches sich von einem puer regis entführen läßt, fällt in Unfreiheit.)

[5]) Pufendorf, F. E., Observat. jur. universi 3, observ. 13. — Schäffner, W., Gesch. d. R.Verf. Frankreichs 2, 518. 1849.

Digitized by Google

und zwar ohne daß dieſe ein Beſthaupt zu entrichten gehabt hätten; ſtarb er aber ohne eheliche Kinder, ſo fiel der ganze Nachlaß an den König und letztwillige Verfügungen des Unehelichen vermochten dieſes Aneignungsrecht des Königs nicht auszuſchließen. Der König hatte alſo ähnliche Rechte wie gegenüber dem Nachlaß eines Freien, der aus ſeinem Geſchlecht ausgetreten war[1]), oder wie ſie der Herr am Nachlaß ſeines Liten hatte[2]). In einigen Landſchaften und Städten wurde nicht einmal leiblichen Kindern des Unehelichen Erbrecht zugeſtanden[3]); dieſe Härte bildete aber allem Anſchein nach die Ausnahme, und die Regel war, daß nur ein als „Hageſtelz", d. h. unverheirathet und folglich ohne eheliche Kinder verſterbender Baſtard vom König oder Landesherrn beerbt wurde. In neueren Jahrhunderten wurde es allmählich üblich, dieſes königliche oder landesherrliche Recht geradezu „Hageſtelzenrecht" zu nennen; und beim Wort „Hageſtelz" dachte das Volk ſchließlich vorzugsweiſe an einen ſolchen vom Landesherrn zu Beerbenden. Schmeller 3, 634 konnte daher nicht mit Unrecht Hageſtelz erklären für „eine Perſon, welche (ſie ſei nun verehelicht oder unverehelicht) kinderlos ſtirbt und in gewiſſen Fällen den Landesfürſten zum Erben hat." Vgl. auch Grimm, R.A. 485.

Das Schutzrecht des Königs ging mit dem Erblichwerden der Fürſtenthümer und Grafſchaften auf die Landesherren über; von Verſuchen Deutſcher Biſchöfe, Pfaffenkinder für ſich in Anſpruch zu nehmen, iſt bis jetzt Nichts bekannt geworden. Dagegen beſchloß in Ungarn eine Nationalſynode zu Ofen im Jahre 1279, daß Kinder ordinirter Kleriker der betreffenden Hauptkirche, d. h. der biſchöflichen Kirche, als Leibeigne gehören ſollten[4]). Urkundlich bezeugt iſt das Recht der Könige, Landesherrn oder Reichsſtädte aus allen Theilen Deutſchlands und der Schweiz[5]); eine beſondere Berühmtheit erlangte aber das Recht der

---

[1]) Lex Salica, Novella 20 bei Merkel.

[2]) Vgl. oben §. 25.

[3]) So ſcheint der Sachſenſpiegel 1, 51, 1 zu lehren. Verſchiedene Belege bringt Stobbe 5, 156 §. 296 bei.

[4]) Hefele, Konzilien-Geſchichte 6. 173.

[5]) Zahlreiche Belege ſind bei Stobbe 5, 156—158 §. 296 geſammelt. Einige Beiſpiele und Ergänzungen mögen hier ihre Stelle finden. Urk. v. 1438 bei Haltaus, Gloss. unter „Königskinder": Urſula, Gräfin von Sulz und Gräfin im Kletgau am ſüdlichen Schwarzwald, verkauft dem Gotteshaus des heil. Geiſtes und Spitals zu Schafhauſen um 10 Rheiniſche Gulden den Hans Behaim von Waſtahingen, — — „als Hans B. v. W. vns mit dem lib zu gehoert hat von vnser graf-

Digitized by Google

Kurfürsten von der Pfalz, nicht bloß die in ihrem eignen Lande gebornen oder dort sich niederlassenden Bastarde, sondern auch Bastarde, die in den „benachbarten" geistlichen und weltlichen Herrschaften geboren waren oder sich dort niederließen, als ihre „Eigenleute" in Beschlag zu nehmen und auch, wenn sie ohne rechte Erben oder giltiges Testament verstürben, zu beerben. Ein solches über andre Reichsländer sich erstreckendes Recht läßt sich, ähnlich wie die Geleitsrechte durch andre Reichsländer, nur als Ueberbleibsel der den Pfalzgrafen ehemals zukommenden Herzogsgewalt erklären [1]).

---

schafft wegen im Kleggow. als er ain basthart ist." — Ad. Keller, De offic. jurid. polit. p. 431 berichtet: „In Landgraviata Nellenburgensi (nordwestlich vom Bodensee) accipit fiscus bona filiorum sacerdotum (Pfaffenkinder) et aliorum nothorum, spuriorum et bastardorum, vocanturque antiquitus hagestölzen." Vgl. Grimm, R.A. 485. — Unterm 20. Mai 1516 ertheilte Kaiser Maximilian der Oesterreichischen Stadt Breisach das Privilegium des Bastardfalles und herrenlosen Erbes, und ein Privileg Karls V. 18. Mai 1521 bestätigte das Recht, die Verlassenschaft unehelich Geborner, wenn sie ohne Leibeserben und Testament sterben, so wie herrenloses Erbe einzuziehen (Poinsignon, A., Urkunden des Stadtarchivs Breisach, in Mittheil. d. Bad. hist. Kommission Nr. 11 S. 29. 1889). In der Reichsstadt Ueberlingen am Bodensee gehörten die Bastarde noch bis zum Jahr 1518 dem Reich; Kaiser Maximilian I. überließ sie aber nun der Stadt (Lünig, Reichsarchiv, P. Spec. Cont. 4, P. 2, 545. Haltaus, Glossar.) — Im 15. Jahrh. beerbte der Bischof von Sitten als Landesherr von Ober-Wallis die Bastarde, welche ohne Frau und Kinder verstarben und nicht letztwillig verfügt hatten. (Gewohnheitsrecht aus der ersten Hälfte des 15. Jahrh., bei Heusler, in d. Zeitschr. f. Schweiz. R. 29, 286 [XII]. 1888. Desgl. Landsatzungen v. 1496, Nr. 3 [Daselbst S. 296].) Im Hessischen Gericht zu Obereisenhausen waren im 15. bis 19. Jahrh. alle Pfaffenkinder, Mönchskinder, Hurenkinder und Zwitter „Leibeigne" des Landgrafen, hatten Hühner und Bede zu liefern, besaßen aber freien Zug. (Thudichum, Rechtsgesch. d. Wetterau 2, Heft 1, S. 35.) — Hierher gehört endlich eine Urkunde Herzog Heinrich's v. Lüneburg v. 1515 bei Pufendorf, F. E., Observat. jur. univ. 1, 230 u. 3, 45: „nachdem unser untersasse Hans tom Broke uns mit allem seinem gut für einen hagestolzen eigen geworden, so dass wir nach gewohnheit dieses landes all sein habe und gut erben möchten" u. s. w. (Der Herzog erklärt weiter, daß er sein Recht nicht streng ausgeübt, sondern sich mit dem Bruder des Verstorbenen, welcher letztere also kinderlos verstorben war, verglichen habe.)

[1]) Privileg Maximilian's I. für Kurfürst Ludwig von der Pfalz, ausgestellt Augsburg 3. Sept. 1518 (Lünig, Teutsches Reichsarchiv 5, Pars spec. S. 642—643): Auf dessen Bitte bestätigte der Kaiser dem Kurfürsten und seinen Nachfolgern das schon von früheren Kaisern und Königen ertheilte Recht: — — „omnes Bastardos ut et alias peregrinas personas, quae persequentem dominum non habent, veluti Wildfangios, qui in praedictis ipsorum principatu ac provinciis, nec minus in adjacentibus ecclesiasticis et secularibus dominiis, oppidis, pagis et ditionibus nati fuerint, vel domicilium ibi fixerint, in agris vel urbibus, in numerum hominum propriorum recipere et constituere, ut et Bastardorum eorum, absque legitimis descendentibus aut justo, rito atque valido testamento decedant, uti etiam aliarum personarum, si legitimum haeredem non habent aut relinquant, haereditatem et bona — — — ad manus suas proprias recipere et acceptare." So wiederholt auch die Kurpfälzische Landes-

Digitized by Google

Bemerkenswerther Weise ist dieses Bastardenrecht niemals auf die Oberpfalz (den Bayerischen Nordgau) ausgedehnt worden, weil dort Leibeigenschaft verboten war.

Einer besseren Stellung erfreuten sich die Bastarde der Könige, Fürsten, Grafen, Bischöfe und Aebte. Karl der Große brachte seine unehelichen Söhne in hohe Kirchenämter, wie es auch die Deutschen Kaiser des Mittelalters thaten und noch in neueren Jahrhunderten vorkam [1]); Arnulf, unehelicher Sohn König Karlmanns, wurde im Jahr 887 zum Deutschen König gewählt und ernannte 895 mit Zustimmung des Reichstags zu Worms zum König von Lothringen seinen eignen unehelichen Sohn; der Eroberer Englands, Wilhelm, war unehelich und nannte sich selbst: ego Wilhelmus, cognomine Bastardus. Im Lauf der Zeit wußte auch die Ritterschaft hier und da für ihre Bastarde eine bessere Stellung auszuwirken. In der Grafschaft Berg am Niederrhein ließ sie sich im 14. Jahrhundert versprechen: „Ein Bastard, welcher von der Ritterschaft abstammt, soll demjenigen Herrn zugehören, unter welchem er wohnt. Dieser Herr soll ihn nicht hindern, und er soll mit dem Harnisch dienen und nicht zinsig sein [2]).

II. Seit dem 15. und 16. Jahrhundert brachen sich allmählich mildere Anschauungen Bahn.

1. Zunächst geschah Dies auf dem Boden des Privatrechts. Unehelichen Kindern wurde bis zur Erlangung genügender Arbeitsfähigkeit ein Anspruch auf Unterhalt (Alimentation) gegen die Mutter und die Eltern der Mutter zugestanden; allmählich auch Erbrechte gegen dieselben. Dergleichen Ansprüche an den Vater und die väterlichen Verwandten wurden erst spät und in großer Beschränkung eingeräumt. — Bastarden, welche keine ehelichen Kinder hatten, wurde beinahe allgemein gestattet, über ihren Nachlaß letztwillig zu Gunsten anderer

ordnung von 1582, Tit. 8, das Privileg. Vgl. auch die bei Grimm, R.A. 485 abgedruckten Berichte Pfälzischer Amtleute.

[1]) Im Jahr 1624 wurde der Graf von Wartenberg, unehelicher Sohn des Prinzen Ferdinand von Bayern, Bischof von Osnabrück, und vom Papst bestätigt. Pütter, Geist d. Westfäl. Friedens S. 198.

[2]) Ritter- u. Landrecht der Grafschaft Berg (14. Jahrh.) bei Lacomblet, Arch. 1, 85: Wer van der ridderschafft gebahren iss van bastertzyen, under wat here der wohnt, dem sall hy zuhoren; ind under wat heren hy wirdt wohnen, die en sullen eme nith hinderen, ind hy sall mit dem harnisch dienen ind nith zinsich syn.

Digitized by Google

Verwandten oder auch Dritter zu verfügen [1]). Völlig beseitigt ist das Erbrecht des Landesherrn bereits im (ungedruckten) Tübinger Stadtrecht von 1493 Blatt 17b.

Eine wichtige, wohl erst seit dem 16. Jahrhundert aufkommende Neuerung war, daß man der unehelichen Mutter und den unehelichen Kindern ein Klagerecht auf Unterhalt u. s. w. auch in dem Fall einräumte, wenn die außereheliche Zeugung vom Mann nicht freiwillig zugestanden war und daß man eine Eideszuschiebung, ja eine künstliche Beweisführung hierüber zuließ. Erst der Französische Code civil §. 340 hat auf dem linken Rheinufer solche Beweisführungen ausgeschlossen, was auch im ganzen Großherzogthum Hessen seit 1821 gilt und bessere Wirkungen hat als das entgegengesetzte System.

2. Vollen strafrechtlichen Schutz, Fähigkeit zum Zeugniß und ähnliche bürgerliche Rechte erlangten die Unehelichen gleichzeitig mit allen Leibeignen (oben §. 28 S. 141).

Von öffentlichen Aemtern und vom Eintritt in Zünfte blieben die Unehelichen bis zu Ende des 18. Jahrhunderts ausgeschlossen; z. B. bestimmte die Reichskammergerichtsordnung von 1555 I, 3, §. 2: „Desgleichen sollen die Beysitzer (Assessoren des K.G.'s) alle eines ehrbaren Wesens und Wandels, aus rechter, natürlicher ehrlicher — — Geburth seyn" und nicht weniger wurde Dies an die Prokuratoren des Kammergerichts gefordert [2]). In der Gemeinde Leuk in Wallis blieben Uneheliche bis in's 18. Jahrhundert vom Bürgerrecht ausgeschlossen und erhielten nicht einmal Almendnutzungen [3]).

Die völlige Gleichstellung der Unehelichen, mit Ausnahme des Erbrechts, erfolgte in Schleswig-Holstein 1771, 1772 und 1824, in Preußen durch das Allgemeine Landrecht 1794, 2, 2, §. 662, auf dem ganzen linken Rheinufer durch die Französische Gesetzgebung, in Oesterreich durch das Bürgerl. Gesetzbuch von 1786 I §. 1 u. 2, in Kurhessen 1816 und 1831, im Königreich Sachsen durch Gesetz vom 23. März 1831.

---

[1]) Mancher Orten blieben letztwillige Verfügungen bis in neuere Zeiten unwirksam, wie im Herzogthum Bremen-Verden laut Verordnung 28. Nov. 1710; desgleichen in den Städten Antwerpen u. Löwen und in Brabant. Pufendorf, F. Es., Observat. jur. univ. 2, Obs. 2.)

[2]) Weisth. zu Melrichstadt in Franken v. 1523. Grimm 3, 891: „Item die 14 Schopffen sollen sein fromb, ehelich geporn" — —. Grimm, R.A. 749 Anm.: „und sol der scholtheize sin fri und woilgeborn.

[3]) Heusler, A., in d. Zeitschr. f. Schweiz. R. 29, 237. 1888.

Digitized by Google

III. Seit dem 13. und 14. Jahrhundert gelangte in Deutschland allmählich der Grundsatz zur Anerkennung, daß Unehelichgeborne durch nachfolgende Ehe der Eltern die Rechte ehelicher Kinder erhalten. Es war Dies eine freie Herübernahme der Vorschrift des Römischen Kaisers Justinian, wonach die nachträgliche Verwandlung der formlosen, ohne pacta dotalia geschlossenen Ehe, „concubinatus" genannt, in eine förmliche Ehe den im Konkubinat erzeugten Kindern die Rechte ehelicher Kinder verleihen sollte.

Die Kirche begünstigte diese Art der Legitimation, ja sie erkannte sog. heimliche Ehen an (claudestina matrimonia) in der Weise, daß, wenn nachher der Ehewille öffentlich erklärt wurde, die vorher erzeugten Kinder ohne Weiteres als eheliche behandelt wurden (unten §. 63). In der späteren Zeit, namentlich seit der Abschaffung der heimlichen Ehen in den evangelischen Ländern und in der katholischen Kirche selbst, war eine ausdrückliche Erklärung beider Eltern, daß die Kinder von ihnen erzeugt seien, nothwendig, und zwar in der Weise, daß die Kinder unter dem Mantel der Mutter mit in die Kirche zur Trauung genommen wurden (daher Mantelkinder), oder daß die Eltern bei der Trauung oder auch nachher vor dem Pfarrer als obrigkeitlichem Standesbeamten oder vor Gericht die Kinder als ihre Kinder anerkannten [1]).

Die Ehelichkeitserklärung durch das Staatsoberhaupt (legitimatio per rescriptum principis) ist dem älteren Deutschen Recht unbekannt gewesen [2]). Erst mit dem Römischen Recht ist sie nach Deutschland herüber gekommen und dem Anschein nach zuerst von Ludwig dem Bayern geübt worden [3]). Nur dem Deutschen König konnte diese Befug-

---

[1]) Dieck, Beiträge z. Lehre v. d. Legitimation durch nachfolg. Ehe. 1832. Heffter, A. W, Die Erbfolgerechte der Mantelkinder. 1836. — Nicht ganz deutlich ist folgender Beschluß des Landes Glarus v. 1387 bei Blumer 1, 560: „Wir haben ovch gesetzt, wo vnelichen lüten in vnserm land eliche kind werdent, wo die selben kind elich sind worden dz si ovch da anvachen süllent erben an geuerd." — Der Sinn scheint zu sein: wenn uneheliche Kinder nachher ehelich werden, so beginnt ihr Erbrecht doch erst mit dem Augenblick ihrer Ehelichkeitserklärung; letztere hat keine rückwirkende Kraft. Es ist wohl nur an Legitimation durch nachfolgende Ehe gedacht.

[2]) Der Langobardenkönig Rothari bestimmte in seinem Edikt c. 155: „Niemand ist berechtigt, außereheliche Kinder den ehelichen gleichzustellen oder ihnen ähnliches Recht zu geben, es sei denn daß die ehelichen Kinder nach erlangter Volljährigkeit in diesen Akt des Vaters einwilligen."

[3]) Urk. v. 1324 bei Gudenus, Cod. dipl. 2, 1025.

Digitized by Google

niß zustehen, da er Schutzherr aller Bastarde war und auch als Nachfolger der Römischen Imperatoren galt. Bald übertrugen die Könige dieses Recht auf einzelne Fürsten [1]).

Seit dem 16. Jahrhundert übten die meisten Landesherrn das Legitimationsrecht als Ausfluß der Landeshoheit, auch ohne es vom Kaiser erhalten zu haben; aber die Kaiser behaupteten sich noch länger in der Ausübung desselben in allen Ländern neben den Landesherrn; man zählte diese Befugniß zu den sog. kaiserlichen Reservatrechten. Einige Kaiser übertrugen die Ausübung des Rechts auf Juristenfakultäten oder Universitäten, unter dem Namen von „jura comitiva", Rechten von kaiserlichen Pfalzgrafen [2]). In Preußen wurden seit 1707 Legitimationen kaiserlicher Pfalzgrafen nur noch dann anerkannt, wenn sie die Bestätigung des Königs erhalten hatten [3]), und der Landgraf von Hessen-Cassel verbot 1736 und 1746 der Juristenfakultät zu Marburg, Angehörige der Landgrafschaft zu legitimiren, indem er sich dieses Recht selbst vorbehielt.

Auch die Päpste haben seit Innocenz III. (1198—1216) mehrfach Versuche gemacht, das Recht zu legitimiren für sich in Anspruch zu nehmen, sind damit aber in Deutschland nicht durchgedrungen. Doch dauerten diese Versuche bis ins 16. Jahrhundert, wie die auf dem Nürnberger Reichstag 1528 übergebenen Beschwerden der Deutschen Nation, Kap. 74 Nr. 95 und 96, beweisen [4]).

Ob Legitimation durch nachfolgende Ehe oder durch kaiserliche Gnade erbfähig zu Lehen machte, ist später zu untersuchen; in den reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häusern begründete jedenfalls Legitimation per rescriptum niemals Erbrecht.

---

[1]) Am 5. April 1355 ertheilte Karl IV. bei seiner Kaiserkrönung zu Rom dem Bischof Gerhard von Speier und dessen Nachfolgern, in ihrer Eigenschaft als Grafen des Lateran-Palasts das Recht, uneheliche Kinder zu legitimiren. (Remling, Fz. X., Gesch. d. Bischöfe v. Speier. Urk.B. 1, 597. 1852. Böhmer-Huber, Reg. S. 164. 1877.) Auch der Erzbischof von Köln erhielt von Karl IV. ein beschränktes Privileg, nämlich dahin gehend, 100 Uneheliche zu legitimiren.

[2]) Im Jahr 1630 erhielt die Juristenfakultät zu Marburg eine solche kaiserl. Vollmacht; der jedesmalige Dekan galt als Pfalzgraf, „comes palatinus" (Roth u. v. Meibom, Kurhess. Privatr. 1, 480 u. 143). Unterm 23. Aug. 1745 ertheilte der Kurfürst von der Pfalz als Reichsverweser am Rhein dem jeweiligen Prorektor seiner Universität Heidelberg und dem Dekan der Juristenfakultät daselbst die gleichen Vollmachten (Zöpfl, Rechtsgesch. 549 Anm. 5).

[3]) Mylius, Corp. const. March. 2, 1, 351.

[4]) Münch, E., Vollst. Sammlung aller Konkordate 1, 392. 1830.

Digitized by Google

§. 36.

5. Die Geächteten, Exkommunizirten und sonstigen Rechtlosen. — Schmälerung des Rechts wegen Berufs oder Religion.

I. 1. Die gerichtliche Verurtheilung zur Strafe der Acht (Verfestung) wegen Verübung schwerer Verbrechen machte vollkommen rechtlos, vogelfrei; dieselbe Wirkung hatte die Acht, welche vom Kaiser oder vom Kaiserlichen Hofgericht gegen Denjenigen erkannt wurde, welcher einer Ladung vor dieselben nicht Folge leistete, auch wenn es nur eine gewöhnliche Schuldsache betraf. In Folge der Anwendung von Todes- und Leibesstrafen an Stelle der alten Bußen wurde die Acht allmählich nur noch gegen flüchtige Verbrecher erkannt, und auch für diese durch die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. von 1532 abgeschafft. Aber sie blieb als Strafe für Landfriedensbruch und Landesverrath gegen Reichsunmittelbare bis zum Jahre 1806 in Geltung. In Civilprozessen an den Reichsgerichten konnte sie seit 1654 nicht mehr verhängt werden [1]).

2. Die gleichen Wirkungen wie die Acht äußerte die vom Papst oder von einem Bischof wegen Häresie oder sonstigen Ungehorsams verhängte Strafe der großen Exkommunikation. Seit dem 13. Jahrhundert war durch kaiserliche Verordnungen den Landesherrn und Reichsstädten die Verpflichtung aufgelegt, auf Ersuchen des geistlichen Gerichts die Acht gegen die Gebannten zu verhängen.

Die päpstlichen Gesetze kennen auch eine von selbst (ipso facto) eintretende Exkommunikation, die kein Urtheil gegen den Einzelnen voraussetzt.

In den evangelischen Ländern kam diese Strafe seit dem 16. Jahrhundert in Wegfall und konnte seit Ende des 18. Jahrhunderts überall nur noch mit landesherrlicher Erlaubniß erkannt werden.

3. Die Strafe des bürgerlichen Todes (mort civil), welche in privatrechtlicher Beziehung ähnliche Wirkungen wie die Acht äußerte, wurde durch den Code pénal auf dem Deutschen linken Rheinufer ein-

---

[1]) Jüngster Reichsabschied v. 1654, §. 36. Samml. d. R.A. 3, 648. Meyer, Hugo, Strafverfahren gegen Abwesende, 1869.

Digitized by Google

geführt [1]), auch in Baden und Baiern angenommen [2]), seit 1848 aber wieder beseitigt [3]).

4. Die Erkennung des Konkurses machte, wie noch heute, unfähig zur Führung von Vormundschaften [4]) und wer durch schlechte Wirthschaft in Zahlungsunfähigkeit gerathen war, galt als unfähig, Urkundsperson oder Zeuge zu sein [5]). Vielfach trat auch wie heutzutage Ausschließung von Wahlrechten und von der Wählbarkeit ein.

5. Verkrüppelt Geborne, nämlich Zwerge, Zwitter, Mißgeburten und Alwile waren in vieler Hinsicht rechtlos; sie erbten weder Alod noch Lehen [6]) und für ihre Tödtung wurde nur eine Scheinbuße bezahlt [7]). Im Gericht zu Obereisenhausen in der Landgrafschaft Hessen galten Zwitter ähnlich wie Unehelichgeborne als Eigenleute des Landesherrn [8]). Alwile sind Elfenkinder, Elbleins [9]).

---

[1]) Code pénal art. 18. Vgl. auch Code civil art. 22—33.

[2]) Bad. Landrecht 1809, §. 22, 23. Bayer. Strafgesetzb. v. 16. Mai 1813, §. 7—9: „Der zur Kettenstrafe (d. h. zu lebenslänglichem Verlust der Freiheit, verbunden mit Fesselung und Verwendung zu öffentlichen Arbeiten oder den schwersten Zuchthausarbeiten) Verurtheilte ist vom Augenblicke der Rechtskraft des Urtheils an bürgerlich todt; sein Vermögen fällt an seine Erben, welche ihm hieraus den nöthigen Unterhalt zu reichen verbunden sind; er kann fürder nichts besitzen, und für sich nichts erwerben; er kann nicht auftreten vor Gericht, weder als Kläger noch als Beklagter; er kann nicht Zeuge seyn, weder bei gerichtlichen noch bei außergerichtlichen Handlungen; er ist unfähig eine gültige Ehe zu schließen und seine schon geschlossene Ehe löst sich bürgerlich auf, wie durch seinen natürlichen Tod."

[3]) Grundrechte d. D. Volks 21. Dez. 1848 Art. 1, §. 5. Reichsverfassung 1849 §. 135. Bayer. G. 11. Sept. 1849.

[4]) Preuß. Vormundschafts-O. 5. Juli 1875 §. 21 (435).

[5]) Blumer, J. J., Rechtsgesch. d. Schweizer. Demokr. 2, 1, 101.

[6]) Sachsenspiegel 1, 4. Richtsteig Lehnrechts 28, 5.

[7]) Wilda, Strafr. d. German. 702.

[8]) Weisth. v. 1532 bei Grimm, Weisth. 3, 348.

[9]) Die richtige Erklärung gab zuerst Sachsse in d. Zeitschr. f. Deutsch. Recht Bd. 14; eingehend und überzeugend wurde sie begründet von K. J. Th. Haupt im Neuen Lausitzischen Magazin Bd. 47, auch in Sonderabdruck erschienen unter dem Titel: „Der Alwil des Sachsenspiegels und seine Verwandten. Ein Beitrag zur vergleichenden Mythologie." Der Sachverhalt ist folgender: Eine Anzahl von Handschriften des Sachsenspiegels, keineswegs immer die besten, enthalten im ersten Buche einen Artikel (4), der mit folgendem Vers beginnt:

Uppe altvile unde uppe dwerghe
nirstirft weder lên noch erve
noch uppe kropelkint
Swe denne de erven sint
unde ire nêsten mâge
de solen se halden in irer plâge.

Dann fährt der Text in Prosa fort, und erklärt stumme, blinde, hand- oder fußlos geborene, endlich miselsüchtige Kinder für erbunfähig nach Lehnrecht. In der Hälfte

Digitized by Google

II. Schmälerung der Rechtsfähigkeit wegen Berufs [1]).

Im späteren Mittelalter, namentlich aber seit dem 16. Jahrhundert gab es gewisse Nahrungszweige, welche als die Ehre und die Rechtsfähigkeit schmälernd galten. Ursprünglich wurden dazu nur die Lohnfechter oder Kämpen, welche um Lohn für Andere Gottesurtheile des Zweikampfs ausfochten, gerechnet, auch herumziehende Spielleute, nämlich Musiker, Taschenspieler u. dergl., während die ansäßigen Spielleute als völlig ehrlich galten, und die Spielleute am Rhein von Kaiser

---

der Handschriften steht aber nicht altvile sondern alvile, alwile. Daneben finden sich manche weitere Entstellungen, die zeigen, daß im 14. u. 15. Jahrh. viele Abschreiber das Wort nicht mehr verstanden. Im 15. Jahrh. machte einer derselben „altzuvil" daraus, und ein Glossator erklärt sofort, es seien das Leute, die allzuviel genitalia haben, nämlich Zwitter. An diese Glossen hielten sich bei ihren Erklärungsversuchen sowohl J. Grimm, R.A. 409, als Homeyer, Sachsensp. 2, 1, 560, welcher letztere altvil erklärt als Zusammensetznng von „al" ganz und „twinl", „tvil", ahd. zwinil, zweigliedrig, zweigeschlechtig. Anders Haupt, der für die richtige Lesart die Form „alvil" nimmt und in diesem eine Verkleinerung von „alv" alb, elf erblickt, so daß alvil = Elbel, Elblein ist. Dies seien aber Menschen, die aus einer unheimlichen Ehe zwischen Menschen und Elben entstanden sind, oder aber Kinder von rein elbischer Abkunft, welche durch heimliche Auswechselung in eine menschliche Familie eingeschmuggelt werden, und die man gewöhnlich Wechselbälge, Kielkröpfe, Nickert u. s. w. nennt. Man erkennt sie am alten, greisenhaften Gesicht, der braunen Farbe, dem unaufhörlich wüsten Geschrei, dem wölfischen Heißhunger bei sichtlicher Abmagerung und beim Heranwachsen an ihrem frühreifen und dabei bösartigen Charakter, oder aber an ihrer Blödsinnigkeit (Cretin-Eigenschaft). Daß das Volk im ganzen Mittelalter an solche Geschöpfe oder an den elbischen Ursprung derselben glaubte, ist sicher; ja selbst Luther noch glaubte daran. Für diese Erklärung spricht die Zusammenstellung mit den Zwergen; sodann die älteren Glossen. Die Breslauer Handschrift vom Jahr 1306 übersetzt alvil „filius fatuus", d. h. ein närrischer, blödsinniger Sohn, also ein durch elbischen Einfluß blödsinniger. Deutsche Glossen haben tôr, dôre, tôrechtig, geck, ungeschmack. Die Glossen in der Gnesener Handschrift aus dem 14. Jahrh. haben neptunius, also Nix, Nixenkind, also etwa einer Ehe mit Wassergeistern entstammend. Die Bilder in der Sachsenspiegelhandschrift stellen denn auch zwei kleine Männer mit dem Dreizack in der Hand dar. Andere Glossen übersetzen nanus, Zwerg, und gnavus, navus, d. h. eifrig, behend, wie das ja den Elfen zugeschrieben wird. Haupt bringt übrigens aus Sagen des früheren und späteren Mittelalters sowie aus der Mythologie noch viele schlagende Beweise bei; es läßt sich auch hierher ziehen, was C. C. v. der Decken, Reisen in Ost-Afrika, 1869, S. 215 von dem kleinen Volk der Wanika in Ost-Afrika berichtet: „Sie lieben ihre Kinder zärtlich und ziehen sie mit großer Sorgfalt auf; Dies hindert sie jedoch nicht, mißgestaltete Säuglinge zu tödten in der Meinung, daß in solche der böse Geist eines Verstorbenen gefahren sei."

[1]) Danz, Handb. d. D. Privatr. 3, 77. Beneke, Von unehrlichen Leuten. 1863. Zacke, Ehre, Ehrenstrafen, unehrliche Leute — — in Sachsen und Magdeburg (Geschichtsblätter f. Stadt u. Land Magdeburg 17, 339—357. 1882). Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter. 1868. Maurer, L. v., Gesch. d. Fronhöfe 2, 397. 399.

Digitized by Google

Karl IV. sogar gewisse Privilegien erhielten, deren Ertheilung noch jetzt regelmäßig zu Rappoltsweiler im Elsaß gefeiert wird.

Etwa seit Anfang des 16. Jahrhunderts kommt die Ansicht auf, daß das Amt des Scharfrichters oder Nachrichters, Züchtigers oder des Gerichtsknechts überhaupt unehrlich mache. Das Mittelalter wußte davon Nichts, da sich an Hinrichtungen vielfach außer dem Fronboten das ganze Volk betheiligte. Nach der Meinung Mancher könnte die Meinung damit zusammenhängen, daß der Gerichtsknecht in manchen größeren Städten das Privileg hatte, Bordelle „unehrlicher" Weibsleute zu halten, wie z. B. in München; allein daß Verhältnisse, die nur für wenige Städte galten, eine allgemeine Anschauung begründen konnten, scheint doch zweifelhaft. Nur genauere Untersuchungen vermögen besseren Aufschluß zu geben, auch darüber, ob das Volk, und zwar die besseren Stände, nicht Anstoß daran nahmen, daß Menschen sich zur Vollziehung so roher Todesstrafen und Verstümmelungen hergaben, wie sie jetzt üblich wurden, und ob nicht auch Abscheu vor der von den Gerichtsknechten vollzogenen Folterung mitwirkte. Die Nachrichter mußten eine besondere Kleidung tragen [1]), in Kurbrandenburg im 18. Jahrhundert dunkelgraue Kleider und einen rothen spitzen Hut [2]). Der schlimmste Nachtheil aber traf die Kinder, indem dieselben zu keiner Handwerkszunft zugelassen wurden, auch von öffentlichen Aemtern, ja vom Militärdienst ausgeschlossen blieben. In Holstein glaubten zu Ende des 17. Jahrhunderts die Hebammen der Frau eines Gerichtsdieners in Kindesnöthen keinen Beistand leisten zu dürfen [3]).

Aehnlich wie die Scharfrichter wurden seit Anfang des 16. Jahrhunderts auch die Schinder, Abdecker, Feldmeister, Wasenmeister, Kleemeister behandelt [4]). Möglicherweise hat hierzu der Grundsatz des Mosaischen Rechts beigetragen, wornach ein nicht vor dem Messer gefallenes Thier denjenigen, der es berührt, bis zum Abend unrein

---

[1]) Reichspolizeiordnung von 1530 §. 20. 21. Die vom Jahr 1548 Tit. 10 klagt, daß Bürger und Bauern zu köstliche Kleidung trügen, ja daß sich „unehrliche Weiber, Nachrichter und Juden" solcher Kleidung gebrauchen, „dardurch die Ehrbarkeit verdruckt und eines Jeden Wesen und Stand nicht erkannt werden mag". Sie verpflichtet daher jede Obrigkeit, eine Kleiderordnung zu erlassen. (Samml. d. R.A. 2, 339. 593.)

[2]) Meister, Vollständige Einleitung zur peinlichen Rechtsgelehrsamkeit in Deutschland Thl. I, Abschn. I, Hauptst. 6 §. 11. Danz 4, 90.

[3]) Falck, Handb. 4, 278.

[4]) Reichspolizei-O. 1530 §. 20. 21.

Digitized by Google

macht [1]). Die Schinder mußten außerhalb der Stadt oder des Dorfes wohnen.

Die Zünfte, die immer geringe Leute möglichst vom Eintritt in die Zunft abzuhalten suchten, faßten hier und dort Beschlüsse, daß eine weitere ganze Reihe von Berufsarten unfähig zur Zunft mache und auch die Unfähigkeit auf die Kinder verpflanze. Diesem Unfug trat jedoch die Reichspolizeiordnung von 1548, Tit. 37, und in wörtlicher Wiederholung die von 1577, Tit. 38 entgegen, indem sie verfügte: keine Zunft oder Gilde solle befugt sein, die Leineweber, Barbierer, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeiffer, Trummeter, Bader als solche von dem Eintritt in die Zunft auszuschließen; ebensowenig deren Kinder [2]). Wegen anderer „gemeiner" Handwerke bleibe der Landesobrigkeit überlassen, das Geeignete zu verfügen. Ein Reichsschluß vom 22. Juni 1731 über die Handwerks-Mißbräuche §. 4 bestimmte: „Die Kinder der Landgerichts- und Stadtknechte, wie auch der Gerichts-, Frohn-, Thurm-, Holz- und Feld-Hüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Bach-Feger, Schäfer und dergleichen, sollten ohne Weigerung bei den Zünften angenommen werden. Ueberhaupt solle keine Profession oder Handthierung den Kindern zum Nachtheil gereichen" [3]). Von den Kindern der Schinder schwieg der Reichsschluß; erst ein kaiserliches Patent Josephs II. vom 23. April 1772, §. 5, verfügte, die Kinder und Abkömmlinge der Wasenmeister, welche die verwerfliche Arbeit ihres Vaters noch nicht getrieben hätten, noch treiben wollten, sollten von den Handwerken (Zünften) nicht ausgeschlossen werden.

Die Unehrlichkeit der Eltern beseitigte das Reich nicht, und wo sie die Landesgesetze nicht aufhoben, dauerte sie bis in's 19. Jahrhundert. In Schleswig-Holstein ergingen in den Jahren 1706, 1710, 1734, 1784 Verfügungen und Verordnungen, daß Pförtner, Stadt- und Amtsdiener für ehrliche Leute zu halten und bei Vermeidung von Strafen als solche zu behandeln seien. Die Schinder und ihre Gehülfen wurden aber ausgenommen, und blieben es bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts [4]). In der Landgrafschaft Hessen-Cassel wurde im

---

[1]) Michaelis, Mos. Recht 4, 234. 2. Ausg. Falck in Dalwigk's Eranien 1 S. 51. Falck, Handbuch 4, 279.
[2]) N. Samml. d. Reichs-Absch. 2, 605.
[3]) N. Samml. d. Reichs-Absch. 4, 379.
[4]) Falck 4, 278.

Digitized by Google

Jahre 1753 verfügt: Kloakenreiniger, Amtsdiener, Landsknechte, Schäfer u. dgl. sollten wie andere Leute ehrlich begraben werden. Schindern und Schindersknechten wurde es aber ausdrücklich versagt [1]). Dieselben waren nach den Kriegsartikeln von 1780 unfähig zum Militärdienst [2]).

III. Die Abweichung von den durch Konzilien oder Päpste aufgerichteten Glaubenssätzen (Häresie, Ketzerei) zog seit dem 12. Jahrhundert nicht bloß die Strafe der großen Exkommunikation nach sich, sondern auch, soweit der weltliche Arm nicht hindernd eingriff, Todesstrafe und Einziehung des gesammten Vermögens, welches Bischöfe und Fürsten gewöhnlich theilten. Seit Erlassung der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. von 1532 und der Religionsfrieden von 1534 und 1555 war die Anwendung der alten Ketzer-Strafen zwar unzulässig, aber diejenigen, welche von dem staatlich anerkannten Religionsbekenntniß abwichen, erlitten doch noch in vielen Ländern harte Strafen, blieben vieler bürgerlicher Rechte beraubt und konnten zur Auswanderung gezwungen werden. Ein Theil dieser Zurücksetzungen ist erst durch die Deutsche Bundesakte von 1815, zahlreiche Landesgesetze und endlich durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 verschwunden [3]).

§. 37.

6. Die Fremden [4]).

Die Fremden erfreuten sich schon in ältester Zeit eines festen staatlichen Rechtsschutzes. Cäsar, B. G. 6, 23 berichtet: „An Gästen sich zu vergreifen, halten sie nicht für erlaubt. Auf welche Art und aus welcher Ursache sie auch zu ihnen gekommen sein mögen, sie schützen sie gegen Gewalt und erkennen ihnen Unverletzlichkeit zu. Jedes Haus steht ihnen offen, und Jeder reicht ihnen Unterhalt." Gastliche Behandlung hätten hiernach auch z. B. Schiffbrüchige erfahren. Auch Tacitus, Germ. c. 21, hebt die gastfreundliche Aufnahme Fremder hervor: „Irgend einen Sterblichen von seinem Hause wegzuweisen, gilt

---

[1]) Roth u. v. Meibom, Kurhess. Privatr. 143.
[2]) Das. 144 Note 41.
[3]) Thudichum, F., Verfassungsrecht d. Nordd. Bundes u. d. D. Zollvereins S. 521 (1869. 1870) und Deutsches Kirchenrecht 1, 85 (1877. 1878).
[4]) Grimm, R.A. 396—402. 838. Wilda, Strafr. d. German. 672—684.

Digitized by Google

für einen Frevel. Jeder nimmt ihn nach Vermögen bei sich auf und theilt die vorhandenen Speisen mit ihm", während dagegen Plinius von Deutschen Küstenvölkern weiß, welche gestrandete Schiffer zu Knechten machten [1]).

Ein Deutsches Reichsbürgerrecht gab es seitdem Deutschland in Folge des Theilungsvertrags von Verdun im Jahre 843 ein selbständiges Königreich ausmachte, und es konnte nun kein Deutscher innerhalb des Reiches mehr als Ausländer behandelt werden, wenn auch freilich niemals Freiheit der Niederlassung bestand. Dies änderte sich aber mit zunehmendem Verfall der Reichsgewalt, indem nun die Landesregierungen begannen, die Unterthanen anderer Reichsstände in den meisten Beziehungen als Ausländer zu behandeln.

Unter den Fremden wurde ein großer Unterschied gemacht zwischen den vollfreien Angehörigen eines außerdeutschen Staats oder eines Reichslands, welche Gäste, Elende hießen (hospes, peregrinus, alienigenus) und andererseits den heimatlosen Fremden, den sog. Wildfängen. Ein Mittelding zwischen beiden bildeten die Juden.

I. Die Gäste.

Die Zahl der Gäste war in älterer Zeit viel geringer als heutzutage, wo die Völker fast hin- und herfluthen; es zählten zu ihnen, außer den Gesandten fremder Völker, die Kaufleute, Krämer (mercatores, chramarii), die christlichen Bekehrer und späterhin zahlreiche ausländische Mönche.

1. Die Gäste erfreuten sich überall im Reiche des vollsten Rechtsschutzes [2]). Wer einen Gast tödtete oder verletzte, mußte das Wergeld zahlen, welches ihm nach dem Recht seiner Heimath zukam; Missethaten, die er verübte, wurden von den Deutschen Gerichten nach Deutschem Recht geahndet. Viele Deutsche Städte besaßen Privilegien, wonach ein Fremder nicht Zeuge gegen einen Bürger sein, und einen Bürger nicht zum gerichtlichen Zweikampf herausfordern konnte (oben §. 30).

Erhob ein reisender, namentlich ein zu einem Markt gekommener Gast gerichtliche Klage, so wurde ihm schleunig eine Tagfahrt angesetzt und zum Recht verholfen, wie man sagte „ein Gastgericht" angeordnet [3]).

---

[1]) Plinius, Hist. nat. 2, 67.

[2]) Gänzlich Unrichtiges lehrt Gerber, D. Privatrecht §. 47.

[3]) Ofenbrüggen, E., Die Gastgerichte d. D. Mittelalters (in Haimerl's Vierteljahrsschrift f. Rechts- u. Staatswiss. 16, 1—38. 1865).

Digitized by Google

2. Fremde Kaufleute konnten mit ihren Schiffen in die Deutschen Häfen einlaufen, Messen und Märkte besuchen und sogar ständige Handelsniederlassungen errichten, sowie umgekehrt auch die Deutschen Kaufleute in England und in den Nordischen Reichen sich einer sehr günstigen Rechtsstellung erfreuten [1]). Von zünftigen Handwerken dagegen waren sie durch die Zunft-Privilegien ausgeschlossen.

3. Wenn ein Gast im Inland verstarb, so wurde sein beweglicher Nachlaß vom Richter in Verwahrung genommen oder dem Herbergswirthe anvertraut. Meldeten sich dann innerhalb Jahr und Tag die Erben, so erhielten sie die Sachen, freilich unter Abzug der seit dem 13. Jahrhundert eingeführten Nachsteuer. Meldete sich Niemand, so galt der Nachlaß als erbloses Gut und fiel dem Landesherrn heim [2]). Auch Grundeigenthum, welches ein versterbender Gast etwa im Inlande besaß, was eine seltene Ausnahme war, fiel seinen rechten Erben zu; es kamen aber hierüber allmählich besondere Regeln auf, welche unter Nr. 4 zu betrachten sind. Ueber gewaltthätige Zugriffe mancher Landesherrn wird allerdings schon früh geklagt, und reichsgesetzlich dagegen eingeschritten [3]); in den letzten Jahrhunderten veranlaßte Frankreich die Anwendung von Retorsion (vgl. unten S. 210).

4. Ausländische Erben eines Inländers waren ursprünglich inländischen Erben gleichgestellt. Seit dem 16. Jahrhundert wurde aber in verschiedenen Ländern verordnet, daß ein Ausländer, welcher Liegenschaften ererbe, und sich im Inland nicht niederlasse, die Grundstücke binnen bestimmter Frist wieder an einen Inländer verkaufen müsse [4]); und von dem Kaufpreis erhob dann der Landesherr eine Nachsteuer.

5. Gegen einen Ausländer, der Grundeigenthum im Inland kaufte, konnte in vielen Landschaften jeder Gemeindegenosse, ja jeder Landeseingesessene ein Vorkaufs- oder Näherrecht geltend machen (Land-

---

[1]) Recesse der Hansetage Bd. 1. Einleitung S. XXVI. 1870.

[2]) Sachsensp. (um 1235) 1, 28. 29. Pufendorf, Observ. jur. univ. 3, 54.

[3]) Constitutio K. Friedrich's II. v. 22. Nov. 1220, Mon. Germ. Leg. (Pertz) 2, 244 Kap. 8. v. Maurer, Gesch. d. Fronhöfe 2, 100. — Eine in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. in Westfalen verfaßte Abhandlung, Informatio ex speculo Saxonum, welche viele Mißbräuche rügt, klagt auch über die übele Behauptung, daß ein im Lande gestorbener Fremder kein „Recht" habe, und man also seinen Nachlaß seinen Erben vorenthalten und konfisciren dürfe. (Homeyer in d. Abh. d. Berl. Ak. 1856 S. 640. Thudichum, F., Femgericht u. Inquisition 1889 S. 78.)

[4]) So schrieb z. B. im Herzogthum Württemberg die Landesordnung v. 1536 Wiederverkauf binnen 2 Jahren vor.

Digitized by Google

losung, Landmannseinstand; vgl. oben §. 19). Seit dem 16. Jahrhundert wurde in manchen Ländern der Ankauf von Grundstücken nur unter der Bedingung gestattet, daß sie sich im Inland niederließen und Inländerrecht erwarben, bei Strafe der Nichtigkeit des Kaufs [1]). Solche Verbote waren zum Theil gegen den Landerwerb auswärtiger Ritter und Klöster gerichtet, welche unter Berufung auf kaiserliche Privilegien für ihre angekauften Ländereien Steuerfreiheit ansprachen. Auch Verbote des Landerwerbs, welche unmittelbar gegen auswärtige Herren, Ritter oder Kirchen gerichtet waren, kommen vor [2]).

In anderen Ländern forderte man von dem Erwerber von Grundeigenthum nicht Niederlassung im Inland, aber die Leistung eines Huldigungseides, Homagialeides, namentlich bei alodifizirten Rittergütern.

6. Lange erhielt sich der Grundsatz, daß das Eigenthum einer Hube Landes den außerhalb des Gerichtsbezirks wohnenden Eigenthümer doch dingpflichtig zu den drei ungebotenen Dingen machte (oben §. 19).

II. Rechtlose Fremde. Wildfänge [3]).

Fremde, die sich über ihre Herkunft und Heimath nicht ausweisen konnten und sich ohne ehrbaren Beruf umhertrieben, waren rechtlos. Solche Leute hießen Wildfänge, Wildflügel, Irrevögel, herkommende, inkommende Leute, in Westfalen Biesterfreie [4]). Die Zahl der fahrenden Leute dieser Gattung nahm im späteren Mittelalter in gefahrdrohender Weise überhand, machte die Straßen unsicher. Es gehörten dazu: Lohnfechter, Gaukler, Zigeuner, Lotterpfaffen [5]), Unehelichgeborne, entlaufene Leibeigne, Geächtete und aus anderen Ländern Verwiesene, deren Zahl bei der Häufigkeit der Strafe der Landesverweisung sehr

---

[1]) So bestimmte im Herzogthum Württemberg zuerst die Landesordnung v. 1536 und nachdem das III. Landrecht v. 1610 Th. 2 T. 9, fol. 265—268 Dies wiederholt hatte, blieb das Verbot fortwährend in Geltung und wurde 1807 mit dem Landrecht auf das ganze Königreich erstreckt. (Reyscher, Württ. Privatr. 1, 274 §. 166. Mohl, Württ. St.R. 2, 522.

[2]) Thudichum, Gau- und Markverf. 207. Rechtsgesch. d. Wetterau 1, 28.

[3]) Grimm, R.A. 399. v. Maurer, Gesch. d. D. Fronhöfe 2, 107. 111 Anm. 48.

[4]) Grimm, Wörterb. unter „biesterfrei".

[5]) lotter ist locker, unstät, unzuverlässig, wie in Lotterbube. Schmeller 2, 524. 525. „Lotterpfaffen mit dem langen Haar" werden solche sein, die die Tonsur nicht hatten.

Digitized by Google

groß war, flüchtige Ketzer, namentlich Waldenser, entlassene Kriegsknechte, Landstreicher. Gestattete der Landesherr solchen Leuten die Niederlassung im Land, so behandelte er sie dann als seine Leibeignen, die einen jährlichen Kopfzins zahlten, Frondienste verrichten mußten und nach manchen Rechten ihren Wohnort nicht wieder verlassen durften. Entlaufene Leibeigne fremder Herren wurden übrigens diesen ausgeliefert, wenn die Zurückforderung binnen Jahr und Tag erfolgte. Starb der Wildfang ohne Hinterlassung ehelicher Kinder, so fiel sein ganzer Nachlaß dem Landesherrn zu, wie es auch bei Unehelichen und früher bei allen Liten geschah. Diese Rechtssätze wurden oft durch den Satz ausgedrückt: „die Luft macht leibeigen" (vgl. oben §. 27 S. 132).

Die Belege für die Geltung dieses Rechts reichen bis jetzt nicht über das 13. Jahrhundert hinaus; es wird seitdem zugeschrieben: dem Erzbischof von Köln, dem Abt von Steingaden in Ober-Baiern, den Landgrafen des Sißgaus bei Basel [1]), den Landgrafen von Hessen in einigen ihrer um Marburg und Gießen gelegenen Gerichte [2]), vielen Reichsstädten. Am berühmtesten und berüchtigsten ist das Wildfangrecht des Pfalzgrafen vom Rhein gewesen, weil sich dasselbe auch auf andere benachbarte Herrschaften und Städte an Neckar, Rhein und Mosel erstreckte [3]). Die Ausübung geschah in folgender Weise. Wenn die Beamten des Pfalzgrafen erfuhren, daß sich irgendwo ein fahrender Mensch niedergelassen habe, auch innerhalb Jahr und Tag von keinem Leibherrn abgefordert worden sei, so schickten sie den hierzu eigens angestellten Büttel oder Ausfaut (Ausvogt) zu dem Fremdling. Der Büttel sprach: Ich nehme Euch im Namen meines gnädigsten Herrn, des Kurfürsten, zum Wildfang. Der Wildfang mußte dann dem Kurfürsten als seinem Herrn Treue geloben und dem Büttel einen Gulden als Fanggeld entrichten [4]). Die Landesherrn und Städte wollten eine solche Oberhoheit natürlich nicht anerkennen, und führten darüber viele Streitigkeiten mit den Pfalzgrafen [5]).

---

[1]) Nachweise bei v. Maurer, Fronhöfe 2, 102—111 (1862).

[2]) Näheres hierüber bei Thudichum, R.G. d. Wetterau 2, 1, 35—38. 1874.

[3]) Privileg K. Maximilian's I. v. 1518. Kurpfälzische Landesordnung v. 1582 Tit. 8. Vgl. oben §. 35 Unehelichgeborne.

[4]) Pfeffinger, Joh. F., Vitriarius illustratus 3, 898.

[5]) Im Jahr 1667 wurde auf einem Tag zu Heilbronn durch Schiedsrichter zu Gunsten der Pfalzgrafen entschieden (Danz, Handb. d. D. Privatr. 3, 115); 1738 auch ein Streit mit Kurmainz beigelegt.

Digitized by Google

In Frankreich begannen die Könige in den letzten Jahrhunderten den neuen Satz aufzustellen, daß der Nachlaß jedes Fremden, der auf Französischem Boden sterbe, nicht seinen Erben, sondern dem König anheimfalle (droit d'aubaine, von albin = alibi natus) [1]). Die meisten Deutschen Fürsten und Reichsstädte schlossen daraufhin im 18. Jahrhundert Staatsverträge mit Frankreich, daß auf ihre Unterthanen dieser Grundsatz keine Anwendung leiden solle [2]); diejenigen aber, welche keine solche Verträge eingingen, behandelten die in ihren Gebieten sterbenden Franzosen zur Retorsion ebenfalls nach dem droit d'aubaine. Endlich hob die Französische Nationalversammlung durch Gesetze vom 6. bis 18. August 1790 und vom 13. bis 17. April 1791 dieses barbarische Fremdlingsrecht ganz auf [3]).

§. 38.

7. Die Juden [4]).

In den südlichen Theilen des Frankenreiches waren Juden schon unter der Römerherrschaft eingewandert und trieben namentlich Handel mit Spezereien aus dem Orient und mit Schmucksachen [5]). Als Fremde standen sie unter dem Schutz des Königs, und einzelne Juden wurden auch in den „besonderen" königlichen Schutz aufgenommen. Die Bischöfe waren den Juden allezeit unfreundlich gesinnt und verlangten auf den Synoden vielfach, daß die von den Römischen Imperatoren, namentlich Constantius (337—361), Theodosius (379—395) und Justinian (527 bis 565) gegen sie erlassenen Gesetze auch in Frankreich angewendet werden möchten [6]), vermochten Dies zunächst aber noch nicht zu erreichen.

---

[1]) Daß das ältere Französische Recht mit dem oben dargestellten Deutschen übereingestimmt habe, lehrt jetzt Viollet, P., Histoire du droit civil Français 2. Éd. 365—375. 1893. Weniger klar sind die Ausführungen von Schäffner, W., Gesch. d. Rechtsverfassung Frankr. 2, 367; 3, 175 u. 4, 286.

[2]) So noch im Jahr 1770 die Reichsstadt Nördlingen (Urk. im Städtischen Archiv daselbst).

[3]) Danz, Handb. d. D. Privatr. 3, 133.

[4]) Stobbe, O., Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, socialer und rechtlicher Beziehung, 1866.

[5]) Die in den Seehäfen angesiedelten Juden trieben auch Sklavenhandel. Möhler in d. Tübinger Theol. Quartalschrift 1834 S. 581—590.

[6]) Stobbe, Juden 3—8.

Digitized by Google

In den Rhein- und Donauländern verbreiteten sich die Juden seit dem 11. Jahrhundert, namentlich in den nun dort entstehenden Städten, wie Speier, Worms, Köln, während sie im Norden erst seit dem 14. Jahrhundert, in Danzig erst seit der Mitte des 15., in Hamburg erst im 16. Jahrhundert angetroffen werden [1]). Das Recht, den Juden als Fremden die Niederlassung zu gestatten, ihre rechtliche Stellung zu bestimmen und ihnen Schutz zu gewähren, sprachen die Deutschen Könige oder Kaiser für das ganze Reich in derselben Weise an, wie es die Fränkischen Könige gethan hatten, vereinbarten hierüber auch hin und wieder mit Reichstagen manche Vorschriften, namentlich in Landfriedensgesetzen. Zugleich aber sprachen auch die Päpste ein Gesetzgebungsrecht über die Juden an, mit um so größerem Erfolg, je tiefer das Ansehen der kaiserlichen Gewalt seit dem 13. Jahrhundert herabsank. Friedrich II. begann das kaiserliche Schutzrecht zu Lehen oder zu Pfand zu geben und seine Nachfolger fuhren damit fort [2]), so daß zu Ende des 15. Jahrhunderts das Schutzrecht im ganzen Reich an die Fürsten, Grafen und Reichsstädte übergegangen war, die dann auch durch Privilegien oder Judenordnungen die Rechtslage der Juden regelten [3]). Bis in's 16. Jahrhundert hinein behauptete sich aber nichtsdestoweniger noch in manchen Richtungen der Grundsatz, daß der Judenschutz ein kaiserliches Recht sei, der Kaiser namentlich Juden aufnehmen dürfe und kein Reichsstand Dies hindern könne außer auf Grund besonderer kaiserlicher Privilegien, ferner daß Juden als „kaiserliche Kammerknechte" zu gewissen Abgaben an die kaiserliche Kammer verpflichtet seien [4]). Die Kaiser Wenzel (1378—1400) und Ruprecht (1400—1410)

---

[1]) Stobbe 8, 200 Anm. 10.

[2]) Die Goldne Bulle 1356, Kap. 9 §. 1 u. 2 sichert allen Kurfürsten das Recht zu, Juden aufzunehmen (Judaeos habere).

[3]) Besonders bemerkenswerthe Judenordnungen für Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien und Thüringen aus d. 13. und 14. Jahrh. verzeichnet Stobbe, Gesch. d. Deutsch. Rechtsquellen 1, 572. Die den Juden zu Wien ertheilten großen Privilegien Kaiser Friedrich's II. vom August 1238 und Herzog Friedrich's II. von Oesterreich vom 1. Juli 1244 sind neu abgedruckt bei Tomaschek, J. A., Rechte u. Freih. d. Stadt Wien 1, 20—24. 1877.

[4]) Kaiser Friedrich II. nennt in seinem Privileg v. Aug. 1238 die Juden zu Wien „servos camerae nostrae", König Konrad IV. im J. 1243 „servos nostrae camerae speciales" (letztere Urk. bei Leibniz, Cod. j. gent., in Prodromo §. 12 p. 10). Von da an wird die Benennung „Kammerknechte" ganz gebräuchlich (Stobbe 202 Anm. 14); sie sollte eine Auszeichnung sein, wie etwa Hofdiener, Hofbanquier, Hofmäkler, wie denn der Kaiser und der Erzbischof von Mainz in der Stadt Frankfurt auch christliche Beamte hatten, die ihre „Kammerknechte" hießen

Digitized by Google

versuchten sogar noch einmal die Juden unter die oberste kaiserliche Gerichtsbarkeit zu bringen, ohne indessen damit durchzudringen.

Seit dem Jahre 1096, der Zeit des ersten Kreuzzugs, brachen von Zeit zu Zeit schwere Verfolgungen über die Juden herein, welche mit ihrer Tödtung oder Vertreibung und mit Einziehung ihres Vermögens endigten, sodaß die in Reichsgesetzen, königlichen und landesherrlichen Privilegien enthaltenen Bestimmungen über die Rechtsstellung der Juden nur beschränkt und in ruhigeren Zeiten wirksam waren [1]). Veranlassung zu diesen Verfolgungen war die Abneigung gegen die Semitischen Stammeseigenthümlichkeiten der Juden und der durch die jüdischen Wuchergeschäfte erzeugte Haß; zugleich aber auch gemeiner Neid und Habgier bei geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, die überall den größten Theil der den Juden geraubten Güter als Beute nahmen [2]). Ebenso einflußreich war die gegnerische Stellung des Klerus, namentlich der fanatischen Mönche gegen die Juden, weil diese allein von allen Landeseinwohnern sich weigerten, das Christenthum anzunehmen; sodann die Macht alten und neuen Aberglaubens, so des seit 1171 verbreiteten Wahnes, die Juden schlachteten Christenkinder, um deren Blut am Passahfest zu verzehren, weiter der seit Ende des 13. Jahrhunderts aufkommenden Beschuldigung, sie ließen Hostien stehlen und durchbohrten sie mit Messern zur Schändung des allerheiligsten Leibes, wobei dann immer sich die herrlichsten Wunder ereignen mußten, endlich bei der allgemeinen Verfolgung seit dem Ausbruch des schwarzen Todes im Jahre 1348, sie hätten die Brunnen vergiftet. Solche Anklagen zu „beweisen" fiel nicht schwer, da man mit scheußlichen Folterqualen jedes Geständniß erpressen konnte, auch an meineidigen Zeugen kein Mangel war. Zu Ende des 15. Jahrhunderts gab es in den größeren Deutschen Städten meistens keine Juden mehr; nur in den kleineren Grafschaften und in den Gebieten der Reichsritter hatten sie Zuflucht gefunden, auch in den freien Reichsstädten Frankfurt a. M. und Worms sich behaupten können;

(Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste, 1862, S. 409. 544). „Knecht" hatte im 13. Jahrh. bereits eine allgemeinere Bedeutung, wie die Bezeichnungen Edelknecht, Stadtknecht, Dienstknecht zeigen.

[1]) Literatur bei Ofenbrüggen, Ed., Alamann. Strafr. 227 Anm. 122.

[2]) z. B. wurde bei der Austreibung der Juden aus Oesterreich am 24. Mai 1420 ihr ganzes Gut von der herzoglichen Kammer eingezogen (Weiß, Gesch. d. St. Wien 1, 214).

Digitized by Google

die übrigen, soweit sie dem Tod entrannen, waren nach dem Osten ausgewandert.

Verschiedentlich sind auch durch Verfügungen der Päpste, bei Beginn des zweiten Kreuzzugs 1147 durch Eugen III., und 1213 durch Innocenz III., dann durch die Kaiser Ludwig der Bayer, Karl IV., Wenzel, Ruprecht und Sigismund alle Schuldforderungen der Juden für aufgehoben erklärt worden [1]). Erst seit der Kirchenreformation des 16. Jahrhunderts hören die gewaltthätigen Verfolgungen auf; die Austreibung aus dem Herzogthum Braunschweig im Jahre 1591 scheint die letzte geblieben zu sein [2]). Die Rechtsstellung der Juden wurde nun wieder durch „Judenordnungen" oder „Kapitulationen" genauer bestimmt [3]), blieb aber freilich meistentheils eine sehr gedrückte. Erst seit der Französischen Revolution, im rechtsrheinischen Deutschland erst seit 1848 und seit dem Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 ist die völlige Gleichstellung erfolgt.

Obwohl die Rechtsstellung der Juden in den verschiedenen Ländern und Reichsstädten eine sehr verschiedene war und nach Zeiten wechselte, läßt sich doch bei gesonderter Betrachtung der einzelnen Grundsätze eine Uebersicht der Entwicklung gewinnen. Es sind hierbei am Besten öffentliche Verhältnisse und Privatrecht aus einander zu halten.

I. Rechtsstellung in Bezug auf öffentliche Verhältnisse.

1. Wo Juden überhaupt geduldet waren, kam ihnen doch meistens nur ein durchaus widerrufliches Aufenthaltsrecht zu; der Aufenthalt konnte ihnen gekündigt und sie zum Wegzug gezwungen werden. Viele Landesherren ertheilten das Aufenthaltsrecht wenigstens auf die Dauer ihrer Regierungszeit, woraus sich von selbst ergab, daß die Ernennung des Rechts vom Nachfolger mit Geld erkauft werden mußte. Das Recht auszuwandern blieb den Juden meistens unbenommen, freilich nur unter Zahlung des von Jedermann geforderten bedeutenden Abzuggelds (oben §. 28); Verbote der Auswanderung kommen aber ebenfalls vor [4]). Mancher Orten durften Judenjünglinge nicht ohne besondere Erlaubniß heirathen, und hatten im Fall der Verweigerung derselben nur den

[1]) Stobbe 15. 33. 131—140.
[2]) Kopp, U. F., Bruchstücke zur Erläuterung der Teutschen Geschichte und Rechte, 1799. 4 S. 112.
[3]) Mittermaier, Privatrecht 1, 332, §. 117 Anm. 1.
[4]) Stobbe S. 26 u. 71.

Digitized by Google

Ausweg der Auswanderung [1]). Alle Juden waren gehalten jederzeit einen Judenpaß bei sich zu führen.

2. Mit dem strafrechtlichen Rechtsschutz der Juden sah es im Mittelalter vielfach sehr übel aus, da die Obrigkeiten die Gewaltthaten gegen die Juden ungestraft ließen oder sie gar selbst begünstigten, obwohl zahlreiche Landfriedensgesetze des Reichs und der Provinzen sowie besondere Privilegienbriefe den Juden vollständigen Schutz zugesichert hatten [2]); erst seit dem 16. Jahrhundert wurde der Schutz zur Wahrheit.

3. Als Fremde konnten die Juden nicht Zeugen gegen Deutsche sein [3]); das fand seit dem 15. Jahrhundert neuen Halt am Römischen Recht, welches ebenfalls verboten hatte, Juden zum Zeugniß gegen orthodoxe Christen zuzulassen; der Gerichtsgebrauch verließ zwar allmählich diese Strenge, behandelte aber noch im 18. Jahrhundert meistentheils die Juden als „verdächtige" Zeugen, testes suspecti, durch welche nur unvollständiger Beweis zu erbringen sei [4]). Für Verträge zwischen Juden und Christen verlangten Reichs- und Landesgesetze überdies schriftliche oder gerichtliche Form (unten II., 4).

4. Die im Mittelalter für Christen übliche Form des Eides, auf die Evangelien oder die Heiligengebeine, paßte nicht für Juden, und es war daher eine andere Form für diese vorgeschrieben, gewöhnlich dahin gehend, daß der Schwörende die Hand in die fünf Bücher Mosis legen mußte. Dies bestätigte im 16. Jahrhundert die Reichsgesetzgebung, fügte aber eine mit Verwünschungen reichlich ausgestattete Eidesformel hinzu, worin der Schwörende zugleich gelobte, sich bei keinem Juden

---

[1]) So im Königreich Bayern bis zum Landtagsabschied v. 10. Nov. 1861. Vgl. Thudichum, Ueber unzulässige Beschränkungen des Rechts der Verehelichung, 1866 S. 64.

[2]) Schon der älteste Landfriede, welcher im Jahr 1103 von Heinrich IV. auf dem Mainzer Reichstage verkündigt und von allen Reichs-Vasallen beschworen wurde, sicherte den Kirchen, Klerikern, Mönchen, Kaufleuten, Weibern und Juden Sicherheit zu (Mon. Germ. Leg. 2, 60. Pertz). Die folgenden Landfrieden v. 1187, 1230 c. 1 (Mon. Germ. Leg. 2, 267. Pertz), das Landfriedensbündniß v. 1254 (Mon. Germ. Leg. 2. 368), der Wetterauische L. v. 1265 (Böhmer, F., Cod. dipl. Moenofrancofurtanus 135) bestätigten Dies. Sachsenspiegel 2, 67 §. 1 und 3, 2 u. 7. Stobbe 10. 43—45. 219 Anm. 50.

[3]) Stobbe 152; mehr zweifelnd S. 197. Vgl. auch Waitz, D. V.G. 4, 39 Anm. 1.

[4]) Bestimmungen Kaiser Justinian's: Cod. 1, 5 de haereticis c. 21. Cod. 1, 9 de Judaeis c. 19. Nov. 45 c. 1. Mynsinger, Observationes 5, 6. Wetzell, Syst. d. ord. Civilproz. 1865. §. 23 Anm. 23.

Digitized by Google

von einem etwaigen falschen Eid entbinden lassen zu wollen [1]). Die Landesgesetze begannen seit Ende des 18. Jahrhunderts diese Verwünschungen zu beseitigen; für diejenigen Theile Preußens, wo sie noch fortdauerten, geschah es durch Gesetz vom 15. März 1869 (484), für's ganze Reich durch die Justizgesetze von 1877.

5. Von allen öffentlich-rechtlichen Befugnissen waren Juden vollständig ausgeschlossen; sie waren nicht Mitglieder der politischen Gemeinden, hatten also kein Stimmrecht, meistens auch keinen Anspruch zur Theilnahme an Almendnutzungen [2]), konnten nicht in Zünfte eintreten, keine Gemeinde- oder Staatsämter erlangen, auch nicht Rechtsanwälte sein, genossen aber Freiheit in der Ausübung ihrer Religion. Zur Wehrpflicht wurden sie nicht herangezogen, namentlich auch nicht zum stehenden Heer ausgehoben.

6. Seit Anfang des 13. Jahrhunderts wurden die Juden auf Veranlassung der Päpste genöthigt, sich durch eine besondere Kleidung äußerlich kenntlich zu machen [3]). Auf dem vierten Lateranischen Concil im Jahr 1215 gebot nämlich Papst Innocenz III., daß alle Juden und Jüdinnen in der ganzen Christenheit Kleider tragen sollten, wodurch sie sich von anderen Nationen unterschieden; denn nur so könnten Ehen und fleischliche Vermischungen zwischen Juden und Christen vermieden werden. Dieses Gebot fing man allmählich auch in Deutschland zu befolgen an; die Juden mußten einen spitzen Hut tragen, öfters von auffallender Farbe, z. B. safrangelb oder blau; zu Nürnberg war es ursprünglich ein spitzer, rother Hut, später ein Barett oder platter Hut. Dies diente natürlich dazu die Juden zum Gespötte und zur Zielscheibe des Unfugs der Gassenjungen zu machen. Im 15. Jahrhundert schrieb man hernach ein unscheinbareres Abzeichen vor: gelbe oder rothe Ringe von Tuch auf den Achseln oder auf dem Rücken, bei Frauen auf den Schleiern, und die Reichspolizeiordnung von 1530 verlangte Dies dann von Reichswegen. Allmählich aber geriethen diese Vorschriften doch in Vergessenheit.

7. Die Deutschen Kaiser haben in allen Jahrhunderten von allen Juden im Reich theils bei besonderen Anlässen, theils alljährlich gewisse

---

[1]) Reichsabschied 1538 Tit. 23. Kammergerichtsordnung 1555. 1, 86. Concept 1613. 1, 98.
[2]) Thudichum, Gau- u. Markverf. 229. 230.
[3]) Stobbe 173—176; auch S. 65.

Digitized by Google

Abgaben erhoben oder doch zu erheben versucht[1]). Neu war die von Kaiser Ludwig dem Bayer im Jahr 1342 erlassene Verfügung, daß jeder Jude und jede Jüdin, welche über 12 Jahre alt seien und mindestens 20 Gulden Vermögen besäßen, einerlei, wo und unter welchem Herrn sie wohnten, dem Könige jährlich auf Weihnachten einen Leibzins von einem Rheinischen Gulden zu entrichten hätten; er nannte Dies den „goldenen Opferpfennig". Den Anlaß und Vorwand hierzu scheint, nach dem Namen zu schließen, die Bestimmung des Römischen Kaisers Vespasian gegeben zu haben, daß die Abgabe, welche nach Jüdischem Recht jeder Jude jährlich an den Tempel zu Jerusalem zu leisten hatte, fortan nach Rom an den Tempel des Jupiter Capitolinus zu zahlen sei[2]). Diesen goldenen Opferpfennig haben die Juden im 14. und 15. Jahrhundert an vielen Orten zahlen müssen. Sigismund (1411—1437), Albrecht II. und Friedrich III. forderten dann eine „Krönungssteuer" oder „Ehrung" zur Bestreitung der Kosten der Königskrönung und außerdem der Kaiserkrönung. Sie verlangten nicht weniger als den dritten Theil alles Vermögens der Juden im ganzen Reich, „den dritten Pfenning". Doch widerstanden die meisten Fürsten diesem Verlangen und der Kaiser mußte sich mit geringeren Abfindungssummen begnügen[3]). Der Erzbischof von Mainz besaß von verschiedenen Kaisern Privilegien, von allen Juden im Reich den Zehnten zu erheben, konnte sie aber nicht zur Geltung bringen[4]). Als im 15. und 16. Jahrhundert vom Reich allgemeine Reichssteuern zur Erhebung kamen, wurden auch die Juden dazu herangezogen[5]) und von den Obrigkeiten dabei öfters besonders hoch eingeschätzt.

Die Fürsten, Herren und Reichsstädte, welche den Judenschutz erworben hatten, erhoben hohe Aufnahmegelder, Gebühren für die Erlaubniß zum Heirathen, ein jährliches Schutzgeld und noch Geschenke beim Regierungsantritt eines neuen Landesherrn, Verheirathung von Prinzessinnen u. dergl.[6]).

---

[1]) Verfügung König Konrad's IV. v. 1243 bei Guden, Cod. dipl. 2, 943.
[2]) Stobbe 16. 31.
[3]) Stobbe 16. 18. 38. Sigismund überließ am 19. Juni 1415 dem Edelherrn Konrad von Weinsberg die Erhebung. (Urk. hierüber im Archiv zu Oehringen. Vgl. Bossert in v. Löher's Archival. Zeitschr. 7, 163—169. 1882.)
[4]) Stobbe 46—49.
[5]) z. B. Reichsabschied v. 1542 §. 73.
[6]) Stobbe 51. 53. Weyden, E., Geschichte d. Juden in Köln, 1867, S. 202. 215.

Digitized by Google

II. Die Rechtsstellung der Juden in Bezug auf Privatrecht weist vorzugsweise folgende Besonderheiten auf:

1. Ehen zwischen Juden und Christen waren vor dem 12. Jahrhundert in Deutschland schwerlich verboten, aber gänzlich unüblich, weil sie auch vom Talmud mißbilligt werden. Seit dem 12. Jahrhundert setzte die Kirche aber das Verbot solcher Ehen durch; Gratian nahm in sein Decretum (um 1143) einen Kanon des Inhalts auf, daß Juden, welche christliche Ehefrauen hätten, vom Bischof zu ermahnen seien, Christen zu werden, im Falle der Weigerung aber getrennt werden sollten [1]). Seitdem wurde auch der geschlechtliche Umgang zwischen Juden und christlichen Weibern sehr grausam bestraft, wozu wiederum die rohen Gesetze der römischen Imperatoren als Vorbild dienten [2]). Nach dem Augsburger Stadtrecht von 1281 S. 41 sollen beide Theile, sofern sie auf frischer That ergriffen werden, den Feuertod erleiden, andernfalls der der That überführte Jude in des Gerichtsvogtes Hand stehe. Aehnlich lehrt auch der Schwabenspiegel Laßberg 322 (Wackernagel 268). In Zürich wurden im 14. Jahrhundert nur Bußen, bei Wiederholungen schmachvolle Verstoßung aus der Stadt verhängt [3]). In der Zusammenstellung der Rechte, welche dem Erzbischof von Mainz und seinem Waltboten in der Stadt Mainz zukommen, Anfang des 15. Jahrhunderts aufgeschrieben, heißt es: „Auch wan ein waltpode einen juden bi einer cristenfrauwen ader meide funde, unkuscheit mit ir zu triben, die magk er beide halden. Da sal man dem juden sin ding abesniden und ein auge ussstechen und sie mit ruten ussslahen, ader sie mogent umb eine sume darumb teidingen" [4]). Die Kastration und Blendung konnte also durch Geld abgewendet werden.

Das Eheverbot kam auf dem linken Rheinufer seit der Französischen Herrschaft in Wegfall, erhielt sich aber sonst fast überall bis 1848 und länger und ist allgemein erst durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 beseitigt worden [5]).

---

[1]) Causa 28, Quaest. 1, c. 10.

[2]) Schon im Jahr 339 n. Chr. verbot Kaiser Constantin die Ehe zwischen Christen und Juden bei Todesstrafe (capitali periculo. Cod. Theod. 16, 8 c. 6). Im Jahr 388 wurde Dies dann etwas gemildert. Cod. Theod. 9, 7 c. 5 und 3, 7 c. 2.

[3]) Ofenbrüggen, E., Alamann. Strafr. 279.

[4]) Archiv f. Hess. Gesch. 15, 188 (1880).

[5]) In Preußen legten die Gerichte die Bestimmung des Allg. Landrechts 1794, 2, 1 §. 36 als ein Verbot aus, erkannten aber nach Erlaß des Gesetzes 30. März 1847

Digitized by Google

2. Grundeigenthum zu erwerben war den Juden allerwärts und zu allen Zeiten verboten und fehlte ihnen damit die Möglichkeit Ackerbauer zu werden; am wenigsten durften sie Rittergüter erwerben. Eine Ausnahme galt in den Städten insofern, als Juden eigene Häuser besitzen konnten, aber nur in besonderen Judenvierteln oder Judengassen [1]). Kramläden durften sie nicht haben, zünftige Handwerke nicht betreiben [2]), dagegen die Heilkunde ausüben und waren als Aerzte nicht selten besonders geschätzt.

3. Die kirchlichen Verbote des Zinsennehmens, sog. Verbote des Wuchers, obwohl als für Jedermann bindend hingestellt, fanden thatsächlich doch auf die Juden keine Anwendung, weil die weltlichen Obrigkeiten, wie nicht weniger auch Bischöfe und Aebte ihnen das Zinsennehmen ausdrücklich erlaubten. Dieses Monopol verleitete die Juden, sich unverhältnißmäßig hohe Zinsen, 30 bis 50 Prozent, auszubedingen, und sich auf diese Weise schnell zu bereichern, aber auch den Haß des Volkes auf sich zu laden, der wesentlich zu den großen Verfolgungen beitrug [3]). Uebrigens ist bei der Beurtheilung dieser Zinsenbeträge zu beachten, daß auch die Christen beim Rentenkauf sich 5 bis 12 Prozent der Hauptsumme auszubedingen pflegten. (Vgl. unten §. 61.) Nachdem seit dem 16. Jahrhundert zuerst die Landesgesetze protestantischer Staaten, dann die Reichsgesetze das Versprechen von Zinsen bei Darlehn allgemein erlaubt und das Maximum auf 5 bis 6 Prozent bestimmt hatten, ertheilten öfters Landesgesetze den Juden das Privilegium, sich höhere Zinsen auszubedingen, aber doch in mäßigen Schranken [4]). Kaiser Karl V. hatte unterm 3. April 1541 allen Juden im ganzen Reich ohne Befragung des Reichstags ein dahin gehendes Privilegium

---

Ehen zwischen Juden und evangelischen Dissidenten als gültig an; das Ges. 9. März 1874 beseitigte das Verbot allgemein. In Sachsen hatte das Ges. 20. Juni 1870, §. 16 u. 19 das Verbot aufgehoben.

[1]) Belege bei Mittermaier, D. Privatr. 1, 330 (§. 116 Anm. 10) und Stobbe 68. 80.

[2]) Vgl. z. B. Stobbe 65. 66.

[3]) Ueber die Höhe des Zinsfußes zu Nürnberg u. Regensburg vgl. Stobbe 59. 82. In Frankfurt a. M. waren 21½ Proz. erlaubt (Kirchner, Gesch. d. St. Frankf. 1, 457). Die Reichsstädte vereinbarten im Jahr 1255 auf einer Versammlung zu Mainz Beschränkungen (Mon. Germ. Leg. 2, 372. Pertz).

[4]) So z. B. in der Grafschaft Isenburg-Meerholz bei Darlehn auf wenige Wochen oder Monate acht Prozent, bei längeren Darlehn sechs Prozent (Schutzbriefs-Formular).

Digitized by Google

ertheilt, was jedoch keine rechtliche Geltung erlangte [1]). Seit Anfang des 19. Jahrhunderts wurden die Juden in dieser Beziehung unter das allgemeine Recht gestellt.

4. Die Erwerbszweige, auf welche die Juden bei ihrer höchst beschränkten Rechtsstellung angewiesen blieben, waren außer dem Darlehnsgeschäft ganz besonders der Handel mit Vieh und Getreide, mit edlen Metallen und Kostbarkeiten, der Münzwechsel und das Ziehen von Wechseln auf andere Orte. Für Schuldverschreibungen von Christen an Juden schrieb der Augsburger Reichsabschied von 1551 §. 78 und 79 persönlichen Vollzug vor der ordentlichen Obrigkeit vor, bei Strafe der Nichtigkeit, verbot auch die Abtretung (Cession) Jüdischer Forderungen an Christen bei Strafe des Verlusts der Forderung [2]). Die Landesgesetze forderten vielfach Verlautbarung vor der Obrigkeit auch für Handelsgeschäfte der Juden, wie Verkäufe von Vieh, selbst die auf Märkten stattfindenden; die Protokollirung fand bei Märkten in abgekürzter Form und durch einen eigens zum Markte abgesendeten Gerichtsbeamten Statt.

Den Juden wurde außerdem verboten, ihre Unterschriften nur mit Hebräischer Schrift zu vollziehen.

5. Die Römisch-rechtlichen Privilegien der Ehefrau zur Sicherung ihrer dos (privilegia dotis) wurden der Jüdischen Frau vor dem 18. und 19. Jahrhundert nicht zugestanden [3]); heutzutage haben sie überhaupt ihre alte Bedeutung verloren.

6. Die Auffassung, daß die Juden trotz ihrer Aufnahme immer noch die Eigenschaft von Fremden behielten, führte dazu, daß man ihnen gestattete, in Bezug auf Ehe, nämlich Form der Eheschließung, Voraussetzungen einer gültigen Ehe, Ehescheidung, ferner in Bezug auf eheliches Güterrecht, Erbrecht und Vormundschaft nach ihrem nationalen Jüdischen Recht zu leben, darin auch vor ihren Rabbinen Recht zu nehmen. Als Quellen dieses Rechts galten: die fünf Bücher Mosis; der Talmud, bestehend aus der Mischna und einem im 3. Jahrhundert nach Chr. verfaßten Kommentar derselben, der Gemara; der Schulchan Aruch, eine systematische Bearbeitung der Lehren des Talmud,

---

[1]) Emminghaus, Corp. jur. Germ. 1, 343.
[2]) N. Samml. d. Reichsabsch. 2, 622.
[3]) z. B. im Kurfürstenthum Hannover erst durch Reskript 22. Nov. 1703.

Digitized by Google

welche im 16. Jahrhundert gefertigt worden ist (in Deutscher Uebersetzung 1838 von Löwe herausgegeben)[1]). Dazu kamen dann in den einzelnen Ländern noch zahlreiche örtliche Vorschriften und Gewohnheiten. Eine übersichtliche Darstellung verfaßte im Jahr 1778 Moses Mendelsohn unter dem Titel „Ritualgesetze der Juden", welche hier und da durch Landesgesetze mit gesetzlicher Kraft bekleidet worden ist[2]).

In verschiedenen Ländern sind die Juden übrigens von jeher den gewöhnlichen Landesgesetzen und den ordentlichen Gerichten unterworfen gewesen und wurde weder ein besonderes Jüdisches Familienrecht noch eine Gerichtsbarkeit der Rabbinen anerkannt[3]).

Die erste neuere Gesetzgebung, welche die Juden in jeder Beziehung dem allgemeinen Privatrecht unterwarf, war das Bürgerliche Gesetzbuch Kaiser Joseph's II. für die Oesterreichischen Erbländer vom November 1786, während das Bürgerliche Gesetzbuch von 1811, §. 123 bis 136 wieder besondere Bestimmungen für die Ehen der Juden traf. — Das Preußische Landrecht 1794 stellte besondere Regeln nur noch auf über Volljährigkeit, Zinsennehmen, Handelsbücher und Wechselfähigkeit der Juden; das Edikt 11. März 1812, §. 20—27 hat auch diese beseitigt und nur für die Eidesformel noch Besonderheiten beibehalten. Auf dem ganzen linken Rheinufer verwirklichte der Code civil die Gleichstellung. In den kleineren Staaten dauerte ein besonderes Jüdisches Privatrecht länger fort, und besteht hier und da noch jetzt, für Eherecht jedoch nur insoweit, als das Reichsgesetz 6. Februar 1875 nicht Vorschriften gibt.

---

[1]) Fassel, Mosaisch-Rabbinisches Civilrecht 1. 2. 1852. 1854.

[2]) z. B. in Schleswig-Holstein durch Reskript v. 2. Sept. 1796. Falck, R., Handbuch d. Schleswig-Holst. Privatr. 4, 172.

[3]) z. B. im Kurfürstenthum Hannover; erst ein Königlich Hannöver'sches Gesetz v. 1842 hat ein besonderes Jüdisches Ehescheidungsrecht anerkannt. Stobbe, Handbuch, 2. Aufl. 1882. 1, 348.

Digitized by Google

Zweites Buch.

Besonderer Theil.

Erster Abschnitt.

Die Verträge.

§. 39.

Benennungen.

Vertrag (contractus, pactum) hieß in der älteren Deutschen Sprache „Ding", „Geding" (ahd.: ding, gidinc, mhd.: gedinge, agf.: geþing, nhd.: bedinge), einen Vertrag schließen ahd.: gidingôn, agf.: geþingjan, langobardisch-latinisirt thingare. In unserer heutigen Sprache sind davon noch die Worte Leibgeding, Leibding, Heiratsgeding übrig, ebenso bedingen, ausbedingen im Sinn von sich vertragsmäßig Etwas aushalten, dingen und verdingen von Dienstboten [1]).

„Vertrag" bedeutet in der älteren Sprache Aussöhnung, „Forderung" aber das Vorfordern vor Gericht, die Vorladung, namentlich Anklage wegen Verbrechen.

Im Folgenden sollen nur diejenigen Theile der Lehre von den Verträgen besprochen werden, welche eine allgemeinere Bedeutung haben; im Uebrigen mag auf Stobbe's Handbuch Bd. 3 verwiesen sein. Von der Form und der Bestärkung der Verträge war bereits oben §. 9 und 10 S. 50—62 eingehend die Rede.

---

[1]) Grimm, D. Wörterb., unter „Ding", 2, 1166. 1870; „Geding", 1, 1232.

Digitized by Google

§. 40.

1. Das Darlehn und die kirchlichen Zinsverbote. Gesetzlicher Zinsfuß seit dem 16. Jahrhundert [1]).

1. Die sog. christlichen Kirchenväter, deren Reihe mit Anfang des 3. Jahrhunderts beginnt, stellten fast übereinstimmend die Lehre auf, daß den Christen verboten sei, für gegebene Darlehn Zinsen von Christen zu nehmen, indem sie nämlich in den Gesetzen Mosis göttliche, auch für Christen verbindliche Gesetze erblickten; und Mose hatte den Juden verboten, von ihren Volksgenossen Zinsen zu nehmen und es nur gegenüber Nichtjuden erlaubt [2]). Die allgemeine Synode zu Nicäa vom Jahre 325 begnügte sich damit, das Zinsennehmen nur den Klerikern zu verbieten, bei Strafe der Absetzung [3]); weiter durfte sie nicht gehen, weil Kaiser Konstantin erst einen Monat vorher ein Staatsgesetz erlassen hatte, welches den zulässigen Zins bei Geldforderungen auf 12 Prozent, bei Forderungen von Früchten auf 6 Prozent festsetzte [4]), weßhalb sie sich denn auch nur auf Psalm 15, 5 beruft, und vom Gesetz Mosis ganz schweigt. Mit dem Beschluß von Nicäa stimmen auch die um jene Zeit gefälschten Apostolischen Canones, c. 44 (43) überein. Kaiser Justinian (527 bis 565) hat dann den staatlichen Zinsfuß heruntergesetzt, indem er bestimmte: hohe oder adelige Personen dürften nur 4, Kaufleute 8, alles übrige Volk nur 6 Prozent Zinsen nehmen, und allein noch bei überseeischen Geschäften 12 Prozent erlaubt sein [5]). In der Griechischen Kirche ist das Zinsennehmen auch später nur den Klerikern verboten gewesen; die Trullanische Synode von 692, welche in der Griechischen Kirche als ökumenische gilt, erklärte nämlich den 44. (gefälschten) apostolischen Kanon als für die Frage maßgebend.

---

[1]) Funk, Frz. Xaver, Prof. d. kath. Theol. in Tübingen: Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes, 1876, S. 72. 4° (gründlichste Geschichte). — Neumann, M., in Dove's Z. f. Kirchenrecht 5, 43—114. 208—233. 1865 (weitläufig).

[2]) Es sind verschiedene abweichend lautende Verbote: 2 Mos. 22, 24; 3 Mos. 25, 35—37; 5 Mos. 15, 7. 8. 10; 24, 13. Michaelis, Mos. Recht 3, 63—90 §. 154. Ein Psalmist (15, 5) und der Prophet Ezechiel 18, 8. 13. 17 schelten daher denjenigen, der sein Geld auf Zinsen ausleiht, einen Ungerechten.

[3]) Harduin, J., Acta concil. 1, 330; can. 17.

[4]) Cod. Theod. 2, 33, Lex 1.

[5]) Cod. 4, 32, Lex 26.

Digitized by Google

Im Abendland wurde ein Verbot des Zinsennehmens auch für Laien zuerst im Jahre 787 auf zwei Synoden in England und zwar auf Antrag des päpstlichen Legaten ausgesprochen [1]) und zwei Jahre nachher, im Jahre 789, geschah das Gleiche auf einer allgemeinen Fränkischen Reichssynode zu Aachen auf Antrag Karls des Großen, ohne daß indessen Strafen angedroht wurden [2]). Die gefälschte Kapitularien-Sammlung des (angeblichen) Benedict Levita enthält ebenfalls an mehreren Stellen ähnliche Satzungen [3]). Im 12. Jahrhundert haben Synoden des Westfrankenreichs und Deutschlands das Zinsennehmen immer von Neuem verboten, ein Beweis, daß der Staat seinerseits es noch immer gestattete [4]). Seit dem 12. Jahrhundert begannen die Päpste, größere Strenge anzuwenden. Innocenz II. drohte auf der II. Lateransynode im Jahre 1139 allen Wucherern Strafe der Infamie und, wenn sie sich nicht vor ihrem Tode reuig erwiesen, Ausschließung vom kirchlichen Begräbniß [5]); die folgenden Päpste, wie Alexander III., verschärften Dies im Jahre 1179 und 1180 [6]). Auch Provinzial-Synoden beschäftigten sich eifrig mit der Frage und eine im Jahre 1261 gehaltene Synode der Provinz Mainz sprach nach dem Vorbild Französischer Synoden den Bann über die Wucherer aus [7]), die überhaupt auf eine Linie mit großen Dieben, Räubern, Brandstiftern und Meineidigen gestellt zu werden pflegten. Die Krone setzte diesen kirchlichen Strafgesetzen Papst Clemens V. auf (1305—1314), indem er über alle Obrigkeiten, welche das Zinsennehmen erlauben und die Schuldner zur Zahlung von Zinsen zwingen würden, den Bann aussprach und weiter verfügte, daß alle diejenigen, welche die Sündhaftig-

---

[1]) Harduin 3, 2078 c. 17. Funk 17.

[2]) Mon. Germ. Leg. 1, 55 (1835). Die Synode beruft sich auf das Alte Testament und bemerkenswerther Weise auf die canones qui dicuntur apostolorum (!).

[3]) 6, 50: Non foenerabis fratri tuo ad usuram pecuniam, nec fruges nec quamlibet aliam rem. — 6, 204: Quoniam venerandi canones et divina prohibet auctoritas usuras accipere, ideo nullus hoc Clericorum facere praesumat, et, in quantum potuerint, Laicis vetare studeant. — Die Additio II c. 20 enthält unter der Ueberschrift: „Quod pecunia a paupere non sit exigenda cum usura" eine lange Ausführung darüber.

[4]) Funk 19—21.

[5]) Harduin 6, 2, 1210 c. 13.

[6]) Decretales Gregor's IX. 5, 19 c. 3. 5 de usuris (x); VIo 5, 5 c. 2.

[7]) Mansi 23, 1090 c. 25.

Digitized by Google

keit des Wuchers hartnäckig bestreiten würden, als Häretiker zu behandeln und von den Inquisitoren zu verfolgen seien [1]).

Ein Hauptwerkzeug zur Ausfindigmachung und Bestrafung der Wucherer boten die kirchlichen Sendgerichte; die Sendweisthümer drohen den Wucherern übrigens keineswegs immer Exkommunikation, sondern oft nur Ehrenstrafen, die mit Geld abgekauft werden konnten. So bestimmt z. B. das Weisthum über den Send zu Seligenstadt am Main von 1390 bei Grimm, Weisth. I, 503: Wer für einen Wucherer befunden wird, der soll an drei Sonntagen vor dem Amt mit dem Weihwasser um die Kirche gehn, barfuß, einen Judenhut auf dem Haupt und einen Besen in der Hand. Wenn er um die Kirche herumgekommen ist, so soll er vor der Kirchthüre liegen und soll die Leute über sich wegschreiten lassen; wollte er aber die Buße nicht tragen, so wäre er schuldig, dem Erzpriester (Vorsitzenden des Sends) 6 Pfund Heller und 1 Helbling und den Scheffen 20 Pfennig.

Die päpstlichen Verbote des Zinsennehmens legten den reichen Leuten nahe, ihren Geldüberschuß entweder den Bedürftigen unentgeltlich zu leihen oder ihn der Kirche zu schenken; auf jeden Fall waren sie, ebenso wie die wiederholten Nichtigerklärungen der Forderungen der Juden und die Verkündigung päpstlicher Jubeljahre darauf berechnet, das niedere Volk zu gewinnen. Ungeachtet aller Strenge wurden doch die Verbote immer, wenn die Macht der Päpste und Bischöfe durch äußere Umstände gelähmt war, vieler Orten mißachtet, woraus sich erklärt, daß der Sachsenspiegel (1235) und andere ihm folgende Norddeutsche Rechte vom Wucher völlig schweigen [2]). Im Jahr 1455 stellt Joh. Fust beim Stadtgericht in Mainz gegen Johann von Gutenberg eine Klage an auf Zahlung von 1600 fl. Hauptgeld und 6 Prozent jährlichen Zinsen, als „Sold" bezeichnet, und vom Stadtgericht wurde Gutenberg, der dem Kläger „keines Soldes noch Wuchers gestand", zur Zahlung verurtheilt, nachdem Fust eidlich erklärt hatte, daß er das Geld selber von Christen und Juden um Sold entliehen habe [3]). In Nürnberg errichtete der Rath im Jahre 1498, alsbald nach Vertreibung der Juden, mit Erlaubniß des Kaisers Maximilian I. eine Wechselbank

[1]) Clement. 3, 7 c. 1; 2, 1 c. 2; 5, 5 c. 1.
[2]) Neumann, Max, 64—66.
[3]) Abdruck der Urkunde bei Anton van der Linde, Gutenberg, 1878. Anl. S. XXVII Nr. X.

Digitized by Google

mit dem Recht, Darlehen gegen mäßige Zinsen ausleihen zu dürfen [1]). In den Städten war aber auch den kirchlichen Sendgerichten seit Ende des 14. Jahrhunderts vielfach ihre Gewalt genommen worden.

Naturgemäß sann man allezeit auf Mittel, die Zinsverbote zu umgehen [2]), da Niemand, am wenigsten die Bischöfe und Klöster, geneigt waren, Bauern und Bürgern Geld umsonst vorzuschießen. Jetzt wurde es vor allen Dingen üblich, für empfangene Darlehen Grundstücke und Häuser als Pfand zu versetzen und in die Hand des Gläubigers zu geben, so daß dieser die Nutzungen davon zog, und damit einen Ersatz für Zinsen hatte [3]). Demselben Zweck diente noch vollkommener der Kauf auf Wiederkauf; wer Geld brauchte, verkaufte Liegenschaften unter der Bedingung, sie innerhalb bestimmter Zeit zurückkaufen zu dürfen, so daß der Käufer inzwischen noch unbeanstandeter die Früchte von den Liegenschaften zog. Ebenso verbreitet war die Sitte, gegen Empfang einer Geldsumme dauernde jährliche Renten als Reallast zu Gunsten des Geldgebers auf ein Grundstück zu legen, der sog. Rentenkauf [4]). Auch die Ausstellung von Wechseln wurde zur Umgehung der Zinsverbote benutzt, da die Einrede des Wuchers gegen eine Wechselschuld gewöhnlich nicht zulässig war. Eine Deutsche Nationalsynode zu Würzburg vom Jahre 1287 erklärte zwar auch alle diese Arten „versteckten" Wuchers für strafbar [5]), man kümmerte sich aber nicht darum.

Der allergrößte Nachtheil der Zinsverbote war der, daß Kirchen und Klöster, sowie auch wohlhabende Herren, Bürger und Bauern darauf ausgingen, mit ihrem vorräthigen Geld Grundstücke anzukaufen, die sie dann auf Zeit oder erblich verpachteten. Zu Ende des 15. Jahrhunderts war es dahin gekommen, daß in vielen Landschaften $^2/_3$ alles Grundeigenthums in den Händen der Kirche war.

2. Die Reformation des 16. Jahrhunderts erschütterte die kanonischen Verbote ganz wesentlich, obwohl sie von Luther noch vertheidigt worden waren [6]). Die papistische Mehrheit auf dem Augsburger Reichs-

[1]) Stobbe 66.
[2]) Neumann 85—101.
[3]) Vgl. unten §. 54 Pfandrecht.
[4]) Unten §. 61.
[5]) Harduin 7, 1133 c. 23. Funk 24.
[6]) Schmoller in d. Zeitsch. f. d. ges. Staatswiss. 16, 554. 1860.

Digitized by Google

tag von 1530 verbot in der von ihr beschlossenen Reichspolizeiordnung, Tit. 26, zwar eine ganze Reihe näher geschilderter Verträge als wucherlich, erwähnte aber des verzinslichen Darlehens nicht ausdrücklich und gestattete den Verkauf von Renten bis zur Höhe von 5 Prozent der Kaufsumme als „herkömmlich"; in den evangelischen Staaten und Städten gewann dann in den nächsten Jahrzehnten die Anschauung die Oberhand, daß man sich an das Alte Testament in diesem Stück nicht mehr zu halten brauche, und wurden entsprechend dem Römischen Recht 6 oder 5 Prozent erlaubt. Dies geschah in Zürich 1520—25; Trier 1525, Henneberg 1539, Diethmarschen 1540, Kursachsen 1550, Mecklenburg 1562, Nürnberg 1564, Preußen 1569, Brandenburg 1572, Hessen-Marburg 1573, Tirol 1573, Danzig 1580, Erzstift Bremen 1580, Pfalz 1581, Lüneburg 1582, Hadeln 1583, Basel 1590, Jülich-Berg 1595, Württemberg 1620, Frankfurt a. M. 1611, Nassau-Katzenelnbogen 1616, Oels 1618, Braunschweig 1618, Hildesheim 1618, Wolfenbüttel 1618, Baden 1622[1]). Die katholischen Länder hielten länger am Alten fest, obwohl einzelne Ausnahmen schon früh begegnen, und z. B. der immer katholisch gebliebene Kanton Wallis im Jahre 1528 erlaubte, vom Pfund 1 Schilling Zins zu nehmen[2]).

Ein im Wesentlichen einheitliches Deutsches Recht schuf erst der Jüngste Reichsabschied von 1654, §. 174. Er erklärte das Versprechen von Zinsen für Darlehen bis zur Höhe von 5 Prozent im ganzen Reich für gültig und klagbar, verbot das Ausbedingen von mehr als 6 Prozent als strafbaren Wucher, und überließ der Landesgesetzgebung die Bestimmung darüber, wie das Ausbedingen eines sechsten Prozentes behandelt werden solle. Die Reichsländer haben darüber sehr verschiedene Bestimmungen erlassen, theils das Versprechen von 6 Prozent für zulässig erklärt, aber eine Klage darauf versagt, so daß nur die freiwillige Zahlung gültig blieb mit Ausschluß der condictio indebiti, theils die Zurückforderung des freiwillig gezahlten 6ten Zinsthalers gestattet, oder gar die Annahme des 6ten Zinsthalers für strafbaren Wucher erklärt. Wie sehr die Gesetzgebung und Rechtsprechung selbst in einem und demselben Lande schwanken konnte, zeigt das Beispiel des Herzogthums Württemberg[3]).

[1]) Neumann 227.
[2]) Heusler, A., Rechtsqu. v. Wallis.
[3]) Wächter, K. Gg, Handb. d. Württ. Privatr. 1, 497—499.

Digitized by Google

Juden behielten fast überall besondere landesherrliche Privilegien, 8, 10, ja 12 Prozent Zinsen nehmen zu dürfen.

Nachdem zuerst das Deutsche Handelsgesetzbuch von 1862, §. 292, die Zinsbeschränkungen für gewisse Fälle aufgehoben hatte, räumte das Reichsgesetz vom 14. November 1867 (159) sie völlig über Seite, worauf dann doch wieder die Gesetze gegen den Wucher vom 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893 einige Schranken aufrichteten.

§. 41.

2. Bürgschafts-Vertrag[1]).

Das alte Recht hatte für Bürgschaftsleistung zwei Benennungen: Bürge sein, ahd.: purgio, purigo, mhd.: bürge, nnl.: borg[2]) und Geisel sein, ahd.: gîsal[3]). Letzteres bedeutete eine Leib-Bürgschaft, d. h. zur Sicherung des Gläubigers die eigne Person in die Gewalt des Gläubigers stellen, die eigne Freiheit zum Pfand setzen, was nach altem Recht zulässig war[4]).

Die Lateinischen Ausdrücke waren für Bürge praes, vas, fidejussor, für Geisel obses.

1. Der Bürge haftete, wenn nichts Anderes verabredet war, als Selbstschuldner, hatte also nicht das Recht, den Gläubiger zunächst an den Hauptschuldner zu verweisen; doch scheinen schon nach manchen älteren Gesetzen entgegengesetzte Grundsätze gegolten zu haben, und seit dem 14. und 15. Jahrhundert gewann, wohl in Folge des Römischen Rechts die bloß subsidiäre Haftung des Bürgen die Oberhand, außer bei Bürgschaften für Schulden aus Handelsgeschäften; hier erhielt sich die unmittelbare Haftung des Bürgen und ist auch im Deutschen Handelsgesetzbuch §. 281 anerkannt.

2. Hatten sich Mehrere für dieselbe Schuld verbürgt, so haftete jeder voll, ohne die Gläubiger für einen Theil der Schuld auf die

---

[1]) Müller in d. Zeitschr. f. Deutsch. R. 1, 321—350. Stobbe, O., Vertragsrecht, 1855, S. 115. Platner, Die Bürgschaft, 1857. Heusler, A., Bürge u. Selbstzahler, in d. Zeitschr. f. Schweiz. R. 9, 68—88. 1861. — Weitere Literatur bei Stobbe, Handb. d. D. Privatr. 3, §. 191. 1885.

[2]) Grimm, Wörterb. 2, 536 gibt keine Ableitung.

[3]) Schmeller 2, 75. Grimm, R.A. 619. Edictum Rotharis c. 172. 224.

[4]) Vgl. oben §. 10 Bestärkung von Verträgen.

Digitized by Google

Mitbürgen verweisen zu können. Die durch das Römische Recht eingeführte exceptio divisionis ist in den neueren Gesetzgebungen allgemein beseitigt worden.

3. Weiber konnten sich nach älterem Recht nur mit Zuziehung ihres Vormundes verbürgen (oben §. 5). Seit dem 16. Jahrhundert kamen die römisch-rechtlichen Verbote, das Senatusconsultum Vellejanum und die Authentica si qua mulier, zur Geltung, wurden aber in der neueren Zeit wieder beseitigt.

4. Auf die Erben ging die Bürgschaftsschuld nach älterem Recht nicht über [1]). Der entgegengesetzte Grundsatz des Römischen Rechts fand lange Widerstand und noch manche Landrechte des 15. und 16. Jahrhunderts wollten die Vererbung nur zulassen, wenn der Bürge die Schuld ausdrücklich auch für seine Erben übernommen hatte [2]); das heutige Deutsche Recht dagegen steht hierin ganz auf dem Boden des Römischen, nur daß einige Gesetzgebungen eine kurze Verjährungsfrist zu Gunsten der Erben aufstellen [3]), was bei der heutigen Formlosigkeit des Bürgschaftsvertrags durchaus zweckmäßig erscheint.

§. 42.

3. Münzwechsel, Wechselbriefe, Inhaber-Papiere.

1. Eine Einheitlichkeit des Münz-Systems hat es in Deutschland vor dem 19. Jahrhundert nie gegeben; schon zur Zeit der Karolinge bestand keine solche, und seit dem 10. Jahrhundert, nachdem allmählich alle Fürsten, ja selbst kleine Grafen und die meisten Reichsstädte die Befugniß zur Münzprägung erhalten hatten, steigerte sich die Mannigfaltigkeit der Münzen in's Unmaß, besonders auch darum, weil die Landesherrn Münzen von geringerem Gewicht oder geringerem Silbergehalt, als der Nennwerth besagt, auszuprägen pflegten, um sich dadurch einen Vortheil zu verschaffen. Ihren Unterthanen legten sie dann die Schuldigkeit auf, solche Münzen anzunehmen, und verboten auch wohl den Umlauf fremder Münzen. Nicht besser wie in Deutschland

[1]) Lex Burgund. 82, 2. Privil. für München v. 1294 bei Auer, Münch. Stadtrecht S. 73. Stadtrecht f. Hannover bei Pufendorf, Observ. jur. 4, 209.
[2]) Hadeler Landrecht v. 1583, 2, 4 bei Pufendorf 1, Observ. 129 §. 2. Mecklenburg. Landes-Reversalien v. 1621 §. 25.
[3]) Oesterreich. G.B. 1811 §. 1367. Züricher G.B. §. 1813.

Digitized by Google

ging es auch in Frankreich und Italien. Das Bedürfniß drängte zwar unaufhörlich zur Schaffung einer Europäischen Münze, und zeitweise gelangten Münzen durch ihre Güte zum Ansehen einer solchen, z. B. die Florentiner goldenen Pfennige (die Gulden, Florine), die in Tours geprägten Denare (Turnosen), die Kölnischen Denare, die zu Schwäbisch-Hall geprägten Kupfer-Pfennige (Haller oder Heller). Diese Münzen wurden in vielen Münzstätten Europas geprägt, aber sehr bald auch verdorben und dadurch um ihren Kurs gebracht.

Unter diesen Verhältnissen blieb dem Handel Nichts übrig, als einen Münz-Wechsel zu organisiren, ein Geschäft, das Italienische Kaufleute zuerst in die Hand nahmen. Wer eine Zahlung in's Ausland machen wollte, oder Münzen aus dem Ausland mitbrachte, trug sie zum Wechsler (campsor), der sie wog, ihren Feingehalt bestimmte, und dann eine dem Silberwerth entsprechende Menge anderer Münzen dagegen gab, unter Abzug einer Wechselgebühr. Daß dieses Geschäft in ganz Europa anfänglich in den Händen der Italiener, namentlich der Lombarden lag, kam einfach daher, weil ganz Europa jahrein jahraus Zahlungen nach Italien zu machen hatte. Der ganze Norden bezog die Waaren des Orients über Italien, da Venedig und Genua seit den Kreuzzügen diesen Handel an sich gezogen hatten; der Norden zahlte aber nicht mit Waaren, sondern mit Geld. Sodann zahlten alle Staaten Europas und alle Kirchen jährlich große Geldsummen an den Römischen Stuhl, die Annaten, Zehnten und vielerlei Gebühren; endlich reisten jährlich Tausende von Klerikern, Fürsten, reichen Leuten, Studenten nach Italien, zu welchem Zweck sie sich mit Italienischen Münzen versehen mußten. Die in Deutschland, Frankreich u. s. w. angesiedelten campsores mußten sich nothwendig mit Italienischen Häusern in Beziehung setzen, um von solchen stets Italienische Münzen zu erhalten. Vielfach waren es aber bloße Geschäftsführer Italienischer Häuser. So hatte z. B. das Florentinische Handlungshaus Jacopo und Caroccio im 14. Jahrhundert Comtoirs in Avignon, Brüssel, Brügge, Paris, Siena, Perugia, Rom, Neapel, Barletta, Venedig. Die campsores nördlich der Alpen thaten sich auch bald zu Innungen oder Gilden zusammen, um sich gegenseitig mit fremden Münzen auszuhelfen. Die Vorsteher dieser Innungen hießen „Consuln", und es nahmen auf diese Weise die Handels-Konsulate ihren Ursprung.

Dieser Münzwechsel war ein so einträgliches Geschäft, daß viele

Digitized by Google

Landesherrn sich das Recht dazu als Monopol oder Regal vorbehielten, und gegen Bezahlung Concession dazu ertheilten. In den Reichsstädten sprachen es die Kaiser an, überließen es aber schon früh den Städten selbst; so verlieh Kaiser Friedrich I. im Jahre 1187 den Bürgern von Lübeck das Recht Geldwechsel zu treiben, nur nicht vor dem Münzgebäude selbst; in Nürnberg und Augsburg betrieb der Rath das Geschäft auf Rechnung der Stadt oder gab es in Pacht.

2. Seit dem 13. Jahrhundert begannen die Wechsler, campsores, Geldzahlungen nach fremden Handelsplätzen durch Zahlungsanweisungen auf ihre Zweigniederlassungen daselbst oder auf ihre Geschäftsfreunde zu vermitteln, sog. Wechselbriefe, literae cambitoriae, indem sie sich zugleich für die richtige und rechtzeitige Einlösung derselben mit ihrem eignen Vermögen verbürgten, gewöhnlich auch versprachen, mit ihrer Person dafür einzustehen, so daß der Nehmer der Zahlungsanweisung oder seine Rechtsnachfolger die Befugniß erhielten, den Wechsel-Aussteller in Haft nehmen zu lassen, bis er den durch Nichtbezahlung des Wechsels entstandenen Schaden vergütet hatte (vgl. oben §. 10) [1]. Wechselbriefe mit solchen Sicherheiten wurden um so lieber gekauft, als Sendungen von baarem Geld, und das Mitnehmen von Geld auf weite Reisen wegen der Unsicherheit der Straßen etwas Gewagtes und zugleich lästig und theuer war [2].

Der Wechsel-Verkehr wurde wesentlich gefördert durch die Einrichtung der Messen, zu welchen Kaufleute aus allen Ländern zusammenströmten, und auf welchen zugleich große Waarenmengen umgesetzt wurden. Hier rechneten die Kaufleute ab, lösten Wechsel ein, nahmen solche an Zahlungsstatt an, nach dem Wechselkurs, der sich auf den Messen zuerst bilden konnte. Die wichtigsten Meßplätze in Deutschland waren im 15. Jahrhundert Augsburg und Nürnberg, später Leipzig und Frankfurt a. M., in Frankreich Lyon und Besançon.

---

[1]) Biener, T. A., Wechselrechtl. Abhandl., 1859. Neumann, M., Gesch. d. Wechsels im Hansa-Gebiete bis 1600 (in Goldschmidt's Zeitschr. f. Handelsr. 7, Beilageheft S. 1—208). Brunner, H., Brügger Schöffensprüche z. G. d. Wechselrechts im 15. Jahrh. (in Goldschmidt's Zeitschr. 22, 1—135. 1877).

[2]) Im alten Rom schon hatten die großen Banquiers, die argentarii, ihre Korrespondenten in allen Theilen des großen Reichs, an welche sie Zahlungsanweisungen richteten, und deren Anweisungen sie ausführten. Solche Anweisungen pflegten in zwei Wachstafeln eingeschlossen, diese mit Bändern umwickelt und mit dem Siegel des Banquiers verschlossen zu werden. (R. Ihering, Vortrag in Frankfurt a. M. 3. März 1865.)

Digitized by Google

In Folge davon, daß die Wechsler in Deutschland und Frankreich lange Zeit vorwiegend Italiener und zwar Lombarden waren, kamen für die Wechselverträge und Urkunden Italienische Benennungen in allgemeine Aufnahme, wie Tratte, Rimesse, Aval, Indossament, und hieß der Wechselverkehr Lombard-Verkehr. Noch in den Jahren 1711 bis 1742 ist in Leipzig der Kurszettel für Wechsel in Italienischer Sprache abgefaßt gewesen.

Wechselbriefe auszustellen und wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, war von Anfang an nur unter Kaufleuten üblich und auch noch in neueren Jahrhunderten kleinen Bürgern und Bauern die Fähigkeit dazu durch Landesgesetze fast überall abgesprochen, was bis 1848 Rechtens blieb.

Bis zum 17. Jahrhundert richtete sich das Wechselrecht nach Gewohnheit, und nun erst begannen einzelne Städte und dann auch größere Länder Gesetze darüber zu erlassen. Zu den ältesten dieser Wechsel-Ordnungen gehören die von Hamburg, im Stadtbuch von 1603, Buch 2, Tit. 7, Nürnberg 1621, Leipzig und Naumburg 1621, vom Kurfürsten von Sachsen gegeben, Augsburg 1665. In der Folge wurde das neuere Leipziger Wechselrecht vom 2. Oktober 1682 die Grundlage vieler anderen Ordnungen. Oesterreich erhielt seine erste Wechselordnung im Jahre 1717, das Herzogthum Württemberg 1759. Eine allgemeinere Bedeutung erlangten dann die wechselrechtlichen Vorschriften im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794, 2, 8, §. 713—1249 und im Französischen Code de commerce, welche auf dem ganzen Deutschen linken Rheinufer, außerdem aber in den meisten Romanischen Staaten zur Geltung gelangt sind, also halbwegs ein Völker-Wechselrecht darstellten. Bis zum Jahre 1848 zählte man in Deutschland noch 56 verschiedene Wechselordnungen, und ein einheitliches Recht schuf erst die erste Deutsche Nationalversammlung zu Frankfurt durch ihre „Deutsche Wechselordnung".

3. Nach mittelalterlichem Deutschem Recht stand Privatpersonen kein Hinderniß im Wege, Schuldscheine, Antheilscheine, Pfandbriefe u. dergl. auf einen bestimmten Namen mit Beifügung der Inhaber-Klausel auszustellen, z. B.: „zahle ich dem Johann Nepomuk, oder wer den Brief inne haben wird" — „dem N. N., oder dem Bringer dieses Briefes." Ohne Zweifel hatte der folgende Inhaber ein eignes Klagerecht aus dem Brief, brauchte nicht seinen rechtmäßigen Erwerb

Digitized by Google

vom ersten Empfänger nachzuweisen [1]). Als das Römische Recht sich in Deutschland geltend machte, bestritten die römisch-rechtlich geschulten Juristen diesen einheimischen Rechtssätzen die fernere Gültigkeit, weil sie eben dem Römischen Recht unbekannt waren; der Ueberbringer eines mit der Inhaberklausel versehenen Schuldokuments sollte nur noch als ein „solutionis caussa adjectus", höchstens als Cessionar gelten, der Akt der Uebergabe als Cession.

Das neueste Deutsche Recht gestattet wieder Ausstellung von Aktien auf den Inhaber und die Indossirung von Wechseln und vielen anderen Schuldverschreibungen in blanco.

§. 43.

See-Frachtvertrag und See-Versicherung [2]).

Im Mittelalter haben alle seefahrenden Nationen neue Grundsätze über den Seefrachtvertrag und andere bei dem Seehandel in Frage kommende Rechtsverhältnisse ausgebildet. Die älteste, wahrscheinlich noch dem 11. Jahrhundert angehörende Aufzeichnung derselben ist das Seerecht von Oleron (Rooles ou Jugemens d'Oleron), eine an der Westküste Frankreichs angefertigte Zusammenstellung von Seerechtsgebräuchen und Urtheilssprüchen (Pardessus 1, 323—354). Eine Vlämische Uebersetzung davon sind die Vonnesse van Damme (Urtheilfindungen van Damme), auch Gesetze von Westcapellen genannt (Pardessus 1, 371—392). Alte Seerechtsgebräuche des Mittelländischen Meeres sind zusammengetragen im Consulado del mare, im 14. Jahrhundert in Barcelona entstanden (Pardessus 2, 49—368) und im Seerecht von Amalfi aus dem 14. Jahrhundert, herausgegeben von Laband in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht 7, 296 ff.

Die zwei bedeutendsten Deutschen Seestädte, Lübeck und Hamburg,

---

[1]) Hecht, Fel., Ein Beitrag z. Gesch. d. Inhaberpapiere in den Niederlanden, 1869, und Besprechung dieser Schrift durch Laband in Goldschmidt's Zeitschr. f. Handelsrecht 14, 648.

[2]) Eine Sammlung der Seerechte von der Zeit der Römer bis in's 18. Jahrh. enthält Pardessus, J. M., Collection de lois maritimes antérieures au 18e siècle. 1—6. Paris 1828—45. 4°. — Reatz, C. Fd., Geschichte d. Europäischen Seeversicherungsrechts 1. 1870. Stobbe, O., Gesch. d. Deutsch. Rechtsquellen 2, 267 bis 268. 1864.

Digitized by Google

besaßen schon im 13. Jahrhundert ihr geschriebenes Seerecht, Hamburg ein „Schiffsrecht", erhalten in einer Fassung vom Jahr 1292 (abgedruckt bei Lappenberg, J. M., Hamburgische Rechtsalterthümer I. Das älteste Stadt-, Schiffs- und Landrecht. 1845. S. 75) und Lübeck ein Schiffs- und Seerecht vom 8. März 1299, zunächst für die Fahrten nach Flandern berechnet, in Vielem mit dem Hamburger übereinstimmend (abgedruckt im Lübecker Urkunden-Buch 2, 1, 83—89. 1858, früher bei Dreyer, Specimen jur. publ. 316 und Pardessus 3, 404).

Seit dem 13. Jahrhundert vereinbarten auch die dem Hansabund angehörigen Städte auf den Hansatagen gemeinsame Vorschriften. (Ein Abdruck der Recesse des Hansabundes aus den Jahren 1378 bis 1614 bei Pardessus 2, 455—558. Vgl. auch: Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256—1430, 1—3, herausgegeben von der historischen Kommission 1870—1875; eine Sammlung derselben erschien im Jahr 1614 zu Lübeck im Druck unter dem Titel: „Der ehrbaren Hansestädte Schiffsordnung und Seerecht".)

Eine gewisse Bedeutung für die Ostseestädte, namentlich für Danzig, erlangte endlich das sog. Wisby'sche Seerecht, eine im 15. Jahrhundert abgefaßte, in Plattdeutscher Sprache geschriebene Privatarbeit, welche namentlich aus dem Costumen van Amsterdam und aus dem Lübischen Recht schöpfte, nach der Stadt Wisby auf der Insel Gothland genannt, aber schwerlich dort verfaßt ist. (Abdrücke bei Pardessus 1, 463—524 und Schlyter, Corp. jur. Visbyensis urbici et maritimi. Lund 1853.)

Neuere Seerechtsgesetze sind: Das Hamburger Stadtrecht von 1497 und 1603. Theil 2, Tit. 13—19; das Revidirte Lübische Recht von 1586 Buch 6. Ludwig's XIV. Ordonnance touchant la marine vom August 1681 (Pardessus 4, 325—418); das Preußische Seerecht vom 1. Dezember 1727 und die Bestimmungen im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 2, 8, §§. 1389—2451.)

Die Reichsgesetzgebung hat sich früher niemals um den Seehandel bekümmert; und erst seit 1862 ist durch das Deutsche Handelsgesetzbuch ein neues gemeines Recht entstanden.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Das Sachenrecht.

§. 44.

Allgemeine Vorbemerkung. (Bewegliche und unbewegliche Sachen. Rechtlich verbundene Sachen.)

1. Die Deutschen Benennungen für unbewegliches Gut (Immobilie) waren: „Liegenschaft", „Grund und Boden", „Grundstück"; auch die Ausdrücke Erbgut, Erbe, Eigen bezeichneten vorzugsweise Liegenschaften [1]).

Bewegliche Habe (Mobilie) hieß: „Fahrniß" (von fahren = sich bewegen), „Flothwar", „Bereitschaft".

Abweichend vom Römischen und heutigen Recht rechnen zahlreiche Weisthümer des Mittelalters, auch der Sachsenspiegel, Gebäude, Häuser zur Fahrniß, was auch in dem Sprichwort „Was die Fackel verzehrt, ist Fahrniß" ausgedrückt liegt [2]). Es erklärt sich Dies aus der ursprünglichen Beschaffenheit der Häuser, die nur hölzerne Blockhäuser waren, die auf einen Wagen geladen und anderwärts aufgestellt werden konnten [3]). Häuser waren also nicht rechtsnothwendig eine Zubehörung des Bauplatzes, und konnten in dem Eigenthum eines Anderen stehen als des Bauplatzeigenthümers. Die Romanisten haben diesen Deutschrechtlichen Gedanken bis in die allerneueste Zeit mit Voreingenommenheit bekämpft; der Code civil §. 664 aber gestattet ihn durch Privatverfügung in Geltung zu setzen.

In Württemberg und anderen Theilen Deutschlands ist von alten Zeiten her auch ein Eigenthum an einzelnen Stockwerken eines Hauses (nach horizontaler Theilung) zulässig gewesen und auch gegenwärtig

---

[1]) Rechtsbuch d. Stadt Rottweil v. 1546: „Was auch aines Burgers eeliche Wurtin irem eelichen Mann an seinem Todtbet erlaubt ze geben, varend Guet oder aygens, das soll Krafft han. Dasselb Recht hat auch die Fraw wider iren eelichen Mann" (Ruckgaber, H., Die privatrechtl. Bestimmungen d. Rechtsb. d. St. Rottw., 1849, S. 14.)

[2]) Nachweise bei Thudichum, Altdeutscher Staat S. 120. Dazu noch Sachsenspiegel 1, 20 §. 2; 2, 53; 3, 76 §. 2.

[3]) Vgl. oben §. 14.

Digitized by Google

noch zulässig, ohne daß sich jemals irgend welche Unzuträglichkeiten herausgestellt hätten [1]).

2. In vielen Deutschen Landschaften wurden bis in's 18. Jahrhundert die in einem Grundstück wurzelnden lebendigen Bäume für bewegliche Sachen erachtet, also nicht für Zubehörung des Grundstückes. Es war folgeweise ein gesondertes Eigenthum an ihnen möglich. In der großen Babenhäuser Mark im Maingau war im 16. Jahrhundert die Markgemeinde Eigenthümerin der auf gewissen Privatgütern wachsenden Waldbäume [2]), offenbar nach der Regel, daß Aecker und Wiesen von der Gesammtheit nur zum Bau eingeräumt sind und wieder Almend werden, soweit die Besitzer die Bedingung nicht erfüllen (oben §. 19 S. 90). Im Dorfe Löchgau im Württembergischen Amt Bietigheim galt derselbe Grundsatz für Wald- und wilde Obstbäume laut Kundschaft von 1482 [3]). Im Jahr 1816 gestattete die Stadt Tübingen jedem Bürger auf gewisse städtische Weideplätze Obstbäume zu pflanzen mit der Bestimmung, daß dieselben Eigenthum der Pflanzer sein sollten, Grund und Boden aber der Stadt verbleiben. Einige Jahrzehnte später kaufte die Stadt die Bäume zurück [4]). Ein solcher Baumeigenthümer durfte die Früchte des Baums ärndten und den Stamm fällen und nehmen, zu diesen Handlungen auch natürlich das Grundstück betreten. Die Romanisten wollten in solchen Fällen nicht Eigenthum sondern bloß ein „Platzrecht" (Superficies) anerkennen [5]).

Nicht selten wurden ferner in alter Zeit Waffen, Beibringen und andere bewegliche Sachen in einer gewissen Richtung, namentlich in Hinsicht auf Erbrecht, als Zubehör von Liegenschaften behandelt, so wie heutzutage ein Archiv, eine Bibliothek, eine Gemäldesammlung Zubehör von Fideikommißgütern sein können.

---

[1]) Mandry, G., Gibt es Sondereigenthum (dominium divisum) an einzelnen Stockwerken oder einzelnen Gelassen eines Hauses? (in Kübel u. Sarwey, Württemb. Archiv 13, 193—224). — Ackermann, F., Ueber Stockwerkseigenthum. insbes. nach Preußischem R. 1891. Wächter, K. Gg., Das Superficiar- oder Platzrecht, 1868, S. 12. 48—53, will in allen solchen Fällen nur dingliche Rechte an einer fremden Sache erblicken und anerkannt wissen.

[2]) Thudichum, Gau- u. Markverf. 177.

[3]) Reyscher, Samml. Altwürttemb. Statutarrechte 261—262. Auch in der Grafschaft Sayn-Altenkirchen konnten Bäume in besonderem Eigenthum stehen laut Menzen, C. D., Lamprecht'sches Statut v. 1743, Kap. 6 §. 1 S. 48.

[4]) Baur, L., Der städtische Haushalt Tübingen's, 1863, S. 239.

[5]) Wächter, K. Gg., Das Superficiar- oder Platzrecht, 1868, S. 53—57.

Digitized by Google

3. Vermöge Staatsgesetzes waren in verschiedenen Landschaften seit dem 16. Jahrhundert freieigne Bauerngüter rechtlich verbundene Sachen, die ohne landesherrliche Erlaubniß nicht getheilt werden durften, daher auch bei Erbfällen nur an Einen Erben übergingen [1]). Vielfach standen solche Verbote freilich nur auf dem Papier. Seit dem 16. Jahrhundert traten noch die durch Stiftung entstandenen Familien-Fideikommisse zur Zahl der rechtlich verbundenen Liegenschaften hinzu.

Wo die Bauerngüter im Allgemeinen geschlossen waren, gab es daneben doch immer eine kleinere oder größere Anzahl von Grundstücken, welche frei getheilt und veräußert werden konnten, sog. fliegende oder walzende Grundstücke, weil sie leicht von einer Hand in die andre gingen.

Die Verbote der Theilung von freieignen Bauerngütern wurden im 19. Jahrhundert überall beseitigt, auf dem linken Rheinufer durch die Französische Gesetzgebung, in Preußen durch das Gesetz vom 9. Okt. 1807, und noch durch Gesetz vom 25. März 1889 für die Provinz Hannover (65—69), im Großherzogthum Oldenburg durch Gesetz von 1873. In anderer Beziehung haben neuere Gesetze wieder Beschränkungen der Theilbarkeit aufgerichtet, nämlich verboten, landwirthschaftliche Grundstücke in Stücke unter einem Mindestmaß zu spalten [2]), woraus sich auch für Miterben die Nothwendigkeit ergibt, nicht mehr theilbare Grundstücke unter sich zu verloosen oder zu versteigern. In älterer Zeit war Dies gewiß mindestens feste Sitte; seit Aufnahme des Römischen Rechts kam es häufiger vor, daß unverständige Erben auf ihrem Recht bestanden, von jedem Grundstück ihren Antheil zu erhalten, wodurch die Bodenzersplitterung eine verderbliche Höhe erreichen mußte [3]).

---

[1]) Ueber das ältere Recht oben §. 16. — Verbote von Theilungen der Höfe ergingen z. B. im Erzstift Cöln durch die Polizei- und Landesordnung v. 1595 §. 32; in der Grafschaft Isenburg-Büdingen unterm 31. Januar 1757 (Thudichum, N.G. d. Wetterau 1, 119. 1867); im Odenwald (Beck u. Lauteren, Landrecht d. Grafschaft Erbach, 1824, S. 99. 367). — Beseler, Gg, Syst. d. D. Privatrechts. 1. Aufl. 1847. 3, 114.

[2]) Nach einem Badischen Gesetz v. 6. April 1854 dürfen Wälder, Reutfeld und Weiden nicht in Stücke unter 10 Morgen, Ackerfeld und Wiesen nicht in Stücke unter einem Viertelmorgen Bad. Maßes getheilt werden, bei Strafe der Nichtigkeit. Verbotene Theilungen dürfen bei Strafe nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen werden.

[3]) Thudichum, F., Ueber die Nachtheile der Bodenzersplitterung, 1857.

Digitized by Google

I. Kapitel.

Eigenthum und Besitz.

§. 45.

I. Begriff und Benennungen.

I. Eigenthum.

1. Der Begriff des Eigenthums an fahrender Habe ist den Deutschen von jeher bekannt gewesen, derjenige des Liegenschaftseigenthums seit der Völkerwanderung [1]). In den Lateinischen Gesetzen und Urkunden werden dafür die Ausdrücke proprietas, proprium, dominium gebraucht, in Deutschen Quellen: das „Eigen", ahd. eikan, seit dem 14. Jahrhundert auch „Eigenthum", „Eigenschaft" [2]), sodann „freies Eigen", zum Unterschied von demjenigen, das durch dingliche Rechte Dritter geschmälert ist; ebenso im nämlichen Sinne „ächtes Eigen", „Durchschlacht-Eigen" [3]). Weitere Benennungen waren: Alod, Alôt, Französisch aleu, wahrscheinlich zusammengesetzt aus ôt, was soviel wie Besitz, Habe, Eigenbesitz bedeutet zu haben scheint und sich noch in Kleinod erhalten hat — und der verstärkenden Vorsilbe al = ganz, durchaus, wonach also alôt so viel wie alleigen, ganz eigen, mere proprium ist. In altdeutschen Sprachdenkmälern kommt das Wort nicht vor, sondern nur in den Lateinisch abgefaßten Stammesgesetzen und Urkunden, und zwar theils weiblich „die alodis", theils allodium [4]), findet sich aber in allen Theilen Deutschlands im Gebrauch. Ferner „die Sala" und

---

[1]) So lehren auch Stobbe, O., Handb. d. D. Privatrechts 2, 51. 1883 u. Heusler, Andr., Institut. 2, 47.

[2]) 1319 Dortmund: jus proprietatis, quod egendom dicitur (Fahne, Urk.B. 1, Nr. 77 S. 98). Urk. v. 1407: „die aigenschaft eines hofs zu Dauchingen" (Schwaben). Schmid, L., Gesch. d. Grafen v. Zollern-Hohenberg 1, Einl. S. 95. Weitere Belege bei Haltaus, Glossar.

[3]) Urk. v. 1352: „fries aigen". Schmid, L., Monum. Hohenberg. Nr. 494 S. 436; „echtlichen eghen", Bremer Statuten v. 1303, ord. 47; „ze durchslahte" heißt: durchaus, ganz und gar, und wird später auch als Adverbium „durchschlächtes" und „durchschlecht" gebraucht. Schmeller 1, 393; 3, 427. Grimm 2, 1667 und 1671.

[4]) Grimm, R.A. 492 u. Wörterb. 1, 238 unter „Allod", eine Schreibung, die in den Quellen keineswegs gewöhnlich ist; jedenfalls hätte unter „Alod" verwiesen werden sollen.

Digitized by Google

verstärkt Dursala, Durchsala = Dauersala, das dauernde, ewige Eigenthum[1]); endlich „das Erbe"; namentlich hieß die den Markgenossen zustehende Almend „Ganerbschaft", die Märker Erben oder Ganerben[2]).

2. Das Eigenthum an Häusern, Fahrnißstücken und an Rechten pflegte durch bestimmte Marken gekennzeichnet zu werden, um den Beweis des Eigenthums leichter führen zu können. Die Haus- oder Hofmarke hieß in verschiedenen Landstrichen das Handgemal, Handmal, d. h. das Handzeichen (manuscriptum) und bestand aus Linien mit Kreuzstrichen, vielfach auch beigefügten Buchstaben oder Bildern. Die Art der Striche mag die Art des Erwerbs durch Erbfolge oder Kauf angedeutet haben[3]). Für Hausmarken dürfen übrigens nicht die Steinmetzzeichen genommen werden, durch welche die Steinmetzen bei Burgenbauten ihre Urheberschaft verewigten. Auch die Antheilsrechte an gemeinschaftlichen Waldungen wurden mit Marken bezeichnet; jeder Berechtigte erhielt ein Stäbchen oder dergleichen, auf welchem seine Marke eingeschnitten war, und ein vom Waldvorstand verwahrtes Verzeichniß der Berechtigten gab auch die Marke jedes Berechtigten durch Abbildung an[4]). Die Markgenossen schlugen, wenn sie einen Baum gefällt und dadurch in ihr Eigenthum gebracht hatten, mit dem Helm der Waldaxt ihr Zeichen auf den Stamm; Bauhölzer, welche geflößt werden, erhalten die Marke des Eigenthümers, ebenso Schweine, die zur Mast in den Wald, Schafe, die auf die Weide getrieben werden[5]).

Auch Kerbhölzer wurden vielfach mit der Hausmarke versehen (oben §. 9).

3. Beim Lehen (feudum), später auch bei der bäuerlichen Erbleihe, wurde es seit dem 13. Jahrhundert üblich von einem „dominium

---

[1]) Vgl. Thudichum, F., Abh. über Sala etc., 1894.

[2]) Vgl. unten §. 79.

[3]) Ausführliche Forschungen hierüber hat Homeyer angestellt und veröffentlicht: in d. Abh. d. Berliner Akad. 1852 S. 85; 1853 S. 747; dann unter dem Namen: „Die Haus- und Hofmarken" 1870 S. 423 mit 44 Tafeln. Abbildungen von Hausmarken zu Nürnberg gibt d. Anzeiger f. Kunde d. D. Vorzeit, 1863.

[4]) Thudichum, Gau- und Markverf. 1860, S. 284. Eine Abbildung von Holzmarken aus dem St. Lambrechter „Waldung-, Holz- und Gräßregister a. 1749 bis 1755" in Oesterreich. Weisthümer 6, 717—732. 1881. Desgl. aus dem Unter-Innthal, 1550, Bd. 2, Anhang. 1875.

[5]) Im Jahr 1865, 24. Jan., schrieb mir mein Freund E. Osenbrüggen: „Im Herbst 1864 traf ich in einem Dorf Graubünden's die Bewohner desselben beschäftigt mit einer von den Bergen herabgekommenen Schafheerde; die Leute besahen den Schafen genau die Köpfe und suchten an den Ohren die Hausmarken."

Digitized by Google

directum" und „dominium utile" oder „Obereigenthum" und „nutzbarem Eigenthum" zu reden. Es geschah Dies zur Bequemlichkeit und ist gar nicht zu tadeln, obwohl allerdings nur der Lehnsherr als Eigenthümer angesehen werden kann, während die Rechte des Vasallen oder Erbpächters nur als Rechte an einer fremden Sache (jura in re alicua) erscheinen.

4. Seit Anfang des 19. Jahrhunderts ist von einer Anzahl von Rechtsgelehrten der Lehrsatz aufgestellt worden, daß das Deutsche Recht ein eigenthümliches „Gesammteigenthum" gekannt habe und noch gegenwärtig kenne, der Gestalt, daß mehrere natürliche oder juristische Personen, jede für sich, volles unbeschränktes Eigenthum an der nämlichen Sache hätten und ihr Recht nicht nach Quoten (ideell) getheilt erscheine; es sei also anders als beim Miteigenthum (condominium) des Römischen Rechts; denn letzteres bekennt sich zu der Regel: duorum in solidum dominium vel possessionem esse non posse [1]). Ein solches Gesammteigenthum sollte besonders vorliegen: bei der Markgenossenschaft, bei der ehelichen Gütergemeinschaft, beim adligen Stammgut, der Ganerbschaft und der Erbverbrüderung [2]).

Die Vertheidiger des Gesammteigenthums gaben freilich zu, daß, wo mehrere Personen die Herrschaft über dieselbe Sache ansprechen, Einer immer durch das Recht des Anderen Beschränkungen erleide, allein es erschien ihnen diese Beschränkung als etwas „bloß Zufälliges", „Unwesentliches"; offenbar ohne Folgerichtigkeit; denn der Einzelne kann diese Beschränkungen in keiner Weise einseitig über Seite räumen, sie sind für ihn „Rechtsbeschränkungen", so wie sie für die anderen klagbare Rechte ausmachen.

---

[1]) L. 5 §. 15 Dig. commodati 13, 6.

[2]) Vertreter dieser Meinung waren Hofacker, Runde, Danz, K. F. Eichhorn, Philipps, Beseler, Bluntschli. — Dadurch, daß Bluntschli Bearbeiter des bürgerl. Gesetzbuches für den Kanton Zürich gewesen ist, hat die Theorie vom Gesammteigenthum darin Eingang gefunden (§. 567). Ebenso ist dies im Bündnerischen Civilgesetzbuch §. 213 der Fall. — Bekämpft wurde diese Lehre bereits von Hasse in seinem Beitrag zur Revision der bisherigen Theorie von der ehelichen Gütergemeinschaft, 1808, und von Duncker in seiner Schrift: „Das Gesammteigenthum", Marburg 1843, und sie wird auch von den neueren Germanisten fast durchgängig verworfen. Vgl. Stobbe, O., Miteigenthum und gesammte Hand (in der Zeitschr. f. Rechtsg. 4, 207—248. 1865). Bürgerl. Gesetzb. f. Sachsen 1863, S. 225: „Das Eigenthum an einer Sache kann zu gleicher Zeit Mehreren nicht ungetheilt, wohl aber nach ideellen Theilen zustehen."

Digitized by Google

Prüft man die einzelnen behaupteten Fälle des Geſammteigenthums näher, ſo ergibt ſich, daß Eigenthum einer juriſtiſchen Perſon vorliegt, wie bei der Markgenoſſenſchaft [1]), der Ganerbſchaft und Erbverbrüderung, oder Eigenthum der eigenthümlichen Ehegenoſſenſchaft.

II. Beſitz [2]).

Auch der Begriff des Beſitzes als eines vom Staat geſchützten Verhältniſſes war ſchon dem alten Deutſchen Recht bekannt, und es waren dafür feſte Benennungen vorhanden, in Lateiniſchen Quellen „possessio“, in Deutſchen „Gewere“ und für die rechtliche Innehabung von Liegenſchaften „Beſeß“ [3]).

Der Ausdruck Gewere, Were, in Süddeutſchland zwar auch gültig aber weniger gebräuchlich, hatte an und für ſich keine ſtreng rechtliche Bedeutung, ſondern drückte nur allgemein ein rechtlich geſchütztes Verhältniß aus; ſobald daſſelbe genauer bezeichnet werden ſollte, wurden erläuternde Zuſätze gemacht: der Eigenthumsbeſitz oder eigenthümlicher Beſitz, wie man auch noch heutzutage ſagt, hieß Eigensgewere [4]), Sale-Gewer, Salnutz; Recht und Beſitz des Vaſallen am Lehn Lehnsgewere; des Nießbrauchers, Erbpächters u. ſ. w. nutzliche Gewere (dominium utile), Pfandrecht und Beſitz Pfandgewere, der Anſpruch auf einen Zins Zinsgewere. Wenn der Herr ſeinen in die Stadt Bern geflüchteten Eigenmann vor Ablauf von Jahr und Tag zurückforderte, ſo mußte er mit ſieben ſeiner nächſten Lidmagen beſchwören, daß er den Beklagten hergebracht habe in „dienſtlicher Gewere“ für den Seinen, d. h. daß er ihn hergebrachter Maßen als ſeinen Dienſtmann in ſeiner rechtlichen Gewalt gehabt habe [5]).

Im 26. Kapitel des Richtſteigs Landrechts kommt das Wort Gewere 13mal vor und zwar 5mal für Eigenthum, 6mal für Beſitz, 2mal für Beweisrecht (were deilen).

Der Beſitz hatte eine völlig andere Bedeutung bei Liegenſchaften

---

[1]) Vgl. Thudichum, F., Gau- u. Markverf. 1860, S. 331.
[2]) Stobbe, Handb. 2, 9.
[3]) Vgl. unten §. 46, II.
[4]) „egenlike gewere“, Sachſenſpiegel 2, 44. „rehte aigens gewere“ im Gegenſatz zu „rechte lehens gewer“ in Urk. v. 1295 bei Reyſcher, Sammlung Altwürttembergiſcher Statutarrechte 1, 186. „rechteche-ware“, Urk. v. 1155 in Cod. dipl. Anhalt. 1, Nr. 411.
[5]) Handveſte v. Bern v. 1218, Art. 13, die allerdings vielleicht erſt aus ſpäterer Zeit herrührt.

Digitized by Google

als bei Fahrniß, und diese beiden Fälle sind völlig getrennt zu betrachten bei der Lehre vom Erwerb und Schutz des Eigenthums und dinglicher Rechte, wo wenigstens die wichtigsten Fälle erörtert werden können.

III. Ueber Klagen um Besitz und Eigenthum an Liegenschaften konnte nur im Zentgericht und unter Vorsitz des Grafen oder seines Amtmanns abgeurtheilt werden.

II. Erwerb des Eigenthums und Besitzes.

1. An Liegenschaften.

§. 46.

a) Durch Auflassung vor Gericht und bezw. Ergreifung des Besitzes [1].

I. Uebertragung des Eigenthums an Liegenschaften durch den freien Willen des bisherigen Eigenthümers erforderte nach älterem Recht Auflassung vor Gericht. Der Veräußerer und Erwerber mußten persönlich erscheinen und der erstere „mit Mund und Hand" erklären, daß er sein Eigenthum dem anwesenden Erwerber überlasse. Für Korporationen handelte natürlich deren Vertreter. Die sinnbildlichen Handlungen bestanden gewöhnlich darin, daß der Veräußernde einen Handschuh von seiner Hand zog und dem Erwerber anzog, oder ihm einen Zweig, oder einen Halm, oder eine von dem Grundstück genommene Erdscholle überreichte (oben §. 9).

Alle Personen, deren Zustimmung zur Gültigkeit der Veräußerung nothwendig war, wie nächste Erben, Ehefrau, Miteigenthümer, mußten ebenfalls in das Gericht mitgebracht werden und dort ihre Zustimmung erklären. Aeußerlich pflegte Dies in der Form kund gegeben zu werden, daß sie dem Veräußerer die Hand reichten. Daher die Ausdrücke: „mit gesamter Hand auflassen", „manu composita", adunatis, communicatis manibus tradere" [2].

Die Gerichte, vor welchen Auflassungen gültig erfolgen konnten, waren sowohl die Dorfgerichte, als die ungebotenen oder die kleinen

[1] Stobbe, O., Die Auflassung des D. R. (ausführliche Geschichte derselben) in Ihering's Jahrb. f. Dogm. 12, 137—272. 1872.

[2] Beispiele bei Thudichum, F., Gesch. d. fr. Gerichts Kaichen, 1857, S. 69.

Digitized by Google

Wochengerichte der Zent oder des Go's, immer desjenigen Dorfs, derjenigen Zent, in welcher das Gut lag[1]). Im Frankenland bildete die Auflassung im Dorfgericht weitaus die Regel. In den Städten geschah sie vor dem Stadtgericht, in Bayerischen und Oesterreichischen Städten auch vor „Genannten". (Vgl. oben §. 9.) Bei Veräußerungen, die der König, die geistlichen und weltlichen Fürsten vornahmen, genügte schriftliche Urkunde mit Anhängung ihres Siegels.

In sehr vielen Fällen wurden die Veräußerungsverträge an anderen Orten vor Gericht oder vor Urkundspersonen eingegangen; dann mußte aber immer die Auflassung vor dem Gericht der gelegenen Sache nachfolgen.

Die Benennungen für diese Eigenthumsübertragung vor Gericht waren: „auflassen", „aufgeben" (resignare, abdicare, renuntiare)[2]); ferner „weren" (vestire), „einsetzen", „festmachen" (firmare)[3]), „eignen", „erben", „salen", selen, sala, salunga thun[4]).

Ueber den ganzen Hergang wurden schon frühe schriftliche Urkunden aufgenommen, seit dem 13. und 14. Jahrhundert dann Einträge in Gerichtsbücher gemacht[5]).

Häufig begehrte der Veräußernde von den Scheffen eine Erklärung darüber, ob sie ihn für berechtigt hielten, das Gut zu veräußern, und ob allen Voraussetzungen und Formen Genüge geschehen sei[6]). Es geschah Dies zur Beruhigung des Erwerbers und zur Feststellung seiner bona fides. Denn, wenn die Scheffen den Vorgang auf ihren Eid

---

[1]) Sachsenspiegel 1, 52 §. 1. „Ohne Erlaubniss der Erben und ächtes Ding (d. h. das gesetzmäßige Gericht) kann ein Mann weder sein Gut noch seine Leute (Eigenleute) geben." — Ein Beispiel einer Auflassung im placitum generale, coram multitudine hominum copiosa im Jahr 1224 bei Gudenus, Sylloge 139.

[2]) Grimm, Wörterb. 1, 681 meint: auflassen sei vielleicht soviel wie offen lassen, lösen, aufmachen; allein „auf" ist hier ganz so gebraucht wie in aufgeben und soviel wie „über" in überlassen, übergeben.

[3]) „festmachen" war gebräuchliche Benennung noch im 17. u. 18. Jahrh. in der Wetterau, laut dem Gerichtsbuch der Stadt Ortenberg und dem Gerichtsbuch des Gerichts Nieder-Wöllstadt; in letzterem heißt es z. B. unterm 19. April 1653 und 19. Januar 1734, daß der Verkäufer den Käufer „gerichtlich einsetze und festmache" in 3 Viertel Acker, 1½ Viertel Wiesen. Grimm, Wörterb. 3, 1566 erwähnt dieser Bedeutung nicht, und in den Rechtsalterthümern 115. 131. 556 erklärt er das firmare des Bayerischen Gesetzbuches nicht zutreffend.

[4]) Thudichum, F., Abhandl. über Sala etc. 1894.

[5]) Aubert, L. M. B. (Prof. in Christiania), Beiträge z. Gesch. d. Deutschen Grundbücher, übers. von O. Doublier (in d. Zeitschr. d. Savigny-St. f. R.G. 14, 1—74. 1893).

[6]) Beispiele bei Thudichum, Gesch. d. fr. Gerichts Kaichen 67.

Digitized by Google

für rechtmäßig erklärten, durfte ihn auch der Erwerber für rechtmäßig halten. Eine solche Meinungsäußerung der Scheffen war kein Erkenntniß, sondern, wenn nachher Dritte das Recht des Veräußerers im Weg der Klage bestritten, wurde auf Grund der nun geführten Beweise von den Scheffen erst ein wirkliches Urtheil gefällt. Vielfach ließ sich sodann der Erwerber „Friede und Bann" des Gerichtes darüber sprechen [1]).

Die Wirkungen der Auflassung waren folgende:

1. Sofern der Veräußernde selbst veräußerungsberechtigter Eigenthümer gewesen war, ging das Eigenthum sofort über, ohne daß es einer körperlichen Besitzergreifung bedurfte [2]).

2. Die Auflassung an sich verlieh noch nicht den körperlichen Besitz, ermächtigte aber den Erwerber denselben zu ergreifen (vgl. unten II.).

3. Ferner enthielt die Auflassung eine Aufforderung an alle Diejenigen, welche Widerspruchsrechte zu haben glaubten, diese alsbald oder innerhalb bestimmter Frist geltend zu machen. Wer persönlich bei dem Vorgang anwesend war, mußte auf der Stelle, „im Fußstapfen", widersprechen, widrigenfalls sein Schweigen als Zustimmung galt; andere etwaige Einspruchsberechtigte hatten zur Anfechtung der Veräußerung eine Frist von Jahr und Tag von der förmlichen Besitzergreifung an, und außer Landes Abwesenden lief die Jahresfrist erst vom Augenblick der erlangten Kenntniß an. Ließen sie die Frist von Jahr und Tag verstreichen, so war ihre Klage verjährt [3]).

---

[1]) Im Jahr 1316 verkaufen R. v. O. und H. R. ein ihnen gerichtlich zugeschlagenes Gut zu Mosbach vor dem Landgericht zu Ostheim im Maingau; sie gaben das Gut mit Hand und Halm dem Zentgrafen auf und baten ihn, den Käufer darein zu setzen, — „daz dat der ... centgrave mit den scheffen, und sprachen ihm (dem Käufer) und sinen erben fride und bann darüber des herrn, des gerichtis, des landis, als recht ist." Steiner, Alterth. u. Gesch. d. Bachgau's 1, 351. — In den freien, d. h. reichsunmittelbaren Gerichten in Westfalen u. s. w. wurde das Geschäft mit dem „königlichen" Bann bestätigt: a. 1254: Que venditio et emptio celebrata est Herthe in judicio vriethinc et a E. comite de S. sub regio banno confirmata (Kindlinger, Münst. B. III, 1 Nr. 76). — a. 1307: Vrigravius pred. resignationem banno regio stabilivit ut moris est, astantibus et approbantibus scabinis. (Daf. Nr. 108.) — a. 1154: commutationem ... legitimis testibus et regali banno advocati Widekindi in pleno placito communitam et stabilitam. (Daf. Nr. 16).

[2]) Beseler, Gg., System 2, 79. v. Meibom, B., D. Pfandrecht 325. 1867.

[3]) Thudichum, Gau- u. Markverf. 1860, S. 203.

Digitized by Google

Wegen der erwähnten Verpflichtung des bei der Auflassung Gegenwärtigen, sofort seine Einsprache zu erheben, war es das Vortheilhafteste, die Auflassung in der Volksversammlung der Zent, wo regelmäßig Jedermann anwesend war, vorzunehmen.

Wie es Minderjährigen und sonst Bevormundeten gegenüber gehalten wurde, ist minder deutlich. Es trat wohl eine Unterscheidung ein, je nachdem der Vormund seine Einwilligung ausdrücklich erklärt oder nachlässigerweise versäumt hatte, Widerspruch zu erheben.

II. Der Erwerber nahm gewöhnlich sofort nach der Auflassung eine feierliche Besitzergreifung vor. In Gegenwart von Zeugen stellte er einen dreibeinigen Stuhl auf das Grundstück oder in die Hofraithe, setzte sich dreimal darauf und verrückte wohl auch diesen Stuhl dreimal. Ob die Handlung etwa an drei aufeinander folgenden Tagen wiederholt werden mußte, ist nicht klargemacht. Der Gebrauch ist durch die Lex Salica Tit. 46 schon für das 6. Jahrhundert bezeugt. Hiernach mußte beim Erwerb von Häusern der Erwerber im Hause Wohnung nehmen (manere), einen Tisch decken und mindestens drei Gäste mit Brei bewirthen. Diese Gäste werden die drei Zeugen gewesen sein, welche Dies zu bezeugen hatten; denn es war alte verbreitete Sitte, Urkundspersonen durch Verabreichung von Getränke oder Speise auf die Bedeutung ihrer Zuziehung aufmerksam zu machen. Urkunden vom 8. bis 16. Jahrhundert zeigen, daß der Gebrauch in allen Theilen Deutschlands herrschte [1]). Am genauesten hebt die rechtlichen Merkmale hervor eine Urkunde von 1140 bei Stälin, Chr. F., Wirtembergische Geschichte 1, 674. 1847: Porro subsecuta est possessio. Quae habita est ab abbate ... per tres dies et noctes publica, sollempnis et libera. Anstatt von Zeugen ließ man sich auch häufig vom Gerichtsboten auf das Gut begleiten, oder „anleiten", theils weil dessen Zeugniß ebensoviel wog als das von zwei oder drei

[1]) Belege sind gesammelt bei Grimm, R.A. 187—190. 557. Kraut, Grundriß, 5. Aufl. 1872, §. 78 Nr. 60—66. Häberlin, C. F. W. J., Syst. Bearbeitung der in Meichelbeck's Historia Frisingensis enthaltenen Urk. 1, 40. 1842. Eine Urk. v. 842 in Sauer, Nassauisches Urk.B. 1, S. 25; eine solche v. 1187 in Kindlinger, Münsterer Beitr. 3, 1 Nr. 27. — Sachsenſp. 3, 83 §. 1: „Was man einem Mann oder Weib gibt (aufläßt), das sollen sie drei Tage besitzen. Was sie mit Klage erfordern oder was auf sie geerbt wird das brauchen sie nicht zu besitzen. Vgl. Eichhorn 2, 633.

Digitized by Google

Urkundspersonen, theils weil es dann weniger leicht zu Gewaltthätigkeiten kam [1]).

Es liegt auf der Hand, daß diese feierlichen Handlungen eine wichtige rechtliche Bedeutung hatten. Die öffentliche, unverholene, ja mit Ostentation vorgenommene Besitzergreifung machte Jedermann den Vorgang kund, und gab allenfallsigen Berechtigten Veranlassung, alsbald Einsprache zu erheben. Hierzu waren drei Tage gegeben. Vor Ablauf des dritten Tags scheinen die Wirkungen des Besitzes nicht eingetreten zu sein; sondern wenn in dieser Zeit ein Anderer erschien und ebenfalls auf die Innehabung Anspruch machte, so blieb die Besitzfrage in der Schwebe, und es mußte erst über das bessere Recht auf Besitz gerichtlich erkannt werden. Das Sitzen auf dem Grundstück mit dem Stuhl deutete an, daß der Erwerber es für sich in Anspruch nehme; denn ein bloßes Gehen darüber zeigt eine solche Absicht gar nicht an; Arbeiten in einem Haus, auf einem Acker kann auch ein Handwerker oder Taglöhner verrichten; dagegen das darauf sitzen ist deutlich. Die Verwendung eines Stuhles mit drei Beinen hat möglicherweise allerdings keine besondere Bedeutung, wenn nämlich die alten Stühle gewöhnlich nur drei, nicht vier Beine gehabt hätten; im anderen Fall ist sie sinnbildlich; sie kann auf die drei Tage deuten oder auf die drei Erfordernisse „publica, sollempnis, libera". Bis jetzt ist kein Beweis erbracht, daß auch ein Pfandgläubiger das ihm als Pfand übergebene Grundstück, ein Vasall oder Erbpächter sein Lehengut mit dem dreibeinigen Stuhl besessen hätte [2]) und man darf daher annehmen, daß das Besitzen mit dem Stuhl die Ergreifung des Eigenthumsbesitzes andeutete.

Wer das Gut in dieser feierlichen Weise mit dem Stuhl besessen hatte, ohne daß Einsprache erfolgt war, der hatte Besetz. Seit dem 16. Jahrhundert fing man an, statt Besetz „Besitz" zu sagen. Fahrniß wurde natürlich nicht mit dem Stuhl besessen und der Name Besetz

---

[1]) Urk. v. 1170 bei Kindlinger, Münsterer Beitr. 3, 1 Nr. 22: Quod dictus judex B. praeceperit Riconi preconi, qui vulgo vrono dicitur, ut praefata possessione abbatem investiret. Urk. v. 1221 Nr. 57: Scabini miserunt solempniter in possessionem.

Der Beweis der Besitzergreifung war um so wichtiger, als die Eigenthumsklage in Jahr und Tag verjährte.

[2]) v. Meibom, D. Pfandrecht, 1867, S. 322—327 erwähnt keiner Besitznahme des Pfands mit dem dreibeinigen Stuhl.

Digitized by Google

und Besitz ist darum auch erst sehr viel später auf die Ergreifung und Innehabung von Fahrniß übertragen worden [1]).

Der rechtliche Schutz des ordnungsmäßig erworbenen Liegenschaftsbesesses bestand in der Anerkennung des Inhabers als ausschließlich rechtmäßigen Inhabers, bis durch gerichtliches Urtheil das Gegentheil festgestellt war. Jeder eigenmächtige Angriff gegen seine Innehabung war strafbare Gewalt, selbst wenn er vom wahren Eigenthümer ausging; der Besitzer konnte den Besitzstörer pfänden, ihm die Fahrhabe, die er bei sich hatte, auch Vieh, ohne Weiteres abnehmen und als Pfand behalten; er konnte ihn aber auch vertreiben und nöthigenfalls tödten [2]). Natürlich stand es ihm unter allen Umständen auch frei, den Richter um Hülfe anzurufen, und dieser mußte dann mit der Gemeinde den Angreifer abwehren und festnehmen.

Wegen der eben geschilderten Vortheile schon wird nicht leicht ein Erwerber die feierliche Besitzergreifung unterlassen haben; noch wichtiger aber wurde sie in dem Fall, wenn dem Rechte des Veräußerers Mängel anhafteten, und also die Möglichkeit einer Eigenthumsersitzung in den Vordergrund trat.

§. 47.

b) Ersitzung aufgelassener Liegenschaften.

Derjenige, dem ein Gut vor Gericht öffentlich aufgelassen war, der die feierliche Besitzergreifung vorgenommen hatte, ohne Einspruch zu erfahren, und sich in dem guten Glauben befand, daß der Auflassende freier Eigenthümer gewesen sei, erwarb volles freies Eigenthum, wenn er seinen Beseß Jahr und Tag ohne gerichtliche Ansprache fortgesetzt, Jahr und Tag eine „stille Gewere" gehabt hatte [3]). Seinen guten Glauben mußte der Erwerber eintretenden Falls beschwören; sein Eid

---

[1]) Grimm, J., Ueber das Wort Besitz, 1850. Grimm, Wörterb. 1, 1627.

[2]) Beweisstellen über das Verbot der Selbsthilfe bei Walter §. 531 Note 2. Zöpfl 741. Vgl. auch unten §. 54: Schutz des Pfandbesitzes.

[3]) Unter der Frist von Jahr und Tag verstanden manche Stadt- und Landrechte eine Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen, indem zu dem Jahr noch eine dreimalige Gerichtsfrist von 14 Tagen mit 3 Zugabe-Tagen kam. Augsburger Stadtrecht v. 1276. Zöpfl 749 Anm. 5. Gewöhnlich aber betrug die Frist 1 Jahr und 1 Tag. Fockema-Andreae, S. J. (Prof. in Leyden) in d. Zeitschr. d. Savigny-Stift. f. Rechtswiss. 14, 73—111. 1893.

Digitized by Google

genügte aber auch. Alle früheren Rechte Anderer gingen unter: die des früheren Eigenthümers, die Wartrechte der Erben bei Erbgütern, Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte, Pfandrechte, soweit es solche ohne Besitz überhaupt schon gab. Der Verkäufer brauchte daher nur ein Jahr und einen Tag lang Währschaft zu leisten, d. h. dafür einzustehen, daß dem Käufer die Sache nicht ganz oder theilweise abgenommen werde [1]).

Für diesen Eigenthumserwerb durch fortgesetzten gutgläubigen Besitz kam seit dem 16. Jahrhundert der Name „ersitzen", sedendo adipisci, „Ersitzung" auf [2]).

Diese Grundsätze, welche denjenigen des älteren Römischen Rechts über usucapio auf Grund von zweijährigem gutgläubigem Besitz sehr ähneln, sind bereits für den Anfang des 12. Jahrhunderts urkundlich erwiesen, und sie galten in allen Ländern Deutschlands bis ins 15., 16., 17. Jahrhundert [3]), nämlich bis sie endlich durch das Römische Recht und die auf diesem ruhenden neueren Gesetze beseitigt wurden.

Einige der älteren und wichtigeren Beweisstellen müssen hier mitgetheilt werden, weil die Lehre zu den allerbestrittensten gehört [4]).

---

[1]) Thudichum, Gau- u. Markverf. 198. 203.

[2]) Grimm, Wörterb. 3, 986 Nr. 5 hat keine älteren Belege.

[3]) Beweisstellen bei Kraut, Grundriß, 5. Aufl. 1872, §. 80 S. 177. Die hier an die Spitze gestellten Stellen aus Westfränkischen und Langobardischen Gesetzen dürfen nicht als Gegenbeweis benutzt werden, da sie auf Einwirkung des Römischen Rechts beruhen. — Vgl. auch Merkel, Ueber Verjährungsfristen (in d. Zeitschr. f. Rechtsgesch. 2, 162—174).

[4]) Urk. K. Heinrich's V. v. 1111 bei Remling, Fz. X., Gesch. d. B. v. Speyer 1, 89: Si quis curtem aut domum per annum et diem sine contradictione possederit, nulli hoc interim scienti ultra inde respondeat. — Urk. v. 1181 bei Dümge, Reg. Badensia 142, vgl. Stälin, Wirtemb. G. 2, 674. 1847, über eine Schenkung an das Kloster Odenheim: — que per annum vel amplius quieta possessione et absque contradictione detinuerit, nullus heres ei auferre presumat. — Soester Stadtrecht aus d. Anfang d. 13. Jahrh., Art. 34, abgedr. bei Seibertz, Urk.B. 1 Nr. 42: Quicunque de manu schulteti vel ab eo qui auctoritatem habet, domum vel aream vel mansum vel mansi partem receperit, et per annum et diem legitimum quiete possederit, si quis in eum agere voluerit, possessor tactis reliquiis sola manu obtinebit, et sic de cetero sui warandus erit, nec amplius supra praedictis gravari poterit.

Keure des Landes Waes v. 1241 §. 30 bei Warnkönig, Flandrische Rechtsgeschichte 2, Nr. 220: Si quis aliquam hereditatem . . . quiete possederit per annum et ultra, in quam per scabinos legitime intraverit . . ., ille qui inclamatur, non tenebitur respondere inclamanti, sed suam haereditatem de cetero pacifice possidebit. — Weitere ähnliche Stellen aus Niederländischen Quellen von 1246. 1254. 1268. 1288 führt Brunner in d. Zeitschr. d. Savigny-St. f. R.G. 4, 238. 1883 an.

Wichtig sind sodann die Bayerischen Rechtsquellen. Freiheitsbrief f. d. Stadt

Digitized by Google

Eichhorn hatte in seiner D. St. und Rechtsgeschichte 2, 638 die Ansicht aufgestellt, daß eine Ersitzung des Eigenthums an Liegenschaften

---

München v. 12. Juni 1294: „swelh man och ein eigen in dirre stat hat gewnnen, vnd daz hat gehabt in stiller gewer jar vnd tack an ansprache, den mack darvmb fuerbaz niemen angesprechen." Ingolstädter Stadtrecht v. 15. Juni 1312: „nach gemainem (d. h. bayerischem!) reht swelich man oder weip ein aigen ze Ingoltstat gewunnen hat, vnd daz hat gehabt in stiller gewer iar vnd tach an ansprach, den mach darvmb fuerbaz niemant angesprechen vmb daz aigen." (Quellen u. Erörterungen zur Bayerischen u. Deutsch. Gesch. 6, 204—209 §. 14.) In Uebereinstimmung mit einem Urtheile des Bayerischen Hofgerichts setzte Kaiser Ludwig durch ein Gesetz vom 23. Mai 1319 die Gewerschaft bei den Selgeräten auf 1 Jahr, 6 Wochen und 1 Tag fest (Mon. Boica 9, 142, 143). — Die einjährige Frist ist auch im Landrecht Ludwig's des Bayern für Oberbayern v. 1346, §. 188. 193. 219 festgehalten, desgleichen in §. 129 u. 132, wo bestimmt ist: Kauft ein Mann um seine Pfennige ein Gut, auf welchem eine Frau ihre Morgengabe hat und sie schweigt dazu still Jahr und Tag, so hat sie sich für immer verschwiegen. Urbar von Pfronten im Bayerischen Landgericht Füssen bei v. Maurer, Markenverfassung S. 456: Wer zu Pfronton ain erbschaft jnnhat das gelegen guet ist, vnd kompt ainer der auch recht dartzu haben wil vnd recht vordert zu rechten zeiten vnd zilen als jn jar vnd tag, vnd hat er ain gut kuntschaft, die sol man verhorn vnd darnach sol beschechen was recht ist. Ob das aber jn jar vnd tag nit bescheche vnd es ainer besessen vnd jar vnd tag jnnegehabt hett, vnd jener bey jm vf vnd nyder zu kirchen vnd stras gieng, vnd es in iar vnd tag nit anfi, so mag der der es jar vnd tag jnngehebt hat wol dar zu stan mit leuten oder sein ayniger hand. — In Bayern blieb die einjährige Frist in Geltung bis zum Erlaß des umgearbeiteten Landrechts v. 1616. Rockinger, L., Ueber die Gesetzgebung Ludwig's d. Bayern (im Archiv d. histor. Vereins f. Oberbayern 23, 231—237. 1864); ferner in Vorarbeiten der Textausgabe v. K. Ludwig's Oberbayer. Landrechten (in Abh. d. Bayer. Akad. d. Wiss. 1868 S. 9) hat die Ansicht aufgestellt, daß die Frist ursprünglich Zehn Jahre betragen habe und erst seit Ende des 13. Jahrh. auf Ein Jahr herabgesetzt worden sei; allein die erstere Annahme ist nicht genügend bewiesen, und eine Herabsetzung auf 1 Zehntel unwahrscheinlich.

Auch in der Wetterau galt die einjährige Frist. Urk. v. 1293 im Archiv f. Hess. Gesch. 1, 292; vgl. Thudichum, Gesch. d. freien Gerichts Kaichen S. 34. Wetterauische Urk. v. 1314 bei Senckenberg, Selecta jur. et histor. 3, 544 bis 547: „Stille Gewere" von Jahr und Tag bringt alle Ansprüche derjenigen, die „inwendig Landes" sind und sie nicht vor Gericht angefochten haben, zum Erlöschen. — Gerichtsbuch d. Stadt Ortenberg in d. Wetterau, zum Jahr 1552: „Welch wehrschafft ein erbar gericht crefftig erkent, doch wo kein rechtlicher einspruch jnnerhalb jaresfrist vnd eim tag — jedoch denn vnmundigen vnd vslendigen so dises kauffs vnwisbar, jre recht hiermit vorbehalten — beschicht jn diesen kauff."

Daß die Verpflichtung des Verkäufers, dafür einzustehen, daß das Gut dem Käufer nicht von Besserberechtigten entrissen werde, nur 1 Jahr und 1 Tag dauerte, ist in zahlreichen Urkunden ausgesprochen. Urk. v. 1290 bei Baur, L., Arnsburger Urk. Nr. 227: curriculum unius anni, quo civilis prescribere solet warandia. 1323 Nr. 505: Auch globen wir rethe werschaft zu dune an der vorg. huben jar vnd dag. Urk. v. 1293 bei Schmid, L., Gesch. d. Pfalzgrafen v. Tübingen, Urk.B. S. 72: geloben ouch dazselbe guot zu vertigende vnd zu versprechende Jar vnd Tac nach rechte swa es ansprechic wirt vnd sezzen darumbe mit vns zu bürgen vnsern vettern Grauen Gotfriden von Tuwingen vnd Grauen Conrad von Vehingen vnsern swager.

Digitized by Google

dem „gemeinen" Deutschen Recht vor dem 15. Jahrhundert unbekannt gewesen und nur „partikularrechtlich" seit dem 13. Jahrhundert eingeführt worden sei. Allein ein „gemeines" Recht hat es in dieser Frage so wenig gegeben, wie sonst im Privatrecht, ist auch von Eichhorn nicht dargethan worden. Beweise, daß das Deutsche Recht die Ersitzung kannte, liegen, wie oben bemerkt, schon für das 12. Jahrhundert vor, und werden mit der Zeit auch noch solche für ältere Zeiten zum Vorschein kommen. Die ganze Annahme einer neuen Einführung ist in solchen Fragen überhaupt sehr gekünstelt, da nicht ersichtlich ist, wann und von wem die Neuerung vorgeschrieben worden sein soll; sie ist ferner ganz unglaubhaft, weil der Rechtssatz allerwärts in ganz Deutschland als bestehend sich darstellt. — Andere geben zu, der während Jahr und Tag unangefochten in der Were Sitzende sei zwar wie ein Eigenthümer geschützt gewesen, aber nicht nach allen Richtungen; Stobbe, Handbuch 2, 1, 28, sagt: „Praktisch steht sein Recht dem Eigenthum gleich, aber diese Wirkung tritt nicht allgemein, sondern nur denjenigen Personen gegenüber ein, in Betreff deren seine Gewere zur rechten geworden ist." Allein eine verschiedene Ersitzungszeit gegenüber verschiedenen Personen ist ja auch nach Römischem Recht möglich. Ist die längste Frist auch abgelaufen, dann ist die Ersitzung absolut [1]).

§. 48.

c) Erwerb von Eigenthum durch gerichtlichen Zuschlag und durch Erbschaft.

1. Eigenthum an Liegenschaften wurde auch begründet durch gerichtlichen Zuschlag und der Besitz wurde wie nach Auflassungen mittelst des dreibeinigen Stuhls ergriffen [2]). Eine Mainzer Urkunde von 1316 bei Guden, Cod. dipl. 2, 453, beschreibt den Hergang folgendermaßen: Der Syndicus oder Prokurator des Deutschordenshauses zu Mainz beantragte beim Stadtgericht Erlassung eines „Gebots" über ein Haus, von welchem ihnen eine Mark Cölner Denare jährlich zu entrichten war, aber nicht bezahlt wurde. Nachdem im Dritten

[1]) Die richtige Ansicht ist schon von Albrecht, W. Ed., Die Gewere als Grundlage des älteren Deutschen Sachenrechts, 1828, S. 99. 101 vertreten worden.

[2]) v. Meibom, V., Deutsch. Pfandrecht 97—129, besonders 108. 113. 117. 1867.

Digitized by Google

Gericht das dritte Gebot ergangen war, ohne daß Jemand Einspruch erhob, setzte der Schultheiß zusammen mit dem Burggrafen (einem niederen Beamten) die Brüder des Deutschordenshauses in den Besitz des Hauses der Schuldner mit Friede und Bann und mittelst des dreibeinigen Stuhls, wie es zu Mainz Gewohnheit und Rechtens ist — „fratres in prelibate domus possessionem misit et locavit cum pace et banno, per sedem tripedem, prout Maguntie consuetudinis est et iuris".

Im Achtsprozeß trat gerichtlicher Zuschlag ein, wenn sich der Geächtete nicht innerhalb Jahr und Tag aus der Acht zog; dann erhielt der Kläger Eigenthum an so viel Gut des Aechters, als zu seiner Befriedigung erforderlich war, und der Ueberschuß fiel ans Reich. (Vgl. unten Pfandrecht.)

2. Eigenthum an Liegenschaften wurde ferner auch durch Erbfolge erworben (gesetzliche Erbfolge oder Vergabung von Todswegen, welche eine Art Auflassung war). Der Besetz, den der Erblasser gehabt hatte mit allen seinen Rechtsfolgen, den Vertheidigungs- und Klagerechten, ging von Rechtswegen auf den Erben über, ohne daß es einer feierlichen Besitzergreifung bedurfte, nach dem Grundsatz „der Todte erbet den Lebendigen". (Vgl. Erbrecht.) So sagt der Sachsenspiegel 3, 83 §. 1: „Was man einem Mann oder einem Weib gibt (auflätzt), das sollen sie drei Tage besitzen; was sie mit Klage erfordern oder was auf sie geerbt wird, das brauchen sie nicht zu besitzen" [1]). Was sie mit Klage erfordern, geht wohl auf den Fall, wenn sie die „Eigenthumsklage" angestellt und gewonnen hatten; beim Zuschlag in der Zwangsvollstreckung war wenigstens angeführtermaßen nach anderen Quellen die Besitznahme üblich.

Ob, wenn der Erblasser nicht Eigenthümer war, der gutgläubige Erbe durch fortgesetzten Besitz Eigenthümer werden konnte, ist bis jetzt unsicher. Nach Sachsenspiegel 1, 29 und Richtsteig, Landrecht 23, §. 7 und 27, §. 2 erlischt die Klage aus Erbrecht an Grundstücken in 31 Jahren und 1 Tag. Das ist aber weiter Nichts als romanistische Gelehrtenjurisprudenz.

---

[1]) Vgl. Eichhorn, St. u. R.G. 2, 633.

Digitized by Google

§. 49.

d) Aenderung des älteren Deutschen Rechts seit dem 15. Jahrhundert und Rückkehr zu demselben im 19. Jahrhundert.

Die im Vorausgehenden geschilderten deutschrechtlichen Grundsätze wurden zuerst in Süddeutschland erschüttert, vielleicht unter dem Einfluß des Schwabenspiegels, welcher in Kap. 22 (Laßberg) die Hingabe einer mit Siegeln versehenen Privaturkunde der öffentlichen Auflassung gleichstellte. In den Städten ließ man freilich an solche Veräußerungsurkunden regelmäßig das Rathssiegel hängen, auf den Dörfern die Siegel von Rittern; aber die feierliche öffentliche Auflassung kam allmählich außer Gebrauch. In der Wetterau, in Hessen und im Norden hielt man bis in's 16. Jahrhundert an den alten Formen fest, und Fälle auch der feierlichen Besitzergreifung mit dem dreibeinigen Stuhl sind bis in die Jahre 1595 und 1598 bezeugt; aber die im Römischen Recht geschulten Beamten waren unablässig bestrebt durch Gesetze und Rechtsprechung die Römische formlose traditio zur Anerkennung zu bringen. In manchen Ländern blieb zwar die Vorschrift, daß Veräußerungen dem Gericht oder wenigstens dem Ortsvorsteher angezeigt werden müßten, es sollte aber von dieser Anzeige die Gültigkeit der Uebertragung dann nicht abhängig sein, wenn der Vertrag erfüllt und das Grundstück übergeben war [1]).

Sobald die feierliche Auflassung und Besitzergreifung weggefallen waren, erschien natürlich die einjährige Ersitzungsfrist zu kurz und bürgerten sich allmählich die Römischen Fristen von 10 und bezw. 20 Jahren ein. In Bayern begnügte sich das Landrecht von 1616 noch mit 5 und 10 Jahren [2]), und erst das Landrecht von 1756 2, 4, §. 8 ging ganz zum Römischen Recht über. Am zähesten hielten die Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg u. a. am Alten fest.

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts begann die Deutsche Gesetz-

---

[1]) Beispiele bei Kraut, Grundriß S. 218. 226 (1856). Müller, W., Die Ingrossation des Grundeigenthums S. 8—13. 1855.

[2]) Bayer. Landrecht v. 1616, fol. 241 (nach Schmeller 4, 128): Welcher käuffer sein erkaufft guet wider die im landt fünff jar, und die ausser landts zehen jar, ohne rechtlich ansprach innhat, und den kauff mit briefen oder zeugen, wie recht ist, beweisen kann, der hat nach den landrechten in Bayrn vollkomnen nutz und gewehr ersessen, und solch guet vor weiterer ansprach durch verjärung gesichert.

Digitized by Google

gebung wieder zu den wichtigeren Grundsätzen des älteren Deutschen Rechts zurückzukehren, ohne es indessen in seiner zweckmäßigen Einfachheit bis jetzt zu erreichen. Es gehören hierher besonders: das Gesetz für das Großherzogthum Hessen vom 21. Februar 1852, das Bürgerliche Gesetzbuch für Sachsen von 1863 und das Preußische Gesetz vom 5. Mai 1872.

2. Erwerb des Eigenthums und Besitzes an Fahrniß [1]).

§. 50.

a) Uebersicht der Erwerbsgründe; Art des Besitzschutzes.

I. Eigenthum an Fahrniß wurde erworben: an Feld- und Baumfrüchten sowie an Bäumen selbst (Holz) durch Ergreifung Seitens des dazu Berechtigten, an Jungvieh durch die Trennung vom Mutterthier zu Gunsten des Eigenthümers des letzteren, an herrenlosen wilden Thieren durch Erbeutung, an Gegenständen des Bergregals durch rechtmäßige Gewinnung.

Ferner wurde Eigenthum erworben durch Erbschaft, durch Uebergabe Seitens des Eigenthümers, durch gutgläubige entgeltliche Besitzerlangung aus den Händen eines Nichteigenthümers, welcher die Sache mit Willen des Eigenthümers innegehabt hatte, durch gerichtlichen Zuschlag und endlich durch Ersitzung.

Besondere Regeln galten bezüglich des Eigenthumserwerbs an gestohlenen, geraubten, verlorenen Sachen und an Schätzen.

Zum richtigen Verständniß einiger dieser Erwerbsgründe ist zunächst der Besitzschutz in's Auge zu fassen.

II. Rechtlicher Inhaber (Besitzer) einer beweglichen Sache war, wer dieselbe auf Grund von Eigenthum oder auf Grund einer Einräumung Seitens des Eigenthümers (wie Pfand, Leihe, Hinterlegung, Auftrag) in seiner Gewalt hatte.

1. Der Besitzer war berechtigt seine Gewere gegen jede gewaltthätige Antastung mit allen Mitteln zu vertheidigen, auch gegen den Eigenthümer selbst. Der Pfandbesitzer eines Pferdes z. B. konnte

---

[1]) Laband, P., Die vermögensrechtlichen Klagen nach den Sächsischen Rechtsquellen des Mittelalters, 1869. Heusler, A., Die Beschränkung der Eigenthumsverfolgung bei Fahrhabe, 1871.

Digitized by Google

Jeden, der ihm das Pfand gewaltsam entreißen wollte, tödten, auch den Eigenthümer, der es ihm verpfändet hatte.

2. War dem Eigenthümer oder rechtmäßigen Besitzer die Innehabung durch Gewalt (Raub) oder heimlich (durch Diebstahl) entzogen worden, so konnte er die Sache sowohl vom Räuber oder Dieb, als auch von jedem dritten bös- oder gutgläubigen Inhaber zurückfordern. Ebenso wenn ihm die Sache entlaufen, weggeflogen, weggeschwemmt war oder wenn er sie sonst verloren hatte. Der rechtmäßige ehemalige Besitzer, z. B. der Pfandbesitzer, hatte das Klagerecht auch gegen den Eigenthümer selbst [1]).

Die Klage war entweder eine einfache Klage auf Herausgabe („schlichte Klage") oder eine Strafklage auf Herausgabe und Zahlung der Buße für Diebstahl, Hehlerei u. s. w., welche im Mehrfachen des Werthes bestand. (Klage mit Anfassung, mit Anevang. Vgl. unten §. 52.) [2]).

Früher lehrten Manche, nach älterem Deutschem Recht habe es einen selbständigen Besitz an Fahrniß gar nicht gegeben, sondern wer die Gewere an einer Liegenschaft gehabt habe, dem habe rechtsnothwendig auch die Gewere an den darauf befindlichen Fahrnißstücken zugestanden; es sei z. B. der Wirth, in dessen Stall der Eigenthümer sein Pferd einstellt, Besitzer des Pferdes geworden, der Grundeigenthümer Besitzer der Fahrniß seines Knechtes, aber ebenso auch Besitzer der Viehheerden welche Kraft Weiderecht von Dritten auf sein Grundstück getrieben werden u. s. w. Diese Ansicht ist indessen irrig und nie auch nur wahrscheinlich gemacht worden.

§. 51.

b) Erwerb von Fahrniß durch Einärndtung, durch Uebergabe Seitens des Eigenthümers oder rechtmäßig besitzenden Nichteigenthümers und durch Ersitzung.

1. Hinsichtlich des Erwerbs natürlicher Früchte galten folgende Besonderheiten. Wenn Aeste eines Obstbaumes über das anliegende Nachbargrundstück herüberhingen, so war nach ziemlich allgemeinem

---

[1]) Osenbrüggen, E., Alamann. Strafrecht S. 300.

[2]) Ueber Verfahren und Beweisrecht vgl. Planck, Jul. W., Das Deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter 1, 824—838 u. 2, 417—424. 1878. 1879.

Digitized by Google

Gebrauch der Inhaber des Nachbargrundstücks befugt, die auf das letztere herabfallenden Früchte aufzulesen und zu behalten (Ueberfallsrecht). Vielfach durfte er auch die an den Aesten hängenden Früchte pflücken oder abschlagen. Anderwärts erstreckte sich das Ueberfallsrecht nur auf die Hälfte der Früchte. Schritt der Eigenthümer des Baums zur Einärndtung der Früchte, so war er verpflichtet, dem Nachbar davon Kenntniß zu geben. Verschiedene neuere Deutsche Gesetzgebungen, z. B. das Oesterreichische Bürgerl. Gesetzbuch von 1811 §. 422, haben dieses Ueberfallsrecht beibehalten.

Die Besitznahme von Baumstämmen im Wald erfolgte durch die Fällung und bei umgefallenen oder abgebrochenen Stämmen durch die Zeichnung mit der Waldaxt [1]).

2. Vertragsmäßige Veräußerungen des Eigenthums an Leibeigenen und Vieh, sowie überhaupt von Fahrniß in bestimmtem Werthbetrag erforderten nach älterem Recht Verlautbarung und Uebergabe vor Gericht oder vor Zeugen. (Vgl. oben §. 9.) Nach Wiener Stadtrecht von 1221 §. 40 mußte jede Veräußerung von Fahrniß im Werth von über 3 Talenten vor Gericht oder vor zwei „Genannten" (nominati) geschehen.

3. Wenn der Eigenthümer seine Sache einem Anderen geliehen, zu Faustpfand gegeben oder sonst anvertraut hatte, und der rechtmäßige Inhaber dieselbe, sei es mit wissentlichem Vertragsbruch oder aus Irrthum an einen Dritten gegen Entgelt veräußerte und übergab, so erlangte der Empfänger freies Eigenthum an der Sache, sofern er sich zur Zeit des Erwerbs in gutem Glauben befand. Es hieß: „Wo Einer seinen Glauben gelassen, da muß er ihn wieder suchen", oder auch, wie Manche es verstehen, „Hand muß Hand wahren" [2]). Ob ein lediglich durch Schenkung in den Besitz gelangter gutgläubiger Dritter ebenfalls als Eigenthümer geschützt war, ist noch genauer zu untersuchen, von vorneherein wenig wahrscheinlich.

Dem geschilderten Rechtssatz lag der richtige Gedanke zu Grund: Wer selbst seine Sache in die Gewalt eines Anderen gibt, mag sich ordentlich vorsehen, daß er sie nur einem Sorgsamen und Redlichen

---

[1]) Thudichum, F., Gau- u. Markverf. 232. 1860. Ofenbrüggen, Alam. Strafr. 299.

[2]) Hillebrand, Deutsche Rechtssprichwörter S. 100. 1858.

Digitized by Google

anvertraue oder doch einem Solchen, an dem er sich wegen jeder Unredlichkeit erholen kann. Wird er getäuscht, so ist es billiger, daß er sich damit begnüge von dem Täuschenden Schadenersatz zu erlangen, als daß dritte gutgläubige Erwerber, die keine Mittel haben sich über die früheren Eigenthumsverhältnisse an der Sache zu verlässigen, mit Prozessen belästigt und in Schaden gebracht werden.

Bei werthvolleren Fahrnißstücken war allerdings nach älterem Recht die Gefahr von Verfügungen zum Nachtheil des Eigenthümers geringer, weil Verkäufe und Verpfändungen derselben öffentlich vor Gericht geschehen mußten.

Seit dem 16. Jahrhundert kam ziemlich allgemein das Römische Recht zur Geltung, wonach der Eigenthümer sein Eigenthum von Jedermann zurückfordern kann (ubi rem meam invenio, ibi vindico); die neuere Gesetzgebung indessen ist allmählich allgemein zum älteren Recht zurückgekehrt. Zuerst in beschränktem Umfang das Preußische Landrecht von 1794 I, 15, §. 42—47, sodann ganz allgemein der Code civil von 1804 §. 2279, welchem nicht bloß das Preußische Landrecht sondern auch Nordfranzösische Coutumes als Vorbild dienten und das Oesterreichische Gesetzbuch von 1811 §. 367. Die Deutsche Wechselordnung von 1848 §. 74, das Deutsche Handelsgesetzbuch von 1862 §. 306—309 erhoben einige hier einschlagende Regeln zu gemeinem Recht.

4. An Sachen, welche dem Eigenthümer wider seinen Willen abhanden gekommen waren, also gestohlen, verloren (entlaufen, weggeflogen, weggeschwemmt), konnte das Eigenthum nur untergehen, wenn ein Dritter die Sache in gutem Glauben während bestimmter Frist innehatte, ohne daß der Eigenthümer sie zurückforderte, also durch Ersitzung. Für diese Fälle war die Ersitzung unbedingtes Bedürfniß und war sie dem Deutschen Recht längst bekannt, ehe das Römische Recht eindrang [1]).

§. 52.

c) Erwerb von Eigenthum an gestohlenen oder geraubten, an gefundenen, gestrandeten Sachen und an Schätzen [2]).

1. War eine Sache gestohlen oder geraubt worden, so konnte der Bestohlene oder Beraubte, einerlei ob Eigenthümer oder sonstiger

[1]) Die entgegengesetzte Meinung Bluntschli's, D. Privatrecht, 1860, S. 206 ist ungegründet.

[2]) Kraut, Grundriß, 1872, S. 183—189.

Digitized by Google

berechtigter Inhaber, sie dem Dieb oder Räuber wieder abnehmen, wenn er ihn auf frischer (handhafter) That ergriff und den Thäter sofort vor Gericht stellen und mit Eideshelfern überführen, in welchem Fall den Thäter meist Todesstrafe traf, wenn er oder die Verwandten ihn nicht loskauften. In allen anderen Fällen stand dem Bestohlenen oder Beraubten die Strafklage auf Herausgabe der Sache und Zahlung einer Buße im Betrag des Dreifachen bis Neunfachen des Werthes der Sache zu [1]). Die Klage ging auch ebenso gegen den Hehler, d. h. denjenigen, der in Kenntniß von dem Diebstahl oder Raub die Sache in Besitz hatte und sie für sich zu behalten beabsichtigte. Besaßen Dieb oder Hehler die Sache nicht mehr, so ging die Klage natürlich nur auf Zahlung der Buße.

Wie lange dieses Zurückforderungsrecht und die Strafklage dauerten, ist nicht ganz klar.

In vielen Fällen, namentlich wenn der Bestohlene nicht sicher war, ob die Sache sich im Besitz desjenigen befinde, den er darum im Verdacht hatte, und ob der Inhaber bös- oder gutgläubiger Inhaber sei, that er zunächst außergerichtliche Schritte, um Klarheit zu schaffen. Er begab sich mit Zeugen zur Wohnung des vermutheten Inhabers und stellte die Frage an diesen, ob sich die Sache bei ihm befinde, und ob er sie vorzeigen und herausgeben wolle. Gab dieser sie zurück und zahlte die Buße, so war die Sache erledigt, obwohl allerdings im Mittelalter solches außergerichtliche Abdingen vielfach verboten worden ist, weil dem Gerichtsherrn dadurch sein Antheil an den Bußen verloren ging. Zeigte der Inhaber die Sache vor, behauptete aber, daß sie ihm von jeher gehört habe, oder von ihm in gutem Glauben von einem Dritten erworben worden sei, zu Eigenthum oder Pfand u. s. w., so faßte der Bestohlene, wenn er sich damit nicht zufrieden geben wollte, die Sache mit seiner rechten Hand an und sprach: Als ich diese Sache zum letztenmal sah, war sie mein, gib sie mir zurück oder komme mit vor Gericht [2]). Weigerte sich der Gegner mit vor Gericht zu kommen, so konnte er nunmehr wie ein auf handhafter That ergriffener Dieb

---

[1]) Wilda, W. E., Strafrecht d. Germ. 894, 896, der übrigens mit Unrecht annimmt, daß die Büßung mit Geld erst „neuere" Milderung des alten Rechts gewesen sei. — Planck, Jul. W., Das Deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter I, 824—838. 1878.

[2]) Homeyer, Richtsteig Landrechts S. 440. 1857.

Digitized by Google

gebunden und vor den Richter gebracht werden, da Flucht vor dem Rechtsweg vorläufig seine Schuld bewies [1]). Vor Gericht faßte dann der Kläger abermals die Sache mit der linken Hand an, und schwur, daß es seine Sache sei, die er ergreife; bei Thieren insbesondere pflegte der Kläger das rechte Ohr des Thieres anzufassen und seinen Fuß wider den Fuß des Thieres zu stellen [2]). Das hieß Klage mit Anefang, Infang, Anfassung [3]). Im weiteren kam es nur darauf an, wer in dem Beweisverfahren über das bessere Recht an der Sache und über guten oder bösen Glauben die Oberhand behielt. Nannte der Beklagte seinen Gewährsmann und beschwor seinen guten Glauben, so mußte er diesen Gewährsmann auch zur Stelle bringen. Das Vorgeben, von einem Unbekannten gekauft zu haben, wurde in älterer Zeit bei werthvolleren Sachen nicht gehört, da solche Käufe nur vor Urkundspersonen gültig abgeschlossen werden konnten.

Waren seit dem Diebstahl oder Raub noch nicht Jahr und Tag vergangen, so konnte die Sache auch von jedem gutgläubigen dritten Erwerber ohne Ersatz zurückgefordert werden; dagegen fiel die Klage nach Jahr und Tag gegen den gutgläubigen Inhaber weg; wer sie in gutem Glauben Jahr und Tag als Eigenthum besessen, war als Eigenthümer geschützt, wer sie als Pfand besessen, als Pfandgläubiger.

Der Sachsenspiegel 2, 31 lehrt: gestohlene oder geraubte Sachen, die sich bei einem Hingerichteten vorfinden, sind vom Richter in Gewahrsam zu nehmen, und wenn sich der Eigenthümer nicht innerhalb Jahr und Tag meldet und sein Recht beweist, kann sie der Richter in seinen Nutzen kehren. Alle älteren Rechte gelten also erloschen, obwohl es sich um Sachen handelt, die sicher oder höchst wahrscheinlich gestohlen waren.

Nach dem Recht der Städte Hamburg und Lübeck, wie es im 13. Jahrhundert galt und bis in neueste Zeit fortdauerte, konnten Sachen, die „über See und Sand" in die Stadt gekommen waren, von demjenigen, die sie in gutem Glauben erworben und Jahr und Tag

---

[1]) Sachsenspiegel 3, 36, 2.

[2]) Grimm, R.A. 588—591. In alter Zeit schwur der Kläger in diesem Fall „cum dextera armata", also das Schwert in der Rechten haltend.

[3]) Von ahd. anafahan, mhd. anefähen, anfassen. Homeyer, Richtsteig Landr. 441. Lex Baiuwar. 3, 1 §. 3: Si in eum manus iniecerit quod infanc dicunt.

Digitized by Google

besessen hatte, nicht abgefordert werden, oder es fiel die Eigenthumsklage überhaupt ganz weg gegen den gutgläubigen Erwerber vom Tag der Erwerbung an, ohne daß es eines jährigen Besitzes bedurfte [1]).

Die Juden erhielten seit dem 11. und 12. Jahrhundert vieler Orten Privilegien, daß sie gestohlene oder geraubte Sachen, die sie in gutem Glauben erkauft oder zu Pfand genommen hatten, nur gegen Ersatz des Kaufpreises oder der Pfandsumme herauszugeben brauchten; der Beweis des guten Glaubens war ihnen nach vielen Privilegien wesentlich erleichtert [2]). Geweihte Kirchengeräthe unterlagen diesen Regeln nicht. Dieses Privilegium, welches die Juden natürlich als privilegirte Diebshehler erscheinen ließ, wurde später hier und da auch christlichen Bankiers eingeräumt; so im Jahre 1409 zu Zürich einigen in der Stadt aufgenommenen Lombarden [3]); desgleichen städtischen Pfandhäusern oder kirchlichen montes pietatis, offenbar zu dem Zwecke, diese Anstalten in den Stand zu setzen, mit dem Pfandgeschäft der Juden erfolgreich in Wettbewerb zu treten [4]).

Seit dem 16. Jahrhundert kam die Regel des Römischen und Kanonischen Rechts zur Geltung, wornach gestohlene und geraubte Sachen nur durch 30jährigen gutgläubigen Besitz ersessen werden können, was auch durch die Peinliche Gerichtsordnung Karl V. von 1532, §. 209, bestätigt wurde.

Nach dem Deutschen Handelsgesetzbuch von 1862, §. 307, werden Werthpapiere, auch wenn sie gestohlen waren, durch gutgläubige entgeltliche Besitzerlangung zu Eigenthum erworben.

2. Der Finder verlorener Sachen (die verloren, entlaufen, weggeflogen, weggeschwemmt waren) war verpflichtet, den Fund öffentlich vor der Gemeinde oder dem Gericht anzuzeigen, jedenfalls bei werthvollen Sachen, wie leibeignen Kindern und Vieh [5]), im Mittelalter in

---

[1]) Hamburger Stadtrecht v. 1270. 7, 9 §. 1. 2. Hamb. Statuten v. 1603. 2, 19 §. 2 u. 3. Altes Lübisches Recht bei Hach 3, 334. Lübische Urtheile bei Michelsen, A. L. J., Der ehemalige Oberhof z. Lübeck, 1839, Nr. 58. — Revidirtes Lüb. Recht v. 1586. 6, 5 §. 4. 5. Vgl. Lex Visigothorum 11, 3 §. 1. Dahn in Goldschmidt's Zeitschr. 16, 404—407.

[2]) Stobbe, O., Die Juden in Deutschland, 1866, S. 118—131. Fassel, Mosaisch-Rabbinisches Civilrecht, 1852. 1 §. 340. 371. 456. — Sachsenspiegel 3, 7 §. 4.

[3]) Stobbe, Die Juden 121 Anm.

[4]) v. Meibom, Deutsch. Pfandrecht, 1867, S 314.

[5]) Wilda, Strafrecht d. Germ. 919.

Digitized by Google

weitestem Umfang [1]). Die Unterlassung der Anzeige war strafbar, arglistige Ableugnung des Besitzes der verlorenen Sache, Unterschlagung, stand dem Diebstahl gleich.

War der Fund öffentlich angezeigt worden, es meldete sich aber in bestimmter Frist der Eigenthümer oder Besitzberechtigte nicht, so wurde nach älterem Recht die Sache dem Finder als Eigenthum überlassen. Schon der Sachsenspiegel (1235) 2, 29 indessen spricht $^2/_3$ vom Fund dem Richter zu, und seit dem 14. und 15. Jahrhundert machten viele Landesherrn ein Regal an gefundenen Sachen geltend [2]).

Unterschlagene Funde wurden von gutgläubigen Erwerbern noch in kürzeren Fristen zu Eigenthum ersessen als gestohlene Sachen, z. B. schon nach 3 Monaten. In den letzten Jahrhunderten aber drang das Römische Recht mit seinen langen Fristen von 3 und 30 Jahren durch; doch hat das neueste Deutsche Recht für verlorene Inhaberpapiere dieselbe Regel aufgestellt wie für gestohlene.

Besondere Regeln galten für weggeflogene Bienschwärme [3]).

3. Gestrandete Seefahrzeuge mit ihrem Inhalt pflegten in alter Zeit von den Küstenbewohnern oft rücksichtslos für gute Beute erklärt zu werden, und wenn auch manche Reichsgesetze, auch das Jüt'sche Low von 1240 humanere Vorschriften gaben, so kam es doch erst im 18. Jahrhundert zu einer besseren Ordnung. Ein gemeines Recht schuf die Reichs-Strandungsordnung vom 17. Mai 1874.

Im Mittelalter riß auch der Unfug ein, daß kleine Herrn und Ritter Fahrzeuge, welche auf einem öffentlichen Strom auf dem Land sitzen blieben, mitsammt den Waren als Beute nahmen; obwohl viele Reichsgesetze dieses sog. Grundruhrrecht verboten, war es doch schwer auszurotten, weil zu viele Herrn und Ritter feste Burgen an den

---

[1]) Sachsensp. 2, 29 §. 1 u. 2.

[2]) Ausschreiben Herzog Ludwig's v. Bayern v. 1474: „Item die fund und schätze sollen der herrschaft zustehen." Weisth. zu Oerbach v. 1480, Grimm, Weisth. 1, 629 a. E.: „Item sall alle vonden gued, (das) in der grafschaft van Wiede vonden wurde, sin und bliven eins graven van Wiede alleine." Weisth. zu Helfant (Obermosel), Grimm 2, 257: dem Landesherrn wird gewiesen „fundt und pfrundt". In Grimm's Rechtsalterthümern S. 46 steht unrichtig statt fundt „pfund". Weisth. zu Dreis v. 1498, Grimm 2, 334: font und pront. Laut Grimm, Weisth. 1, 776 wiesen im Jahr 1536 die Scheffen zu Fischbach in der Pfalz: der Abt zu Hornbach sei Grund- und Gerichtsherr der Pflege Fischbach; — — ihm allein stehe — — der Fund ober und unter der Erde zu.

[3]) Vgl. Bälz, K., Das Recht an Bienen (Tübinger Diff.), 1890.

Digitized by Google

Strömen liegen hatten, aus denen sie ihre Ueberfälle leicht ausführen konnten; erst seit dem 16. Jahrhundert hörte Das auf [1]).

4. Ueber Eigenthumserwerb an aufgefundenen Schätzen d. h. an Werthgegenständen, die von unbekannter Hand unter oder über der Erde verborgen oder von einem unbekannten Eigenthümer längst verloren worden waren, fehlte es vor dem 13. Jahrhundert an Rechtsbestimmungen, weil in den alten einfachen Zeiten solche Schätzefindungen selten vorkamen. Seit dem 13 Jahrhundert aber sprachen meistens die Landesherrn ein ausschließliches Aneignungsrecht wie bei anderen Funden an (das Recht auf den Fund „ob und unter der Erden"). Zwar stellt um 1235 der Sachsenspiegel 1, 35, §. 1 die Regel auf: Jeder Schatz, welcher tiefer als ein Pflug geht unter der Erde begraben (verscharrt) sei, der gehöre der königlichen Gewalt zu; aber geltendes Recht ist das nirgends gewesen und nirgends geworden. Die Regel des Römischen Rechts, daß der zufällig gefundene Schatz halb dem Finder und halb dem Grundeigenthümer gebühre, hat sich früher nur in wenigen Ländern Geltung verschaffen können. Die neuere Deutsche Gesetzgebung ist ihr günstiger [2]); das Oesterreichische Gesetzbuch von 1811, §. 401, spricht insbesondere auch Arbeitsleuten, die zufälliger Weise einen Schatz finden, wie allen Findern $^1/_3$ zu, was ausdrücklich festzusetzen rathsam erscheint.

II. Kapitel.

Dienstbarkeiten.

§. 53.

In früherer Zeit spielten Dienstbarkeiten keine so große Rolle, weil das Land dünn bewohnt, die Verhältnisse einfach waren und die Bestimmungen über das Gehen und Fahren über fremde Grundstücke zum Zweck der Ackerbestellung und der Aerndte durch Gemeindebeschluß

[1]) Vgl. Falck, Handb. d. Schleswig-Holst. Privatrechts 3, 2, 427—434. Grimm, Weisth. 1, 424. 427. v. Maurer, Einleitung 119. 121.
[2]) Preuß. Landr. 1794. 1, 9 §. 74—105. Oesterr. G.B. 1811 §. 395—401.

Digitized by Google

festgestellt wurden. Die weitaus wichtigsten Dienstbarkeiten waren die Weiderechte. Dieselben sollen unten zusammen mit den auf der Almendverfassung beruhenden Koppelweiden betrachtet werden.

Zur Wahrung des Besitzes einer Weidegerechtigkeit genügte eine einmalige aber feierliche Ausübung derselben an Einem Tage des Jahres. Ich kann hierfür aus Akten verschiedene Beweise beibringen, begnüge mich aber hier die Mittheilungen wiederzugeben, welche mir im Jahr 1863 in der Stadt Bischofsheim vor der Rhön von dortigen kundigen Bürgern gemacht worden sind. Die Stadt Bischofsheim vor der Rhön hatte von Alters her Mastrecht in einem großen Waldrevier, der Salzforst genannt. Wegen der großen Entfernung machte sie in neuerer Zeit wenig Gebrauch davon, sorgte aber dafür, daß jedes Jahr wenigstens einmal die ganze Schweineheerde der Stadt den Forst in seiner ganzen Länge durchfuhr, um das Recht zu wahren. Am festgesetzten Tag blies der Hirte Morgens 3 Uhr zum Aufbruch; jeder Bürger ließ seine „Läufer" d. h. jüngere Schweine, zur Heerde, da schwerere Thiere den weiten Weg nicht mitmachen konnten. Die Heerde wurde durch den Forst 7 Stunden weit bis nach Eierdorf auf die Brücke getrieben. Dort mußte der Hirte zum Zeichen seiner Anwesenheit mit der Heerde das Horn blasen und bekam 2 Flaschen Wein und ein Weißbrod. Am späten Abend war die Heerde wieder zurück in der Stadt. — Diesen Gebrauch hat man erst seit dem Jahr 1835 eingestellt.

III. Kapitel.

Das Pfandrecht[1]).

§. 54.

Das älteste Deutsche Recht kannte ein Pfandrecht nur an Fahrniß; erst seit dem 9. Jahrhundert wurde die gerichtliche Pfändung von

---

[1]) Meibom, B. v., Das Deutsche Pfandrecht 1. 1867 (behandelt nur die Zeit vor Aufnahme des Röm. Rechts). Eine ausführliche Beurtheilung des Buches hat Stobbe in d. Krit. Vierteljahrsschrift 9, 285—322. 1867 geliefert und sich

Digitized by Google

Liegenschaften, seit dem 13. Jahrhundert die Versetzung von Liegenschaften üblich. Voraussetzung jedes Pfandrechts war bis in's 15. Jahrhundert hinein, daß dem Gläubiger auch der Besitz der Sache übergeben war; Hypotheken gab es nicht. Die gerichtliche Beschlagnahme von Forderungen kam seit dem 13. Jahrhundert in Gebrauch, freiwillige Versetzung von Forderungen erst nach Aufnahme des Römischen Rechts [1]).

Für Pfand und verpfänden haben die Lateinischen Quellen die Ausdrücke pignus, fiducia, rem oppignorare, infiduciare, in fiduciae nexu ponere, weil jedes Pfand dem Gläubiger anvertraut wurde; die Deutschen Quellen ahd.: phant, pand, mhd.: phant, pfant, Unterpfand [2]); verpfänden, versetzen, eine Satzung, Sattunge vornehmen. Ein weiterer alter Ausdruck war ahd.: wetti, agf. u. altnord.: ved [3]), im Sachsenspiegel (um 1235) 3, 7, §. 4 und 3, 40, §. 2 und anderen mittelalterlichen Quellen wedde. Dies könnte möglicherweise einerlei sein mit wat, wad, gewette = Gewand, Kleid, und hätte man anzunehmen, daß ursprünglich vorzugsweise Kleider oder Tuch zu Pfand gegeben zu werden pflegten [4]), obwohl Bedenken übrig bleiben. In mehreren Stammesgesetzen, sowie auch in Kapitularien und anderen Urkunden kommt für Pfand auch die Bezeichnung vadium vor [5]), welche nicht vom Lateinischen vas, vadis (Bürge) gebildet oder von vadimonium (Bürgschaft) abgekürzt zu sein scheint, schon darum, weil Bürgschaft und Pfand verschiedene Dinge sind und „vadium" nicht auch für Bürgschaft gebraucht wird. Man muß also an ein Lati-

---

gegen eine ganze Anzahl von neuen Aufstellungen v. Meibom's erklärt. Roth, P., Bayer. Civilrecht 2, 374–383. 1872 gibt eine kurze Uebersicht der Geschichte des Pfandrechts und erklärt sich ebenfalls gegen v. Meibom. — Roth, P., Die Hausbriefe des Augsburger u. Regensburger Rechts (in d. Zeitschr. f. Rechtsgesch. 10, 354–357. 1872). Aubert, L. M., Professor in Christiania, Das Vertrags-Pfand nach Dänischem u. Norweg. Recht, 1872, besprochen von Konrad Maurer in der Krit. Vierteljahrsschr. 15, 237–251. 1873.

[1]) v. Meibom 59–62. 298.

[2]) Zusätze der Wissenden zum Friesischen Gesetzbuch 9, 2: Si vero quislibet servum alterius per vim sustulit pignoris nomine, quod pant dicunt. — Urk. v. 1258 bei Baur, Hess. Urk. 2, 148 Nr. 157: Obligaverunt eciam iidem E. et G. duas areas sitas in vitreo Cifo obligatione, que vulgariter dicitur underpanth, dicto Ludewico.

[3]) Grimm, RA. 618.

[4]) So Rühs, F., Ausführl. Erläut. d. Germania des Tacitus, 1821, S. 192.

[5]) Du Cange-Favre unter „vadium".

Digitized by Google

nisirtes Deutsches Wort denken, welches wohl nur wetti, ved, vad sein kann.

I. Pfandrecht an Fahrhabe entstand entweder durch Vertrag mit Uebergabe der Sache an den Gläubiger, oder durch außergerichtliche oder gerichtliche Pfändung.

1. Wie Eigenthum selbst, so konnte auch Pfandrecht an einer beweglichen Sache durch einen Nichteigenthümer begründet werden, nämlich wenn Derjenige, der die Sache mit Willen und Wissen des Eigenthümers innehatte, dieselbe an einen gutgläubigen Dritten für eine Schuld zu Pfand übergab. Der Eigenthümer konnte die Sache dann nur gegen Zahlung des Pfandschillings herausverlangen [1]).

2. Wegnahme von Pfändern ohne Mitwirkung des Gerichts war nach älterem Recht in weitem Umfang zulässig, nämlich im Fall von Störungen im Besitz von Grundstücken, oder von Rechten an Grundstücken [2]). Jedem Dritten, der unbefugt über das Grundstück ging, ritt oder fuhr, Vieh darüber trieb, darauf jagte oder fischte, konnte soviel Fahrniß zu Pfand abgenommen werden, als nöthig war, um die Zahlung der Entschädigung und die Kosten eines etwaigen Rechtsverfahrens sicherzustellen. War der Besitzstörer unbekannt und hatte keine Fahrniß bei sich, so konnte er genöthigt werden, mit zum Richter zu gehen. Natürlich konnten auch die zum Schutz der Feldmark oder des Waldes angestellten obrigkeitlichen Diener, wie Flurschützen, Förster u. s. w., die Pfändung vornehmen.

Wer auf seinem Grundstück fremdes unbeaufsichtigtes Vieh zu Pfand genommen hatte, mußte dem Eigenthümer unverzüglich davon Nachricht geben; aber er brauchte den Thieren kein Futter zu reichen, damit der Vieheigner sich besser beeile, dieselben einzulösen. Schweizerische Rechtsquellen sagen, der Pfändende möge dem Vieh Steine in einem Korb und Wasser in einem Sieb vorsetzen [3]). Weigerte sich der Eigenthümer der gepfändeten Sache, dieselbe einzulösen, bestritt er also die Rechtmäßigkeit der Pfändung oder die Höhe des Ersatzanspruchs, so

---

[1]) v. Meibom 355.

[2]) Wilda, W. E., Das Pfändungsrecht (in d. Zeitschr. f. Deutsch. R. 1, 167—320. 1839). Trummer, Vorträge üb. merkwürd. Erscheinungen in d. Hamburgischen Rechtsgesch. 2, 80. 1847, gibt Nachträge zu Wilda. v. Meibom 198 ff.

[3]) Grimm, Weisth. 3, 714. 719. Graf u. Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter, 1864, S. 120.

Digitized by Google

mußte er gegen den Pfandnehmer als Kläger auftreten, und zwar vor dem Gericht des Pfandnehmers. Ihm lag dann der Beweis ob, daß die Pfändung mit Unrecht geschehen sei.

Die neuere Deutsche Gesetzgebung hat dieses Pfändungsrecht allgemein beibehalten und genau geregelt.

Rechte zur Wegnahme von Pfändern ohne Mitwirkung des Gerichts konnten auch durch Vertrag eingeräumt werden. Besonders häufig ließ sich bei zeitlicher oder dauernder Verpachtung von Grundstücken der Gutsherr ein solches Recht zusichern (oben §. 22 S. 98); auch in schriftlichen Schuldurkunden ließen sich Gläubiger das Recht ertheilen, sich im Fall nicht rechtzeitiger Bezahlung „mit oder ohne Recht", d. h. mit oder ohne Gericht, bezahlt zu machen [1]).

Man nimmt an, daß der Reichsdeputationsabschied von 1600 solchen Urkunden ihre Wirkung entzogen habe.

3. Waren Vieh oder Leibeigne zu Pfand gegeben, sog. essende Pfänder, so durfte der Gläubiger sie zu seinem Vortheil gebrauchen, arbeiten lassen und den Nutzen davon nehmen, gerade so wie auch der Pfandgläubiger von verpfändeten Liegenschaften die Früchte der letzteren bezog, an Stelle von Zinsen. Schon die Natur der Sache brachte Dies mit sich; ein verpfändetes Pferd kann man nicht Wochen oder Monate still im Stalle stehen, einen verpfändeten Eigenknecht nicht auf der faulen Haut liegen lassen; Melkvieh muß gemolken, der Mist aus den Ställen entfernt werden; alles Dies kann nur vom Pfandgläubiger angeordnet und ausgeführt werden, und kein Gläubiger würde sich dazu verstanden haben, den Schuldner täglich einigemal in seinen Hof und Stall eintreten zu lassen, um Milch oder Mist abzuholen. Dafür lag dem Gläubiger aber auch ob, verpfändete Thiere und Eigenknechte zu ernähren und zu pflegen, ohne dafür Ersatz ansprechen zu können. Wer behauptet, der Gläubiger habe seinen Nutzen, seine Verwendungen auf das Pfand und seine Mühewaltung für jeden Tag in Geld veranschlagen und dem Schuldner verrechnen müssen, versteht wenig von bäuerlichen Verhältnissen.

Beschränkungen oder Verbote des Gebrauchsrechts finden sich indessen schon früher, in der Lombardei laut Edict Liutprandi c. 108,

[1]) Vgl. hierüber O. Wendt, Faustrecht (in v. Ihering's Jahrb. 21, 301 bis 303. 1883).

Digitized by Google

109, in Süddeutschland laut Schwabenspiegel (Laßberg) c. 258b, Münchener Stadtrecht von 1347 §. 42 und 93 (Ausgabe von Auer). Es mag hierin Einwirkung des Römischen Rechts mitspielen.

Beim Kisten- oder Schreinpfand [1]) hatte der Gläubiger meist gar keinen Nutzen.

4. Ueber das Tragen der Gefahr des Untergangs der Pfandsache galten keine gleichmäßigen Rechtssätze.

5. Wurde das Faustpfand nicht vom Schuldner eingelöst, so konnte es der Gläubiger durch das Ortsgericht öffentlich versteigern lassen. Ein außergerichtlicher Verkauf war jedenfalls dann zulässig, wenn der Gläubiger ihn in einer schriftlichen Urkunde durch die Worte „mit oder ohne Recht" ausdrücklich erlaubt hatte. In den neueren Jahrhunderten ist er allmählich verboten worden; das Deutsche Handelsgesetzbuch von 1862 §. 311 läßt ihn unter bestimmten Voraussetzungen zu.

II. Die freiwillige Versetzung von Liegenschaften wurde allmählich seit dem 13. Jahrhundert üblich. Sie erforderte ähnliche Formen wie die Veräußerung zu Eigenthum, nämlich persönliche Erklärung beider Theile vor Gericht unter genauer Angabe der verpfändeten Grundstücke und des Inhalts des Pfandvertrags. Dazu mußte dann noch öffentliche Besitzergreifung hinzukommen, welche übrigens ohne den dreibeinigen Stuhl stattfand. Eine Verpfändung ohne Besitzübertragung (Hypothek) war vor dem 14. Jahrhundert unbekannt und blieb bis in's 16. Jahrhundert unüblich.

In Bayerischen und Oesterreichischen Städten stand eine Versetzung vor den Genannten (nominati) der gerichtlichen Versetzung gleich (oben §. 9 S. 56).

Seit dem 14. und 15. Jahrhundert wurde es üblich, Verpfändungen in Gerichtsbücher einzutragen, sowohl in Städten wie auch auf dem Land, und sind solche Bücher in großer Anzahl überall noch vorhanden; in einigen Landschaften freilich ist man erst recht spät dazu gelangt, in der Stadt Berlin an der Spree erst im Jahr 1693 [2]).

Während der Innehabung des Grundstücks konnte der Gläubiger dasselbe bestellen und abärndten, ein verpfändetes Haus bewohnen und

[1]) Schmeller, Bayer. W. 1, 317.
[2]) Mittheilung in der Norddeutschen Allgem. Zeitung 22. Aug. 1889.

Digitized by Google

hatte darin einen Ersatz für Zinsen, die ja durch das Kanonische Recht verboten waren.

Löste der Schuldner das Pfand nicht in der verabredeten Frist ein, so konnte es der Gläubiger durch das Ortsgericht öffentlich versteigern lassen; vielfach aber war ihm auch freigestellt, es an Zahlungsstatt einfach zu behalten, ähnlich der Römischen Verpfändung sub lege commissoria.

Im späteren Mittelalter wählte man anstatt der Verpfändung häufig den Kauf auf Wiederkauf, wobei der Verkäufer (Schuldner) das Einlösungsrecht verlor, wenn er es nicht binnen bestimmter Frist ausübte. Eine gerichtliche Pfandnahme von Liegenschaften zum Zweck der Schuldbeitreibung ist erst allmählich aufgekommen (oben §. 11). Im Achtsprozeß am Hofgericht zu Rottweil wurde dem Kläger die „Anleite" auf des Aechters Güter ertheilt, d. h. ihm der Pfandbesitz derselben eingeräumt, mit der Wirkung, daß derselbe nach Ablauf von 6 Wochen und 3 Tagen gegen den Geächteten wie auch gegen Dritte in einer bestimmten, nicht näher ersichtlichen Weise geschützt war. Im Jahr 1466 berichtet ein Urtheilsprecher des Hofgerichts, welcher den Kläger in die Güter des Aechters eingesetzt hatte, über den Vollzug an das Hofgericht: „Es hant auch her Johann her zu Eltz vorgenant die anlait uf dem allen besessen sechs wochen dry tag und lenger, unversprechlich und by guten gerichten, als er von recht solt. Das sage ich uf meinen aid ungeverlich" [1]).

III. Seit dem 16. Jahrhundert wurde das Römische Pfandrecht, welches eine der unglücklichsten Verirrungen kaiserlicher Gesetzmacherei darstellt, in vielen Hauptpunkten aufgenommen, also die gesetzlichen (stillschweigenden) und privilegirten Pfandrechte, die vertragsmäßigen Generalpfandrechte, und die Hypotheken an Mobilien (Pfandrecht an Fahrhabe ohne Innehabung). Zwar erhielt sich in vielen Gegenden wenigstens der Grundsatz, daß Vertragspfandrechte an Liegenschaften nur durch Verlautbarung vor Gericht und Eintrag in ein Hypothekenbuch gültig bestellt werden konnten; allein da die gesetzlichen und privilegirten Pfandrechte des Römischen Rechts daneben standen und nicht im öffentlichen Buch eingetragen wurden, so blieben Benach-

[1]) Senckenberg, H. Chr. von, Von der kayserlichen höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland, 1760, Beil. Nr. 11.

Digitized by Google

theiligungen der Vertragspfandgläubiger in vielen Fällen nicht aus. Seit Ende des 18. Jahrhunderts begann man allmählich zum alten Deutschen Recht zurückzukehren. Einen schüchternen Anfang dazu machte die Preußische Hypothekenordnung vom 20. Dez. 1783, deren Inhalt im Wesentlichen auch in das Allgemeine Landrecht von 1794 1, 20, §. 1—535 überging. Der Französische Code civil von 1804 §. 2114 bis 2203 bezeichnete keinen Fortschritt und hat auf die Rechtsentwicklung des Deutschen rechten Rheinufers keinen nennenswerthen Einfluß ausüben können; dagegen gelangten zweckmäßige Grundsätze zur Anerkennung in Oesterreich durch das Bürg. Gesetzb. von 1811 §. 447—471, in Bayern durch die Hypothekenordnung vom 1. Juni 1822, in Württemberg 1825 und 1828, Sachsen 1843 und 1863, Kurhessen 1853, Großherzogthum Hessen 1858 und 1859, Preußen 1872.

IV. Kapitel.

Nutzungsrechte an Bauergütern.

§. 55.

1. Ausbildung der Nutzungsrechte und Regeln für die Beurtheilung ihrer Beschaffenheit im einzelnen Fall.

Der ausgedehnte Grundbesitz, welchen von alten Zeiten her die Könige und Herzoge, sowie auch viele Grafen innehatten, und der dann zum Theil an Bischöfe und Klöster, sowie an ritterliche Dienstmannen überging, wurde ehemals nicht von den Eigenthümern auf eigne Rechnung gebaut, sondern war hufenweise an Bauern zum Bau hingegeben gegen jährliche Pachtgelder und andere Leistungen (oben §. 20). Diese Bauern waren theils völlig Leibeigne (Eigenknechte), theils Liten (Halbunfreie) verschiedener Abstufungen, zu einem beträchtlichen Theil aber auch Vollfreie, entweder zur Vollfreiheit Freigelassene oder Nachkommen freier Leute, letzteres namentlich Diejenigen, welche von Fürsten und Klöstern herbeigerufen wurden, um Urwälder anzuroden, wie Das in sehr vielen Landschaften geschehen ist. Die Vollfreien, sowie auch die Halbunfreien

Digitized by Google

erhielten das Land fast ausnahmslos zu festem dinglichen und vererblichem, vielfach veräußerlichem Nutzungsrecht eingeräumt, nicht zu Pacht bloß auf bestimmte Jahre, theils aus Nothwendigkeit, weil Zeitpächter mit dem erforderlichen Betriebskapital damals nicht zu haben waren, theils aber auch, weil man erbliche Verleihung für wirthschaftlich und politisch vortheilhafter erkannte.

Die Nutzungsrechte erhielten von Anfang an sehr verschiedene Gestalten, je nach dem Stand des Bauern, den Ansprüchen, welche er je nach den Zeitumständen erheben konnte, oder der gnädigen Gesinnung des Gutsherrn, und im Lauf der Zeit haben sie wieder Umgestaltungen erfahren, hier zum Vortheil, dort zum Nachtheil des Bauern[1]). Die wichtigsten Arten der Nutzungsrechte waren: die Erbleihe oder der Erbpacht, das Erbzinsrecht, Erbfeste, Meierrecht, die Landsiedelleihe, das Fallehn. Das Meierrecht wurde in einigen Norddeutschen Landschaften seit dem 13. Jahrhundert auch „Colonatrecht" genannt, ist aber nicht Römischen, sondern Deutschen Ursprungs. Der Römisch-Griechische Erbpacht (emphyteusis) kam erst im späteren Mittelalter mit dem Römischen Recht hier und da, aber im Ganzen recht selten, zur Anwendung, und was seit dem 16. Jahrhundert mit dem Römischen Namen Emphyteuse belegt wurde, war vielfach Nichts als die Deutsche Erbleihe. Die Kölmischen Güter im Ordensland Preußen, genannt nach der sog. Kulmer Handfeste vom 28. Dez. 1232, waren größtentheils erbpachtweise verliehene Güter, zum Theil aber auch freies Eigenthum, auf welchem ein Erbzins haftete[2]).

Ein einheitliches sog. gemeines Deutsches Recht hat es auch für diese einzelnen Formen niemals gegeben, wenn auch manche Gelehrten des 19. Jahrhunderts verkehrter Weise versucht haben, ein solches aufzustellen.

Gewisse allgemeine Regeln lassen sich dagegen aus allgemeinen Grundsätzen herleiten hinsichtlich der Frage nach dem Verhältniß von Vertrag, Herkommen und Gesetz für die Beurtheilung der Nutzungsrechte.

In erster Reihe war das Nutzungsrecht nach dem zwischen Eigenthümer und Bauer geschlossenen Vertrag zu beurtheilen, insbesondere

---

[1]) Vgl. z. B. Falck, N., Handb. d. Schleswig-Holsteinischen Privatrechts 5, 209 ff. 1848.

[2]) Brünneck, W. von, Zur Gesch. d. Grundeigenthums in Ost- u. Westpreußen. I. Die Kölmischen Güter, 1891.

Digitized by Google

nach dem schriftlichen Leihbrief, wie solche seit dem 15. Jahrhundert immer häufiger ausgestellt zu werden pflegten[1]). Dagegen lieferten Sal- oder Lagerbücher, die der Gutsherr einseitig, ohne Anerkennung durch die Bauern hatte aufstellen lassen, keinen Beweis gegen die Bauern.

War der Inhalt des Vertrags nicht zu erweisen oder sonst zweifelhaft, so entschied das Herkommen, wie es sich für das in Frage stehende Gut oder für ähnliche Güter der Gegend nachweisen ließ.

Erst in dritter Reihe kamen die Bestimmungen der Landesgesetze zur Anwendung; denn diese Landesgesetze wollten keineswegs das vertragsmäßige oder herkömmliche Recht aufheben, sondern nur ergänzende Bestimmungen für den Fall geben, wenn Vertrag oder Herkommen schwieg. Nutzungsrechte freilich, die *nach* Erlaß eines Landesgesetzes begründet wurden, richteten sich nach diesem, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes verabredet war.

§. 56.

2. Die einzelnen Nutzungsrechte.

I. Die Erbleihe (der Erbpacht, das Erbzinslehn) ist bereits dem früheren mittelalterlichen Recht wohl bekannt[2]) und wurde auch bei der Verleihung von Gerechtigkeiten, wie z. B. der Mühlengerechtigkeit, Wirthschaftsgerechtigkeit, angewendet.

A. Der Bauer, Erbleihträger, Erbbeständer, hatte ein ausgedehntes dingliches vererbliches und veräußerliches Nutzungsrecht am Gute, welches wie das Recht des Vasallen wohl auch Nutzeigenthum, dominium utile, genannt worden ist[3]). Nach Außen vertrat er das Gut als Kläger und Beklagter wie ein Eigenthümer, hatte auch alle öffentlichen Lasten davon zu tragen.

---

[1]) Vgl. Mittermaier, Privatrecht §. 488 Anm. 31 (2, 661). In Schleswig-Holstein haben die Gerichte aber selbst ein Herkommen gegen den Inhalt solcher Leihbriefe beachtet, weil sie annahmen, daß die Beibehaltung der alten Formulare eben die Geltung des neueren Rechts nicht ausschließe. Falck 5, 236.

[2]) Sachsenspiegel 1, 54, 5; 2, 59, 1 und besonders 3, 79, 1.

[3]) z. B. noch im Oesterreichischen Gesetzbuch v. 1811, §. 1122.

Digitized by Google

1. Der Beständer mußte das Gut in Bau und Besserung halten, d. h. die Gebäude durfte er nicht verfallen lassen, die Aecker nicht aussaugen, die Fruchtbäume nicht abhauen, überhaupt die Kulturart nicht wesentlich verändern, z. B. einen Wald nicht zu Ackerland anroden oder zu Weide machen. Das Gut selber zu bauen war er nicht verpflichtet; er konnte es auch durch einen Stellvertreter verwalten lassen.

2. Die Vererbung richtete sich im Zweifel, wenn nichts Anderes ausgemacht war, nach den Grundsätzen des Landrechts [1]); der Beständer konnte letztwillig verfügen, welchem seiner gesetzlichen Erben das Gut zufallen solle, und wie dieser die übrigen zu entschädigen habe; beim Mangel solcher Verfügungen fiel das Gut an alle gleich nahen Erben, die sich dann aber über die Verwaltung einigen oder das Recht verkaufen mußten. (Vgl. noch unten Nr. 4.)

In den Erbleihbriefen war manchmal bestimmt, daß das Recht nur auf eheliche Nachkommen, sei es des ersten Leihträgers oder gar nur des letzten Inhabers, vererben solle, oder daß die Uebertragung auf Fremde durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen sei; auch Herkommen dieses Inhaltes bestanden an manchen Orten.

3. Der Erbleihträger war berechtigt, sein Nutzungsrecht sammt den am Gut vorgenommenen Verbesserungen an Dritte zu veräußern, mußte dasselbe aber zuvor dem Gutsherrn zum Vorkauf anbieten. Diese Befugniß war von höchster Wichtigkeit; sie erhielt dem Erbleihträger die Möglichkeit, wegzuwandern, ohne den ganzen Werth seines Rechtes schwinden lassen zu müssen; sie erhielt ihm seine Freizügigkeit. Uebrigens konnte der Erbleihträger das Gut auch einfach im Stich lassen und sich dadurch auch von allen seinen Verpflichtungen befreien, z. B. wenn er einen Käufer desselben nicht zu finden vermochte; nur war es seine Schuldigkeit, den Herrn zu benachrichtigen, damit dieser das Gut in seine Obhut nehmen konnte. Der Erbpächter stand also anders da als ein Zeitpächter, welcher im Falle des Aufgebens seiner Pachtung immer für die Jahre seines Pachtvertrags das Pachtgeld zahlen muß, weil er ein persönlich Verpflichteter ist.

4. In Süddeutschland durften vielfach Erben eines Erbzinsguts das Gut unter sich theilen, und es durften auch Theile an Dritte ver-

---

[1]) Ueber Württemberg vgl. Weishaar, Württ. Privatrecht, 1831, §. 502. Reyscher 1846, §. 732. Wächter, Handb. d. Württ. Privatr. 2, 279. 1842.

Digitized by Google

äußert werden, aber immer mit den darauf ruhenden Laſten und vorbehaltlich des Heimfallsrechts des Herrn[1]).

B. Die Rechte des Gutsherrn waren folgende:

1. Er erhielt ein jährliches Erbpachtgeld (Beſtandgeld, Gülte), beſtehend meiſtens in Früchten, ſeltener in Geld, welches ihm in ſein Haus zu liefern war; vielfach erhielt er auch in jedem Fall, wenn das Gut in die Hände eines neuen Leihträgers kam, von dieſem einen Ehrſchatz, Handlohn, laudemium, eine Leiſtung, wodurch der neue Inhaber die Leiheeigenſchaft des Guts anerkannte. Ob die Verpflichtung zur Entrichtung des Erbpachtgelds und des Ehrſchatzes als Grundlaſt (Reallaſt) auf dem Gute ruhe, ſo daß für rückſtändige Leiſtungen dem Leihherrn ein Klagerecht gegen jeden Inhaber und ein Vorzugsrecht im Konkurs zuſtehe, war beſtritten, wurde meiſtens verneint[2]).

2. Wenn der Beſtänder drei Jahre lang mit Entrichtung des Pachtgelds im Rückſtand blieb oder das Gut verwahrloſte oder verſuchte, daſſelbe oder Stücke deſſelben an Dritte zu Eigenthum zu veräußern, ſo war der Herr berechtigt, ihn aus dem Gut zu vertreiben, ohne Entſchädigung, auch ohne Erſatz der gemachten Verbeſſerungen (Gutsheimfälligkeit, Caducität)[3]). Solange die Hubgerichte beſtanden mußte der Herr hierüber meiſtens einen Spruch der Scheffen des Hubgerichts einholen, ſpäter that und vollzog er ſelber den Spruch, wenn nicht das Landesgeſetz vorgängige Klage bei den ordentlichen Gerichten vorſchrieb.

3. Starb der Beſtänder ohne Erben und hatte er nicht letztwillig über ſein Recht verfügt, ſo fiel daſſelbe dem Obereigenthümer heim.

Im 17. und 18. Jahrhundert wurde in manchen Landſtrichen

---

[1]) Dieſen Grundſatz ſprechen viele Weisthümer unzweideutig aus; ebenſo in Bezug auf Theilung durch die Erben das Tübinger Stadtrecht v. 1493 Blatt 15a: „Aber die zinslehen ſöllend ſön vnd töchtern gleich tailen, es wêre dann ſache das ſöllich zinslêhen mit ſonder gewonhait oder geding anderſt herkomen werend.“

[2]) In Holſtein betrachteten die Gerichte die Verpflichtungen als Reallaſt, in Schleswig nicht (vgl. Hanſſen, Aufhebung der Leibeigenſchaft, 1861, S. 151); das Oberappellationsgericht zu Darmſtadt verneinte die Reallaſt-Eigenſchaft (vgl. Sammlung der Präjudicien des O.A.G. Nr. 90 u. 160).

[3]) Ein urkundlicher Fall ſolcher Vereinbarung iſt ſchon oben S. 119 mitgetheilt; ein anderer aus d. Jahr 1299 ſteht bei Schmidt, L., Monum. Hohenbergica, 1862, S. 138 Nr. 173. Auch bei der Griechiſch-Römiſchen Emphyteusis kann der Emphyteuta wegen 3jähriger und der von Kirchen beliehene Emphyteuta wegen 2jähriger Nichtzahlung des Canons ſeines Rechtes beraubt werden (Privatio).

Digitized by Google

unter „Erbleihgut" auch etwas ganz Anderes als ein bloßes Nutzungsrecht verstanden, nämlich ein zu freiem Eigenthum besessenes und lediglich zinspflichtiges Gut [1]).

II. Meierrecht oder Colonat war ein der Erbleihe ähnliches bäuerliches Nutzungsrecht, welches sich vorzugsweise in Westfalen und Niedersachsen vorfand, wo übrigens auch allodiale Güter vielfach den Namen von Meiergütern oder Colonatgütern führten [2]). Die Eigenthümlichkeiten des Nutzungsrechts waren folgende: 1. Der Meier durfte im Interesse des Herrn nicht mehr als Ein Gut bauen. 2. Er mußte es persönlich bauen, durfte sein Recht nicht zeitweise einem Anderen überlassen; dagegen konnte er sein Recht nach vorgängiger rechtzeitiger Anzeige aufgeben, wenn er ein vollfreier Mann war [3]). 3. Vielfach galt beim Colonat eine besondere Erbfolge mit Vorzug Eines „Anerben", sei es des Erstgebornen oder des Jüngstgebornen oder eines vom Erblasser gewählten. 4. Wenn der Anerbe minderjährig war, so konnte nach dem Recht mancher Landschaften durch die Vormundschaftsbehörde ein sog. Interimswirth bestellt werden, welcher das Gut bis zur Volljährigkeit des Anerben auf eigne Rechnung baute, alle Lasten trug und für Erziehung des Anerben und seiner Geschwister, sowie für Aussteuer der Töchter ebenso zu sorgen hatte wie der Meier. Rechnung brauchte er Niemanden abzulegen. Der Interimswirth hatte ein selbständiges dingliches Recht am Gut und vertrat dasselbe auch als Kläger und Beklagter. Eine solche Bewirthschaftung des Gutes war, wenn keine Wittwe vorhanden und die Kinder noch sehr jung an Jahren waren, eine recht zweckmäßige Auskunft, besser als die Einsetzung eines Pächters oder Verwalters oder gar der Verkauf des Guts, wie er heutzutage oftmals von Vormündern und Vormundschaftsbehörden beliebt wird. Voraussetzung dafür, einen tüchtigen Interimswirth zu

---

[1]) Falck, N., Handb. d. Schleswig-Holstein. Privatr. 5, 222. Polizeiordnung der Reichsburg Friedberg in d. Wetterau v. 1680: „Wer ein Gut erblich verleihet (Erb-Leihe), der begibt sich seines Eigenthumbs und hat nicht mehr an demselben Gut, dann so viel Zinss oder Pfacht, als viel er ihme darauf zuvor ausbehält." (Thudichum, Gesch. d. Freien Gerichts Kaichen S. 40.)

[2]) Meyer, Bernh. (Fürstl. Lippischer Regierungsrath), Das Colonatrecht im Fürstenthum Lippe 1. 2. 1855. Der zweite Band enthält gerichtliche Erkenntnisse u. Rechtsgutachten.

[3]) Völlig unrichtig ist die Angabe Gerber's §. 140 Note 15, daß „Dereliction des Colonats durch die Vertragspflicht des Colonen ausgeschlossen sei". Das hätte den Colonen zum Unfreien gestempelt.

Digitized by Google

finden, blieb freilich, daß er die Möglichkeit sah, Etwas für sich zurückzulegen oder daß ihm eine lebenslängliche Rente (Leibzucht) zugesichert war.

III. Die Leihe zu Landsiedelrecht[1]), welche besonders in Hessen, in der Wetterau und überhaupt im unteren Maingebiet häufig war, gleicht der Erbleihe darin, daß das Nutzungsrecht des Landsiedels auf alle Nachkommen des ersten Empfängers vererbt und vom Landsiedel auch veräußert werden kann, vorbehaltlich eines gutsherrlichen Vorkaufsrechts; dagegen unterscheidet es sich von der Erbleihe ganz wesentlich in zwei Richtungen: einmal, daß der Gutsherr das Gut jederzeit zurückfordern kann, um es selbst zu bebauen, und das Recht des Landsiedels alsdann so lange, aber unverjährbar, ruht, als der Eigenbau des Herrn dauert, und sodann weiter, daß das Recht des Landsiedels völlig erlischt, wenn der Herr das Eigenthum des Guts verkauft. Diese beiden Gefahren waren in älteren Zeiten nicht sehr groß; Landesherren, Ritter und Klöster konnten thatsächlich nicht leicht Eigenbau treiben und hatten noch weniger Neigung und Veranlassung ihr Eigenthum zu veräußern, da Geld nicht gegen Zinsen angelegt werden konnte. Erst seit dem 16. Jahrhundert hat sich Dies zum Nachtheil der Bauern geändert. (Vgl. oben §. 27. 28.)

IV. Falllehen, Schupflehen, Lehen auf Herrengunst[2]) waren Nutzungsrechte, wonach der Bauer für seine Lebenszeit oder auch für seine und seines Weibes Lebenszeit ein festes, unentziehbares dingliches Recht am Gute erhielt, welches er aber weder veräußern noch Anderen zur Ausübung überlassen durfte. Das Gut war also ein Gut auf Leibgewinn[3]), auf ein oder zwei Leiber, zwei oder vier Augen, leibfälliges Gut; es hing von der Gunst des Herrn ab, ob er es den Erben wieder verleihen wollte, wofür vielfach die Bedingung

---

[1]) Thudichum, Gesch. d. Freien Gerichts Kaichen, 1857, S. 39. Lennep, Gg., Abhandl. von d. Leihe zu Landsiedelrecht. Marburg 1768. 1769. Sternberg in d. Zeitschr. f. Deutsch. R. 8, 93 (in wichtigen Punkten gegen Lennep gerichtet).

[2]) Schoepff, De bonis vitalitiis Sueviae; Fall- und Schupf-Lehen-Güter. Tüb. 1747. Darstellung der Verhältnisse der Leibeigenschaft und Fall-Lehen-Güter in Oberschwaben. Bremen 1818. Gaisberg, Beleuchtung der Rechts-Verhältnisse bei Schupf-Lehen. Stuttgart 1823. Reyscher, A. L., Württemberg. Privatr. §. 733 bis 735. 1848.

[3]) „lyffgewinn". Lacomblet, Archiv f. Gesch. d. Niederrheins 1, 168.

Digitized by Google

der Ergebung in Leibeigenschaft gestellt wurde (oben §. 27 und 28). Verlieh er es nicht, so wurden die Erben daraus entfernt, „geschupft“ [1]).

§. 57.

3. Neuere staatliche Anordnungen zum Schutz der bäuerlichen Nutzungsrechte und schließliche Verwandlung derselben in freies Eigenthum der Bauern.

1. Im 18. Jahrhundert kamen allmählich die meisten Fürsten zur Erkenntniß, daß das Legen der Bauernhöfe den Wohlstand und die Wehrkraft des Staats untergrabe, und ertheilten Anweisungen an ihre Beamten, daß auf den Domänengütern künftighin Bauernstellen nicht mehr eingezogen werden sollten, indem sie zugleich zur besseren Sicherung dieser Vorschrift den Bauern ausdrücklich die Erblichkeit ihrer Nutzungsrechte zusicherten, ja ihnen hier und da die Möglichkeit gewährten, sich durch Ablösung der Erbpachtgelder zu freien Eigenthümern zu machen. Nachdem die Landesherren in dieser Weise zunächst selbst mit gutem Beispiel vorangegangen waren, suchten sie auch dem Legen der Bauerngüter durch die Ritterschaft und die katholischen Klöster entgegenzutreten. So erfreulich diese Regungen einer gesünderen Regierungsweise erscheinen, so wenig darf man ihnen bei näherer Betrachtung eine wirkliche große Wirkung beimessen. Im Königreich Preußen wurde seit 1704 viel bei den Behörden verhandelt, ob man nicht den auf den königlichen Domänen sitzenden Bauern erbliche Nutzungsrechte einräumen solle gegen die eidliche (!) Verpflichtung, den Hof nicht zu verlassen, also unter Ergebung in Leibeigenschaft; Beweggrund war aber zum Theil nur der Umstand, daß viele Bauern heimlich nach Polen entwichen, wo sie es besser fanden. Friedrich der Große hat die Gewährung der Erblichkeit wiederholt befohlen [2]); alle diese Verordnungen sind aber ohne nennenswerthen Erfolg geblieben, da die Beamten sie nicht befolgten; es hat sogar auf vielen Domänen das Legen der Bauernhöfe seinen ungestörten Fortgang genommen [3]). Gerade so

[1]) Schmeller 3, 379 unter „schupfen“.
[2]) Knapp, Gg. F., Bauern-Befreiung in Preußen, 1887. 1, 81—94. 117.
[3]) Knapp 1, 53.

Digitized by Google

ging es mit den Königlichen Erlassen, welche dem Adel die Verminderung der Bauernstellen verboten [1]); sie blieben wirkungslos, weil den Bauern nicht gleichzeitig Erbrechte beigelegt wurden, der gerichtliche Schutz solcher Erbrechte auch völlig fehlte — in Pommern nahmen die Gerichte sogar grundsätzlich niemals Klagen der Bauern gegen ihre Gutsherren an [2]) — und weil alle Beamten mit dem Adel unter Einer Decke steckten.

In Schleswig erkannten landesherrliche Verordnungen vom 14. April 1766 und 26. März 1772 die thatsächlich erblichen Nutzungsrechte an Domanialgütern ausdrücklich als erbliche an [3]), und Aehnliches verfügte der Fürstbischof von Münster [4]); im Kurfürstenthum Bayern erhielten durch Generalmandat vom 3. Mai 1779 nicht bloß die Erbpächter, sondern auch Inhaber geringerer Nutzungsrechte an Domänengrundstücken das Recht, das Obereigenthum des Staats abzulösen und sich zu Eigenthümern zu machen [5]). Auch Kaiser Joseph II. machte Anstrengungen, die Bauern gegen den Adel zu sichern und den Domänenbauern den Erwerb des freien Eigenthums zu ermöglichen [6]). Ueberall aber war wie in Preußen der Erfolg ein mangelhafter, wegen der Lässigkeit und Abneigung der Beamten.

2. Seit der Französischen Revolution von 1789 vollzog sich auch in Deutschland ein gewaltiger Umschwung in der Lage des Deutschen Bauernstandes. Auf dem ganzen Deutschen linken Rheinufer traten die Französischen Gesetze in Kraft, wonach die erblichen Nutzungsrechte der Bauern, soweit sie sich erhalten hatten, in freies Eigenthum derselben verwandelt wurden, auch die Zehntlast, das Jagdrecht und andere „feudale" Lasten unentgeltlich in Wegfall kamen [7]). Diese Umwälzung konnte

---

[1]) Befehl K. Friedrich Wilhelm's I. 14. März 1739; Friedrich's II. 28. Aug. 1748; 8. Juni 1756. (Knapp 1, 52—58. 120; Z, 45.) Vgl. auch das politische Testament Friedrich's II. v. 1752. — Auch in dem „freien" England ergingen seit Ende des 15. Jahrh. zahlreiche Gesetze gegen das Legen der Bauernhöfe, sie sind aber alle ein todter Buchstabe geblieben, da der Adel nicht gehorchte. Vgl. Nasse, Erwin, Ueber d. mittelalt. Feldgemeinschaft u. d. Einhegungen des 16. Jahrh. in England, 1869, S. 56—59.

[2]) Knapp 1, 57.

[3]) Falck, Handb. d. Schleswig-Holst. Privatr. 5, 532.

[4]) Erbpachtordnung v. 1783. Vgl. P. Wigand, Provinzialrecht v. Minden ꝛc. 2, 249 Anm.

[5]) Schmeller, Bayer. Wörterb. 2, 536.

[6]) Hofdekrete 1. Nov. 1781, 2. April 1787, 11. u. 25. Mai 1789.

[7]) Beschluß 4. Aug. 1789.

Digitized by Google

nicht ohne nachhaltigen Eindruck auf das übrige Deutschland bleiben; namentlich sah sich der Bauer in Baden, Württemberg, Hessen, Nassau zu Vergleichungen seiner Lage mit der der Linksrheiner veranlaßt und konnten die liberalen Führer den Regierungen die Zustände des Westens als Spiegel vorhalten; aber sehr Viel ist doch bis zum Jahre 1848 nicht erreicht worden, weil Regierungen, Adel und Klerus anfänglich die völlige Niederwerfung der Französischen Revolution erhofften und nachher seit dem Kaiserreiche Napoleons I. und gar seit der Herstellung der Bourbonen Frankreich seine bedrohliche Eigenschaft für die Nachbarn eingebüßt zu haben schien.

In Preußen ließ das Landrecht von 1794 ziemlich Alles beim Alten; beim Erbpacht hob es zwar das Recht des Leiheherrn, wegen dreijähriger Rückstände der Erbpachtgelder den Erbpächter ohne Entschädigung zu vertreiben, auf, ließ dieses Recht aber bei der Emphyteuse und beim Erbzinsgut mit wenigen Milderungen bestehen (1, 21, §. 204 und 1, 18, §. 771); dem Adel blieb verboten, die spannfähigen und nichtspannfähigen Bauernstellen zu vermindern, aber mit Genehmigung der Regierung konnte er es thun (2, 7, §. 14—17). Dabei blieb es noch unklar, inwieweit nicht ein dem Gutsherrn günstigeres Provinzialrecht fortdauere. Nachdem durch die Ereignisse von 1806 der Preußische Staat auf seine östlichen Provinzen beschränkt worden war, verfügte der König unterm 27. Juli 1808 für die drei Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Litthauen[1]), daß alle auf den Königlichen Domänengütern angesiedelten Bauern an den Gütern, die sie bisher gebaut hatten, das volle uneingeschränkte Eigenthum haben sollten, unter Fortdauer ihrer bisherigen Leistungen, welche aber alle in Geld angeschlagen und bis zu $^3/_4$ ihres Betrags innerhalb 24 Jahren abgelöst werden müßten. Dafür sollten die Bauern kein Holz mehr aus den Königlichen Waldungen erhalten und ihr Vieh nicht mehr auf Domanial-Grundstücke zur Weide schicken dürfen (!). Wer das nicht annehmen wollte, dem sollte sein erbliches Nutzungsrecht öffentlich meistbietend verkauft werden (!). Dieses Edikt erstreckte sich nur auf die drei Provinzen, welche in unmittelbarer Nachbarschaft des neuen konstitutionellen Großherzogthums Warschau lagen, keineswegs auch auf die Provinzen

[1]) Novum Corpus Constitutionem Prussico-Brandenburgensium 12, 359 bis 371. (1822.)

Digitized by Google

Brandenburg, Schlesien und Pommern, und ist auch nach 1815 auf keine der zurück- oder neuerworbenen Provinzen erstreckt worden bis zum Jahr 1848. In Bezug auf die Bauern, welche auf Grundstücken des Adels saßen, wich die Gesetzgebung hinter die von Friedrich dem Großen aufgestellten Grundsätze weit zurück. Gleich das Edikt vom 9. Oktober 1807, welches die Leibeigenschaft (Erbunterthänigkeit) aufhob, gab in §. 6 dem Adel grundsätzlich die Freiheit, Bauernhuben und kleinere Bauernstellen, soweit sie nicht zu erblichem Recht verliehen waren, entweder ganz zu legen oder zu größeren Bauerngütern zu vereinigen, da der Adel diese Freiheit als Vergütung für die Aufhebung seiner Leibherrnrechte in Anspruch nahm [1]); zwar sollte er allemal die Erlaubniß des Königlichen Regierungskollegiums der Provinz einzuholen verbunden sein; diese Kollegien wurden aber vom König angewiesen, die Genehmigung zu ertheilen [2]). Ein Königliches Edikt vom 14. Sept. 1811, „betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse", welches für den ganzen damaligen Umfang des Königreichs erlassen wurde, schien zwar dem Legen der Güter einen Damm entgegenzusetzen; es ermächtigte nämlich die Inhaber erblicher Stellen, sich durch Verzicht von 1/3 ihres Bauernguts zum freien Eigenthümer der übrigen 2/3 zu machen, desgleichen auch die bloßen Zeitpächter, durch Verzicht auf die Hälfte ihres Guts das Eigenthum der anderen Hälfte zu erlangen; allein ein zweites Edikt vom 14. Sept. 1811, „zur Beförderung der Landkultur" betitelt, erklärte in §. 1 jeden Grundbesitzer ohne Ausnahme (also auch den Adligen) für befugt, über seine Grundstücke, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstünden, frei zu verfügen, hob also alle lediglich im staatlichen Interesse gegebenen Beschränkungen des Legens völlig auf. Noch ehe das erste Edikt überhaupt eine Wirksamkeit zu äußern im Stande war, wurde es durch ein neues Gesetz vom

---

[1]) Eingabe von 13 Mitgliedern des Ostpreußischen Adels an den König vom 29. Aug. 1807 und zusagende Antwort des Königs bei Knapp 2, 157—162. Der berüchtigte Th. A. H. Schmalz, bisher Geh. Justizrath und Kanzler der Univ. Halle, veröffentlichte Anfangs des Jahres 1808 eine Schrift über „Erbunterthänigkeit", worin er für den Adel das Recht des Legens der Bauernhöfe in Anspruch nahm. Es läßt sich begreifen, daß er in einem Mann wie E. M. Arndt, der sich in gerade entgegengesetzter Weise der Bauern wärmstens annahm, einen gefährlichen Demagogen witterte. (Vgl. oben S. 152—153.)

[2]) Instruktionen v. 14. Febr. 1808 für Ost- u. Westpreußen u. Litthauen, 27. März 1809 für Schlesien u. Glatz, 9. Jan. 1810 für Kur- u. Neumark u. Pommern. Knapp 2, 197. 206.

Digitized by Google

29. Mai 1816, „Deklaration" genannt, ganz wesentlich abgeschwächt, namentlich bloß auf spannfähige, also größere Bauernstellen beschränkt [1]). Der Adel hat sich denn auch seit 1807 mit dem Legen an's Werk gemacht und hat damit bis 1848 ununterbrochen fortgefahren, namentlich die kleineren Bauern zu bloßen Taglöhnern verwandelt [2]). Auf das ehemals Schwedische Pommern und die übrigen seit 1815 erworbenen westlichen Provinzen ist das Edikt vom 14. Sept. 1811 überhaupt nie erstreckt worden [3]).

In Württemberg wurden nach dem Regierungsantritt König Wilhelms I. sowohl die Erbleihen als die Falllehen, welche vom Staat, von den Kirchen, von politischen Gemeinden oder Stiftungen zu Lehn gingen, in freies Eigenthum der Leihträger verwandelt, auf dem die bisherigen Pachtgelder als Grundlasten haften blieben. Den neuen Eigenthümern wurde jedoch gestattet, diese Pachtgelder abzulösen [4]). — Die Erbleihen, welche von den mediatisirten ehemals reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Rittern zu Lehn gegangen waren, gingen ebenfalls in freies, mit den bisherigen gutsherrlichen Abgaben belastetes Eigenthum der Leihträger über; an den vom Adel verliehenen Falllehen dagegen wurden den Inhabern für ihre männlichen und weiblichen Nachkommen feste Erbrechte beigelegt und jede Erhöhung der Abgaben verboten, diese Güter also in Erblehen verwandelt. Von der Ablösung der Erbpacht- und Falllehnzinse mußte abgesehen werden, weil der mediatisirte Adel bei der Deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt dagegen Beschwerde erhoben hatte, die Bundesversammlung aber in den nächsten 30 Jahren niemals Zeit fand, über die Beschwerde Beschluß zu fassen.

Im Großherzogthum Hessen geschah Nichts, außer daß im Jahr 1841 die Ablösung des Obereigenthums der vom Fiskus lehnbaren Bauerngüter gestattet wurde [5]).

---

[1]) Knapp 1, 196.
[2]) Knapp 1, 143. 144. 316.
[3]) Knapp 2, 319.
[4]) Königl. Verfassungs-Entwurf 3. März 1817, §. 61. II. Edikt 18. Nov. 1817, II. A. §. 1—5 und B. §. 7—11 (Regierungsblatt, Beilage zu Nr. 70 S. 541). Gesetz 13. Sept. 1818, §. 4—24 (Reg.Bl. 503—509). Statistische Angaben über die Gesammtzahl der Erbleihen und Falllehen fehlen; bekannt ist nur, daß damals 992 dem Fiskus zustehende Falllehen alodifizirt worden sind. (Wächter, Handbuch 1, 997 Anm. 6.)
[5]) Landtags-Abschied 11. Jan. 1841, §. 25. §. 7.

Digitized by Google

3. Die mächtige Bewegung des Jahres 1848 brachte es in der kurzen Frist von zwei Jahren zu Wege, die bäuerlichen Verhältnisse im rechtsrheinischen Deutschland im Wesentlichen auf denselben Fuß zu bringen, wie er vermöge der Französischen Gesetze auf dem linken Rheinufer längst bestand. Die von der ersten Deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt beschlossenen Grundrechte des Deutschen Volks Art. 9 und 10 bestimmten, daß alle auf dem Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen ablösbar sein sollten und neue unablösbare Abgaben oder Leistungen nicht begründet werden dürften; auch sei aller Lehnsverband aufzuheben. Der Landesgesetzgebung blieb die Ausführung dieser Grundsätze überlassen, und sie hat dieselbe im Allgemeinen in ziemlich übereinstimmender Weise in die Hand genommen und namentlich überall die Beihülfe des Staats zur Ablösung gewährt. Die Erbleihen und Erbzinsleihen wurden überall, mit Ausnahme von Mecklenburg, in Eigenthum der Lehnsträger verwandelt, im Großherzogthum und Kurfürstenthum Hessen auch die Landsiedelleihe, in Württemberg auch die Fallehen und die Ablösung der ehemaligen Erbpachtgelder gestattet [1]).

Fügten hier und da diese Maßregeln dem hohen und niederen Adel Nachtheile zu, so wurde ihm dafür auch der Vortheil gewährt, daß der sehr bedeutende Grundbesitz, den er selbst vom Staat zu Lehn trug, durch Aufhebung des Lehnsverbandes in freies Eigenthum des Vasallen oder der Familie des Vasallen (als Fideikommiß) überging.

---

[1]) Eine Uebersicht der Gesetze gibt Judeich, Alb., Die Grundentlastung in Deutschland, 1863. Besonders erwähnenswerth sind folgende Gesetze: Württemberg 14. April 1848. Bayern 4. Juni 1848. Großherzogthum Hessen 6. August 1848. Kurfürstenthum Hessen 26. August 1848. Oesterreich Kaiserl. Patent 7. Sept. 1848 über Aufhebung des Unterthänigkeitsverbandes und Entlastung des bäuerlichen Besitzes. Preußen Verfassungsurkunde 31. Jan. 1850, §. 40 u. 42 (abgeändert durch Verf.Gesetz v. 5. Juni 1852 u. 14. April 1856) u. Gesetz 2. März 1850 betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Digitized by Google

V. Kapitel.

Die Grundlasten (Reallasten).

§. 58.

I. Begriff und Arten; juristische Behandlung; Abschaffung und Verbot der Neubegründung.

Im Laufe des Mittelalters sind theils durch staatliche oder kirchliche Anordnungen, theils durch eignen Willen von Grundeigenthümern mancherlei Lasten auf Grundstücke gelegt worden, welche man zum Unterschied von anderen dinglichen Lasten Grundlasten oder in neuerer Zeit Reallasten zu nennen pflegt. Es gehören hierher namentlich die Zehnten, Grundzinsen oder Gülten, Renten, gewisse Holzabgaben aus Waldungen, Stellung von Heerwagen, Leistung gewisser Frondienste, ferner unter Umständen Leibgedinge, Wittume und Apanagen; endlich auch manche Baulasten.

1. Inhalt des Rechts war ein wiederkehrendes Leisten (praestare, facere) des Verpflichteten, nicht ein bloßes Dulden (pati); dies unterscheidet das Recht von den Servituten. Die Leistung brauchte in manchen Fällen auch gar nicht mit dem Ertrag des Grundstückes in Beziehung zu stehen, konnte z. B. eine Geldabgabe sein; oder wenn von einem Wald eine bestimmte Abgabe von Holz zu leisten war, konnte der Verpflichtete das Holz ebensogut aus einem anderen Wald liefern.

2. Der Bezugsberechtigte konnte die Leistung im Allgemeinen von jedem Inhaber des Guts als solchem fordern, und zwar unbedingt, vor allen anderen Gläubigern und allen anderen dinglich Berechtigten, soweit die Rechte der letzteren nicht schon bei Begründung der Reallast bestanden hatten. Rückständige Leistungen, soweit sie nicht rechtzeitig eingeklagt worden waren, nämlich innerhalb eines Jahres nach eingetretener Fälligkeit, genossen den Vorzug nicht, sondern konnten nur mit einer persönlichen Klage von demjenigen, unter dem sie fällig geworden waren, eingefordert werden. Doch herrscht hierüber allerdings Streit der Meinungen.

3. Wer das Bestehen einer Grundlast behauptete, mußte die rechtliche Begründung derselben beweisen, oder den Bezug der Leistung

Digitized by Google

seit unvordenklicher Zeit; der Bezug der Leistung während bestimmter Jahre oder nur einmaliger Bezug änderte Nichts an der Beweislast des Berechtigten.

4. Die meisten und wichtigsten Grundlasten waren unkündbar, unablöslich; weder der Grundeigenthümer konnte durch Zahlung des Kapitalwerths sein Grundeigenthum frei machen, noch der Bezugsberechtigte Ablösung verlangen.

5. Eine Auflegung von Grundlasten durch freien Willen des Eigenthümers war nur möglich durch Auflassung des Rechts vor Gericht, in ähnlicher Weise wie bei der Begründung von Pfandrechten.

Seit dem 16. Jahrhundert begannen Reichs- und Landesgesetze der Auflegung neuer Grundlasten Schranken zu ziehen und im 19. Jahrhundert ist dieselbe allgemein mit geringen Ausnahmen verboten worden.

II. Die wichtigsten Grundlasten.

§. 59.

1. Der Zehnte.

Zehntlast war die auf einem Grundstück ruhende, dem jedesmaligen Besitzer obliegende Pflicht, von den im letzten Jahr auf dem Grundstück gezogenen Früchten oder von dem in seiner Wirthschaft gezogenen Jungvieh den zehnten Theil an einen Anderen, den Zehntherrn, abzugeben. In einzelnen Gegenden war die Abgabe geringer, betrug z. B. nur den 32. Theil, während sonst die allgemeinen Rechtsgrundsätze dieselben waren wie beim Zehnten; in anderen Gegenden wurde neben dem Zehnten noch ein Neunter (ein zweites Zehntel vom ganzen Rohertrag) an einen Gutsherrn geliefert.

In Süddeutschland rühren manche Zehnten noch aus vorchristlicher und zwar römischer Zeit her; die meisten aber sind durch die Gebote der Bischöfe und Päpste und durch denselben entsprechende Anordnungen der Staatsgewalt begründet worden.

1. Fast überall erstreckte sich die Zehntpflicht auf alle Körnerfrüchte (Frucht- oder Sackzehnte genannt); in manchen Landschaften auch auf andere Bodenfrüchte, wie Kraut, Rüben, Zwiebel u. dergl., sodann auf Gras oder Heu, ja auch auf Baumfrüchte. In den Wein-

Digitized by Google

ländern bestanden allgemein Weinzehnten. Die Verpflichtung zu Blut- oder Fleischzehnten, d. h. Zehnten von Kälbern, Lämmern, Ferkeln, Hühnern u. s. w. fand sich durchaus nicht überall. Der Körnerzehnte hieß gewöhnlich „großer Zehnte", der übrige „kleiner oder Schmalzehnte", obwohl das landschaftlich verschiedene Begriffe blieben.

2. Der Besitzer des belasteten Ackergrundstücks war nicht verpflichtet, das Grundstück auch zu bebauen, sondern konnte es auch wüst liegen lassen, in welchem Fall auch kein Zehnten zu liefern war. Das galt insbesondere von dem Felde, welches nach altem Brauch im dritten Jahr zur Brache liegen blieb. Als es im 18. Jahrhundert üblich wurde, im Brachfeld Klee und Kartoffeln zu bauen, wollten die Zehntherrn auch von diesen Brachfrüchten den Zehnten in Anspruch nehmen, drangen aber meistens damit nicht durch und Landesgesetze erklärten vielfach ausdrücklich Brachfrüchte für zehntfrei [1]).

3. Der Besitzer des belasteten Grundstücks durfte die herkömmliche Bebauungsart nicht verändern, aus einem Acker nicht eine Wiese und aus Acker oder Wiese nicht Wald machen.

4. In vielen Gegenden ergriff das Zehntrecht auch Neubrüche, Neurodungen, agri novales, d. h. wenn Wälder oder Weiden, Wüstungen zu Ackerfeld angerodet wurden, mußte nunmehr auch von diesen der Zehnte gegeben werden (Neubruchzehnte, decima novalium).

5. Die Erhebung des Zehnten fand in folgender Weise Statt: Sobald die Früchte geschnitten und in gleich große Garben gebunden oder auf gleich große Haufen gesetzt waren, hatte der Zehntpflichtige dem Berechtigten Anzeige zu machen, und dieser sendete nun seinen Zehntmeister auf das Feld und ließ von den in eine Reihe gestellten Garben oder Haufen immer die zehnte Garbe oder den zehnten Haufen wegnehmen; es stand in seiner Wahl, wo er zu zählen beginnen wollte, er mußte aber die einmal gewählte Reihenfolge einhalten. Ueberschießende Garben wurden in die Aerndte des nächstfolgenden Jahres eingerechnet. Ließ der Herr die herkömmliche Frist der Auszehntung unbenutzt verstreichen, so durfte der Pflichtige selbst den Zehnten auswählen und auf dem Felde liegen lassen, das Seinige aber einthun. Das Einfahren des Zehnten in die Zehntscheuern hatte der Zehntherr auf eigne Kosten und Gefahr zu besorgen; seit dem 16. und 17. Jahr-

[1]) z. B. Preuß. Landrecht 1794, 2, 11 §. 880.

Digitized by Google

hundert freilich zwangen viele Landesherrn ihre Bauern, auch diese Arbeit zu verrichten.

Der Blutzehnte wurde so erhoben, daß das im ganzen Jahr gezogene Jungvieh zusammengezählt und von je zehn eines genommen wurde; überzähliges kam im nächsten Jahr zur Verzehntung, und wenn die Zahl eines Jahres weniger als zehn betrug, erfolgte die Auszehntung im folgenden Jahr. Thiere, die ohne Schuld des Pflichtigen untergegangen waren, kamen nicht in Anrechnung.

6. Der Zehntherr hatte vielfach die Pflicht, auf seine Kosten dem Dorf einen tüchtigen Zuchtstier, Widder, Eber zu halten; auch lag ihm oft die Schuldigkeit ob, Kirche und Pfarrhaus zu unterhalten.

In Folge des Bauernkriegs von 1525 ist der kleine Zehnte in einigen Landschaften aufgehoben worden, im Allgemeinen aber dauerte der alte Zustand unverändert fort. Kaiser Joseph II. hatte den großartigen Plan gefaßt, alle Zehnten und sonstigen bäuerlichen Lasten in fest bestimmte und ermäßigte Geldabgaben zu verwandeln, und durch das Patent vom 10. Februar 1789 in Kraft gesetzt; allein nach seinem am 20. Februar 1790 erfolgten Tode wurde das Alles rückgängig gemacht. Die Beseitigung der Zehnten sollte hiernach das Werk der Französischen Revolution bleiben, deren Gesetze sofort auch auf dem ganzen linken Rheinufer zur Einführung kamen [1]). Im rechtsrheinischen Deutschland erfolgte die Ablösung allgemein erst seit dem Jahre 1848 [2]).

§. 60.

2. Der Grundzins.

Im Mittelalter wurden häufig Grundstücke vom Eigenthümer mit der Maßgabe veräußert, daß der jedesmalige Inhaber jährlich eine Gülte, ein Geld, einen Zins (census) an den Zinsherrn zu entrichten habe, sei es Frucht oder Vieh oder gemünztes Geld; in vielen Fällen

---

[1]) Beschluß der Nationalversammlung in der Nacht v. 4. Aug. 1789. Gesetze v. 3.—9., 5.—30. März, 18.—29. Dezember 1790; 20. Aug. und 25. Aug. 1792. (Richter, Karl, Staats- u. Gesellschafts-Recht d. Französ. Revolution 1, 119 bis 123. 1865.)

[2]) Judeich, Alb., Die Grundentlastung in Deutschland, 1863. Zachariä, K. S., Der Kampf des Grund-Eigenthums gegen die Grund-Herrlichkeit. Heidelberg 1822.

Digitized by Google

war er sehr niedrig, bestand z. B. nur aus 1 Schilling, oder einem Huhn, diente also mehr nur als Erinnerung daran, von wem das Eigenthum herstamme. Oefters gaben z. B. Landesherrn, wenn sie eine Stadt gründeten oder erweiterten, Baugründe gegen Vorbehalt solcher niederen Zinse hin; desgleichen gestatteten sie, auf Grund eines von ihnen angesprochenen Obereigenthumsrechts an wüsten Plätzen, die Anrodung solcher gegen ganz niedere Zinse.

In der Landgrafschaft Hessen waren gewisse Güter verpflichtet, im Fall eines Kriegs Heerwagen zu stellen oder statt dessen Heerwagengelder zu zahlen [1]); es erklärt sich Das wohl aus Verleihung des Eigenthums unter dieser Auflage.

In neueren Jahrhunderten wurden auch hin und wieder gewisse allgemeine Abgaben, die ursprünglich die Natur von Staats- oder Gemeindesteuern gehabt hatten, wie Rauchhühner und Beeden, nachdem sich die Kenntniß ihrer früheren Eigenschaft verloren hatte, für Grundlasten ausgegeben, namentlich von dem seit 1806 mediatisirten Adel [2]).

§. 61.

3. Die Renten-Grundschuld [3]).

Seit dem 13. Jahrhundert suchten sich freie Grundeigenthümer Geld auf die Weise zu verschaffen, daß sie als Gegenleistung Renten auf eines oder mehrere ihrer Grundstücke legten, welche die Stelle von Zinsen vertraten. Das Geschäft wurde als Kauf, Rentenkauf, behandelt; der Grundeigenthümer verkaufte die Rente, der andere war der Rentenkäufer.

1. Die Rente war eine auf jeden Besitzer des Grundstücks übergehende Last, für welche im Nichtzahlungsfall das Grundstück gepfändet und versteigert werden konnte. Um diese dingliche Eigenschaft zu begründen, war Auflassung vor Gericht nothwendig.

---

[1]) Büff (Oberappell.Rath), in der Zeitschrift f. Hess. Gesch. (Cassel) 8, 271.
[2]) Thudichum, Rechtsgesch. d. Wetterau 1, 99—101.
[3]) Rente, schon im 14. u. 15. Jahrh. aus dem Mittellateinischen renta, Ital. rendita, übernommen, von rendere = reddere stammend, also: Herausgabe, Rückerstattung, Vergeltung, Gülte. (Grimm, Wörterb. 8, 816. Weigand, W., 2, 488.)

Digitized by Google

2. Die Rente pflegte 5 bis 12 Prozent der Kaufsumme auszumachen [1]).

3. Der Rentenverkäufer konnte die Rente als eine kündbare Last bestellen, so daß er oder seine Nachfolger befugt blieben, sei es nach bestimmten Jahren oder nach Belieben, die Rente durch Rückzahlung der Kaufsumme wieder abzulösen; oder er bestellte sie unwiderruflich, als Ewiggeld, Erbzins. Dem Rentenkäufer (Gläubiger) dagegen durfte niemals ein Kündigungsrecht eingeräumt werden, weil sonst das Geschäft als eine Art von verzinslichem Darlehen angesehen worden wäre, das ja durch das Kanonische Recht verboten war. Wollte er sein Kapital haben, so stand ihm der Weg offen, seine Rente zu verkaufen. Wegen dieser Unkündbarkeit Seitens des Gläubigers erklärten denn auch im 15. Jahrhundert die Päpste das Geschäft für zulässig [2]), nachdem die Theologen und kirchlichen Rechtslehrer lange darüber gestritten hatten [3]).

Die Reichspolizeiordnung von 1530 Tit. 26 §. 8 bestätigt die Thatsache, daß Wiederkaufsgülten, d. h. Renten, welche der Schuldner durch Rückzahlung des Kaufpreises ablösen kann, „allenthalben in Landen gemein seien", erklärt sie dann von Rechtswegen zwar fernerhin zulässig, aber mit der Einschränkung, daß nicht mehr als 5 vom Hundert gegeben und genommen werden dürften. Die folgenden Reichspolizeiordnungen von 1548 Tit. 17, §. 8 und von 1577 Tit. 17, §. 9 und 20 nahmen eine wichtige Reform zum Besten der Bauern und kleinen Bürger vor, sie gaben dem Rentenschuldner das Recht, die Rente loszukündigen, auch wenn es nicht bedungen, ja sogar wenn ausdrücklich das Gegentheil verabredet gewesen sein sollte; der Käufer erhielt kein Loskündigungsrecht; doch räumte es ihm später der Deputationsabschied von 1600 §. 35 wenigstens für den Fall ein, wenn der Schuldner mit den Renten im Rückstand bleibe und für diesen Fall der Gläubiger sich die Aufkündigung ausdrücklich vorbehalten hatte.

Die Landesgesetze gingen vielfach weiter. Das von Graf Eberhard

---

[1]) Kraut, Grundriß (1856) S. 280. Angaben über die verschiedenen Länder und Städte Deutschlands bei Neumann, Max, Gesch. d. Wuchers in Deutschland (in Dove's Zeitschr. f. Kirchenrecht 5, 96. 1865).

[2]) Martin V. 1423, Nicolaus V. 1452, Calixt III. 1455. Extravagantes communes 3, 5, cap. 1. 2.

[3]) Funk, Xav., Geschichte d. kirchl. Zinsverbotes, 1876, S. 42—48.

Digitized by Google

im Bart im Jahr 1493 gegebene Stadtrecht von Tübingen, Blatt 21, verbot den Rentenkauf ganz, weil es sonst bald dahin käme, daß es zinsfreie Güter gar nicht mehr gebe, die schwer belasteten Güter am Ende in Unbau kommen und Egerden (Almendgüter!) werden möchten. (Vgl. oben §. 19 S. 90.) Die für das ganze Herzogthum Württemberg erlassene Landesordnung vom 11. November 1494 ließ ihn zwar zu, aber unter der Bedingung, daß das Gericht Erlaubniß dazu ertheile und die baldige Ablösung gesichert sei; Herzog Ulrich schränkte ihn mehr ein, forderte überall, wenn das Kapital mehr als 20 Gulden ausmache, Genehmigung der herzoglichen Kanzlei in Stuttgart [1]), später sogar für jede Gültaufnahme [2]), was Herzog Christoph wieder milderte. Ewigzinse blieben ganz verboten [3]).

Die allerneueste Deutsche Gesetzgebung hat im Interesse der Landeskultur wiederum die Auflegung von Renten, die in längeren Zeiträumen zu tilgen sind, gestattet, jedoch die obrigkeitliche Genehmigung dafür vorbehalten [4]); ja in ganz Preußen kann jetzt wieder bei der Veräußerung des Eigenthums von Grundstücken zwischen Veräußerer und Erwerber vereinbart werden, daß eine unkündbare Rente auf dem Gute haften soll [5]).

---

[1]) IV. Landesordnung v. 1. Juni 1536.
[2]) Gesetz v. 15. April 1541.
[3]) VI. Landesordnung v. 17. August 1567. Vgl. Wächter, K. Gg., Württ. Privatr. 1, 85, 100. 108. 109.
[4]) Preußisches Gesetz 13. Mai 1879 betr. die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken.
[5]) Preußisches Gesetz 26. April 1886 betr. die Beförderung Deutscher Ansiedlungen in Westpreußen u. Posen und Gesetz 27. Juni 1890 über Rentengüter (für das ganze Königreich).

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Eherecht und eheliches Güterrecht.

I. Eherecht[1]).

§. 62.

1. Bis in's 9. Jahrhundert.

Die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über Ehe kam bis zum 9. Jahrhundert im ganzen Fränkischen Reich allein dem Staate zu; alle Stammesgesetze, welche durchweg von christlichen Königen und Herzogen mit christlichen Reichs- oder Landtagen beschlossen und verkündigt worden sind, enthalten Bestimmungen darüber, welche ein genaues Bild über das alte Recht gewähren, wenn man nur die in die späteren Zeiten hinein fortdauernden Rechtssätze zu Hülfe nimmt, und auch die Einrichtungen anderer einfachen Völker in Vergleich zieht. Erst mit dem 9. Jahrhundert machen sich kirchliche Gebote allmählich geltend und werden vom 12. Jahrhundert an entscheidend.

I. Ehe war schon im alten Deutschen Recht die feierlich und öffentlich eingegangene für Lebenszeit dauernde und staatlich geschützte Geschlechtsgemeinschaft Eines Mannes mit Einer Frau. Das Wort Ehe, ahd. êwa, ea, mhd. ê bedeutet zwar auch allgemein Gesetz, Recht, Bund, vorzugsweise aber gerade den Ehebund, im Gegensatz zur wilden Geschlechtsgemeinschaft, unê, oder wie man in neuerer Zeit sagt wilden Ehe[2]). Mehrere Ehefrauen zu haben, wie es in heidnischer Zeit bei Fürsten vorkam (oben §. 3 S. 13), fand an christlicher Sitte so erfolgreichen Widerstand, daß es ganz außer Gebrauch kam; bei den Langobarden trafen sogar jeden Ehegatten, Mann wie Frau, der während bestehender rechtsgültiger Ehe eine neue Ehe einging, schwere Strafen[3]).

---

[1]) Grimm, J., Deutsche Rechtsalterthümer, 1828, S. 417—454. Ueber zahlreichen neueren Schriften vgl. Stobbe, O., Handb. 4, 8.

[2]) Grimm, R.A. 417. Wörterb. 3, 39.

[3]) Osenbrüggen, E., Strafr. d. Langob. 104—106.

Digitized by Google

Eigenknechte waren ursprünglich bis in's 9. Jahrhundert hinein unfähig, eine Ehe einzugehen; seitdem wurden ihre Geschlechtsverbindungen ebenso geschützt wie die der Liten. (Vgl. oben S. 113 und 116.)

1. Die Ehe begründete ein Gewaltsverhältniß, eine Vormundschaft des Manns über Person und Vermögen der Frau, sowie eine Verantwortlichkeit des Manns für Missethaten der Frau. Die Frau konnte sich dieser Gewalt nicht einseitig entziehen [1]); umgekehrt erlangte sie einen festen Anspruch auf Wittwenversorgung, Widem, konnte auch nicht willkürlich verstoßen werden [2]), widrigenfalls ihre Verwandten auf Zahlung des doppelten Widems gerichtlich klagen oder Fehde auf Leben und Tod erheben konnten [3]).

Machte sich die Frau des Ehebruchs schuldig, so konnte sie verstoßen werden. Schon Tacitus, Germ. c. 19, berichtet: „Ehebruch ist bei einem doch so zahlreichen Volke höchst selten; seine Bestrafung erfolgt auf der Stelle und ist dem Ehemann erlaubt: nachdem er ihr die Haare abgeschnitten hat, jagt er die nackt Ausgezogene in Gegenwart der Verwandten aus dem Hause und treibt sie mit Schlägen durch das ganze Dorf." Seine eignen Verwandten zuzuziehen war rathsam, damit kund ward, daß sie ebenfalls von der Schuld des Weibes überzeugt seien und eine etwa von der Sippe des Weibes erhobene Klage aufnehmen würden [4]). — Nach Langobardenrecht stand es dem Mann frei, die treulose Frau in Knechtschaft zu verkaufen, und, wenn sie sich eines gefährlichen Anschlags auf das Leben des Manns schuldig gemacht hatte, auch zu tödten [5]); das Westgothenrecht

---

[1]) Grimm, R.A. 450. 453. Kraut, Vormundschaft 1, 292—296. Osenbrüggen, E., Strafr. d. Langob. 104.

[2]) Die Germanen kannten keine dem Römischen Konkubinat ähnliche lockere Ehe, und kein willkürliches Scheidungsrecht wie die Juden. — Richtig Wilda, Strafrecht d. Germ., 1842, S. 807. Kraut, Vormundschaft 1, 297. 1835. — Anderer Meinung waren Grimm, R.A. 438. Zöpfl, Rechtsgesch., 3. Aufl. S. 601—606. 656—664. 690—694.

[3]) Lex Burgund. 34, 2: Si quis uxorem suam sine causa dimiserit, inferat ei alterum tantum, quantum pro pretio ipsius dederat.

[4]) Kraut, Vormundsch. 1, 295. Nach einem Briefe des heil. Bonifacius an König Aethelbald konnte in Deutschland ein lediges Mädchen, welches sich im elterlichen Hause einem freien Manne ergab, aus dem Hause verjagt, und halbnackt mit Ruthen durch das Dorf gepeitscht werden. Ja bei den alten Sachsen konnte man sie nöthigen, sich selbst zu erdrosseln, worauf der Leichnam verbrannt wurde. Wilda, Strafr. 811.

[5]) Ed. Liutprandi c. 121. Ed. Rotharis c. 202.

Digitized by Google

gestattete Tödtung wegen jeden Ehebruchs[1]). Ein auf frischer That ertappter Ehebrecher konnte stets ungestraft erschlagen werden[2]), was sich auch durch's ganze Mittelalter bis in's 16. Jahrhundert erhielt. Nach dem Recht der Stadt Zürich und dem Geschworenenbrief Luzerns von 1489 sowie zahlreichen späteren Rechten durfte der Ehemann den bei seiner Frau ertappten Ehebrecher mitsammt der Frau straflos tödten; weder Blutrache noch Klage fand gegen ihn Statt; in Zürich sollte er eine Scheinbuße von 18 Hellern auf den Leichnam legen[3]). Im Jahr 1505 sprachen die Scheffen der Stadt Erfurt einen Bürger, der den Pfarrer Jobst von Wyden im Ehebruch mit seiner Frau ertappt und erschlagen hatte, von peinlicher Strafe frei[4]).

Untreue des Mannes gab der Frau kein Recht, ihn zu verlassen oder auf Scheidung zu klagen. Nur bei den Langobarden konnte die Frau gegen den Ehemann beim König oder anderen Richtern klagen; aber worauf, wird nicht gesagt[5]).

Einer Auflösung der Ehe durch freie Uebereinkunft beider Ehegatten stand ein gesetzliches Hinderniß nicht im Wege.

2. Die in der Ehe erzeugten, im Zweifel überhaupt die nach der Eheschließung geborenen Kinder waren eheliche Kinder, den Eltern und den elterlichen Verwandten blutsverwandt, erbberechtigt und zu politischen Rechten fähig, während Unehelichgeborne als rechtlose Unfreie galten (oben §§. 3. 4 und 35).

II. Zur Entstehung einer gültigen Ehe wurden erfordert: ein bestimmtes Alter, Einwilligung des Vaters oder Vormundes des Mädchens, freie Einwilligung der Verlobten und feierliche Kundgebung aller dieser Willen vor Zeugen oder vor Gericht.

1. Vor Erreichung des allgemeinen Mündigkeitsalters, also vor vollendetem 15., 14., 12. Jahre, je nach dem besonderen Stammesrecht, konnten weder Männer noch Weiber eine gültige Ehe oder ein gültiges

---

[1]) Lex Wisigoth. 3, 4 c. 1 u. 3.

[2]) Lex Fris. 5. Lex Bajuv. 7, 1 §. 2. Ed. Rothar. c. 213. Lex Burg. 68, 1. Lex Wisigoth. 3, 4, 4. Vgl. noch Lex Ripuar. 77. Wilda, Strafr. d. Germ. 823. 824.

[3]) Osenbrüggen, E., Alamann. Strafr. 72. 213—214.

[4]) Kirchhoff, Alfr., Die ältesten Weisthümer der Stadt Erfurt, 1870, S. 163.

[5]) Ed. Liutprandi c. 130. Osenbrüggen, Strafr. d. Langob. 102.

Digitized by Google

Verlöbniß eingehen [1]); das Verhältniß war nichtig, jedenfalls anfechtbar; derjenige, der ein noch nicht 15- bezw. 12jähriges Mädchen zur Frau nahm, sollte wie ein Frauenräuber büßen; doch stand dem Mädchen nach erlangter Ehemündigkeit frei, zu ihm in die Ehe zurückzukehren [2]). Als der Langobardenkönig Liutprand im 8. Jahrhundert das Volljährigkeitsalter von 12 auf 18 Jahre hinausschob, bestimmte er doch ausdrücklich, ein Verlöbniß oder eine Ehe einzugehen solle einem Manne auch in jüngerem Alter [3]) freistehen, und er solle auch die hierzu nöthigen vermögensrechtlichen Verfügungen gültig treffen können; denn meint der König, der von Gott befohlenen Eheverbindung zu Liebe müsse man von der gewöhnlichen Rechtsbeschränkung junger Leute absehen [4]).

Der mündige Mann bedurfte keiner Einwilligung des Vaters oder Vormunds zur Eheschließung [5]).

2. Die Einwilligung des Muntwalts des Mädchens wurde vermöge staatsgesetzlicher Vorschrift in der Form eines Kaufs eingeholt und ertheilt, indem der Bewerber eine Werthsumme zahlte oder versprach, wofür der Muntwalt das Mädchen zusagte [6]). Es stimmte hierin das alte Deutsche Recht mit demjenigen der alten Römer (coëmtio) und überhaupt fast aller Völker der Erde überein, und diese Form erhielt sich in Deutschland bis in's Mittelalter, der Ausdruck „ein Weib kaufen" bis zu Ende des 14. Jahrhunderts [7]). Der Brautkauf, das Eheversprechen, der Eheverspruch, d. h. die Zusage des Bewerbers, das Mädchen zur Ehegattin zu nehmen, und die Einwilligung des Muntwalts dazu hieß seit dem 14. Jahrhundert auch Verlöbniß, von verloben, sich durch Gelöbniß verpflichten, die einander Versprochenen Verlobte [8]); auch Braut und Bräutigam; Braut bedeutet nach Vermuthung der

---

[1]) Oben §. 5 S. 27. Kraut, Vormundsch. 1, 124—126. 412.
[2]) Ed. Liutpr. c. 12. 112. Osenbrüggen, Strafr. d. Langob. 93.
[3]) Nämlich nach vollendetem 12. Jahre. Ed. Rothar. c. 155. Liutpr. c. 129. (Kraut 1, 127); nach der Lesart bei Baudi dagegen wie es scheint nach vollendetem 13. Jahr, wenn die Stelle überhaupt hierher gehört.
[4]) Ed. Liutpr. c. 117.
[5]) Kraut, Vormundsch. 2, 598. 646. Wilda, Strafr. d. Germ. 801 oben.
[6]) Kraut, Vormundsch. 1, 171—175. 299—316. Grimm, R.A. 421.
[7]) In den Ordnungen der Fischer zu Frankfurt a. M. vom Jahr 1377 bei Böhmer, Cod. dipl. Moenofr. S. 754 heißt es: „und wo einer eins meisters dochter keuffet"; in einer Urkunde v. Jahr 1389 bei Kindlinger, Gesch. d. D. Hörigkeit S. 186: „er unser moder (Mutter) keufte."
[8]) Schmeller 2, 419.

Digitized by Google

Sprachforscher „die Heimgeführte“ [1]), in übertragener Bedeutung nannte sich auch ein Eheweib im ersten Jahr der Ehe, ehe sie Kinder hatte, Braut. Die Verlobung wurde in feierlicher Weise in Gegenwart der beiderseitigen Verwandten geschlossen, in einem „Ring“ von Magen [2]), und zum Zeichen des erzielten Uebereinkommens ein Trunk gethan [3]). Noch bis in's 19. Jahrhundert hieß in Theilen des Großherzogthums Hessen diese feierliche Verlobung „weinkäufliche Copulation“, obwohl sonst Copulation regelmäßig für das Zusammensprechen von Eheleuten gebäuchlich war.

Die Lateinischen Namen für den Kaufpreis waren: nuptiale pretium oder arrha; die Deutschen: Schatz, scat, muntschatz, Friesisch mondschet, d. h. der für Abtretung der Munt bezahlte Betrag, bei den Langobarden schlechthin mundium; ferner meta, ahd. miete, agf. mêd = munus, merces, praemium, met-fio, met-phio = das als Preis gegebene Vieh, da in Vieh gezahlt zu werden pflegte [4]).

Der Weibkauf darf an sich in keiner Weise als ein roher Gebrauch aufgefaßt werden, hatte vielmehr eine die Festigkeit des Verlöbnisses verbürgende Bedeutung, wie auch das Wort arrha, Haftgeld, klar andeutet. Im Uebrigen treten folgende Verschiedenheiten im Recht der einzelnen Stämme hervor.

Bei den Franken entrichtete der Bräutigam nur einen Scheinpreis, nämlich 1 Solidus und 1 Denar, bei der Erheirathung einer Wittwe 3 Solidi und 1 Denar [5]); einen Scheinpreis im Grund auch bei den Burgunden, wo der gesetzliche Muntschatz nur 15 Solidi betrug. Im alten Frankenland in der Gegend von Würzburg hat sich der Gebrauch bis in's 19. Jahrhundert erhalten [6]) und ist in Spanien bei Heirathen im Königshause noch jetzt üblich [7]). Bei den Franken —

---

[1]) Grimm, Wörterb. 2, 330. 331.

[2]) Tacitus, Germ. c. 18. Lex Salica emend. 70. Grimm, R.A. 433.

[3]) Oben §. 9 S. 52. Beck u. Lauteren, Das Landrecht d. Grafschaft Erbach S. 413.

[4]) Grimm, R.A. 422. 423. 427. Kraut, Grundriß, 1872, S. 318. Ofenbrüggen, E., Strafrecht d. Langob. 85. 87.

[5]) Grimm, R.A. 424.

[6]) Reyscher, Zur Symbolik d. D. Rechts 97 Anm.

[7]) Bei der kirchlichen Eheschließung des Königs Alphonso mit der Erzherzogin Christine von Oesterreich am 29. Nov. 1879 nahm der König aus der Hand des Kardinals Benavides Ringe und Goldmünzen und gab sie der Königin mit den Worten: Esposa, este anillo y arras os entrego en sunnal de matrimonio (Braut, diesen Ring und diese Haftgelder reiche ich zum Zeichen der Ehe).

Digitized by Google

und Dies muß hier sogleich erwähnt werden — bestellte dafür aber der Bräutigam zugleich in die Hände des Muntwalts einen Widem für seine künftige Frau, d. h. ein lebenslängliches Nießbrauchsrecht an einem Vermögensbetrag für den Fall eines etwaigen Wittwenstandes derselben, in ältester Zeit an Vieh und Hausrath, nach Ausbildung des Sondereigens an Land auch an Grundstücken. Völlig zutreffend berichtet Tacitus, Germ. c. 18:

„Mitgift (dotem) bringt nicht das Weib dem Manne dar, sondern der Mann dem Weibe. Eltern und Verwandte sind dabei anwesend und prüfen die Geschenke: Geschenke, die nicht zu weiblicher Ergetzung ausgesucht sind, noch um die Neuvermählte damit zu schmücken, sondern Stiere, und ein gezäumtes Pferd, und Schild und Framea und Schwert. Auf diese Geschenke wird die Gattin in Empfang genommen, und hinwieder bringt sie selber dem Gatten etwas von Waffen zu. Dies erachten sie für das höchste Band, für geheimnißvolle Weihen, für Götter der Ehe. Damit sich das Weib nicht außerhalb der Gedanken männlicher Tugenden und außerhalb der Zufälle des Krieges glaube, so wird sie sogleich durch die Einweihung der beginnenden Ehe daran erinnert, sie komme als Genossin von Mühen und Gefahren, Gleiches im Frieden, Gleiches im Gefechte zu dulden und zu wagen. Dies kündigen die verbundenen Stiere, Dies das geschirrte Pferd, Dies die gegebenen Waffen an. So sei zu leben, so zu sterben; sie empfange was sie unversehrt und in seinem Werthe den Kindern wiedergeben, was die Schwiegertöchter empfangen und was hinwieder auf die Enkel übergehen solle."

War eine Wittwenversorgung nicht gegeben oder vereinbart so erhielt die Wittwe eine solche in dem Betrag, welchen das Gesetz allgemein festgestellt hatte. Diese Versorgung hieß „Dos" [1]), „vidualitium", Deutsch der Widem, ahd. widemo, widamo, von widmen, für einen bestimmten Zweck hingeben, stiften, was ebenso auch für Ausstattung einer Kirche (dos ecclesiae) gebraucht wurde; seit dem 15. Jahrhundert kam die neue Form Wittum, Witthum auf, welche vielleicht weniger als Entstellung denn als Neubildung erscheint, so wie für Eigen Eigenthum üblich wurde [2]). Ob die Benennung Wittwe, Wittib, ahd. uuituwa, witewe, wittub mit Widem zusammenhängt oder von einem anderen Wort abzuleiten ist, bleibt unsicher, namentlich solange nicht feststeht, seit wann auch der seiner Frau beraubte Mann Wittwer, Wittmann genannt worden ist [3]).

---

[1]) Urk. v. 774 bei Schannat, Tradit. Fuldenses 42: Eheleute schenken dem Kloster Fulda verschiedene Güter. „Hoc est quod donat conjux mea, suam dotem, quam tradidi illi ante diebus nuptys, id est in pago Vuormacinse in villa Savuvilenheim aream I. et vineam I. et terrae araturiae jugera XLV." Vgl. auch Urk. v. 780 S. 64.

[2]) Schmeller 4, 32. 202. 1837. Grimm, R.A. 424.

[3]) Schmeller 4, 202.

Digitized by Google

Nach Eindringen des Römischen Rechts kam für Widem auch die Bezeichnung propter nuptias donatio in Gebrauch [1]).

Bei Langobarden, Sachsen und anderen Stämmen gab oder versprach der Bräutigam dem Vater oder Mundporo einen Vermögensbetrag zu Eigenthum, nach näherer Uebereinkunft, der Arme wenig, der Reiche viel. Der Langobardenkönig Liutprand verbot den höher gestellten Langobarden mit der meta über einen Höchstbetrag hinauszugehen, einem Richter (judex) über 400 Solidi, einem Edlen (nobilis) über 300, offenbar um übermäßige Forderungen des Vaters oder Vormundes abzuschneiden [2]); auch bei den Sachsen galt ein Höchstbetrag von 300 Solidi [3]). Der hauptsächliche Zweck des Muntschatzes war derselbe wie beim Widem, nämlich der Frau eine Zuwendung für den Fall ihres Wittwenstandes zu machen, indem Vater oder Vormund den Muntschatz nur als Treuhänder oder Salmanne erhielten, um ihn der Frau zu bewahren und früher oder später auszufolgen, namentlich wenn die Ehe eine Zeit lang gedauert hatte und Kinder daraus vorhanden waren. Dafür spricht schon der Umstand, daß auch ein bloßer Vormund den Muntschatz erhielt, da eine Bezahlung für die Abtretung der Munt bei diesem unvernünftig erscheinen müßte, so wie sie bei einem Vater wenigstens eine Rohheit wäre [4]); es spricht dafür aber auch der noch jetzt bei den Adighe im Kaukasus geltende Gebrauch, daß die Frau bei jeder Geburt eines Kindes von ihrem Vater oder Vormund einen Theil des Muntschatzes ausgefolgt erhält [5]). — Der Muntschatz hatte sodann weiter die Bedeutung eines Haftgelds, einer arrha sponsalitia, dafür, daß der Bräutigam die Braut auch ehelichen werde; denn wenn er zurücktrat, verlor er denselben oder mußte ihn, falls er noch nicht bezahlt war, nachzahlen [6]). War es die Braut, die sich weigerte die Ehe einzugehen, so mußte der Muntschatz zurückgegeben werden; ebenso

---

[1]) So verspricht z. B. im Jahr 1694 der Ritter Wolff von Gudensberg in dem mit seiner Verlobten und deren Vater geschlossenen Ehevertrag seiner Braut 1500 Thaler „in donationem propter nuptias und zu rechter Gegenvermachnis auf den Todesfall zu vermachen", während der Vater dem Schwiegersohn 1500 Thaler „pro dote und zu rechter Ehesteuer und Mitgifft" verspricht.

[2]) Edict. Liutprandi c. 89. Osenbrüggen, Strafr. d. Langob. S. 85 u. 86. Wilda, Strafrecht 800.

[3]) Lex Sax. 40: Uxorem ducturus 300 solidos det parentibus ejus.

[4]) Wilda, Strafr. d. Germ. 800.

[5]) Lapinski, T., Die Bergvölker des Kaukasus ꝛc. 1. 2. 1863.

[6]) Wilda, Strafr. 806.

Digitized by Google

wenn sie die versprochene Treue brach und sich mit einem Anderen einließ. So war es auch zu Homer's Zeiten laut Odyssee 8, 317—319; als Aphrodite in Untreue gegen den ihr neuvermählten Hefästos sich dem Ares ergab, und Hefästos die Ehebrecher mit künstlichen Banden festhielt und die Götter als Zeugen der That herbeirief, verkündete er diesen:

— „Allein nun soll mir Betrug und Fessel sie halten,
Bis mir zurück sie alle der Vater gereicht, die Geschenke,
Die ich als Bräutigam bot für die schamlos blickende Jungfrau."

Weigerte sich Vater oder Vormund nach stattgefundenem Kauf die Braut zur Ehe zu geben, so durfte der Bräutigam die Braut mit Gewalt entführen, ohne in Strafe zu fallen, ja nach Nordischem Recht wurden jene friedlos [1]).

Entführung, also Wegführung des Mädchens aus dem elterlichen Hause mit seiner Einwilligung, aber ohne Zustimmung des Vaters oder Muntwalts war eine Missethat, die in den meisten Fällen sicher Befehdung des Entführers veranlaßte, aber auch eine Strafklage gegen ihn erzeugte auf Bußen, die in den Stammesgesetzen verschieden hoch bemessen sind. Forderte die Familie die Entführte nicht zurück, worauf sie ja oft zu verzichten erhebliche Gründe hatte und was wohl einer Anerkennung der Ehe gleichstand, so büßte doch die Entführte ihr Erbrecht ein, erhielt also namentlich später Nichts von der gezahlten Buße. Am Glimpflichsten kam der Entführer durch, wenn das Mädchen ohne sein Zuthun freiwillig zu ihm in sein Haus gelaufen war [2]).

Der Vater des Mädchens konnte die Einwilligung zur Ehe unbedingt verweigern, der Muntwalt nur aus rechtmäßigen Gründen, und im Fall der Beschwerde gegen den Muntwalt waren die Verwandten, der Familienrath, ermächtigt, die Einwilligung zu ertheilen [3]).

3. Ein freies Weib konnte weder vom Vater noch vom Muntwalt zur Ehe gezwungen werden. Ausdrückliche Verbote enthalten die Langobardischen, Westgothischen, Englischen und Schwedischen Gesetze [4]),

---

[1]) Wilda 805.

[2]) Wilda 845—849. Osenbrüggen, E., Strafr. d. Langob. 95—99.

[3]) Wilda 803 Anm. 4. Nach Lex Saxon. 7, 4 konnten die Verwandten die Einwilligung geben, wenn der Vormund einer Wittwe dieser die Wiederverheirathung verwehrte.

[4]) Ed. Rotharis c. 199. Ed. Liutpr. c. 12. 119. Lex Wisigoth. 3, 3, 11 (vgl. 3, 3. 4). Cnut's Angelsächs. Gesetze c. 72. Wilda, Strafr. 802. Nach Ed. Rothar. c. 199 sollte der Vormund seine Munt zur Strafe verlieren, „aus-

Digitized by Google

und was die Altnordischen Sagen, d. h. Romandichtungen, Entgegengesetztes enthalten, darf nicht als Rechtssatz aufgefaßt werden. Auf jeden Fall war Zwang ganz gegen die Sitte, wie der uralte allgemeine Gebrauch des „Brautlaufs" oder „Brautraubs" auf's Bestimmteste beweist. Was hierunter zu verstehen sei, wird vollkommen klar aus dem noch jetzt bei dem kriegerischen Stamme der Adighe im Kaukasus lebendigen Herkommen. Am Abend vor der Hochzeit kommt der Bräutigam zu Pferd vor das Haus der Braut, gibt ihr ein Zeichen und reitet, wenn sie zu ihm auf's Pferd gestiegen ist, so schnell wie möglich in's Weite; die Freunde des Bräutigams, die sich ebenfalls zu Pferd in der Nähe gehalten hatten, machen nun großen Lärm, daß ein Mädchen aus dem Haus „geraubt" worden sei und setzen nun dem Räuber nach, der sich nicht fangen lassen darf, widrigenfalls der Scherz an einem folgenden Abend noch einmal aufgeführt werden muß[1]). Auch bei den Wakamba in Ostafrika raubt der Bräutigam die Braut noch mit List und Gewalt, *nachdem* er sie zuvor durch eine Anzahl Kühe von ihren Eltern *erworben* hat[2]). Nicht anders war gewiß auch in Deutschland der Brautlauf verstanden; ein Mädchen, welches den Bräutigam nicht will, würde sich nicht rauben lassen und vor der ganzen Gemeinde zur Unehre des Vaters oder Vormundes an's Licht kommen, daß das Verlöbniß ohne ihre Einwilligung geschehen war. — Wenn im Mittelalter Fürsten und Grafen zuweilen ihre Töchter in der Wiege verlobten und in recht jungen Jahren zur Ehe übergaben, so beweist das Nichts für das Recht der Gemeinfreien; und auch eine Fürstentochter

---

genommen der Vater oder Bruder", woraus durchaus nicht folgt, daß diese berechtigt gewesen seien, ihre Tochter oder Schwester zur Ehe zu zwingen. Die Tochter oder Schwester, welche sich geweigert hatte, in die befohlene Ehe zu gehen, blieb unter der Munt des Vaters oder Bruders, ihre künftige Ehe mit einem Andern hing von der Einwilligung von Vater oder Bruder ab. Anders *Wilda* 803 Anm. 1 und *Heusler*, Institt. 2, 286.

[1]) *Lapinski*, T., Die Bergvölker des Kaukasus 1. 2. 1863.

[2]) *Von der Decken*, C. C., Reisen in Ostafrika, 1869, S. 236. *Kohler*, J., Studien über Frauengemeinschaft, Frauenraub und Frauenkauf (in d. Zeitschr. f. vergleich. Rechtswissenschaft 5, 334—368. 1884). *Grimm*, R.A. 334. *Grimm*, Wörterb. 2, 336 erklärt „Brautlauf" als nuptiae, eigentlich cursus nuptialis, weil im Alterthum ein Lauf, ein Wettrennen um die Braut gehalten wurde, auch wohl „accursus ad nuptias, convivium nuptiale". Das kommt dem Sachverhalt nahe, ist aber nicht deutlich genug, da für Nichtunterrichtete die Bedeutung des „Wettrennens" entweder dunkel oder mißverständlich bleibt. Gänzlich verfehlt ist die Erklärung bei *Weigand*, Wörterb. 1857. 1. 179: „der geschwinde Zug mit der Braut zum Hause des Mannes".

Digitized by Google

war wohl schwer wider ihren Willen zu zwingen. Nach Kanonischem Recht entsteht die Ehe nur durch freie Einwilligung und unterliegt der Anfechtung, wenn diese fehlte.

Dem Brautlauf gingen jedenfalls im Mittelalter und in neueren Jahrhunderten Probenächte voraus, die wohl nicht lediglich als Unsitte aufgefaßt werden dürfen [1]).

4. Das eigentliche Eheband wurde durch die feierliche Vermählung geknüpft, nämlich die öffentliche, vor Zeugen, namentlich den beiderseitigen Verwandten abgegebene Erklärung von Bräutigam und Braut, daß sie einander ehelichen wollen und Uebergabe der Braut durch den Vater oder Vormund [2]). Die Einwilligung wurde außer mit Worten schon frühe mit Wechseln von Fingerringen kundgethan [3]), die Uebergabe der Braut durch Ueberreichung eines Schwertes an den jungen Ehemann oder dergleichen. Von der Uebergabe an traten die Rechte, Pflichten und Wirkungen in Kraft, welche oben, als das Wesen der Ehe ausmachend, angeführt worden sind.

Die feierliche Frage an die Verlobten, ob sie sich ehelichen wollen und ihre bejahende Antwort darauf, hieß „vermählen", ahd. mahalan, mahaljan, mhd. mehelen, d. h. bereden, sprechen, versprechen, Vermählung, Mahelschaft, daher der Ehegatte, Gemahl, Gemahlin, Vermählter [4]). Weitere Benennungen waren Eheleute, Ehemann, Ehefrau, Ehegemächt, Gemächt, von gemachen, machen, d. h. verbinden, vereinigen, festsetzen [5]), Ehegatten, Gatte, Gattin, d. h. die rechtmäßig Zusammen-

---

[1]) Fischer, Fr. Ephr. Jonath., Ueber die Probenächte der Deutschen Bauernmädchen. Berlin 1780. Schubert, F. W. v., Reise durch Schweden, Norwegen ꝛc. in den Jahren 1817—20. 2, 90. 1824.

[2]) Nibelungenlied 1735—1739. Grimm, R.A. 431. 433. Kraut, Vormundsch. 1, 176. Nähere Beschreibungen bieten erhaltene Heirathsformeln, eine Schwäbische aus dem Ende des 11. Jahrh. nach neuer Vergleichung mit der Urschrift neu abgedruckt bei Merkel, Lex Alamann., Mon. Germ. Leg. 3, 150; und eine jüngere in der Stadt Cöln a. Rh. angewendete aus dem 14. Jahrh., abgedruckt in Walraß, Beiträge z. Gesch. d. Stadt Cöln, 1818, S. 159. 160 und hiernach in Grimm, Weisth. 2, 836.

[3]) Grimm, R.A. 177. 178 und besonders 432.

[4]) Schmeller 2, 560. Grimm, Wörterb. 12, 834. 835. Die von Grimm, R.A. 433 versuchte Ableitung von „mallum", Volksversammlung, hervorgegangen aus der Annahme, daß die Vermählung vor der Volksversammlung oder vor Gericht habe geschehen müssen, ist irrig; die Vermählung brauchte nicht gerichtlich vor sich zu gehn und mallum heißt auch weiter Nichts als „Gespräche", „Sprache", Besprechung, nämlich des Volks.

[5]) Grimm, Wörterb. 3, 42; 4, I, 2 S. 3139. 3144.

Digitized by Google

gehörenden [1]), ferner Heirath, ahd. und mhd. hirât, wahrscheinlich von ahd. hiwo, familiaris, conjux und der Endung rat (gebildet wie Zierrat, Unrat) [2]), wenn nicht auch rathen, berathen in Betracht kommen kann; in Frankfurt, Hessen, im Hundsrück ist der Name Hielich, Hieleich, Hienlich üblich, mhd. hiulich, hileich [3]). In Schwaben soll noch heutzutage für Heirath der Name Stuelfeste im Gebrauch sein, der auch in Bayern Geltung hatte [4]) und wohl dasselbe ist wie im Norden Festa, Festning [5]). Verbreitet war auch „Veränderung", von verändern, den Stand verändern, aus der Vereinzelung in den Ehestand treten. Der Ehemann der Tochter hieß Eidam, was noch Aufklärung erheischt [6]).

Trauung, von trauen, vertrauen, anvertrauen, ist in älterer Zeit unüblich, doch schon im Sachsenspiegel 3, 45, 3 angewendet, beim Volk noch jetzt nicht im Gebrauch.

Hochzeit bedeutet weiter Nichts als festliche Zeit und die Begehung derselben mit Schmaus und Tanz [7]).

Lateinische Benennungen waren matrimonium, maritus, uxor, conjugium, conjux, nuptiae, nuptus, nupta, desponsatio, sponsa, sponsus, wovon das Französische époux. Desponsatio, sponsalia hatten keine scharf juristische Bedeutung, weshalb das Kanonische Recht später sponsalia de praesenti (Eheschließung) und sponsalia de futuro (Verlöbniß) unterschied.

Brautkauf (Eheversprechen) und Vermählung konnten natürlich auch vereinigt an dem nämlichen Tag stattfinden; namentlich aber

---

[1]) Grimm, Wörterb. 4, I, 1 S. 1495.

[2]) Grimm, Wörterb. 4, II, 891.

[3]) Grimm, Wörterb. 4, II, 1311 erklärt: „ursprünglich der leich, der bei einer Vermählung gesungen wird," was etwa auf Gesänge in der Kirche gehen könnte. Leich hat auch noch andere allgemeinere Bedeutungen (Grimm, W. 6, 611) und es fragt sich, ob es überhaupt hierhergezogen werden darf.

[4]) Schmeller 2, 128. 130. 131.

Die Bayerische Landts- u. Policeyordnung v. 1616 verfügt: „es sollen auff einen Heuratstag, Hafftlwein, Stuelfest oder wie der genennt wird, über 20, und auf einen Hochzeittag über 50 Personen nit geladen, auf einem Heuratstag nit mehr dann eine, aber auff einem Hochzeittag auffs maist zwo Mahlzeit gehalten werden.

[5]) Wilda, Strafr. d. Germ. 803.

[6]) Vgl. oben §. 3 S. 17. Eine lange Ausführung über Eidam findet sich bei Ersch u Gruber, Encyklopädie.

[7]) Grimm, R.A. 417.

Digitized by Google

wurde der verſprochene Muntſchatz häufig am Tag der Vermählung wirklich übergeben [1]).

III. Die rechtlichen Wirkungen der Ehe auf das Vermögen traten vielleicht ebenſo wie im Mittelalter erſt mit dem Beſchreiten des Ehebetts ein (unten §. 63 S. 309—311).

IV. Am Morgen nach der erſten Nacht gab der Ehemann in Gegenwart von Zeugen ſeiner Frau ein Geſchenk zu Eigenthum, welches Morgengabe hieß [2]), und nicht etwa bloß aus Schmuck oder Kleidungsſtücken beſtand, ſondern aus Geld oder Grundſtücken oder Nutznießung an ſolchen. Der Betrag pflegte vor der Ehe ausgemacht zu werden und richtete ſich in Ermangelung deſſen nach dem Herkommen. Wer Nichts zum Schenken beſaß, ſicherte einen Theil des künftig in der Ehe zu erringenden Vermögens zu, womit eine Art Errungenſchaftsgemeinſchaft entſtand. Um einer in Flitterwochen erklärlichen überſchwenglichen Freigebigkeit der Männer Schranken zu ziehen, waren geſetzliche Höchſtbeträge der Morgengabe beſtimmt, bei den Alamannen 12 Solidi, bei den Langobarden der vierte Theil des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens [3]), in Bayern noch nach dem Bayeriſchen Landrecht von 1346 §. 125 ein Zehntel des Vermögens. — Wenn nach des Mannes Tod Streit darüber entſtand, welche Sachen zur Morgengabe gehörten, ſo genügte zum Beweis der alleinige Eid der Frau, den ſie unter Berührung ihrer Bruſt und der darüber hängenden geflochtenen Haarzöpfe abzuleiſten hatte [4]).

Das hohe Alter und der allgemeine Gebrauch bei allen Germanen, wie auch bei fremden Völkern, und die geſetzliche Regelung der Gabe zeigen an, daß ſich an die Reichung oder Verweigerung derſelben wichtige rechtliche Folgen geknüpft haben. a) Da ſie am Morgen nach der erſten Nacht und vor Zeugen gegeben wurde, diente ſie als Anerkennung, daß das eheliche Beilager ſtattgefunden habe, das eheliche Güterrecht alſo in Kraft getreten ſei. b) Sodann aber, und das war noch wichtiger, hatte jedes Kind, welches die Frau nachher gebar, die rechtliche Vermuthung für ſich, vom Ehemann erzeugt zu ſein. Die Reichung der Morgen-

---

[1]) Heusler, Inſtit. 2, 284. Rozière, E. de, Recueil général des formules, 1859, Nr. 228 ff.
[2]) Grimm, R.A. 441. Schmeller 2, 616. Kraut, Vormundſch. 2, 534.
[3]) Lex Alam. (Karolina) 56, 2. Ed. Liutpr.
[4]) Grimm, R.A. 443.

Digitized by Google

gabe galt als Anerkennung des Manns, daß eine bereits bei Beschreitung des Ehebetts erkennbar gewesene oder eine mögliche Schwangerschaft der Frau von ihm selbst herrühre; sie enthielt jedenfalls einen Verzicht auf spätere Einwendungen; wer diese Folgerungen ablehnen wollte, mußte die Gabe verweigern [1]). Diese Deutung ist nicht bloß eine natürliche und den Lebensgewohnheiten und Rechtssitten der Germanen entsprechende, sondern erlangt auch dadurch noch Unterstützung, daß die Deutschen Rechtsquellen keine bestimmten Fristen für die Berechnung der Ehelichkeit eines Kindes kennen wie das Römische Recht. Hätten sie wie die Römer oder doch die Römische Rechtsgelehrsamkeit in Deutschland ein vor dem 182. Tag nach der Eheschließung geborenes Kind für unehelich angesehen, so müßte das nothwendig in einer Anzahl von Rechtsquellen zum Ausdruck gebracht sein; ein bloßes Vergessen in allen ist nicht denkbar. Allerdings macht der Sachsenspiegel 1, 36, §. 1 und 2 eine Ausnahme; er redet von dem Fall, daß die Frau ein Kind vor oder nach ihrer „rechten Zeit" gewinnt; aber er nennt keine Tage, gibt nicht an, ob das zu früh geborene Kind von Rechtswegen unehelich sei oder seine Ehelichkeit nur angefochten werden dürfe durch ausdrückliche Ableugnung oder Führung von Gegenbeweis; der ganzen Fassung nach ist die Stelle weiter Nichts als eine Bezugnahme auf das Römische Recht, welches überhaupt im Sachsenspiegel eine viel größere Rolle spielt, als gewöhnlich angenommen zu werden beliebt.

Das Preußische Landrecht von 1794, 2, 2, §. 1 ist in diesem Punkt wieder zu den alten Deutschen Grundsätzen zurückgekehrt.

V. Nach der Meldung von Tacitus, Germ. c. 19, war es bei einigen Germanischen Stämmen Sitte oder gar Rechtssatz, daß nur Jungfrauen heirathen durften, nicht Wittwen; im 8. Jahrhundert bestanden nirgends mehr solche Hindernisse [2]).

§. 63.

2. Das Eherecht vom 9. bis 16. Jahrhundert.

I. Seit dem 9. Jahrhundert bereiten sich wichtige Veränderungen des Eherechts vor, indem Papst und Bischöfe darauf ausgehen, sich die

[1]) Die nähere Begründung s. bei Thudichum, Der Begriff der ehel. Abstammung (im Archiv f. civilist. Praxis, Jahrg. 1891, S. 348—358).

[2]) Grimm, R.A. 425. 426. 431. 448. 451.

Digitized by Google

Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über Ehe anzueignen und das Eherecht nach ihrem Interesse zu gestalten. Dies gelang theils mit Hülfe der gefälschten Dekretalen und Kapitulariensammlungen des Pseudo-Isidor und Benedict Levita[1]), theils später unter Gregor VII. und seinen Nachfolgern, welche siegreich die Staatsgewalten unter ihren Willen zu beugen verstanden. Ganz ausnehmend gefördert wurden diese päpstlichen Ansprüche durch den im päpstlichen Dienst arbeitenden Mönch Gratian. In seinem Decretum, welches um 1143 fertig war, gibt derselbe in Pars II Causa 27—36 eine systematische Zusammenstellung und juristische Verarbeitung aller Aussprüche, welche seit dem 3. Jahrhundert von Kirchenvätern, allgemeinen Concilien oder Partikular-Concilien des Frankenreichs, Spaniens, Afrikas u. s. w., ferner von den Päpsten irgendwann ergangen waren, oder welche er nach seinen Quellen dafür hielt. Dieses Werk erlangte, da sich die Päpste bald darauf beriefen und auf den Universitäten darnach gelesen wurde, schnell im ganzen Abendland größtes Ansehen, und ihm reihten sich dann die Dekretalensammlungen Gregor's IX, Bonifaz' VIII und Clemens' V. an. Dem Kanonischen Eherecht und der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit zum Sieg zu verhelfen, dazu trug auch die seit dem 12. Jahrhundert von angesehenen Theologen aufgestellte Ansicht bei, daß die Ehe ein „Sakrament", also nicht lediglich ein bürgerliches Verhältniß sei. Sie wurde zuerst von Petrus Lombardus († 1160 oder 1164) vertreten, ist auch in Gratian's Decretum (1143), deutlicher noch in Gregor's IX. Dekretalensammlung vom Jahr 1234 (Buch 4, Tit. 9, Cap. 1) vorausgesetzt und gelangte durch Thomas von Aquino († 1274) zu immer allgemeinerem Ansehen; Papst Eugen IV. hieß sie im Jahre 1439 gut[2]); zum Glaubenssatz (Dogma) ist sie aber erst im Jahr 1563 vom Trienter Konzil erhoben worden[3]). Papst Pius IX. gab dazu unterm 22. August 1851 die erläuternde Entscheidung, daß der Abschluß des Ehevertrags, die Erklärung der Einwilligung beider Eheschließenden, das Sakrament in sich schließe. (Vgl. Syllabus errorum Nr. 65. 66.)

Die Päpste waren übrigens begreiflicher Weise stets darauf aus,

---

[1]) Scherer, Rud. v., Ueber das Eherecht bei Benedikt Levita und Pseudo-Isidor, 1879.

[2]) Decretum pro Armenis „Exsultate Deo" a. 1439, abgedruckt bei Harduin, Concil. 9, 433. Schroeckh 33, 323.

[3]) Sess. 24, can. 1.

Digitized by Google

die kirchliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit auch über andere Verhältnisse und Thatsachen auszudehnen, welche mit der Ehe in engem Zusammenhang stehen, wie Verlöbniß, Erbrecht der ehelichen und unehelichen Kinder, Legitimation, Bestrafung des Ehebruchs und der Doppelehe; doch behauptete sich die weltliche Gesetzgebung vielfach in ihrer alten Hoheit hierüber. (Vgl. unten II.)

Die päpstlichen Gesetze haben das alte Deutsche Eherecht vollständig über den Haufen geworfen und Alles so eingerichtet, daß die Ehe, dieses wichtigste aller menschlichen Rechtsverhältnisse, vollständig in die Willkür der Priester gestellt wurde; so unbestimmt, so dehnbar, so widerspruchsvoll ist dieses Netz kirchlicher Bestimmungen, daß es eine streng juristische Behandlung gar nicht verträgt. Eine Hauptbedeutung der kirchlichen Beherrschung des Eherechts lag übrigens noch darin, daß die Ehen der Könige, Fürsten und Grafen von den Priestern abhängig wurden und daß sich damit die Ehelosigkeit der Ordenspersonen und der Kleriker leichter erzwingen ließ. Ueberdies brachte sie dem Klerus große Geldvortheile: für Aufgebote und Trauungen erhoben die Pfarrer Stolgebühren und für Dispensationen von Ehehindernissen und für Urtheile in Ehesachen die Bischöfe und Päpste Gebühren oder Sporteln in sehr erheblichen Beträgen.

Die wichtigsten Sätze des Kanonischen Eherechts waren folgende:

1. Vor allen Dingen wurde für die Priester ein ausgedehntes Mitwirkungsrecht bei der Eheschließung in Anspruch genommen. Die Heirathslustigen sollten ihr Vorhaben dem Priester anzeigen und dieser eine Prüfung vornehmen, ob keine Ehehindernisse vorlägen, auch eine öffentliche Aufforderung (proclamatio) erlassen, daß Jedermann ihm etwaige Ehehindernisse kund thue. Im Fall des Vorhandenseins von Ehehindernissen habe der Priester die Ehe zu untersagen. Zweitens aber sollte jedes Paar bei oder nach Schließung der Ehe die Einsegnung durch den Priester nachsuchen und diese dann gewöhnlich vor der Kirchenthür, Angesichts des Kirchengebäudes (in facie ecclesiae oder ad valvas ecclesiae) vor sich gehen. Diese Vorschriften tauchen zuerst in den großen Fälschungen des 9. Jahrhunderts auf, bei Pseudo-Isidor und Benedikt Levita; bei letzterem steht in Additio, 4 c. 2: Wer künftig eine Ehe eingeht und die kirchliche Einsegnung nicht einholt, soll entweder 100 Solidi (soviel wie 300 Kühe) an den König zahlen oder öffentlich 100 Stockschläge erhalten, und zwar jeder Theil,

Digitized by Google

Mann und Frau, außerdem auch die Verwandten, welche eingewilligt hatten. So hohe und schimpfliche Strafen sind freilich, soweit sich Das erkennen läßt, im Mittelalter auf Deutschem Boden nicht zur Anwendung gekommen, aber jedenfalls doch Geldstrafen [1]). Die Absicht der Päpste ging sogar darauf, die ohne priesterliche Mitwirkung eingegangenen Ehen (clandestina matrimonia) als ungültig zu behandeln, und Innocenz III. sprach Dies auf dem Konzil von 1216 unzweideutig aus [2]), wahrscheinlich um den Waldensern (Brüdern, Begharden u. s. w.) die Eheschließung ohne Mitwirkung der Priester unmöglich zu machen; allein in der Folge hielten die Päpste und Bischöfe diese Strenge doch nicht fest. Dagegen wurde den Predigern der Waldenser untersagt, sich die Rechte von Priestern anzumaßen [3]).

2. Eine zweite Hauptneuerung war, daß das Kanonische Recht die alte Verlobung (Fraukauf) und die Vermählung, d. h. die vor Zeugen erklärte Einwilligung des Vaters oder Vormunds des Mädchens und die feierliche Uebergabe der Braut für bedeutungslos erklärte und die formlos erklärte Einwilligung der Brautleute als ausreichend behandelte (consensus facit nuptias) [4]). Da nach Kanonischem Recht ein Mädchen seine Einwilligung schon mit vollendetem 12. Lebensjahr ertheilen kann, so war es also nun vom Willen des Vaters und Vormunds vollkommen unabhängig, oder richtiger gesagt, jedem heirathslustigen Mann war es leicht gemacht, seinen Willen durchzusetzen, sofern er nur das Mädchen zu überreden verstand; der alte Begriff der Entführung schrumpfte auf den Fall der Gewaltanwendung zusammen.

Die nothwendige Folge solcher rechtlichen Formlosigkeit der Ehe war, daß, wenn die Eheschließung nicht öffentlich geschehen war, sondern eine heimlich geschlossene Ehe behauptet wurde, Alles in das Ermessen des Bischofs, als des Eherichters, gestellt blieb. Die Bischöfe hatten es jetzt namentlich in der Hand, das Vorhandensein einer Ehe anzunehmen,

---

[1]) z. B. Dingrodel v. St. Peter im Schwarzwald zw. 1453—1484. Grimm, W. 1, 352.

[2]) Decretum Gregor. IX. 4, 3 c. 3, auch Decretum Gratiani causa 30, qu. 5 c. 1.

[3]) Provinzial-Konzil von Trier 1227 c. 5: Prohibemus ne laici, quicunque sint, authoritate sua sine sacerdote aliquos matrimonialiter audeant conjungere. Ebenso Konzilien von Prag 1335, Magdeburg 1370.

[4]) Freilich steht in Gratian's Decretum causa 30, qu. 5 c. 1 noch eine entgegengesetzte, dem Papst Evaristus zugeschriebene Entscheidung (!).

Digitized by Google

wenn Mann und Weib thatsächlich wie Eheleute gelebt hatten, und namentlich, wenn sie Kinder mit einander erzeugt hatten, und zwar nicht bloß in dem Fall, wenn ein solches Paar nachträglich sich vor dem Priester als Ehepaar bekannte und die Einsegnung nachsuchte, sondern auch dann, wenn diese „heimlichen" Ehegatten oder eines von ihnen bereits gestorben waren und es sich um die eheliche oder uneheliche Geburt der vorhandenen Kinder handelte. Im Jahr 1445 schreibt der Rath der Stadt Colmar an den von Landau: Im Bisthum Basel, wie auch seines Wissens in anderen Bisthümern, sei es Brauch: „Wenn man die Leute zu der Ehe zusammen verlobt und gibt oder sie sich einander selbst nehmen und vielleicht 6 oder 10 Jahre also bei einander sitzen, wiewohl sie dann nicht zur Kirche gegangen sind, so hält man's doch für eine Ehe, und wenn sie Kinder mit einander gebären, hält man diese auch für eheliche, wie sie es auch sind" [1]). Die Dekretalensammlung Gregor's IX. von 1234 hat diese Grundsätze durch Aufnahme mehrerer dahin gehenden päpstlichen Entscheidungen gutgeheißen [2]).

Der Unterschied vom heutigen Deutschen Recht zeigt sich darin, daß heutzutage nur, wenn nachher die Zusammenlebenden ihren Ehewillen ausdrücklich in der Form der Eheschließung erklären, die von ihnen gleichfalls ausdrücklich als ihre Kinder anerkannten Kinder vom Tag der Eheschließung an die Rechte ehelicher Kinder erlangen.

Wie wichtig ein solches Ermessen der Bischöfe und des Papstes

---

[1]) Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 7, 729. 1892. Dies Schreiben lautet wörtlich: „wo man die lutte ze de ee zesamen verlupt und gipt oder se sich einander selbs nement und villicht sehs oder zehen iare also bi enander sitzen, wiewöl sie dann nit ze Kirchen gangen, so halt mans doch für ein ee, und ob sie kint bi einander geberent, halt man ouch fur eliche, salss sie ouch sind."

[2]) Decret. Gregor. IX. 4, 17 c. 6 (a. 1172): Tanta est vis matrimonii, ut qui antea sunt geniti, post contractum matrimonium legitimi habeantur. — 4, 17 c. 1 Qui filii sint legitimi (Entscheidung des Papsts Alexander III. v. Jahr 1180): Conquestus est nobis H. quod cum quandam mulierem in uxorem acceperit, R. patruus mulieris ipsam exhaeredare conatur, eo quod ante desponsationem matris suae nata fuerit, licet postea pater mulieris praefatae matrem ipsius acceperit in uxorem. Ideoque mandamus, quatenus si est ita, eam legitimam judicetis, praedicto R. inhibentes, ne dictae mulieri hac occasione super haereditate paterna molestiam inferat, vel gravamen. Si autem contra hoc venire praesumserit, eum severitate ecclesiastica percellatis. — 4, 17 c. 9, Alexander III. 1180: Si qui autem de clandestino matrimonio, postmodum ab Ecclesia comprobato, generati fuerint, eos legitimos judices filios et haeredes. — 4, 17 c. 13, Innocenz III, 1213.

Digitized by Google

werden konnte bei der Frage der Erbfolgeberechtigung in regierenden Häusern, liegt auf der Hand.

3. Das zur Eingehung einer Ehe erforderliche Alter wurde in Uebereinstimmung mit dem Römischen Recht[1]) für Männer auf das vollendete 14., für Weiber auf das vollendete 12. Lebensjahr (das Alter der pubertas) festgesetzt[2]).

4. Eine wichtige Aenderung war das Verbot der Ehescheidung, welches zuerst die falschen Dekretalen des 9. Jahrhunderts dem heiligen Petrus in den Mund legen, und dann die gefälschte Kapitulariensammlung Benedict's Levita als Gesetz mittheilt. Erst im Lauf von Jahrhunderten aber ist das Verbot durchgedrungen. Gratian steht natürlich ganz auf diesem Standpunkt; nach ihm rechtfertigen Ehebruch und ähnliche grobe Fleischesverbrechen nur den Antrag auf dauernde Trennung von Tisch und Bett (separatio perpetua a mensa et thoro oder quoad mensam et thorum), während das Band der Ehe fortdauert, kein Theil also wieder heirathen darf, solange beide am Leben sind. Uebrigens hat noch Gregor IX. in seine Dekretalensammlung 4, 17, c. 8 eine päpstliche Entscheidung von 1180 aufgenommen, welche eine vom Bischof von Vicenza wegen böslichen Verlassens ausgesprochene Scheidung billigt.

Merkwürdiger Weise sprechen auch die Achtsformeln des ganzen Mittelalters bis in's 15. Jahrhundert aus, daß die Achtserklärung die Ehe löse, die Frau des Geächteten zur Wittwe mache.

Das Verbot der Scheidung hatte die Folge, daß sowohl die Päpste als die Lehrer des Kanonischen Rechts jetzt ein besonderes Gewicht darauf zu legen anfingen, ob eine Ehe auch durch fleischliche Verbindung (copula carnalis) vollzogen worden sei (matrimonium consumatum), indem, wenn Dies nicht der Fall war, eine Trennung vom Bande durch kirchliches Urtheil oder päpstliches Privileg möglich bleiben sollte, ja es scheint eine Zeit lang die Neigung bestanden zu haben, die fleischliche Verbindung als nothwendige Voraussetzung für die Entstehung einer Ehe zu betrachten[3]). Zu allgemeinerer Geltung ist diese Anschauung aber nie gelangt, namentlich nicht in Deutschland. (Vgl. unter II.)

---

[1]) Codex 5, 60, l. 3. Inst. 1, 22.
[2]) Entscheidung Papst Urban's III. v. 1186. X, 4, 2 c. 10.
[3]) Folglich auch die Mittheilung des Ehe-Sakraments daran zu knüpfen.

Digitized by Google

Einigen Ersatz für die weggefallene Möglichkeit der Scheidung — außer durch päpstliches Privileg — schufen die neu eingeführten zahlreichen Eheverbote und die darauf sich gründenden Nichtigerklärungen von Ehen.

5. Nach eines Ehegatten Tod konnte der Ueberlebende ungehindert zu einer zweiten Ehe schreiten, wofür in den kirchlichen Quellen gewöhnlich der Name bigamia gebraucht wird; die Ehe sollte aber nicht die priesterliche Einsegnung (benedictio) erhalten [1]), der sich Wiederverheirathende mit kirchlichen Bußen belegt und nicht mehr zum Empfang der höheren Weihen zugelassen werden.

6. Auch über Verlöbnisse (sponsalia de futuro) gaben die Päpste neue eingreifende Vorschriften. Kinder über 7 Jahre sollten fähig sein, sich mit der Wirkung zu verloben, daß ein Widerruf ausgeschlossen blieb, bis der Knabe das 14., das Mädchen das 12. Jahr vollendet hatte; nach Erreichung dieses Alters stand jedem Theil der Rücktritt frei; unterließen sie aber, diesen zu erklären, so waren beide verpflichtet, die Ehe einzugehen; das Verlöbniß war für jeden Theil ein Ehehinderniß für eine anderweitige Ehe. Das Recht des Widerrufs des Verlöbnisses sollte ferner unbedingt erlöschen, wenn die Verlobten sich fleischlich beigewohnt hatten, wenn die copula carnalis hinzugekommen war [2]). Dem verlobten Mädchen blieb übrigens freigestellt, in ein Kloster zu gehen [3]). Eine Form verlangte das Kanonische Recht für das Verlöbniß nicht, auch nicht Einwilligung der Eltern. Diese ungeheuerlichen Bestimmungen, welche wiederum ihre Wurzel in den Fälschungen des 9. Jahrhunderts haben, waren lediglich darauf berechnet, Mädchen den Klöstern zuzuführen und den Bischöfen und dem Papst ein Entscheidungsrecht über Ehen von Fürstenkindern zu verschaffen. Daß sie in Deutschland zu wirklicher Anerkennung gekommen seien, ist bis jetzt gänzlich unerwiesen; es ist auch schon darum unwahrscheinlich, weil sich die weltlichen Gerichte in ihrer Gerichtsbarkeit über Verlöbnisse zu behaupten wußten.

---

[1]) Decretales Gregor. IX. 1234. 4, 21 c. 3, Entscheidung Urban's III. (1185 bis 1187): „Vir autem vel mulier ad bigamiam transiens, non debet a presbytero benedici: quia cum alia vice benedicti sint, eorum benedictio iterari non debet."

[2]) Dekretalen Gregor's IX. (1234) 4, 1 c. 24; 4, 2 c. 4—13. Dekretalen Bonifaz' VIII. (1298) 4, 2 c. un.

[3]) Benedict Levita 2, 92: Puellam desponsatam non licet parentibus dare alteri viro. Tamen ad monasterium licet ire si voluerit.

Digitized by Google

7. Die Eheverbote wurden im 11. Jahrhundert ganz außerordentlich ausgedehnt.

Römische Konzilien der Jahre 1059 und 1063 verboten die Ehe zwischen Blutsverwandten bis zum 7. Grad und desgleichen zwischen Verschwägerten bis zum 7. Grad, wie es schon in den Fälschungen des Benedikt Levita in Additio III, c. 123 und IV, c. 2 gestanden hatte; nach anderthalb Jahrhunderten sah sich indessen Papst Innocenz III. veranlaßt, auf dem 4. Laterankonzil (1215) das Verbot auf 4 Grade einzuschränken [1]). Höchst weitgreifend waren auch die Eheverbote wegen geistlicher Verwandtschaft (cognatio spiritualis), nämlich zwischen Taufpathe und Täufling, Taufenden und Täufling, den Eltern und Kindern derselben, zwischen zwei Pathen, ja sogar zwischen einem Pathen und den nach Entstehung der Pathenschaft geborenen Kindern des Mitpathen. Da hieß es vorsichtig sein in der Uebernahme von Pathenstellen [2])!

Vom Verbot zwischen Juden und Christen wurde schon oben S. 217 gehandelt.

Seit Beginn der großen Ketzerverfolgungen im Abendland mit Ende des 12. Jahrhunderts trat die Frage in den Vordergrund, ob Häretiker fähig seien, unter sich eine Ehe einzugehen, und weiter, ob die Ehe zwischen einem Rechtgläubigen und einem Ketzer Geltung habe. Schon in früheren Jahrhunderten war darüber viel verhandelt und in der Orientalischen Kirche die Gültigkeit verneint worden; die Päpste waren geneigt, ebenso zu entscheiden, wie ja Innocenz III. überhaupt jede nicht vor einem Priester der Römischen Kirche abgeschlossene Ehe eigentlich als nichtig behandelt sehen wollte (vgl. oben S. 302); es mag auch die im 12. Jahrhundert zuerst auftauchende Lehre, daß die Ehe ein Sakrament sei, in Zusammenhang mit diesen Absichten stehen; denn Häretiker sind von allen Sakramenten ausgeschlossen, bis sie Absolution erlangt haben, dürfen also nicht zum Ehesakrament zugelassen werden und sind folgerichtig der Ehe unfähig. Doch unterließen die Päpste aus politischer Klugheit oder aus Nothwendigkeit, eine feste Stellung einzunehmen; die Lehrer des Kanonischen Rechts lehrten widersprechend, und im einzelnen Fall entschieden Päpste und Bischöfe, wie

[1]) Dekretalen Gregor's IX. 4, 14 c. 8.

[2]) Der Pathe heißt Lateinisch compater, Spanisch compadre, Deutsch Gevatter (d. h. Mit-Vater). Die Ehe zwischen Pathe und Täufling hat schon Kaiser Justinian verboten (c. 26 Cod. de nupt. 5, 4).

Digitized by Google

es ihnen am Nützlichsten dünkte. Erst das Trienter Konzil hat im Jahre 1563 ausgesprochen, daß wegen Häresie keine Ehe geschieden werden dürfe, woraus folgt, daß eine Ehe wegen Häresie auch nicht als ungültig angefochten werden kann.

8. Aus den gefälschten Dekretalen und Kapitularien des 9. und 10. Jahrhunderts gingen in Gratian's Decretum Vorschriften über, daß Eheleute sich über die erste Nacht oder auch noch über die zweite und dritte Nacht zu enthalten hätten, was auf Nutzanwendung der alttestamentlichen Erzählung vom Tobias, Kap. 8, Vers 4 beruht. Im Westfrankenreich, dem Ursprungsland dieser Fälschungen, ist es den Bischöfen gelungen, dieses Gebot durchzusetzen, indem sie gegen die Uebertreter kirchliche Bußen verhängten. Doch ertheilten sie für gutes Geld bereitwillig Dispensation. Aus diesen Satzungen ist dann im Lauf der Zeit der Mißverstand erwachsen, die Bischöfe hätten die Erlaubniß zum Genuß der ersten Nacht als Nachfolger früherer weltlicher Herren von Unfreien zu ertheilen gehabt, denn dem Halsherrn habe ein jus primae noctis, droit de culage ou de prélibation, gegenüber den jungen Weibern seiner Leibeignen zugestanden. In Deutschland wird von einem solchen Leibherrnrecht Nichts gemeldet. In einer Öffnung (Weisthum) des Dorfs Mure bei Zürich von Jahre 1543 §. 4 findet sich die Stelle: „Wenn ein Hofhöriger zur heiligen Ehe schreitet, soll er auch den Meier (Hofaufseher) und dessen Frau zu Gast laden, die Namens des Herrn allerlei Geschenke zu liefern haben. Wenn dann die Hochzeit vorbei ist, so soll der Bräutigam den Meier bei seinem Weib lassen liegen die erste Nacht, oder er soll sie lösen mit 5 Schilling 4 Pfennig." Dies war lediglich derber Scherz[1]); der Bräutigam wird natürlich nie verfehlt haben, diese kleine Summe zu erlegen, und die mit zu Gast geladene Frau des Meiers würde auch wohl schwerlich ihrem Herrn Gemahl erlaubt haben, die nächste Nacht außer dem Haus zu bleiben.

Den Ehepaaren pflegte auch gerathen zu werden, das Ehebett vom Priester segnen und räuchern zu lassen; da Dies aber zu Mißständen führte, wurde es theils durch Bischöfe, theils durch Staatsgesetze eingeschränkt oder verboten.

---

[1]) Grimm, R.A. 384 Anm. Bluntschli, R.G. v. Zürich 1, 189. 1838.

Digitized by Google

II. Die staatliche Gesetzgebung hat sich das ganze Mittelalter hindurch das Recht nicht nehmen lassen, über eheliches Güter- und Erbrecht, sowie über Bestrafung verbotener Ehen und des Ehebruches Bestimmungen zu geben, deren Handhabung den weltlichen Gerichten verblieb; in den meisten Reichs- und Landstädten, sowie in der Schweiz ist sie aber auch mittelbar, nämlich durch Strafbestimmungen, der kirchlichen Formlosigkeit der Ehe und schrankenlosen Ehefreiheit entgegengetreten.

1. Zahlreiche Rechte wiederholen den Altdeutschen Satz, daß Töchter verpflichtet seien, zu Verlöbniß und Ehe die Einwilligung des Vaters oder des Vormunds (Vogts) einzuholen; einige erklären nach des Vaters Tod die Einwilligung der Mutter für nothwendig, indem sie die Mutter in diesem Fall zur Ausübung der väterlichen Rechte berufen ansehen; ja nicht wenige fordern anscheinend neben der Einwilligung des Vaters auch die der Mutter, was beim gerichtlichen Austrag der Sache doch wohl nothwendig dahin ausgelegt werden mußte, daß die vom Vater ausdrücklich erklärte Einwilligung genügt. Verschiedentlich wird ausgesprochen, daß diese Pflicht der Tochter nur bis zur Erreichung eines gewissen Alters dauere, und daß sie wegfalle, wenn der Vater oder Vormund bereits ein- oder zweimal seine Einwilligung ohne genügenden Grund verweigert habe.

Hier und da wird auch Söhnen die Verpflichtung aufgelegt, bis zur Vollendung ihres 16., 18., 20. Lebensjahres die Einwilligung des Vaters, oder auch der Mutter, einzuholen, entgegen dem Kanonischen Recht, welches ihnen mit 14 Jahren Ehefreiheit gibt.

Kinder, welche sich dieser Pflichten entschlugen, durften von Vater und Mutter ohne Ausstattung gelassen und enterbt werden, oder das Gesetz sprach ihnen ihr Ausstattungs- und Erbrecht gänzlich ab, so daß sie nur soviel erhielten, als die Eltern ihnen ausdrücklich gaben oder vermachten. Auch öffentliche Strafe, Geldstrafe oder Verbannung aus der Stadt sind verschiedentlich angedroht [1]).

---

[1]) Sehr viele Belegstellen sind angeführt bei Stobbe, O., Handb. d. D. Privatr. 4, 333—337. 1884. Ferner v. Wyß (senior) in d. Zeitschr. f. Schweiz. R. 20, 120—123. 1878. Mone in d. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 19, 58—67. 1866. Bodemeyer, Hild., Hannover'sche Rechtsalterthümer, 1857, S. 42. — Kraut, Vormundsch. 1, 321. — Wilda, W. E., Strafrecht d. Germ. 1842, S. 801 Anm. 5.

Digitized by Google

Kinder unter 14 und 12 Jahren ohne Willen der Eltern oder Vormünder in die Ehe zu locken, wurde noch härter bestraft [1]).

Als es seit dem 13. und 14. Jahrhundert üblich wurde, daß 12jährige verwaiste Mädchen sich für ihre Rechtsgeschäfte den Vormund selbst wählen durften, erhielten sie dieses Wahlrecht auch hinsichtlich des Beistandes für die Eheschließung. Möglich daß das Mädchen auch den Priester zum Vormund für dieses Geschäft wählen konnte; ausdrücklich gesagt ist Dies in geschichtlichen Zeugnissen nicht, und schwerlich üblich gewesen; ein Bräutigam, der hinsichtlich der bürgerlichen Wirkungen sicher gehn wollte, wird auf Zuziehung eines weltlichen Vormundes gedrungen haben. Die Meinung, daß der Priester als solcher *immer*, also Kraft weltlichen Gesetzes oder einer weltlichen Rechtsgewohnheit Vormund des Mädchens für die Einwilligung gewesen sei, auch wenn ihn das Mädchen nicht ausdrücklich dazu wählte, ist völlig unbewiesen. Der Priester war lediglich Beamter der Kirche [2]). Ein noch unter väterlicher Gewalt stehendes 12jähriges Mädchen hatte nach mittelalterlichem Recht schwerlich die Befugniß, sich einen Vormund an Stelle des Vaters zu wählen.

2. Dem Zweck, von Klagen aus heimlichen Verlöbnissen und Ehen abzuschrecken, dienten folgende Bestimmungen: Wer beim geistlichen Gericht einen Andern anspräche darum, daß er ihm die Ehe versprochen oder die Ehe wirklich eingegangen habe, aber mit seiner Klage vom geistlichen Gericht abgewiesen werde, derselbe solle dem grundlos Verklagten Schadensersatz leisten [3]).

3. Im ganzen Mittelalter galt anscheinend in ganz Deutschland der Grundsatz, daß die Rechtsfolgen der Ehe auf das Vermögen der Eheleute und auf ihr Erbrecht erst mit der Beschreitung des Ehebettes

---

[1]) v. Wyß (sen.) in d. Zeitschr. f. Schweiz. R. 20, 120–123. 1878: Rathsverordnung v. Zürich v. 1435. Altes Landbuch v. Nidwalden Art. 130. Landessatzungen v. Glarus 1387 §. 12. Altes Landbuch §. 47. Landbuch v. Obwalden §. 138. — Das Landbuch v. Uri und das Stadt- u. Amtbuch v. Zug erklärten auch Verkuppelung von älteren Personen (bis zu 20 Jahren) für strafbar. — Im Beginn des 14. Jahrh. beschloß der Rath zu Luzern, daß Bürgerssöhne nicht unter 18 Jahren, und Bürgerstöchter nicht unter 15 Jahren heirathen dürften, bei Strafe fünfjähriger Stadtverweisung und Einziehung des Vermögens des unreifen Theils. Segesser, Ant. Phil. v., Rechtsgesch. d. St. u. R. Luzern 2, 434.

[2]) Richtig Scherer, Rud. v., Handb. d. Kirchenrechts 2, 1, 237. 1891 ff.

[3]) Satzung v. Straßburg i. E. 1. Juni 1340: Colmar 1372; Konstanz 1460 (Mone in d. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 19, 64. 65. 69. 1866).

Digitized by Google

zur Entstehung kommen. Ein Theil der Satzungen verstand hierunter die wirkliche fleischliche Beiwohnung im Ehebett; andere begnügten sich, offenbar in Anbetracht der Schwierigkeit und Anstößigkeit eines förmlichen Beweises darüber, mit der Thatsache, daß sich die Eheleute vor dem Ehebett entgürtet hatten, oder die Decke sie beide beschlagen hatte [1]). Dieser Grundsatz ist dem alten Deutschen Recht noch fremd, erst im Mittelalter eingeführt, nachdem die Päpste heimliche Ehen für wirksam erklärt, und die Entscheidung über das Vorhandensein einer Ehe den Bischöfen vorbehalten hatten. Indem die Staatsgewalt für die Begründung des ehelichen Güterrechts die Beschreitung des Ehebettes und den Beweis dieser Thatsache durch Urkundspersonen vorschrieb, entzog sie allen heimlichen Ehen die Wirkung auf das Vermögen und rettete für die weltlichen Gerichte in dieser Richtung das Erkenntniß darüber, ob eine vollwirksame Ehe vorliege.

Auch das Fürstenrecht nahm den geschilderten Grundsatz an, um die wichtigste aller familienrechtlichen Fragen nicht von der Entscheidung von Päpsten oder Bischöfen abhängen zu lassen. Ueber die Vermählung Kaiser Friedrich's III. mit Eleonore von Portugal im Jahr 1452 berichtet Aeneas Sylvius in seiner Geschichte Friedrich's III.: „Der Kaiser befahl, nach Deutscher Sitte, ein Lager zu bereiten, und nachdem er sich darauf niedergelegt hatte, ihm seine Verlobte Leonore in die Arme zu geben, und in Gegenwart des Königs (von Portugal) und aller Großen die Decke darüber zu schlagen. Beide waren aber angekleidet, und standen alsbald wieder auf, nachdem die Braut geküßt worden war. Und das ist so der Gebrauch bei den Deutschen, wenn Fürsten sich zuerst ehelich verbinden." In der darauf folgenden Nacht kam das hier Angedeutete zur wirklichen Vollziehung, nachdem das Bett zuvor geräuchert, vom Priester gesegnet und mit heiligem Wasser besprengt war.

Als im Jahr 1477 Erzherzog Maximilian von Oesterreich den Pfalzgrafen Ludwig von Veldenz nach Burgund geschickt hatte, um als

---

[1]) Zahlreiche Nachweise sind angeführt bei Stobbe 4, 38—40. 1884. Zu den ältesten Belegen gehört der Vergleich des Erzbischofs Konrad v. Köln mit dem Edelherrn Walram von Gülch (Jülich) und seiner Braut Mechtild von Mulenarken über die Grafschaft Hostaden, Jan. 1248, bei Kremer, Chr. Jac., Akademische Beiträge zur Gülich-Bergischen Gesch. 3, Urk. S. 97. 1781: — „postquam autem dicta Walerami sponsa pervenerit ad duodecim annos et inter ipsam et dictum Waleramum carnalis intervenerit copula" etc.

Digitized by Google

sein Bevollmächtigter die Ehe mit Maria von Burgund abzuschließen, wurde ebenfalls ein Lager bereitet, auf welchem der Pfalzgraf gestiefelt und gespornt und Maria Platz nahmen, ein nacktes Schwert in der Mitte, worauf die Decke über sie geschlagen wurde [1]).

4. Die alte Sitte, nach der ersten Nacht die Morgengabe zu reichen, welche ja auch das stattgefundene Beilager zu beweisen bezweckte, aber noch weitere rechtliche Wirkungen äußerte (oben S. 298), dauerte im ganzen Mittelalter fort und sogar noch im 16. und 17. Jahrhundert [2]); insbesondere hielt der Adel daran fest [3]).

5. Ehebruch ist im Mittelalter von Staatswegen nicht streng bestraft worden, am wenigsten am Ehemann.

§. 64.

3. Das Eherecht vom 16. bis 19. Jahrhundert.

In Folge der Reformation des 16. Jahrhunderts spaltete sich das Eherecht in ein katholisches und protestantisches, indem die zur evangelischen Lehre übertretenden Länder das Eherecht durch Staatsgesetze neu ordneten und die Ehegerichtsbarkeit an staatliche Behörden übertrugen, während die katholischen Staaten beim Kanonischen Recht und den vom Trienter Konzil neu beschlossenen Vorschriften stehen blieben. Allgemeine reichsrechtliche Regeln bildeten sich für gemischte Ehen. Ihr besonderes Eherecht behielten auch die Juden [4]). Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts kam es dann allmählich zu einem allgemeinen für alle Konfessionen geltenden, also konfessionslosen Eherecht.

---

[1]) Grimm, R.A. 168—170.

[2]) So z. B. im Erzbisthum (Fürstenthum) Salzburg.

[3]) In meinem Besitz befindet sich die Urschrift einer Eheberedung zwischen dem Ritter Wolff von Gudensberg in Hessen und Katharina Lucia v. Herzen und der beiderseitigen nächsten Verwandten aus d. Jahr 1649. Der Schwiegervater v. Herzen verspricht dem Bräutigam 1000 Thaler „pro dote und zu rechter ehesteuer und mitgifft“ und der Braut ihr Kindestheil Schmuck und 300 Thaler für Kleider ꝛc., im Ganzen 1500 Thaler. Der Bräutigam verspricht „seine liebe gespons und künfftige ehegemahlin“ — — „so baldt nach gehaltenem ehelichem beylager nach adelicher gewohnheit“ mit 100 Rthlrn (60 Rthlr. anstatt einer goldnen Kette gerechnet „zu bemorgengaben“, und gegen die ihm versprochenen 1500 Thlr seiner Braut gleichfalls 1500 Thlr „in donationem propter nuptias und zu rechter Gegenvermachnis“ auf seinen Todesfall zu vermachen.

[4]) Oben §. 38. S. 219.

Digitized by Google

I. Protestantische Staaten.

Während die Reformatoren nach dem Vorgange von Erasmus die Sakraments-Eigenschaft der Ehe leugneten, erachteten sie andererseits die Ehe für eine von Gott gewollte Ordnung, die auch Geistlichen nicht verboten werden dürfe und auf deren Wahl Niemand verzichten dürfe; sie verwarfen also Priester-Cölibat und Ordensgelübde und diese Gedanken standen so sehr im Vordergrund der ganzen Bewegung, daß es in den zur neuen Lehre übertretenden Ländern zu den ersten Maßregeln der Staatsgewalt gehörte, den Bischöfen ihre Gerichtsbarkeit über Ehesachen zu entziehen, staatliche Ehegerichte einzusetzen und auch über die Form der Eheschließung neue Vorschriften zu geben [1]). Die

---

[1]) Zu den ältesten und wichtigsten Ehe- und Ehe-Gerichts-Ordnungen gehören folgende:

Stadt u. Landschaft Zürich:

1525. Mai 10. Gedruckt bei Richter, L. Aem., Die evangel. Kirchenordnungen des 16. Jahrh. 1, 21—22. 1846.
1526. Juni 13. Bullinger 369—377.
1526. Dez. Richter 1, 134—136.
1530. April 23.

Herzogthum Preußen:

1525. Dez. Landesordnung. Richter 1, 31—32. 35.

Landgrafschaft Hessen:

1526. Okt. 20. Homberger Reformationsordnung bei Credner, 1852.
1526. Landgraf Philipp's Reformation und Ordnung von allerlei Gebrechlichkeit und Unordnung Kap. 12. Samml. Fürstl. Hess. Landes-Ordnungen Thl. 1. Vorbericht und S. 52. 1767.

Stadt u. Landschaft Basel:

1529. April 1. Richter 1, 125—126.

Stadt u. Landschaft Ulm:

1531. Juli 31. Funck, Kurzgefaßte Reformations-Historie. Ulm 1717, Anhang. Hierzu eine vom Rath im Druck ausgegebene Form, wie Taufe und Abendmahl zu halten und die Ehe zu bestätigen sei (in Sam, Handbüchlein. Ulm 27. Sept. 1531).

Markgrafschaften Brandenburg-Ansbach und Bayreuth und Reichsstadt Nürnberg mit Gebiet.

1533. Gemeinschaftliche Kirchenordnung. Richter 1, 209—210.

Herzogthum Württemberg:

1537. Richter 1, 279—281. — Sattler u. Reyscher, Samml. 4, 66—69 setzten die Eheordnung in das Jahr 1534, was nicht möglich ist, aus den bei Heyd, Ulrich Herzog zu Württ. 3, 166 und bei Richter angeführten Gründen.
1553. Jan. 1. Reyscher 4, 85—92.

Digitized by Google

Ehegerichte bestanden überwiegend aus Rechtsgelehrten unter Zuziehung eines oder mehrerer Prediger und erhielten seit 1539 allmählich in vielen Ländern den Namen „Consistorium" [1]). Die neuen staatlichen Eheordnungen enthalten meistens keine vollständige Regelung aller Eherechtsfragen sondern überlassen es den Ehegerichten, in den unentschiedenen Fragen nach den Gesetzen Moses' zu urtheilen, welche mehr und mehr als von Gott selbst herrührende Gesetze angesehen wurden [2]), desgleichen nach dem Römischen Recht, welches ja vor Kurzem das Ansehen eines gemeinen Kaiserlichen Rechts erlangt hatte. Erst spät begannen die Juristen für einzelne Fragen auch wieder das Kanonische Recht zur Aushülfe zu nehmen. Die Bekenntnißschriften der Lutheraner und Reformirten enthalten über Eherecht sehr wenig und ihre Aussprüche können keineswegs als ein gemeines Recht angesehen werden, welches dem Landesrecht etwa vorginge. Noch weniger sind Aeußerungen oder Gutachten Luther's oder anderer Reformatoren als Gesetzesstellen anzusehen.

In vielen kleineren protestantischen Stätchen sowie auch für protestantische Unterthanen katholischer Landesherrn und Reichsstädte fehlten Staatsgesetze ganz, und hier mußte durch die Juristen-Fakultäten und Schöppenstühle, an welche die Akten über Ehesachen von Protestanten aus solchen Staaten zum Spruch verschickt wurden [3]), eine Art „gemeines Recht" zurecht gemacht werden, in ähnlicher Weise wie bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts ein „gemeines Strafrecht" zurecht gemacht werden mußte. Im Uebrigen gab es kein gemeines Deutsches protestantisches Eherecht.

Die Grundgedanken des protestantischen Eherechts waren folgende:

---

[1]) In Zürich wurde im Frühling 1525 ein Ehegericht eingesetzt, welches aus einigen Mitgliedern des Kleinen und Großen Raths und zwei Leutpriestern bestand und von welchem an den vollen Rath appellirt werden konnte; genau ebenso in Basel 1. April 1529. Aehnlich in vielen Reichsstädten und selbständigeren Landstädten. Vgl. Frantz, Adolf, Evangelische Kirchenverfassung in d. Deutsch. Städten des 16. Jahrh., 1878, S. 90—95. In Kursachsen erhielten 1527 die kurfürstlichen Amtleute der Bezirke unter Zuziehung des Superintendenten und des Ortspfarrers den Auftrag zur Verhandlung und Aburtheilung von Ehesachen, seit 1539 aber das zu Wittenberg für das ganze Kurfürstenthum errichtete landesfürstliche Konsistorium. Für das ganze Herzogthum Württemberg bestellte Herzog Ulrich im Jahr 1534 zu Stuttgart ein „Ehegericht".

[2]) Ehe- u. Ehegerichts-Ordn. f. d. Herzogthum Württemberg v. 4/30. April 1687 Theil 2, Kap. 8 §. 1 (bei Reyscher, Samml. d. Württ. Ges. 6, 111).

[3]) z. B. aus den Herzogthümern Jülich-Berg laut Religions-Rezeß v. 1666.

Digitized by Google

1. Vor allen Dingen sollte den heimlichen, hinter dem Rücken der Eltern eingegangenen Verlöbnissen und Eheschließungen ein Riegel vorgeschoben werden, wie es die staatliche Gesetzgebung auch schon in den vorausgegangenen Jahrhunderten erstrebt hatte.

a) Zu diesem Zweck wurde das zum Verlöbniß und zur Eheschließung erforderliche Alter hinaufgesetzt auf das vollendete 16te oder 18te Lebensjahr, bis dann im Laufe der Zeit aus politischen Gründen gar das vollendete 21ste oder gar 25ste Lebensjahr gefordert wurde [1]), freilich durchweg unter Zulassung von Dispensation.

b) Personen, die noch unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft standen, sollten ein Verlöbniß und eine Ehe nicht eingehen können ohne Einwilligung des Vaters oder Vormunds, auch anderer nächster Blutsverwandten. Allmählich, als mit zunehmender Verehrung des Römischen Rechts vielfach der Satz angenommen wurde, daß die väterliche Gewalt über das Alter der Volljährigkeit hinaus fortdauere, wurde väterliche Einwilligung auch für volljährige Söhne und Töchter verlangt [2]).

c) Allgemein, für Minderjährige und für Volljährige, wurde Oeffentlichkeit des Verlöbnisses und der Eheschließung verlangt, also Zuziehung von Urkundspersonen, und sofern eine Einwilligung der Eltern oder Vormünder erforderlich war, Zuziehung auch dieser [3]).

Verschiedene Kirchenordnungen schrieben dann Eheschließung in der Kirche vor Pfarrer und versammelter Gemeinde vor, in der Weise, daß nach stattgehabtem öffentlichen Aufgebot das Paar vor dem Pfarrer am Altar erscheint, seine Einwilligung erklärt und der Pfarrer dann einen Segen und ein Gebet spricht. Erst später wird ein „Zusammensprechen" erwähnt.

---

[1]) Thudichum, F., Ueber unzulässige Beschränkungen des Rechts d. Verehelichung, 1866, S. 18. 39—42. — In Schleswig-Holstein machte die Konstitution 24. Okt. 1646 das Heirathen von der kirchlichen Konfirmation abhängig, die dort im 16. oder 15. Jahr stattzufinden pflegte. Falck, N., Handb. d. Schleswig-Holstein. Privatr. 4, 325. — Im Herzogthum Württemberg wurde durch die Ehe- u. Ehegerichts-Ordnung v. 1537 keine Vorschrift über das Alter gegeben, sondern nur Zustimmung der Eltern oder Vormünder verlangt; seit 1663 aber vorgeschrieben, daß „zu frühe" Heirathen nicht zugelassen werden sollten, worüber die herzogl. Regierungskanzlei im einzelnen Fall entschied. Endlich im Jahr 1733 erging eine Verordnung, welche für Mannspersonen ein Alter von 25 Jahren verlangte.

[2]) Thudichum, Unzulässige Beschränkungen 43—50.

[3]) Bei der Verlobung wurde auch der Weinkauf getrunken, daher sie weinkäufliche Copulation hieß (oben S. 52).

Digitized by Google

Sehr bald wurden die Pfarrer angewiesen, genaue Eheregister zu führen [1]).

Hinsichtlich der rechtlichen Folgen der Nichtbeobachtung dieser Vorschriften gingen freilich die Landesgesetze und Ansichten der Gerichte weit auseinander. Manche Gesetze erklärten eine ohne Einwilligung des Vaters oder Vormunds eingegangene Ehe für nichtig, entsprechend dem Römischen Recht, ebenso eine heimlich eingegangene Ehe; andere Gesetze gaben den Eltern nur das Recht, der Tochter die Ausstattung zu verweigern, Sohn und Tochter zu enterben. Der Kirchgang, die Erklärung des Ehewillens in der Kirche vor dem evangelischen Pfarrer, war bis in spätere Zeiten nirgends wesentlich für die Gültigkeit der Ehe [2]), namentlich war auch jede vor einem katholischen Priester öffentlich eingegangene Ehe vollkommen gültig; überdies legten sich die evangelischen Landesherrn das Recht bei, Unterthanen von der kirchlichen Trauung völlig zu dispensiren.

Von besonderer Wichtigkeit war die Frage von der Bedeutung der kirchlichen Trauung bei Ehen von Reichsunmittelbaren. Der protestantische Graf Johann Ludwig zu Leiningen-Guntersblum hatte sich im Jahr 1664 mit der Gräfin Amalie Sibille ohne kirchliche Trauung verheirathet, über ein Jahrzehnt mit ihr in ehelicher Gemeinschaft gelebt und mit ihr einen Sohn erzeugt, ebenfalls Johann Ludwig genannt; nachher aber trennte er sich von ihr und heirathete im Jahr 1678 eine Gräfin Sibille von Westerburg. Hundert Jahre nachher wurde zwei Enkeln des in jener ersten Ehe erzeugten Grafen Johann Ludwig, nämlich den Grafen Wilhelm und Wenzel zu Leiningen-Dachsburg-Guntersblum von einem Vetter das Nachfolgerecht bestritten; allein der Reichshofrath erkannte um das Jahr 1780 mit Einmüthigkeit jene Ehe als vollkommen gültig an, da die kirchliche Trauung bei reichsständischen Personen Augsburger Konfession für die Gültigkeit

---

[1]) Gemeinschaftliche Kirchenordnung für die beiden Markgrafschaften Brandenburg und die Reichsstadt Nürnberg 1533 bei Richter 1, 210: „Es sollen auch die Pfarrherrn oder Kirchendiener jedes Orts in ein besonderes Register fleissig einschreiben die Namen und Zunamen der Kinder die sie taufen und der Personen, die sie ehelich einlaiten, und auf welchen Tag und in welchem Jahr Solches geschehen sei."

[2]) Erkenntnisse des Ehegerichts zu Stuttgart 1595, des Konsistoriums zu Wittenberg 1597, des Schöffenstuhls zu Leipzig 1590 (bei Friedberg in Dove's Zeitschr. f. Kirchenrecht 3, 167. 1863).

Digitized by Google

einer Ehe nicht als wesentlich angesehen werden könne [1]). Auch im 19. Jahrhundert spielte diese Frage in dem bekannten v. Bentinck'schen Rechtsstreit eine Rolle [2]).

Allgemein wurde die Uebertretung der staatlichen Vorschriften über Form von Verlöbniß und Eheschließung mit öffentlicher Strafe belegt, Geld- oder Freiheitsstrafe.

Wenn ein gültiges, also mit Zustimmung der Eltern u. s. w. und öffentlich eingegangenes Verlöbniß vorlag und dann Schwängerung erfolgt war, sollten nach den Gesetzen des 17. und 18. Jahrhunderts die Brautleute von Obrigkeitswegen gezwungen werden, die kirchliche Eheschließung nachzuholen; wer sich dessen weigerte, wurde zuerst mit Geldstrafen belegt, dann eingethürmt, und bei dauernder Halsstarrigkeit des Landes verwiesen [3]). In der Preußischen Provinz Hannover war solcher Zwang bis zum Jahre 1869 zulässig [4]).

2. Die Eheverbote wurden erheblich verringert, nicht bloß die aus den Ordensgelübden, dem Cölibat und der Taufe hergeleiteten ganz abgeschafft, sondern auch die wegen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft auf nähere Grade beschränkt und in weitem Umfang Dispensationen zugelassen, welche theils die Ehegerichte, theils die Landesherren selbst zu ertheilen hatten [5]). Dem Herzogthum Württemberg eigenthümlich war das Eheverbot wegen zu großer Altersverschiedenheit [6]).

Von den im 17. bis 19. Jahrhundert neu eingeführten Beschränkungen der Ehe für Unbemittelte ist schon oben S. 149 die Rede gewesen.

---

[1]) Gerstlacher, C. Fr., Handbuch der teutschen Reichsgesetze in systematischer Ordnung 10, S. 1833—34. 1791. Status causae Leiningen-Dachsburg-Guntersblum gegen Leiningen-Hartenburg, bei einem höchstpreislich Kaiserlichen Reichshofrath anhängig, citationis ex lege diffamari, 1780.

[2]) Schriften hierüber sind angeführt bei Richter-Dove, Kirchenrecht, 1874, S. 973 Anm. 15.

[3]) Herzogthum Württemberg, Ehe- u. Ehegerichts-Ordn. 1687. 2, 7 §. 2 bei Reyscher, Samml. 6, 108. Stadt Einbeck, Hochzeitsordnung v. 1594. Stadt Peine, Ordnung v. 1597, vgl. Bodemeyer, Hilbebr., Hannöv. Rechtsalterthümer, 1857, S. 45. Heimbach, Lehrbuch d. partikulären (Thüringischen) Privatrechts §. 81. Schott, A. L., Einleitung in das Eherecht §. 151. 1802.

[4]) Preußisches Gesetz 1. März 1869 für die Provinz Hannover §. 37 (364).

[5]) Die im protestantischen England noch jetzt gesetzlich fortdauernde Meinung, daß die Ehe mit der Schwester der verstorbenen Frau im Alten Testament, also in „Gottes Wort" verboten sei, findet sich in Deutschen Eheordnungen nirgends ausgesprochen.

[6]) Thudichum, F., Ueber unzulässige Beschränkungen d. Rechts d. Verehelichung, 1866, S. 50. Sarwey im Württemb. Archiv 17, 141. 1875.

Digitized by Google

3. Die Ehescheidung, d. h. Trennung der Ehe durch richterliches Urtheil, so daß jeder Geschiedene zu einer anderweiten Ehe schreiten kann, wurde allgemein zugelassen [1]). Es war Erasmus, welcher zuerst die bisherige Auslegung der Worte Christi bekämpfte und eine Scheidung vom Bande wegen Ehebruchs und wegen Missethaten, die schwerer als Ehebruch erschienen, für gerecht und der Lehre Christi nicht zuwider erklärte, zugleich auf die christliche Praxis des ersten Jahrhunderts und die Aussprüche des Origines aufmerksam machte [2]). Luther erklärte dann schon in den Jahren 1520 und 1522 Ehebruch und böswilliges Verlassen für gerechtfertigte Gründe zum Verlangen der Scheidung, empfahl im Jahre 1527 die Scheidung zu bewilligen, als zwei Ehegatten übereinstimmend darum baten, weil die Frau am Aussatz erkrankt war, und that im Jahr 1532 den wichtigen Ausspruch, daß Christus mit seinen Aeußerungen über Ehe überhaupt nicht „als ein Jurist oder Regent" Etwas habe ordnen, sondern nur als ein Prediger die Gewissen unterrichten wollen [3]). Die Gesetzgebung begann alsbald diese Grundsätze zu verwirklichen. Das Züricher Ehemandat vom 10. Mai 1525 erklärte die Scheidung für zulässig wegen Ehebruch, böslichen Verlassens, Verurtheilung wegen todeswürdiger Verbrechen, wegen gefährlichen Nachstellungen oder Mißhandlungen, außerdem wegen Wahnsinns, Aussatzes und überhaupt ähnlicher Gründe, welche die Richter nach ihrem gewissenhaften Ermessen für gleich wichtig erachteten [4]). Diese Bestimmungen lehnen sich ganz an das Römische Recht an, wie es von den christlichen Imperatoren des 4. bis 6. Jahrhunderts erlassen war [5]). Im Allgemeinen zeigen die Eheordnungen, sowohl der lutherischen wie der reformirten Länder in Hinsicht der zugelassenen Ehescheidungsgründe viele Uebereinstimmung und keine allzugroße Strenge, und dasselbe läßt

---

[1]) Göschen, Doctrina de matrimonio, 1848. Richter, L. Aem., Beiträge zur Gesch. des Ehescheidungsrechts in der evangel. Kirche, Berlin 1858, S. 94. Stölzel, Ad., Geh. Justizrath, Zur Geschichte des Ehescheidungsrechts (in Dove's Zeitschr. 18, 1—54). 1883.

[2]) Erasmus in seinen Commentaren zum N. Testament seit 1516.

[3]) Luther, Babylonische Gefangenschaft, 1520. Vom ehelichen Leben, 1522. Auslegung der Korintherbriefe, 1523. Auslegung d. Matthäus c. 5—7. 1532.

[4]) Vgl. auch Zwingli, Kommentar zu Matthäus 19, 9 (Opp. lat. 6, 345). Vgl. auch Landesordnung f. d. Herzogthum Preußen v. 1525 (bei Richter, Evang. Kirchenordn. 1, 32). Homberger Reform.Ordg. 20. Okt. 1526, Kap. 14 und Reformation u. Ordnung Landgraf Philipp's v. 1526.

[5]) Wächter, K. Gg., Ueber Ehescheidungen bei den Römern, Stuttg. 1822. Berner, De divortiis apud Romanos, Berol. 1842.

Digitized by Google

sich von der Uebung der Ehegerichte und Juristenfakultäten sagen; namentlich die in den Ehegerichten betheiligten Theologen waren auf Grund des in den einzelnen Fällen gewonnenen Einblicks in die Nachtheile unglücklicher Ehen keineswegs zur Strenge geneigt, weit eher die Juristen, namentlich wenn diese sich in das päpstliche Recht vertieft und für dieses eine bedenkliche Vorliebe gefaßt hatten, wie dies bei dem Kursächsischen Rechtslehrer Benedict Carpzov der Fall gewesen ist [1]). Von Erheblichkeit war, daß viele Eheordnungen das Recht der Wiederverheirathung dem im Scheidungsurtheil für den allein schuldigen Theil erklärten Ehegatten versagten oder doch an die Ertheilung von Dispensation knüpften.

Im 17. Jahrhundert, als die Landesherren sich allmählich nach dem Vorbild der Römischen Imperatoren eine höchste Civil- und Strafgerichtsbarkeit beizulegen begannen, ließen sich protestantische Landesherren auch in Scheidungsprozessen die Akten in ihr Kabinet kommen und fällten selbst die Entscheidung. Ferner bewilligten sie auf Ansuchen beider Theile oder auch nur Eines Theils die Scheidung aus Gründen, welche im Gesetz oder Herkommen nicht begründet waren, und bewilligten sie ohne vorausgegangene Verhandlung beim Ehegericht [2]). Solche Scheidungen aus landesherrlicher Gnade stellten sich als Privilegien oder Spezial-Gesetze dar, in mancher Beziehung vergleichbar den Parlamentsakten (private bills), durch welche in England bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts Scheidungen allein verfügt werden konnten. Abgeschafft wurden solche Gnaden-Scheidungen durch das Preußische Landrecht von 1794, auf dem linken Rheinufer und in Baden durch den Code civil von 1804, im Königreich Sachsen 1863, waren aber bis 1875 noch in Uebung in Neu-Vorpommern, Hannover, Schleswig-Holstein, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, beiden Mecklenburg, und einigen kleineren Staaten.

Die eigne Ehe konnte ein evangelischer Landesherr zu Zeiten des alten Reiches nicht aus eigner Machtvollkommenheit scheiden, ebensowenig ein Erkenntniß über ihre Gültigkeit fällen, sondern mußte, auch wo Hausgesetze Dies nicht ausdrücklich vorschrieben, die Entscheidung einem

---

[1]) Richter, Beitr. 11—15. 56—76.

[2]) In Kur-Brandenburg-Preußen kamen die ersten Fälle in den Jahren 1674 u. 1683 vor. Richter, Beiträge 77—89.

Digitized by Google

Schiedsgericht, oder einer evangelischen Juristen-Fakultät oder einem besonders niedergesetzten Konsistorium überlassen [1]).

4. In einigen evangelischen Ländern wurden die Strafen für Ehebruch zuerst außerordentlich verschärft, theilweise wiederum in Anlehnung an das Römische Recht, welches seit Konstantin dem Großen Todesstrafe für die Ehefrau und den mit ihr sündigenden Ehebrecher gedroht hatte, seit Justinian sich für die Frau mit Einsperrung in's Kloster und hinzutretenden körperlichen Züchtigungen begnügte, während es den ehebrecherischen Ehemann straflos ließ [2]). Die Peinliche Gerichtsordnung Karl's V. von 1532 §. 122 verwies einfach auf das Römische Recht. Verschiedene Landesgesetze gingen weiter. Die Landesordnung für das Herzogthum Preußen vom Dezember 1525 Art. 79 bestimmt: dem ehebrecherischen Mann solle das Haupt abgeschlagen, die ehebrecherische Frau in einem Sack ersäuft werden [3]).

II. Katholisches Eherecht seit dem 16. Jahrhundert. Das Trienter Konzil trat im letzten Jahre seines Zusammenseins, in Sessio 24 vom 11. November 1563, der protestantischen Ehegesetzgebung mit einer langen Reihe von Beschlüssen entgegen. Vor allen Dingen verkündete es als Glaubenssatz, daß die Ehe ein Sakrament sei, und ferner, daß Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über Ehe der Kirche gebührten, unter Androhung des Bannfluchs für alle Leugner dieser Sätze [4]). Papst Pius IX. hat im Jahr 1864 ergänzend auch die Gerichtsbarkeit über Verlöbnisse nachdrücklich für die Kirche in Anspruch genommen [5]).

Bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts hat denn auch kein katholischer Fürst und keine katholische Republik gewagt, durch Staatsgesetze irgend Etwas den kirchlichen Gesetzen Zuwiderlaufendes anzuordnen [6]).

---

[1]) Erkenntniß des Reichskammergerichts v. 1671 und des Reichshofrathes v. 1783. Gerstlacher, C. F., Handbuch 10, S. 1836—1842. 1791.

[2]) Meyer, Hugo v., Lehrbuch d. Strafrechts §. 137 (130).

[3]) Richter, Ev. Kirchenordn. 1, 35.

[4]) Sessio 24, can. 4 u. 12.

[5]) Syllabus errorum Nr. 74.

[6]) Von geringer Tragweite ist es, daß Kurfürst Maximilian Joseph von Bayern im Jahr 1769 die Gerichtsbarkeit über Verlöbnisse den weltlichen Gerichten übertrug. Sponsaliengesetz 24. Juli 1769; abgedr. in (Kreittmayr's) Sammlung der neuest- u. merkwürdigsten Churbaierischen Generalien u. Landesverordnungen, 1771, S. 514. v. Sicherer 3.

Digitized by Google

Das Konzil erhob es ferner zum Glaubenssatz, daß das Band der Ehe unlösbar bis zum Tode dauere.

Geändert wurde am mittelalterlichen Recht, abgesehen von der Verringerung der Ehehindernisse wegen geistlicher Verwandtschaft, nur ein Punkt: die Form der Eheschließung. Die bisherige Formlosigkeit hatte es den zahlreichen Protestanten, welche unter katholischen Fürsten und Stadtobrigkeiten lebten, bisher leicht gemacht, gültige Ehen zu schließen; dem sollte nun ein Riegel vorgeschoben werden, und so verfügte das Konzil: eine Ehe könne bei Strafe der Nichtigkeit nur zu Stande kommen durch Erklärung des Ehewillens vor dem ordentlichen Pfarrer und 2 oder 3 Zeugen (praesente parocho ordinario et duobus vel tribus testibus[1]), d. h. vor dem katholischen Priester des Ortes, wo entweder der Bräutigam oder die Braut ihren Wohnsitz hat. Dem Pfarrer wurde zwar auch aufgegeben, das Paar im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes oder auf andere Weise zu Eheleuten zusammenzusprechen; es wurde Dies aber nicht bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben, und blieb also eine assistentia passiva des Pfarrers ausreichend. Alle Eheschließungen sollten vom Pfarrer fortan in ein Ehebuch eingetragen werden.

Hinsichtlich dieses Beschlusses über die neue Form der Eheschließung schrieb das Konzil weiter vor, daß die Geltungskraft desselben in jeder einzelnen Pfarrei beginne dreißig Tage nach der in der betreffenden Pfarrei erfolgten Verkündigung[2]), d. h. daß er nicht zur Anwendung komme, wo der Verkündigung Hindernisse im Wege stünden, dort also die Regel „consensus facit nuptias" bestehen bleibe. Solche Hindernisse waren nicht bloß in den protestantischen Ländern, sondern auch in verschiedenen Ländern mit katholischen Regenten vorauszusehen, und durfte man den dort wohnenden Katholiken nicht die Möglichkeit zur Eingehung gültiger Ehen abschneiden. Die Verkündigung erfolgte sehr bald in allen nicht bereits säkularisirten Deutschen geistlichen Fürstenthümern, in Bayern, Oesterreich, in Böhmen und Mähren nach 1619, in Frankreich (also auch im Bisthum Metz), überhaupt an allen Orten, wo es noch Priester der Römischen Kirche gab, indem die Bischöfe und

[1]) Sess. 24 de reform. matrim. cap. 1.

[2]) Sess. 24 de reform. cap. 1 in fine: „Decernit insuper, ut hujusmodi decretum in unaquaque parochia suum robur post triginta dies habere incipiat, a die primae publicationis in eadem parochia factae numerandos."

Digitized by Google

Provinzial-Synoden den Priestern befahlen, die Verkündigung vorzunehmen, ganz ohne Rücksicht darauf, ob das nach weltlichem Recht nothwendige staatliche Plazet ertheilt sei oder nicht. Wo der Staat den Protestanten nicht zu Hülfe kam und die Gerichtsbarkeit über Ehen derselben nicht staatlichen Gerichten vorbehielt, mußten alle Protestanten vor den katholischen Priester kommen, widrigenfalls ihre Ehen nichtig und die daraus entsprossenen Kinder unehelich und erbunfähig blieben. Diese Strenge hat die Römische Kirche überall, wo sie konnte, namentlich bei allen Gegenreformationen, rücksichtslos zur Geltung gebracht[1]).

Ueber Ehen katholischer Reichsstände behielt der Papst die Gerichtsbarkeit wie im Mittelalter; er sprach sie aber auch über gemischte Ehen, ja über rein protestantische Ehen an. Dies kam noch nach dem Westfälischen Frieden unter anderem in folgendem Fall in auffallender Weise zum Vorschein[2]). Im Jahre 1650 hatte der evangelische Herzog Christian zu Mecklenburg-Schwerin mit Christina Margaretha, Prinzessin zu Mecklenburg, seiner Base, in der Stadt Hamburg in der gewöhnlichen kirchlichen Form eine Ehe eingegangen, hielt sich aber schon nach Verlauf eines Jahres von ihr fern und reichte ihr auch nicht den gebührenden Unterhalt. Die Herzogin klagte beim Reichshofrath, der einigen evangelischen Fürsten Auftrag ertheilte, die Sache untersuchen und entscheiden zu lassen. Im Jahre 1660 war der Herzog entschlossen, sich von seiner Gemahlin zu scheiden und bildete zu diesem Zweck aus einigen seiner Räthe ein Ehegericht oder Konsistorium, welches auch im Jahre 1663 die Ehe schied, angeblich weil des Herzogs Vater nicht seine Einwilligung ertheilt habe und er selbst „zu keiner Cohabitation mit seiner Gemahlin habe gelangen können", was die Herzogin Alles bestritt, auch das Ehegericht als unzuständig und parteiisch ablehnte, indem sie insbesondere noch geltend machte, daß die Konsistorial-Gerichtsbarkeit allen regieren-

[1]) Am 26. Sept. 1602 erklärte die Congregatio Concilii unter Zustimmung des Papstes: „Haereticos quoque, ubi decretum (sc. concilii sess. 24 c. 1) est publicatum, teneri talem formam observare, et propterea ipsorum etiam matrimonia absque forma concilii quamvis coram ministro haeretico vel magistratu loci contracta nulla atque irrita esse." (Mitgetheilt in der Entscheidung der Congreg. Conc. v. 1. Dez. 1866 in Moy's u. Bering's Arch. f. kath. K.R. 17, 461. — v. Sicherer, Eherecht in Bayern, 1875, S. 12.) Ein Beispiel der Anwendung liefert die Reichsstadt Aachen. (Fürth, H. A. von, Beiträge z. Gesch. Aachener Patrizier 2, 138. 1882.)

[2]) Moser, J. J., Teutsches Staatsrecht 20, 427—469. 1745. Pütter, J. St., Histor. Entwicklung 2, 338.

Digitized by Google

den Herzogen von Mecklenburg nur gemeinsam zukomme, ein einzelner also kein Konsistorium niederzusetzen vermöge. Der Herzog Christian traute der Gültigkeit des Spruchs seiner Diener selber nicht, trat zur Römischen Kirche über und erlangte unterm 6. August 1663 von Papst Alexander VII. eine Entscheidung, daß die Ehe, weil sie mit einer Verwandten zweiten Grades eingegangen gewesen sei, ohne zuvor erlangte päpstliche Dispensation, welche Häretikern auch nicht ertheilt zu werden pflege, als ungültig und nichtig betrachtet werden müsse, und dem Herzog freistehe, eine andere fürstliche aber katholische Frau zu ehelichen [1]). Im November heirathete dann der Herzog zu Paris eine Herzogin von Châtillon. Auf Verwendung König Ludwig's XIV. gab sich Kaiser Leopold dazu her, unterm 8. Januar 1664 den aus dieser neuen Ehe etwa hervorgehenden Kindern alle Rechte der Nachfolge feierlich zuzusichern. Die Brüder des Herzogs dagegen erklärten die neue Ehe für ungültig und machten der Ritter- und Landschaft davon entsprechende Mittheilung; auch das Corpus Evangelicorum legte am 10. (20.) Mai 1665 beim Kaiser Verwahrung ein gegen die den Reichsgesetzen widersprechende Ausübung einer päpstlichen Ehegerichtsbarkeit über eine evangelische fürstliche Ehe. Die Sache schlief dann ein, weil die Herzogin Christina Margaretha am 16. August 1666 starb, der Herzog aber, wie Moser sich ausdrückt, „nicht das Vergnügen erlebte, mit seiner unrechtmäßigen zweyten Bett-Consortin Kinder zu zeugen".

III. Gemischte Ehen.

Gemischte Ehen zwischen reichsunmittelbaren protestantischen und katholischen Personen waren nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 unzweifelhaft gültig, und es sind solche Ehen auch mehrfach vorgekommen; im Falle von Ehestreitigkeiten fehlte allerdings ein geeignetes Gericht.

Unterthanen durften in der Mehrzahl der Deutschen Länder keine gemischten Ehen eingehen und um die Umgehung dieses Verbots zu verhindern, war jede Trauung im Ausland verboten. In verschiedenen

---

[1]) In seinem Breve ließ der Papst einfließen, die Herzogin Christina Margaretha sei eine „mulier Calviniana haeresi infecta". Hat dieser Umstand auch vielleicht den lutherischen Dienern des Herzogs leichter gemacht, ein Scheidungsurtheil fertig zu bringen? Der Wortlaut des Urtheils ist bis auf diesen Tag nicht bekannt geworden!

Digitized by Google

lutherischen Ländern gehörten auch Ehen zwischen Lutheranern und Reformirten bis in's 18. Jahrhundert zu den verbotenen Ehen.

Wo gemischte Ehen statthaft oder durch Dispensation zugelassen waren, fehlte es doch meistentheils an ausreichenden schützenden Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in streitigen Ehesachen [1]).

IV. Allmähliche Herstellung eines staatlichen konfessionslosen Eherechts und der staatlichen Ehegerichtsbarkeit seit 1740.

1. Ein für alle Unterthanen ohne Rücksicht auf die Konfession gültiges Eherecht zu schaffen, unternahm zuerst König Friedrich der Große von Preußen, da die Erwerbung Schlesiens mit einer ganz gemischten Bevölkerung die Rechtseinheit als besonderes Bedürfniß erscheinen ließ. Der Entwurf eines Civilgesetzbuches, welches in den Jahren 1749 und 1751 veröffentlicht wurde und den Namen „Project des Corporis juris Fridericiani oder Sr. Majestät in Preußen Landrecht" trug, enthielt in Buch 2, Titel 2—4 auch ein vollständiges Eherecht, welches für alle Konfessionen gleich war und alles frühere Recht, auch das Römische und Kanonische vollständig beseitigte. Das Project erhielt indessen nur in einigen Landestheilen gesetzliche Geltung. Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Protestanten und bei gemischten Ehen, soweit sie dem geistlichen Konsistorium zu Berlin zugestanden hatte, wurde durch Verordnung vom 10. Mai 1748 dem Kammer-Gericht zu Berlin, also dem damaligen obersten Gerichtshof, übertragen [2]). Dagegen behielten die bischöflichen Gerichte zu Breslau und später die zu Kulm und Ermland ihre Gerichtsbarkeit über Ehesachen von Katholiken, wurden aber nach staatlichen Vorschriften gebildet und unter Mitwirkung des Königs besetzt.

Der im Jahre 1784 veröffentlichte Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches für die Preußischen Staaten enthielt wiederum aber in neuer wesentlich verbesserter Fassung ein konfessionsloses Eherecht, welches dann auch im Allgemeinen Landrecht von 1794 für die ganze Monarchie

---

[1]) Edikt von Nantes, Besondere Artikel v. 2. Mai 1598. §. 41 bestimmt: Ueber die Gesetzlichkeit von Ehen soll entscheiden: Wenn beide Theile reformirt sind, die königlichen Richter; bei gemischten Ehen, wenn der reformirte Theil Beklagter ist, der königliche Richter; wenn der katholische Theil Beklagter ist, der geistliche Offizial.

[2]) Mylius, Chr. O., Corpus Constitut. Marchicarum Continuatio 4, Nr. 18, S. 51.

Digitized by Google

gesetzliche Kraft erhielt. Die Ehe sollte allerdings nur „durch priesterliche Trauung" geschlossen werden können (2, 1, §. 136), ein Ausdruck, der auf protestantische Prediger schlecht genug paßte, aber die Geistlichen handelten hierbei nur in ihrer Eigenschaft als „mittelbare Staatsdiener"; ferner blieb es zulässig bei katholischen Ehepaaren, anstatt auf Ehescheidung bloß auf beständige Trennung von Tisch und Bett zu erkennen, aber ein solches Erkenntniß konnte doch aus allen den Gründen verlangt werden, aus welchen bei protestantischen und gemischten Ehen volle Ehescheidung stattfand und ein für immer von Tisch und Bett getrennter katholischer Ehegatte konnte, wenn er wollte, eine andere Ehe eingehen (2, 1, §. 734, 735); katholische Priester waren dann verpflichtet, ihn zu trauen.

2. Von einer noch weit größeren wahrhaft weltgeschichtlichen Bedeutung war es, daß der Herrscher des fast rein katholischen Staats Oesterreich, Kaiser Joseph II., die Gewalt der Päpste und Bischöfe über das Eherecht in seinem Lande völlig beseitigte, indem er in dem Ehepatent vom Januar 1783 den Grundsatz verkündigte und zur Durchführung brachte: „Daß die Ehe an sich selbst als bürgerlicher Vertrag betrachtet, wie auch die aus diesem Vertrag herfließenden und den Vertragerrichtenden gegen einander zustehenden bürgerlichen Gerechtsame und Verbindlichkeiten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz allein von den landesfürstlichen Gesetzen erhalten, sowie daß die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten vor die landesfürstlichen Gerichte gehöre." Der Inhalt des Ehepatents ging dann in das im November 1786 verkündigte (unvollständig gebliebene) Bürgerliche allgemeine Gesetzbuch über. Als Form der Eheschließung wurde wie in Preußen die Erklärung des Ehewillens vor dem Pfarrer, Pastor, Popen oder Rabbiner beibehalten, das kanonische Verbot der Ehescheidung für Katholiken bestätigt, auf der anderen Seite gemischte Ehen unter Christen erlaubt, viele Eheverbote des Kanonischen Rechts bei Seite geräumt und ein eigner Gerichtshof für Ehesachen, das sog. „Landrecht" errichtet. Das Bürgerliche Gesetzbuch von 1811 §. 44—136 hielt das Josephinische Recht im Wesentlichen aufrecht.

Einen vorübergehenden vollständigen Zusammenbruch des staatlichen Rechts hatte das Konkordat vom 18. August 1855 zur Folge, indem dasselbe das Kanonische Eherecht für maßgebend erklärte und den Bischöfen und dem Papst die Gerichtsbarkeit in Ehesachen ausantwortete.

Digitized by Google

Ein Kaiserliches Patent vom 8. October 1856 verkündete ein „Gesetz über die Ehen der Katholiken" in 77 Paragraphen, nebst einer Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen in 251 Paragraphen (instructio pro judiciis ecclesiasticis imperii Austriaci quoad caussas matrimoniales), welche letztere vom Papst Pius IX. gutgeheißen war und lehrreich ist für die Auffassungen des Römischen Stuhls über das jetzt geltende Kanonische Eherecht. Dieser Zustand dauerte aber nur 13 Jahre lang, indem nach Wiederherstellung der konstitutionellen Verfassung das Gesetz vom 25. Mai 1868 das frühere Recht wieder herstellte und zugleich die Nothcivilehe zuließ, wenn der Seelsorger die Eheschließung ohne gesetzliche Gründe verweigerte.

3. Die Gesetzgebung der ersten Französischen Revolution seit 1789 befaßte sich ohne Verzug mit dem Eherecht, beseitigte alle Rücksichtnahme auf kirchliche Grundsätze und erhob insbesondere die Eheschließung vor dem bürgerlichen Standesbeamten zur alleingültigen Form der Eheschließung (obligatorische Civilehe). Damit brachte sie einen Gedanken zur Durchführung, der zwar einmal in England zur Zeit der Republik und Cromwells kurze Zeit verwirklicht gewesen war (Gesetz vom 24. August 1653, aufgehoben 1660), zur Zeit aber an keinem Orte der Welt in Geltung stand[1]).

Das Französische Recht gelangte auf dem ganzen linken Deutschen Rheinufer zur Geltung und behauptete sich bis heute, soweit nicht neue Reichsgesetze Abänderungen gebracht haben; es wurde im Wesentlichen auch im Großherzogthum Berg, im Königreich Westfalen, im Herzogthum Warschau eingeführt[2]), hier aber seit 1813 allerwärts wieder beseitigt.

In Frankreich selbst erfuhr das Eherecht nach der Rückkehr der Bourbonen eine wichtige Aenderung, indem ein Gesetz vom 8. Mai 1816

---

[1]) I Constitution 3.—14. Sept. 1791, Tit. 2, Art. 7. Gesetz 20. Sept. 1792, loi qui détermine le mode de constater l'état civil des citoyens. Organische Artikel 8. April 1802, I, Art. 54. Code civil §. 34—101 (des actes de l'état civil) und §. 144—311 (du mariage et du divorce), verkündigt 20. 25. 30. Ventôse an XI, 11. 16. 21. März 1803. Bulletin des lois, 3e Serie, Tom. 7, p. 577. 616. 645.

[2]) Im Königreich Westfalen wurden alle Ehesachen unterm 27. Jan. 1808 an die weltlichen Gerichte übertragen; die Führung der Civilstandsregister verblieb den Geistlichen (Gesetz 22. Jan. u. 27. Dez. 1808).

Digitized by Google

mit vier Worten verfügte: „le divorce est aboli“, ohne für Protestanten eine Ausnahme zu machen. In Elsaß-Lothringen ist unter Deutscher Herrschaft durch Landes-Gesetz vom 27. November 1873 (297) die Ehescheidung wieder zugelassen worden und auch Frankreich ist durch Gesetz vom 27. Juli 1884 wieder dazu zurückgekehrt.

Im Großherzogthum Baden, welchem erhebliche Theile von Vorder-Oesterreich zugeschlagen waren, wurde das Eherecht alsbald einheitlich nach dem Vorbild des Josephinischen Gesetzbuches von 1786 geregelt, auch die Ehegerichtsbarkeit allgemein den staatlichen Gerichten übertragen, und dabei blieb es auch im Wesentlichen nach Verkündigung des Code Napoléon als Badisches Landrecht [1]).

4. Nachdem im Jahr 1815 die Deutschen Staaten eine völlig neue Gestalt erhalten hatten, blieben die im Vorstehenden geschilderten drei großen Gesetzgebungen im größten Theile Deutschlands für das Eherecht fortan maßgebend, bis dann mit der politischen Einigung Deutschlands die Schaffung eines einheitlichen Rechts ermöglicht wurde.

In der Preußischen Rheinprovinz mit dem Gebiet des ehemaligen Großherzogthums Berg blieb das Französische Recht in Geltung; in den östlichen Provinzen wurde das Landrecht von 1794 hergestellt oder neu eingeführt, unterm 30. März 1847 den nicht zur evangelischen Landeskirche gehörenden Protestanten die bürgerliche Eheschließung gestattet und durch Königliche Verordnung vom 2. Januar 1849 die Ehegerichtsbarkeit der Bischöfe völlig aufgehoben.

Die größeste Rechtszersplitterung wies das Königreich Bayern auf; in der linksrheinischen Rheinpfalz blieb der Code civil in Kraft und behielten die staatlichen Gerichte die ganze Ehegerichtsbarkeit [2]); in den ehemals Preußischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth, sowie in einigen Reichsstädten dauerte das Preußische Landrecht von 1794 fort, im Uebrigen für Katholiken das Kanonische Recht, für Protestanten 60 verschiedene kleine Ortsrechte. Die einzigen allgemeinen Aenderungen bestanden darin, daß gemischte Ehen für zulässig erklärt wurden und Katholiken das Recht erhielten, richterlich geschiedene Protestanten zu heirathen [3]).

---

[1]) Badisches Konstitutionsedikt 1807. §. 14—16. Eheordnung 15. Juli 1807.

[2]) Die Bestimmung des Konkordats 5. Juni 1817. Art. 12, Lit. c ist dort niemals in Kraft getreten (v. Sicherer 24).

[3]) Kurfürstl. Verordnung 8. Nov. 1802 u. 18. Mai 1803. (Regierungsblatt

Digitized by Google

Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen von Protestanten war den ordentlichen Gerichten belassen oder übertragen, ebenso in Ehesachen der Juden[1]), dagegen in Ehesachen von Katholiken den Bischöfen und in höchster Instanz dem Papst überwiesen, unter dem Vorbehalt zwar, daß die geistlichen Gerichte, sowie ihre Verfassung der Königlichen Bestätigung bedürften, ohne daß jedoch von diesem Königlichen Rechte thatsächlich Gebrauch gemacht wurde[2]). Seit dem Jahr 1833 mußten alle in die dritte Instanz gedeihenden Ehesachen in Rom selbst angebracht werden; gewöhnlich ließ dann der Papst die Sachen an die Erzbischöfe von München und Bamberg zur Fällung des Urtheils zurückgehen, indem dieselben immer auf 3 Jahre, in stets widerruflicher Weise, zu päpstlichen delegirten Richtern bestellt zu werden pflegten; aber der Papst konnte jeden einzelnen Fall auch selbst entscheiden und hat nicht selten entschieden[3]). — Am merkwürdigsten war die Regelung der Gerichtsbarkeit über gemischte Ehen; diese richtete sich nach der Religion der Beklagten, so daß über alle Klagen des protestantischen Ehetheils die Bischöfe und der Papst zu Gericht saßen. So sind denn in der That nicht wenige Urtheile von der Congregatio Inquisitionis in Rom gefällt und dabei auf das in Bayern geltende Recht nicht die geringste Rücksicht genommen worden; z. B. vernichtete die Congregatio unterm 22. Juli 1874 die Ehe eines Katholiken mit einer Protestantin, weil sie nicht vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen abgeschlossen war, also an sog. Clandestinität litt, obwohl die Ehe in vollkommen gültiger Weise vor dem protestantischen Stadtpfarrer in München eingegangen war[4]).

Im Königreich Hannover gab es nach der im Jahre 1814 erfolgten Beseitigung des Französischen Rechts kein einheitliches Eherecht mehr, und die Gerichtsbarkeit in Ehesachen wurde für Protestanten an die zahlreichen evangelischen Konsistorien, für Katholiken an die

---

f. Kurbayern Nr. 21, für Franken Nr. 22, für Schwaben Nr. 16. Döllinger, Verordnungen-Sammlung 8, 241.) — Königl. Verordnung 25. Sept. 1814. (1537.)

[1]) K. Verordnung 22. Juli 1806 (285); 26. Aug. 1810 (706). Gesetz 2. Mai 1868 §. 17.

[2]) K. Verordnung 4. April 1807. Verfassungs-Urk. 26. Mai 1818, II. Beilage §. 60 und Anhang 1 (Konkordat 5. Juni 1817), Art. 12, Lit. c. Königl. Verordnung 28. Juli 1818 (Reg.Bl. 474). v. Sicherer 25. 27.

[3]) v. Sicherer, Ehe- u. Ehegerichtsbarkeit in Bayern, 1876. Brendel, Kirchenrecht, 1823, S. 547—552.

[4]) v. Sicherer 15, wo auch weitere ähnliche Entscheidungen erwähnt werden.

Digitized by Google

„Königlichen" katholischen Konsistorien zu Hildesheim und Osnabrück übertragen; von den Urtheilen der letzteren war freilich eine Appellation an staatliche Gerichte gewährt, nämlich vom Hildesheimer Konsistorium an das Königliche Oberappellationsgericht zu Celle, von dem Osnabrücker Konsistorium an eine aus 2 katholischen Juristen bestehende Kommission, welche die Osnabrücker Landdrostei für jeden speziellen Fall ernannte. Erst nach der Vereinigung Hannovers mit Preußen wurde dieser Ehegerichtsbarkeit der protestantischen und katholischen Konsistorien durch Gesetz vom 1. März 1869 (357—369) ein Ende gemacht und dieselbe den ordentlichen Gerichten übertragen.

Im Kurfürstenthum Hessen war die bischöfliche Gerichtsbarkeit, welche das Domkapitel zu Fulda und ein Rath des Obergerichts daselbst ausgeübt hatte, bereits durch Kurhessisches Gesetz vom 28. Oktober 1863 §. 13, (100) aufgehoben worden.

Das Königreich Sachsen erhielt ein vollständiges staatliches Eherecht im Bürgerlichen Gesetzbuch von 1863, §. 1568—1770, ergänzt durch Gesetz vom 20. Juni 1870. Die Gerichtsbarkeit über Ehen von Protestanten übten seit 1835 die Appellationsgerichte mit Zuziehung von 2 evangelischen Geistlichen, die über gemischte Ehen die Appellationsgerichte unter Zuziehung von 2 evangelischen und 2 katholischen Geistlichen mit vollem Stimmrecht, in oberster Instanz das Oberappellationsgericht. Ueber rein katholische Ehen urtheilten die katholischen Konsistorien zu Dresden und zu Budissin und in zweiter Instanz das Vikariatsgericht zu Dresden, übrigens unter Oberaufsicht des Oberappellationsgerichts und des Justizministers [1]).

Das Königreich Württemberg erhielt ein einheitliches Eherecht für Protestanten vom 1. Januar 1807 an; die Gerichtsbarkeit über protestantische und gemischte Ehen übten die höheren staatlichen Gerichte unter Mitwirkung von 2 evangelischen Geistlichen mit Stimmrecht. Für Katholiken galt bis 1862 zweierlei Recht und Gerichtsbarkeit: in den ehemals Oesterreichischen Gebietstheilen das Josephinische Gesetzbuch von 1786 mit einigen bis Ende 1805 erlassenen Gesetzen und staatliche Gerichtsbarkeit, in den übrigen Landestheilen Kanonisches Recht und bischöfliche Gerichtsbarkeit. In Uebereinstimmung mit dem im Jahre 1857 eingegangenen Konkordat dehnte das Gesetz vom 30. Januar 1862,

[1]) Gesetz 28. Jan. 1835 über privilegirte Gerichtsstände §. 55—65 (85—87).

Digitized by Google

§. 8—10 das Kanonische Recht und die bischöfliche und päpstliche Gerichtsbarkeit über das ganze Land aus, mit der Einschränkung jedoch, daß Ehesachen der Katholiken nicht vor ein außerdeutsches Gericht gezogen werden dürften.

5. Die Bewegung des Jahres 1848 schien die obligatorische Civilehe für ganz Deutschland bringen zu wollen; denn die von der Deutschen Nationalversammlung beschlossenen Grundrechte des Deutschen Volks, Art. 5, §. 20 verfügten: „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden"; die Preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, §. 19 wiederholte diese Bestimmung; aber zur Ausführung kam es nachher nicht.

Die Verkündigung der Vatikanischen Konstitutionen über die Gerichtsbarkeit und Unfehlbarkeit des Römischen Papstes im Jahre 1870 machten die Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes unmöglich, und so wurde denn zuerst im Großherzogthum Baden durch Gesetz vom 21. Dezember 1869 und dann in ganz Preußen durch Gesetz vom 9. März 1874 die obligatorische Civilehe eingeführt, in Preußen auch der wichtigere Theil des Eherechts einheitlich geregelt. Der Inhalt des Preußischen Gesetzes wurde dann mit unwesentlichen Aenderungen durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 auf das ganze Reich erstreckt und auch durch §. 76 alle geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen aufgehoben.

II. Das eheliche Güterrecht[1]).

§. 65.

1. Feststellung durch Vertrag und Gesetz.

Das eheliche Güterrecht hat es zu thun nicht bloß mit der Frage, wem das Eigenthum und die Verwaltung des Vermögens zukomme,

[1]) Roth, Paul, Gütereinheit u. Gütergemeinschaft (im Jahrb. f. gemein. Deutsch. R. 3, 313—358 (1859). Sandhaas, Gg., Das Fränkische eheliche Güterrecht, 1866 (erstes Hauptwerk). Schroeder, Rich., Gesch. d. ehel. Güterrechts I. II. 1—3. 1863—1874 (behandelt für das Mittelalter zweckmäßig die Stammesrechte getrennt).

Digitized by Google

welches beide Ehegatten in die Ehe bringen oder während der Ehe erwerben, sondern auch damit, was es nach Auflösung der Ehe mit dem Vermögen gibt, und welche Rechte dem überlebenden Ehegatten zustehen. Es hängt daher auf's Engste mit dem Erbrecht zusammen.

Die Regelung dieser Rechtsverhältnisse blieb im Allgemeinen zunächst der freien Uebereinkunft zwischen dem Brautwerber und dem Muntwalt der Braut, später zwischen den Verlobten oder Eheleuten selbst, anheimgestellt, und nur ergänzungsweise trat das gesetzliche Recht ein. Die vertragsmäßige Regelung war das Gewöhnliche, d. h. bei den weitaus meisten Ehen wurden ausdrückliche Verabredungen über das Güterrecht getroffen, und zwar in manchen Zeiträumen dabei das gesetzliche Recht so gänzlich verlassen, daß dasselbe in Vergessenheit gerieth und ein neues Recht vermöge langer Gewohnheit an die Stelle trat oder die Gesetzgebung sich veranlaßt fühlte, das gewöhnlich gewählte Güterrecht zum gesetzlichen zu erheben.

Ueber das älteste eheliche Güterrecht liegen keine weiteren Nachrichten vor als das von Tacitus in Germ. c. 18 Berichtete, wovon schon in §. 55 die Rede war. Die Stammesgesetze des 6. bis 9. Jahrhunderts geben zwar etwas mehr Auskunft, befassen sich aber doch nur nebensächlich mit dem Gegenstand, so daß gar Manches dunkel und bestritten bleibt. Das Recht der einzelnen Stämme zeigte, gerade so wie das Erbrecht, erhebliche Verschiedenheiten, wenn auch mehr Uebereinstimmung bestand als im späteren Mittelalter.

Der Zeitpunkt für den Beginn der Wirksamkeit des ehelichen Güterrechts war im 13. bis 18. Jahrhundert das Beschlagen der Decke und ist es im Königreich Württemberg noch bis auf diesen Tag [1]).

§. 66.

2. Die einzelnen Formen des gesetzlichen und vertragsmäßigen ehelichen Güterrechts.

a) In der älteren Zeit bis zum 13. Jahrhundert.

I. Gütertrennung (Verwaltungsgemeinschaft). Bei den meisten Deutschen Stämmen blieb nach dem gesetzlichen Güterrecht das von jedem

[1]) Württ. Landrecht 1610, Theil 4, Tit. 2.

Digitized by Google

Ehegatten in die Ehe gebrachte Vermögen sein Eigenthum, der Mann verwaltete auch das Vermögen der Frau vermöge seiner Munt, und die Früchte, sammt dem durch Fleiß und Arbeit der Ehegatten Errungenen, gehörten dem Mann. Die Frau konnte von ihrem Vermögen Nichts veräußern und sich nicht verpflichten, wenn der Mann nicht zustimmte.

Ob und inwieweit der Ehemann für Missethaten oder Verschuldungen der Frau einzustehen, also Bußgelder oder Schadenersatz dafür zu leisten hatte, ist noch nicht genügend untersucht.

1. Sondervermögen des Mannes war:

a) Dasjenige, welches er in die Ehe einbrachte, oder was er später ererbte oder erwarb. Er konnte darüber, auch über die Liegenschaften, frei verfügen, soweit nicht bei „Erbgütern" Wartrechte der nächsten Erben hindernd im Wege standen, und nach seinem Tod fiel es an seine Blutsfreunde.

Im Laufe der Zeit wurden der Frau, wenn sie den Mann überlebte, Rechte an diesem Mannsgute eingeräumt, Nießbrauchsrechte, die auch eine Verwaltung durch sie nahe legten, oder Erbrechte, sei es neben Kindern oder nach den Kindern.

Auch während bestehender Ehe wurde nun der Ehefrau ein entscheidendes Mitwirkungsrecht bei Verfügungen des Mannes über Grundstücke, die den wichtigsten Theil des Vermögens ausmachten, eingeräumt.

b) Zum Sondervermögen des Mannes gehörte ferner der Widem, an welchem der Frau für den Fall ihres Wittwenstandes der Nießbrauch bestellt war[1]). Diesen Widem konnte der Mann aber stets nur mit Zustimmung der Frau veräußern, namentlich Widemgrundstücke nur mit ihrer Zustimmung veräußern oder belasten. Ueberlebte die Frau den Mann, so erhielt sie den Nießbrauch, das Eigenthum aber fiel den Blutsfreunden des Mannes zu.

Auch in Beziehung auf den Widem erweiterten sich allmählich die Rechte der Wittwe zu einem Erbrecht, sei es neben oder vor anderen Erben des Mannes.

2. Zum Sondervermögen der Ehefrau gehörte:

a) Die von ihr in die Ehe gebrachte Aussteuer, Heimsteuer,

---

[1]) Im Fürstenthum Salzburg im 16. Jahrh. Widerlage, Widerlegung genannt.

Digitized by Google

Hilfsteuer, Mitgift[1]), ferner die ihr während der Ehe anfallenden Erbschaften. Die Verwaltung und Nutznießung für die Zwecke der Ehe gebührte dem Mann, mit dem Recht, bewegliche Habe frei zu veräußern, während die Veräußerung von Liegenschaften an die Zustimmung der Frau geknüpft blieb.

Ueberlebte die Frau den Mann, so ging das Recht der Verwaltung ursprünglich auf ihren Vormund (zunächst den ältesten volljährigen Sohn) über; frühe aber schon wird sie als zu eigner Verwaltung fähig anerkannt. Starb die Frau vor dem Mann, so ging ihr Eingebrachtes auf die Kinder oder sonstigen Erben der Frau über. Der überlebende Mann behielt Nießbrauchsrechte nur während der Dauer der Minderjährigkeit der Kinder oder bis zur Verheirathung der Töchter, keine Nießbrauchsrechte aber, wenn das Eigenthum entfernteren Blutsfreunden der Frau angefallen war.

Allmählich wurde dies zu Gunsten des Mannes dahin geändert, daß er ein lebenslängliches Nießbrauchsrecht behalten sollte, namentlich entfernteren Blutsfreunden gegenüber, oder daß er ein Erbrecht an dem Einbringen der Frau erhielt. Zu dieser Aenderung lag auch guter Grund genug vor; denn da es jetzt viel häufiger als früher vorkam, daß die Frau ein beträchtliches Vermögen an Fahrniß und Liegenschaften mit in die Ehe brachte, während der Mann vermögenslos war, so erschien es am Platze, den Mann für den Fall seiner Verwittwung gegen die Gefahr des Darbens sicher zu stellen, namentlich wenn keine Kinder da waren.

b) Zum Sondervermögen der Frau gehörte ferner die vom Mann ihr gegebene Morgengabe; die Verwaltungsrechte des Mannes darüber waren aber enger; auch Fahrnißstücke durfte er nur mit Einwilligung der Frau veräußern[2]). Starb die Frau zuerst, und es waren Kinder da, so fiel diesen das Eigenthum der Morgengabe zu; fehlten Nachkommen, so war häufig der Mann Erbe der Hälfte der Morgengabe, während die andere Hälfte an die Verwandten der Frau fiel.

In Bezug auf die Frage, ob einem Ehegatten seine gesetzlichen

---

[1]) Grimm, R.A. 429. Bei den meisten Bauern bestand die Ausstattung immer hauptsächlich aus Hausrath, welcher auf einen geschmückten sog. Brautwagen geladen und am Tag der Hochzeit nach der Wohnung des Bräutigams gebracht wurde. Bodemeyer, Hildebr., Hannöverische Rechtsalterthümer, 1857, S. 55.

[2]) Kraut, Vormundsch. 2, 548. 549.

Digitized by Google

Nießbrauchs- oder Erbrechte am Vermögen des anderen durch einseitige letztwillige Verfügungen geschmälert werden könnten, gingen die Gesetze weit auseinander. Ebensowenig Uebereinstimmung bestand hinsichtlich der weiteren Frage, ob der Ueberlebende seine Nießbrauchsrechte verliere, wenn er zu einer zweiten Ehe schreite. Nach vielen Rechten verlor er dieselben nicht [1]).

Dieses Güterrechtssystem, welches man in neuerer Zeit Verwaltungsgemeinschaft zu nennen pflegt, hat namentlich in Norddeutschland fortgedauert; Eike von Repgow schildert es in seinem Sachsenspiegel (1235) als das in Nordthüringen geltende, und ebenso herrschte es in der benachbarten Stadt Magdeburg. Durch den Sachsenspiegel und das Magdeburger Recht verpflanzte es sich auch weiter nach dem Osten; nur die Städte der östlichen Provinzen, welche Magdeburgisches Recht erhielten, haben das Güterrecht des Sachsenspiegels nicht angenommen [2]).

Noch im 16. Jahrhundert bildete es übrigens im Fürstenthum Salzburg die gesetzliche Ordnung [3]).

II. Die Errungenschafts-Gemeinschaft ist eine ebenfalls schon alte Form des ehelichen Güterrechts, die bei den Ripuarischen Franken und bei den Westfalen in Uebung stand, überhaupt aber verabredet werden konnte. Hierbei blieb das von jedem Ehegatten in die Ehe eingebrachte Vermögen sein Eigenthum, und alles in der Ehe durch Arbeit oder Glück erworbene wurde beiden gemeinschaftlich.

1. Das Ripuarische Gesetzbuch Tit. 37 enthält hierüber folgende bemerkenswerthe Bestimmungen: a) Wenn Jemand eine Frau geheirathet und ihr in schriftlichen Urkunden Etwas verschrieben hat, das soll dauernde, unverbrüchliche Kraft haben. b) Wenn er ihr aber in Schriftstücken Nichts zugewendet hat, und sie den Mann überlebt, so soll sie als Widem (dos) 50 Solidi empfangen, und mag sich auch den dritten Theil von Allem, was sie zusammen durch Arbeit errungen haben, zueignen; und dasselbe mag sie auch mit Demjenigen thun, was ihr zur Morgengabe gegeben war. c) Falls die Eheleute von demjenigen, was

---

[1]) Kraut, Vormundsch. 2, 528.

[2]) Martitz, F. v., Das ehel. Güterrecht d. Sachsensp. und der verwandten Rechtsquellen, 1867.

[3]) Siegel, H., in d. Abh. d. Wiener Akad. 1881, Bd. 1 S. 75 ff.

Digitized by Google

ihr verschrieben oder übergeben war, Etwas gemeinsam verzehrt haben, kann sie keinen Ersatz verlangen.

Hiernach entschied zuerst der Ehevertrag, der aber gewiß nicht bloß schriftlich, sondern auch durch mündliche Erklärung vor Gericht abgeschlossen werden konnte; sonst trat das gesetzliche Recht ein und nach diesem kamen der Wittwe zunächst 50 Solidi zu lebenslänglichem Nießbrauch (als Widem) zu, ferner, nach vorgängiger Ausscheidung des Widems, 1/3 der Errungenschaft als Eigenthum; endlich durfte sie das ihr zu Morgengabe Gegebene als ihr freies Eigenthum an sich nehmen (wenn nicht bloß Nießbrauchsrechte als Morgengabe bestellt waren). Was von dem verschriebenen Widem oder der übergebenen Morgengabe in der Ehe verzehrt war, galt als eheliche Verrungenschaft, für welchen die Frau keinen Ersatzanspruch hatte.

Welche gesetzlichen Rechte der Mann hatte, wenn er der Ueberlebende war, bleibt unerwähnt.

2. Das Gesetzbuch der Sachsen Tit. 47 u. 48 sagt: Bei den Ostfalen und Engern hat die Wittwe den lebenslänglichen Nießbrauch an dem ihr bei der Heirath bestellten Widem, weiter Nichts; bei den Westfalen behält die Wittwe, wenn sie keine Söhne hat, den lebenslänglichen Nießbrauch am Widem und erhält außerdem die Hälfte von dem, was Mann und Frau zusammen errungen haben; hat sie Söhne, so fällt diesen der Widem zu und die Wittwe hat nur die Hälfte der Errungenschaft.

3. Das Gesetz, welches Bischof Burkard von Worms (1000—1025) für die Angehörigen seiner Kirche erlassen hat, bestimmte in Kap. 1: Was Eheleute gemeinsam erworben haben, soll insgesammt der Ueberlebende von ihnen in seiner Gewalt behalten und mag damit schalten, wie er will [1]).

4. Das Jüt'sche Low von 1240, welches im Herzogthum Schleswig für das platte Land galt und das Landrecht der Insel Fehmarn kennen ebenfalls die Errungenschaftsgemeinschaft.

Diese Grundsätze erfuhren im Lauf der Zeit eine Fortbildung in folgenden Richtungen: Um der Frau Sicherheit zu verschaffen, daß sie beim Tod des Mannes ihre Versorgung auch wirklich vorfinde, wurden

---

[1]) Gengler, H. Gb., Das Hofrecht d. Bisch. Burchard v. Worms, 1859. („Hofrecht" ist ein unrichtiger Titel für das Gesetz.)

Digitized by Google

alle Veräußerungen sowohl der errungenen als auch der vom Mann eingebrachten Liegenschaften an die gerichtlich erklärte Zustimmung der Frau gebunden. Allmählich wurde die Frau in vielen Landschaften als wahre Miteigenthümerin der Errungenschaft angesehen, so daß, wenn sie vor dem Manne starb, das Eigenthum ihres Antheils an die Kinder fiel; manche Rechte ließen das Eigenthum sogar auch an andere Erben der Frau fallen.

Außerordentlich verschieden wurde allezeit die Frage beantwortet, inwieweit die Frau oder deren Erben für die vom Mann eingegangenen Eheschulden zu haften habe; es ist Das ein Punkt, über welchen noch die Gesetze der Gegenwart sehr weit auseinandergehen.

§. 67.

b) Neuere Gestaltungen des ehelichen Güterrechts seit dem 13. Jahrhundert.

Im Mittelalter und bis zur Gegenwart dauerten die älteren Formen des ehelichen Güterrechts in einem großen Theile von Deutschland fort, die Verwaltungsgemeinschaft namentlich da, wo ehemals der Sachsenspiegel in Ansehen gestanden hatte, an der mittleren Elbe, im heutigen Königreich Sachsen und in Schlesien; die Errungenschaftsgemeinschaft in den Landgrafschaften Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt, im Herzogthum Württemberg, hier mit Hinneigung zur allgemeinen Gütergemeinschaft, im Kurfürstenthum Bayern (Landrecht von 1756), im Herzogthum Schleswig auf dem platten Land.

Daneben bildeten sich neue Formen aus, namentlich die gesammte Hand mit Verfangenschaft und die allgemeine Gütergemeinschaft.

Das seit dem 15. und 16. Jahrhundert eindringende römische Recht, welches den Juristen als das gemeine Kaiserliche und als das allein gültige und vernünftige erschien, drohte eine Zeit lang dem Deutschen ehelichen Güterrecht der Untergang; doch behauptete sich dasselbe schließlich in den wichtigeren Beziehungen, namentlich auch in Folge davon, daß die Land- und Stadtrechte des 16. und 17. Jahrhunderts es in Schutz nahmen [1]). Alle neueren Gesetzgebungen, voran das

[1]) Das römische Dotalrecht, übrigens mit manchen Aenderungen, ist seit dem 16. u. 17. Jahrh. gesetzliches Güterrecht geworden z. B. für das Bisthum Augsburg, für die Fränkische Reichsritterschaft, für die Ritterschaft der Grafschaft Schaumburg,

Digitized by Google

Preußische Landrecht von 1794 und der Code civil von 1804, haben als gesetzliche Regel Deutsche Güterrechtssysteme aufgestellt und das Römische Recht verlassen.

I. Das Güterrecht der gesammten Hand mit Verfangenschaft[1]) galt etwa seit dem 13. Jahrhundert in Fränkischen Landstrichen am Main, hier und da am Niederrhein, sowie in einem großen Theil von Schwaben, hatte keineswegs überall die gleiche Gestalt und läßt sich in seinen Wirkungen nur sicher beurtheilen bei genauer Kenntniß des am betreffenden Ort geltenden Erbrechts.

1. Während bestehender Ehe bildete alles Vermögen, welches beide Ehegatten zu irgend einer Zeit in die Ehe einbrachten, sowie alle Errungenschaft ein einheitliches Vermögen der Ehe, ohne daß noch unterschieden wurde, woher die einzelnen Bestandtheile rührten. Ueber alle Liegenschaften konnten nur beide Ehegatten zusammen, mit gesammter Hand, verfügen, sie belasten oder veräußern; das den Kindern hinsichtlich ererbter Liegenschaften früher zukommende Wartrecht ist verschwunden; die Zustimmung der Ehefrau ersetzte die früher nothwendige Zustimmung der Kinder oder ihres Vormundes. Fahrnißstücke konnte der Mann selbständig verändern (ausgenommen vielleicht die zur Morgengabe gegebenen?)

Weder Mann noch Frau waren berechtigt, letztwillig über irgend einen Theil des Eheguts zu Gunsten Dritter zu verfügen.

2. Bei Auflösung der Ehe durch den Tod griffen ganz verschiedene Grundsätze Platz, je nachdem Kinder (oder Nachkommen) vorhanden waren oder nicht.

a) Waren Kinder vorhanden, so behielt der überlebende Ehegatte die ganze Fahrniß als freies Eigenthum. Alle Liegenschaften blieben auf Zeit Lebens in seiner Verwaltung und Nutznießung; er konnte aber Nichts davon belasten oder veräußern ohne Zustimmung der Kinder; alle Liegenschaften waren den Kindern „verfangen". Eine wichtige Ausnahme von dieser Regel machte der Fall echter Noth; wenn

---

für alle schriftsässigen Personen in der Landgrafschaft Hessen-Cassel u. s. w. (Roth, P., Bayer. Civilrecht 1, 329—331. 1871. Roth u. v. Meibom, Kurhess. Privatrecht 1, 388).

[1]) Wächter, K. Gg., Handb. d. Württemberg. Privatr. 1, 197—226. 1839. Sandhaas 385 ff. Schroeder 2, 1, 184; 2, 2, 85—125. Stobbe 4, 124 bis 131. 1884.

Digitized by Google

der Ueberlebende sich nicht zu ernähren vermochte, ohne zu einer Liegenschaftsveräußerung zu greifen, sodann aber auch, wenn die Fahrniß nicht reichte zur Deckung der Eheschulden, so konnte er beim Gericht um Erlaubniß zur Belastung und Veräußerung nachsuchen und das Gericht dieselbe ertheilen.

Streng juristisch genommen erschien demnach der Ueberlebende auch als Eigenthümer aller Liegenschaften, aber beschränkt durch Wartrecht der Kinder.

Beim Tode eines der Kinder ging dessen Wartrecht auf seine Nachkommen, oder beim Mangel solcher auf seine Geschwister über.

Es ist klar, daß in dieser Verfangenschaft das alte Erben-Wartrecht, welches in Franken und Schwaben ja immer nur leiblichen Kindern, nicht anderen Verwandten zukam (oben §. 18), fortdauert, ausgedehnt auf errungene Liegenschaften. Daß die Verfangenschaft auch zu Gunsten der Töchter galt, dient zur Bestätigung der Vermuthung, daß auch das alte Wartrecht den Töchtern neben oder doch nach den Söhnen zugekommen ist.

b) Fehlten Kinder (oder Nachkommen), so blieb nach den meisten Rechten der überlebende Ehegatte alleiniger freier Eigenthümer des ganzen Ehevermögens [1]).

3. Schritt der Ueberlebende zu einer neuen Ehe, so behielt er alle Rechte, die er im Wittwenstand gehabt hatte; die Kinder aus der früheren Ehe konnten aber meistens keinerlei Anspruch auf das Vermögen der zweiten Ehe machen, sondern galten als durch die verfangenen Liegenschaften, die ihnen beim Tod ihres Elterntheils zu Eigenthum zufielen, ganz abgefunden.

Uebrigens konnten durch Einkindschaftsvertrag andere Grundsätze vereinbart werden.

4. Dem überlebenden Ehegatten, mochte er nun im Wittwenstand verharren oder wiederum heirathen, war es nach vielen Rechten freigestellt, mit den Kindern eine Abtheilung zu treffen, wobei dann eine ganz andere Behandlung des Ehevermögens eintrat; Fahrniß und Liegenschaften wurden dann als ein einheitliches Vermögen behandelt

---

[1]) So bestimmen z. B. die meisten Stadt- und Amtsrechte am mittleren Neckar. Wächter 1, 202.

Digitized by Google

und nach Abzug der Schulden dem Ueberlebenden und jedem Kind ein bestimmter Bruchtheil (Quote) zu Eigenthum überwiesen [1]).

Dieses Verfangenschaftsrecht hatte für Ehen, deren Hauptvermögen in landwirthschaftlichen Grundstücken oder in einem städtischen Geschäftshause bestand, eine ebenso wohlthätige Wirkung wie das alte Wartrecht; es erhielt dieselben der Familie; für Fälle, in welchen es weniger paßte, konnten die Ehegatten ja durch Vertrag passendere Bestimmungen vereinbaren. Beim Eindringen des Römischen Rechts fand es aber bei den Romanisten keine Gnade, und wurde allerwärts abgeschafft, in der freien Stadt Frankfurt a. M. 1509, in der Markgrafschaft Baden 1511, in der Stadt Freiburg i. B. 1520, im Herzogthum Württemberg 1555, in der freien Stadt Wetzlar 1718.

II. Die allgemeine Gütergemeinschaft hat sich der gewöhnlichen Annahme nach ebenfalls seit dem 13. Jahrhundert ausgebildet, und wurde allmählich in den verschiedensten Theilen Deutschlands, theils durch Gewohnheit, theils durch Gesetz eingeführt, ohne daß bis jetzt über die Zeit der Einführung volle Klarheit besteht. In den neueren Jahrhunderten galt sie z. B. in der Grafschaft Hohenlohe, in der Grafschaft Erbach im Odenwald, im Fürstenthum Fulda, in einem großen Theil von Westfalen, in einigen Bezirken von Hannover, namentlich aber in den meisten Städten der Ostsee-Länder.

In verschiedenen Gegenden konnten die Eheleute die allgemeine Gütergemeinschaft durch kurze Worte wählen, wie „Leib an Leib, Gut an Gut“ [2]), oder „Hut bei Schleier, Schleier bei Hut“. Wenn im Fürstenthum Fulda bei der kirchlichen Trauung die Brautleute Hut und Schleier auf den Altar legten, so sprachen sie damit aus, daß sie in Gütergemeinschaft leben und im Falle kinderlosen Absterbens eines Ehegatten der Ueberlebende Alles erben solle.

In Niederhessen bedeutete „Hut bei Schleier und Schleier bei Hut“ nur Einräumung gegenseitigen Erbrechts bei kinderloser Ehe [3]).

Die allgemeine Gütergemeinschaft hat vermuthlich vieler Orten

---

[1]) Der Ueberlebende erhielt dann nach manchen Rechten die Hälfte des Ganzen, nach anderen Rechten nur ein Kindes-Theil, aber zugleich Nutznießungsrechte an den Theilen der Kinder. Ueber die Mannichfaltigkeit der Ordnungen vgl. Wächter 1, 218. Roth, Paul, Bayer. Civilrecht 1, 326 (1. Aufl.).

[2]) Grimm, R.A. 449 Anm.

[3]) Roth u. v. Meibom, Kurhess. Privatr. 1, 369.

Digitized by Google

wesentlich dazu beigetragen, das alte Wartrecht der Erben an ererbten Liegenschaften zu beseitigen, und an anderen Orten das Verfangenschaftsrecht zu verdrängen.

III. Die Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der errungenen Liegenschaften wurde durch den Französischen Code civil von 1804 §. 1399—1496 auf dem ganzen Deutschen linken Rheinufer zum gesetzlichen Güterrecht erhoben, und durch das Badische Landrecht von 1809 auch im Großherzogthum Baden eingebürgert [1]).

Bei der Deutschen Bevölkerung steht diese gesetzliche Gütergemeinschaft keineswegs in Gunst, sondern wird von $^{9}/_{10}$ aller Brautpaare ausgeschlossen und die Errungenschafts-Gemeinschaft gewählt [2]).

Vierter Abschnitt.

Das Erbrecht.

§. 68.

Benennungen und allgemeine Grundsätze [3]).

Das Zeitwort „erben" hatte bis in neueste Jahrhunderte eine doppelte Bedeutung, nämlich „Erbe sein", Jemanden beerben, und „Jemanden zum Erben oder zum Eigenthümer machen". Letzteren Sinn hat es z. B. in dem Rechtssatz „der Todte erbet den Lebendigen", sowie in den Landstrichen, wo es die Auflassung bezeichnet [4]).

Der Nachlaß, die Hinterlassenschaft eines Verstorbenen, hereditas, hieß das Erbe, ahd. arpi, erpi, agf. erfe, yrfe, mhd. erbe, später die Erbschaft. Der Empfänger des Nachlasses (heres) war der Erbnehmer,

---

[1]) Schon bei den alten Gallen ist laut Meldung J. Caesar's, B. Gall. 6, 19 eine Art allgemeiner Gütergemeinschaft heimisch gewesen.

[2]) Mittheilung von Herrn Rechtsanwalt Ernst Wündisch in Zabern i. E.; übereinstimmend Binding im Archiv f. civilist. Praxis 1873. 56, 115.

[3]) Grimm, R.A. 466—486.

[4]) Grimm, Wörterb. 3, 716 Nr. 3. Vgl. oben §. 46 S. 242.

Digitized by Google

ahd. arpinomo, agf. yrfenuma, oder der Erbe, ahd. arpjo, goth. arbja [1]), und zwar galt diese Benennung vorzugsweise für den gesetzlichen Erben.

Der nächstberufene Erbe, namentlich bei geschlossenen freieignen oder lehnbaren Gütern, wurde wie noch jetzt Anerbe genannt, der Miterbe, coheres, Geerbe, goth. gaarbja, auch Ganerbe, ahd. geanervo, gebildet aus ge-anerbe (d. h. Mit-Anerbe).

Leibes-Erben sind Kinder und Kindes-Kinder des Erblassers.

Erbrecht des Vorfahren hieß „Schoßfall", insofern das Gut wieder an Diejenigen fällt, aus deren Schoß der Erblasser hervorgegangen war; in Nordischen Quellen Rückerbschaft, Bakarf [2]).

Uebrigens ist hier daran zu erinnern, daß die Benennungen das Erbe, der Erbe, der Ganerbe auch noch in einem anderen Sinne gebraucht wurden, nämlich für Eigenthum, Eigenthümer, Miteigenthümer und für das Recht des Markgenossen an der Almend (oben §. 45 und unten §. 79).

In ältester Zeit konnten Gegenstände des Erbrechts nur allein Fahrhabe und Leibeigne sein, da es Sondereigen an Land nicht gab. Tacitus, Germ. c. 20 berichtet, nachdem er vorausgeschickt, daß das Verhältniß der Schwestersöhne zum Oheim als ein ebenso inniges und heiliges gelte wie das Verhältniß von Vater und Kind: „Erben und Rechtsnachfolger jedoch sind Jedem seine eigenen Kinder und Nichts von Testament. Sind keine Kinder vorhanden, so bilden den nächsten Grad im Erbbesitze Brüder, Vatersbrüder, Mutterbrüder" [3]). Hiernach gingen Söhne und Töchter allen übrigen Verwandten vor, und es war durchaus unüblich, wahrscheinlich sogar unzulässig, ihnen andere, entferntere Verwandte oder Freunde durch letzten Willen vorzuziehen [4]). Waren

---

[1]) Grimm, Wörterb. 3, 711. Thudichum, Altdeutscher Staat 125.

[2]) Grimm, R.A. 476.

[3]) — Heredes tamen successoresque sui cuique liberi, et nullum testamentum ... si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres, patrui, avunculi.

[4]) Der Lehrsatz von Waitz, daß schon der Altdeutsche Staat auf dem Privateigenthum an Land aufgebaut gewesen sei, und alle öffentlichen Rechte und Pflichten am Grundeigenthum gehaftet hätten, verträgt sich nicht mit Erbrecht von Weibern an Land, und Waitz 1, 202 räumt daher die ihm unbequeme Nachricht des Tacitus dadurch bei Seite, daß er „liberi" einfach mit „filii" übersetzt, also nur Söhne erben läßt. Allein liberi hießen eben nun einmal in der Römischen Sprache Söhne und Töchter und der juristisch recht gut geschulte Tacitus, der nachher den Vorzug des Mannsstammes in der Seitenlinie anmerkt, konnte unmöglich liberi ungenau gebrauchen, am wenigsten zweimal hintereinander. Vgl. Thudichum, Gau- u. Mark-

Digitized by Google

keine Kinder da, so folgten Seitenverwandte, nicht Eltern, deren Tacitus wenigstens nicht gedenkt [1]), und zwar nur Männer. Der im Römischen Recht zur Zeit von Tacitus bestehende Unterschied von successio oder hereditas und bonorum possessio klingt in der angeführten Stelle deutlich an, da possessio in derselben nicht im gewöhnlichen juristischen Sinn von Innehabung gebraucht sein kann.

Zum Nachtheil von Seitenverwandten waren letztwillige Verfügungen offenbar zulässig; denn die Worte „nullum testamentum" bei Tacitus beziehen sich nur auf den Fall des Vorhandenseins von Kindern.

Bei dem Reitervolk der Tenktern am Niederrhein galt ein anderes Herkommen, welches Tacitus in Germ. c. 32 als Besonderheit derselben anmerkt. Wenn der Vater bei Lebzeiten sich zur Ruhe setzte und seine Habe übergab, so empfing der ältestgeborne Sohn Eigenknechte, Haus und Rechte der Nachfolge, dem kriegsmuthigsten und besten aber wurden die Pferde zu Theil. Bei den Tenktern galt also nicht bloß Vorzug der Söhne vor den Töchtern, jedenfalls hinsichtlich der wichtigsten Fahrhabe, sondern auch Vorzug des erstgebornen Sohnes vor den übrigen Söhnen. Von übergebenem Ackerland ist nicht die Rede, offenbar weil es auch bei den Tenktern nur Almende gab.

Seit der Ausbildung des Privateigenthums an Land erfuhr das Erbrecht große Umgestaltungen; die Stammesgesetze enthalten darüber nur unvollkommene Bestimmungen, welche aber doch die wichtigeren Punkte genügend klarstellen, und auch durch jüngere Quellen Licht erhalten, da erst seit dem 13. Jahrhundert das alte Recht sich langsam änderte. Zunächst sind einige allgemeine, das alte Erbrecht beherrschende Grundsätze hervorzuheben.

1. Die gesetzliche Erbfolge bildete thatsächlich und rechtlich die Regel; Abänderungen derselben durch Verfügung des Erblassers waren bereits frühe zulässig. (Näheres in §. 73.)

2. Liegenschaften und Fahrnißstücke bildeten gesonderte Vermögensmengen für sich, mit eigner Erbfolge.

3. Die Erben hafteten stets nur bis zum Bestand der Erbmasse, niemals mit ihrem eignen Vermögen; für gewisse Schulden des Erb-

verf. 187. 189 und Altdeutscher Staat 114. — Die Stelle bezieht sich natürlich gar nicht auf Erbrecht an Liegenschaften, sondern bloß auf Fahrniß.

[1]) Grimm, R.A. 477.

Digitized by Google

lassers konnte aber auch nicht einmal sein Nachlaß angegriffen werden, z. B. nicht für Bürgschaftsschulden (oben §. 41); und ererbte Liegenschaften blieben, solange sich das Wartrecht der Erben oder das Verfangenschaftsrecht behauptete, der Pfändung entzogen (oben S. 62. 86 und 336). Es galt also in keiner Richtung eine Universalsuccession, wie sie für das Römische Erbrecht so ganz wesentlich ist [1]).

4. Der Erwerb der Erbschaft erfolgte von Rechtswegen mit dem Tode des Erblassers, ohne daß es einer Antretung (einer Willenserklärung) Seitens der Erben bedurfte. Dies drückt das Rechtssprichwort „der Todte erbet den Lebendigen" aus, d. h. der todte Erblasser macht den lebenden Blutsverwandten oder durch letzten Willen Berufenen zum Erben, d. h. zum Eigenthümer oder Herrn des Nachlasses. In der auf Fränkischem Recht beruhenden Coutume de Paris, Art. 318, lautet der Rechtssatz: Le mort saisit le vif, son hoir plus proche et habile à succéder [2]). Eine Folge dieser Regel war, daß der Erbe den Besitz des Erblassers von Rechtswegen fortsetzte und nicht nöthig hatte, eine Besitzergreifung vorzunehmen [3]).

5. Während der ersten 30 Tage nach dem Tode konnte kein Erbe die Vertheilung des Nachlasses verlangen, ebensowenig aber auch ein dritter Gläubiger Zahlung aus dem Nachlaß ansprechen; vielmehr blieb Alles vorläufig im alten Geleise; die Wittwe setzte den Haushalt und die Bewirthschaftung mit den vorhandenen Mitteln fort; am dreißigsten Tage wurde dann ein festliches Mahl gehalten, Geschenke an Kirchen, Priester und Arme gegeben und zur Vertheilung geschritten [4]).

Seit dem 15. Jahrhundert wurde für den Fall, daß die nächsten

---

[1]) Stobbe, O., in Bekker u. Muther, Jahrbuch 5, 293—349. Stobbe, Handbuch des D. Privatr. 5, 49—52. Lewis, J. Will., Die Succession des Erben in die Obligationen des Erblassers nach Deutschem R. 1864.

[2]) Zachariä-Puchelt, Handb. des Französ. Civilrechts 4, 68. 1875. In anderen coutumes lautet er ähnlich: Le mort saisit le vif son plus prochain heritier habile à luy succeder. Viollet, P., Histoire du droit civil Français, 1893, S. 830.

[3]) Sachsenspiegel 3, 83: „Was man einem Mann oder Weibe gibt, das sollen sie drei Tage lang besitzen. Was sie mit Klage erfordern oder auf sie geerbt wird, das brauchen sie nicht zu besitzen." (Die Stelle fehlt in der Quedlinburger Handschrift.)

[4]) Homeyer, Gg., Der Dreißigste (in den Abhandl. d. Berliner Akad. 1864, S. 87—270. Einen sehr erwünschten Auszug lieferte Lewis in d. Krit. Vierteljahrsschrift 7, 139—147. 1865).

Digitized by Google

Erben nicht zur Stelle waren, obrigkeitliche Versiegelung (obsignatio) des Nachlasses vorgeschrieben.

6. Als Hülfsmittel zur Veranschaulichung der Verwandtschaftsgrade und des Endes der erbberechtigten Verwandtschaft bediente man sich in älterer Zeit des Bildes des menschlichen Körpers (vgl. unten §. 69, Nr. 4). Der hohe und niedere Adel bediente sich dagegen von frühe an des Bildes eines Baumes (Stammbaumes), aus dessen Stämmen sich Aeste und Zweige abzweigen.

I. Gesetzliche Erbfolge.

§. 69.

Allgemeine Uebersicht.

Ein einheitliches Deutsches gesetzliches Erbrecht hat es vor der Aufnahme des Römischen Rechts niemals gegeben, und selbst bei den einzelnen Stämmen scheint volle Einheitlichkeit von Anfang an gefehlt zu haben; jedenfalls verlor sie sich Schritt für Schritt seit dem 9. Jahrhundert, wenn auch gewisse Grundgedanken in der späteren Zeit immer noch durchleuchten. Ein einigermaßen sicheres Bild ist nur zu gewinnen bei gesonderter Betrachtung der einzelnen Stammesrechte, und nur als Einleitung für dieselbe können hier gewisse Gesichtspunkte hervorgekehrt werden.

1. Der wichtigste Bestandtheil des Vermögens waren allezeit Land und Hofraite mit dem dazu gehörigen Acker- und Heerdenvieh, bei einzelnen reichen Leuten auch die auf dem Land sitzenden Unfreien; der übrige Hausrath trat hiergegen ganz in den Hintergrund, und verzinslich angelegtes Geld gab es vor dem 16. Jahrhundert kaum.

Bei der ersten Vertheilung der Ackeralmend zu Sondereigen erhielten naturgemäß nur Männer solches, da sie ja auch bei der jährlichen Almendvertheilung allein berücksichtigt worden waren, und wenn die Inhaber ohne Söhne oder Sohnes-Söhne starben, fiel das Land an die Gemeinde zurück. Es brauchte sich der Begriff des Sondereigens nur tiefer befestigt zu haben, um sofort die Frage entstehen zu lassen, ob

Digitized by Google

nicht auch Töchtern und in der Seitenlinie Schwestern das Land zu belassen sei, wenn Söhne und Brüder nicht da waren, und diese Frage wurde wahrscheinlich bereits im 6. Jahrhundert bei den meisten Stämmen bejaht. Es lagen doch auch keine ersichtlichen Gründe vor, das Rückfallsrecht an die Gemeinde zu Gunsten entfernterer männlicher Verwandter zu opfern, während es in den meisten Fällen Jedermann als billig einleuchten mußte, daß beim Tode des Vaters nicht die Töchter aus dem Hofe geworfen werden konnten, um einem entfernteren Verwandten des Vaters, der selbst schon eine Hube besaß, Platz zu machen. Noch näher aber lag es, die Wittwe zu berücksichtigen, ihr den Einsitz im Hof und die Fortsetzung der Wirthschaft des verstorbenen Gatten zu gestatten, da sie ja auch, wenn Söhne da waren, ihre Wittwenversorgung behielt. Für die Billigkeit solcher Grundsätze sprachen besonders beredt allgemeinere Unglücksfälle, namentlich wenn in der Schlacht viele junge Männer gefallen waren, die nur Wittwe und Töchter hinterließen; haben doch auch die Schweizerischen Urkantone das Repräsentationsrecht der Enkel eingeführt in Betrachtung des Unglücks, welches die Schlacht von Novara im Jahre 1513 über so viele Familien verbreitete.

Die Gesetzbücher der meisten Deutschen Stämme stellen also die Regel auf, daß das Land (meistens mit Zubehör) zwar zunächst an die Söhne falle, beim Fehlen solcher aber an die Töchter[1]), ja daß diesen an ererbten Gütern Wartrecht, also ein unentziehbares Erbrecht, zukomme.

Vom größten Einfluß auf die Weiterentwicklung des Erbrechts mußte es werden, daß in Eheverträgen der Mann seiner Frau für den Fall des Wittwenstandes Grundstücke zur Nutznießung oder zu Eigenthum zuwenden durfte, und daß er ihr auch Grundstücke zur Morgengabe schenken konnte; ferner daß mit jedem Jahrhundert die Möglichkeit wuchs, Land durch Kauf zu erwerben, und diese errungenen Güter, an denen Wartrechte der Söhne und auch der Töchter nicht bestanden, zum Theil oder ganz der Wittwe oder den Töchtern zu Eigenthum überwiesen werden konnten. Die Unterscheidung zwischen Erbgütern und errungenen Liegenschaften spielt bereits im 9. Jahrhundert eine große Rolle und beherrscht das eheliche Güterrecht und das Erbrecht in der Folge in ganz entscheidender Weise.

---

[1]) Das stimmt zum Mosaischen Recht, Mose 4, Kap. 27, V. 8—11; zuerst kommen Söhne, dann Töchter; diese gehen also entfernteren Männern vor.

Digitized by Google

Seitdem Ehefrauen immer häufiger Liegenschaften mit in die Ehe brachten, begann man bei der Erbfolge zu unterscheiden zwischen Land, welches vom Vater herkam, und solchem, welches die Mutter hinterließ, und an letzterem den Töchtern ein Vorrecht einzuräumen, als Ausgleichung gegen das Vorrecht der Söhne am Vatergut; ja man hielt diese Unterscheidung auch fest in dem Fall, wenn Nachkommen fehlten, und ließ in Vatergut die väterlichen Blutsverwandten, in Muttergut die mütterlichen Blutsverwandten erben; Rückfallsrecht (jus recadentiae, jus revolutionis) [1]).

Aber auch diese Unterscheidung wurde seit dem 13. Jahrhundert wieder wenigstens für den Fall beseitigt, daß Kinder vorhanden waren; denn wie oft brachte der Mann wenig Liegenschaften in die Ehe, die Frau dagegen viele, so daß die Söhne wenig erhielten, wenn sie auf das Vatergut allein angewiesen blieben. Die Einführung des Verfangenschaftsrechts bewirkte also jetzt Gleichstellung der Söhne und Töchter in Bezug auf Vater- und Muttergüter; alle Liegenschaften der Ehe blieben zunächst allen Kindern verfangen und gingen später zu gleichen Theilen in ihr Eigenthum über.

Anderwärts erhielt sich ein Voraus der Söhne bis in neuere Zeiten; bei der Ritterschaft dauerte sogar der alte Vorzug der Söhne vor den Töchtern ungeschwächt fort vermöge der Uebung der Erbverzichte der Töchter [2]).

Der den Söhnen zukommende Vorzug vor den Töchtern erstreckte sich auch auf Söhne vorverstorbener Söhne; dieselben gingen den Töchtern (ihren Basen) ebenfalls vor; bei Liegenschaften dagegen, welche Töchter allein oder mit Söhnen erbten, galten ganz andere Regeln.

Im Uebrigen hatten nach älterem Recht neben Kindern die Kinder vorverstorbener Kinder kein Erbrecht; Repräsentationsrecht war nicht anerkannt.

Im Jahre 938 wurde vor den König Otto I. eine Rechtssache gebracht, in welcher es sich um die Frage handelte, ob Söhne vorverstorbener Söhne das Erbtheil ihres Vaters neben ihren Vettern (patrui) ansprechen könnten, was von dem niederen Gericht verneint

---

[1]) Zahlreiche Belege hierfür bei Stobbe, O., Handbuch 5, 105. §. 291.

[2]) Reyscher, A. L., Das Erbrecht d. adeligen Töchter und ihre Verzichte. Regelung der Verzichte durch d. Reichsritterschaft (in der Zeitschr. f. Deutsches Recht Bd. 6 u. 15. 1841. 1855).

Digitized by Google

worden war. Nach dem Rath der bei Hof anwesenden Herren nahm der König Anstand, dieses Urtheil umzustoßen, und befahl, daß die Streitfrage durch Gottesurtheil, und zwar durch einen Zweikampf von Lohnfechtern, entschieden werden solle. Es siegte der für die Enkel aufgestellte Lohnfechter, und wurde daraufhin zu ewigem Rechtssatz erhoben, daß Enkelsöhne mit Söhnen erbten [1]). Dieses Gesetz (welches überhaupt vielleicht nur für das Rechtsgebiet eines Deutschen Stammes bestimmt war) ist jedenfalls nicht sofort überall in Deutschland zur Geltung gekommen; zwar der Sachsenspiegel (1235) 1, 5, der Schwabenspiegel und andere Rechtsbücher lehren entsprechend [2]), aber in Friesland, Hessen, Schwaben und der Schweiz dauerte die Ausschließung der Sohnes-Söhne bis in's 14. und 15. Jahrhundert fort [3]).

Das Repräsentationsrecht von Töchtern vorverstorbener Söhne und von Söhnen und Töchtern vorverstorbener Töchter konnte erst viel später durchdringen, nachdem der Vorzug der Söhne bei der Erbfolge im Land beseitigt war, und dazu mußte das Römische Recht und die Reichsgesetzgebung mithelfen. Die Reichsabschiede zu Freiburg 1498, §. 37, zu Augsburg 1500, §. 19, zu Worms 1521, §. 18 legten also allen Enkeln ohne Unterschied Repräsentationsrecht bei, und in einzelnen Reichsländern ergingen darauf nach und nach entsprechende Landesgesetze [4]); aber der Widerstand wurde erst im Lauf des 16. Jahrhunderts allmählich überwunden [5]).

Wie Land vererbte, wenn weder Söhne noch Töchter noch Enkel vorhanden waren, darüber lassen sich schon für die älteste Zeit keine allgemeinen Gesichtspunkte aufstellen, weil die Gesetze zu undeutlich reden, und ebenso ist Dies für die spätere Zeit der Fall. Wo unter-

---

[1]) Widukind, Corbeienses Annales 2, 10. Sigebert Gembl. ad a. 942. Vgl. Grimm, R.A. 471—472 und Grimm, Vorrede zu Thomas, Frankfurter Oberhof S. 10. — Die Worte „firmatum est — — pacto sempiterno" scheinen die Vereinbarung eines dauernden Gesetzes, nicht bloß eines Vertrages in dem einzelnen Streitfall auszudrücken.

[2]) Stobbe 5, 94 Anm. 11.

[3]) In Hessen führte erst Landgraf Heinrich der Eiserne im Jahr 1337 das Repräsentationsrecht der Sohnes-Söhne ein (Sammlung Hessischer Landesordnungen 1, 4).

[4]) Nachweise bei Stobbe 5, 96 Anm. 15.

[5]) Die Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen mußte noch im Jahr 1551 durch Conclusum des Reichshofraths zur Befolgung der Reichsgesetze angehalten werden (v. Senckenberg, Gedanken vom Gebrauch des uralten Teutschen bürgerlichen u. Staatsrechts S. 310).

Digitized by Google

schieden wurde, ob Liegenschaften vom Vater herkamen oder von der Mutter, ergab sich die eine Regel von selbst: Wenn Jemand ohne Leibeserben starb und auch ohne Geschwister, aber Vater und Mutter hinterließ, so erbte der Vater die von ihm herkommenden Grundstücke, die Mutter ebenso die von ihr herkommenden. Wie es aber gehalten wurde, wenn neben den Eltern auch Geschwister vorhanden waren, bleibt schon für viele Rechtsgebiete unsicher. Nach Salischem Recht schlossen Brüder die Mutter aus (wobei es sich aber doch noch fragt, ob nicht Grundstücke vorausgesetzt sind, die vom Vater kamen); nach Ripuarenrecht ging die Mutter den Brüdern vor; ebenso nach dem Sachsenspiegel. Anderwärts aber stand die Mutter nicht bloß den Söhnen, sondern auch den Töchtern nach [1]).

Seit dem 13. Jahrhundert gingen da, wo Verfangenschaftsrecht galt, in Bezug auf die verfangenen Liegenschaften beim Tode eines Kindes, dessen sämmtliche Geschwister dem überlebenden Elterntheil, einerlei ob Vater oder Mutter, vor. (Vgl. oben §. 67 S. 337.)

Allgemeine Regel war übrigens, daß neben Brüdern und Schwestern niemals Bruder- oder Schwesterkinder gerufen waren; erst der Wormser Reichsabschied von 1521 §. 19 hat das Repräsentationsrecht in der Seitenlinie entsprechend dem Römischen Recht vorgeschrieben und so im größten Theil von Deutschland eingebürgert; verschiedene Landschaften wehrten sich aber dagegen noch hundert und zweihundert Jahre länger [2]).

Wie sich schon aus den vorstehenden Darlegungen ergibt, war dem Deutschen Recht ein Vorzug der Erstgeburt bei der Erbfolge in freieignes Land überall unbekannt; gleich nahe Erben erbten zusammen und jeder konnte die Ausscheidung seines Theils verlangen; das eindringende Römische Recht hat diesen Grundsatz nicht eingeführt, sondern lediglich bestätigt.

---

[1]) Im Jahr 1427 trug die Stadt Freiberg in Sachsen dem Herzog u. Landgrafen Friedrich vor, es hätten in neueren Jahren Einige den Satz aufgestellt, daß nach der Regel des gemeinen Rechts („noch gemeines rechten ellichkeit") die Mutter vor den Geschwistern erbe, während nach langer alter Gewohnheit und Willkür vormals der Nachlaß eines Kindes auf das andere Kind gefallen sei, und nicht an die Mutter; den Landesherrn bäten sie einmüthig, diese alte Gewohnheit zu bestätigen. Das geschah durch Brief v. 10. Juni 1427 und wurde auch 1466 neu bestätigt (Ermisch, Hub., Freiberger Urk.B. im Cod. dipl. Sax. reg. 12, 140 u. 225).

[2]) So das Kurfürstenthum Sachsen, die Stadt Lauenburg, die Friesen im Lande Wursten. Stobbe 2, 204 Anm. 97 u. S. 342.

Digitized by Google

Nur bei Bauergütern, die Lehen waren, galt in einigen Landschaften Geschlossenheit des Guts und Vererbung auf nur Einen Erben, den Anerben, und seit dem 16. Jahrhundert schrieben manche Landesherren Aehnliches auch für freieigne Güter vor [1]); in den letzten Jahrhunderten kamen in Folge der Beseitigung des alten Wartrechts und der Veränderung des ehelichen Güterrechts Eltern in die Lage, ihre Bauerngüter oder städtischen Häuser Einem Kinde bei Lebzeiten zu übergeben oder auf den Todesfall zu vermachen, unter der Verpflichtung, soweit das übrige Vermögen dazu nicht reichte, die übrigen Geschwister in Bezug auf ihren Erbtheil, jedenfalls in Bezug auf ihren Pflichttheil, mit Geld abzufinden (Gutsübergabe).

Die neueste Deutsche Gesetzgebung sucht im Interesse der Erhaltung des Bauernstandes diese Sitte zu erhalten, auszubreiten, und auf diese Weise eine allgemeinere Geschlossenheit der Landgüter herbeizuführen [2]).

2. Hinsichtlich der Erbfolge in Fahrhabe wurde bei verschiedenen Stämmen eine Unterscheidung gemacht zwischen Hergewäte und Gerade.

Hergewäte, im 13. Jahrhundert in Sachsen herwede, ist das Kriegsgewand, vestis bellica, von heri, Heer und wât oder wâd, Gewand [3]); es begriff Waffen, Schild, das beste Pferd mit Sattel. Der Sachsenspiegel 1, 22, §. 4 rechnet außerdem noch einen „Heerpfühl", herpole dazu, nämlich ein Bett, ein Kissen, Betttuch, Tischtuch, zwei Becken und ein Handtuch, wie er denn überhaupt hierbei hauptsächlich die Ritterbürtigen im Auge hat. Das Hergewäte fiel nur an Männer. Dieser Grundsatz dauerte noch in jüngeren Jahrhunderten in Westfalen [4]) und in Tirol fort [5]), hatte aber in neueren Zeiten natürlich nicht mehr die Bedeutung wie im Alterthum, als eiserne Waffen hoch im Preis standen.

---

[1]) Vgl. oben §. 16 u. 44 S. 83 u. 236. Uebereinstimmend auch Stobbe 5, 103—104.

[2]) Gesetze in Preußen: Landgüterordnungen für die Provinz Hannover v. 2. Juni 1874, 24. Febr. 1880, 20. Febr. 1884; für Lauenburg 21. Febr. 1881; Westfalen 30. April 1882; Brandenburg 10. Juli 1883; Schlesien 24. April 1884; Schleswig-Holstein 2. April 1886; Reg.Bez. Cassel 1. Juli 1887. Oesterreich: Gesetz 1. April 1889.

[3]) Die Schreibung Hergewedde ist jünger.

[4]) Grimm, R.A. 569 Anm.

[5]) Oberweis, Jos., in d. Oesterreich. Vierteljahrsschr. 9, 322. 1862.

Digitized by Google

Die Gerade, im Sachsenspiegel râde, in ältester Sprache rhedo, begriff weibliche Kleider, Schmucksachen, Kochgeschirre [1]). Der Sachsenspiegel 1, 24, §. 3 zählt dazu ferner Psalmbücher und alle Bücher, die zum Gottesdienst gehören, welche Frauen zu lesen pflegen; Frauen besaßen die Fertigkeit des Lesens nämlich im Mittelalter viel häufiger als die Männer. Die Gerade fiel immer nur an Weiber, daher sie auch Weiberrade, wiverade, hieß, und wenn sie an Niftel (Nichte) oder Muhme (Mutterschwester) fiel: Niftelgerade, Mumengerade.

Der Name Gerade ist der Sächsischen Mundart eigenthümlich, im Süden unbekannt, daher er auch vom Verfasser des Schwabenspiegels mißverstanden wird; die Sache aber galt auch im Süden, bei den Burgunden, in Tirol noch im 16. Jahrhundert.

3. Ordenspersonen, Mönchen und Nonnen, wurden seit dem Mittelalter in vielen Städten und Ländern alle Erbrechte abgesprochen, weil jede Erbschaft doch nur dem betreffenden Kloster zu Gut gekommen wäre. Das Nähere muß der Geschichte des Kirchenrechts überlassen bleiben.

4. Unehelichgeborne hatten ursprünglich keine Erbrechte, nicht einmal gegenüber ihrer Mutter; erst im Mittelalter und in neueren Jahrhunderten ist Das langsam anders geworden, mit unter dem Einfluß des eindringenden Römischen Rechts; übereinstimmende Regeln gelten aber bis auf diesen Tag noch nicht [2]).

5. In der Seitenlinie war ein Erbrecht nur bis zu einer gewissen Entfernung, nämlich bis zum 5., 6. oder 7. Glied oder Gelenk (geniculum), anerkannt, so daß, wenn keine Erben dieser Grade vorhanden waren, der Nachlaß an die Gemeinde, seit dem Mittelalter an den Landesherrn fiel [3]). Im Mittelalter, als Krieg oder Pest oftmals

---

[1]) Lex Angliorum et Werinorum 2, §. 4: ornamenta muliebria, quod rhedo dicunt. Grimm, R.A. 566. 576. 583. Haltaus, Glossarium 1730. Grimm, Wörterb. 4, 1, IIte Hälfte S. 3554.

[2]) Oben §. 35 S. 196. Zahlreiche Nachweise bei Stobbe, O., Handbuch 5, 145—156, §. 295. 1885.

[3]) Lex Ripuar. 56, 3: usque ad quintum genuculum. Lex Angl. et Werin. 1, 9: usque ad quintam generationem. Lex Salica 44, 2: usque ad sexto genuculo. Ed. Rotharis 153: Omnes parentilla usque in septimum geniculum nomeretur. Lex Bajuvar. 7, 19, 4: usque in septimam propinquitatem. 14, 9, 4: usque ad septimum gradum de propinquis. Die lex Visig. 4, 1 führt diese septem gradus genau auf.

Der Sachsenspiegel 1, 3, §. 3 zählt 7 erbberechtigte „Sippzahlen" und veranschaulicht dieselben am Bilde des menschlichen Körpers. Mann und Weib setzt er

Digitized by Google

die Bevölkerung verschlang, ist dieses Regal auf erbloses Gut häufig von größter Bedeutung geworden. Durch das Römische Recht kam seit dem 16. Jahrhundert meistens ein unbeschränktes Erbrecht für alle, die ihre Blutsverwandtschaft überhaupt noch nachweisen können, zur Geltung; doch hielten manche Landrechte Schranken fest; z. B. ist im Königreich Württemberg über den 10. Grad hinaus kein Erbrecht mehr anerkannt. (Landrecht von 1610.)

§. 70.

1. Das gesetzliche Erbrecht bei den Schwaben, Bayern, Burgunden, Langobarden und Westgothen.

I. Schwaben.

1. Das Alamannische Gesetzbuch in seiner älteren Fassung aus dem 7. oder 8. Jahrhundert Tit. 57 (Landfrid. 54) bestimmt: 1. „Wenn nach des Vaters Tode zwei Schwestern ohne Bruder vorhanden sind und denselben das väterliche Erbe anfällt, und eine davon heirathet einen freien, ihr (also) ebenbürtigen Mann, die andere aber heirathet einen unfreien Zinsmann des Königs oder der Kirche: so soll diejenige, welche jenen ihr ebenbürtigen Freien geheirathet hat, das Land des Vaters von ihnen behalten; die übrigen Sachen sollen sie gleich theilen".

Hiernach gingen in der Erbfolge sowohl in Fahrniß als in Land des Vaters die Töchter allen entfernteren Verwandten vor. Vorausgesetzt ist in der Stelle, daß kein Sohn des Vaters vorhanden ist, und

---

in das Haupt, die Kinder in den Hals (halbbürtige Kinder unter den Hals) und beginnt vom Schultergelenk an die Sippzahlen zu zählen.

1. Schultergelenk (Geschwister-Kinder).
2. Ellbogen (Geschwister-Enkel).
3. Handgelenk.
4. Fingerwurzel
5. Erstes Gelenk
6. Zweites Gelenk
7. Nagel

} des Mittelfingers.

Die Verwandten der siebenten Sippzahl hießen daher „Nagelmagen". (Grimm, R.A. 467—470. Was Grimm 470 über Busen, Gebuseme sagt, bedarf weiterer Klärung. Grimm, Wörterb. 2, 563 und Schmeller 1, 212 haben Nichts.)

Der Schwabenspiegel, Laßberg c. 31, beginnt seine Zählung anders; er setzt die Kinder in ihrem Verhältniß zu einander als Geschwister in das Armgelenk, und seine Nagelmagen sind daher Das, was die 6te Sippe des Sachsenspiegels ausmacht. Aehnlich das Rechtsbuch Ruprechts von Freising.

Digitized by Google

man darf daraus schließen, daß beim Vorhandensein von Söhnen die Töchter zurückgestanden sein würden [1]).

Mehrere Söhne theilten das Land zu gleichen Theilen. (Landfrid. Tit. 48.)

Ueber Vererbung von Land, welches Eigenthum der Mutter gewesen war, gibt das Gesetzbuch keine Auskunft.

Das Gesetzbuch enthält in Tit. 55 (Landfrid. 53) auch eine Bestimmung über die Rechte der Wittwe eines ohne Söhne und Töchter gestorbenen Freien, wenn dieselbe zu einer neuen Ehe mit einem Freien schreiten will. Sie erhält dann den gesetzlichen Widem (dos) von 40 Solidi, und außerdem alles Das, was ihre Eltern (im Ehevertrag) für sie ausbedungen haben; ferner nimmt sie Alles mit, was sie aus ihrem väterlichen Haus mit in die Ehe gebracht hat, soweit sie es nicht verzehrt oder verkauft hat.

An dem Widem kamen ihr übrigens nach aller Wahrscheinlichkeit nur Nießbrauchsrechte zu.

Welche Rechte der kinderlosen Wittwe zukamen, wenn sie nicht zur zweiten Ehe schritt, geht aus der Stelle nicht sicher hervor; die Worte „si (uxor) de illa hereditate exire voluerit" lassen erkennen, daß die Wittwe in der Nutznießung des ganzen Erbnachlasses ihres verstorbenen Mannes sitzen blieb.

2. Ueber das mittelalterliche Recht fehlen ausreichende Untersuchungen.

In Bezug auf väterliches Land erhielt sich ein Vorzug der Söhne in der Schweiz, wo das Römische Recht keinen so großen Einfluß üben konnte, bis in neuere Jahrhunderte; entweder waren Söhne allein gerufen, oder sie konnten das väterliche Land zu einem niederen Anschlag übernehmen [2]). Dieser Vorzug der Söhne, „Vorlaß" genannt, ist in Glarus erst im Jahr 1874 durch Beschluß der Landgemeinde abgeschafft worden. Liegenschaften, welche die Mutter hinterließ, scheinen Söhnen und Töchtern zu gleichen Theilen angefallen zu sein.

Uebrigens wurden die Erbantheile der Kinder vielfach bei Lebzeiten der Eltern endgültig festgestellt durch Uebergabe von Gütern an

---

[1]) Vgl. noch Stobbe 5, 89. 1885.

[2]) Huber, Eug., Die Schweizerischen Erbrechte (im 15. bis 18. Jahrh.), 1872, S. 80.

Digitized by Google

Söhne und Ausstattung von Töchtern (Abschichtung, Ausrichtung) in dem Sinne, daß dieselben damit für ihr Erbtheil völlig abgefunden sein sollten [1]).

Enkel von vorverstorbenen Söhnen und Töchtern erbten noch im 15. Jahrhundert in den meisten Landschaften Schwabens, nicht neben Söhnen und Töchtern, hatten kein Eintrittsrecht (Repräsentationsrecht); dasselbe wurde in Appenzell erst 1501, in Schwyz 1514 nach der Schlacht bei Novara eingeführt, galt aber in Nidwalden schon früher. Urenkel erhielten das Eintrittsrecht vielfach erst im 17. und 18. Jahrhundert [2]).

Ohne allen Zweifel aber gingen Enkel und Urenkel jederzeit allen Ahnen und Seitenverwandten vor.

In der Grafschaft Württemberg, Stuttgarter Antheils, ist das Erbrecht von Kindeskindern neben Kindern am 7. April 1477 eingeführt worden [3]).

Wenn Kinder fehlten, beerbte im späteren Mittelalter vielfach der überlebende Ehegatte den andern entweder zum Theil oder ganz (vergl. oben §. 66 und 67).

Im Uebrigen fand an vielen Orten beim Fehlen von Kindern eine Unterscheidung zwischen ererbtem und errungenem Gut und ferner zwischen väterlichem und mütterlichem Erbgut Statt. Güter, die der Erblasser von seinem Vater ererbt hatte, fielen an die dem Grad nach nächsten Blutsfreunde des Vaters (Vatermagen), umgekehrt kehrten die von der Mutter des Erblassers herkommenden Güter an die nächsten Blutsfreunde der Mutter zurück (an die Muttermagen) [4]). Vermögen, welches der Erblasser selbst erworben oder von Dritten geerbt oder geschenkt

---

[1]) Huber 79—80.
[2]) Huber 76—79.
[3]) Reyscher, Samml. d. Württ. Gesetze 4, 25—26. 1831.
[4]) Im Jahr 1496 beschloß der Landrath von Ober-Wallis (Heusler, Andr., Rechtsquellen v. Wallis, in d. Zeitschr. f. Schweiz. R. 29, 299. 1888, auch in Sonderabdruck): — Item insequendo tenorem statutorum patrie huius Vallesii, quod si sit aliquis habens bona paterna et materna hereditaria decedens intestatus sine liberis legitimis a suo proprio corpore procreatis superstitibus, bona paterna pertineant proximioribus suis ex latere paterno et bona paterna proximioribus ex latere materno, quamuis illi duo proximi non sint in pari gradu illius mortui, quia omnis hereditas eo casu reuerti debet ad latus et lineam vnde processit, et si ex parte patris non reperiantur parentes aut consanguiney, illa hereditas peruenire debet parentibus maternis, et econtra eodem modo de bonis maternis, vsque ad quartum gradum inclusiue.

Digitized by Google

erhalten hatte, erbte einfach nach der Gradesnähe. Die ganze Regel konnte durch letztwillige Verfügungen umgestoßen werden.

In welcher Ordnung nun Vatermagen bezw. Muttermagen erbten, insbesondere ob Schwestern mit den Brüdern zusammen erbten, ferner inwiefern Eltern vor, oder mit, oder nach Geschwistern berufen waren, ob der Vater der Mutter ging, Alles das läßt sich bis jetzt zu wenig übersehen, und vielleicht hat hierüber niemals ein einheitliches Alamannisches Recht gegolten.

In der Reichsstadt Rottweil erbten bis zum Jahr 1546 Geschwister vor den Eltern und wurde jetzt erst das Römische Recht, Berufung der Eltern mit den Geschwistern, eingeführt[1]); in Bern gingen noch nach der Stadtsatzung von 1539 §. 71 Geschwister der Mutter vor, während sie dagegen nach §. 76 dem Vater nachstanden[2]).

Verfangene Liegenschaften erbten Geschwister fast allerwärts vor dem überlebenden Elterntheil.

II. Bayern.

Das Bayerische Gesetzbuch enthält in Tit. 2, 7 und Tit. 15, 7—10 Bestimmungen, welche auf ein mit dem Alamannischen übereinstimmendes Recht schließen lassen; volle Klarheit kann indessen erst aus dem Recht des Mittelalters, das bis jetzt ungenügend erforscht ist, erlangt werden. Sicher steht indessen soviel, daß mehrere Söhne das

---

[1]) Ruckgaber, H., Die privatrechtl. Bestimmungen des Rechtsbuches der Stadt Rottweil v. 1546. 1849. S. 7: „Wie man abgegangene Kind solle erben." — „Wir haben auch ain Recht gesetzt: Wo aines vnnsers Burgers Kindt stirbt one Leiberben vund Guet lasst, das Guet soll nit allain an seine Geschwisterige, wie vor alhie bissher im Brauch gewesen, sonnder auch an seine rechten Vatter oder Mueter, so die baide oder dero ains, so aber dero kains vorhanden, an seine rechten Eni oder Anen, wo die noch in Leben weren, fallen, also, das aynem yeden Geschwisterig ain sonnderer Tail vnnd Vatter oder Mueter, oder wo die nit weren, Enin oder Anen, sover die rechte Vatter, Mueter, Anen oder Eni weren, auch ain Thail werden vnnd zusteen."

[2]) Berner Stadtsatzung v. 1539 §. 71 (Zeitschr. f. Schweiz. R. 20, Rechtsquellen S. 43): „Wenn der vatter vordannen mit todt hinscheidet vnd darnach nach seinem todt eins oder etliche seiner verlassner elicher kinden ouch one elich lyberben vnd one testament durch den tod vss diser zyt hingnomen werdent, die andere kind, ire geschwisterde erbent vnd teylent ir verlassen gut alles vnder sich vnd nit die mutter." Nach §. 76 ist dagegen der Vater nächster Erbe der Kinder und zwar auch des Vermögens, welches er ihnen nicht gegeben hat.

Digitized by Google

Land zu gleichen Theilen theilten, und daß Töchter allen Seitenverwandten vorgingen [1]).

In Tirol, wo Bayerischer und Alamannischer Volksschlag durcheinander sitzt, zeigt die Landesordnung von 1573 noch in mehreren Punkten altes Recht [2]). Waffen, Pferd u. s. w. sollen nur an Männer, Schmuck, Weiberkleider und gewisse Geräthe nur an Frauen fallen (also Erbfolge in Hergewäte und Gerade); dann heißt es in Buch 3, Tit. 9: „Soll den Söhnen in andern Gütern nach ihrem Herkommen und Gelegenheit deß Guets ein zimblicher Vortheil zu Erhaltung Stammens und Namens nach Erkanntnuß ehrbarer Leuth oder deß Rechtens (Gerichtes) erfolgen und zuegestellt werden: sonst soll das Erbguet in absteigender Lini für und für geerbt und kein Grad außgeschlossen werden." Der Mannsvortheil war nach dem Herkommen sowohl in den einzelnen Theilen Tirols als in den einzelnen Familien verschieden groß; er durfte niemals mehr als 1/3 der Stammgüter und 1/2 der Errungenschaft (der „erhaußten" Güter) betragen, so daß also 2/3 der Stammgüter und 1/2 der Errungenschaft unter alle gleich nahen Erben gleich vertheilt wurden; in manchen Landschaften und Familien sank der Mannsvortheil auf 1/7 des väterlichen Nachlasses. — Beim Adel galten besondere Regeln.

Der Vater konnte den Söhnen den Vortheil nicht durch letztwillige Verfügung entziehen.

III. Burgunden.

Nach Lex Burg. fiel die Erbschaft sowohl des Vaters als der Mutter zunächst an die Söhne (Tit. 14); Töchter erhielten die weiblichen Schmucksachen und Kleider mit Ausschluß der Söhne (Tit. 51, 3), aber natürlich auch Ausstattungen.

Wenn keine Söhne da waren, fiel die ganze Erbschaft des Vaters und der Mutter an die Töchter [3]).

---

[1]) Haeberlin, C. F. W. D., Systematische Bearbeitung der in Meichelbeck's Historia Frisingensis enthaltenen Urkundensammlung 1, 227—231 u. 235 bis 236. 1842.

[2]) Oberweis, Jos., Tirolisches Erbrecht (in d. Oesterreichischen Vierteljahrsschrift, herausgeg. v. Fz. Haimerl 9, 322—340. 1862).

[3]) Tit. 14: ... ut si quis filium non reliquerit, in loco filii filia in patris matrisve hereditate succedat.

Digitized by Google

IV. Langobarden.

König Liutprand (712—744) traf die neue Bestimmung, daß in Ermangelung von Söhnen die Töchter die ganze Erbschaft sowohl des Vaters als der Mutter erhalten sollten, ausgenommen jedoch das Wergeld für den getödteten Vater oder Mutter [1]). Wie es früher gewesen, ob Töchter namentlich auch hinsichtlich des Nachlasses der Mutter erheblich zurückgesetzt gewesen sind, läßt sich aus dem Gesetzbuch König Rothars (636—652) nicht sicher erkennen [2]).

V. Westgothen.

Das Lex Visigothorum 4, 2, 1, 5—10 stellt entsprechend dem im Westgothenreich sehr einflußreichen Römischen Recht Männer und Weiber gleicher Gradesnähe völlig gleich.

§. 71.

2. Das gesetzliche Erbrecht bei den Franken. (Ripuaren und Saliken, Chamaven, Anglen und Werinen.)

I. Ripuaren.

A. Das Gesetzbuch der Ripuaren, welches jedenfalls auf dem linken Rheinufer im Gebiet der Mosel und Maas Geltung hatte und in Handschriften aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts überliefert ist, enthält in Tit. 56 folgende Bestimmung über Erbfolge [3]): Wenn Jemand ohne Kinder, also ohne Söhne und Töchter, und man darf hinzufügen ohne Enkel, gestorben ist, so fällt das Erbe:

1. an Vater und Mutter,
2. wenn keines von diesen beiden mehr lebt, an Bruder und Schwester,
3. wenn Geschwister fehlen, an die Schwester der Mutter und des Vaters,
4. wenn auch diese fehlen, an den dem Grade nach nächsten bis zum 5. Glied (mit dem das Erbrecht überhaupt endet, das Gut erblos wird).

---

[1]) Edict. Liutprandi, Kap. 1. 2, 13. 14. Glossae Eporedienses zu Kap. 1 (bei Neigebaur, Edicta Reg. Langob., 1856, S. 147 unten).

[2]) Vgl. hierüber Stobbe 5, 89—90. 1885.

[3]) Mon. Germ. Leg. 5, 240, ed. Rud. Sohm 1889.

Digitized by Google

Hierauf folgt ein Schlußsatz: „Aber wenn männliches Geschlecht vorhanden ist, erbt das Weib nicht in die von Ahnen kommende Erbschaft." Dieser Schlußsatz will, wie das Wort „sed" ankündigt, die im Vorausgehenden aufgestellten Regeln einschränken, und für das Ahnen-Erbe etwas Besonderes bestimmen.

Unter Ahnen-Erbe ist Erbe zu verstehen, welches vom Großvater (oder auch von der Großmutter?) des Erblassers herrührt, sei es Land oder Leibeigne, Vieh, Waffen und andere Fahrniß.

Virilis sexus darf nicht mit „Manns-Stamm" übersetzt werden, sondern bedeutet wörtlich nur männliches Geschlecht, und es liegt demnach am Nächsten die Bestimmung dahin zu verstehen, daß, wenn es sich um Ahnen-Erbe handelt, in jeder einzelnen der aufgeführten Erben-Klassen das männliche Geschlecht dem weiblichen vorgeht, also der Vater vor der Mutter, der Bruder vor der Schwester gerufen ist, sodann nicht die Schwester von Mutter und Vater, sondern die Brüder von Mutter und Vater folgen u. s. w. Die Möglichkeit einer anderen Auslegung, nämlich dahin gehend, daß Männer überhaupt, also auch, wenn sie in entfernterem Grad verwandt sind, die Frauen von Ahnen-Erbe ausschließen, mag zugegeben werden, nur nicht in der Ausdehnung, daß auch Töchter durch entferntere Männer ausgeschlossen worden wären; denn in Tit. 56 ist überhaupt nur von dem Fall die Rede, wenn Jemand ohne Söhne und Töchter gestorben ist, woraus mit Nothwendigkeit hervorgeht, daß Töchter allen im Tit. 56 aufgeführten Erben vorgingen.

Der Vorzug der Töchter auch im Ahnen-Erbe vor entfernteren Blutsfreunden wird auch durch Tit. 48 (50) auf's Bestimmteste bestätigt, der besagt:

> „Wenn Jemand keine Nachkommenschaft an Söhnen oder Töchtern hat, so steht es ihm nach Ripuarischem Gesetz frei, sein ganzes Vermögen in Gegenwart des Königs durch schriftliche Urkunde oder Uebergabe unter Zuziehung von Zeugen seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten oder einem Fremden zur Erbschaft zu bestimmen" [1]).

---

[1]) Lex Rip. 48 (50): Si quis procreationem filiorum vel filiarum non habuerit, omnem facultatem suam in praesentia Regis, sive vir muleri, vel mulier viro, seu cuicunque libet de proximis vel extraneis, adoptare in heredi-

Digitized by Google

Hiernach konnte, wer Töchter hatte, nicht sein ganzes Vermögen, namentlich aber gewiß gerade ererbte Liegenschaften, nicht entfernteren Verwandten vermachen; die Töchter hatten nicht bloß ein stärkeres Erbrecht als diese, sondern auch ein unentziehbares. Daß aber auch für Verfügungen zum Nachtheil entfernterer Blutsverwandten die feierliche Form des Erscheinens vor dem König gefordert wurde (wenigstens, wenn es sich um das ganze Vermögen handelte), beweist die Abneigung des Alterthums gegen Aenderungen des gesetzlichen Erbrechts.

Im Uebrigen nahmen die oben aufgezählten Erben jeder Klasse Fahrniß und Liegenschaften, soweit sie nicht Ahnen-Erbe waren, zusammen, es theilten also Vater und Mutter zu gleichen Theilen, ebenso Bruder und Schwester u. s. w.

Endlich ist hier noch daran zu erinnern, daß nach Tit. 37 die Wittwe nach Gesetz außer dem Nießbrauch am Widem von 50 Solidi noch 1/3 der Errungenschaft zu Eigenthum erhielt, die Errungenschaft aber natürlich auch zum Theil oder ganz aus Grundstücken bestehen konnte.

Schließlich ist noch die Frage zu beantworten, ob die Ueberschrift „de alodis", welche der Titel 56 in einer Anzahl von Handschriften führt, etwas an der gegebenen Auslegung zu ändern vermag; man muß das verneinen. Alod bedeutet einmal allgemein „freies Eigen", Land und Fahrniß, sodann insbesondere ererbtes Gut, Land (terra aviatica) und Fahrniß, nämlich namentlich die auf ererbtem Land angesiedelten Unfreien und das dazu gehörige Vieh im Gegensatz zu errungenem Gut[1]). Die Ueberschrift paßt also sowohl zu den drei ersten, als zum letzten Absatz des Titels.

---

tatem vel adfatimi per scripturarum seriem seu per traditionem, et testibus adhibitis secundum legem Ripuariam licentiam habeat.

Ueber adfathamire, fadum vgl. J. Grimm in der Vorrede zu Merkel's Ausgabe der Lex Salica, 1850 S. VII u. K. v. Amira, Erbenfolge, 1874, S. 58—61.

[1]) Folgende Stellen zeigen klar den Gegensatz von Alod und erkauftem, errungenem Gut: Urk. v. 815 in Mon. Boica 28, 1, p. 42: possessio vel dominatio tam de alode quam et de comparato. Urk. v. 600 in Mon. Boica 28, 1, p. 40: dominationem tam de alode quam et de emptione. (Vgl. L. v. Maurer, Einleitung S. 14.) Urk. v. 772 bei Schannat, Traditiones Fuldenses 35: quicquid in his locis de alode parentum vel de qualibet adtracto ad nos noscitur pervenisse, tam terris, domibus, aedificiis, accolabus, mancipiis. Urk. etwa v. Jahr 780, Daselbst 63: et quicquid ibidem in predictis locis, ad presens de

Digitized by Google

König Childebert II., welcher von 575—596 im Fränkischen Ostreich, Austria (auch auf dem Deutschen linken Rheinufer?), regierte und desgleichen seit 593 in Burgund, soll in seinem letzten Regierungsjahr 596 ein Gesetz folgenden Inhalts erlassen haben:

„Es ist vereinbart worden, daß Enkel von einem Sohn oder von einer Tochter bezüglich der großelterlichen Sachen mit ihrem Mutter-Bruder und ihrer Vaters-Schwester zusammen so zur Erbschaft kommen sollen, als wenn Vater oder Mutter am Leben wären" [1]).

Dieses Gesetz bezieht sich, da es keine weitere Unterscheidung macht, auf Liegenschaften und Fahrniß, und läßt neben Kindern die Kinder vorverstorbener Söhne und Töchter erben, in den Theil der Eltern eintreten (Repräsentationsrecht). Bei Erbfolge in Land erbten hiernach neben Söhnen die Söhne von Söhnen, und wenn keine Söhne mehr da waren, erbten sie allein; neben Töchtern erbten Söhne und Töchter

---

allodio parentum meorum vel de quolibet predio ad me adtracto ad meam proprietatem dinoscitur pervenire, tam terris, domibus, edificiis quam mancipiis et familiis, silvis, campis, pratis, pascuis, aquis, aquarum decursibus, piscationibus, venationibus omnibusque vtilitatibus. — Daß bona attracta auf Deutsch „zugezogenes Gut" lautete, beweist folgende ungedruckte Urkunde v. Jahr 1402 in einem Copialbuch der Herren von Bünau, Blatt 63: Ich Henne ore von Stoighusin bekenn offinlich ... das ich ... verkaufft han vnd verkauffin ... dem strengen jungherr Johan gnant Mor von Lunen ... alls min gut zo Stoighusin innewendig odir vsswendig des dorffis wo is gelegin ist in holtze, in felde, an ackern, an wysin irsucht vnd onirsucht vnd nit vs gescheydin das ich zu mir gezogin vnd gekaufft han vnd mir von minen aldirn nit worden oder off erstorbin ist, vnd kein min erbe des gudes zo schaffene hait, vmb ein summe geldes etc.

Auch im Westfrankenreich begegnet in Urkunden seit dem 6. Jahrhundert die Unterscheidung zwischen bona aviatica, parentum, alodis paternica, maternica und bona comparata, adquisita. Vgl. Pardessus, Loi Salique, 1843, S. 694. 712.

Alodis wird aber auch dem beneficium gegenübergestellt, z. B. in dem Capitulare v. 807 §. 7 bei Walter, Corp. jur. Germ. 2, 230, aber auch noch im 14. Jahrh., laut Urk. v. 1320 bei Baur, Arnsburger Urk.Buch S. 348 Nr. 525: Der Abt zu Fulda gestattet dem Kloster Arnsburg 14 mansos irgendwo im Fuldischen Gebiet an sich zu bringen, „ita sane, quod de dictis mansis curias allodiales per suos confratres vel servos proprios colendas non faciant, sed divisim per colonos rusticos, praesertim per homines ecclesiae nostrae, si competenter haberi possunt, colant, quam concessionem ad bona feodalia ab ecclesia nostra praedicta dependentia extendi nequaquam volumus."

[1]) Childebert II. 596. Mon. Germ. Leg. (Pertz) 1, 8: Convenit, ut nepotes ex filio vel ex filia ad aviaticas res cum avunculos vel amitas (lies avunculis vel amitis) sic venirent in hereditatem, tanquam si pater aut mater vivi fuissent.

Digitized by Google

von Töchtern. Bei Fahrniß dagegen, wo kein Vorzug der Söhne galt, waren alle Enkel ohne Unterschied berufen.

Daß dieses Gesetz nur sehr unvollkommen zur Geltung gekommen ist, wurde schon oben gezeigt.

B. Ueber die Beschaffenheit des Erbrechts im alten Ripuarenland während des Mittelalters fehlen bis jetzt brauchbare Untersuchungen [1]). Vermuthlich wird sich das ältere Recht am längsten bei der Ritterschaft erhalten haben. Das Landrecht des Fürstenthums Jülich vom Jahr 1537, §. 29 bestimmt: „Wenn einer von der Ritterschaft im Fürstenthum Jülich ablebt und Kinder hinterläßt, so nimmt der älteste Sohn den Ansedel voraus, so wie derselbe mit seinen Graben und Zäunen gelegen ist, und alsdann fortan theilen sie alle Erbschaften und Güter gleich, so Brüder wie Schwestern" [2]).

Hier mag noch eine Nachricht über Hessen eingeschaltet sein, jedoch unter ausdrücklicher Verwahrung dagegen, als wenn die Zugehörigkeit dieses Landes zu Ripuarien als feststehend betrachtet werden dürfte. Die Kanzlei des Landgrafen zu Hessen-Cassel erkannte am 22. Februar 1578, daß im Fürstenthum Hessen allgemeiner Gebrauch bei den adeligen Geschlechtern sei, daß bei väterlichen Erbschaften Töchter hinter Söhnen zurückstünden (auch hinsichtlich der Fahrniß) [3]).

II. Salische Franken.

Im Jahre 574 erließ der im Westfrankenreich, Neustria, regierende König Chilperich ein Gesetz folgenden Inhalts:

„Gleichermaßen ist genehmigt und vereinbart, daß wenn ein Söhne oder Töchter habender Gemeindsmann nach seinem Tod von diesen überlebt wird, solange Söhne leben, diese das Land haben sollen, wie auch das Salische Gesetz besagt. Und wenn sogleich die Söhne gestorben sein würden, daß dann die Töchter

---

[1]) Die Leges et statuta St. Petri des Bischofs Burchard v. Worms (1000 bis 1025) c. 1 u. 10 lauten unbestimmt, und c. 10 bezieht sich wahrscheinlich nicht auf freieignes Land, sondern auf zu Lehn gereichtes. Vgl. übrigens Gengler, H. G., Das Hofrecht d. Bischofs Burchard v. Worms, 1859.

[2]) Lacomblet, Archiv f. Gesch. d. Niederrheins 1, 133: — Item wanneir eyner van der ritterschafften imme furstendomp Guylich afflyvich wyrdt und kynder achter liest, so nympt der alste son den ansedell vur uyss, so wie derselvyge myt synen graven und zuynen gelegen ist, und asdan fortan deyllen sy alle erfschafften und gueter gelich als broeder und suster.

[3]) Kopp, K. Ph., Ausführl. Nachricht v. d. geistl. u. Civilgerichten in Hessen-Cassel, 1769, S. 23.

Digitized by Google

dieſe Ländereien in ähnlicher Weiſe erhalten ſollen, ſo wie die Söhne, ſofern ſie am Leben geblieben wären, dieſelben gehabt haben würden.

Und wenn ein Bruder ſtirbt, und ein anderer übrig iſt, ſo ſoll der Bruder das Land erhalten, nicht die Gemeindsleute. Und ſogleich, wenn der verſterbende Bruder einen Bruder nicht hinterlaſſen hat, ſoll dann die Schweſter zum Beſitz deſſelben Landes gelangen" [1]).

Hiernach hatten nach Saliſchem Recht vor Chilperich zwar Söhne Erbrecht an Land, aber wahrſcheinlich nicht Töchter, und ſicher nicht Brüder und Schweſtern, es fiel vielmehr in Ermangelung von Söhnen an die Dorfgemeinde, die Nachbarn, wurde wieder Almend; Chilperich's Geſetz, das offenbar vom Reichstag genehmigt worden iſt, dehnte das Erbrecht auch auf Töchter, Brüder und Schweſtern aus, aber noch nicht auf entferntere Verwandte [2]).

---

[1]) Edictus Hilperichi regis v. 574 Art. 3. Mon. Germ. Leg. 2, 10. Pertz (mit den — nach meiner Meinung — anzubringenden Verbeſſerungen des verderbten Textes): Simili modo placuit atque convenit, ut si quicunque vicinus, habens aut filios aut filias, post obitum superstitutus fuerit, quamdiu filii advixerint, terram habeant, sicut et lex Salica habet. Et si subito filii defuncti fuerint, filiae simili modo accipiant terras ipsas, sicut et filii si vivi fuissent eas habuissent.

Et si moritur frater, (et) alter superstes fuerit, frater terras accipiat non vicini. Et subito (si) frater moriens fratrem non dereliquerit superstitem, tunc soror ad terram ipsam accedat possidendam (oder: tunc soror terram ipsam accipiat possidendam).

[2]) Waitz hatte urſprünglich in ſeiner Deutſchen Verfaſſungsgeſchichte 1, 272. 1844, vicini mit „Verwandte" überſetzt, da er ſehr wohl einſah, daß ein Rückfallsrecht des Lands an die Gemeinde ſeine ganze Lehre von der Bedeutung des Privateigenthums an Land in ihren Grundfeſten erſchüttern mußte. Nachdem aber faſt gleichzeitig H. v. Sybel, Entſtehung des Deutſchen Königthums, 1844, S. 28 eine richtigere Auslegung vertreten hatte, freilich mit der ſchiefen Folgerung, daß vicini „Geſchlechts-Genoſſen", gentiles, ſeien, nahm Waitz in ſeinem Werk „Das alte Recht der Saliſchen Franken", 1846, S. 130—133 ſeine frühere Aufſtellung zwar zurück, und überſetzte vicini mit „Nachbarn", „Dorfgenoſſen", indem er zugleich aber den Verſuch machte, die Stelle durch einſchränkende Auslegung für ſeine Theorie unſchädlich zu machen; „es ſei in ihr nicht von allem Grundbeſitz die Rede, ſondern eben nur von einer beſtimmten Art deſſelben, eben von dem wo man vicini hatte, d. h. wo die Dorfgenoſſen beſonders berechtigt waren, wo alſo gerade eigentliche Feldgemeinſchaft beſtand". Er will daher auch gleich im Anfang des Geſetzes überſetzen: „wenn Jemand, der vicini hat (d. h. einen ſolchen Grundbeſitz hat, wo es eben vicini gibt), Söhne oder Töchter hinterläßt". Dieſe erkünſtelte Auslegung habe ich in meiner Gau- u. Markverfaſſung zurückgewieſen und es iſt dieſelbe bisher denn auch nur von Wenigen angenommen worden; zu dieſen gehört E. Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France 3, 159. 1889.

Digitized by Google

Das Salische Gesetzbuch enthält in Titel 59 eine vielbesprochene Stelle über Erbfolge, die nach den vier besten Handschriften aus dem 8. und 9. Jahrhundert folgendermaßen lautet:

Von Aloden.

1. Wenn Jemand gestorben ist und Kinder [1]) nicht hinterlassen hat, so soll, wenn seine Mutter noch lebt, diese in die Erbschaft einrücken.

2. Wenn die Mutter nicht mehr vorhanden ist, und er einen Bruder oder eine Schwester hinterläßt, so sollen diese in die Erbschaft einrücken.

3. Wenn diese nicht vorhanden sind, dann soll die Schwester der Mutter in die Erbschaft einrücken. (Die älteste Handschrift aus dem 8. Jahrhundert, die Wolfenbütteler, setzt hinzu: wenn aber Schwestern der Mutter nicht vorhanden sind, sollen die Schwestern des Vaters zur Erbschaft gelangen.)

4. Und von diesen [eben genannten] Verwandtschaftsgraden an soll, wer immer der Nächste sein wird, in die Erbschaft einrücken.

5. An Land aber gibt es für das Weib keine Erbschaft, sondern das ganze Land soll an das männliche Geschlecht, welche Brüder sind, fallen [2]).

Aus dem fünften Absatz ergibt sich mit Bestimmtheit, daß in den ersten vier Absätzen nur von Erbfolge in Fahrniß die Rede ist, und

---

[1]) Daß filii in dieser Stelle soviel wie liberi heißen muß, ist sachliche Nothwendigkeit; denn sonst würde herauskommen, daß die leibliche Tochter nicht bloß hinter Mutter, Bruder, Schwester, Vaterschwester zurückstände, sondern überhaupt gar kein Erbrecht gehabt hätte. — Der entsprechende Titel 56 (58) des Ripuarischen Gesetzes beginnt denn auch: „si quis absque liberis defunctus fuerit". Daß filii für liberi steht erkennen an: Montesquieu, Esprit des lois, livre 18, c. 22; Pardessus, J. M., Loi Salique, 1843, S. 695; Waitz, Sal. Recht 108; Siegel, H., Die Germanische Verwandtschaftsberechnung S. 20; Zöpfl, D. Rechtsgesch. 781 Anm. 3; Wasserschleben, Prinzip der Successionsordnung §. 38; v. Amira, Erbenfolge 4; Heusler, Institt. 2, 574.

[2]) Lex Sal. 51. De alodis. 1. Si quis mortuus fuerit, et filios non dimiserit, si mater sua superfuerit, ipsa in hereditatem succedat. 2. Si mater non fuerit et fratrem aut sororem dimiserit, ipsi in hereditatem succedant. 3. Si ipsi non fuerint, tunc soror matris in hereditatem succedat. (Die Wolfenbütteler Handschrift fügt bei: Si vero sorores matris non fuerent, sorores patris accedant in hereditate.) 4. Et inde de illis generationibus quicumque proximior fuerit, ille in hereditatem succedat. 5. De terra vero nulla in muliere hereditas est, sed ad virilem sexum qui fratres fuerint tota terra perteneat.

Digitized by Google

dazu paßt auch der Inhalt sehr wohl. Besonders zu beachten ist für das richtige Verständniß von Absatz 5, daß Brüder und Schwestern neben einander Fahrniß erben. Hinsichtlich des Landes stellt Absatz 5 fest, daß Brüder sowohl der Mutter als den Schwestern vorgehen; er besagt also ganz dasselbe, was auch das Edikt Chilperich's vom Jahre 574 bestimmt hatte. Die Worte „an Land gibt es für das Weib keine Erbschaft" beziehen sich klärlich nur auf die im Vorausgehenden behandelten Klassen und erscheinen völlig zutreffend; ferner nennt das Gesetz mit gutem Recht die Brüder als die Erben des Landes, weil außer diesen gar keine Männer mehr in Betracht kamen, indem zur Zeit der Abfassung dieses Textes der Lex Salica noch das Edikt Chilperich's in Geltung stand, wonach das Land beim Fehlen von Brüdern und Schwestern an die Gemeinde zurückfiel.

Außerdem liegt in den Worten „qui fratres fuerint" noch ausgesprochen, daß Söhne vorverstorbener Brüder trotz ihres männlichen Geschlechts den Schwestern nicht vorgehen, in der Seitenlinie also kein Repräsentationsrecht anerkannt sei, wie ja auch Chilperich's Edikt vom Jahre 574 Nichts von Repräsentationsrecht weiß, und es auch später in Frankreich nicht anerkannt war.

Alle Auslegungen der Stelle, welche die Worte „qui fratres fuerint" einfach todtschweigen, habe ich schon vor 34 Jahren als unzulässig bezeichnet und muß Das hier nochmals wiederholen.

Jüngere Abschriften der Lex Salica haben verschiedene eingreifende Veränderungen im Wortlaut des Tit. 59 vorgenommen, den „pater" eingeflickt, die Worte „qui fratres fuerint" weggelassen, endlich in Absatz 5 die Worte „de terra vero" in „de terra vero Salica" verändert [1]). Es mögen diese Aenderungen ihren Grund darin gehabt haben, daß inzwischen ein Erbrecht auch entfernterer Blutsfreunde als der Geschwister am Land durchgedrungen war; allein, so wie die Abschreiber den Wortlaut zurecht schnitten, wurde er sinnwidrig, wie ich schon in meiner Gau- und Markverfassung 1860, S. 188 gezeigt habe.

Da bis zum Gesetz Chilperich's vom Jahre 574 den Brüdern ein Erbrecht in Land nicht zukam, alle erhaltenen Fassungen der Lex Salica

[1]) In verschiedenen jüngeren Fassungen ist der Abs. 5 folgendermaßen verändert: „De terra vero salica nulla porcio hereditatis mulieri veniat, sed ad virilem sexum tota terrae hereditas perveniat". (Merkel's Ausgabe, Novelle Nr. 350.)

Digitized by Google

aber den Brüdern Erbrecht an Land zuerkennen, so ergibt sich mit Nothwendigkeit der Schluß, daß alle diese Fassungen das nach 574 bestehende Recht schildern, mithin aus der Zeit nach 574 herrühren.

Die früher sehr allgemeine Meinung, daß nach dem Recht der Salischen Franken Weiber ohne Ausnahme, auch die Töchter, von der Erbfolge an Land ausgeschlossen gewesen seien [1]), war begreiflich, solange man die ursprünglichen Fassungen der Lex Salica noch nicht von den jüngeren zu unterscheiden vermochte und solange man das Gesetz Chilperich's von 574 nicht kannte; jetzt fehlt dieser Meinung aller Boden. Sie steht ferner in Widerspruch mit dem urkundlich erkennbaren Zustand; auch im Land der Salischen Franken in Nordfrankreich werden Weiber in sehr vielen Urkunden als Eigenthümer von Grundstücken bezeichnet.

B. Ueber die Beschaffenheit des Erbrechts im alten Gebiet der Salischen Franken während des Mittelalters fehlen bis jetzt noch genügende Einzeluntersuchungen. Wenn im 10. und 11. Jahrhundert im Anjou, im Orléannais, zu Châlons Töchter mit Söhnen zusammen in alodiale Erbgüter (alleux) erbten [2]), so fragt es sich, ob nicht doch anderwärts die Zurücksetzung der Töchter hinter die Söhne fortgedauert hat; Pardessus, Loi Salique 1843, S. 714 nimmt Das an, aber stützt sich nur darauf, daß die Coutume de Normandie, welche zu den ältesten Coutumes zähle, die Töchter zurücksetze; allein in der Normandie sind im Mittelalter „Grundbesitz und Lehen identische Begriffe gewesen" [3]) und überhaupt sind alle derartigen Folgerungen von einem Recht auf das andere unzulässig.

Für die Germanische Beschaffenheit der Coutume von Orleans spricht der Umstand, daß sie in der Seitenlinie das Rückfallsrecht kennt [4]).

III. Bewohner des Landes Amor.

In dem Lande Amor, welches am Niederrhein in der Nähe der Friesen und Sachsen, also auf dem rechten Rheinufer, gelegen haben muß und von Vielen für das Land der Chamaven gehalten wird, galt

---

[1]) Nachweise bei Thudichum, Gau- u. Markverf. 186.

[2]) Glasson, E., in der Nouvelle Revue historique 1892 S. 552. 553. 600.

[3]) Brunner, H., Das Anglonormannische Erbfolgesystem, 1869, S. 39.

[4]) „In successione collateralium in bonis paternis, non adventiciis (d. h. erworbenen), proximitatis consanguinitatisque ratio non habetur: sed his qui defuncto ex eo latere unde bona profecta sunt, coniuncti esse reperiuntur, ea praedia adiudicari solent: paterna paternis, maternisque materna referendo." (Vgl. Frommhold in d. Zeitschr. f. Rechtsgesch. 1892 S. 221 Anm.)

Digitized by Google

ein kleines, wahrscheinlich unter Karl dem Großen abgefaßtes Gesetzbuch, welches in Kap. 42 bestimmt:

„Wenn ein Fränkischer Mann zwei Söhne hat, so soll er ihnen sein Erbe an Wald und an Land hinterlassen, und an Eigenknechten und an Vieh. Von dem mütterlichen Erbe soll es in ähnlicher Weise an die Tochter kommen" [1]).

Hiernach erhielt beim Vorhandensein von Söhnen die Tochter vom väterlichen Erbe weder Land noch auch Eigenknechte und Vieh, konnte also höchstens die noch übrige nicht erhebliche Fahrniß mit den Söhnen theilen; dafür aber fielen ihr Land, Eigenknechte und Vieh aus der mütterlichen Erbschaft allein zu, und hatte sie nur die übrige mütterliche Fahrniß mit den Söhnen zu theilen. Die Unterscheidung zwischen Vatergut und Muttergut, die nach vielen anderen Rechten nur für das Erbrecht der Eltern und Seitenverwandten Platz greift, wird also hier für die Erbfolge der Kinder angewendet. Es war Dies eine Besonderheit des im Amorland geltenden Rechts, wie ja überhaupt das ganze Gesetz nur solche Besonderheiten aufzuzeichnen bestimmt scheint.

Es hat nicht an Versuchen gefehlt, diese Stelle, welche ja dem Lehrsatz von der Unfähigkeit der Fränkischen Weiber zur Erbfolge in Land nicht günstig ist, durch Deutung aus dem Weg zu räumen; aber einen dauernden Erfolg darf dieselbe sich doch schwerlich versprechen [2]).

---

[1]) Lex Francorum Chamavorum c. 42. Mon. Germ. Leg. 5, 269—276. 1889: Si quis Francus homo habuerit filios duos, hereditatem suam de sylva et de terra eis dimittat, et de mancipiis, et de peculio. De materna hereditate similiter in filiam veniat. — Vgl. die neue Schrift von Froideveaux, H., Études sur la „lex dicta Francorum Chamavorum" et sur les Francs du pays d'Amor. Paris 1892.

[2]) Am bescheidensten noch ging Eichhorn, Rechtsgesch. 1, 738, §. 192 Anm. a (1843) mit der Stelle um, indem er erklärte: „similiter soll ohne Zweifel heißen: im Erbe der Mutter nehmen Söhne und Töchter gleichen Theil", wonach Eichhorn also similiter für simul nimmt; er gesteht aber doch zu, daß es sich im letzten Absatz um die ganze mütterliche Erbschaft, folglich auch um die darunter befindlichen Grundstücke, Eigenknechte und Vieh handle.

Gaupp, E. Th., Die Lex Francorum Chamavorum, 1855, S. 82 meinte, unter materna hereditas sei nur die „Gerade" verstanden, also weibliche Schmucksachen, die allerdings nur für die Tochter passen. Gaupp nimmt mithin eine Theilnahme der Söhne an der mütterlichen Erbschaft nicht an, hält similiter nicht für gleichbedeutend mit simul, sondern behandelt kürzer das Wort similiter als gar nicht geschrieben.

Die Krone aber hat den Auslegungen H. Zöpfl aufgesetzt, der in seiner Schrift: Die Euua Chamavorum, 1856, S. 65 und in seiner Rechtsgeschichte, 1858, S. 784 Anm. 16 „den offenbar verdorbenen Text" in nicht gerade zaghafter Weise

Digitized by Google

IV. Anglen und Werinen (Thüringe).

Das Gesetzbuch derselben hat unter der Ueberschrift de alodibus sehr klare und zugleich eigenthümliche Bestimmungen; es unterscheidet zwischen väterlichem und mütterlichem Nachlaß und setzt dafür Folgendes fest:

1. Der Nachlaß des Vaters fällt zunächst

a) an den Sohn, und zwar ohne Ausnahme irgend welcher Sachen; die Tochter erhält Nichts.

b) Ist kein Sohn vorhanden, so geht das Land an die nächsten männlichen Blutsfreunde des Vaters bis zum fünften Glied; Vieh und Eigenknechte aber fallen zuerst an die Tochter, wenn solche fehlt, an die Schwester des Vaters, dann an die Mutter des Vaters; ist von allen diesen Niemand vorhanden, so geht die ganze Fahrniß ebenfalls an die männlichen Blutsfreunde des Vaters über bis zum fünften Grad.

2. Beim Nachlaß der Mutter ist es in einigen Beziehungen anders.

a) Der Sohn erhält Land, Leibeigne und Vieh; aber an die Tochter fallen wenigstens Schmuck und Kleider der Mutter.

b) Darüber, wie es gehalten wird, wenn kein Sohn, aber eine Tochter vorhanden ist, spricht sich das Gesetzbuch nicht besonders aus; aus dem Schlußsatz aber folgt, daß das Land nicht an die Tochter fällt, sondern an die männlichen Blutsfreunde des Vaters bis zum fünften Glied; Vieh und Leibeigne werden wohl aber an die Tochter gekommen sein, wie beim Nachlaß des Vaters. In Ermangelung von Töchtern nehmen die Schwestern der Mutter Vieh und Leibeigne, worauf diese ebenfalls an die männlichen Blutsfreunde des Vaters kommen.

Wenn keine männlichen Blutsfreunde des Vaters bis zum fünften Glied vorhanden sind, nimmt die Tochter das Land von Vater und Mutter und ebenso Vieh, Leibeigne und andere Habe, soweit sie von dieser durch Männer ausgeschlossen gewesen wäre. „Nunmehr geht die

---

folgendermaßen „verbessert": „Si quis Francus homo (= leodis, nobilis) habuerit filios, duos (lies: totam) hereditatem suam de silva et de terra eis dimittat, et de mancipiis et de peculio (= pecunia). De materna hereditate similiter (nulla portio) ad filiam veniat." An dieser Erklärung ist nur das richtig, daß der Francus homo in der That ein königlicher Vasall ist, der laut Kap. 3 ein Wergeld von 600 Solidi, das Dreifache des homo ingenuus hat, das aber dem König anfällt. Das lehrt aber zugleich die gänzliche Nutzlosigkeit aller dieser Deuteleien; denn die Ausschließung der Töchter vom Erbe eines solchen Vasallen, Dienstmanns, und seiner Frau würde gar Nichts beweisen für das bei gewöhnlichen Freien geltende Recht.

Digitized by Google

ganze väterliche und mütterliche Erbschaft von der Lanze zur Spindel über." Eine gänzliche Unfähigkeit der Weiber zur Ererbung von Land besteht hiernach durchaus nicht, aber eine weitergehende Bevorzugung der Männer als bei allen anderen Deutschen Stämmen.

Völlig irrthümlich würde es sein, dies Thüringische Erbrecht als das Urdeutsche betrachten zu wollen; diese Anglen und Werinen oder Thüringe haben zur Zeit der Aufzeichnung ihres Rechts entweder am Niederrhein oder in Schleswig-Holstein gesessen, ein Ueberbleibsel der nach England übergesetzten Anglen, waren unzweifelhaft nur ein kleiner Stamm mit mannichfachen Eigenthümlichkeiten, wozu auch gerade dieses eigenthümliche Erbrecht gehört. Dasselbe verliert übrigens seine Bedeutung zu einem großen Theil durch einen anderen diesem Stamm ebenfalls eigenthümlichen Satz, daß jeder freie Mensch seine Erbschaft übergeben durfte, wem er wollte[1]), so daß also Vater und Mutter es in der Hand hatten, Töchter neben Söhnen und vor Seitenverwandten auch zur Erbfolge in Land zu berufen, wie es auch in England Rechtens war.

§. 72.

3. Das gesetzliche Erbrecht bei den Sachsen, Friesen und Pruthenen.

I. Sachsen.

1. Nach den völlig klaren Bestimmungen des Sächsischen Gesetzbuches aus dem 8. Jahrhundert vererbte alles Land, mochte es von Vater oder Mutter herkommen: a) zunächst nur an die Söhne; b) dann an Söhne von Söhnen, sofern kein Sohn mehr vorhanden war. c) Fehlten Söhne oder Sohnes-Söhne, so kamen die Töchter an die Reihe[2]).

Davon, daß irgend eine Liegenschaft von dieser Ordnung ausgenommen und auch entfernteren männlichen Verwandten ein Vorrecht darauf eingeräumt gewesen wäre, weiß das Gesetzbuch Nichts.

---

[1]) Libero homini liceat hereditatem suam cui voluerit tradere.

[2]) Lex Saxonum c. 41: Pater aut mater defuncti filio non filiae hereditatem relinquent. C. 46: Qui filiam ac filium habuerit et filius uxore ducta et filium genuerit et mortuus fuerit, hereditas patris ad filium filii, id est nepotem, non ad filiam pertineat. C. 44: Qui defunctus non filios sed filias reliquerit, ad eas omnis hereditas pertineat.

Digitized by Google

Es ist wahrscheinlich, daß die oben geschilderte Ordnung auch für die Erbfolge in Leibeigne und Vieh galt, da das Gesetz ganz allgemein von hereditas spricht. Töchter erhielten eben, wenn Söhne oder Sohnes-Söhne da waren, eine Ausstattung.

2. Im 13. Jahrhundert stand in Ostfalen in der Gegend von Magdeburg, sodann in der Markgrafschaft Meißen, Schlesien u. s. w. folgendes im Sachsenspiegel [1]) dargestellte Recht in Geltung:

a) Land vererbte an: 1. Söhne, 2. Sohnes-Söhne, 3. Töchter, Tochter-Söhne und Tochter-Töchter, 4. Vater, 5. Mutter, 6. Brüder, 7. Schwestern. Dann folgten die weiteren dem Grade nach nächsten Verwandten ohne Bevorzugung der Männer.

Bei den scheffenbar freien Geschlechtern übrigens vererbte das Handgemal, d. h. der Stammsitz (wohl Hof mit einigem umliegenden Gelände), nur auf Männer, nie auf Weiber.

b) Hergewäte fiel immer nur an Männer, Gerade nur an Weiber.

Ein dem Recht des Sachsenspiegels ähnliches, aber doch wieder auch davon abweichendes Recht galt im 13. Jahrhundert in den Städten Bremen, Hamburg [2]), Magdeburg [3]), Dortmund [4]).

Bei den Bremischen Hollerländern erbten Töchter alles Gut zu gleichen Theilen mit den Söhnen [5]).

Im Fürstenthum des Bischofs von Breslau galt bis zum Jahre 1415 bei Ermangelung von Kindern für Vatergut und Muttergut das Recht des Rückfalls an Vatermagen, bezw. Muttermagen; im Jahre 1415 schaffte es Bischof Wenceslaw mit Zustimmung seines Domkapitels ab [6]), unter dem Anführen, daß häufig unbekannte ausländische Leute sich als Erben meldeten und den rechten Nachkommen des Verstorbenen die Erbschaft entzögen.

---

[1]) Sachsenspiegel 1, 5 §. 1; 1, 17 §. 1. Ueber „Handgemal" vgl. oben S. 238.

[2]) Wasserschleben, H., Prinzip der Erbenfolge, 1870, S. 132. 133.

[3]) Stobbe, O., Beiträge z. Gesch. d. Deutsch. Rechts. 1865. Die Erbfolgeordnung nach den Magdeburger Schöffensprüchen S. 36—59.

[4]) Dortmunder Statuten aus der Zeit um 1255, §. 14. (Frensdorff, F., Dortmunder Statuten u. Urk. 1882, S. 28.)

[5]) Rechte der Bremischen Hollerländer v. 1181 u. 1312 bei Grimm, Weisthümer 3, 218: Post mortem patris et matris soror et frater omnia aequaliter partientur.

[6]) Zuerst aus einer Abschrift veröffentlicht durch Privatdozent Gg. Frommhold in Breslau in d. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. R.G. (Germanist. Abth.) 1892 S. 222.

Digitized by Google

II. Friesen.

Hierüber ist zu vergleichen: K. v. Amira, Erbenfolge, 1874, S. 137—205.

III. Angel-Sachsen.

v. Amira S. 112—136; Opet, O., Die erbrechtliche Stellung der Weiber in der Zeit der Volksrechte, 1888, S. 75—82.

IV. Anglo-Normannen und Normannen.

Brunner, H., Das Anglo-Normannische Erbfolgesystem, 1869, S. 1—38 und 38—47.

V. Pruthenen.

Bei den heidnischen Preußen hatten zur Zeit der Unterwerfung durch den Deutschen Orden nur Söhne Erbrecht an Land, und fiel dasselbe in Ermangelung solcher der Gemeinde oder (was auch möglich) dem Geschlechtsverband anheim. Der Hochmeister des Deutschen Ordens änderte Dies durch Verfügung vom 7. Februar 1249, indem er auch Töchtern, dann Eltern und Seitenverwandten Erbrechte beilegte [1]).

II. Abänderung der gesetzlichen Erbfolge durch Vergabung von Todeswegen, Erbvertrag, Testament.

§. 73.

I. In Bezug auf die Frage, inwieweit den gesetzlichen Erben ihre Erbansprüche durch letztwillige Verfügungen geschmälert oder ganz entzogen werden konnten, galt bei den Deutschen Stämmen niemals übereinstimmendes Recht, und ist es auch im Mittelalter nie zu einem solchen gekommen.

1. Den stärksten Schutz genoß, wie schon zu Tacitus Zeit, das Erbrecht der Kinder. Auf ererbte Liegenschaften hatten Söhne und Töchter, meistentheils auch Enkel, ein so festes Anrecht, daß es ihnen durch keine Verfügung, weder unter Lebenden noch auf den Todesfall

[1]) Preußisches Urkundenbuch 1, 159 Nr. 218. 1882.

Digitized by Google

entzogen werden konnte (oben §. 18, S. 86); Fahrniß und errungene Liegenschaften hingegen durfte Jedermann unter Lebenden wie auf den Todesfall veräußern, namentlich auch ein Ehegatte sie dem andern vermachen, schon vor der Ehe, also vor dem Vorhandensein von Kindern, oder in der Ehe (oben §. 69, S. 344). Wo Errungenschaftsgemeinschaft galt, gehörte zur Vergabung errungener Güter die Zustimmung der Ehefrau.

Bei der seit dem 13. Jahrhundert ausgebildeten Verfangenschaft blieben nach dem Tode eines Ehegatten alle Liegenschaften beider Ehegatten den Kindern mit der Wirkung verfangen, daß nur in Fällen der Noth mit Erlaubniß des Gerichts Etwas davon veräußert, aber niemals letztwillig darüber verfügt werden konnte.

2. Ganz anders stand es mit den Erbrechten der Vorfahren und Seitenverwandten; diese konnten bei den meisten Stämmen vollständig über Seite gesetzt werden (oben S. 352. 356. 366), während anderwärts wenigstens hinsichtlich ererbter Güter Schranken blieben.

Seit Aufnahme des Römischen Rechts traten an die Stelle dieser älteren Grundsätze meistentheils die Römischen Vorschriften, wonach den Nachkommen und Vorfahren ein bestimmter Bruchtheil des ganzen Vermögens (der Pflichttheil, portio debita) hinterlassen werden muß. In einzelnen Gegenden dauerten aber anderartige Rechtssätze noch bis in's 18. Jahrhundert fort; in vielen Städten und Dörfern der Schweiz mußte derjenige, der zum Nachtheil seiner Kinder verfügen wollte, persönlich vor Gericht erscheinen und seine Absicht vortragen, worauf das Gericht ihm nach seinem Ermessen eine Verfügung erlaubte oder nicht [1]). In Basel galt dieser Grundsatz schon im 14. Jahrhundert (vgl. unten Nr. 2). Auch anderwärts, in Main-Frankenland, finden sich ähnliche Satzungen.

In der Markgrafschaft Mähren konnten im 15. und 16. Jahrhundert Testamente nur mit besonderer Erlaubniß des Markgrafen errichtet werden [2]).

Die Synoden haben vom 7. und 8. Jahrhundert an das Verlangen gestellt, daß die Beschränkungen des Landrechts in Bezug auf Verkürzung

---

[1]) Wasserschleben, H., Das Prinzip der Erbenfolge, 1870. Urkunden-Anhang S. 247—311.

[2]) Tomaschek, Recht u. Verfass. d. Markgrafsch. Mähren im 15. Jahrh. 1863, S. 32.

Digitized by Google

der Erben keine Anwendung finden sollten auf Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen und die Päpste haben Dies in der Folge mit Nachdruck unterstützt. In der That sind dem entsprechende Bestimmungen schon in die alten Gesetzbücher der Alamannen und Bayern eingefügt worden (oben S. 109); vollständig und überall aber konnte die Kirche diese Freiheit nicht durchsetzen, und seit dem 13. Jahrhundert ergingen in vielen Städten und einzelnen Landschaften neue ganz allgemeine Verbote gegen die Zuwendung von Fahrniß und namentlich von Liegenschaften an Kirchen und Klöster.

II. Voraussetzung für die Fähigkeit zu letztwilligen Verfügungen war ursprünglich die Erreichung des Mündigkeitsalters. Dabei ist es für Erbverträge auch nach Hinausschiebung des Mündigkeitsalters geblieben; dagegen wurden für Testamente späterhin besondere Bestimmungen gegeben, z. B. die Vollendung des 16. Lebensjahres verlangt [1]), während das Römische Recht sich dafür mit 14 bezw. 12 Jahren, dem Alter der pubertas begnügt.

In alter Zeit, wie auch das ganze Mittelalter hindurch wurde ferner verlangt, daß der Verfügende eine gewisse körperliche Rüstigkeit besitze, nicht durch Alter oder Krankheit hinfällig sei, da die im Allgemeinen zutreffende Ansicht waltete, daß ein körperlich hinfälliger Mensch nicht mehr volle Gewähr für geeignete Entschließungen biete, vielmehr von eignen krankhaften Einbildungen, Befürchtungen, Gemüthsbewegungen getrieben werde, der Ueberredung seiner Umgebung ausgesetzt sei und oft nicht mehr das Gedächtniß für alle die Umstände übrig habe, die ihn in jüngeren und gesünderen Jahren mitbestimmt haben würden. Der Verfasser der Glosse zum Sachsenspiegel sagt bei 1, 52: Wer sein Gut dann erst vergibt, wann er es nicht mehr genießen kann, der vergibt nicht, was sein, sondern was seiner Erben ist. Von großer Tragweite war diese Beschränkung namentlich gegenüber der Kirche, welche aus Zuwendungen auf dem Sterbebette ungeheuere Vortheile gezogen hat.

In anschaulicher Weise hat Dieß Eike von Repgow in seinem Sachsenspiegel (um 1235) 1, 52, §. 1 u. 2 zum Ausdruck gebracht: „Ohne Erlaubniß der Erben und ohne das gesetzmäßige Gericht darf Niemand sein Eigen oder seine unfreien Leute hingeben. Alle fahrende Habe gibt der Mann ohne Erlaubniß der Erben, so lang er im Stand

[1]) Württemberg. Landrecht v. 1610.

Digitized by Google

ist, mit einem Schwert begürtet und mit einem Schild von einem Stein oder Stock einer Daum-Elle hoch auf ein Roß zu kommen, ohne weitere Hülfe, als daß man ihm das Roß und den Stegreif halte [1])."

Im 13. und 14. Jahrhundert wird das Verbot häufig aufgefrischt, namentlich in den Städten [2]); begreiflicher Weise traten ihm Bischöfe und Päpste entgegen; so z. B. im Jahr 1300 ein Cölnisches Provinzial-Konzil, insbesondere aber Papst Gregor XI., der im Jahr 1374 den Art. 52 des Sachsenspiegels nebst anderen verdammte [3]).

III. Formen [4]).

1. Die ursprüngliche Form letztwilliger Verfügungen war die Vergabung von Todeswegen, welche schon in Lex Salica 46 geschildert wird. Der Erblasser erschien mit demjenigen, dem er Fahrnißstücke

---

[1]) Nach der Heidelberger Handschrift von etwa 1300, herausgeg. v. Sachsse, und der Oldenburger Handschrift v. 1369, herausgeg. v. F. v. Alten. Die jüngere Quedlinburger Handschr. v. 1396, herausgeg. v. Homeyer, hat bereits neuere und unpassende Zusätze. — Daum-Elle ist nach Homeyer, Sachsensp., Glossar., ein Maß vom Ellenbogen bis zum Ende des Daumens.

[2]) Kopp, De testamentis Germanorum „ungestabt und ungehabt". Francof. 1736, S. 136. Grimm, R.A. 96. Gerber, Syst. d. Deutsch. Privatr. §. 35. 2. Folgende Stellen mögen hier noch mitgetheilt sein: Dortmunder Statuten v. 1255 §. 14 (bei Frensdorff, F., Dortm. Stat. u. Urtheile, 1882, S. 28): „Si aliquis egrotat ad mortem, quod theutonice in sire vyrsogt dicitur, nichil potest dare vel alicui assignare sive in mobilibus sive in inmobilibus sive in sese moventibus nisi de consensu heredum. — Si etiam bene sanus est corpore, non potest vendere vel alienare hereditatem suam sine consensu heredum nec dare paratos denarios aut promittere, nisi illos in momento det de manu sua et se ab illis amplius excludat."

Magdeburger Recht v. 1261, §. 18: Mann oder Weib dürfen auf ihrem Siechbette ohne Erlaubniss ihrer Erben mehr nicht als drei Schillinge vergaben. Goslarer Statuten S. 9, §. 24: im Siechbette darf man ohne Erlaubnis der Erben Nichts vergeben. — Recht der Hofleute (Hofrodel) zu Altorf (Zürich) v. 1439, §. 25, bei Grimm, Weisth. 1, 13: Es sprechen auch die Hofleute, geschieht es, dass Mann oder Weib, Knabe oder Tochter in das Todbett kommen, haben sie dann so viel Kraft, dass sie ohne Stab, ohne Stangen und ohne Hülfe sieben Schuh vor das Obdach ... gehn können, so mögen sie wohl ihr fahrendes Gut geben, wem sie wollen (weil der Hofherr es nicht ansprechen kann). — Auch in der Reichsstadt Metz erging im Jahr 1323 ein ähnliches Gesetz.

[3]) Homeyer, Joh. Klenkok (in den Abhandl. d. Berliner Akad. 1855 S. 386. 419. 429. 400 oben).

[4]) Beseler, Gg., Erbverträge I. II. 1. 2. 1835—1840. Hartmann, Gust., Zur Lehre v. den Erbverträgen u. v. den gemeinschaftlichen Testamenten. 1860. Korn, L. (Stadtgerichtsrath in Berlin), Testament u. Erbvertrag der Eheleute in d. Mark Brandenburg (Geschichtl. Entwicklung seit 1527, in Behrend's Zeitschr. f. Preuß. G. u. R. 5, 117—172. 1871). Wyß, F. v., Die letztwilligen Verfügungen nach den Schweizerischen Rechten der früheren Zeit (in der Zeitschr. f. Schweizerisches Recht 19, 68—160. 1875). Weitere Literatur Stobbe 5, 170.

Digitized by Google

oder Liegenschaften auf den Fall seines Todes zuwenden wollte, persönlich vor Gericht, erklärte seinen Willen und warf dem Erben einen Halm oder ein Stäbchen in den Busen. Waren Grundstücke vermacht, so nahm der Erbe sofort feierliche Besitzhandlungen darauf vor, er besaß sie mit dem dreibeinigen Stuhl, in dem vermachten Hause nahm er Wohnung und bewirthete drei Gäste, nach Ablauf einer gewissen Zeit aber trat der Erblasser wieder in Besitz und Genuß bis an seinen Tod.

Daß eine vorübergehende Räumung des Besitzes Seitens des Erblassers stattfinden mußte, drückt recht deutlich das Weisthum zu Loßburg im nördlichen Schwarzwald von 1477 bei Grimm, Weisth. 1, 391 aus: Welcher Maier sein Gut aus der Hand geben und seine Kinder oder Blutsfreunde enterben will, der soll das thun vor dem Gerichtsstuhl zu Vischbach, und auch nur, so lange er zu reiten und zu gehen im Stand ist, und soll er davon gehn und nicht mehr darauf kommen in 6 Wochen und 3 Tagen. Die gleiche Vorschrift enthält auch das Stadtrecht von Herrenberg bei Tübingen [1]).

Der Erblasser konnte eine solche Verfügung, da sie eine sofortige Entäußerung seines Eigenthums, seiner Herrschaft über die Sache enthielt, nicht widerrufen.

In der gleichen Form konnte der Erblasser einen Andern auch zum Erben seines ganzen gegenwärtigen und künftigen Vermögens oder eines bestimmten Bruchtheils desselben machen, in welchem Fall wohl auch die vorübergehende Räumung des Besitzes der gegenwärtigen Habe stattfand.

Wenn der eingesetzte Erbe vor dem Erblasser starb, so wurde ohne Zweifel die Einsetzung hinfällig.

Eine andere und häufiger angewendete Form der Vergabung war die Vergabung an einen Vertrauensmann, Treuhänder, Salmann, mit dem Auftrag, die einzelnen Sachen oder das Vermögen beim Tod des Erblassers dem zum Erben Ernannten zu übergeben. Die Vergabung fand ebenfalls vor Gericht in den geschilderten Formen statt, und der Salmann erhielt das Eigenthum der übergebenen Sachen, unter der Verpflichtung freilich, es später herauszugeben. Die Beiziehung eines solchen Mittelsmannes war unentbehrlich, wenn der zum

[1]) Vgl. Fischer, J. Chr. Jon., Gesch. d. Erbfolge 2, 215.

Digitized by Google

Erben Auserſehene nicht perſönlich zur Stelle geſchafft werden konnte; ſie war aber auch dem Zweck der Erbeinſetzung entſprechender als eine Auflaſſung unmittelbar an den Erben, bei welcher der Mißverſtand unterlaufen konnte, daß der Erbe bereits unbedingter Eigenthümer geworden ſei, während er es doch nur für den Fall des Ueberlebens werden ſollte. Uebergabe an einen Treuhänder drückte die Abſicht unzweideutiger aus [1]).

Der Erblaſſer konnte ſich ausdrücklich vorbehalten, den dem Salmann ertheilten Auftrag zu widerrufen und die dem Salmann aufgelaſſenen Sachen zurückzunehmen, in ähnlicher Weiſe wie bei einem Kauf auf Wiederkauf der Verkäufer das Eigenthum wieder an ſich ziehen konnte; der Widerruf konnte ferner nur bedingungsweiſe vorbehalten ſein; im Zweifel galt der Auftrag als unwiderruflich ertheilt.

Am beſten geſichert waren ſowohl Erbe als Erblaſſer, wenn mehrere Treuhänder nebeneinander ernannt und beauftragt waren, indem im Falle des Todes von Einem noch andere übrig blieben und beim Vorhandenſein einer Mehrzahl vertragswidrige Handlungen derſelben weniger leicht vorkommen konnten.

Vergabungen konnten auch von mehreren Perſonen gemeinſam vorgenommen werden, unter der Vereinbarung, daß ſie nur durch neue gemeinſame Verfügung wieder umgeſtoßen werden dürften.

Zwei Urkunden aus der Stadt Mainz von 1269 und 1277 bei Guden, Cod. dipl. 2, 441. 443 (1747) geben ein völlig deutliches Beiſpiel einer vertragsmäßigen Einſetzung zum Erben eines ganzen Vermögens unter Vorbehalt anderweitiger Feſtſetzungen durch neuen Erbvertrag. Im Jahre 1269 verfügen nämlich die Eheleute Konrad genannt Kolbe und ſeine Ehefrau Eliſabeth vor dem weltlichen Gericht zu Mainz, daß nach ihrer beiden Tod ihre im Gebiet der Stadt Mainz gelegenen beweglichen und unbeweglichen Güter, welche ſie jetzt haben oder noch künftig erwerben, an die Brüder des Deutſchordens-Hauſes und an das Kloſter Tiefenthal je zur Hälfte fallen ſollen, ſofern ſie nicht mit geſamter Hand (communicata manu), alſo durch gemeinſame neue Verfügung vor Gericht, inzwiſchen etwas Anderes beſtimmt haben würden.

---

[1]) Zwei lehrreiche Urkunden über die Uebergabe von Gütern an einen Treuhänder und Herausgabe derſelben an das beſchenkte Kloſter Allerheiligen nach dem Tod des Schenkers v. 1092 u. 1116 in Württemb. Urk.B. 1, 296—298 u. 341.

Digitized by Google

Bei der Vergabung vor Gericht waren 13 Mainzer Bürger als Treuhänder (manufideles) anwesend. Die Verfügung wurde dann von den Richtern und Treuhändern vor dem Stadtrath zu Mainz eidlich bezeugt und das Siegel der Stadt Mainz angehängt. — Im Jahre 1277 trafen die Eheleute in der That gemeinsam eine neue Verfügung, dahin gehend, daß nach dem Tode eines von ihnen der Ueberlebende, solange er im Wittwenstand verharren würde, über alle Güter frei durch Verkauf oder in anderer Weise verfügen dürfe, und nur das, was bei seinem Tode übrig sei, an den Deutschorden und an das Kloster Tiefenthal fallen solle. Außerdem vermachten sie einen Garten und einige Einkünfte sofort dem Kloster Tiefenthal u. s. w.

Nach einer im Jahre 1509 aufgezeichneten Ordnung des Gerichts der drei Dörfer Hofstätten, Halsbach und Massenbach, unweit Gemünden am Main [1]), mußten Eheleute oder andere Personen, „die keine ehelichen Leibeserben, von ihnen geboren hatten", wenn sie ihre Habe und Güter, gegenwärtige und künftige, einander vermachen wollten, vor Schultheiß und Scheffen des Gerichts erscheinen und ihre Absicht anzeigen. Das Gericht befahl alsdann dem Gerichtsboten, daß er den „nächsten" Freunden (Blutsfreunden) der Antragsteller Das kund thun solle, mit der Aufforderung, wenn sie dawider reden wollten, Dies im nächsten Gericht vorzubringen. Erschien Niemand, so mußte diese Aufforderung noch ein zweites und drittes Mal wiederholt werden. Erschien auch im dritten Gericht Niemand, der Einsprache erhob, und der Gerichtsbote hatte die richtige Ausführung der drei Verkündigungen an die nächsten Freunde amtlich bezeugt, so erkannten die Scheffen, daß das „Vermächtniß und Uebergabe" billig Kraft haben solle. Hierauf mußten die Eheleute dem Schultheißen ihre Habe und Güter mit Hand, Halm und Mund aufgeben; dann baten sie den Schultheißen, daß er ihnen ihre Habe und Güter wiederum leihen wolle, worauf der Schultheiß den beiden Eheleuten ihre Habe und Güter wieder mit dem Halme lieh. Ueber den Vorgang erhielten die Eheleute dann einen gesiegelten gerichtlichen Brief.

Die Hervorhebung der Kinderlosigkeit der Erblasser läßt bestimmt durchblicken, daß beim Vorhandensein von Kindern oder Enkeln solche Vermächtnisse verboten waren. Daß es sich um eine wirkliche Erb-

[1]) Grimm, Weisth. 3, 551—553.

Digitized by Google

einsetzung handelte, erhellt daraus, daß sich die Vergabung auch auf das künftige Vermögen erstrecken sollte und das Vermögen dem Ueberlebenden von beiden anfallen. Der Schultheiß vertrat die Stelle des Treuhänders; er wurde zum Eigenthümer oder Herrn gemacht und „leiht" das Vermögen den beiden Uebergebenden wieder, d. h. er übergibt es ihnen wieder zu Besitz und Verwaltung, aber mit der Beschränkung, daß Keiner von ihnen es einseitig einem Andern vermachen kann. Jeden solchen Versuch würde das Gericht als unzulässig zurückgewiesen haben.

Vertragsmäßige, also einseitig unwiderrufliche Bestimmungen über ihre künftige Erbschaft wurden ganz gewöhnlich von Ehegatten getroffen, entweder vor Eingehung der Ehe oder nach Vollzug derselben, indem ein Ehegatte dem anderen oder beide sich wechselseitig oder ihren Kindern oder Stiefkindern unentziehbare Erbrechte verliehen. Ein Hauptfall einer solchen Bedenkung von Stiefkindern war der Einkindschaftsvertrag.

Letztwillige Vergabungen in der Form gerichtlicher Auflassung an den persönlich anwesenden Erben oder Bedachten waren noch bis in's 16. Jahrhundert hinein vieler Orten gewöhnlich [1]).

Aus den Salmännern oder Treuhändern des alten Rechts sind seit dem 15. und 16. Jahrhundert die Testaments-Exekutoren geworden, welche das heutige Recht kennt.

In Mexiko ist noch gegenwärtig der Testaments-Exekutor wirklicher Eigenthümer des Nachlasses, mit der Vertragsverpflichtung der Uebermachung an den Erben, was aus dem Spanischen Westgothenrecht nach Mexiko gekommen ist.

Als im 16. Jahrhundert das Römische Recht unaufhaltsam sich ausbreitete, wollten die Romanisten die Vergabungen und Erbverträge nicht ferner zulassen, weil sie dem Römischen Recht unbekannt waren, sei es, daß man im alten Rom kein Bedürfniß dafür empfunden hat oder einer Beschränkung der freien Verfügung über das Vermögen als einer Schmälerung der persönlichen Rechte abhold war. In verschiedenen Stadt- und Landrechten des 16. Jahrhunderts, die von romanistischen Rechtsgelehrten verfaßt sind, wurden Erbverträge wirklich für ungültig erklärt und den in Ehestiftungen enthaltenen Erbeinsetzungen und Ver-

[1]) z. B. in der Stadt Ortenberg in der Wetterau laut Gerichtsbuch. Vgl. auch Urk. v. 1516 u. 1528 bei Kopp, J. A., De testamentis Germanor. 1736, Anh. S. 206. 208.

Digitized by Google

mächtnissen nur die Bedeutung widerruflicher Verfügungen beigelegt, von etlichen nur unter der (zu billigenden) Voraussetzung, daß die Ehestiftung vor Gericht oder vor 7 oder 5 Zeugen errichtet war. Späterhin aber stellten sich doch die meisten neueren Stadt- und Landrechte auf einen anderen Standpunkt und ließen Erbverträge unter Verlobten oder Ehegatten oder ganz allgemein zu; so die Landrechte der Kurfürstenthümer Mainz, Köln, Trier, Pfalz, Sachsen, der Herzogthümer Bayern, Württemberg [1]); auch die Jurisprudenz und Rechtsprechung befreite sich allmählich von Römischer Voreingenommenheit, erkannte an, daß das Römische Recht in diesem Stück nicht angenommen worden sei und nach „gemeinem Deutschen Recht", also überall, wo nicht ein ausdrückliches Verbot nachweisbar sei, Erbverträge Geltung hätten. Zugleich wurde es „herrschende Ansicht", daß Erbverträge im Zweifel ganz formlos errichtet werden könnten, was nach älterem Deutschen Recht niemals der Fall war, auch in keiner Weise sich rechtfertigen ließ, wenn doch für widerrufliche Erbeinsetzungen strenge Formen galten.

Die neueste Deutsche Gesetzgebung läßt Erbverträge theils unbeschränkt zu, wie das Preußische Landr. von 1794 1, 12, §. 617 ff., und das Sächs. G.B. 1863, §. 2003, 2542, 2557, theils wenigstens unter Verlobten (künftigen Ehegatten) und zu Gunsten derselben (Code civil a. 1081 ff.) oder unter Ehegatten (Oesterreich. G.B. 1811, §. 1249 bis 1266). Alle neueren Gesetzgebungen verlangen auch bestimmte Formen für den Vertrag.

2. Testamente, einseitige und widerrufliche letzte Willensordnungen nach Römischem Muster waren im Westgothenreich und in Burgund unter den dort lebenden Römern allgemein gebräuchlich, auch bei den Salischen und Ripuarischen Franken, unter denen ja Römer genug lebten, bekannt [2]); sehr viel später und besonders durch den Einfluß der Kirche gewannen sie auch im inneren Deutschland Boden [3]).

Benennungen für testare, testamentum, legatum waren: schaffen, Geschäft [4]), vermachen, Vermächtniß [5]), bescheiden [6]).

---

[1]) Stobbe, Handb. §. 310.
[2]) Savigny, F. K. v., Gesch. d. Röm. Rechts im Mittelalter 1, 312 (2. Ausg.).
[3]) Euler, Gesch. d. Testamente in Frankfurt a. M. (im Archiv f. Frankfurts Gesch. u. Kunst, Heft 5 S. 1—49. 1853).
[4]) Grimm, R.A. 483. Wörterb. 8, 2032. Schmeller 3, 331.
[5]) Grimm, Wörterb. 12, 833. 834.
[6]) Grimm, Wörterb. 1, 1554.

Digitized by Google

Im Jahre 1170 verfügte Papst Alexander III. in einem einzelnen Fall, daß Jedermann Testamente gültig vor seinem Priester und zwei Zeugen errichten könne, da nach dem Gesetz Mosis (Buch 5, 17, 6) auf das Wort von 2 oder 3 Zeugen Urtheil gesprochen werden könne. Diese Verfügung nahm Papst Gregor IX. in seine Dekretalensammlung auf (3, 26, c. 10) und verlieh ihr dadurch allgemeine kirchliche Gültigkeit. In England und Frankreich gingen die Bischöfe noch weiter und erklärten Testamente, welche ohne Zuziehung des Priesters gemacht würden, für kraftlos [1]). Auch vor bischöflichen geistlichen Richtern wurden nun oftmals Testamente aufgerichtet. Seitdem die Staatsgewalt, namentlich in Folge des Vorhandenseins mehrer Päpste, erstarkte, kam es in nicht wenigen Städten und Ländern zu Verboten solcher Testamente vor Klerikern oder geistlichen Gerichten. So erklärte im Jahre 1386 der Rath der Stadt Basel alle letztwilligen Verfügungen, die nicht vor dem Schultheiß errichtet würden, für ungültig, weil nach Gottes Ordnung Niemand seine rechten Erben ohne redliche kundliche Ursache enterben solle, vor dem geistlichen Gericht aber solche Verfügungen ohne der rechten Erben Willen und Gunst geschähen [2]). Im Jahre 1446 verordnete Herzog Wilhelm III. von Sachsen mit Zustimmung des Landtags, daß einem Pfarrer, der Urkunden in weltlichen Sachen aufnehme, seine Einkünfte gesperrt werden sollten, bis er davon abstehe. Da in der Markgrafschaft Mähren im 15. und 16. Jahrhundert Niemand ein Testament errichten konnte ohne besondere Erlaubniß des Markgrafen, so stand bei diesem auch das Erkenntniß, welche Formen er zulassen oder ausschließen wollte.

Anders das von Graf Eberhard im Bart von Württemberg im Jahre 1493 gegebene Stadtrecht von Tübingen; es läßt bei Vermächtnissen für fromme Zwecke die Erklärung vor Pfarrer und 2 berufenen Zeugen genügen [3]).

---

[1]) So 1217 der Bischof von Salisbury, 1228 das Konzil zu Toulouse, 1251 das Provinzialkonzil zu Lyon, 1281 das zu Avignon. Soldan, W. G., Die Klosterfrage in der II. Kammer der Stände d. Großherzogthums Hessen, 1863, S. 21.

[2]) Rechtsquellen von Basel Stadt u. Land Nr. 39. Heusler, Andr., Verfassungsgesch. d. St. Basel, 1860, S. 217.

[3]) Blatt 26b u. 27a: „Doch wöllend wir hiemit nit vermaint haben, ob ain person vmb gottes vnd siner sel hail willen etwas verschaffen vnd verordnen wölte, das ist ad pijas causas, das es anderst nit krafft solte haben, dann es in obgeschribner form geschèche [nämlich vor Gericht]; sonder so ist gnůg

Digitized by Google

Die Reichs-Notariatsordnung vom 8. Oktober 1512 erhob die Römische Form zu allgemeinem Reichsrecht, indem sie verfügte [1]: Nach kaiserlichen Rechten und Gesetzen gebe es zweierlei Arten von Testamenten: das mündlich erklärte und dann aufgeschriebene oder schriftlich aufgesetzte und vorgelesene oder das schriftlich abgefaßte verschlossene und das Testament von Blinden. Zu allen Testamenten sollten mindestens 7 Zeugen, in einigen besonderen Fällen 5 Zeugen zugezogen sein. Alle Testamente, welche anders gemacht seien, heißt es zuletzt, sollten „von kaiserlichen Rechten" nicht beständig sein. Damit waren Testamente, welche bloß vor einem Kleriker oder vor einem Kleriker und weniger als vier Zeugen gefertigt waren, für ungültig erklärt!

§. 74.

Insbesondere die Erbverbrüderung und die Ganerbschaft.

I. Erbverbrüderung war der zwischen Familien von hohem Adel eingegangene Erbvertrag, wonach beim völligen Abgang der erbfähigen Mitglieder der einen Familie (namentlich des Mannsstamms) die andere Familie als Erbe eintreten solle.

Die Erörterung der Voraussetzungen für die Gültigkeit solcher Verträge gehört nicht an diesen Ort.

1. Die Erbeinsetzung ist hier eine bedingte, sie kommt erst zur Wirkung, wenn das eine Geschlecht erloschen ist.

2. Das Erbrecht ist zunächst den gegenwärtig lebenden Mitgliedern der anderen Familie eingeräumt, weiter aber auch allen künftigen, auf alle Jahrhunderte hinaus. Als Träger des Erbrechts sind daher die beiden Familiengenossenschaften als juristische Personen und die Einzelnen dann als Mitglieder derselben anzusehen. Bei Reichsfürsten und Reichsgrafen kam eben der Familie diese Eigenschaft als juristische Person zu.

3. Die Erbverbrüderung begründete sofort ein gegenwärtiges, unwiderrufliches Recht, welches weder durch Veräußerung noch durch andere letztwillige Verfügungen beeinträchtigt werden konnte.

---

wann es beschicht in bijsein dess pfarrers vnd sünst zwaijer erbern zügen, darzů berůfft."

[1]) Samml. d. Reichsabschiede 2, 159—162.

Digitized by Google

Vielfach ließ man die Unterthanen auch im Voraus dem erbverbrüderten Hause Erbhuldigung thun, um das Recht um so besser zu sichern.

Erbeinigung war etwas von Erbverbrüderung Verschiedenes, nämlich ein Schutz- und Trutzbündniß, welches auch auf die Erben übergehen, also ewig dauern sollte [1]).

II. Ganerbschaft (Gemeinschaftlicher Eigenthums-Verband) [2]) war ein Verein von Familien zur gemeinsamen ewigen Benutzung von Gütern oder Burgen oder zur gemeinsamen Ausübung von Regierungsrechten und Kirchenpatronaten.

1. Gewöhnlich hatte immer nur Ein Mitglied aus jeder betheiligten Familie als Vertreter der letzteren Stimmrecht und Antheil am Genuß; doch konnten diese Rechte auch allen Familiengliedern zustehen.

2. Die Ganerben beschlossen über Verwaltungsangelegenheiten mit Mehrheit, über Veränderungen oder Theilung mit Stimmeneinhelligkeit; kein einzelner Ganerbe konnte Theilung begehren.

3. Jeder zur Ganerbschaft gehörenden Familie stand es frei, ihr Antheilsrecht an Dritte zu veräußern; sie mußte es aber zuvor den übrigen Ganerben zum Vorkauf anbieten. Oftmals war bestimmt, daß kein Antheil an einen mächtigen Fürsten verkauft werden dürfe, um dessen Einfluß fern zu halten.

4. Vielfach standen die Ganerben zugleich in Erbverbrüderung, in welchem Fall Veräußerungen ausgeschlossen blieben.

---

[1]) Eine irrige Erklärung bei Grimm, Wörterb. 3, 713.

[2]) Ge-Anerbe ist = Mitanerbe, Miteigenthümer. Vgl. oben S. 340. — Wippermann, Edw., Kleine Schriften. I. Ueber Ganerbschaften, 1873.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Die mit dem öffentlichen Recht in Zusammenhang stehenden Privatrechts-Verhältnisse.

I. Kapitel.

Das Wasserrecht; insbesondere das Mühlen-Regal.

§. 75.

Das ältere Deutsche Recht unterschied in zweckmäßiger Weise zwischen schiff- oder flößbaren Strömen, Mark- oder Gemeindewassern und Privatgewässern.

I. Seehäfen und Ströme.

1. Seehäfen und Ströme, auf welchen Schiffe oder verbundene Flöße fahren konnten, standen im Fränkischen und nachher auch im Deutschen Reiche unter der Verfügung der Reichsgewalt und waren dem Verkehr freigegeben. Das blieb auch so, nachdem die Aemter der Herzoge und Grafen erblich geworden waren, da nicht bloß solche Ströme fast immer verschiedene Fürstenthümer durchflossen, sondern das Reich auch ein wichtiges Interesse hatte, seine Hoheit darüber aufrecht zu halten. Das von dem Hohenstaufen Kaiser Friedrich I. auf dem Italienischen Reichstag von 1158 erlassene Gesetz über die Königsrechte (Constitutio de regalibus) zählt unter diese Rechte: „die öffentlichen Straßen, die schiffbaren Ströme und Ströme, welche sich schiffbar

Digitized by Google

machen lassen, die Häfen" [1]). Dieses Italienische Gesetz wurde allmählich auch in Deutschland bekannt und ihm hier mehr oder weniger Geltung zugeschrieben, schuf aber durch seine angeführten Sätze hier durchaus kein neues Recht, sondern bestätigte nur das bestehende. Der Sachsenspiegel 2, 28, §. 4 (um 1235) bekundet: „Wasser, welches stromweise fließt, das ist zum fahren und darin fischen gemein [2])," was der Schwabenspiegel (Laßb.) §. 197 mit sprachlichem Mißverständniß wiederholt.

Die Wirkungen dieser Reichshoheit waren im Einzelnen folgende:

1. Ohne Bewilligung des Reichs durfte der Verkehr auf den Flüssen, als des Reiches Straßen, von Niemand erschwert oder mit Zöllen oder Gebühren belastet werden [3]).

2. Der am Ufer der Ströme hinziehende Leinpfad, der zum Hinaufziehen der Schiffe diente, hatte wie der Strom selbst die Eigenschaft einer „königlichen Straße" [4]).

3. Eine im Strom entstehende Insel fiel unter die Verfügung des Königs [5]), ebenso wie Anschwemmungen am Ufer des Flusses. — In neueren Jahrhunderten nahmen die mächtigeren Landesherren die Verfügung darüber in Anspruch [6]).

---

[1]) Constitutiones et Acta publica Imperatorum et Regum 1, 244 ed. Weiland 1893, Mon. Germ. Leg. 2, 110. Lib. Feudor. 2, 56: viae publicae, flumina navigabilia, et ex quibus fiunt navigabilia, portus, ripatica, vectigalia quae vulgo dicuntur thelonea, — — — piscationum redditus.

[2]) Vgl. Homeyer, Sachsensp. 1, Glossar. unter „Wasser" und Sachsse, K. R., Sachsensp. nach d. Heidelberger Handschr., 1848, S. 154. Görlitzer Rechtsbuch 34, §. 1.

[3]) Vgl. Verfügung K. Friedrich's I. v. 1157 über Aufhebung anmaßlicher Zölle auf dem Main bei Böhmer, Cod. dipl. Moenofranc., 1836, S. 15. Heinrici regis sententia de libertate stratarum regalium. Nürnberg 23. Juli 1224. (Mon. Germ. Leg. 2, 569.) Wahlkapitulation 1711, Art. 8, §. 2.

[4]) In der schon angeführten Verfügung K. Friedrich's I. v. 1157 über die Mainzölle heißt es weiter: imperiali auctoritate precipimus, ut mercatores per Mogum ascendentes seu per ripam fluminis, quae via regia esse dinoscitur, funes trahentes, nullus umquam occasione thelonei aut aliter quomodolibet inquietare presumat.

[5]) Unter König Adolf entschied im Jahr 1294 das Reichshofgericht, Mon. Germ. Leg. 2, 461: Quodsi insula nata est in Rheno vel alio flumine in comitatu alicujus comitis, qui in ipso flumine recipit telonia et conductus, habetque comitatum eundum, telonia et conductum ab imperio in flumine praedicto, eadem insula potius spectat ad imperium et ad ipsum comitem, quam ad alium dominum, cujus districtus protenditur ad ripam fluminis praelibati.

[6]) Befehl des Kurfürsten von Sachsen v. 1563. Codex August. 2, 715: Dass die Insulen oder Werder, so auf dem Elbstrohm entstanden, dem Fisco zugeeignet — werden sollen.

Digitized by Google

4. Die Erlaubniß zur Anlegung von Triebwerken in solchen Reichs-Strömen, namentlich zur Anlegung von Mühlen, konnte nur vom Kaiser ausgehen; ebenso

5. die Bestimmungen über die Fischerei (vgl. unten §. 77).

6. Der Kaiser war befugt, einen Fluß für einen schiffbaren zu erklären und Ermächtigung zu geben, die der Schifffahrt entgegenstehenden Hemmnisse (gegen Entschädigung) zu beseitigen. So ertheilte z. B. Karl V. im Jahr 1553 an Herzog Christoph von Württemberg die Erlaubniß, den Neckarfluß heraufwärts offen und schiffreich machen zu dürfen [1]).

Mit dem Zerfall der königlichen Gewalt seit dem 13. Jahrhundert fehlte es an einer kräftigen Handhabung dieser Rechte des Reiches; die Landesherren maßten sich viele Rechte eigenmächtig an, und gar manche von ihnen, sowie auch die immer zahlreicher werdenden Raubritter machten ein Gewerbe daraus, die Schiffe zu überfallen und auszuplündern [2]); ja es wurde von ihnen sogar für einen Rechtssatz ausgegeben, auf den Grund gerathene Schiffe für gute Beute erklären zu dürfen („Strand- oder Grundruhr-Recht". Vgl. oben §. 52, S. 259). Viele Reichsgesetze und königliche Befehle verboten dergleichen schmähliche Mißbräuche zwar des öfteren, aber bis zum 16. Jahrhundert ohne Erfolg.

II. Die kleineren fließenden Gewässer (Bäche).

1. In denjenigen Theilen Deutschlands, wo die Markverfassung galt, gehörten die Bäche zur Almend, waren Markwasser, gemeine Wasser [3]). Das Ausfegen der Bäche, die Anlage von Abzugsgräben zur Entwässerung, der Schutz der Ufer lag der ganzen Mark ob, und es wurden die Anordnungen hierüber vom Märkerding getroffen [4]); alle Markgenossen hatten das Wasser zu genießen, durften also ihr Vieh dahin zur Tränke treiben — auch durch Dorfgemarkungen anderer Gemeinden der Mark —, Wasser schöpfen, fischen und krebsen.

Mit der Vertheilung der großen Marken ging das Verfügungs-

---

[1]) Burgermeister, J. St., Thesaurus jur. equestr. 2, 603. 1718.

[2]) Brief Pfalzgraf Ludwig's vom Rhein v. 1424 bei Schreiber, Urkundenbuch d. Stadt Freiburg i. B. 2, 332.

[3]) U. v. 1559 über die Babenhäuser Mark bei J. Meichsner, Decisiones d. c. in Camera Imperiali jud. 2, 702: „vber dem marckwasser, die Gerstprentz genanndt".

[4]) Thudichum, Rechtsgesch. d. Wetterau 1, 75. Heusler, A., Institt. 1, 365. 1885.

Digitized by Google

recht über die Bäche an die neuen Theil-Marken oder die einzelnen Dörfer über, doch dauerte vielfach eine Gemeinsamkeit fort, namentlich wo der Bach die Grenze zweier oder mehrerer Dorfgemarkungen ausmachte [1]).

2. In den königlichen und landesherrlichen Forsten waren die Gewässer regelmäßig unter der Verfügung des Königs oder Landesherrn.

3. In eroberten Landstrichen, wo die Markverfassung nicht zur Geltung kam, wie südlich des Neckars und südlich der Donau, sowie östlich der Elbe, haben begreiflicherweise besondere Verhältnisse bestanden, über welche bis jetzt urkundliche Forschungen nicht angestellt worden sind. Vermuthlich stand hier das Verfügungsrecht über die Bäche den einzelnen Dorf- oder Stadtgemeinden und den mit eignem Gemarkungsrecht versehenen Gutsbesitzern zu, denen dafür auch die Unterhaltung der Bäche oblag. Diese letztere Last ist ihnen geblieben, auch wo die Landesherrn sich die Verfügung über die Bäche aneigneten.

Die Anlegung von Mühlen und anderen Triebwerken in Mark- oder Gemeindewassern konnte ursprünglich nur mit Bewilligung der Mark- oder Dorfgemeinde geschehen; frühe aber sprachen die Landesherrn ein Aufsichtsrecht darüber an, so daß auch ihre Genehmigung erforderlich war [2]) und eine solche Ueberwachung entsprach gewiß dem öffentlichen Nutzen; vielfach gingen die Landesherrn weiter, legten ohne jede Befragung der Gemeinden selber Mühlen an oder ertheilten Privilegien dazu gegen Zahlungen an ihre Kasse, gebrauchten also ihr Oberaufsichtsrecht zur Vermehrung ihrer Einkünfte [3]). Im 16. und 17. Jahrhundert fingen bezahlte Juristen an, allgemein den Landesherrn ein „Mühlen-Regal" im letzteren Sinne beizulegen; überall konnte dasselbe aber doch nicht durchgesetzt werden [4]).

---

[1]) In der Wetterau setzten die Kaiser im 14. Jahrh. oder früher ein Reichswassergericht ein zur Ueberwachung der Wasserbenutzung, namentlich um schädliche Stauungen zu verhüten.

[2]) Für Kursachsen wurde im 16. Jahrh. bestimmt (Cod. Aug. 2, 396): (Zur Anlegung neuer Mühlen ist jedesmahl) „ohne Unterschied zwischen öffentlichen und Privatflüssen, zwischen Wind- und Wassermühlen, — — Concession von der Behörde auszuwirken". — Aehnliches verfügte für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und die Grafschaft Hoya der Landtagsabschied zu Gandersheim v. 10. Okt. 1601 §. 13. Vgl. Fastenau in d. Zeitschr. f. Hannöver'sches Recht 3, 263—274.

[3]) Im Kurfürstenthum Hannover hieß die jährliche Abgabe „Recognition" und war von niederem Betrag.

[4]) So z. B. nicht im Gericht Grinda in der Wetterau. Thudichum,

Digitized by Google

Um die Mühlen, welche sie selbst hatten oder in Erbpacht verliehen, werthvoller zu machen, begannen die Landesherrn frühe, ihren Unterthanen die Benutzung dieser Mühlen anzubefehlen, und die Benutzung fremder zu verbieten (Mühlenbann, Mahlzwang), indem sie zugleich die Höhe des Molters nach ihrem Belieben festsetzten. Das ist ihnen aber ebenfalls keineswegs überall geglückt; namentlich nicht gegenüber der Ritterschaft und den Zinsbauern derselben; so mußte der Graf von Berg seiner Ritterschaft im 14. Jahrhundert die Zusicherung ertheilen, daß der Ritterschaft Lehnsleute, die auf ihren Lehengütern wohnten, auf keine Zwangsmühlen gezwungen sein sollten, sondern auf der Ritterschaft Mühlen mahlen lassen dürften [1]).

III. Fließende Quellen, welche sich im Bereich einer Markgenossenschaft vorfanden, konnten Eigenthum der ganzen Mark oder der einzelnen Gemeinde sein, in deren Bann sie entsprangen; selten fanden sie sich in Händen von Privatpersonen. Dies gilt auch von vielen älteren Mineralquellen, so von der Hauptquelle in Wiesbaden, dem Sauerbrunnen in Schwalheim in der Wetterau, und in Göppingen an der Fils u. a. O. Dagegen gehörten die Quellen von Baden-Baden, von Wildbad, von Kissingen u. s. w. von jeher dem Landesherrn, jetzt dem Fiskus, und zwar ist dieses Verfügungsrecht Eigenthum an der Wasserwelle, so daß der Eigenthümer das Wasser verwenden und an andere Orte hinleiten kann, wie es ihm gefällt [2]).

IV. Ein hochentwickeltes Wasserrecht bildete sich in Freiberg, dem Mittelpunkt des Sächsischen Bergbaus, schon seit dem 14. und 15. Jahrhundert aus.

V. Seit dem 16. Jahrhundert ist das Deutsche Wasserrecht in eine üble Verwirrung gebracht worden, indem die Juristen das Römische

---

Rechtsgesch. d. Wett. 2, Heft 2, S. 52—53. 1885. Auch nicht in Dithmarschen, nach Falck, N., Handb. d. Schleswig-Holst. Privatr. 3, 2, 457.

[1]) Ritterrecht §. 50 bei Lacomblet, Archiv f. Gesch. d. Niederrheins 1, 1, 106: „Der ridderschaft lehenluydt, die up yren lehenguideren wohnen, die en sullen up geine dwanckmoelen bedwungen syn, sie mogen up der ridderschafft moelen malen laissen." — Ein aus dem Jahr 1478 herrührender Zusatz zum Landrecht der Grafschaft Berg (§. 75) enthält eine ähnliche Bestimmung und fügt bei: „Item de ritterschafft mogen malen wa sy willen."

[2]) Die von Gerber, System d. D. Privatr. §. 61 aufgestellte Ansicht, daß an der fließenden „Wasserwelle" kein Eigenthum denkbar sei, ist in keiner Deutschen Rechtsquelle ausgesprochen und widerstreitet den thatsächlichen Verhältnissen. Sie wird auch verworfen von Roth, Pl., Deutsches Privatrecht 1, 432. 1880.

Digitized by Google

Recht zur Geltung zu bringen suchten, und nicht weiter darnach fragten, was in Deutschland hergebracht sei. Die Römischen Bearbeiter des Corpus juris civilis haben nun sehr wenige Sätze über Wasserrecht in dasselbe aufgenommen, vielleicht in der richtigen Erkenntniß, daß eine vollständige Regelung des Gegenstandes viele Unterscheidungen erfordere und überwiegend in das Staatsrecht einschlage, wie in gleicher Weise auch bei den Bearbeitern neuerer Civilgesetzbücher diese Erkenntniß obwaltete. Wie der im Corpus juris civilis stehende Satz, daß ein jedes das ganze Jahr hindurch fließende Gewässer der Verfügung einzelner Privatpersonen entzogen bleibe, bei der Anwendung in dem absolut regierten Römischen Weltreich ausgelegt worden ist, wer über die Benutzung verfügt hat, wissen wir nicht, da uns die Verordnungen und Regulative nicht erhalten sind; nur soviel ergibt sich aus dem Weisthum der Italienischen Rechtsgelehrten vom Jahr 1158, daß damals in Italien die heutzutage von den Romanisten aufgestellten Lehrsätze über Römisches Recht in Italien nicht in Geltung standen, vielmehr Unterscheidungen zwischen den Arten der Gewässer gemacht wurden, ähnlich wie in Deutschland. Daß die Deutschen Romanisten überhaupt daran denken konnten, die Sätze des Corpus juris als für Deutschland gültig zu behandeln, erklärt sich nur aus der gänzlich staatlosen Richtung dieser Romanistischen Jurisprudenz, die allerdings verzeihlich war in einer Zeit so gränzenloser Zersplitterung und Ohnmacht, wie sie Deutschland bis zum 19. Jahrhundert darbot. Das Römische Recht ist nun aber, trotz der Bemühungen der Romanisten, in Deutschland bis zum 19. Jahrhundert nicht angenommen worden; erst in unserem Jahrhundert hat sich die Verehrung des Römischen Rechts auch auf diesen Gegenstand ausgedehnt, und haben die Gesetzgeber in verschiedenen Deutschen Staaten bei der Entwerfung neuer Wassergesetze sich dem Römischen Recht nähern zu müssen geglaubt.

Das Preußische Landrecht 1794 2, 15, §. 38—87 und §. 229—247 stellte im Ganzen durchaus brauchbare und dem älteren Deutschen Recht ziemlich entsprechende Regeln auf, es hat aber eine Benennung aufgebracht, die vom Uebel ist, nämlich die Benennung „Privatfluß" für alle nicht schiff- oder flößbaren Ströme (2, 15, §. 233), was sich lediglich aus der Anwendung der Römischen Bezeichnung „öffentlicher Fluß" (flumen publicum) für die schiff- oder flößbaren Ströme erklärt, gegen welche dann das flumen privatum den Gegensatz bilden soll. Dieser

Digitized by Google

ganz verfehlte Sprachgebrauch ist dann in das Preußische Gesetz vom 28. Februar 1843 „über die Benutzung der Privatflüsse" und in die Bayerischen Gesetze vom 28. Mai 1852 übergegangen.

Das Preußische Gesetz, weil es nicht zwischen Gemeindebächen und Bächen, die durch Rittergüter fließen, unterscheidet, hat den Ufer-Anliegern der Bäche ein unbestimmtes Privatrecht auf den Gebrauch des Bachs beigelegt, welches im größten Theil von Deutschland geschichtlich nicht hergebracht, auch dem Römischen Recht fremd ist; die Bayerischen Gesetze von 1852 aber haben den Römischen Rechtssatz, daß das Flußbett eine Fortsetzung des Ufereigenthums sei, als Regel aufgestellt, ohne zu bedenken, daß dieser Römische Satz in Deutschland bisher gänzlich unbekannt war und wohl auch im Römischen Reich nur in den Provinzen gegolten hat, wo das Land sich in den Händen einiger wenigen Grundbesitzer befand.

Mit der Gesundung der politischen Verhältnisse Deutschlands ist auch die Grundlage zu einer richtigen Regelung des Wasserrechts geschaffen; über die großen Ströme ist der Reichsgewalt das Gesetzgebungsrecht zurückgegeben, und im Uebrigen eine Unterscheidung von Provinzial-, Kreis- und Orts- oder Gemeinde-Gewässern angebahnt.

II. Kapitel.

Das Bergrecht[1]).

§. 76.

I. Von den Naturschätzen der Erde haben die Germanen jederzeit die Salzquellen ausgenutzt, und aller Wahrscheinlichkeit nach ist Dies von Staatswegen geschehen, unter Leitung vielleicht der Priester.

---

[1]) Allgemeine geschichtliche Uebersichten in den Lehrbüchern von Achenbach, Klostermann, Zerrenner und Schneider. — Wagner, Thom., Corpus jur. metallici recentissimi et antiquioris, Leipzig 1791. fol. gibt nach Staaten geordnet den Wortlaut älterer und neuerer Berggesetze und in der Einleitung Nachweise über andere Drucke. Ergänzende Nachweise bei Stobbe, O., Gesch. d. D. Rechtsquellen 1, 574—576 und 2, 269, sowie Handb. d. D. Privatrechts (2. Aufl.) 2, 578, §. 141. 142.

Digitized by Google

Eisenbergwerke gab es zu Tacitus Zeit bei den Gotinen (im Erzgebirg oder Schlesien?); ihre Seltenheit läßt sich aus dem Umstand schließen, daß die Germanen an Speeren und Pfeilen das Eisen sparten, nur wenige Krieger eiserne Schwerter und Harnische führten, kaum Einer Helm oder Haube. Silber oder Gold wurde nirgends gewonnen [1]). In den Rhein- und Donauländern betrieben dagegen die Römer außer Salinen auch Bergwerke auf Eisen und Edelmetalle, und zwar wird Dies wohl vorzugsweise durch den Fiskus geschehen sein, entweder auf eigne Rechnung oder durch Pächter; Privatunternehmer entrichteten als Steuer den Zehnten des Rohertrags [2]).

Im 6. bis 10. Jahrhundert befanden sich, was aus den älteren Verhältnissen leicht seine Erklärung findet, die meisten Salinen und Bergwerke in den Händen der Könige oder Herzoge und viele derselben gingen durch Schenkung an Bischöfe und Klöster über. — Von neuen Bergwerken ist dann unter Kaiser Otto I. die Rede, der im Harz auf königlichem Grund und Boden Silbergruben eröffnete und dazu Bergleute vom Fichtelgebirge kommen ließ, wo also Bergwerke schon sehr früh bestanden.

Kaiser Friedrich I., der Hohenstaufe, nahm zuerst für den Deutschen König das ausschließliche Recht in Anspruch, neue Bergwerke auf Salz und Metalle anzulegen oder deren Anlegung zu erlauben. Dazu kann immerhin der Umstand Etwas beigetragen haben, daß das auf dem Italienischen Reichstag auf den Ronkalischen Feldern 1158 für Italien erlassene Gesetz die Silbergruben und die Abgaben von Salzwerken, also die damals werthvollsten Bergwerks-Betriebe, für königliche Rechte (jura regalia) erklärt hatte [3]). Die Hohenstaufen, welche sich größtentheils in Italien oder sonst außer dem Reiche aufzuhalten pflegten, haben aber Salz- und Bergwerke selber nirgends angelegt, auch Privatunternehmern nicht unmittelbar erlaubt, sondern die Ausübung des Regals durch zahlreiche Privilegien einzelnen geistlichen und weltlichen Fürsten für einzelne Werke oder für ihr ganzes Land lehnsweise übertragen, die bereits vorhandenen Salz- und Erzwerke übrigens in den

---

[1]) Tacitus, Germ. c. 43, 5. 6.

[2]) Cod. Theodosianus 10, 19 lex 4 (de metallis).

[3]) „Argentariae“ et „redditus salinarum“. — Constitutiones et A. P. Imperat. et Reg. 1, 244. ed. Weiland 1893. Mon. Germ. Leg. 2, 110. Liber Feudor. 2, 56.

Digitized by Google

Händen der bisherigen Eigenthümer belassen. Die späteren Deutschen Könige waren noch weniger im Stande ein kaiserliches Bergregal zur Geltung zu bringen [1]). Kaiser Karl IV., selber König und Kurfürst von Böhmen, traf mit Einwilligung des Deutschen Reichstags in der Goldnen Bulle von 1356 Cap. 9, §. 1 die reichsgesetzliche Bestimmung, daß allen sieben Kurfürsten in ihren sämmtlichen Ländern das Bergregal für alle Metalle und für Salz zukommen solle. Die Stelle lautet:

„Durch gegenwärtige für immer geltende Satzung bestimmen wir und erklären aus zuverlässiger Wissenschaft, daß unsere Nachfolger, Könige von Böhmen, sowie alle und jede Kurfürsten, geistliche und weltliche, welche es immer sein mögen, sämmtliche Gold- und Silbergruben, und Bergwerke auf Zinn, Kupfer, Eisen, Blei und jede sonstige Metallart, auch auf Salz, welche bereits gefunden sind, oder in Zukunft gefunden werden, zu jeder Zeit in dem genannten Königreich oder in den selbigem Königreich unterworfenen Ländern und Zugehörungen, wie nicht weniger obgenannte Fürsten in ihren Fürstenthümern, Ländern, Herrschaften und Zugehörungen, mit Fug haben, und mit Recht besitzen dürfen, sammt allen Befugnissen, fürter keine mehr ausgenommen, wie man dergleichen besitzen kann oder zu besitzen pflegt." [2])

In der Folge erhielten auch alle übrigen Fürsten und viele Grafen, Herren, Klöster, Reichsstädte das Regal durch königliche Privilegien [3]), und seit dem 16. Jahrhundert galt dasselbe als ein selbstverständlicher Ausfluß der Landeshoheit.

In den Ländern, wo der Bergbau besonders blühte, wurden schon im 13. und 14. Jahrhundert besondere landesherrliche Oberberghauptleute oder kollegialische Bergbehörden, sowie Berggerichte eingesetzt, letztere mit der Ermächtigung, Streitigkeiten nicht bloß unter Bergleuten und von Bergleuten mit Grundeigenthümern, sondern auch solche mit dem Landesherrn nach bestem Wissen auf ihren Eid zu entscheiden.

---

[1]) Als zu Kuttenberg in Böhmen im 13. Jahrh. Silbergruben neu entdeckt wurden, und erst Kaiser Adolf von Nassau und dann Albrecht I. sie ganz oder wenigstens die Ausbeute der ersten 6 Jahre für die kaiserl. Kammer in Anspruch nahmen, gab der Böhmenkönig Wenzel II. Dies in keiner Weise zu.

[2]) Presenti constitucione imperpetuum valitura statuimus, ac de certa scientia declaramus, quod successores nostri Boëmie reges necnon universi et singuli principes electores, ecclesiastici et seculares, qui perpetuo fuerint, universas auri et argenti fodinas atque mineras stanni, cupri, ferri, plumbi et alterius cujuscunque generis metalli ac etiam salis, tam inventas quam inveniendas in posterum quibuscunque temporibus in regno predicto ac terris et pertinentiis eidem regno subjectis, nec non supradicti principes in principatibus, terris, dominiis et pertinentiis suis tenere juste possint, et legitime possidere, cum omnibus juribus, nullo prorsus excepto, prout possunt seu consueverunt talia possideri.

[3]) Grueter, L., De regali metallorum jure. 1867; im Anhang Regesten.

Digitized by Google

Solche Entscheidungen wurden aufgeschrieben und so allmählich ein ausführliches Bergrecht ausgebildet.

Im Anfang des 13. Jahrhunderts waren die Schlesischen Goldwerke die berühmtesten und entstand hier ein Bergrecht, welches zu den ältesten bergrechtlichen Aufzeichnungen gehört [1]); die reichsten und berühmtesten Silberbergwerke fanden sich zu Freiberg in der Markgrafschaft Meißen, und zwar in den Händen von Gesellschaften von Bergleuten, die wenigstens zum Theil von Goßlar herübergekommen und vom Markgrafen mit dem Recht der Silbergewinnung in einem bestimmten Bezirk beliehen worden waren. Dieselben brachten natürlich die Bergrechtsgrundsätze mit, welche in Goßlar herkömmlich waren. Das in Freiberg geübte Recht fand dann bereits frühe auch seinen Weg nach den Bergwerken bei Iglau in Mähren, indem Freiberger Bergleute eben nach Iglau berufen wurden, wie denn überhaupt auch sonst in Böhmen und Ungarn der Bergbau im 13. Jahrhundert durch Deutsche in Blüthe gebracht worden ist [2]). In Iglau wurde im Jahr 1249 ein Stadtrecht und ein Bergrecht in lateinischer Sprache abgefaßt, welches im Stadtarchiv zu Iglau in dem von König Wenzel I. von Böhmen und seinem Sohn Przemislaus, Markgraf von Mähren besiegelten Originale noch vorhanden ist und kurze Zeit hindurch für ganz Mähren und Böhmen maßgebend wurde, indem Iglau den Oberhof für alle Bergwerke dieser Länder bildete. Dies änderte sich, seitdem König Wenzel II. von Böhmen im Jahr 1300 ein ausführliches Berggesetz verkündigt hatte, in welchem allerdings auch das Iglauer wesentlich benutzt ist [3]).

Für die Bergwerke im Harz verkündete Herzog Albrecht von Braunschweig im Jahre 1271 ein Bergrecht [4]), und eine besondere Berg-

---

[1]) Steinbeck, Aemil, Gesch. d. Schlesischen Bergbaus. Mit Urkundenbuch. 1. 2. 1857. Gaupp, E. Th., Schlesisches Landrecht, 1828, S. 229. Das Goldberger Goldrecht gibt v. Ledebur im Allgem. Archiv f. d. Geschichtskunde d. Preuß. Staats 4, 344—347.

[2]) Herrmann, W. u. Ermisch, Hub., Das Freiberger Bergrecht (im Neuen Archiv f. Sächsische Gesch. 3, 134—142. 1882).

[3]) Tomaschek, J. A., Deutsches Recht in Oesterreich im 13. Jahrh., 1859. Das Lateinische Bergrecht von Iglau sowie auch das von K. Wenzel II. gegebene ist gedruckt bei Peithner v. Lichtenfels, Versuch über d. Gesch. d. Böhm. u. Mähr. Bergwerke. Wien 1780. fol. 261—397. Vgl. auch Schmidt, Samml. d. Berggesetze 1, 7—118. 1832. — Vgl. Sternberg, Kasp., Graf von, Umrisse einer Gesch. d. Böhmischen Bergwerke 1. 2. Prag 1836—1838.

[4]) Jura et libertates Silvanorum bei Wagner, Thom., Corp. jur. me-

Digitized by Google

ordnung erhielt auch der Rammelberg zu Anfang des 14. Jahrhunderts[1]).

Zu Freiberg verfaßte in den Jahren 1310—1327 ein Unbekannter eine Darstellung des zu Freiberg geltenden Bergrechts; dieselbe erfuhr dann etwa in den Jahren 1346—1375 eine vollständige Umarbeitung, wobei das Iglauer Recht in ausgedehnter Weise benutzt wurde; denn eine Abschrift des Iglauer Rechts in Deutscher Fassung hatte sich der Stadtrath von Freiberg bereits vor dem Jahre 1328 verschafft. Dieses neue Freiberger Bergrecht wurde dann auch für andere Bergwerke im Lande Meißen maßgebend, und der Rath der Stadt Freiberg bildete im 15. Jahrhundert den Oberhof aller Berggerichte in Kursachsen; seit 1466 beginnt eine neue Entwicklung, indem die Kurfürsten und Herzoge von Sachsen für neuentdeckte Bergwerke neue Ordnungen erließen und aus der Annaberger Bergordnung vom Jahre 1509 allmählich ein allgemeines Kursächsisches Bergrecht erwuchs[2]). Die Stadt Freiberg erlangte aber später von Neuem Wichtigkeit für Bergbau und Bergrecht, indem daselbst im Jahre 1766 die erste Deutsche Hochschule für Bergbau, die Berg-Akademie, gegründet wurde.

Seit dem 15. und 16. Jahrhundert entstanden auch in sehr vielen anderen größeren und kleineren Ländern neue Bergordnungen, indem Fürsten und Grafen entweder bestrebt waren, den Bergbau in Schwung zu bringen, oder sich selbst ausschließliche Rechte anzueignen[3]). Der

tallici 1021—1026. Meyer, F. J. F., Versuch einer Gesch. d. Bergwerksverfassung u. d. Bergrechte des Harzes im Mittelalter. Eisenach 1817.

[1]) Schaumann, Die Goslar'schen Berggesetze d. 14. Jahrh. (im Vaterländ. Archiv d. histor. Vereins f. Niedersachsen 1841. S. 255—350; auch in Sonderabdruck).

[2]) Die Freiberger Bergrechte sind zum Erstenmal in zuverlässiger Weise im Druck herausgegeben worden von Hubert Ermisch (Archivrath in Dresden) im Urkundenbuch der Stadt Freiberg Bd. 2. 1886. 4° (Bd. 13 des Codex dipl. Saxoniae regiae) und in einer kleineren Ausgabe unter dem Titel: Das Sächsische Bergrecht des Mittelalters, 1887. 8°. Im letzteren Werk ist als Einleitung eine ausführliche Geschichte des Sächsischen Bergrechts vorausgeschickt (S. 1—147). Ermisch gibt als Anlagen auch zehn von den Landesherrn in der Zeit von 1466—1509 erlassene Bergordnungen.

[3]) Gesammelt in Wagner, Corp. jur. metall. Hervorzuheben sind: Bayern: Bergwerksfreiheit in Ratenberg, Kitzpichl und Kufstein v. 1488 bei Krenner, Bayer. Landtagsverhandl. 12, 256—263. Lori, J. G., Samml. des Bayer. Bergrechts mit einer Bayer. Bergrechtsgeschichte, 1764. Herzogthum Württemberg: Bergfreiheiten v. 3. Febr. 1536, 1. Juni 1597, 1. Jan. 1599, 1710, 1719, gedruckt bei Wagner, Thom., Corp. jur. metall. S. 523—591 u. J. J. Moser, Samml. allerlei Württemberg betr. Urkunden 1, 318—331 u. 426—446. Vgl. auch Wächter, Handb. 1, 136 u. 484—486. Reyscher, Württ. Privatr. 1, 482. §. 249.

Digitized by Google

Vielheit des Rechts machte auf dem linken Rheinufer das Französische Berggesetz vom 21. April 1810 ein Ende, während in Preußen die Rechtszersplitterung trotz des Allgemeinen Landrechts von 1794 fortdauerte; die Preußische Regierung konnte sich lange nicht entschließen, den Grundsatz der Bergfreiheit rückhaltlos anzuerkennen, und ist dazu erst unter dem Ministerium v. Bismarck gelangt, nachdem Sachsen mit dem „Provisorischen" Berggesetz vom 22. Mai 1851 und Oesterreich mit dem Berggesetz vom 25. September 1854 vorangegangen waren. Das Preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865 kam bald in den meisten Deutschen Staaten mit unerheblichen Abweichungen zur Annahme und machte auch der Geltung des Französischen Bergrechts auf dem ganzen linken Rheinufer ein Ende. Neben ihm stehen noch die Berggesetze für das Königreich Sachsen vom 18. Juni 1868 und 2. April 1884.

II. Umfang und Art der Handhabung des Bergregals.

1. Bezüglich des Umfangs des Bergregals nahm man in den meisten Ländern die Bestimmung der Goldenen Bulle von 1356 zum Vorbild, wonach alle Metalle und Salz darunter fielen, und verstand unter Metallen alle Mineralien, welche „vor dem Feuer bestehen", d. h. nicht von ihm verzehrt oder zerstört werden. Hiernach fielen also Schwefel, Salpeter, Stein- und Braunkohlen, sowie Torf nicht unter das Regal.

In verschiedenen kleineren Ländern aber gingen seit dem 17. Jahrhundert die Landesherrn oder die landesherrlichen Kanzleien weiter und sprachen ein Regal auch für Salpeter, Kohlen, Torf, ja für gewöhnliche Bausteine, Kalk, Thonerde, Letten u. dergl. an. In Württemberg behielt seit Anfang des 17. Jahrhunderts eine herzogliche „Salpeterordnung" der Regierung für Zwecke der Pulverbereitung das ausschließliche Recht vor, den an Ställen und anderen Gebäuden sich ansetzenden Salpeter zu gewinnen, was erst im Jahre 1800 fallen gelassen wurde; im 18. Jahrhundert machten die herzoglichen Bergbehörden auch ein Torf- und Marmor-Regal geltend [1]). Aehnliches geschah in der Grafschaft Hanau [2]), in der Landgrafschaft Hessen-Cassel [3]), im Fürstenthum

[1]) Wächter, K. Gg., Handb. 1, 486. 487.

[2]) Als z. B. der Graf zu Stolberg-Gedern auf Wüsteneien des gräflich Hanauischen Dorfs Bleichenbach in der Wetterau im Jahr 1716 Kalksteine brechen lassen wollte, verhinderte ihn die Regierung zu Hanau daran, „da bekanntermassen dergleichen Steinbrüche ein ohnstrittiges annexum regale der herrschaftlichen Oberbotmässigkeit und Territorialgerechtigkeit sei".

[3]) Seit dem Jahr 1808 hatte das Hessische Oberbergkollegium hier und da

Digitized by Google

Schwarzburg-Rudolstadt [1]); die Einleitung war gewöhnlich die, daß für die Anlegung neuer Torf-, Kalk-, Gyps-, Thon- und Letten-Gruben eine Belehnung der Bergbehörde für erforderlich erklärt wurde, die aber jeder Eigenthümer anstandslos erhielt; fünfzig oder hundert Jahre nachher forderten die Bergbehörden für neue Verleihungen Zinse oder machten ein landesherrliches Monopol geltend.

Die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts hat im größten Theil von Deutschland im öffentlichen Interesse die Verfügungsrechte des Staats und die Bergfreiheit auch auf Steinkohlen, Braunkohlen, Graphit, desgleichen auf Schwefel, Alaun- und Vitriolerze ausgedehnt [2]); desgleichen gestatten in mehreren Ländern neuere Gesetze, für Zwecke des Straßenbaus, oder noch allgemeiner, Steine und Erden im Wege der Zwangsenteignung, also gegen Entschädigung, in Besitz zu nehmen [3]).

2. Wenn auch verschiedene Landesherrn Salinen und Bergwerke auf eigne Rechnung betrieben, so haben doch weitaus die meisten sich darauf beschränkt, Privatpersonen mit dem Recht zum Betrieb solcher Werke zu beleihen, gegen die Abgabe des zehnten Theils der Ausbeute (des Berg-Zehntens) und gegen andere Verpflichtungen, namentlich die Pflicht, Edelmetalle der landesherrlichen Kammer zum Vorkauf anzubieten. Dabei standen sich die Landesherrn besser, als wenn sie Werke auf eigne Rechnung trieben. Auch das Recht, in einem bestimmten Umkreis nach Erzen zu suchen, zu schürfen, ertheilten die Landesherrn bereitwillig. Ein rechtlicher Anspruch aber auf die Erlaubniß zum Schürfen innerhalb des ganzen Staatsgebiets und ferner ein Anspruch, sei es des Eigenthümers oder eines Dritten, der Erzlager aufgefunden

---

Verleihungen für Torfgruben ertheilt, und machte daraufhin später ein landesherrliches Regal geltend; das Oberappellationsgericht zu Cassel verneinte aber durch Urtheile aus den Jahren 1840 u. 1843 das Entstehen eines Regals. (Pfeiffer in d. Zeitschr. f. Deutsch. Recht 13, 223.)

[1]) Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt mußte seit Ende des 18. Jahrh. jeder Grundeigenthümer, der einen Kalk- oder Gypsbruch oder eine Thongrube anlegen wollte, Erlaubniß nachsuchen, und erhielt eine Belehnung. Im Jahr 1852 folgerte die Regierung daraus das Bestehen eines Regals. Die Juristen-Fakultät zu Leipzig, an welche die Prozeßakten verschickt wurden, sprach indessen in ihrem Urtheil aus, daß ein Regal nicht entstanden sei. Schletter, Jahrb. 8, 291. 1862.

[2]) Diesen Standpunkt nahm schon das Preuß. Landrecht 1794. 2, 16 §. 69 ein, dessen Bestimmungen allerdings nur Geltung erlangten, soweit die Provinzialgesetze nichts Entgegengesetztes enthielten.

[3]) Preuß. Landrecht 1794. 2, 16 §. 77. — Preuß. Ges. 11. Juni 1874 über d. Enteignung von Grundeigenthum §. 50—53 (235). — Großherzogl. Hess. Ges. 27. Mai 1821 §. 24.

Digitized by Google

hatte, auf Belehnung mit der Bergwerksgerechtigkeit, war in den wenigsten Ländern anerkannt, vielmehr meistentheils Alles von Gnade abhängig. Eine Freierklärung des Bergbaus, wie sie die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts allgemein ausgesprochen hat, war die Ausnahme [1]).

Eine lehrreiche Thatsache verdient hier besondere Erwähnung. Als im Jahre 1232 der Hochmeister des Deutschen Ordens, Hermann von Salza, in der sog. Culmer Handfeste, den Bürgern der Städte Culm und Thorn Güter im Lande Culm zu Flämischem Recht verkaufte, behielt er dem Orden die Regalien vor, darunter „die Quelladern von Salz und die Gruben auf Gold, Silber und jede Art Metall, ausgenommen Eisen, so jedoch, daß der Finder von Gold oder der, in dessen Gütern es gefunden wird, dasselbe Recht haben solle, welches demselben im Land des Herzogs von Schlesien am Funde zugestanden ist; der Finder von Silber aber oder der, in dessen Grundstücken es gefunden wird, das Freiberger Recht am Funde haben solle, für ewige Zeiten" [2]). Eisen fällt also nicht unter das Regal; Gold und Silber wohl, aber es sollen im Fall der Auffindung von solchem auf den Gütern der Kolonisten (nur von diesen ist die Rede) der Finder und der Eigenthümer ein Recht auf Belehnung haben, gegen Zahlung der nämlichen Abgaben wie in Schlesien und Freiberg (des Bergzehnten) und gegen staatliches Vorkaufsrecht am Metall. Für die übrigen Metalle und Salz wird kein Rechtsanspruch auf Belehnung gewährt.

Seit dem 17. Jahrhundert behielten sich verschiedene Landesherrn für ihr ganzes Land gewisse ausschließliche Gewinnungsrechte, sog. Monopolien, vor; namentlich das ausschließliche Recht, neue Salinen anzulegen, womit meist das ausschließliche Recht des Salzverkaufs Hand in Hand ging. Die schon vorhandenen älteren Privatsalinen wurden damit genöthigt, ihre Salz-Ausbeute an die Regierung zu einem von dieser festgesetzten Preis zu verkaufen [3]). — Das fiskalische Vorrecht,

---

[1]) Das Iglauer Bergrecht weiß Nichts von Freierklärung; der Entwurf des Freiberger Bergrechts (vor 1327) §. 9 ist undeutlich, dagegen spricht das Freiberger Recht v. 1346—1375 §. 36 (ebenfalls Privatarbeit) die Freierklärung aus.

[2]) Preuß. Urk.B. I, 1, 77, herausgeg. v. Philippi.

[3]) Klingelhöffer, O., in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft 1863 S. 138—158. Kopp, Beiträge z. Gesch. des Salzwerks in den Soden bei Allendorf an der Werra. Marburg 1788. Förster, Beschreibung u. Gesch. d. Hallischen Salzwerks. Halle 1793. Mit der Pfännerschaft zu Halle sind von der Königl. Westfälischen und von der Königl. Preußischen Regierung in den Jahren 1810 u. 1816 Verträge abgeschlossen worden.

Digitized by Google

allein neue Salzwerke anlegen zu dürfen, hat hier und da bis in neueste Zeit fortgedauert, dagegen ist der Salzhandel in ganz Deutschland durch den Zollvereinsvertrag vom 8. Mai 1867, Art. 1 freigegeben worden.

3. Die meisten Bergwerke und Salinen wurden durch Genossenschaften, sog. Gewerkschaften, Knappschaften, Pfännerschaften, gemeine Sulzen u. s. w. betrieben, welche ähnlich wie die Rhederei eine eigne Deutschrechtliche Form der Erwerbsgesellschaft darstellen.

Manche Knappschaften bildeten auch Versicherungsverbände gegen Krankheit und Unfall und sind Vorbild für die Deutschen Reichsgesetze vom 15. Juni 1883, 6. Juli 1884 u. s. w. geworden [1]).

III. Kapitel.

Jagd und Fischerei [2]).

§. 77.

1. In alten Zeiten waren die großen Waldungen, welche das Land noch mehr als heutzutage bedeckten, Königs- oder Herzogs-Gut, und es durfte darin ohne königliche oder herzogliche Erlaubniß Niemand jagen oder fischen, bei Strafe von 60 Solidi, der gewöhnlichen Königs- oder Herzogs-Buße. Ein auf diese Weise gebannter Bezirk hieß Wildbann-Bezirk, Forst, Bannforst (oben §. 20). Gar manche derselben erstreckten sich auch über Wälder und Bauland, welches im vollen freien Eigenthum von Markgenossenschaften, Gemeinden oder einzelner Bauern stand. Die Aufsicht führten königliche oder herzogliche Forstmeister, Jägermeister, Wild- oder Rauchgrafen, deren Amt vielfach allmählich erblich wurde.

---

[1]) Thudichum, F., Bismarck's Parlamentarische Kämpfe und Siege 2, 326. 1890.

[2]) Thudichum, F., Gau- u. Markverf., 1860, S. 306—313. Rechtsgesch. d. Wetterau 1, 107. 220—227. 266. 285—287; 2, Heft 1, 11. 1874. Kraut, Grundriß, 1856, §. 108; Ausg. v. 1872 §. 87 (eine werthvolle Sammlung von Gesetzesstellen). Stobbe, O., Handbuch 2. Aufl. 1883. 2, 663—672 (umfassende Nachweise von Gesetzen und Schriften). Landau, Gg., Beiträge z. Gesch. d. Jagd u. der Falknerei in Deutschland, 1849.

Digitized by Google

Als seit dem 11. Jahrhundert die Herzogthümer erblich wurden und allmählich in Stücke gingen, blieben viele Wildbannbezirke in den Händen der Theilherzoge; andere kamen durch Verleihung oder Verpfändung an Reichsvasallen oder Reichsstädte oder durch Schenkung an Bischöfe oder Aebte und blieben schließlich in den Händen der erblichen Kirchenvögte. Uebrigens erweisen sich gar manche der für Kirchen ausgestellten Schenkungsurkunden als Fälschungen, namentlich des 13. Jahrhunderts.

Manche der ehemaligen Reichsforste haben ihren alten Namen „Reichsforst", „Reichswald" bis in's 18. Jahrhundert behalten.

Ueber die Geschichte der Fischerei in den schiff- oder flößbaren Strömen fehlen bis jetzt durchaus gründliche Untersuchungen, ja selbst statistische Uebersichten und Fischerei-Kartenwerke über den gegenwärtig geltenden Zustand. Wahrscheinlich haben die Kaiser seit Friedrich I. ein Verfügungsrecht über solche Fischereien angesprochen und es an Fürsten oder Kirchen oder Genossenschaften von Fischern verliehen [1]); auch aus den Händen der Fürsten und Kirchen kam es vielfach an Fischer-Zünfte oder Ritter [2]).

2. In einem anderen ausgedehnten Theile des Landes galt freie Pürsch und freie Fischerei, d. h. alle freien Bauern und die Städtebürger durften im ganzen Pürschbezirk jagen und fischen nach den von der Volksversammlung darüber gegebenen Vorschriften. Diese Bezirke waren genau umgränzt, vielfach mit Gränzsteinen oder Lochbäumen kenntlich gemacht und bildeten ein abgerundetes Ganzes ebensogut wie die Forste [3]). Sie umfaßten ebensowohl alle Gründe, welche Almeinde waren, als alle in Sondereigenthum der Bauern und Bürger stehenden Aecker und Wiesen, und zwar, was wohl zu beachten, auch alle im Bezirk gelegenen Waldungen, Weiden, Aecker und Wiesen des Königs,

---

[1]) Auf dem Italienischen Reichstag zu Roncalia 1158 erklärte Friedrich I. als zu den jura regalia gehörig: flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia, und sodann nach Aufzählung noch vieler anderen Rechte auch piscationum redditus.

[2]) Zur Veranschaulichung hier nur zwei Beispiele. Im Jahr 1302 tragen die Ritter von Wildenau das Fischwasser am Neckar zu Altenburg (unterhalb Tübingen) vom Kloster Zwiefalten zu Lehen und verleihen es dem Fischer Ruf (ungedr. Urk. zu Stuttgart). — Im Jahr 1325 verleihen die Landgrafen von Hessen die Fischerei im Lahnfluß bei Gießen an ihren Burgmann J. v. Kinzenbach. (Scriba, Regesten d. Prov. Oberhessen Nr. 1172.)

[3]) Bei Tübingen, am Spitzberg, sind noch jetzt viele Steine zu sehen, mit der Inschrift F. P. (Freie Pürsch).

Digitized by Google

der Herzoge, Grafen, Kirchen und Ritter. In sehr vielen Fällen deckten sich ursprünglich die Gränzen der Pürschbezirke mit den Gränzen der Zenten oder kleinen Gaue und, wo die alte Markverfassung galt, der alten großen Marken.

Von einem Recht des einzelnen Bauern, auf seinen eigenen Aeckern und Wiesen ausschließlich jagen zu dürfen, Dritten das Betreten derselben und das Jagen zu verbieten, ist keine Spur; nach der Abärndtung, also gerade nach Eröffnung der Jagd, durfte vielmehr Jedermann sich in der ganzen Flur frei ergehen, wie sie ja auch nunmehr den Gemeindeheerden zur Weide offen stand, und auch Privatwälder, wo es solche gab, standen Jedermann offen. Das Recht zu jagen war auch nicht vom Besitz eines bestimmten Maßes von Grundeigenthum abhängig, sondern es jagten Arme und Reiche. Die Liten und Eigenknechte waren ursprünglich wohl vom Jagen ausgeschlossen, vom Jagen mit Waffen schon wegen mangelnder Waffenfähigkeit; aber in den späteren Jahrhunderten, nachdem sich der Unterschied zwischen Freien und Unfreien mehr verwischt hatte, gelten auch die Unfreien als Pürsch-Genossen.

In nicht wenigen Gegenden nahm die freie Pürsch ein Ende dadurch, daß die Pürschgenossen freiwillig ihr Recht einem Kloster überließen, natürlich zum Heil ihrer Seele, oftmals unter Beeinflussung durch den König; in anderen Fällen übertrug der König durch Machtspruch das Jagdrecht einer Kirche. Uebrigens erheischen die Urkunden hierüber strenge Prüfung, da viele derselben Fälschung sind.

Seit dem 13. Jahrhundert, mit der bedeutenden Ausdehnung der landesherrlichen Gewalt, wurde den Bauern Schritt für Schritt ihre freie Pürsch geschmälert oder ganz entrissen, theils mittelst einfachen Gewaltstreiches, theils mit List. Nahm der Landesherr das Eigenthum der Markwälder selbst weg, so schloß er die Märker natürlich auch vom Jagen aus; sonst behielt er sich in einzelnen Theilen der Markwälder, sog. Heegköpfen, das ausschließliche Jagdrecht vor, oder ein Recht auf ein- oder mehrtägige Vor-Jagd; oder er verbot Hirsche und Rehe zu jagen und überließ den Bauern nur Bären, Füchse, Lüchse, Hasen und Vögel. Auch die Schweinsjagd blieb öfters bestehen, aber unter der Verpflichtung, den Schweinskopf, Hauptleckerbissen, an die landesherrliche Küche abzuliefern.

Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts begannen die Fürsten und Herren sich zusammenzuthun, um durch gemeinsame Maßregeln die freie

Digitized by Google

Pürsch zu unterdrücken. Unter dem Namen von Landfriedens-Bündnissen wurde den Bauern verboten, sich in Feld und Wald mit Waffen sehn zu lassen, widrigenfalls sie als Friedbrecher behandelt, d. h. mit dem Tod bestraft werden sollten. Das Verbot, mit Waffen in Wäldern und Feldern zu erscheinen, hob das Jagen aber noch lange nicht auf, da es das Jagen mit Hunden und Falken und das Fangen des Wilds in Gruben und Schlingen nicht traf; um auch Das zu hindern, waren weitergehende Maßregeln nothwendig, und so vereinbarten wirklich die Erzbischöfe von Köln und Mainz und eine Anzahl der mächtigsten Fürsten Deutschlands in den Jahren 1395 und 1398 einen sog. Landfriedensbund, wonach Bauern, auch wenn sie mit Hunden, Falken u. dergl. jagen würden, als außer dem Frieden stehend gelten sollten [1]).

Wahrscheinlich diente in diesem Stück Frankreich als Vorbild; hier hatte ursprünglich auch an vielen Orten freie Pürsch gegolten [2]), der Adel hatte sie aber, wo er konnte, unterdrückt und fand hierin bald die Unterstützung der Könige. Nach einigen vorausgegangenen vorbereitenden Einschränkungen [3]) erließ Karl VI. im Jahre 1396 ein Gesetz, welches der Roture (den Bauern und Bürgern der kleinen Städte) die Jagd allgemein, auch auf ihren eignen Ländereien, verbot, unter dem Anführen, daß der gemeine Mann durch das Jagen zu sehr von seinen Geschäften abgezogen werde [4]); zahlreiche neuere Gesetze wiederholten Dies [5]). Der Roture zu Nimes, im unteren Rhonegebiet, wurde im Jahre 1439 die Jagd und Fischerei zum Lohn für eine Steuerbewilligung von Karl VII. bestätigt [6]); wie lang sie es behauptete, ist nicht ermittelt. Daß in Burgund Karl der Kühne kein Jagen der Bauern geduldet hat, wird aus der Thatsache wahrscheinlich, daß sein Amtmann Ritter v. Hagenbach im Jahre 1469 sofort nach der Besitz-

---

[1]) Gudenus, Cod. dipl. 3, 609 u. 641. Thudichum, Gau- u. Markverf. 310.

[2]) Im Jahr 1182 sicherte der Erzbischof von Reims den Bewohnern von Beaumont bei Sedan den freien Gebrauch des Wassers und der Wälder zu (usum aquae et nemorum liberum), was die freie Jagd und Fischerei in sich begriff, und diese Loi de Beaumont wurde auf viele benachbarte Landstriche in den Ardennen, Argonnen und Luxemburg erstreckt. Vgl. Viollet, Pl., Histoire du droit civil Français, 1893, S. 138—139.

[3]) Ordonnances 1, 335; 3, 31; 6, 505.

[4]) Ordonn. 8, 117.

[5]) Aus den Jahren 1451. 1515. 1533. 1601. 1607. Schäffner, W., Gesch. der Rechtsverfassung Frankreichs 2, 365—367.

[6]) Ordonnances 3, 313, Art. 2.

Digitized by Google

nahme der von Erzherzog Sigismund von Oesterreich-Tirol verpfändeten Herrschaften im Ober-Elsaß die freie Pürsch unterdrückte [1]).

Allgemeine Verbote des Jagens der Bauern und Bürger (die Geschlechter ausgenommen) ergingen im Herzogthum Bayern 1487, 1493, 1516, 1520 [2]), desgleichen in Schwaben, und die Beschwerde der Bauern in ihren 12 Artikeln von 1525, daß die Herren ihnen Jagd und Fischerei entzogen hätten, bezog sich auf allerneueste Vorgänge. Nach Unterdrückung des Bauernaufstandes nahmen diese Maßregeln ihren ununterbrochenen Fortgang; im Jahre 1552 erließen Fürsten, Grafen, Herren, Klöster im Elsaß auf dem Oberrheinischen Kreistag eine Polizei-Ordnung, welche „den gemeinen Bürgern und Unterthanen" das Schießen von Wildpret gänzlich untersagt [3]); auf den Kreistagen des Schwäbischen Kreises faßte die Mehrheit der Stände in den Jahren 1687 und 1697 ähnliche Beschlüsse, die aber keinen Erfolg hatten, weil die Reichsstädte Ulm, Leutkirch, Gmünd, Biberach und Rottweil, deren Bürger und Bauern bei freien Pürschen betheiligt waren, Widerspruch erhoben. So erhielten sich in Schwaben viele freie Pürschen bis in's 19. Jahrhundert.

3. Ueber die ältere Geschichte des Jagd- und Fischereirechts in der Mark Brandenburg, Mecklenburg, Pommern, West- und Ost-Preußen fehlen bis jetzt quellenmäßige Untersuchungen; doch steht fest, daß in Preußen noch bis 1701 freie Pürsch vielfach fortgedauert hat [4]).

4. Seit dem 16. und 17. Jahrhundert begannen die Juristen und andere Lohnschreiber den landesherrlichen Uebergriffen einen juristischen Mantel umzuhängen, indem sie ausführten, daß das Jagen von Wild seiner Natur nach ein Zubehör der landesherrlichen Gewalt sei, und Niemand es ausüben dürfe, außer auf Grund eines vom

---

[1]) Witte, H., Zur Gesch. d. Burgunderkriege, in d. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, N. F. 1. 1886.

[2]) Verordnung Herzog Albrecht's v. Bayern 1487 bei Krenner, Fz. v., Bayerische Landtagshandlungen 10, 95 (1803—1805). Desselben Verordn. v. 1493, ebendaselbst 9, 242 (beide abgedruckt bei Kraut, Grundriß). Erklärung der Landesfreiheit v. 1516 (vom Waidwerch). Baierisch Landpot (München 1520) Blatt 41 (bei Kraut, Grundriß). Erneuerte Erklärung der Landesfreiheit v. 1553 und v. 1616. Landrecht v. 1616, Abtheilung 8: Gejaidsordnung für Ober- und Nieder-Bayern. Vgl. Roth, Pl. v., Bayer. Civilrecht §. 281.

[3]) Abgedruckt bei Kraut, Grundriß 1856. §. 108, Nr. 32, S. 246. Genauere Untersuchungen über die Verhältnisse im Elsaß fehlen noch ganz.

[4]) Schwappach, Adam, Handb. d. Forst- u. Jagdgeschichte Deutschlands 1. 2. 1886—1888.

Digitized by Google

Landesherrn erlangten Privilegiums (Jagd-Regal); selbst das alte Testament wurde dabei zu Hülfe genommen; daraus, daß Nimrod „ein großer Jäger vor dem Herrn" genannt werde, erhelle deutlich, daß das Jagen seit Urzeiten den Fürsten vorbehalten gewesen sei. Dieses Jagdregal richtete sich gegen Jedermann, auch gegen die Ritterschaft, wurde aber doch wesentlich nur gegenüber Bauern und Kleinbürgern durchgeführt. Da diese natürlich in den seltensten Fällen schriftliche Privilegien aufzuweisen hatten, die bloß thatsächliche Ausübung seit unvordenklicher Zeit aber nicht als genügender Rechtsgrund anerkannt wurde, so war man mit der freien Pürsch schnell fertig; hier und da ließ man, um den Uebergang weniger auffallend zu machen, die Bauern fortjagen, wenn sie eine Verschreibung einreichten, worin sie um „gnädige" Gestattung der Jagd baten, und schlug dann nach Verlauf einiger Jahrzehnte diese Gnade ab. Den Rittern gegenüber verfuhren die Landesherrn theils freiwillig, theils gezwungen viel glimpflicher, beließen ihnen das Jagdrecht, soweit sie es seit unvordenklicher Zeit hergebracht hatten, ungeschmälert, oder gestanden ihnen wenigstens die „niedere" oder „mittlere" Jagd zu, auf Hasen, Füchse, Rehe u. dergl., und verboten nur Edelhirsche, Birkhühner, Fasanen u. s. w.[1]); allerwärts wurde nun durch Verordnungen oder Verträge genau festgesetzt, was zur hohen, mittleren und niederen Jagd gehöre[2]).

5. Die geschilderten Veränderungen im Jagdrecht haben eine ganz hervorragende politische Bedeutung gehabt. Seitdem Fürsten und Adel nur noch allein jagen durften, wuchs dieses Vergnügen bei ihnen zur Leidenschaft heran, über welcher sie ihre übrigen Pflichten versäumten und verrohten, wie ihnen Friedrich der Große im vorigen Jahrhundert spottend vorgehalten hat. Wenn nicht ganze Heerden von Hirschen und Rehen in den Revieren umhertobten, waren sie nicht zufrieden; ja das genügte nicht, sie wollten auch die wildere Lust der Sauhatz haben und

---

[1]) Verordnung für die Grafschaft Lippe-Detmold 12. Mai 1724: „Dass Niemand in Unserer Grafschaft zu jagen und auf denen offenen Bächen zu fischen sich unterstehen solle, er habe denn von Uns oder Unsern gräflichen Vorfahren desfalls die Gerechtigkeit durch besondere concessiones erlanget oder sonsten wie zu Recht beständig hergebracht."

Noch das Bayerische Landrecht v. 1756 und das Preußische Landrecht v. 1794. 2, 3 §. 39—43 und 2, 14 §. 26—35 rechneten die Jagdgerechtigkeit zu den „niederen" Regalien.

[2]) Beispiele in Kraut's Grundriß.

Digitized by Google

ließen daher das der Landwirthschaft gefährlichste Wild, das Schwein, überhand nehmen. Damit das so gehegte Gewild sich nicht in fremde Jagdreviere verliere, mußten die Bauern nun große Wildzäune aufrichten, ohne Vergütung für die Arbeit und oft mit Holz aus ihren Gemeinde-Wäldern, überdies aber im Herbst und Winter als Treiber und auf andere Weise Knechtsdienste leisten (Jagdfrohnden u. s. w.), mißhandelt von übermüthigen Jägerburschen der Herren, die die Hundspeitsche auch für die Bauernknaben bei sich führten. Der hohe Wildstand zog zahlreiche Wilderer groß, gegen welche dann grausame Strafgesetze Schutz gewähren sollten; auch die Raubthiere vermehrten sich, namentlich auf dem linken Rheinufer, in der Nachbarschaft Frankreichs, die Wölfe. Die Könige von Frankreich hatten außer dem Hofjägermeister (Grand Veneur de France) noch einen Grand Louvetier, dem in den einzelnen Provinzen Lieutenants de Louveterie untergeben waren. Diese Lieutenants durften Wölfe und Wildschweine überall frei jagen; eigentlich sollten sie dieselben vertilgen, aber sie hüteten sich wohl, Dies zu thun, schonten sie vielmehr, um desto schönere Hetzjagden veranstalten zu können [1]).

Die schwersten Nachtheile erfuhr die Landwirthschaft, da es eine Pflicht zum Ersatz von Wildschaden nicht gab und den Bauern nicht einmal gestattet wurde, ihre Grundstücke gegen das Wild durch wirksame Schutzmaßregeln zu decken. Nach einem Bericht vom Jahre 1722 konnte in der ganzen Markgrafschaft Meißen damals keine Oelsaat mehr gebaut werden, weil das Hochwild sie nicht aufkommen ließ [2]), und allerwärts mußten Grundstücke in der Nähe der Waldungen unbebaut liegen bleiben. Ueber die Markgrafschaft Baden berichtet ein ungenannter, aber allem Anschein nach wahrheitsliebender Schriftsteller im Jahre 1786: „Das Wild richtet im Badischen bei weitem den Gräuel nicht an, den es im Anspachischen, Hannöverischen und andern Gegenden verursacht. Es soll nach der Gesinnung des Fürsten nie und nirgends zum Schaden des Landmanns überhand nehmen. Die Forstämter haben daher den gemessenen Befehl, alles Gewild, das den Landleuten auf ihren Gütern Schaden thut, ohne Schonung wegzuschießen. Aber dieses

---

[1]) Eckbrecht Dürckheim, Ferd., Graf, Erinnerungen 1, 304 Anm. 1887.
[2]) Langethal, Gesch. d. Teutschen Landwirthschaft Buch 4, S. 71. 74. 58 Anm. (1856).

Digitized by Google

geschieht theils selten, theils gar nicht. Auch unter uns, wie in den meisten andern Ländern, gibt es Förster und Forstmeister, denen an der Erhaltung einer Hirschkuh oder eines wilden Schweins mehr gelegen ist, als an der Ruhe, Zufriedenheit und dem Wohlstande vieler Menschen. — — — An manchen Orten läßt man das Wild so überhand nehmen, daß die Felder nicht ohne kostbare Einfassungen können beschützt, und noch überdieß zu gewissen Zeiten von einer Menge von Hüthern mit großen Kosten der Eigenthümer müssen bewacht werden, wenn nicht alles zu Grunde gehen soll. — Oft werden die Bauern sogar an der Beschützung ihrer Felder auf eine grausame Weise gehindert. Eine gewisse Gemeine in dem Oberamt Pforzheim, die den Beschädigungen des Gewilds von jeher vornehmlich ausgesetzt war, unternahm es mit herrschaftlicher Erlaubniß, mit sehr großen Kosten eine trockene Mauer um ihre ganze Gemarkung zu führen, und wollte dieselbe, um desto sicherer zu seyn, durchgehends zu einer Höhe, wo ich nicht irre, von sechs Schuhen errichten. Wer hätte denken sollen, daß sie in diesem vor Gott und Menschen rechtmäßigen Unternehmen, der herrschaftlichen Verwilligung ungeachtet, werde gehindert werden? Und doch geschah es. Das Forstamt konte es nicht übers Herz bringen, die Lieblinge seines Herzens von den fruchtreichen Feldern der Bauern so ganz ausschließen zu lassen, und wußte es, Gott weis es, unter was für einem Vorwande, dahin zu bringen, daß besagte Mauer um etliche Schuhe niedriger, als die Gemeine es im Sinne hatte, aufgeführt werden mußte, damit es den Hirschen ja keine große Mühe machen könne, hinüber zu springen." [1])

War es da ein Wunder, wenn die Bauern ihre freie Pürsch mit aller Zähigkeit und Nichtachtung schwerster Leiden vertheidigten? Sie wußten aus der Vergleichung mit den benachbarten Bannforsten sehr wohl, was der Verlust ihres Rechtes auf sich hatte [2]).

Der erste Monarch, welcher sich der Bauern gegenüber den Jagdberechtigten entschieden annahm, war Kaiser Joseph II., indem er im Jahre 1786 den Jagdberechtigten die Verpflichtung auflegte, für den vom Wild angerichteten Schaden Ersatz zu leisten. Den entscheidenden Wendepunkt aber bezeichnet die Französische Revolution seit 1789, indem

[1]) Briefe über die Verfassung in der Markgrafschaft Baden 1, 88—91. 1786.
[2]) Ein zutreffendes Urtheil hierüber fällt Wagner, Freiherr v. (seit 1868 Württembergischer Kriegsminister), Das Jagdwesen in Württemberg, 1876, S. 114.

Digitized by Google

durch ihre Gesetze die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden mit allen Zubehörungen aufgehoben und jedem einzelnen Grundeigenthümer das ausschließliche und unveräußerliche Recht beigelegt wurde, auf seinem Grund das Wild zu erbeuten [1]). Diese Gesetze kamen auch auf dem ganzen linken Deutschen Rheinufer zur Geltung und behaupteten sich auch nach 1815.

Auf dem rechten Rheinufer blieb überall das Jagdrecht der Landesherren, des mediatisirten Reichsadels und des landsässigen Adels noch fünfzig Jahre lang gerade so bestehen, wie es im 18. Jahrhundert gegolten hatte [2]); in einigen kleineren konstitutionellen Staaten ergingen allerdings Gesetze über Ersatz von Wildschaden [3]); aber dieselben erwiesen sich als völlig unzureichend, theils wegen mangelnder Willenskraft der Beamten, theils wegen der viel zu großen Abhängigkeit, in welcher sich das Volk damals noch vom Adel befand. Das Wild, namentlich Hirsche und Rehe, wurde überall übermäßig gehegt, was bei der Größe der Jagdgründe leicht war, und dieser hohe Wildstand bildete eine der größten Plagen des Landmanns und einen Hauptgrund seiner zunehmenden Unzufriedenheit; als daher das Jahr 1848 hereinbrach, gehörte die Abschaffung des Jagdrechts in seiner bisherigen Gestalt zu den ersten und lebhaftesten Forderungen. Die erste Deutsche Nationalversammlung zu Frankfurt nahm in die Grundrechte des Deutschen Volks, Art. 7, §. 37 die Vorschriften auf:

> Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Diese Grundsätze wurden alsbald in fast allen Staaten verwirklicht; auch die Gesetzgebung über Ersatz von Wildschaden machte Fortschritte,

---

[1]) Dekret 4. Aug. 1789 über Aufhebung der Feudalrechte; 3. Nov. 1789; 28. u. 30. April 1790. Dekrete Napoleon's 11. Juli 1810 u. 4. Mai 1811. Nach einem neueren Französischen Gesetz v. 15. April 1829 über pêche fluviale gehört die Fischerei in schiff- oder flößbaren Strömen dem Staat und wird meistbietend verpachtet (Schäffner 4, 101).

[2]) Die im Königreich Westfalen am 6. Febr. 1808 und 14. Febr. 1809 erlassenen Gesetze über Aufhebung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden wurden bei Rückkehr der Deutschen Landesherrn wieder beseitigt.

[3]) Großherzogthum Hessen 6. Aug. 1810. Nassau 21. Mai 1811 und 10. Jan. 1815. Württemberg 13. Juni 1817. Sachsen-Weimar 19. Jan. 1819. Baden 31. Okt. 1833.

Digitized by Google

insbesondere erhielt Preußen durch den ernsten Willen des Kaisers Wilhelm II. endlich ein für den ganzen Staat gültiges Wildschadensgesetz unterm 11. Juli 1891.

IV. Kapitel.

Die Almend-Verfassung im 13. bis 19. Jahrhundert. — Verwandlung vieler Almendgüter in landesherrliche Domänen[1]).

§. 78.

Vorbemerkungen.

Die ursprüngliche Gestalt der Deutschen Landverfassung, wonach alles Land ohne Ausnahme Gemeinbesitz (Almend) der Hundertschaft (Zent, Gogemeinde) gewesen war, hatte seit dem 5. u. 6. Jahrhundert

---

[1]) Grimm, J., Deutsche Rechtsalterthümer, 1828 (2te unveränderte Ausgabe 1854) S. 494—531. Löw, Freiherr v., Ueber die Markgenossenschaften, 1829 (erste ausführlichere Darstellung). Ein tieferes Eindringen in den Gegenstand ermöglichte erst das Erscheinen der Sammlung Deutscher Weisthümer von J. Grimm, 1—3. 1840—1842; 4—7, herausgeg. v. Schroeder, 1863—1873. Maurer, L. v., Geschichte der Markenverfassung, 1856, schätzbar durch große Belesenheit, aber im Einzelnen ungenau und in Folge davon zu irrigen Ergebnissen gelangend. Da v. Maurer für verschiedene seiner Aufstellungen sich auf die Zustände der Wetterau, des Main- und Rheingau's beruft, mir über diese Gebiete aber ein hundertmal größeres Akten-Material zu Gebote stand, als es v. Maurer kannte, so befand ich mich in der Lage, seine Irrthümer aufzudecken und den wirklichen Zustand zuverlässig darzustellen. Es geschah Dies in Thudichum, F., Gau- u. Markverfassung in Deutschland, 1860, und Rechtsgeschichte der Wetterau 1. 2, Heft 1 u. 2. 1867. 1874. 1885 (Fortsetzungen werden bald folgen, namentlich auch eine über fünf große Gaue sich erstreckende Karte über die Markgenossenschaften, die erste ihrer Art). Gierke, O. F., Das Deutsche Genossenschaftsrecht 1—3. 1868—1881.

Darstellungen der Markverfassung einzelner Landstriche enthalten: Thudichum, Rechtsgesch. d. Wetterau (oben); Seibertz, Joh. Suibert, Landes- u. Rechtsgesch. des Herzogthums Westfalen Bd. 1, Abth. 3, Theil 3, S. 541. 1864; Blumer, J. J., Staats- u. Rechtsgeschichte der Schweizerischen Demokratieen I. II, 1. 2. 1848—1859; Heusler, Andr., Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden, nebst Urkunden über die Uerten- und Theilsamenrechte Unterwaldens (in d. Zeitschr. f. Schweiz. Recht 10, 44—144 und Abth. Rechtsquellen S. 67—220. 1862); Miaskowski, Aug. v., Die Schweizerische Allmend vom 13. bis 19. Jahrh. 1879 (in Gust. Schmoller's Staats- u. socialwissensch. Forschungen 2, Heft 4); Pleyte,

Digitized by Google

allmählich sehr große Umgestaltungen erfahren: Der größte Theil des Ackerlandes und auch ein erheblicher Theil der Wiesen war in Sondereigenthum der einzelnen Bauern übergegangen und so die Almend vorzugsweise auf Wälder, Weiden und Gewässer beschränkt worden. (Vgl. oben §. 12—19.) Seit dem frühen Mittelalter begannen allmählich aus verschiedenen Gründen auch Theilungen dieser Almendstücke; es entstanden kleinere Markgenossenschaften, aus nur wenigen Dörfern bestehend, oder es ging die Almend an die einzelnen Dorfgemeinden über. Alle Wälder und Weiden kleinerer Markverbände und der Dorfgemeinden rühren von Theilungen der Zent-Almend her; der Gang der Entwicklung war durch tausend Jahre hindurch eine fortgehende Zertrennung [1]). Markgenossenschaften, welche eine ganze ursprüngliche Zent umfaßten, haben sich aber in allen Theilen Deutschlands theils bis in's späte Mittelalter, theils bis in's 18. und 19. Jahrhundert hinein zahlreich erhalten, und die ihnen gehörenden Waldungen führten noch die alten Namen: „Zent-Wald", „Gerichts-Wald", „Landes-Wald", Weiden den Namen „Gerichts-Weide". Besonders häufig ist Dies der Fall in Westfalen, Niedersachsen, Hessen, in der Wetterau, Nassau, im Frankenland an Main, Neckar und Rhein [2]), sowie in der Schweiz;

A. M., De Rechtstoestand der Marken in Nederland. Academisch Proefschrift. Leiden 1879; Meesters, J. H. E., De Steenwijker Meenthe. Zwolle 1881 (mit Urkunden und einer Karte).

[1]) Die wohl auch manchmal gehörte Meinung, daß die großen Marken erst im Mittelalter aus der Vereinigung kleinerer entstanden seien, ist gänzlich unbewiesen. In Deutschland ist mir kein einziges Beispiel dafür bekannt geworden. Nur aus dem Schweizer-Kanton Wallis weiß ich eines anzuführen, indem im Jahr 1429 die Genossen zweier Alpen zu Lalley und Zarzet zu einer einzigen Genossenschaft sich vereinigten. (Heusler, A., in d. Zeitschr. f. Schweiz. Recht 29, 235. 1888; Sonderabdruck unter dem Namen „Rechtsquellen des Cantons Wallis", 1890.)

[2]) Beispiele größerer Marken sind:

Büdinger Mark	mit	19	Dörfern (u. Städten).
Bingenheimer Mark . . .	„	8	„
Hohe Mark	„	28	„
Cronberger Mark . . .	„	10	„
Wiesbadener Höhewaldung (Mark Grefenhöhe)	„	23	„
Gerauer Mark	„	13	„
Rodensteiner Mark . . .	„	11	„
Biberer Mark	„	11	„
Röder Mark	„	8	„
Babenhäuser Mark . . .	„	8	„
Dieburger Mark . . .	„	14	„
Freigericht Alzenau . .	„	9	„

Digitized by Google

der Kanton Uri, welcher im 9. Jahrhundert eine „Zent" genannt wird, hat noch gegenwärtig seine Landes-Almenden.

Im Folgenden soll zunächst die Verfassung der großen Markgenossenschaften geschildert werden, weil sich bei ihnen aus begreiflichen Gründen das alte Recht am reinsten erhalten konnte; dann ist die Geschichte der Theilung der Marken, sowie der Verbildungen des alten Rechts in's Auge zu fassen, worauf die Darstellung der neuesten Staatsgesetzgebung folgt. Den Schluß macht ein Rückblick auf die Art und Weise, wie Almenden in landesherrliche Domänen verwandelt worden sind.

§. 79.

1. Verfassung der im 13. bis 19. Jahrhundert erhalten gebliebenen ursprünglichen großen Markgenossenschaften.

I. Das Verfügungsrecht über die Almend kam der Versammlung der Markgenossen zu, welche „Märkerding", „Markrecht", in Westfalen „Holtding", „Holzgericht" hieß, regelmäßig ein- oder zweimal des Jahres stattfand und von allen Märkern bei Strafe besucht werden mußte. Ursprünglich wurde in den drei ungebotenen Dingen des Zentvolks auch über die Almend beschlossen, und besondere Märkerdinge kamen erst auf seit Zerreißung des Zenten oder seit Zerreißung der Zent-Almenden. Diese Märkerdinge hatten in den alten großen Marken das Ansehn stattlicher Volksversammlungen; z. B. erschienen zum Märkerding zu Büdingen im 18. Jahrhundert etwa 1500 Mann; dem letzten Märkerding der Hohen Mark am Taunus aber, welches am 31. Mai 1809 bei den Linden auf der Aue vor Oberursel gehalten wurde, wohnten an 4000 Märker bei.

1. Das Märkerding wählte die Markbeamten, nämlich einen oder zwei Märkermeister und etliche Förster, welche die Aufsicht über die Almenden führten, das Holz anwiesen, Frevler zur Rüge brachten und dafür Belohnung erhielten.

2. Das Märkerding beschloß über die Markordnung, also wie die Almendgrundstücke bewirthschaftet und benutzt werden sollten, gab z. B. Vorschriften über Schonung neu angepflanzter Wälder, über Hegung von Wiesengründen, über Ausfegen der Markbäche, über Größe der Nutzungen, über Jagd und Fischerei und Bestrafung von Markfreveln,

Digitized by Google

setzte auch die Bußen für Frevel an. Es konnte auch Almendstücke unter die Dorfgemeinden oder unter die einzelnen Märker zu Eigenthum vertheilen, an Dritte verkaufen oder verpfänden.

Eine staatliche Aufsicht fehlte früher ganz oder war doch von geringerer Bedeutung; erst seit dem 15. und 16. Jahrhundert begannen die Landesherrn ziemlich allgemein, sich ein Recht der Bestätigung der gewählten Markbeamten und der gefaßten Beschlüsse vorzubehalten [1]), vielfach „Obermärkerrecht" genannt.

II. Markgenosse, d. h. berechtigt, im Märkerding mitzubeschließen und an den Almendnutzungen Theil zu nehmen, umgekehrt auch verpflichtet zur Mittragung der Lasten, war jedes Mitglied der zur Mark gehörenden Dorfgemeinden, unter der Voraussetzung, daß es innerhalb der Mark „eignen Rauch" hatte, d. h. selbständigen Haushalt führte. Ein auswärts wohnendes Gemeindeglied erhielt keine Nutzungen, wohl aber die in der Mark wohnenden Leihträger, Pächter oder Verwalter auswärts wohnender Eigenthümer [2]).

Namen für die Markgenossen waren: Märker, Mitmärker, Erbe, Ganerbe; in der Haardt: Gereide-Genoß; in Westfalen: Holte, Holtgenote (Holzgenosse) [3]).

Namen für das Nutzungsrecht: gemeiner Gebrauch (utilitas, usus communis), Were, Wara, Warandia, Holzmark, Holtgewalt, Achtwort, Echtwort, Banntheil, Märkerrecht [4]).

Ursprünglicher allgemeiner Grundsatz war, daß das Märkerrecht an der Person hänge, für alle Märker gleich sei, sich nach dem Bedürfniß des Haushalts eines Jeden richte, Niemand also die Mark über sein Bedürfniß nutzen dürfe. Zahlreiche Weisthümer und Urkunden

---

[1]) Im Erzstift Köln verfügte die Polizei- u. Landesordnung v. 1595 Art. 31, daß die „Wolmeinen" ohne des Erzbischofs (des Landesherrn) und der Erben (der Märker) Einwilligung nicht verkauft oder veräußert werden dürften. Waldemene. Woldemeine erklärt J. Grimm in Haupt's Zeitschr. f. Deutsch. Alterth. 8, 393. 1851 für Waldgemeinschaft, communio silvae. Allein auch gemeinsame Weiden hießen Woldemeinen, Wolmeinen, und es fragt sich, ob nicht an walten oder ein anderes Wort zu denken ist.

[2]) In der Schweiz haben Ausmärker öfters das Recht, für die einsamen Ställe und Schoppen, welche sie auf ihren Grundstücken in der Mark stehen haben, Bauholz anzusprechen, ebenso zu Einfriedungen. Blumer 2, 1, 351—353.

[3]) Thudichum, Gau- u. Markverf. 117—119.

[4]) Gau- u. Markverf. 236. Ueber Banntheil vgl. Blumer, Rechtsgesch. d. Schweiz. Demokratieen 2, 1, 359.

Digitized by Google

sprechen ausdrücklich aus, daß „Arme und Reiche", „Edle und Unedle" Mitmärker seien [1]).

Ebendasselbe besagte auch das Sprichwort: „Der Bauer bringt den gemeinen Nutzen mit auf die Welt" [2]). Vgl. noch unten S. 415.

Diese Grundsätze erhielten fast überall noch eine nähere Umschreibung, und zwar in folgender Weise:

1. Vielfach wurden mehrere Abtheilungen der Märker unterschieden: Fahrende oder Hubner mit 2 Ochsen oder Kühen oder 1 Pferd, Halbspänner, Halbbauern mit 1 Ochsen oder 1 Kuh, und Einläufige oder Kötter, Seldener ohne Gespann [3]). Diese Unterscheidung bezog sich entweder auf alle oder nur auf gewisse Almend-Nutzungen. — Der Vorzug der Fahrenden entsprach der Billigkeit, weil sie auch größere Lasten trugen als die Unfahrenden. Wenn für die Gemeinde, die Mark, das Gericht, den Staat Dienste zu verrichten waren, mußten die Bespannten mit Mann und Geschirr dienen (Spanndienste thun), während der Einläufige nur mit seiner Hand half; wenn Geldumlagen gemacht wurden, traf den Bespannten ein höherer Betrag als den Einläufigen. Es lag darin zugleich eine nähere Bestimmung des Bedürfnisses und eine Beschränkung des Almendnutzungsrechts; denn ein Fahrender z. B., welcher einen großen Hof mit vielen Gespannen hatte, was seit dem 16. Jahrhundert häufiger wurde, erhielt dann doch nur den Antheil Eines Fahrenden [4]).

2. Die Wittwen hatten volle Nutzungen wie ein Gemeindsmann.

3. Die Alten, die ihre Güter an die Kinder übergeben hatten und vom Altentheil lebten, behielten vielfach nur geringere Nutzungen [5]).

---

[1]) Vgl. schon oben §. 17, S. 85 Anm. 6. Thudichum, Gau- u. Markverf. 244. 247. In Dithmarschen ist das Recht an der gemeinen Mark (Meent) noch im Jahr 1832 nicht an den Besitz von Haus, Hof oder Land geknüpft gewesen (Nitzsch, K. W., in den Jahrbüchern f. d. Landeskunde der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg 3, 144. 1860). Ueber die Urschweiz bemerkt Blumer 2, 1, 355: „Das dingliche, an Häuser und Güter geknüpfte Nutzungsrecht bildete nur die Ausnahme; die Regel war, daß alle, welche durch Geburt oder durch Einkauf das persönliche Genossenrecht erlangt hatten, aber auch nur diese, nutzungsberechtigt waren." Vgl. auch Blumer 2, 1, 369. Für Unterwalden bestätigt Dies Heusler in der Zeitschr. f. Schweiz. R. 10, 67. 73.

[2]) Reinhard, J. J., De jure forestali etc. 1738, S. 116.

[3]) Vgl. oben §. 17. Ein Beispiel aus dem Jahr 1675, daß fünf Klassen gemacht wurden, führt Renaud in d. Zeitschr. f. Deutsch. R. 9, 44 an.

[4]) Thudichum, Gau- u. Markverf. 249. 268.

[5]) Thudichum, Gau- u. Markverf. 210. 238.

Digitized by Google

4. Neuvermählten kam ein Wagen Brautholz, Kindbetterinnen ein Kindbettholz zu, und die Gemeinde ließ ihnen das unentgeltlich auch vor's Haus fahren, um ihre frohe Theilnahme zu bekunden[1]); auch diese schöne Sitte hat das rauhe 19. Jahrhundert weggefegt.

5. Ein Vorrecht doppelter Nutzung kam verschiedentlich den Gutshöfen der Landesherrn zu[2]), nur selten auch Gutshöfen von Rittern[3]).

III. Arten der Mark-Nutzungen.

1. Der werthvollste Bestandtheil der Almend waren die Wiesen- und Weide-Gründe. Der beste Theil derselben wurde im Frühjahr zu Wiesen gehegt, d. h. den Heerden verschlossen, und im Sommer jedem Gemeindeglied ein gleich großes Stück davon durch's Loos zugewiesen. Nach der Heuärndte standen diese Gelände wieder der Gemeindeheerde offen. Die übrigen Weidegründe wurden das ganze Jahr über mit den Heerden betrieben. Dabei hielt man folgende Ordnung: Alles Vieh (Pferde, Rindvieh, Schaafe, Schweine, Gänse) durfte nur unter dem Gemeinde-Hirten aufgetrieben werden, den die Gemeinde alljährlich wählte; die besseren Weiden waren dem Zugvieh oder Schürchvieh vorbehalten, so daß diejenigen Nachbarn, welche solches besaßen, mehr Vortheil von der Almend hatten als andere. Im Uebrigen war es fast nirgends üblich, das Schürch- oder Melkvieh oder Kleinvieh zu zählen; Jeder durfte auftreiben, soviel er besaß, und soviel er mit eignem Futter überwintern konnte[4]).

Dazu kamen dann die Weiderechte der Markgenossen auf den abgeärndteten Privatäckern und Privatwiesen.

2. Wenn der Wald Bucheln (Eckern) oder Eicheln ertrug, so konnte jeder Nachbar eine bestimmte Zahl Schweine in den Wald zur Mast treiben. Dieselben mußten jedoch zuvor den Markbeamten vorgeführt werden, die ihnen mit dem Markeisen ein Erkennungs-Zeichen aufbrannten. Um die Schweine der verschiedenen Gemeinden von einander unterscheiden zu können, pflegte man verschiedene Zeichen einzubrennen oder auch den Thieren der einen Gemeinde das Zeichen auf

---

[1]) Thudichum, Gau- u. Markverf. 236.

[2]) z. B. in der Büdinger Mark: Thudichum, Rechtsgesch. d. Wetterau.

[3]) Ein Beispiel dafür bietet die Carber Mark: Thudichum, Gau- u. Markverf. 249.

[4]) Thudichum 248—258. In den Schweizerischen Landschaften, wo Ackerbau fast ganz fehlt, wird häufig die Vieh-Zahl genau bestimmt. Blumer 1, 384—385; 2, 1, 360.

Digitized by Google

die rechte, denen der andern auf die linke Seite zu setzen. Besondere Hirten bewachten sie und verwahrten sie des Nachts in besonders errichteten Ställen [1]). In älteren Zeiten, wo es in den Wäldern noch alte Eichen- und Buchen-Bestände gab, war diese Nutzung von großem Werth. Zwei bis vier und mehr Schweine schickte der Märker mager in den Wald, und nach 8 Wochen kamen sie fett zurück. In größeren Marken wurden so 3—6000 Schweine gemästet; ja es sind Beispiele überliefert, daß 35,000 Schweine eingetrieben wurden.

Die Eckern wurden auch gelesen zum Zweck der Bereitung des vortrefflichen Eckern-Oels.

3. Aus den gemeinschaftlichen Waldungen wurde zunächst Holz zu Gemeindezwecken gegeben, namentlich Bauholz zu Brücken und Stegen, Rathhäusern, Schulen, Kirchen und Pfarrhöfen, sowie Brennholz für Beamte [2]). Sodann empfing jeder Markgenosse soviel Brennholz, als er in seinem Haushalt gebrauchte, ferner Werk- und Geschirrholz zu landwirthschaftlichen Geräthen, Gerten zu Flur- und Garten-Zäunen und endlich Bauholz zum Neubau oder zur Wiederherstellung von Haus, Stall, Scheuer und Schoppen. Gewöhnlich hatte ein Ausschuß der Markgenossen oder ein Förster darüber zu entscheiden, wieviel Holz der Bauluſtige nöthig habe [3]). Der Märker fällte das Holz selbst; Bauholz wurde meist auf dem Stamm angewiesen durch Zeichnen mit der Markaxt; Brennholz hieb man ohne besondere Anweisung, jedoch nur in den offenen Waldungen, an den bestimmten Holztagen, und nicht bei Nacht [4]). Wo die unbeschränkte Beholzigung mit Brennholz nicht mehr ausführbar blieb, wurde die Anzahl der Wagen oder Klafter Holz, die ein Märker holen durfte, bestimmt, und hierbei den Bespannten vielfach eine größere Menge zugebilligt, das Doppelte der Einläufigen, oder eine Hälfte mehr als diesen [5]). Holz aus der Mark wegzubringen, zu verkaufen, war streng verboten.

Die in der Mark wohnhaften Handwerker, als: Wagner, Schmiede, Korbflechter, ferner Kohlen- und Aschenbrenner, Kalk- und Ziegelbrenner

---

[1]) Thudichum, Gau- u. Markverf. 235. 265. 266. Rechtsgeschichte der Wetterau 1, 218.
[2]) Thudichum, Rechtsgesch. d. Wetterau 1, 64. 203.
[3]) Thudichum, Gau- u. Markverf. 231.
[4]) Daselbst S. 260—266.
[5]) Thudichum, Rechtsgesch. d. Wetterau 1, 66. 216. 283. 312.

Digitized by Google

und die Müller, empfingen das zum Betrieb ihres Gewerbes erforderliche Holz unentgeltlich, mußten aber, soweit Dies möglich, mit geringeren Sorten vorlieb nehmen. Dagegen war es ihnen entweder untersagt, ihre Waaren aus der Mark zu verkaufen, oder sie mußten sie wenigstens vorher in der Mark öffentlich zum Kauf ausgeboten haben. Seit der Zunahme des Verkehrs, der Entstehung von großen Städten, dem Uebergang des Handwerks in den Fabrikbetrieb ließen sich diese Gewährungen nicht mehr aufrecht erhalten.

4. Endlich gehörte zu den Marknutzungen meistentheils auch Jagd und Fischerei (oben §. 77). — Eine erhebliche Zahl Deutscher Rechtsgelehrten, wie v. Löw, Bluntschli, Waitz, Mittermaier, Renaud und L. v. Maurer, haben in den Jahren 1840—1860 insofern eine wesentlich andere Auffassung von der alten Markverfassung vertreten, als sie betonten: die Almenden seien Zubehörung der im Privateigenthum stehenden Aecker und Wiesen gewesen, oder, was freilich ganz anders lautet, Zubehörung der einzelnen Häuser, und es habe daher derjenige Einwohner, der keinen Grundbesitz, oder der kein Haus hatte, weder Stimmrecht noch Nutzungsrecht gehabt. Erst in neueren Jahrhunderten sei Dies allmählich anders geworden [1]). Daß diese Ansicht für einige Marken, namentlich für die Dieburger Mark im Maingau und für die Ostbevernsche Mark in Westfalen, zutrifft, habe ich nie bestritten [2]); aber meiner Ansicht nach hat man hierin nur Ausnahmen von der Regel zu erblicken, da man als Regel doch nur Das betrachten kann, was in der großen Mehrzahl der Marken und was namentlich in denjenigen großen Marken galt, wo der Abänderung des alten Rechts Hindernisse im Wege standen; hier aber war das Recht ein persönliches, mit der geschilderten Berücksichtigung des eignen Bedarfs, und war es, soweit überhaupt die urkundlichen Nachrichten zurückreichen. Wer behauptet, daß Das auf späterer Aenderung beruhe, muß einmal genau angeben, seit welcher Zeit sich diese Aenderung zugetragen haben soll, und sodann muß er sie auch beweisen. Das ist bis jetzt noch in keinem einzigen Fall geschehen; auch L. v. Maurer, der in seiner Geschichte der Dorfverfassung 1, 120 und 144 Anm. 81 (1865) meinen Aufstellungen den Vorwurf macht, daß sie neues mit

[1]) Thudichum, Gau- u. Markverf. 244. 320—331.
[2]) Thudichum 243.

Digitized by Google

altem Recht verwechselten, hat eine Beweisführung für seine Behauptung nicht einmal versucht. Uebrigens lag damals meine Rechtsgeschichte der Wetterau noch nicht vor, da der erste Band derselben erst 1867 erschienen ist.

§. 80.

2. Auftheilung der Zent-Almeinden zu kleineren Marken und zu Dorf-Eigenthum.

Die gemeinschaftlichen Wälder, Weiden und Gewässer der Zenten oder Untergaue, soweit sie nicht in die Hände der Landesherrn kamen, sind im Laufe des Mittelalters oder in neueren Zeiten zu Almenden von kleineren Markgenossenschaften oder zu Stadt- und Dorf-Almenden vertheilt worden. Noch gegenwärtig befindet sich in denjenigen Theilen Deutschlands, wo die Almendverfassung gegolten hat, ein bedeutender Theil der Wälder und Wald-Weiden im Besitz der Gemeinden, desgleichen wohl der größte Theil der übrigen Weiden. Ueber den heutigen Besitzstand gibt die nachfolgende Tafel, die ich meinem Freunde Professor Tuisko Lorey verdanke, nähere Auskunft.

Waldungen, einschließlich der Wald-Weiden.
(In Hektar.)

Gegenwärtige Besitzer	Gemeinden	Stiftungen	Staat	Private	Genossenschaften
Bayern (rechts d. Rheins)	297 218[1])	—	829 483	1 246 776	—
Württemberg	174 463	14 507	193 591	205 695	11 720
Baden	249 070	13 011	98 584	189 868	2 233
Großherzogthum Hessen .	87 047	701	69 512	81 210	2 224
Elsaß-Lothringen	196 760	2 431	149 059	95 595	—
Bayer. Rheinpfalz . . .	87 981	—	117 361	28 981	—
Preuß. Reg.B. Wiesbaden (Nassau)	162 098	1 123	50 815	14 195	3 845
Preuß. Reg.Bez. Cassel . (Kurhessen)	64 329	10 091	213 873	85 055	23 573
Preuß. Prov. Hannover .	27 110	14 143	236 691	250 026	90 190

[1]) Stiftungen und Genossenschaften eingeschlossen.

Digitized by Google

Zur richtigen Würdigung dieser Zahlen ist aber festzuhalten, 1. daß unter den Staatswaldungen außer Waldungen des Kron-Fideikommisses auch „Staatsantheilforsten" erscheinen, ein Begriff, der hier nicht näher erörtert werden kann; 2. daß die Privatwaldungen größtentheils Waldungen der mediatisirten ehemaligen reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Reichsritter sind; 3. daß für Bayern rechts des Rheins wahrscheinlich ganz andere Zahlen erscheinen, wenn man die Provinzen nördlich der Donau für sich betrachtet, da südlich der Donau wahrscheinlich keine Markverfassung gegolten hat.

Uebrigens wage ich die Behauptung, daß zu Anfang des 19. Jahrhunderts auf $^3/_4$ aller Staats- und Privatwaldungen Holz-, Mast- und Weide-Berechtigungen der Gemeinden gehaftet haben.

Nur die wenigsten Theilungen sind auf freien Beschluß des Märkerdings zurückzuführen. Häufiger schon entsprangen sie aus der Erstarrung einer thatsächlichen Benutzung von Almendstücken zu einer festen Gewohnheit. Es war ja natürlich, daß die einzelnen Dörfer der Zent sich in den Wäldern beholzigten, ihr Vieh auf die Weiden schickten, welche ihnen am Nächsten lagen; wenn dann eine solche ausschließliche Benutzung längere Zeiträume hindurch fortgedauert hatte, sprachen solche Dörfer solche Wälder und Weiden schließlich als ihre Sonder-Almend an und setzten zuletzt den Anspruch durch, wurden dafür aber gewöhnlich ihres Rechts auf die übrigen Almenden beraubt.

Beispiele liefern Uri, Schwyz, Rheingau und Hohe Mark am Taunus. In Uri hatte die Landsgemeinde den einzelnen Gemeinden Theile des „Landswalds", sowie Landsweiden zur Benutzung und zugleich zur Verwaltung und Aufsicht überwiesen, unter Vorbehalt des Eigenthums und freien Verfügungsrechts der Landsgemeinde; über verschiedene dieser überwiesenen Almenden büßte aber doch im Lauf der Zeit die Gesammtheit ihre Rechte ein; und Aehnliches geschah in Schwyz [1]); im Rheingau und in der Hohen Mark verschuldete nur die mangelhafte Aufsicht der Markbeamten und das Unterbleiben der Umgänge, daß einzelne Gemeinden Sonderwälder ansprachen [2]).

---

[1]) Blumer 2, 1, 346—349.

[2]) Köhler, G. E., Histor.-jurist. Abhandl. von der alten Waldmark und Haingerathe im Rheingaue, 1792. S. 49—52 u. S. 90. Thudichum, Rechtsgesch. d. Wetterau 1, 169—172 u. 321. 1867.

Digitized by Google

In den weitaus meisten Fällen erfolgte die Vertheilung in Folge Zwangs durch die Fürsten und Grafen. Zu solchem Zwang gaben in allen Jahrhunderten den gewöhnlichen Anlaß die unzähligen Theilungen der Gerichte (der Zenten, Goe), welche ihren Anfang mit Schenkungen von Zent-Stücken an Bischöfe oder Klöster nahmen und sich mit der Erblichkeit der Fürsten- und Grafen-Aemter in's Unglaubliche steigerten. Jeder Gerichtsherr wünschte für die ihm zugefallenen Dörfer auch einen entsprechenden Antheil an der großen Almend zu erhalten und darüber die obrigkeitliche Gewalt auszuüben, wohl auch dabei ein Stück als landesherrliches Eigenthum zu erschnappen.

Seit dem 18. Jahrhundert, nach der vollen Ausbildung fast unumschränkter Fürsten- und Herrengewalt, gingen die Landesherrn ganz allgemein auf die Theilung aus, und im 19. Jahrhundert machten sie den großen Markgenossenschaften überall ein Ende. „Hebung der Landes-Kultur" war wohl bei der Theilung von Weiden ein Hauptbeweggrund, bei der Theilung von Markwäldern dagegen vielfach nur der Aushängeschild, und vielmehr Abrundung des Staatsgebiets und Gewinn für die Landesherrschaft die Haupttriebfeder. Zuverlässige, aus den Theilungs-Akten geschöpfte Uebersichten fehlen fast noch überall; nur soviel läßt sich sagen, daß in Süd- und Mitteldeutschland das planmäßige Theilen etwa seit dem Jahre 1770 seinen Anfang nahm und etwa 1830 in der Hauptsache beendigt war [1]).

Nach welchem Maßstab die Almenden unter die einzelnen Dorfgemeinden zu vertheilen seien, bildete oft den Gegenstand langer Verhandlungen, wobei jede betheiligte Landesherrschaft und jede Gemeinde

---

[1]) Im Gebiet des späteren Herzogthums Nassau wurden von 1778—1823 19 Marken getheilt (Statistische Beschreibung des Preußischen Regierungsbezirks Wiesbaden, Heft 2 S. 6. 1876), darunter die große Wiesbadener Höhewaldung 1822, die Cronberger Mark vor 1812. — In der Rheinpfalz wurden die Haingeraiden in den Jahren 1820—1826 vollends aufgetheilt (Maurer, L. v., Markenverfassung S. 438). — In der Wetterau sind folgende Theilungen von Marken zu verzeichnen: Florstadt-Staden-Stammheim 1589 u. 1812; Rodheim-Köppern 1730; Mörle 1743; Carben 1790; Seulberg-Erlenbach 1802; Grinda 1806, 1826 u. nach 1840; Hohe Mark am Taunus 1813; Obereschbach-Kirdorf-Gonzenheim nach 1813; Bingenheim 1831; Büdingen 1831; Altenstadt 1828—1835; Ortenberg (Betten) 1830 u. 1849; Wenings 1845. Die Theilungen von Koppelweiden sind zahllos. — In Westfalen sollen die Theilungen erst seit 1850 zur Ausführung gekommen sein. — In Schleswig-Holstein erfolgte die Auseinandersetzung zwischen Landesherrschaft und Gemeinden an den Forsten und an den Mooren im 18. und 19. Jahrh. (Falck, Handb. 5, 241 oben und 242. Staatsbürgerl. Magazin 1, 563 ff.)

Digitized by Google

natürlich möglichst große Ansprüche machte, bis dann die Herrschaften ohne Mitwirkung der Märker einen Vergleich schlossen oder Gerichte oder Theilungs-Kommissionen einen Rechtsspruch fällten. Fast durchgängig kam man schließlich auf folgende zwei Hauptgrundsätze zurück:

1. Die Pflicht zur Unterhaltung der Gemeindehäuser, Schulhäuser, Brücken, sowie auch der Kirchen und Pfarrhöfe, desgleichen die Abgabe des herkömmlichen Brennholzes für Gemeindezwecke und Pfarrer wurde auf jede einzelne Ortsgemeinde übertragen und ihr dafür vorweg ein entsprechender Antheil an der Almend zugesprochen.

2. Im Uebrigen wurde getheilt nach Verhältniß der Kopfzahl der Markgenossen, d. h. der Anzahl der zur Theilungs-Zeit vorhandenen, mit eignem Haushalt in der Gemeinde angesessenen Glieder. Dies ist auch schon bei Theilungen in älterer Zeit, im 17. und 18. Jahrhundert, so gehalten worden[1]). Bei den Wäldern entsprach Dies dem Maßstab, in welchem jede Gemeinde bisher an den Holznutzungen Theil genommen hatte; bei den Weiden dagegen konnte die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht billiger sei, statt nach Köpfen nach der Anzahl des Viehes zu theilen; allein auch hierbei kam man schließlich fast immer auf die Theilung nach Köpfen zurück[2]).

Die Adeligen wurden hierbei wie andere Markgenossen auch behandelt, also sie unter die Glieder jeder Gemeinde eingezählt und sie in Bezug auf die Nutzungen zu der Gemeinde in dasselbe Verhältniß gebracht, in welchem sie bisher zur ganzen Mark standen. Aus Landmarkgenossen wurden sie Dorfmarkgenossen.

§. 81.

3. Vertheilung von Almenden zu Sonder-Eigenthum. Erwerb des Almend-Nutzungsrechts durch Geburt oder Niederlassung. Juden. Beisassen. Beschränkung des Nutzungsrechts auf gewisse Klassen von Gemeinds-Leuten. Real-Gemeinden.

I. Im ganzen Mittelalter wurden ununterbrochen zahlreiche Acker-, Wiesen- und Weide-Almenden in Sondereigenthum verwandelt und es

[1]) So gibt Reinhard, J. J., De jure forestali et Märker-Recht, 1738. S. 116 an, der Leyser, Jus georg. 3, c. 11 §. 74 und Berlichius, Matthias, Conclusiones practicabiles (erste Ausgabe 1614—1617), pars 2, conclusio 49. Nr. 20 anführt.

[2]) Thudichum, Gau- u. Markverf. 331. Rechtsgesch. d. Wetterau 1, 89.

Digitized by Google

geschieht Dies bis auf diesen Tag, soweit neue Staatsgesetze kein Verbot aufstellen. Waldungen sind wohl mehrfach zum Zweck der Anrodnung vertheilt worden, höchst selten aber, um Sonder-Wälder zu schaffen.

II. In älterer Zeit hatte es Einwohner der Mark ohne ein Recht zur Theilnahme an den Almend-Nutzungen nicht gegeben; nicht bloß die Geburt von einem Gemeindsmann verlieh Mark-Recht, sondern auch jeder von auswärts in die Gemeinde Hereinziehende erhielt dasselbe, wenn er Jahr und Tag unangefochten in der Gemeinde mit eignem Rauch gesessen hatte [1]). Wollte die Gemeinde ihn nicht zum Mitglied haben, so mußte sie ihn ausweisen; die Ausweisung konnte sogar ein einzelner Gemeindsmann fordern [2]). Auch solchen Fremden, welche Haus und Hof oder andere Grundstücke in der Gemeindemark durch Kauf erworben hatten, konnte die Niederlassung verwehrt werden, späterhin jedoch nur, wenn ihnen irgend ein Gemeindsmann den gezahlten Kaufpreis ersetzte (oben §. 18, S. 90). Als Besonderheit mag noch das Recht des Dorfs Rümlang in der Landschaft Zürich angeführt werden, wonach schon eine übernächtig gewordene Niederlassung unwiderruflich blieb. Die Offnung v. 1432 besagt: „Item es soll mit denen von Rümlang Niemand Wunne und Weide haben oder genießen, denn der zu Rümlang im Dorf haushäblich gesessen ist. Item wenn ein fremder Mann oder eine Frau, wer die seien, nach Rümlang kommt und daselbst haushäblich sein will, und über Nacht zu Rümlang ist, so hat derselbe alles das Recht zu der Almend, wie der der alle seine Tage zu Rümlang ist gesessen" [3]).

Ursprünglich, solange die Dorfgemeinden noch im alten Gau- und Markverband standen, waren sie verpflichtet, die von ihnen ausdrücklich oder stillschweigend zu Gemeindsleuten Aufgenommenen beim ungebotnen Ding oder Märkerding namhaft zu machen und persönlich vorzustellen, damit sie dem Land den Eid leisteten; ein Recht der Zurückweisung kam

---

[1]) Lex Salica 45 „de migrantibus". Ueber die Auslegung der Stelle ist ausführlich gehandelt bei Thudichum, Gau- u Markverf. 221. 224—227. Belege aus neueren Jahrhunderten bei Thudichum 223. Hinzuzufügen sind: Offnung von Basserstorf (in Monatschronik der Zürcherischen Rechtspflege, Neue Folge 3, 312 u. 313). Offnung v. Kloten §. 22 (in Schauberg, Zeitschr. f. Schweiz. Rechtsqu. 1, 189).

[2]) So nach Lex Salica 45, ferner noch im 18. Jahrh. in Nidwalden und im Freithal laut Urk. v. 1760 u. 1794 (bei Heusler, A., in d. Zeitschr. f. Schweiz. Recht 10, 86 u. 131), in Urfern (Uri) und Baar (Zug). Blumer 1, 385; 2, 1, 331.

[3]) Bluntschli, Kasp., Rechtsgesch. v. Zürich 1, 256 und hiernach Thudichum, Gau- u. Markverf. 334.

Digitized by Google

dem Gau nicht zu, wenigstens geschieht desselben nirgends Erwähnung [1]). In Uri und Obwalden allerdings mußte Jeder, der sich um das Landrecht bewarb, „in den Ring hineinstehen" und darum bitten, und in Obwalden erhielt Keiner das Landrecht, wenn er nicht zuvor Jahr und Tag (natürlich mit Bewilligung der betreffenden Gemeinde) im Lande gewohnt hatte [2]); allein hierbei ist zu bedenken, daß die Schweizer-Orte selbständige Freistaaten waren.

Thatsächlich haben die meisten Gemeinden neu Anziehenden keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt, weder in den Städten noch auf dem Land.

Eine Ausnahme von dieser Regel wurde zuerst gegenüber den Juden gemacht, als diese sich seit dem 12. Jahrhundert mehr und mehr verbreiteten; sie blieben Fremde, widerruflich Geduldete, erhielten also keine Almend-Nutzungen, hatten aber auch keine Lasten für die Almend zu tragen [3]).

In neueren Jahrhunderten kamen auch hinsichtlich der Aufnahme von gebornen Deutschen andere Grundsätze als früher auf, zuerst in einigen Städten, dann auch in Dörfern. Man forderte von jedem Anzüger ein Aufnahmegeld und wies ihn ab, wenn er es nicht zahlen wollte; oder man gestattete ihm zwar, wenn er das Aufnahmegeld nicht zahlte, die Niederlassung, schloß ihn aber von den Almend-Nutzungen aus [4]). Die in solcher Weise Aufgenommenen hießen Beisassen, Beisitzer. Ihre Rechtsstellung war entweder durch die Gemeindeordnung oder durch die mit ihnen abgeschlossenen Verträge näher bestimmt und hatte in den einzelnen Orten eine sehr verschiedene Gestalt. Ueberall hatten die Beisassen ein festes Heimathrecht in der Gemeinde, konnten nicht ausgewiesen werden; meistens durften sie auch an einigen Almend-Nutzungen theilnehmen oder sogar an allen, aber in geringerem Maße, und dafür sprach auch die Billigkeit, weil sie auch zu den Gemeinde-Lasten in vollem Umfang oder jedenfalls zu einem Theil derselben herangezogen wurden. Zu Gemeinde-Aemtern waren sie vielfach

---

[1]) Thudichum, Gau- u. Markverf. 53 u. 227. Rechtsgesch. d. Wetterau 1, 205.
[2]) Blumer, J. J., Rechtsgesch. d. Schweiz. Demokr. 1, 390. 391; 2, 1, 146.
[3]) Thudichum, Gau- u. Markverf. 229—230. Rechtsgesch. d. Wetterau 1, 29 u. 205—206.
[4]) In der Stadt Zürich betrug das Aufnahmegeld im 15. Jahrh. 3 Gulden, im Jahr 1860 2000 Francs, in Winterthur 2650 Francs (Osenbrüggen, E., Das Gemeindewesen der Schweiz, in der Baltischen Monatsschrift S. 5).

Digitized by Google

wählbar, hatten aber meistens kein Stimmrecht in der Gemeinde-Versammlung und im Märkerding. Diese Beisassen bildeten fortan eine eigne Klasse von Gemeinde-Angehörigen, denn auch auf die Kinder von Beisassen vererbte sich das Beisassenrecht, und vielfach mußten alle Beisassen ihr unvollkommenes Recht jährlich durch Zahlung eines besonderen Beisassen-Geldes ausdrücklich anerkennen.

Nachdrücklich aber ist hervorzuheben, daß die Aufnahme zu bloßen Beisassen zuerst etwa im 15. Jahrhundert hier und da aufgekommen, erst im 16. und 17. häufiger geworden ist, daß es aber noch im 18. und 19. Jahrhundert in den vielen Dörfern und namentlich in großen Marken christliche Beisassen nicht gegeben hat[1]).

Das Wort Hintersasse mag dann und wann im Sinn von Beisasse gebraucht worden sein; das ließe sich sicher nur durch genaue Ortsforschung erweisen; regelmäßig hat es andere Bedeutungen; es ist entweder soviel wie „Einläufiger", oder es bezeichnet den Erbpächter, Landsiedel gegenüber dem Lehnsherrn, oder den Untersaß, Unterthan gegenüber der Landesherrschaft[2]), in der Schweiz den Kantons-Fremden u. s. w.[3]).

III. An nicht wenigen Orten wurde die Zahl der Nutzungsantheile zu einer geschlossenen, unabänderlichen gemacht, im Uebrigen aber daran festgehalten, daß nur Mitglieder der Gemeinde, und zwar nur solche, welche auch ihren Wohnsitz in der Gemeinde hätten, einen Antheil genießen könnten. Dies geschah auf verschiedene Weise.

1. Vielfach wurden die Nutzungsrechte nicht bloß, wie früher, auf Ein Jahr, sondern auf Lebenszeit verliehen, so daß, wenn sich die Zahl der Gemeindeglieder vermehrte, die jüngeren leer ausgingen und warten mußten bis zur Erledigung eines Nutzungsrechts[4]).

Anderwärts wurden sie verliehen mit dem Recht der Vererbung auf Nachkommen des ersten und des jedesmaligen folgenden Besitzers (nicht auch auf Seitenverwandte), vorausgesetzt, daß die Nachkommen

---

[1]) Daß sich in der Schweiz die Abschließung gegen Neueinziehende erst im 17. u. 18. Jahrh. ausgebildet hat, bemerkt Blumer 2, 1, 345. Vgl. auch 2, 1, 337. Vgl. auch Rüttimann, Ueber d. Gesch. d. Schweiz. Gemeindebürgerrechts, 1862.

[2]) Zahlreiche Belege bei Thudichum, Gau- u. Markverf. 212—217. Grimm, Wörterb. 4, II, 1514.

[3]) Heusler, A., in d. Zeitschr. f. Schweiz. Recht 10, 87 u. 89 Anm. Blumer 2, 1, 312 ff.

[4]) Ein Beispiel bei Thudichum, Gau- u. Markverf. 280.

Digitized by Google

Mitglieder der Gemeinde blieben und in derselben ihren Wohnsitz behielten [1]).

2. Häufig wurde der Anspruch *an den Besitz bestimmter Häuser* geknüpft, so daß nur die Besitzer dieser festen Anzahl von bevorrechteten Häusern Nutzungen erhielten [2]). Das Recht wurde mit dem Hause vererbt und veräußert. Auch in diesem Fall ist im Zweifel anzunehmen, daß die Hausbesitzer das Nutzungsrecht in ihrer Eigenschaft als Gemeinde-Glieder genießen, indem sie lediglich als eine bevorzugte Klasse von Gemeindsleuten erscheinen, woraus folgt, einmal, daß wenn ein Haus abgebrochen wird oder unbewohnt bleibt, die Nutzung an die Gemeinde zurückfällt, und zweitens, daß im Zweifel das Vorrecht durch neuen Gemeindebeschluß wieder aufgehoben werden kann. Allerdings aber kann das Vorrecht durch Länge der Zeit oder andere Umstände auch zu einem unentziehbaren geworden sein.

IV. In manchen Orten sind in älterer oder jüngerer Zeit Almenden in Eigenthum einer besonderen, von der politischen Gemeinde ganz verschiedenen *Genossenschaft* verwandelt worden, indem Mitgliedschaft in der politischen Gemeinde und Wohnsitz in derselben keine Voraussetzung des Almendgenusses mehr bilden. Solche Genossenschaften führen vielfach noch die alten Namen „Märkerschaft", „Ganerbschaft" u. dergl. und sind neuerlich von juristischen Schriftstellern und auch in Gesetzen als „Realgemeinden" bezeichnet worden [3]). Aus Unbekanntschaft mit der geschichtlichen Entwicklung waltete eine Zeit lang bei den staatlichen Verwaltungsbehörden wie bei den Gerichten die Neigung ob, in diesen Genossenschaften lediglich gewöhnliche Gesellschaften mit einfachem Miteigenthum (condominium pro indiviso) zu erblicken; Dies ist jetzt anders geworden; es besteht Einverständniß darüber, daß die Genossenschaften in Bezug auf Verwaltung, Belastung, Veräußerung des Genossenschafts-Vermögens nach ähnlichen Grundsätzen zu beurtheilen sind, wie sie früher für die politischen oder Mark-Gemeinden gegolten haben oder auch gegenwärtig gelten [4]).

---

[1]) Ein Beispiel aus d. Jahr 1854 bei *Thudichum*, Gau- u. Markverf. 281 bis 282.

[2]) *Thudichum* 283.

[3]) So spricht z. B. das Bürgerrechtsgesetz f. Württemberg v. 4. Dez. 1833 §. 51 von „Real-Gemeinde-Rechten".

[4]) *Bitzer*, F., Die Realgemeinderechte, ihre Entstehung und Stellung in der Gegenwart, mit besonderer Beziehung auf Württemberg, 1844 (im Ganzen befinden

Digitized by Google

Auch eine Reihe neuerer Gesetze hat Dies ausdrücklich anerkannt [1]).

§. 82.

4. Die neueste Staatsgesetzgebung über Gemeinde-Almenden.

Nachdem schon im 18. Jahrhundert in einzelnen Ländern allgemeine Gesetze über die Verfassung und Verwaltung der politischen Gemeinden erlassen worden waren, welche nicht immer als Verbesserungen erschienen, brachte die völlige Umgestaltung der staatlichen Verhältnisse im 19. Jahrhundert die Nothwendigkeit mit sich, die Gemeindeverhältnisse neu und einheitlich zu ordnen. In den meisten Deutschen Staaten ergingen also in dem Zeitraum von 1801—1848 neue Städte- und Gemeinde-Ordnungen, welche dann nach Einführung der konstitutionellen Verfassungen unter Mitwirkung der Landtage manche Abänderungen erfuhren; seit 1848 aber, und namentlich seitdem das Deutsche Reich gegründet und jedem Deutschen die Erwerbung der Staatsangehörigkeit in jedem Deutschen Staat außerordentlich erleichtert und der Aufenthalt und die Niederlassung an jedem Ort des Reichs gestattet worden ist (Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 und Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867), mußten die Gemeindeverhältnisse abermals neu geordnet werden.

I. Der erste Hauptgesichtspunkt war, allen in einer politischen Gemeinde niedergelassenen Inländern Stimmrecht in der Gemeindeversammlung oder Wahlrecht bei der Wahl der Gemeindevertretung zu geben, und ebenso Wählbarkeit zu Gemeindeämtern, sowie die Gemeinden zu ermächtigen, alle Bewohner zu den Gemeinde-Lasten heranzuziehen. In den einzelnen Staaten sind freilich zur Erreichung dieses Zieles sehr verschiedene Wege eingeschlagen worden; in eine Reihe von Staaten gibt es eine Versammlung der ganzen Gemeinde überhaupt

---

sich in Württemberg 37 000 Morgen Wald im Eigenthum von Realgemeinden). — Römer, Rob., in der Zeitschrift für Deutsches Recht 13, 94—122 und Anmerkungen von Reyscher dazu S. 122—124. — Thudichum, Gau- u. Markverf. 284—288.

[1]) Preußische Gesetze 17. März 1879 u. 9. April 1890 über die Haubergs-Genossenschaften an der Sieg; 5. Juni 1888 über die Realgemeinden in der Provinz Hannover.

Digitized by Google

nicht mehr, sondern sind alle Beschlußrechte auf gewählte Vertretungen übertragen; bei der Wahl derselben sind vielfach Klassen gebildet nach dem Maß der Steuerzahlung oder nach Besitz von Häusern oder anderem Grundeigenthum; oder es ist das Stimmrecht an ein Gemeinde-Bürgerrecht geknüpft, welches durch Geburt oder Aufnahme entsteht, in der Weise jedoch, daß jeder in der Gemeinde Niedergelassene gegen Zahlung einer mäßigen Gebühr die Aufnahme verlangen kann.

Beisassen im Sinne des älteren Rechtes gibt es also theils überhaupt nicht mehr, theils in viel beschränkterem Sinn.

II. Diese Umgestaltung der politischen Gemeinden, die Gewährung der Niederlassungsfreiheit und die Gründung der Gemeinde-Verfassung auf die Einwohner-Gemeinde nöthigte auch zu einer neuen Regelung der Almend-Verhältnisse, eine schwierige Aufgabe, bei der großen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und des Widerstreits herkömmlicher Zustände mit den Wünschen der mehr und mehr anwachsenden Einwohner-Gemeinden. Nicht überall haben die Gesetze und nicht immer auch die Staatsbehörden dem Herkommen die genügende Rücksicht geschenkt, die sie nach der geschichtlichen Entwicklung verdienten, und zwar in den meisten Fällen offenbar aus mangelhafter Kenntniß der örtlichen Verhältnisse, sowie der Deutschen Rechtsgeschichte im Allgemeinen.

Ziemlich übereinstimmend stellen die neueren Gemeinde-Ordnungen folgende Hauptgrundsätze auf:

A. Almend-Güter, d. h. Grundstücke, welche bisher an Mitglieder der politischen Gemeinde auf bestimmte Zeitdauer zur Benützung überlassen worden waren, oder aus deren Ertrag den Gemeinde-Gliedern Nutzungen verabreicht wurden, sind für Eigenthum der politischen Gemeinde in ihrer neuen Gestalt anzusehen (also im Wesentlichen für Eigenthum der Einwohner-Gemeinde).

1. Es beschließt daher die Versammlung oder Vertretung der neuen politischen Gemeinde sowohl über die Bewirthschaftung der Almendgüter als auch darüber, ob den einzelnen Gemeindegliedern überhaupt ferner Nutzungen daran eingeräumt werden oder diese Nutzungen abgestellt und die Erträge ganz für Gemeindezwecke, also zur Verminderung der Gemeindesteuern, verwendet werden sollen.

2. Wird die Vertheilung von Nutzungen beibehalten, so bildet die

Digitized by Google

Angehörigkeit zur politischen Gemeinde die Voraussetzung für Theilnahme am Genuß und Gleichheit des Genusses die Regel. Beibehalten ist der alte Grundsatz, daß nur solche Gemeindeglieder am Genuß Theil nehmen, welche in der Gemeinde selbständigen Haushalt führen (eignen Rauch haben) und daß die Wittwen wie Gemeindsleute gelten.

3. Die Vergrößerung der hergebrachten Nutzungen ist unzulässig.

4. Die Gemeinde hat das Recht, die Almend-Nutzungen, wie jedes andere Vermögen, mit Steuer zu belegen.

B. In Bezug auf die Frage, ob und in welcher Weise die herkömmlichen Almend-Nutzungen eingeschränkt oder ganz aufgehoben werden können, befolgen die Gesetze der einzelnen Staaten sehr verschiedene Grundsätze und weichen vielfach auch wieder die seit 1866 erlassenen von den älteren ab. Der Gefahr, daß die Vertretung der Einwohner-Gemeinde althergebrachte Vorrechte gewisser Klassen der Gemeindsleute zu beseitigen geneigt sein wird, suchen viele Gesetze dadurch zu begegnen, daß sie zu Abänderung der bestehenden Zustände eine Genehmigung der staatlichen Verwaltungsbehörden fordern oder auch den Vorbehalt machen, daß „Privatrechte" nicht geschmälert werden dürften, ohne aber zugleich klar zu stellen, in welchem Fall solche Privatrechte als bestehend anzunehmen seien. Es sind hauptsächlich folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Wenn zu irgend einer bekannten oder unbekannten Zeit gewisse Almendstücke zu erblichem Genuß an Gemeindeglieder vertheilt worden sind, mit dem Recht der Vererbung an Nachkommen, die Gemeinde-Mitglieder sind und in der Gemeinde wohnen, so liegt unzweifelhaft ein unentziehbares Privatrecht vor.

2. Dasselbe gilt, wenn das Recht der Almend-Nutzung dauernd an bestimmte Häuser geknüpft worden ist.

3. Besonders wichtig ist die Frage, inwieweit andere Ungleichheiten der Benutzungsweise, die althergebracht oder zu nachweisbarer Zeit durch gültige Gemeindebeschlüsse eingeführt sind, wieder aufgehoben werden können. So z. B.

a) das Recht derjenigen Gemeindeleute, welche Vieh halten, die gemeinen Weiden zu benutzen, wobei im Zweifel jeder soviel Vieh auftreiben kann, als er mit eignem Futter überwintert,

Digitized by Google

b) das Recht der Viehhalter, von Almend-Wiesen ein Loos zu erhalten zur Gewinnung von Heu,

c) das Vorrecht der Geschirrbauern auf ausschließliche Benutzung gewisser Gemeindeweiden,

d) der Anspruch des Fahrenden auf mehr Brennholz, als es die Nichtfahrenden erhalten,

e) der Anspruch auf Bauholz, der bei Großbauern der Natur der Sache nach größer ist als bei kleinen Leuten.

In allen früheren Jahrhunderten sind derartige Ungleichheiten oft genug durch Gemeindebeschluß abgeschwächt oder aufgehoben worden, und so würde sich vom geschichtlichen Standpunkt aus die rechtliche Zulässigkeit neuer Gemeindebeschlüsse auf Herstellung von Gleichheit vertheidigen lassen, wenn nicht eben unsere heutige Einwohner-Gemeinde etwas ganz anderes wäre als die Gemeinde der alten Zeit, welche jeden Fremden abweisen durfte.

Offenbar hat die Gesetzgebung, nachdem sie die Gemeindeverfassung völlig umgestaltet hat, die Aufgabe, bestehende Herkommen einigermaßen zu schützen.

Hierzu sind zwei Wege geboten: entweder eine nur allmähliche Beseitigung der Ungleichheit zu gestatten, so daß die jetzigen Inhaber der größeren Rechte sie wenigstens für ihre Lebenszeit behalten, auch so, daß die Gleichheit nach Ablauf z. B. von 25 oder von 50 Jahren in Geltung treten kann; — oder aber völlige Vertheilung von Almend-Aeckern, Wiesen und Weiden zu ewigem Privateigenthum oder zu erblichem Nutzungsrecht, unter gleichzeitiger Aufhebung aller Vorrechte in Bezug auf Waldungen.

Während die älteren Gemeinde-Ordnungen solche Theilungen fast durchweg zuließen, schließen die neueren sie vielfach aus, was keine Billigung verdient.

4. Wo Gleichheit der Nutzungen für alle Köpfe der Gemeindsleute besteht, wird bei der jetzigen Gemeindeverfassung der Fall seltener eintreten, daß die Gemeindevertretung völlige Abschaffung dieser Nutzungen beschließt; aber eine staatliche Ueberwachung erscheint doch auch in dieser Hinsicht geboten, da jede Einziehung von Almend-Nutzungen die Aermeren härter trifft als die Reichen, ja in gewissen Fällen geradezu ein großes Geschenk für die Reichen sein würde, und die neueren Gemeindegesetze eine spätere Heilung des Uebels unmöglich

Digitized by Google

machen, da sie die Wiedereinführung abgeschaffter Almend-Nutzungen verbieten [1]).

Als eine Abweichung vom Grundsatz der Gleichheit ist es nicht anzusehen, wenn der erste Eintritt in den Almendgenuß von einem höheren Lebensalter abhängig gemacht wird oder der Genuß mit gewissen Jahren steigen soll.

Eine Verkürzung der Nutzungen durch Fremde, die sich in der Gemeinde niederlassen, kann erreicht werden durch Satzungen, wonach Neueinziehende, wenn sie Almendnutzungen beanspruchen, ein bestimmtes Einstandsgeld, Eintrittsgeld zu bezahlen haben.

§. 83.

5. Einziehung von Almeinden durch die Landesherrn [2]).

Ein sehr beträchtlicher Theil der Wälder und Weiden, welche vormals den Markgemeinden gehörten, ist im Laufe der Jahrhunderte von den geistlichen und weltlichen Fürsten, den Grafen und Rittern, sowie auch kleineren Klöstern in Besitz genommen worden, theils unter gänzlicher Verdrängung der Bauern aus Eigenthum und Nutzungen, theils unter Fortgewährung der letzteren. Die ehemaligen Almenden bilden zusammen mit den alten Reichs- oder herzoglichen Waldungen gegenwärtig Staatsgut (Staatsdomänen) oder Privatgut des ehemaligen reichständischen und des niederen Adels. Konnten hierüber früherhin nur schüchterne Vermuthungen gewagt werden, so ist es durch den großen Aufschwung, den die Deutsche Rechtsgeschichte im 19. Jahrhundert genommen hat und die Eröffnung wenigstens mancher Archive möglich geworden, die Thatsache für sehr viele einzelne Fälle zu beweisen; und es würde Dies noch für zahlreiche andere Fälle möglich sein, wenn sachkundige Forscher die Untersuchung in die Hand nehmen

---

[1]) Wenn z. B. in einer Gemeinde jeder Ortsbürger 4 Klafter Holz im Werth von 100 Mark aus dem Gemeindewald bezieht und nunmehr die Gemeinde beschließen würde, alle Gemeindeausgaben aus dem Waldertrag zu decken und die Nutzungen auf 1 Klafter herabzusetzen, so würden die Besitzer von Häusern, Aeckern und Wiesen, sowie Kapitalisten und sonstige Rentner für ihr Privatvermögen steuerfrei werden, jeder Arme aber jährlich 75 Mark mehr zu den Gemeindelasten steuern.

[2]) Thudichum, Gau- u. Markverf. 294—305. Freudenstein, O., Gesch. d. Waldeigenthums in d. vormal. Grafschaft Schaumburg, 1879.

Digitized by Google

würden, und wenn nicht in vielen Staaten bis in neueste Zeit die Benutzung der Archive über solche den Fiskus berührende Fragen sehr beschränkt geblieben wäre; der Unzugänglichkeit der adeligen Archive ganz zu geschweigen [1]).

Nicht erst in neueren Jahrhunderten, sondern schon im frühen Mittelalter hat diese Vergewaltigung ihren Anfang genommen. Dem König Heinrich IV. (1056—1106) klagten die Sächsischen Bauern:

„ein jeglicher Mündel und Fremdling hindert die Söhne des Lands den gemeinsamen Wald zu gebrauchen, nimmt sich die Trift vorweg, und vertreibt so Heerden wie Zugvieh, bringt die Erben um ihren Besitz, raubt Güter gewaltsam" [2]).

Um 1229 singt Meister Freidank, wahrscheinlich ein Schwäbischer Dichter:

Die Fürsten zwingen mit Gewalt
Feld, Steine, Wasser und Wald,
Darzu Wild und Zahm:
Sie thäten die Luft gern alsam (zusammen):
Die muß uns noch gemeine sein.
Möchten sie uns den Sonnenschein
Verbieten, Wind und Regen,
Man müßte Zins mit Golde wägen [3]).

In's 13. Jahrhundert fallen auch eine beträchtliche Anzahl von Urkunden-Fälschungen, um angebliche Schenkungen von Wäldern oder freien Pürschen an Klöster und Bischöfe glaubhaft zu machen. Nicht wenige Landesherren begannen jetzt von einem fürstlichen „Obereigenthum", „dominium eminens", über das ganze Staatsgebiet zu reden, ein Satz, der möglicherweise von den Fürstensöhnen und sonstigen vornehmen Jünglingen eingeschleppt worden ist, die seitdem zahlreich in Paris, Orleans, Montpellier die Rechte studirten und dort Sätze lernten, die in Frankreich eine gewisse Wahrheit hatten. Den Scheffen oder

---

[1]) In Württemberg hatte Reyscher, Professor des Deutschen Rechts an der Universität Tübingen begonnen, die Rechtsverhältnisse der einzelnen Landestheile zu erforschen und im Jahr 1834 einen ersten Theil seiner Sammlung Altwürttembergischer Statutarrechte, der die Orte A bis C umfaßte, veröffentlicht; er mußte seine Arbeit aber einstellen, weil ihm das damalige Ministerium die Archive verschloß, und seitdem hat sich Niemand gefunden, die Arbeit wieder aufzunehmen.

[2]) Henrici bellum contra Saxones lib. 1, 48—51. J. Grimm in den Wiener Jahrb. 45,121 erblickt in den Erben (heredes) die Markgenossen, welche in Sachsen „Erben" hießen; doch können auch ebensogut Eingriffe in das Erbgut von Mündeln oder von Verwandten gemeint sein.

[3]) Vridank 76, 5—12.

Digitized by Google

dem ganzen Volk wurde nun von den Beamten das Ansinnen gestellt, ein dem entsprechendes Weisthum abzugeben, und vielmals, trotz allem Widerstreben, mit Erfolg. Solche Weisthümer lauten: „dem Landesherrn gebührt Grund und Grat, den Bauern der Nutzen, der Gebrauch", oder: „dem Herrn weiset man den Boden, den Bauern den Wald, das Holz" [1]). Zentgraf und Scheffen des Gerichts Somborn am Spessart wiesen 1455 ihren beiden Herrschaften, dem Kurfürsten von Mainz und dem Grafen von Hanau, Grund und Boden zu Eigenthum und den armen Leuten den Gebrauch [2]). Wie die Bauern hier den „Gebrauch" verstanden, geht aus der Thatsache hervor, daß die Gemeinden dieses Gerichts im Jahre 1810 den großen Markwald unter sich zu Eigenthum vertheilten.

Am Schlimmsten scheint es im 15. Jahrhundert hergegangen zu sein, namentlich in den größeren Fürstenthümern mit hochgespannter landesherrlicher Gewalt, wo ja auch das gesammte Landvolk jetzt für „leibeigen" erklärt wurde (vgl. oben S. 130). Unter den 12 Artikeln, in welchen die Bauern im Jahre 1524 ihre Hauptbeschwerden zusammenfaßten, findet sich auch die Beschwerde über Wegnahme von Almenden und Erhöhung der Forstgelder. Die Niederwerfung des Aufstands hatte in verschiedenen Gebieten die Folge, daß der Landesherr die Unterthanen aller ihrer bisherigen Freiheiten und ihrer Almenden für verlustig erklärte und ihnen „aus Gnade" nur soviel beließ, als es ihm gefiel; so mußten im Kurfürstenthum Mainz die Bewohner des Rheingau's im Jahre 1525 eine Urkunde unterschreiben, worin sie den Erzbischof als Eigenthümer der Landes-Almend anerkannten [3]), und der Kurmainzischen Stadt Seligenstadt wurde im Jahre 1527 von Erzbischof Albrecht ihr Miteigenthum an einem Wald entzogen und nur ein Recht auf Urholz, Wasser und Weide belassen [4]); ähnlich ist es ohne Zweifel allen Mainzischen Städten und Aemtern ergangen.

---

[1]) Eine Reihe von Belegen in Thudichum, Rechtsgesch. d. Wetterau 1, 287—292.

[2]) Steiner, J. W. Chr., Gesch. d. Freigerichts Wilmundsheim, 1820, S. 246.

[3]) Bodmann, Rheingauische Alterthümer, 1819, S. 468 Anm. h.

[4]) Steiner, J. W. Chr., Gesch. d. Abtei Seligenstadt S. 371: „Dieweil auch uns alle gemeine waldt und brücher (sumpfige Niederungen) der stat Seligenstadt neben andern freyheiten heimgefallen seyndt, so wollen wir, dass sich die von Seligenstat derselben wald und brücher nit anders, dann allein das uhrholz und derselben wasser und weydt ... gebrauchen."

Digitized by Google

Der dreißigjährige Krieg hinterließ den Bauernstand in hülfloser Lage, durch Krieg und Pest gelichtet, hier und da fast vernichtet, jammervoll verarmt und so ohne Widerstandskraft gegen die nun rücksichtslos geübte Herrengewalt. Unglücklicherweise büßte er zugleich seine urkundlichen Rechtsbehelfe ein, indem viele alte Weisthümer, Gerichts- und Markbücher und sonstigen Urkunden im Krieg untergegangen waren oder von der Herrschaft gewaltsam oder mit List an sich gerissen wurden [1]). Wo sie konnten, ließen die Landesherrn die Märkerdinge eingehen, ernannten die Märkermeister und Förster nach ihrem Gefallen und schalteten mit den Almenden nach ihrem Gutdünken; da sie jetzt auch meistentheils den Dorfgemeinden das alte Recht der Wahl ihrer Dorfvorsteher entzogen, so fehlte es den Bauern oft an den richtigen Vertretern ihrer Rechte, ja manche dieser ernannten Gemeindebeamten verriethen das Recht ihrer Gemeindsleute in treuloser oder feiger Weise. In gar manchen Orten geht noch jetzt die Sage von Mund zu Mund, daß die Gemeindevorsteher vor Zeiten in's herrschaftliche Schloß geladen, betrunken gemacht und dann verführt worden seien, Urkunden zu unterschreiben, daß die und jene Almend dem Landesherrn zu eigen gehöre oder ihm geschenkt sein solle. Doch blieben Dies — zur Ehre der Deutschen Bauern sei es gesagt — ganz vereinzelte Ausnahmen und haben auch die ernannten Gemeindevorsteher regelmäßig die Rechte ihrer Gemeinden nachdrücklich vertreten.

Die Kunstgriffe, welche die Landesherrn oder ihre Beamten anwendeten, um die Bauern aus ihren Rechten zu verdrängen, waren

---

[1]) Im Jahr 1631, beim Durchzug der Franzosen, vertrauten die Gemeinden Winden und Weinähr ihre Schöffen-Kiste mit den darin verschlossenen uralten Gerichts-Protokollen und sonstigen Urkunden dem Kloster Arnstein (an der Lahn bei Ems) zur Aufbewahrung an, bekamen sie aber nach dem Abzug der Franzosen nicht zurück und führten noch im Jahr 1766 einen Prozeß darüber mit dem Kloster. (Vgl. Vertheidigte Freyheit u. Gerechtsame des Gerichts und Gemeinden Winden und Weinähr u. s. w. 1766. Fol.) — Ebenso erging es der Gemeinde Ilbenstadt in der Wetterau, welche im Jahr 1672 dem Abt des Klosters Ober-Ilbenstadt ihre Gerichtskiste mit Gerichtsbuch und anderen Urkunden zur Aufbewahrung anvertraut hatte, dieselben aber nach Aufhören der Kriegszüge nicht wieder zu erlangen vermochte. (Eintrag im neuen Gerichtsbuch vom 20. Jan. 1673 unter dem Siegel der Burg Friedberg.) — Auch die Klöster Schwarzach und Frauenalb im Schwarzwald bezielten ihren Bauern „Dorfbücher und alte Schriften" vor und als im Jahr 1789 in Folge der Französischen Revolution die Bauern eine drohende Miene annahmen, gebrauchte das Kloster Schwarzach die Ausflucht, „daß die Urkunden jetzt in Straßburg lägen". (Obser in d. Zeitschr. f. Geschichte d. Oberrheins, Neue Folge 4, 219—224.)

Digitized by Google

sehr verschiedenartig: 1. besonders häufig sprachen sie ein ausgedehntes Beholzigungsrecht neben den Bauern an, oder 2. sie forderten „den dritten Baum" oder den „halben Gebrauch", oder 3. nahmen sie einzelne Stücke der Gemeinde-Wälder oder Weiden völlig weg und erklärten sie für landesherrliches Eigenthum, oder 4. es wurden sämmtliche Almenden für landesherrliches Eigenthum erklärt, den Bauern aber Nutzungsrechte belassen, zuweilen dauernd, meistens aber nur vorläufig, und dieselben dann Schritt für Schritt eingeschränkt, das Bauen neuer Häuser verboten, um keine neuen Ansprüche auf Bauholz entstehen zu lassen, die Zahl der nutzungsberechtigten Gemeindeglieder überhaupt fest bestimmt, Holz von schlechterer Beschaffenheit verabreicht, eine stetig steigende Abgabe für das verabreichte Holz gefordert („Holzgeld", „Forstrecht"). Die Einleitung zur völligen Verweigerung von Nutzungen machte es gewöhnlich, daß die Bauern genöthigt wurden, in einer schriftlichen Eingabe um „gnädige" Anweisung des ihnen „verwilligten" Holzes „für dieses Jahr" unterthänigst zu bitten; wenn das einige Jahrzehnte hindurch geschehen war, hieß es, daß sie gar kein Recht hätten, sondern alle Nutzungen nur freie Gnade gewesen seien, und daß sie das Holz von nun an kaufen müßten.

Um diese Uebergriffe zu bemänteln, ihnen den Schein des Rechts zu geben, wurden jetzt von den Juristen mancherlei staatsrechtliche und rechtsgeschichtliche Lehrsätze in Umlauf gesetzt: 1. von einem landesherrlichen „Obereigenthum am ganzen Staatsgebiet", wie es schon im 13. Jahrhundert aufgetaucht war und nun eben wieder von Ludwig XIV. in gränzenloser Ausdehnung geltend gemacht wurde [1]); oder doch 2. von einem „Regal auf wüste Plätze", auf Trieschen, Oedungen, Heideflächen, wilde Moore oder Moose [2]). Hatten die Bauern auch bisher diese Plätze durch ihre Viehheerden beweiden lassen, so wurde Das nur als gnädige Verwilligung behandelt, wenn sie nicht ein Recht zu beweisen vermochten, was natürlich in den meisten Fällen unmöglich blieb. Der

[1]) In seiner Instruktion für den Dauphin sagt Ludwig XIV.: Les rois sont seigneurs absolus et ont naturellement la disposition pleine et libre de tous les biens qui sont possédés; und sein Minister Louvois hinterließ in seinem politischen Testament die gleiche Belehrung. (Roscher in d. Abh. d. K. Sächs. Gesellsch. d. Wiss. 4, 293. 1865.)

[2]) Vertreten wurde dieses Regal z. B. durch Oetinger, De jure et controv. limit. 1, 10 Nr. 15; mitgetheilt in Thudichum, Gau- u. Markverf. 296. — Vgl. auch Struben, Rechtl. Bedenken (2. Aufl.) 2, 278 u. 4, 279. — Weitere Belege gibt Müller, Die Ingrossation 129.

Digitized by Google

Landesherr konnte also nun solche Trieschen zu Wald anlegen oder ihre Anrodung den Bauern gegen Zins gestatten, sich allein die Befugniß vorbehalten, Steinbrüche und Erdgruben anzulegen u. s. w. 3. Beliebt war besonders der Lehrsatz, daß dem Landesherrn als solchem ein „Obermärkerrecht", „Oberholzgrafenrecht", ein Recht der „herrschaftlichen Waldaxt" gebühre, in dem Sinne, daß er die Märkerdinge zu berufen und die gewählten Markbeamten zu bestätigen, oder überhaupt die Markordnung nach seinem Belieben festzustellen habe, woraus dann bald ausgedehnte Beholzungsrechte, Jagdrechte, ja schließlich Obereigenthum oder überhaupt Eigenthum an der Mark gefolgert wurde [1]). 4. Ziemlich auf Dasselbe kam die Geltendmachung eines landesherrlichen „Forst-Regals" heraus. 5. Auch aus dem neu aufgebrachten Jagd-Regal folgerten die Landesherrn die Befugniß, mit den Waldungen der Unterthanen alles Dasjenige vorzunehmen, was ihnen zur Erhöhung ihres Jagdvergnügens dienlich dünkte: große Schnaisen zu schlagen, auf denen sich die Jagd auf dem Anstand bequem ausüben ließ, Holz zu ausgedehnten Wildzäunen zu nehmen, den Märkern das Betreten der Wälder in der Brunftzeit oder bei gewissen Waldstücken dauernd das ganze Jahr zu verbieten. Solche sog. Hegköpfe wurden dann nach einigen Jahrzehnten als landesherrliches Eigenthum einfach ganz behalten [2]).

Vielfach gingen die Listen oder Gewaltmaßregeln durchaus nicht vom Landesherrn, sondern nur von seinen höheren oder niederen Beamten aus, ganz vorzüglich von den Forstbeamten. Die Berechtigungen der Unterthanen waren ihnen nicht bloß unbequem, sondern auch ihrem Amtseifer widerwärtig, als ein Schaden für den Wald, den in guten Stand zu bringen ihren Ehrgeiz bildete; machten sie sich doch natürlich

---

[1]) Lehrreiche Beispiele bei Thudichum, Rechtsgesch. d. Wetterau 1, 58—62. 197—203. 287—304 (1867); Bd. 2, Heft 2, S. 51 (1885). — Im Jahr 1763 stellte Piper in seiner Beschreibung des Markenrechts in Westfalen den Satz auf: Die Holzgrafen seien schon von der ältesten Zeit her Eigenthümer der Markengüter gewesen, die Markgenossen bloß ihre Leibeignen, und erst in neuerer Zeit hätten sich die Rechte der letzteren mehr und mehr erweitert. (v. Löw, Markverf. 127.) — Anders Held, Reichsprälatisches Staatsrecht 2. Kap. 9, §. 5. 79, S. 645: „Es gibt auch noch Staatsrechtslehrer, welche dem Landesherrn alle in seinem Lande befindliche Waldungen als Eigenthum zuschreiben. Sie haben aber hinter dem Ofen studirt, unwissend dessen was in Deutschland offen kündig ist."

[2]) Beispiele bei Thudichum, Rechtsgesch. d. Wetterau 1, 107 und 2, Heft 2, 50—51.

Digitized by Google

dem Herrn auch angenehm, wenn der Wald demselben höhere Erträge abwarf. So war es allerwärts, in Hessen [1]), in Württemberg, wo die Landstände im 17. und 18. Jahrhundert auf jedem Landtag zu klagen hatten [2]), und in der Markgrafschaft Baden. Ein ungenannter Schriftsteller über das letztere Land [3]) bezeichnet im Jahre 1786 die Forstämter (bestehend aus Oberforstmeister und Forstverwalter) und die übrigen Forstbedienten „als eine der größten Landplagen"; die Oberforstmeister suchten auf alle Weise die Berechtigungen der Unterthanen in den landesherrlichen Wäldern zu verkürzen, und die Unterförster wollten „übermäßig geschmiert sein", ehe sie dem Bürger zu dem, wozu er ein Recht hat, behülflich wären. Geschehe Das nicht, so wüßten sie ihn auf hunderterlei Art zu chikaniren, namentlich ihn wegen Kleinigkeiten in Strafen zu bringen. Alle Unterförster seien bestechlich und würden trotz ihrer schlechten Besoldungen wohlhabende Leute. Würden sie einmal angeklagt, so würden sie gemeiniglich von ihren Vorgesetzten in Schutz genommen. Diese Mißbräuche und die harte Behandlung der Unterthanen, namentlich die unverhältnißmäßig harte Bestrafung der Waldfrevel, kämen zum Theil auch aus der verkehrten Einrichtung her, daß neuerdings die Ansetzung der Forststrafen den Oberämtern abgenommen und den Forstämtern selbst übertragen worden sei.

Ein Rechtsschutz gegen alle diese Bedrückungen war selten zu finden; den Landesgerichten fehlte meistens die Zuständigkeit über diese Sachen, welche als „Administrativ-Sachen" galten und in den Regierungs-Kollegien selbst entschieden wurden; Appellationen an die höchsten Reichsgerichte waren den Unterthanen aller größeren Reichsländer verboten; und die Reichsgerichte konnten vermöge ihrer mangelhaften Verfassung und der Endlosigkeit der Prozesse wenig Trost gewähren. Sehr viele Gemeinden sind um ihre Urkunden dadurch gekommen, daß diese

---

[1]) Landau, Gg., Die Waldungen zu halbem Gebrauch in Hessen, 1855, S. 19: „Ueberhaupt waren es die fürstlichen Unterbeamten, welche Uebergriffen stets am geneigtesten waren, und es finden sich häufig Fälle, wo deren Eifer von dem Fürsten selbst oder dessen Regierung in die gebührlichen Schranken verwiesen wurde." — L. v. Maurer, Gesch. d. Markenverfassung, 1856, handelt S. 446 in einem besonderen Abschnitt von dem „Kampf der Markgenossen mit den herrschaftlichen Beamten".

[2]) Wächter, K. Gg., Handb. d. Württemb. Privatr. 1, 479.

[3]) Briefe üb. d. Verfassung in d. Markgrafschaft Baden 1, 84—88. 1786.

Digitized by Google

Urkunden in den Gewölben des Reichskammergerichts verfaulten oder bei den Verlegungen des Gerichts abhanden kamen. Die im Jahre 1806 noch anhängig gewesenen Prozesse sind in den folgenden Jahrzehnten allmählich bei den Landesgerichten zur Entscheidung gelangt, die älteren Akten des Kammergerichts an die Regierungen vertheilt, die Reichshofrathsakten aber in Wien belassen und zum Theil dem Adel ausgefolgt worden (!).

In einigen Rheinbundsstaaten entwickelte das Beamtenthum seit 1806 eine schlimme Neigung, in dem aus so vielen Bestandtheilen zusammengeschweißten Gebiet Einheitlichkeit und Beamtenmacht herzustellen und den Gemeinden an ihren Rechten soviel als möglich abzuzwacken; am Weitesten ging Dies in Württemberg unter König Friedrich I. und verschuldete zu einem guten Theil die Aufsässigkeit der ganzen Bevölkerung noch zu einer Zeit, wo der König wirklich werthvolle Verfassungsangebote machte; es gehörte zu den ersten Regierungsmaßregeln seines weitsichtigeren und wohlmeinenderen Sohnes, des edeln Königs Wilhelms I., dieser Beamtenwirthschaft ein Ende gemacht und die Gemeinden zufrieden gestellt zu haben.

Der mediatisirte Adel begann seit 1815 von Neuem seine Hand nach den Almenden auszustrecken und das Holz- und Hutrecht der Bauern zu bestreiten, führte Tausende von Prozessen hierüber und erregte dadurch beim Volk tiefen Widerwillen, der im Jahre 1848 zum Ausbruch kam und der politischen Bewegung vielfach eine so eigenthümliche Färbung gab; seitdem aber haben gerechtere und klügere Anschauungen gesiegt und sind diese Streitpunkte durch Güte aus der Welt geschafft worden.

In Elsaß-Lothringen, wo trotz der Einziehung der Gemeindegüter in Frankreich sich Almenden erhalten haben, namentlich aber sehr viele Holz- und Weideberechtigungen an fiskalischen Waldungen, hat die Deutsche Verwaltung anfänglich nicht immer verstanden, wie man ein neu erworbenes Land kluger Weise behandelt; die Forstbeamten haben theils aus mangelhafter Kenntniß der Rechtsgeschichte, theils aus übertriebenem Eifer für Akten-Recht die hergebrachten Nutzungsrechte mehrfach enger zu begränzen gesucht, als sie unter der Französischen Herrschaft anerkannt und geübt gewesen waren, und das Alles zu Gunsten eines überreichen Landesfiskus; sie hätten sich die Kabinetsordre Friedrichs des Großen vom 24. Januar 1747 vor Augen halten sollen, welche

Digitized by Google

allen Beamten gemessenen Befehl ertheilte, Namens des Fiskus die Unterthanen nicht mit unbilligen Prozessen zu bedrängen oder wegen Kleinigkeiten zu beschweren [1]).

V. Kapitel.

Holzungs-, Streu- und Weiderechte an fremden Grundstücken [2]).

§. 84.

1. Rechte an Waldungen.

Die Waldungen (Forsten), welche ursprünglich Krongut der Könige oder Herzoge waren und im Laufe der Zeit in die Hände von Kirchen, weltlichen Fürsten und Herren gelangt sind, waren zwar durchgängig dem ausschließlichen Jagd- und Fischereirecht des Herrn unterworfen, aber das Recht der Beholzigung, der Weide, der Mast theilte der Herr mit den innerhalb oder an den Gränzen des Waldes angesiedelten Gemeinden in größerem oder geringerem Umfang, je nach Privileg, Vertrag oder Herkommen. Es wird wenige alte Kronwälder in Deutschland geben, an welchen nicht solche Berechtigungen bestanden haben, und zwar seit undenklichen Zeiten, deren Alter viel größer ist als das Recht der späteren Eigenthümer. Für diese Gemeinden hatten die Rechte dieselbe hohe wirthschaftliche Bedeutung wie für andere Gemeinden die Almend-Nutzungen [3]).

Ein anderer Theil der Waldungen, welche sich seit dem Mittelalter oder seit neueren Jahrhunderten in den Händen der Landesherrn befanden, waren ursprünglich Markwaldungen, die den Markgemeinden entrissen worden sind. Verloren hierbei auch zuweilen die Märker alle

---

[1]) Trendelenburg über Cocceji in d. Abh. d. Berliner Akad. S. 24—25.

[2]) Thudichum, Gau- u. Markverf., 1860, S. 301—305. Eding, H. (Preuß. Obertribunalrath), Die Rechtsverhältnisse des Waldes, 1874, S. 234. — Vgl. auch die in §. 83 u. 85 angeführten Schriften.

[3]) An dem ehemaligen Büdinger Reichswald, der jetzt Eigenthum der verschiedenen fürstlichen und gräflichen Häuser von Ysenburg-Büdingen ist, hatten außer der Reichsstadt Gelnhausen noch 2 Stadt- und 22 Dorfgemeinden und viele Einzelhöfe und Mühlen Rechte auf Brennholz, meist auch auf Bauholz, Weide- und Mastrechte.

Digitized by Google

Nutzungen, so blieben sie doch in den weitaus meisten Fällen im Genusse von solchen.

Die Nutzungen an solchen ehemaligen Markwaldungen sind im Zweifel nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche auch für die Almend-Nutzungen galten; namentlich kommen sie im Zweifel allen Mitgliedern der berechtigten Gemeinden als persönliches Recht zu, sofern sie eignen Rauch haben, und nicht über das eigne Bedürfniß hinaus.

Das Gleiche galt erweislich auch für die Nutzungen an alten Kronwaldungen, da dieselben den Verhältnissen an Markwaldungen lediglich nachgebildet waren.

Die Nutzungen sind vielfach verschieden groß für verschiedene Klassen von Gemeindsleuten, z. B. größer für Fahrende als für Einläufige. Auch die Anzahl der Nutzungen kann bestimmt sein, z. B. das Nutzungsrecht an gewisse Häuser geknüpft sein, so daß neue Häuser Nichts anzusprechen haben. Auch in diesen Fällen, sofern Mitgliedschaft in der politischen Gemeinde Voraussetzung des Genusses ist, erscheint die politische Gemeinde als Inhaberin des Rechts und folglich als befugt, die berechtigten Gemeindeglieder in Rechtsstreitigkeiten zu vertreten, auch Vergleiche zu schließen [1]). Zuweilen ist die Gesammtmasse des jährlichen Holzes ein für allemal festgesetzt, wird der Gemeinde als Gesammtheit überwiesen und dieser überlassen, es an ihre Mitglieder zu vertheilen.

Die Grundsätze des Römischen Rechts über Dienstbarkeiten (Servituten) können nicht angerufen werden für die Schmälerung von Rechten, die viel älter sind als die Aufnahme des Römischen Rechts, und von denen das Römische Recht überhaupt Nichts gewußt hat.

Die einzelnen in Betracht kommenden Berechtigungen sind:

1. Das Recht auf Entnahme von Bauholz, Brennholz, Zaun- und Geschirrholz aus dem belasteten Wald. Während in älterer Zeit die Berechtigten das Holz selber fällten, Bauholz von besseren Holzsorten allerdings meist nur auf vorgängige Anweisung des Stammes durch die Förster, führten die Waldeigenthümer späterhin eine andere Ordnung ein, ließen das Holz durch ihre eignen Taglöhner

[1]) Vgl. hierüber: Thudichum, Gau- u. Markverf. 301—303. — Roth u. v. Meibom, Kurhess. Privatr. 1, 274—278.

Digitized by Google

fällen und an Waldwegen oder am Waldrande auffetzen, wo es dann die Berechtigten abholen konnten [1]).

Im Zweifel kann der Berechtigte das Holz auch aus anderen eignen Waldungen liefern oder kaufen und vor dem belafteten Wald zur Verfügung ftellen, vorausgefetzt, daß er Holz der gleichen Güte liefert, und unbefchadet des Grundfatzes, daß die Laft auf dem beftimmten Grundftücke ruht und auf jeden Befitzer deffelben übergeht.

Lautet das Recht auf eine beftimmte Holzart, fo muß diefe geliefert werden, und es kann fich der Verpflichtete nicht damit entfchuldigen, daß der belaftete Wald folche Holzart nicht mehr aufweife, da es feine Aufgabe war, folche Holzarten neu anzupflanzen, welche ihm die Erfüllung feiner Verpflichtungen ermöglichten.

2. Das Recht, Lagerholz und Urholz nehmen zu dürfen. Lagerholz ift alles umgefallene oder gefällte Holz, welches der Waldeigenthümer unbenutzt im Walde liegen läßt, was bei der früheren Werthlofigkeit des Holzes und den fchlechten Wegen vielfach vorkam, oder auch, welches er liegen laffen muß, da es eben ausfchließlich dritten Berechtigten gebührt. Urholz, auch Oreholz kann nach Schmeller 1, 100 fprachlich genommen foviel fein wie Ausholz oder Ueberholz oder Unholz, in ähnlicher Weife wie Urbau Gegenfatz von Bau ift, nämlich der vernachläffigte Zuftand eines Feldes, die Wüftung, auch der Schutt von abgebrochenen Gebäuden (Schmeller 1, 137). Die in meiner Gau- und Markverfaffung 234. 235 gefammelten Belege fetzen außer Zweifel, daß zum Urholz zunächft alles Weichholz, wie Afpen, Weiden, Pappeln, gehört, ferner auch Holz, welches keine Maftfrüchte trägt, wie Hainbuchen, Birken, Lärchen, Tannen, letzteres aber gewiß nur in Gegenden, wo früherhin ausfchließlich Laubwald vorhanden war; endlich das Oberholz, Gipfelholz von Eichen und Buchen, welches weder zu Bauholz noch Klafterholz tauglich ift. Uebrigens kann die Bedeutung landfchaftlich verfchieden fein.

Das Recht auf Windfälle, d. h. auf Bäume, welche mitfammt der Wurzel umgeworfen find, und das Recht auf Windbrüche, nämlich auf die vom Wind abgebrochenen Aefte und Stamm-Theile. Letztere Gerechtigkeit fchließt an fich noch nicht die Befugniß zur Aneignung

[1]) Vgl. hierüber Häberlin in d. Zeitfchr. f. Landeskultur-Gefetzgebung der Preußifchen Staaten 14, 117—154.

Digitized by Google

auch derjenigen Baumstämme in sich, welche durch die Last des Schnee's oder gefrornen Thaues niedergedrückt werden (Schneebrüche, Duftbrüche).

Das Recht auf Lesehołz, Raffholz, d. h. die Befugniß, in einem fremden Walde die von selbst herabgefallenen dürren Aeste, sowie auch die vom Wind abgerissenen grünen Aeste aufzulesen, zu raffen, aufzuklauben. Dürre Aeste mit Haken oder Seilen vom Baume abzureißen ist hierbei gewöhnlich nicht gestattet. Die Berechtigten müssen nach vielen örtlichen Herkommen das gesammelte Holz bis vor den Wald tragen, wenigstens sich nur kleiner Schiebkarren zum Wegführen aus dem Wald bedienen, besonders auch, damit solche Nutzungen den ärmeren Leuten, die kein Geschirr haben, vorbehalten bleiben.

3. Das Recht, Laub oder sonstige Vieh-Streue, wie Ginster, Farnkraut, Heidekraut, Heidelbeerkraut, Fichtennadeln, sammeln zu dürfen. Gewöhnlich darf dieses Recht nur an gewissen Tagen ausgeübt werden, und ist theils zu Gunsten der Armen, theils auch zu Gunsten des Waldeigenthümers die Beschränkung gemacht, daß die Streue uur weggetragen oder nur mit kleinen Schiebkarren weggefahren werden darf.

Der Waldeigenthümer ist im Zweifel befugt, einzelne Waldtheile auf kürzere Zeit, d. h. ein oder einige Jahre, zu schließen und zu verlangen, daß die Berechtigten die Streue nun in anderen Waldtheilen holen; denn eine solche Schonung ist vielfach, namentlich auf mageren Böden, nothwendig, um neue Anpflanzungen von Wald zu ermöglichen; nur auf erheblich entfernte Waldreviere kann der Eigenthümer die Berechtigten nicht verweisen, da solche geringfügige Nutzungen nur einen Werth haben, wenn ihre Ausübung nicht zu beschwerlich und zeitraubend ist, zumal Fuhrwerk zum Einbringen nicht gebraucht werden darf.

Sobald eine Abholzung und Neuanpflanzung stattgefunden hat, kann das Betreten des Waldbodens untersagt werden, bis der Wald eine gewisse Höhe erreicht hat.

Aehnliche Regeln gelten vom Grasungsrecht, d. h. dem Recht, Waldgras mit der Sichel zu schneiden oder mit den Händen zu rupfen.

4. Mastgerechtigkeit ist das Recht, zur Herbstzeit in einen fremden Wald Schweine zur Aufweidung der Bucheln (Eckern) und Eicheln eintreiben zu dürfen. Das Recht darf nur ausgeübt werden, wenn der Buchel- und Eichelnertrag von einer gewissen Erheblichkeit

Digitized by Google

ist, wenn man von Viertelsmast sprechen kann, und die Anzahl der einzutreibenden Schweine hängt davon ab, ob Viertels-, halbe, Dreiviertels- oder volle Mast vorhanden ist. Das Urtheil darüber wird gewöhnlich durch Wald-Geschworne abgegeben, welche in herkömmlicher Weise von den berechtigten Gemeinden gewählt werden.

Neben der Mastgerechtigkeit steht meist auch noch das Recht, heruntergefallene Eicheln oder Eckern lesen, sammeln zu dürfen.

5. Das Recht der Blumenhut begreift die Befugniß, in einen Wald oder auf Waldwiesen Vieh (Rindvieh, Ziegen, Schaafe, Gänse) zur Weide zu treiben [1]). Sofern die Anzahl des Viehs nicht durch Vertrag oder Herkommen fest bestimmt ist, dürfen die Berechtigten nur soviel Vieh auftreiben, als sie das ganze Jahr über halten, mit selbstgezogenem Futter überwintern können.

Das Weiderecht findet seine Schranken an dem Recht des Waldeigenthümers, die Waldbestände durch Neuanpflanzungen zu erhalten; es sind jedoch hierbei verschiedene Fälle zu unterscheiden.

a) Sobald der Eigenthümer den Wald abholzt, muß die Weide unterbleiben, bis das Holz dem Vieh aus dem Maul gewachsen ist, d. h. bis es die Spitzen der Bäume nicht mehr erreichen und sie in ihrem Wachsthum nicht mehr beschädigen kann [2]). Unterläßt er die Anpflanzung, so dauert das Weiderecht in vollem Umfang fort. Wo bisher immer nur Laubholz stand, darf der Eigenthümer kein Nadelholz anpflanzen, weil dieses fast kein Gras aufkommen läßt, auch das Gras durch die niederfallenden Nadeln für das Vieh meist ungenießbar wird [3]).

b) War das Grundstück erweislicher alter Waldboden, d. h. vor Jahren oder Jahrzehnten durchaus mit Waldbäumen bestanden gewesen, es hatte aber der Eigenthümer seither die Anpflanzung von Wald unterlassen — was in früherer Zeit wegen unruhiger Kriegszeiten, Werthlosigkeit des Holzes oder Verarmung des Eigenthümers häufig vorkam —, so geht sein Recht, neue Waldkulturen anzulegen, durch den

---

[1]) Pfeiffer in d. Zeitschr. f. Deutsches Recht 13, 156—222.

[2]) Vgl. z. B. Weisthum des Gerichts Lauterbach im Vogelsberg v. 1341 bei Grimm, Weisthümer 3, 363. Thudichum, Rechtsgesch. d. Wetterau 2, Heft 1, S. 2 u. 10. 1874.

[3]) So erkannte das O.A.Gericht zu Cassel 1820 u. 1826. Pfeiffer in d. Zeitschr. f. Deutsches Recht 13, 209. 213.

Digitized by Google

bloßen Nichtgebrauch nicht verloren. Um es zum Erlöschen zu bringen, ist vielmehr erforderlich, daß der Weideberechtigte ein Verbietungsrecht besonders erworben habe [1]).

c) War das belastete Grundstück dagegen seit undenklichen Zeiten nur mit vereinzelt stehenden Bäumen besetzt, also wesentlich Wald-Wiese gewesen, so darf der Eigenthümer im Falle des Abgangs oder der Fällung von Bäumen eine dem früheren Bestand gleiche Zahl von jungen Bäumen pflanzen, und von Bäumen derselben Art (an Stelle von Eichen z. B. nicht Nadelholz).

Vollkommen unrichtig würde es sein, aus dem Vorhandensein einzelner Bäume zu schließen, daß ein solches der Weide beständig unterworfenes Grundstück Waldboden sei, selbst wenn es an einen Wald gränzt oder von ihm umschlossen ist; die einzelstehenden Bäume sind im Verhältniß zur Weide Nebensache; sie sind aber außerdem gewöhnlich darum gepflanzt, um den Hirten und dem Vieh bei Sonnenhitze einen schattigen Ruheplatz zu bieten, ohne welchen an vielen Tagen des Sommers die Weide gar nicht betrieben werden könnte; im Zweifel ist daher der Grundeigenthümer für verpflichtet anzusehen, an die Stelle abgehender Bäume neue zu pflanzen [2]).

d) War der im oder an dem Wald gelegene Weidegrund niemals Wald gewesen, auch nicht mit einzelnen Bäumen bepflanzt gewesen, so hat der Eigenthümer gar keinen Gebrauchs-Nutzen von seinem Eigenthum, wenn ihm nicht etwa ein Recht der Mithut zukommt; er darf also weder Bäume pflanzen noch den Weidegrund zu Wiesen hegen [3]); nichtsdestoweniger wird ihm das Eigenthum doch noch in verschiedener Hinsicht werthvoll bleiben, für Durchfahrten und namentlich für Jagd.

---

[1]) Erkenntniß des O.A.Gerichts zu Cassel 1839 bei Pfeiffer in d. Zeitschr. f. Deutsches Recht 13, 218.

[2]) Im Jahr 1838 erblickte das Oberappellationsgericht zu Cassel in der Ausrodung der auf einem Triesch gestandenen einzelnen Hainbuchen, ohne Ersatz durch junge, eine Veränderung, die eine Störung im Besitze des Weiderechtes in sich schließe.

[3]) Erkenntniß des O.A.Gerichts zu Cassel v. 1822 bei Pfeiffer in d. Zeitschr. f. Deutsches R. 13, 210. In dem Vergleich zwischen der Stadt Gelnhausen und den Häusern Ysenburg v. 3. Okt. 1755 wird den Gelnhäusern versprochen, eine ganze Anzahl von Gründen „zu ewigen Tagen zu Weidgängen offen zu lassen", namentlich „keine neue Waldwiesen von allen diesen Gründen oder sonsten zu machen". Wiederholt werden diese Weidgänge „offene Gründe" genannt.

Digitized by Google

Daß nach älterem Deutschen Recht zur Erhaltung des Besitzes von Weidegerechtigkeiten einmalige feierliche Ausübung innerhalb Jahresfrist genügte, ist schon oben §. 53 angemerkt worden.

§. 85.

2. Weiderechte an Aeckern und Wiesen.

Vorzugsweise aus der alten Almend-Verfassung sind die zahllosen Weiderechte an fremden Aeckern und Wiesen entsprungen, welche bis in's 19. Jahrhundert im Wirthschaftsbetrieb der Bauern eine wichtige Rolle gespielt haben. Nur die Schafweidegerechtigkeit macht davon eine Ausnahme, indem dieselbe meist erst im Mittelalter eingeführt und in vielen Gegenden von den Landesherrn als Regal in Anspruch genommen worden ist.

Ueber den Umfang dieser Weiderechte und das Verhältniß derselben zu den Rechten des Eigenthümers des belasteten Grundstücks lassen sich nach der geschichtlichen Entwicklung und den am allgemeinsten verbreiteten Uebungen folgende Rechtssätze aufstellen: 1. Bei der Beurtheilung des Umfangs des Weiderechts kommt es darauf an, ob die Art und Zahl des aufzutreibenden Viehs fest bestimmt ist oder nicht. Im ersteren Fall darf diese Zahl unter allen Umständen aufgetrieben werden, auch wenn das belastete Grundstück dadurch Noth leidet. Fehlt eine genaue Bestimmung der Art des Viehs, so dürfen nur solche Gattungen geschickt werden, welche nicht die Grundstücke beschädigen oder Mitberechtigten die Weide verderben; auf Wiesen z. B. dürfen Schweine und Gänse im Zweifel nicht aufgetrieben werden. Bei fehlender Bestimmung der Anzahl gilt die Regel, daß der Berechtigte nur soviel Vieh auftreiben darf, als er mit eignem Futter überwintern kann. Wenn eine politische Gemeinde der Berechtigte ist, so darf jedes einzelne Gemeindeglied nur soviel auftreiben, als es den Winter über mit eignem Futter zu unterhalten vermag.

2. Der Eigenthümer des belasteten Grundstücks darf keine Veränderungen mit demselben vornehmen, welche die Ausübung des Weiderechts unmöglich machen oder fühlbar erschweren; er darf also Wüstungen oder Wiesengründe nicht in Ackerfeld verwandeln, aus Aeckern oder Wiesen nicht Wald oder einen Fischteich machen, auch durch Zäune den

Digitized by Google

Zutritt zur Weide nicht hindern oder erschweren [1]). Bei Weiderechten, die sich über eine ganze Gemarkung erstrecken, muß sich der Berechtigte kleinere Veränderungen gefallen lassen [2]).

Im Uebrigen gelten folgende Regeln:

Bei der Ackerweide dürfen die Heerden erst aufgetrieben werden, wenn die Früchte vom Feld weggebracht sind, sofern nicht etwa der Eigenthümer sie dort ungebührlich lang stehen läßt.

Auf Wiesen darf der Weideberechtigte sein Vieh im Zweifel erst nach der letzten Schur auftreiben. Wie viele Schuren stattfinden, 1, 2 oder 3, darüber entscheidet das Herkommen.

Erst nach Entfernung des Heues und Grummets gilt die Wiese als offen, beginnt für die Heerde „offene Zeit". Häufig sind durch Vertrag, Herkommen oder Gesetz bestimmte Termine festgesetzt.

Auf Wüstungen, Haiden, Leeden, Trieschen, Moorgründen darf im Zweifel das ganze Jahr über geweidet werden.

Als es in neueren Jahrhunderten üblich wurde, umgeackerte Stoppelfelder mit Rüben zu bestellen, namentlich aber als sich seit dem 17. und 18. Jahrhundert der Kartoffel- und Kleebau einbürgerte, entstand die Frage, ob der Weideberechtigte so bestellte Stoppel- und Brachfelder zu meiden habe, ob sein Weiderecht also nur auf unbestellten Grundstücken Platz greife, oder ein unbedingtes sei. Die Juristen waren getheilter Meinung, und die Frage eine auf dem Rechtsweg kaum zu entscheidende. In einer Reihe von Deutschen Ländern schritt daher die Gesetzgebung, meistens im Sinne des Schutzes der neuen Fortschritte der Landwirthschaft ein [3]).

§. 86.

3. Ablösung der Holzungs- und Weiderechte und Verbot der Neubegründung seit Ende des 18. Jahrhunderts.

Seit einem Jahrhundert ist die Deutsche Gesetzgebung in Thätigkeit, die im Vorausgehenden geschilderten Rechte an fremden Grund-

---

[1]) Pfeiffer in d. Zeitschr. f. Deutsches Recht 13, 173. Anschütz im Archiv f. civilist. Praxis 53, 293—308. 1870.

[2]) Erkenntniß des O.A.Gerichts zu Cassel v. 1862 bei Seuffert, Archiv 15, 337.

[3]) Verordnung für die Landgrafschaft Hessen-Cassel v. 27. Febr. 1798.

Digitized by Google

stücken zu beseitigen, theils um einen besseren Betrieb der Landwirthschaft und der Waldwirthschaft zu ermöglichen, theils um Ursachen zu Rechtsstreiten aus dem Weg zu räumen. Entweder ist den Eigenthümern der belasteten Grundstücke Ablösung der Weiderechte durch Geldzahlung gestattet, oder es findet Theilung der Weidegründe statt. Die Neubegründung von Weiderechten durch Vertrag ist verboten [1]).

Der Landwirthschaft nachtheilig waren besonders die Schaafweiderechte auf Acker- und Wiesenfluren, auch die Ackerweide sonstiger Vieharten, während sich das Gleiche von der Weide des Rindviehs auf abgeärndteten Wiesen und auf Trieschen in keiner Weise sagen läßt. Aber nachdem einmal der Ruf nach Ablösung erschollen war, wurden auch diese letzteren Weiderechte fast allerwärts aufgehoben, zum höchsten Schaden für die Gesundheit des Rindviehs, welches nun Jahr ein Jahr aus in dumpfen Ställen eingesperrt ist, ganz selten in's Freie kommt, dafür aber in erschreckend zunehmender Weise an Perlsucht krankt und von Seuchen ergriffen wird. Es ist die Zeit vorauszusehen, in welcher man den vermeintlichen Fortschritt als Irrthum erkennen und von Staatswegen auch gegen widerstrebende Gemeinde-Vertretungen die alten Weiderechte des Rindviehs wieder herstellen wird.

Die Ablösung von Rechten an Waldungen ist durch ein öffentliches Interesse in den wenigsten Fällen angezeigt, sondern geschieht zu Gunsten des Adels und des Staatsfiskus, auf dessen Grundstücken fast allein solche Rechte ruhen. Man sieht Das auch den darüber erlassenen Gesetzen wohl an. Erst das für die Provinz Hannover erlassene Preußische Gesetz vom 13. Juni 1873, §. 11 stellt einen Grundsatz fest, welcher die Abstellung von Waldgerechtigkeiten mehr in Einklang mit der Billigkeit bringt; dieser §. 11 bestimmt: „Die Abfindung der den Gemeinden (politischen oder Realgemeinden) und Genossenschaften zustehenden Be-

[1]) Beispiele der hier einschlagenden Gesetze sind: Frankreich (linkes Rheinufer bezw. Elsaß-Lothringen): Ges. 6. Okt. 1791 über Ablösung von Hutungsrechten; Ges. 7. Juli 1833. Preußen: Gemeinheits-Theilungs-Ordnung 7. Juni 1821 (53—77), Ges. 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnungen (83—88), mit manchen späteren abändernden Gesetzen. Gemeinheits-Theilungs-Ordnung für die Rheinprovinz, für Neu-Vorpommern u. Rügen 19. Mai 1851 (371—382). Hannover: 8. Nov. 1856. Preußisches Ges. 8. Juni 1873 u. 13. Juni 1873. Regierungsbezirk Cassel (Kurhessen): Preußische Verordnung 13. Mai 1867. Ges. 25. Juli 1876 weg. Ergänzung und Abänderung derselben. Bayern: Ges. 28. März 1852. Württemberg: Ges. 9. April 1828 u. 26. März 1873. Großherzogthum Hessen: 7. Mai 1849.

Digitized by Google

rechtigungen zum Bezuge von Holz aller Art oder Holzkohlen ist in bestandenen Theilen der belasteten Forst zu gewähren, wenn das abzutretende und das verbleibende Forstland nach den örtlichen Verhältnissen, nach seiner Umgebung und seinem Umfange zur forstwirthschaftlichen Benutzung geeignet bleibt." Denselben Grundsatz mit einigen nicht unerheblichen Abschwächungen enthält das Preuß. G. für d. Regierungsbezirk Cassel vom 25. Juli 1876, Artikel 5 [1]).

VI. Kapitel.

Das Lehnrecht [2]).

§. 87.

Das Lehnswesen greift in gleicher Weise in's öffentliche wie in's Privatrecht ein. Seine staatsrechtliche Bedeutung beruhte darin, daß nicht bloß die Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften vom Reich oder von Fürsten zu Lehen gingen, sondern auch die ritterlichen Dienstmannen, die eine so wichtige Rolle im Kriegswesen spielten, Lehnsleute des Kaisers, der Fürsten oder Herrn, und häufig gleichzeitig mehrerer derselben waren, wodurch der Gehorsam gegen das Reichsoberhaupt und

---

[1]) Vgl. hierzu Bähr, O. (Reichsgerichtsrath), Der Hessische Wald, 1879.

[2]) Das Hauptwerk ist noch immer Weber, Gg. Mich., Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechts 1—4. 1807—1811; in Bd. 1, 303—384 finden sich ausführliche Angaben über die Lehnrechts-Literatur, S. 384—409 über die Literatur des Provinzial-Lehnrechts. — Homeyer, C. G., Sachsenspiegel 2, 2, 261—640. 1844, gibt ein „System des Lehnrechts der Sächsischen Rechtsbücher", welches nicht bloß den Inhalt dieser Rechtsbücher sorgfältig ermittelt, sondern auch auf andere Deutsche Lehnrechtsquellen eingeht und die erste wissenschaftliche Bearbeitung des Deutschen Lehnrechts genannt werden muß. — Das Langobardische Lehnrecht ist klar und übersichtlich geschildert in Pätz, Lehrbuch des Lehnrechts, herausgeg. v. Goede, 1808, und nachher mehrmals in unveränderter Gestalt. — Besondere Beachtung verdient noch Roth, Pl., Mecklenburgisches Lehnrecht, 1858. — Sammlungen der Lehnrechtsbücher und der Reichsgesetze und wichtiger kaiserlicher Urkunden über Lehnrecht sind: Lünig, J. Ch., Corpus juris feudalis Germanici 1—3. 1727. fol. u. Senckenberg, H. Chr. v., Corpus juris feudalis Germanici. 2. Aufl. durch Eisenhart 1772; beide Werke in mehreren Beziehungen jetzt veraltet.

Digitized by Google

den eignen Landesherrn in bedenklicher Weise durchkreuzt wurde. Das Lehnsrecht beherrschte aber zugleich einen großen Theil des Vermögensbesitzes, namentlich der liegenden Güter und Grundgerechtigkeiten, freilich niemals in solcher Ausdehnung wie in Nordfrankreich und England, wo Land-Erbfolge und Strafrecht ganz in den Rahmen lehnrechtlicher Begriffe eingeordnet worden sind.

I. Gesetze und Rechtsbücher über Lehnrecht.

1. Die Ausbildung ausführlicher Rechtssätze über Lehnrecht (jus feudale) fällt in das 12. und 13. Jahrhundert. Einzelne wichtige Vorschriften sind von einzelnen Kaisern erlassen worden, so im Jahre 1037 von Konrad II., von Heinrich III., Lothar, Friedrich I., Heinrich VI., zunächst vorzugsweise für Italien und für Reichslehen, die dann aber allmählich eine allgemeinere Bedeutung erlangten. Frühe schon haben auch einzelne geistliche Fürsten, wie die Erzbischöfe von Köln und Bremen, die Bischöfe von Basel, Passau u. a. Ordnungen über die Rechte und Pflichten ihrer Dienstmannen aufgerichtet, zum Theil auf dem Wege des Vertrags mit diesen, so daß es neben dem Reichs-Lehnrecht viele Landes-Lehnrechte gab.

Wichtig für die Ausgestaltung des Lehnrechts wurde es, daß lehnrechtliche Streitigkeiten im Lehnsgericht, nämlich durch die versammelten Vasallen selbst entschieden wurden, was sie in den Stand setzte, jedes ihnen günstige auch nur kürzere Herkommen zum Rechtssatz zu erheben. Außerdem befähigte sie ihre Macht, die Lehnsherrn zu Nachgaben aller Art zu zwingen.

Entscheidungen der Mannengerichte (Lehnshöfe) wurden in der Lombardei bereits unter den Hohenstaufen gesammelt und von einem unbekannten Rechtsgelehrten zu einer systematischen Darstellung des ganzen Lehnrechts in Lateinischer Sprache verarbeitet, welche dann in einer jüngeren Fassung unter dem Namen „Lehenbuch" (Liber Feudorum) in Umlauf kam [1]). In Deutschland verfaßte dann nach 1235 der Ritter Eike von Repgow, Verfasser des Sachsenspiegels oder Sächsischen Landrechts, eine Darstellung des Lehnrechts in Nieder-Deutscher Sprache,

---

[1]) Die älteste Form dieser Darstellungen, welche in sechs Handschriften zu Tübingen, Berlin, Bamberg und Paris vorliegt, ist zuerst im Jahr 1891 veröffentlicht worden unter dem Titel: Consuetudines Feudorum. Libri Feudorum, jus feudale langobardicum. 1. Compilatio antiqua. ed. Carol. Lehmann. 1891. 4°.

Digitized by Google

welche theils allein, theils mit dem Landrecht zusammen weiter abgeschrieben und als zweiter Theil des Sachsenspiegels behandelt wurde. Daß er bloß Sächsisches Lehnrecht geben wolle, sagt Eike selber nirgends, fußt aber doch wesentlich auf Sächsischem Recht [1]). Dieses Lehnrechtsbuch übersetzte dann um die Mitte des 13. Jahrhunderts der Süddeutsche Verfasser des Deutschenspiegels in's Hochdeutsche und diese Uebersetzung bearbeitete wieder der Verfasser des Schwabenspiegels, welcher aber keineswegs bloß Schwäbisches Lehnrecht zu schildern beabsichtigte [2]).

Seit dem 13. und 14. Jahrhundert wurde der Liber Feudorum allmählich in Deutschland mehr bekannt, besonders durch die in Oberitalien studirenden Deutschen Adligen, und da seine Rechtssätze in wichtigen Punkten vom Deutschen Recht abwichen, begannen Fürsten, Herrn und Ritter sich auf den Liber Feudorum zu berufen, sobald er ihren Ansprüchen günstig lautete, was für die Beurtheilung vieler Erbfolge-Streitigkeiten in den Fürstenhäusern und der daraus entsprungenen Erbfolge-Kriege von großer Wichtigkeit ist [3]). Durch ganze Jahrhunderte zieht sich der Kampf zwischen Deutschem und Langobardischem Lehnrecht hin; seitdem aber im 15. und 16. Jahrhundert der Liber Feudorum durch den Buchdruck verbreitet und dem Corpus juris civilis angehängt, das Römische Recht zum „kaiserlichen gemeinen Recht" erhoben wurde, gewöhnte man sich allmählich daran, den Liber Feudorum als „gemeines subsidiäres Lehnrecht" zu betrachten [4]); die Juristen trugen an den Universitäten nur das fremde Recht vor und schrieben nur über dieses Bücher; das einheimische Deutsche Recht, weil es theils gar nicht aufgeschrieben war, theils nur in zahllosen alten halb vergessenen Ord-

---

[1]) Beste Ausgabe von Homeyer, Sachsenspiegel 2, 1. 1842. Die Lateinische gereimte Darstellung des Lehnrechts aus dem 13. Jahrh., gewöhnlich Vetus auctor de beneficiis genannt, hat eine Verbreitung nicht gefunden; eine Uebersetzung davon ist das Görlitzer Lehnrecht (nach 1304); beide bei Homeyer, Sachsenspiegel 2, 2. 1844.

[2]) Ausgabe von v. Laßberg 1840.

[3]) Besonders fällt in die Wagschale, daß nach Langobardischem Lehnrecht das Lehen auch auf Seitenverwandte des letzten Besitzers vererbt, also beim Mangel von Nachkommen desselben nicht dem Herrn heimfällt. Wenn im Jahr 1578 die Reichsritterschaft beim Kaiser Beschwerden gegen verschiedene Fürsten anbrachte, weil diese die Lehnspflichten und Lehnsrechte der Ritter nach Lombardischem Recht zu beurtheilen pflegten, und bei Lehnserneuerungen die alten Bedingungen änderten und verschärften (Moser, J. J., Unpartheiische Betrachtungen S. 82), so ist der Grund dieser Beschwerden nicht leicht zu erkennen.

[4]) Stobbe, O., Gesch. d. D. Rechtsquellen 2, 267. Eichhorn 3, 338.

Digitized by Google

nungen der einzelnen Fürstenthümer vorlag, wurde mehr und mehr bei Seite geschoben. Daß auch das Lehnrecht des Sachsenspiegels und Schwabenspiegels durch den Druck stark verbreitet wurde, vermochte diese Entwicklung nicht aufzuhalten, da schon die veraltete Sprache dieser Rechtsbücher ihre unmittelbare Anwendung hinderte, und ihre Geltung für das Fränkische und Bayerische Land nicht bestimmt behauptet werden konnte.

2. Um der durch diese Vorgänge eingerissenen Rechtsunsicherheit zu steuern, begannen die Landesherrn in verschiedenen Fürstenthümern, theils mit, theils ohne Zustimmung ihrer Landstände, neue Lehns-Ordnungen zu erlassen [1]).

Auch ungeschriebene Lehns-Observanzen haben sich in nicht wenigen Fürstenthümern, wie z. B. in Schleswig-Holstein, Fulda, bis zum 19. Jahrhundert erhalten.

Für das Reichslehnrecht wurde dann seit dem 16. Jahrhundert die Rechtsprechung des kaiserl. Reichshofraths wichtig, welcher nun Reichs-Lehnshof war.

II. Begriff des Lehnsbandes. Benennungen.

Lehnsband war das durch freien Vertrag begründete Verhältniß, wobei ein Gut oder eine Herrschaft vom Eigenthümer oder Herrn an einen Anderen und dessen männliche Nachkommen zur Nutznießung gegeben wurde, gegen die Verpflichtung zur Treue und zu Vasallendiensten.

Da nur der Kaiser, die Fürsten und übrigen Landesherrn zur Unterhaltung einer Kriegsmacht berechtigt waren, so konnten auch nur sie sich Kriegsdienste versprechen lassen und nur sie Vasallen haben und Kriegsdienst-Lehen reichen.

Das zur Nutznießung hingegebene Gut hieß „Lehn", feudum, feodum, beneficium; der Verleihende „Herr", dominus feudi, senior

---

[1]) Abdrücke solcher bei Lünig, Corp. jur. feud. Germ. Osnabrück'sches Lehnrecht 1561, eigentlich ein Weisthum der Mannen (abgedr. bei Duve, Zeitschr. f. Gesetzgebung ... Hannover's 1, 3, S. 9—23. 1823). Das Landrecht des Herzogthums Preußen 1620 enthält auch einen Abschnitt über Lehnrecht, der in der neuen Ausgabe v. 1721 weggelassen wurde. (Stobbe, Gesch. d. D. Rechtsquellen 2, 354 bis 355.) Kurbayerisches Landrecht 1756. Thl. 4, Kap. 18. Kursächsisches Lehnsmandat 1764 (abgedr. bei Zachariä, Handb. d. Sächs. Lehnrechts). Preußisches Landrecht 1794. 1, 18, §. 1—697 (nur subsidiär gültig). Bayerisches Lehns-Edikt 7. Juli 1808 u. 15. Aug. 1828.

Digitized by Google

(seigneur, sire); der Beliehene: Mann, Dienstmann, Jünger, homo, vasallus oder vassus, ministerialis, junior. Die Mannen eines und desselben Herrn wurden als Hausgenossen, familiares bezeichnet.

Das Lehnsverhältniß war ein beiderseits erbliches in der Weise, daß den Nachkommen des ersten Beliehenen das Nutzungsrecht am Lehn einseitig weder durch den Herrn noch durch den Vasallen geschmälert oder entzogen werden konnte, während das persönliche Lehnsband bei jedem Wechsel in den Personen neu zu knüpfen war. Den ersteren Grundsatz pflegten die Schriftsteller über Lehnsrecht, die Feudisten, mit den Worten auszudrücken: es gelte beim Lehn Erbfolge ex pacto et providentia majorum, ein Satz, welcher indessen nur mit allerlei Einschränkungen als richtig anzuerkennen ist.

Juristische Personen, wie Städte, Klöster, Domkapitel, konnten Lehn empfangen, und mußten dann die Lehnspflichten durch einen Lehnsträger erfüllen lassen.

III. Erste Begründung des Lehnsbandes. Lehns-Erneuerung.

1. Die erste Begründung des Lehnsbandes geschah durch die Belehnung (investitura), auf Grund des Lehnsvertrags (contractus feudalis, lex investiturae).

Die Belehnung geschah in folgender Weise [1]): Der Vasall erschien persönlich vor dem auf dem Thron oder Fürstenstuhl sitzenden und von seinen Großen umgebenen Lehnsherrn, kniete vor ihm nieder, erbot sich zu dreienmalen feierlich zur Leistung der Mannschaft und leistete dann den Eid etwa in der Form: „Ich schwöre Euch treu und hold zu sein, wie ein Mann von Rechtswegen dem Herrn soll, so lange (!) ich Euer Mann sein und Euer Gut haben will" [2]). Dies hieß „Hulde thun", Huldigung, „Mannschaft thun", homagium, hominium facere [3]). Nunmehr umschloß der Lehnsherr mit seinen Händen die Hände des

---

[1]) Schilderungen bei Weber, Handb. 3, 104—118. Grimm, R.A. 139. Haltaus, Glossar. 968. Homeyer 2, 2, 319—326. Vgl. auch Bilder zum Sachsenspiegel, und Bilder in den Handschriften des jus vetus Flandricum zu Kap. 113. — In der Pfalz erfolgten die Belehnungen der Grafen durch den Pfalzgrafen im pfalzgräflichen Schloß zu Alzei „vom Steine" aus; ähnlich im Erzbisthum Köln.

[2]) Sächsisches Lehnrecht Kap. 3.

[3]) Homeyer 2, 1, 596. Glossar.

Digitized by Google

Vasallen und nahm ihn damit zum Manne an [1]), reichte ihm auch zum Schluß bei gewissen Arten von Lehen gewisse Abzeichen [2]).

Einen Eid leistete der Herr nicht, sondern pflegte nur etwa einen Kuß auf die Stirne des Vasallen zu drücken [3]).

Der Lehnsvertrag bestimmte, worin das Lehn bestehen solle, nach welchen Grundsätzen es der Vasall nutzen und vererben solle, welches die beiderseitigen Pflichten seien. Seitdem sich durch Reichsgesetz, Landesgesetz oder Gewohnheit, auch durch die Rechtsbücher, feste Lehnrechtsgrundsätze gebildet hatten, galten diese als im Zweifel anwendbar; wollten Abweichungen davon vereinbart werden, so mußte Dies in ausdrücklicher Weise geschehen, und jede Abweichung war auf's engste auszulegen (war strictissimae interpretationis). Ein Lehn mit solchen Abweichungen hieß feudum improprium oder irregulare.

Gewöhnlich erhielt der Vasall einen Lehenbrief über seine Rechte und stellte seinerseits wieder über den Empfang des Lehns einen Gegenbrief (literae reversales, Lehnsrevers) aus.

Durch Uebereinkunft des Lehnsherrn, des Vasallen und aller lebenden Lehns-Anwärter (einschließlich etwaiger Eventualbelehnter) konnte der Lehnsvertrag jederzeit beliebig verändert, das Lehn auch in Alod verwandelt werden. Ungeborne (nascituri) hatten kein Anfechtungsrecht; Dies sagt Lib. Feud. 2, 39 ausdrücklich, und nach Deutschem Recht war es nicht anders.

Im Mittelalter kam es häufig vor, daß Fürsten oder Ritter ihr eignes Alod an den Kaiser, einen Fürsten oder sonstigen Herrn übertrugen, unter der Bedingung, es dann von ihm als Lehn zurückzuempfangen, theils zu dem Zweck, um des Schutzes des neuen Lehnsherrn theilhaftig zu werden, theils lediglich zur Ehrerweisung, oder auch, wenn der Lehnsherr ein Bischof oder ein Abt war, aus frommen Beweggründen. Ein so entstandenes Lehn hieß aufgetragenes Lehn, feudum oblatum, im Gegensatz zum feudum datum [4]).

Gegenstand des Lehns konnten nur Liegenschaften, Grundgerech-

---

[1]) Urk. v. 1315 bei Gudenus, Cod. dipl. 5, 608: manibus (hominis) in manus domini complicatis. Homeyer 2, 2, 320.

[2]) Weber 3, 107—108.

[3]) So nahm im J. 1315 der Bischof von Speier einen Ritter zum Vasallen an, indem er ihm nach Gewohnheit den Kuß gab. Guden 5, 608. Weitere Belege bei Homeyer 2, 2, 321.

[4]) Homeyer, System 314.

Digitized by Google

tigkeiten (wie namentlich Zehnten) und öffentliche Gerechtsame sein, nicht bewegliche Sachen, außer wenn deren Werth in bestimmter Weise dauernd sicher gestellt blieb; desgleichen konnten Vasallen von hohem Adel ihr eignes dingliches Nutzungsrecht am Lehngut wieder an Aftervasallen leihen.

2. Wenn beim vererblichen Lehn ein neuer Lehnsherr oder ein neuer Vasall eintrat, „Herrenfall" (Thronfall) und „Lehnfall", so mußte eine Erneuerung des Lehns (renovatio feudi) stattfinden, d. h. eine neue Belehnung und neue Huldigung. Der zum Lehn Erbberechtigte war verpflichtet, innerhalb Jahr und Tag von erlangter Kenntniß der Veränderung an, unaufgefordert um Erneuerung des Lehns zu muthen, d. h. bittlich anzusuchen [1]); es wurde ihm dann eine Tagfahrt zum persönlichen Empfang des Lehns und zur Huldigung angesetzt und wenn diese geschehen waren, Lehnsbrief und Lehnsrevers erneuert.

In manchen Ländern mußte in gewissen Fällen der neue Vasall eine bestimmte Gebühr für die Lehnserneuerung entrichten (Lehnware, laudemium) [2]).

Unterließ der Lehnsfolger nachlässigerweise die Muthung innerhalb Jahr und Tag, so trafen ihn Geldstrafen [3]); unterließ er sie aber mit böser Absicht, nämlich um sich der Huldigung zu entziehen, oder verweigerte er ausdrücklich die Huldigung, so konnte er nach Spruch des Lehnsgerichts seines Lehnrechts beraubt werden [4]). Die Bestimmung des Lib. Feud. 2, 55, daß auch jede Fristversäumung aus Nachlässigkeit (incuria vel negligentia) mit Verlust des Lehns bestraft werden könne, ist in Deutschland nicht zur Geltung gelangt.

IV. Lehnsmündigkeit. Lehnsvormundschaft.

1. Die Lehnsmündigkeit, d. h. die Fähigkeit des Lehnsfolgers, den Huldigungseid zu leisten und die eigne Verwaltung des Lehns zu übernehmen, trat nach älterem Deutschem Recht mit Erreichung des land-

---

[1]) Die Frist betrug regelmäßig 1 Jahr und 1 Tag (Weber 4, 200. Roth, P., Mecklenburg. Lehnsrecht 109); nach anderen Quellen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage.

[2]) Homeyer, System 475. 631. In Mecklenburg wurde im 19. Jahrh. eine solche Gebühr im Betrag von ½ Prozent des Werthes des Lehens bei den 53 Lehen erhoben, welche Lehnbriefe nehmen mußten. — In England ist diese Abgabe schon durch die Magna Charta v. 1215 §. 4 aufgehoben worden.

[3]) Lib. Feud. 1, 22; 2, 24.

[4]) Roth, Mecklenb. Lehnrecht. 110.

Digitized by Google

rechtlichen Mündigkeitsalters ein (oben §. 5, S. 29—32), und im Lauf der Jahrhunderte wurde das dazu erforderliche Alter immer mehr hinaufgerückt. In Sachsen und Brabant wurde der Vasall mit Vollendung des 12. Lebensjahres mündig [1]), er konnte sich aber bis zum vollendeten 21. Jahr freiwillig unter einen von ihm aus der Zahl der Mannen selbst gewählten Vormund stellen (vgl. oben §. 5, S. 31—32)[2]); das Lehnrecht des Schwabenspiegels lautet in verschiedenen Fassungen verschieden. Das vollendete 14. Lebensjahr galt noch späterhin vielfach als das Alter der Lehnsmündigkeit [3]).

2. Zur Führung der Vormundschaft war ursprünglich von Rechtswegen der Lehnsherr berufen, und zwar so, daß er das Lehn verwaltete und ihm auch die Nutzungen des Lehns anfielen, als Ersatz für die ihm entgehenden Vasallendienste, übrigens mit der Verpflichtung, die Kosten der Erziehung des Mündels zu tragen. Dieses Recht des Lehnsherrn hieß Recht auf die „Angefälle", Sächsisch Anevelle [4]). Hatte der Minderjährige Lehen von verschiedenen Herrn, so hatte er ebensoviele verschiedene Lehnsvormünder.

Das Alodial-Vermögen blieb unter der Verwaltung der nächsten Schwertmagen [5]), die auch über die Erziehung des Mündels bestimmten.

---

[1]) Wenn manche Rechte 13 Jahre und 1 Tag oder 13 Jahre und 6 Wochen angeben, so beruht Dies auf Zurechnung der Muthungsfrist. Vgl. Homeyer 2, 2, 478—481.

[2]) Sächs. Lehnr. 26, §. 1. Nach der Beschreibung der Glosse geschah Dies in der Form, daß der junge Vasall mit der rechten Hand auf des Vormunds Achsel griff, ihn bei Namen nannte und sprach: Ich kiese dich, und gebe dir meine Güter in deine Gewalt und Gewer als einem rechten getreuen Vormund, bis zu der Zeit dass ich zu meinen Tagen komme, dieselben Güter zu vertreten (namentlich vor Gericht) und zu verwesen mit allem Recht, auf Gewinn und auf Verlust. Das hieß „Gewähr (Genehmhaltung) geloben mit fingern und mit zunge, zu behalten und zu verlieren". Homeyer 2, 2, 494—495.

[3]) Urk. v. 1448 bei Kopp, Proben des Lehnrechts 1, 140.

[4]) Homeyer 2, 2, 478—489. Weber 4, 547—575. Die Ausübung dieses Rechts konnte vom Herrn auch anderen Personen übertragen oder auch für die Dauer der Unmündigkeit zu Lehn gereicht werden (feudum guardiae, feudum custodiae). Homeyer 2, 2, 488 und Weber 4, 550.

Zu den ältesten Beweisen über das Recht der Angefälle gehören folgende: Sententia Friderici II. a. 1218: pro Henrico duci Brabantiae. Mon. Germ. Leg. 2, 231: quod de universis bonis, quae de ducatu suo moventur, omnium heredum mortuis parentibus de jure tutor habeatur. [moventur = zu Lehen rühren; heredum = Kinder. Vgl. Zöpfl 686 Anm. 43.] Sententia Friderici II. c. 1222 pro eodem duci Henrico (Ibidem 2, 249): ... fuit duci adjudicata tutela parvulorum usque ad XII annum, de feodis quae ab ipso tenentur.

[5]) Auctor vetus de beneficiis §. 67. Homeyer 2, 2, 490.

Digitized by Google

Bei Reichslehen konnten die Kaiser ein Recht der Vormundschaft und namentlich ein Recht auf Angefälle schon im 12. Jahrhundert nicht mehr durchsetzen, und seit dem 13. und 14. Jahrhundert mußten es allmählich auch viele Fürsten und Grafen fahren lassen [1]); doch dauerte es in Brabant, im Erzbisthum Trier, in der Mark Brandenburg, in Böhmen bis in's 15. Jahrhundert fort [2]).

Das Recht der Verwaltung des Lehns ging nun an die Schwertmagen über, in einzelnen Fällen vermöge Erlaubniß des Lehnsherrn auch an die Mutter [3]), übrigens unter Aufsicht der Obervormundschafts-Behörde. Zu dieser Veränderung hat wesentlich das Langobardische Lehnrecht beigetragen, welches eine besondere Lehns-Vormundschaft nicht kennt.

V. Persönliche Pflichten des Dienstmanns und des Herrn.

1. Der Vasall hatte dem Herrn Kriegsdienste zu leisten, und zwar Ritterdienste, sei es im Feld oder in der Burg, bei Hof zu erscheinen (Hofdienste) und beim Lehnsgericht oder Mannengericht mitzuwirken. Sodann war er ihm zu Ehrerweisungen verpflichtet; er mußte ihn „Herr" nennen, ihm den Vortritt lassen, aufstehen, wenn er kam und ihm beim Besteigen des Pferdes den Steigbügel halten, letzteres aber im Tag nur Einmal [4]).

Ueberhaupt hatte er die Pflicht der Treue (fidelitas), deren Inhalt sich ergibt aus den Bestimmungen darüber, was als Verletzung der Treue (felonia) [5]) gelte. Der Liber Feudorum zählt eine Anzahl von Fällen einzeln auf.

Nach Deutschem Recht ging die Gehorsamspflicht gegen den Kaiser, als Oberlehnsherrn, insofern der Lehnspflicht vor, als kein Vasall gegen den Kaiser zu fechten verpflichtet war; allein thatsächlich wurde in den letzten Jahrhunderten darnach nicht gefragt.

Felonie zog die Strafe des Lehns-Verlustes für den schuldigen Vasallen und zugleich für alle seine Nachkommen nach sich; nach Deutschem

---

[1]) Privileg König Rudolf's von Habsburg für Steiermark vom Jahr 1276: — in beneficiis autem molestiam, quae anvell vulgo vocatur, tanquam bonis consuetudinibus adversantem, amovemus. Ludewig, Reliqu. 4, 261.

[2]) Homeyer 2, 2, 487.

[3]) Fälle aus den Jahren 1389 u. 1390 bei Weber 4, 555. Roth 120.

[4]) Homeyer, System 373. 382.

[5]) felonia gilt als ein keltisches Wort.

Digitized by Google

Recht trat also Konsolidation ein. Nach Langobardischem Recht aber, welches den Seitenverwandten Erbrechte beilegt, blieben diese Erbrechte für die an der Felonie Unbetheiligten bestehen [1]); sie konnten aber erst geltend gemacht werden, wenn der letzte Nachkomme des treulosen Vasallen gestorben war; so lange blieb das Lehn in der Hand des Herrn.

Aberkennung des Lehns erforderte stets einen Spruch des Lehnsgerichts. Der Vasall hatte auch gegen seine Mitvasallen Treue zu bewahren und überhaupt die Pflicht, sich nicht solcher Handlungen schuldig zu machen, die ihn unwürdig erscheinen ließen, im Heere zu dienen und im Lehnsgericht zu sitzen. Verletzungen dieser Pflichten bezeichnet der Liber Feudorum als quasi-felonia, und rechnet dazu Verrath an Mitvasallen, Verwandtenmord und überhaupt alle Verbrechen, welche ehrlos machten. Wurde der Vasall durch Spruch des Lehnsgerichts der Quasifelonie für schuldig erkannt, so verlor er den Genuß des Lehns und derselbe ging sofort an seine Nachkommen (oder Agnaten) über [2]).

2. Der Lehnsherr war seinerseits dem Vasallen ebenfalls zur Treue verpflichtet. Im Fall einer Verletzung derselben hörte nach Deutschem Recht die Dienstpflicht des Vasallen für Lebenszeit des Lehnsherrn auf [3]).

Nach Langobardischem Recht aber (Lib. Feud. 2, 26, §. 24) konnte dem Lehnsherrn auf Klage des Vasallen durch Spruch des Lehnsgerichts seine Lehnsherrlichkeit abgesprochen und das Lehn zu freiem Eigenthum (Alod) des Vasallen erklärt werden, eine Bestimmung, welche in Deutschland niemals angenommen worden ist.

VI. Lehns-Erbfolge.

A. Berufen zur Erbfolge in das Lehen waren nach allen Lehnsgesetzen nur lehnsfähige Nachkommen des ersten Lehnserwerbers, niemals Vorfahren oder Seitenverwandte desselben. In Bezug auf die Ausdehnung, in welcher Nachkommen des ersten Belehnten zur Lehns-

---

[1]) z. B. würde im siebenjährigen Kriege, wenn es Oesterreich gelungen wäre, die Reichsacht gegen Friedrich den Großen aussprechen zu lassen, die Regierung dem Bruder des Königs, dem Prinzen Heinrich zugefallen sein; und darum unternahm es Oesterreich, auch gegen diesen den Achtsprozeß in Gang zu bringen. (Vgl. Thudichum, F., Der Achtsprozeß geg. Friedrich d. Großen, 1892.)

[2]) Vgl. jedoch auch Homeyer 2, 2, 510.

[3]) Homeyer 516.

Digitized by Google

Erbfolge berufen seien und in welcher Ordnung sie in den Genuß des Lehns einzutreten hätten, stellte das Deutsche Recht wesentlich andere Regeln auf als das Langobardische.

1. Nach Deutschem Recht waren von den Nachkommen des ersten Lehnserwerbers immer nur diejenigen erbfolgeberechtigt, welche zugleich Nachkommen des letzten Lehnsbesitzers waren, und wenn solche fehlten, kehrte das Lehn in die Hand des Lehnsherrn zurück, trat consolidatio ein. Das Lehn vererbte also in allen Generationen nur in fallender Weise [1]).

Das Deutsche Recht kannte übrigens ein anderes Mittel, um auch Seitenverwandten ein Erbrecht zu verschaffen, nämlich „Belehnung zur gesammten Hand" (vgl. unten Nr. VIII).

Von mehreren Söhnen konnte ursprünglich nur Einer Besitz und Genuß des Lehns erhalten, und dieser wurde entweder durch letztwillige Verfügung des letzten Lehnsbesitzers oder durch Verfügung des Lehnsherrn bestimmt; seit dem 13. Jahrhundert aber erhoben fast allgemein alle Söhne gleichen Anspruch auf Besitz und Genuß, und führte Dies zu gemeinschaftlicher Regierung der Länder, ja zu sehr vielen Landestheilungen, was sich bei Rittern Alles im Kleinen wiederholte.

Daß neben Söhnen auch Söhne vorverstorbener Söhne Recht auf Besitz und Genuß des Lehns hätten, ist erst sehr viel später zur Anerkennung gelangt, da sich das Repräsentationsrecht der Enkel sogar bei Alod nur schwer Geltung verschaffen konnte.

2. Nach Langobardischem Recht waren alle Nachkommen des ersten Lehnserwerbers ohne Ausnahme, also auch Seitenverwandte des letzten Lehnsbesitzers erbfolgeberechtigt.

Zuerst erbten Nachkommen des letzten Besitzers, und zwar mehrere Söhne, und auch Söhne vorverstorbener Söhne zusammen. Ausdrücklich war ausgesprochen, daß dieselben auch Mitverwaltung des Lehns anzusprechen hätten.

In Ermangelung von Nachkommen waren zunächst die Brüder, einerlei ob voll- oder halbbürtig, und neben ihnen die Söhne vorver-

---

[1]) Homeyer 2, 2, 450. 451. Hiernach fiel das Kurfürstenthum Sachsen im Jahr 1422 mit Aussterben der Herzoge von Sachsen-Wittenberg aus dem Askanischen Hause dem Reiche heim und konnten die Herzoge von Sachsen-Lauenburg keinen Anspruch darauf machen, obwohl sie das freilich (vergeblich) thaten.

Digitized by Google

ſtorbener Brüder (letztere mit einem Stammtheil) berufen. Enkel vorverſtorbener Söhne gingen leer aus [1]).

Das Langobardiſche Lehnrecht gewährte alſo in der Seitenlinie ein Repräſentationsrecht, wie es das römiſche Erbrecht überhaupt thut.

In Deutſchland mußten dieſe Regeln aus dem Grunde vielen Widerſtand finden, weil nach Deutſchem Erbrecht in Alod vor dem Wormſer Reichsabſchied von 1521 Neffen nicht neben Brüdern erbten.

Wie die Ordnung geweſen ſei, wenn Brüder und Neffen des Erblaſſers fehlten, war von jeher ſtreitig, weil die Geſetze keine klare Auskunft gaben, und die hauptſächlich in Betracht kommende Stelle des Lib. Feud. 2, 50 ſowohl in den gedruckten Ausgaben als in den Handſchriften verſchieden lautete [2]).

Es waren drei Syſteme aufgeſtellt: die Gradual-Erbfolge, die reine Lineal-Erbfolge und eine Miſchung von beiden, die Lineal-Gradual-Erbfolge.

Bei der Gradual-Erbfolge entſcheidet die Nähe des Verwandtſchaftsgrades mit dem Erblaſſer (dem letzten Lehnsbeſitzer). Bei der reinen Lineal-Erbfolge ſind diejenigen berufen, welche mit dem Erblaſſer den nächſten gemeinſchaftlichen Stammvater haben (die nächſte Linie mit ihm bilden) und zwar dieſe alle mit einander, ohne daß weiter auf die Nähe des Verwandtſchaftsgrades mit dem Erblaſſer Rückſicht genommen wird, jedoch unter Theilung des Lehns nach Stämmen. Bei der Lineal-Gradual-Erbfolge hat innerhalb der nächſten Linie derjenige den Vorzug, welcher dem Grade nach mit dem Erblaſſer am nächſten verwandt iſt, und gleich Nahe theilen nach Köpfen.

Dieſes letzte Syſtem war in vielen Ländern durch Geſetz oder Rechtsſprechung angenommen [3]).

In Pommern und Mecklenburg bildete ſich in Folge der Beugung der landesherrlichen Gewalt unter die Ritterſchaft ein Erbrecht ſogar derjenigen aus, welche eine Abſtammung vom erſten Lehnserwerber gar nicht eigentlich nachzuweiſen vermochten, ſondern nur „Schildvettern"

---

[1]) So nach ausdrücklicher Vorſchrift des Lib. Feud. 2, 11: His (descendentibus) vero deficientibus vocantur primo fratres cum fratrum praemortuorum filiis, deinde agnati ulteriores.

[2]) Ueber die Auslegung: Weber 3, 482 u. 512, auch 3, 389—392. Waſſerſchleben, Herm., Prinzip d. Succeſſ.Ordnung S. 46.

[3]) So in Mecklenburg. Roth 142.

Digitized by Google

des Erblassers waren, d. h. denselben Namen und dasselbe Wappen führten.

Eine neue Erbfolgeordnung führte die Goldne Bulle von 1356 für die Kurfürstenthümer ein, und seitdem fand dieselbe in vielen Häusern Eingang. Nach ihr wird nach Linien geerbt und in jeder Linie folgt allein der Erstgeborne, und wenn dieser ohne Nachkommen abgeht, der Zweitgeborne, dann der Drittgeborne; in der Linie entscheidet also nicht Gradesnähe.

B. Von den an sich der Blutsverwandtschaft nach zur Nachfolge in das Lehn Berufenen blieben von allen Rechten am Lehn alle *Lehnsunfähigen* ausgeschlossen, nämlich Unehelichgeborne, aus nicht standesgleicher Ehe Geborne, Weiber, körperlich Verkrüppelte, Geächtete, Mönche und Kleriker überhaupt.

1. Nach dem vor dem 13. Jahrhundert geltenden Recht waren *Unehelichgeborne* unbedingt ausgeschlossen; nachdem aber durch den Einfluß der Kirche die Legitimatio per subsequens matrimonium für das Landrecht zur Geltung gekommen war, und sodann die Kaiser und dann auch die Landesherrn nach dem Vorbild der Römischen Imperatoren zu legitimiren begannen (legitimatio per rescriptum principio), erhob sich die Frage, ob solche Legitimationen auch den Mangel der Lehnsfolgefähigkeit zu tilgen vermöchten. Der Liber Feudorum 2, 26, § 10 verneinte Dies mit den ganz allgemeinen Worten: „Uneheliche Kinder, mögen sie auch nachher eheliche werden, sind zur Nachfolge in Lehn weder allein noch mit andern zusammen zuzulassen“ [1]). Ein Theil der Deutschen Rechtslehrer bestritt nun aber durchaus, daß diese Vorschrift in Deutschland Geltung erlangt habe; manche wollten Legitimirte aller Art zur Lehnsfolge zugelassen sehen, und daß die Kaiser selbst ihren Gnadenerweisen die möglichst große Wirkung beizulegen geneigt waren, ist begreiflich; Kaiser Ruprecht hat im Jahre 1408 einem von ihm Legitimirten ausdrücklich die Fähigkeit, Lehen zu erben, zugesprochen, „ungeachtet entgegenstehender Gesetze, Gebräuche und des Liber Feudorum“ [2]). Andere Rechtslehrer vertheidigten wenigstens die Erbfolgefähigkeit der durch nachfolgende Ehe Legitimirten, indem sie geltend

[1]) Naturales filii, licet postea fiant legitimi, ad successionem feudi nec soli, nec cum aliis admittuntur.

[2]) Abgedruckt bei *Schilter*, Comment. ad jus feudale Alemannicum cap. 40, §. 4; im Auszug bei *Eichhorn* 3, 338.

Digitized by Google

machten, daß das Verbot des Liber Feudorum nicht auch auf sie zu beziehen sei. Die Frage blieb streitig, solange das Reich bestand, da auch der Reichshofrath eine feste Rechtsprechung nicht hatte. Die Reichsstände haben übrigens allezeit Verwahrung dagegen eingelegt, daß der Kaiser durch Gnadenbriefe Erbrechte in Reichsländer ertheilen könne und auch durch Hausgesetze dagegen Vorkehrung getroffen.

Die neueren Lehnsgesetze erklären ziemlich allgemein die durch nachfolgende Ehe Legitimirten für lehnsfähig.

2. Hinsichtlich des Erfordernisses der Abstammung aus standesgleicher Ehe (Ebenbürtigkeit) galten die schon oben § 32 und 33 angegebenen Grundsätze.

3. Weiber waren regelmäßig unfähig, weil sie keine Kriegsdienste thun, bezw. Land und Leute nicht regieren konnten. Die Lehen waren also Mann-Lehen, Männer-Lehen [1]); vielfach sind aber durch Lehnsvertrag bei der ersten Investitur oder nachträglich Weiber für den Fall des Abgangs des Mannsstamms für lehnserbfolgeberechtigt erklärt worden. Ein solches Lehen hieß Weiberlehn, feudum femininum.

Wurde ein Weib beliehen, so mußte es dem Herrn einen „Lehnsträger" (provasallus) benennen, der die Lehnspflichten übernahm, und dieser Lehnsträger mußte ebenfalls persönliche Huldigung thun und empfing dabei vom Herrn eine Belehnung mit seinem Amt.

Wenn ein Lehnsfolgeberechtigter eine Bauernwirthschaft oder ein städtisches Gewerbe betrieb und nun nach der Ordnung der Lehnsfolge zum Besitz und Genuß des Lehns berufen wurde, so konnte er dasselbe übernehmen, mußte aber seinen bisherigen Beruf aufgeben.

C. Der Erwerb der Lehnserbschaft für den Lehnsfolger geschah wie nach Landrecht von Rechtswegen, ohne daß es einer besonderen Antretung bedurfte, obwohl dem Lehnsfolger frei stand, die Erbschaft auszuschlagen [2]).

---

[1]) Im Jahr 1495 erhob Kaiser Maximilian die Länder der Grafen von Wirtemberg zu einem Herzogthum und reichte dasselbe dem Herzog Eberhard „zu rechtem Manlehen". Nach Aussterben des Mannsstamms des herzoglichen Hauses sollte das Herzogthum bei Kaiser und Reich verbleiben und nicht wieder verliehen werden; die dann allenfalls vorhandenen Töchter sollten nur eine Aussteuer erhalten. (Reyscher, Samml. d. Württ. Gesetze Bd. 2.)

Der Ausdruck Mannlehn bedeutet manchmal auch ein Lehn, von welchem Mannschaft, Kriegsdienst, zu leisten ist. Vgl. Homeyer 2, 2, 279.

[2]) Vgl. oben §. 68 S. 342. Homeyer 2, 2, 454. Roth, P., Mecklenburg. Lehnr. 125.

Digitized by Google

VII. Rechte des Herrn und des Vasallen am Lehngut.

Der Liber Feudorum schreibt dem Lehnsherrn das dominium directum, dem Vasallen das dominium utile am Lehn zu, was Deutsch mit Obereigenthum und Nutzeigenthum wiedergegeben wurde. Dieser durchaus zweckmäßige Sprachgebrauch ist auch in verschiedene Reichsgesetze und Landesgesetze übergegangen [1]).

1. Vermöge seines Obereigenthums konnte der Herr die Lehnserneuerung fordern und fiel ihm das freie Eigenthum des Guts an, wenn die Vasallenrechte aus irgend einem Grunde erloschen, es trat consolidatio ein; er konnte Verschlechterungen des Guts und Veränderungen desselben zu freiem Eigenthum hindern und anfechten, eine Afterbelehnung jedoch nur in gewissen Schranken (unten VIII.); bis in's 14. und 15. Jahrhundert war er von Rechtswegen Vormund des minderjährigen Vasallen und bezog die Angefelle [2]).

Er konnte Eventualbelehnungen über das Gut vornehmen und seine Lehnsherrlichkeit einem Dritten zu Lehn geben, so daß der Dritte zwischen ihn und seinen bisherigen Vasallen trat, letzterer nur sein Aftervasall blieb. Im Langobardischen Recht hieß Dies obinfeudatio. Er konnte aber seine Lehnsherrlichkeit auch veräußern ohne Vorbehalt einer Oberlehnsherrlichkeit.

Ein Widerspruchsrecht der Vasallen gegen solche Verleihungen und Veräußerungen war in Deutschland niemals anerkannt, obwohl der Liber Feudorum umgekehrt lehrt [3]).

2. Der Vasall hatte ein ausgedehntes Verwaltungs- und Nutzungsrecht am Gute; an Gebäuden und an der Art des Anbaus der Grundstücke durfte er Aenderungen vornehmen, soweit sie nicht als Verschlechterungen erschienen; er zog die Früchte des Lehns, konnte dieselben auch für die Dauer seines Rechtes verpfänden oder sonst haftbar machen. In Rechtsstreitigkeiten vertrat er das Lehn, und ein von ihm in

---

[1]) Reichskammergerichtsordnung 1521, Tit. 32, §. 2. Osnabrücker Frieden 1648, Art. 11, §. 12. Kurbayerisches Landrecht 2, 2, §. 2. Preuß. Landrecht 1794, 1, 8, §. 16. Oesterr. Bürgerl. Gesetzb. 1811, §. 357.

[2]) In älterer Zeit mußten beim Tod aller oder gewisser Vasallen die Waffen und das edelste Roß des Verstorbenen dem Lehnsherrn übersandt werden. Grimm, R.A. 364. 373. 569 Anm.

[3]) Vgl. auch Homeyer 2, 2, 371. — Im Jahr 1457 verkauft Raugraf Ott alle seine Mannschaft und Lehen, die von ihm zu Lehen rühren und gehen, wo und wie die gelegen sind, Nichts ausgenommen. (Kopialbuch in Darmstadt.)

Digitized by Google

gutem Glauben abgeschlossener Vergleich band den Lehnsherrn und die Agnaten.

Der Vasall konnte aber keine Verfügungen über das Gut treffen, wodurch Rechte des Lehnsherrn oder Rechte der Lehnsfolger beeinträchtigt worden wären, also weder das Gut dauernd belasten noch an Dritte gar zu Eigenthum veräußern. Veräußerungen ohne Zustimmung des Herrn waren null und nichtig, und zogen Verlust des Lehns für alle bei der Veräußerung Mitwirkenden nach sich (privatio); die Eigenthumsklage des Herrn sollte nach Langobardischem Recht keiner Verjährung unterliegen. Diejenigen Agnaten, welche keine Schuld traf, konnten vom Herrn Belehnung von dem Zeitpunkt an fordern, zu welchem ihnen ohne stattgefundene Privation das Lehen zufiel; hatte der Herr die Veräußerung erlaubt, und befand sich also das Lehn in den Händen Dritter, so konnten sie von dem angegebenen Zeitpunkt an gegen diese Dritten die actio revocatoria feudi anstellen. So nach Langobardischem Recht.

Das Langobardische Recht stellte ferner den wichtigen Satz auf, daß Nachkommen (descendentes) des letzten Besitzers verbunden seien, alle Belastungen des Lehnguts, die ihr Vater oder Ahne vorgenommen hatte, anzuerkennen [1]).

Diese Regeln hatten Eine Ausnahme. War die Belastung des Gutes nothwendig gewesen zur Erhaltung desselben oder zur Erreichung einer wichtigen Verbesserung desselben (lag versio in rem vor), so konnten Herr und Lehnfolger die Belastung nicht anfechten.

Mit Zustimmung des Herrn und aller lebenden Lehnsfolgeberechtigten konnten Verfügungen jeder Art getroffen werden; im Uebrigen mußten diejenigen, welche eingewilligt hatten, die Verfügung gegen sich anerkennen, auch wenn die Zustimmung Anderer fehlte.

Ein Recht des Vasallen, sein Vasallenrecht zu Afterlehn zu reichen, war nur in engen Schranken anerkannt (vgl. VIII.).

VIII. Besondere Arten der Belehnung.

Einer besonderen Betrachtung bedürfen noch die Eventualbelehnung, die Mitbelehnung, die deutschrechtliche Gesammtbelehnung und das Afterlehn.

---

[1]) Lib. Feud. 2, 45. Für Nachkommen hatte die Lehnserbfolge die Natur einer Universal-Succession, während sie für Seitenverwandte immer nur Singular-Succession war. Vgl. noch Roth, Mecklenb. Lehnr. 124.

Digitized by Google

1. Eventualbelehnung war die Belehnung mit einem bereits an Andere verliehenen Lehnsgegenstand für den künftigen Fall, daß die Rechte der zunächst Beliehenen erlöschen sollten. Die Investitur geschah in den gewöhnlichen Formen, der eventuell Belehnte hatte insbesondere sofort Hulde zu thun; er trat also schon jetzt in ein Treueverhältniß gegen den Herrn, ohne aber natürlich Dienst leisten zu müssen. Sein Recht vererbte auf seine Nachkommen nach den Regeln der Lehnserbfolge, und konnte, weil es dingliche Eigenschaft hatte, weder ihm noch seinen Nachkommen einseitig durch den Herrn entzogen werden.

Bei jedem Herrn- und Lehnfall mußte Lehnserneuerung mit Huldigung stattfinden.

Sobald das Lehn dem Herrn heimfiel, verwirklichte sich das Recht des Eventualbelehnten; er erhielt nun Besitz und Genuß des Lehns und war zu Lehnsdiensten verbunden.

Verschieden davon war die Ertheilung einer bloßen Lehns-Exspectanz, d. h. die einfache Zusicherung Seitens des Lehnsherrn, einem Anderen oder seinen Erben ein bestimmtes Lehen oder eines von mehreren Lehen reichen zu wollen. Es wurde hierdurch kein dingliches unwiderrufliches Recht an einem Gute begründet, sondern nur ein Anspruch auf Entschädigung, im Fall sich der Herr später anders besinnen sollte.

Die Ertheilung der Exspectanz geschah nicht in der Form der Investitur, und der Exspectivirte huldigte auch nicht.

Das Recht aus einer Lehnsexspectanz vererbte nach der herrschenden Meinung nicht nach den Grundsätzen des Landrechts, sondern in derselben Weise wie Lehn [1]).

2. Mitbelehnung des Langobardischen Rechts (coinvestitura) ist die gleichzeitige Belehnung mehrerer Personen mit derselben Sache, so daß jeder Betheiligte Antheil an der Verwaltung und am Genuß des Lehns hat und sein Theilrecht auf seine Nachkommen vererbt, während alle Mitbelehnten zusammen Einen Lehnsdienst schulden, und sich über dessen Leistung verständigen müssen. Bleibt einer der

[1]) So entschied das Kurhess. Oberappellationsgericht zu Cassel im Jahr 1855. (Annalen der Justizpflege und Verwaltung in Kurhessen, herausgeg. von Heuser. VI. Jahrg. [1859] Nr. 7, S. 493 u. 494.).

Digitized by Google

Mitbelehnten ohne lehnsfähige Nachkommen oder kommt sein Recht sonst in Wegfall, so kehrt es in die Hand des Herrn zurück, ohne daß die Mitbelehnten darauf Anspruch haben.

3. Bei der in Deutschland ausgebildeten Gesammtbelehnung oder Belehnung zur gesammten Hand werden mehrere in der Weise zusammen beliehen, daß beim Wegfall eines Gesammthänders oder seiner Nachkommen sein Antheil den übrigen Mitbelehnten anwächst. Es wird also Alles so behandelt, als wenn Coinvestitur mit Eventualbelehnung des Coinvestirten vorläge [1]).

Besitz, Verwaltung und Genuß des Lehns kann allen Gesammthändern gemeinsam zustehen, oder nur Einem von ihnen übertragen sein. Alle Gesammthänder, auch die, welche etwa nicht im Genuß des Lehns sind, müssen bei jedem Lehnsfall die Erneuerung des Lehns nachsuchen und Hulde thun.

Kein Gesammthänder kann seinen Antheil veräußern, nicht einmal an den Lehnsherrn selbst.

Zu den Deutschen Fürstenthümern, welche zu gesammter Hand verliehen waren, gehörte das Herzogthum Holstein, und handelte es sich bei dem weltgeschichtlichen Streit um die Erbfolge in dieses Land im Jahre 1863 auch um die Frage, ob die Rechte der Gesammthänder noch fortdauerten oder erloschen seien [2]).

4. Afterbelehnung, wörtlich Nachbelehnung, subinfeudatio, ist die vom Vasallen vorgenommene Hingabe seines vasallitischen Rechts an einen Dritten zu Lehn. Der neue Vasall heißt Aftervasall, Untervasall, subvasallus, sein Lehnsherr subdominus, und der ursprüngliche Lehnsherr dominus primus, Oberlehnsherr.

In Deutschland konnten Fürsten und Grafen zwar Theile ihrer Lehen, einzelne Güter und Rechte, auch Gerichtsbarkeiten an Untervasallen (subvasalli) verleihen, aber keineswegs ihr ganzes Fürsten- oder Grafen-Lehn, sondern dazu war kaiserliche Genehmigung erforderlich, und, insofern Rechte der Lehnsfolger dadurch beeinträchtigt worden wären, auch Zustimmung dieser.

---

[1]) Sicherer, Herm. v., Ueber die Gesammtbelehnung in den Deutschen Fürstenthümern, 1865.

[2]) Vgl. hierüber das von F. Thudichum verfaßte Rechtsgutachten der Tübinger Juristenfakultät v. Jahr 1864, abgedruckt in v. Warnstedt, Rechtsgutachten d. Deutschen Juristenfakultäten u. s. w. 1864, S. 14—22.

Digitized by Google

Die herrschende Lehre vertheidigte freilich den Satz, daß der Lehnsherr die Afterbelehnung nicht hindern könne.

IX. Aufhebung des Lehnsbandes.

Durch die Beschlüsse der Französischen Nationalversammlung in der Nacht vom 4. August 1789 und die zur Ausführung erlassenen Gesetze wurde der Lehnsverband in ganz Frankreich aufgehoben. Diese Gesetze traten seit 1801 auch auf dem ganzen linken Rheinufer in Geltung.

Auf dem rechten Rheinufer erlosch in Folge der Auflösung des alten Reichs im Jahre 1806 die Lehnbarkeit der neuen souveränen Staaten und wurde die Lehnsherrlichkeit über die in jedem Staat vorhandenen Lehn, wer auch bisher der Lehnsherr gewesen sein mochte, auf den souveränen Landesherrn übertragen. In dem wesentlich unter Französischem Einfluß regierten Großherzogthum Berg wurde der Lehnsverband durch Gesetz vom 11. Januar 1809 allgemein aufgehoben, ebenso im Königreich Westfalen durch Gesetz vom 28. März 1809, aber nach Beseitigung der Fremdherrschaft größtentheils wieder hergestellt; erst nach dem Eintritt Hannovers in die Reihe der konstitutionellen Staaten kam man dort auf den Gedanken des Westfälischen Gesetzes zurück und gestattete den meisten Vasallen die Alodifikation ihrer Lehen gegen Zahlung einer Entschädigung [1]). In Neu-Vorpommern und Rügen war noch unter Schwedischer Herrschaft durch Patent vom 11. Oktober 1810 die Alodifikation der Lehen zugelassen worden.

Die mächtige Bewegung des Jahres 1848 hat den Anstoß zur völligen Aufhebung des Lehnswesens im ganzen rechtsrheinischen Deutschland gegeben. Nachdem durch die Grundrechte des Deutschen Volks vom 28. Dezember 1848, Art. 8 die Aufhebung alles Lehnsverbandes angeordnet und den Einzelstaaten die Ausführung übertragen worden war, ergingen im Laufe des nächsten Menschenalters überall Gesetze, welche den Lehnsverband entweder für sofort beseitigt erklärten oder den Lehnsträgern die Alodifikation gestatteten [2]). Soweit Lehen den

---

[1]) Ges. 13. April 1836.

[2]) Eine Aufzählung der bis 1863 ergangenen Gesetze bei Judeich, Albert, Grundentlastung 36. 37. 54. 68. 82. 95. 98. 108. 117 und 228. Preußen: Verfassungsurk. 31. Jan. 1850, §. 40. 42. Aenderung dieser Bestimmungen durch Verf.-Gesetz v. 5. Juni 1852; seitdem wurden nur Gesetze für die einzelnen Provinzen erlassen, nämlich: Alt-, Vor- und Hinter-Pommern 4. März 1867 und 27. Juni 1875,

Digitized by Google

Bestandtheil von einem Familien-Fideikommiß ausmachten, dauerte diese Eigenschaft auch nach der Alodifikation von Rechtswegen fort; hinsichtlich der übrigen Lehen ist meistens die Wahl gegeben, entweder das Gut in ein Fideikommiß mit der bisherigen Erbfolge zu verwandeln, oder es zu gewöhnlichem Eigenthum zu machen; zu Ersterem ist keine Zustimmung der Agnaten erforderlich; dagegen muß das Gut einen Reinertrag von bestimmter Größe abwerfen [1]).

VII. Kapitel.

Das Familien-Fideikommiß [2]).

§. 88.

Die Einführung der Untheilbarkeit und des Erstgeburtsrechts für die Regierung der Kurfürstenthümer (1356) und nach und nach auch für die Regierung anderer Reichsländer brachte mit Nothwendigkeit den Grundsatz zur Geltung, daß auch die landesherrlichen Schlösser, Güter und nutzbaren Gerechtigkeiten lediglich dem jeweilig regierenden Herrn zu Gut kamen, von ihm verwaltet und genutzt wurden, und die übrigen Familienglieder nur bestimmte Apanagen und Wittume erhielten. Für einen bedeutenden Theil der Reichsländer, auch für Neben-Länder der kurfürstlichen Häuser galt aber die Erstgeburtsfolge nicht, sondern es konnten dieselben unter verschiedene Erben getheilt werden und wurden unendlich oft getheilt. Um nun die schweren Nachtheile solcher Theilungen zu verhüten, trafen immer mehr regierende Häuser hausgesetzliche Bestimmungen, daß mehrere gleich nahe Erben

---

die Marken 23. Juli 1875, Westfalen 3. Mai 1876, Schlesien 12. Juni 1876, Ostpreußen 16. März 1877, Sachsen 28. März 1877. Hannover: 19. Juli 1848 und 24. Jan. 1851. Bayern: 4. Juni 1848. Sachsen: 3. Juni 1852 und 1873. Württemberg: 8. Okt. 1874. Baden: 19. April 1856 und 9. Aug. 1862. Hessen-Darmstadt: 2. Mai 1849. Oesterreich: 31. Dez. 1867 für Steiermark und Salzburg.

[1]) In Preußen zuerst in dieser Weise bestimmt für Pommern durch die Gesetze 4. März 1867 (554) und 27. Juni 1875, §. 6 (363).

[2]) Costa, Dominicus, Entwicklungsgeschichte der Deutschen Familienfideicommisse, 1864.

Digitized by Google

die Regierung gemeinschaftlich zu führen hätten, und daß die landesherrlichen Schlösser, Güter und nutzbaren Rechte ein ungetheiltes Familien-Eigenthum bilden sollten, dessen Ertrag die Mitregenten unter sich zu theilen, auch den nichtregierenden Familiengliedern daraus Apanagen und Wittume zu reichen hätten.

In einzelnen Häusern wurden auch Familien-Güter gegründet mit einer anderen Erbfolgeordnung als der für die Regierung gültigen, z. B. im Herzogthum Württemberg. Nach Verträgen mit Oesterreich sollte das Herzogthum beim Absterben des Württembergischen Mannsstammes an das Haus Habsburg fallen; um nun bei Eintritt eines solchen Falles für die Erbtochter und deren Nachkommen zu sorgen, gründete Herzog Eberhard III. (1633—1674) das sog. „Kammerschreibereigut", mit der Bestimmung, daß es unveräußerliches Vermögen des herzoglichen Hauses bleiben und beim Aussterben des Mannsstamms auf die weibliche Linie übergehen solle [1]).

Da jetzt das Römische Recht die ganze Jurisprudenz beherrschte, und diese neuen Familien-Guts-Stiftungen einige Aehnlichkeit zeigten mit dem Römischen fideicommissum familiae relictum, so legten zunächst juristische Schriftsteller diesen Stiftungen den Namen Familien-Fideikommiß bei, und allmälich ging diese Bezeichnung auch in die Gesetzessprache über.

Im 17. und 18. Jahrhundert ahmten einzelne reichsritterschaftliche Familien dieses Beispiel des Herrenstandes nach und errichteten ebenfalls Familien-Fideikommisse, gewöhnlich mit kaiserlicher Genehmigung. Die landsässige Ritterschaft gelangte dazu erst im 18. Jahrhundert und bedurfte hierzu im Zweifel der landesherrlichen Erlaubniß, selbst für Alod [2]). In einigen Ländern wurde durch Landesgesetz die Bestätigung durch höhere Landesgerichte für genügend erklärt.

Die Hausgesetze oder Testamente, welche solche Familien-Fideikommisse in's Leben riefen, enthielten meistens keine genügend genauen Bestimmungen, wie es mit der Verwaltung, Belastung, Veräußerung

---

[1]) Reyscher, Samml. der Württemb. Gesetze 1, Einleitung S. 186. Mohl, Württemb. Staatsrecht 1, 273—277, namentlich S. 275 Anm. 7. König Friedrich I. veränderte den Namen in „Hofdomänenkammer-Gut".

[2]) Im ganzen Fürstenthum Anhalt bestanden im Jahre 1868 außer dem Fideikommiß des regierenden Hauses 6 adelige Fideikommisse, welche alle erst seit dem Jahr 1795 mit landesherrlicher Genehmigung errichtet worden sind.

Digitized by Google

solcher Fideikommiß-Güter gehalten werden solle, und auch keine ausreichenden Bestimmungen über die Erbfolge. Bei entstehenden Streitigkeiten mußte die Entscheidung aus allgemeinen Grundsätzen geschöpft werden; aus dem Römischen Recht war kaum Etwas zu entnehmen; dagegen lag es nahe, das Lehnrecht zur Aushülfe heranzuziehen, dessen Regeln ja auch sonst für die Rechtsverhältnisse der regierenden Häuser, wie auch der Ritterschaft mehr oder weniger maßgebend waren. Hierbei entstand aber die Frage, ob das einheimische Deutsche Lehnrecht und insbesondere das Lehnrecht des betreffenden Fürstenthums, oder aber das Langobardische Lehnrecht in Anwendung zu bringen sei. Hierüber entschieden die Gerichte sehr abweichend und vertraten die Schriftsteller sehr abweichende Ansichten, je nach den Interessen der Partei, für welche sie schriftstellerten. Dem 19. Jahrhundert war es vorbehalten, ein „gemeines" Deutsches Recht über Fideikommisse zu entdecken und dasselbe aus verschiedenen zum Theil recht unbedeutenden Büchern des 17. Jahrhunderts herzustellen.

Eine gesetzliche Regelung erfuhr das Fideikommiß zuerst im Kurfürstenthum Bayern durch das Bayerische Landrecht von 1756, 3, 10, sodann durch das Preußische Landrecht 1794, 2, 4, §. 47—226. Napoleon I. schuf durch Dekret vom 1. März 1808 etwas Aehnliches unter dem Namen „Majorat", was 1811 in Bayern Nachahmung fand. Seitdem ergingen noch ausführlichere Bestimmungen über das Familien-Fideikommiß im Bürgerlichen Gesetzbuch für Oesterreich von 1811, §. 618—646, in der Bayerischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, Beilage 7, und endlich im Bürgerlichen Gesetzbuch für Sachsen 1863, §. 2527—2541, welches die Benennung Familien-Anwartschaft gewählt hat.

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

A.

Ablösung der Grundlasten 281. 283. 285. — des Obereigenthums bei Bauergütern 274—279. — des Obereigenthums bei Lehen 458. — der Holzungs- und Weiderechte 438—440.
Abmeierung 271.
Abschichtung 337. 352.
Abschoß, Nachsteuer 142.
Abtrieb 89.
Abzugsgeld 142.
Acht 200. 250.
Achtwort 406.
Ackerland 72. 81.
Ackermann 84. 407.
Adel, adal, Bedeutung des Worts 161 bis 162. — bei den alten Germanen bis zum 11. Jahrh. 160—162. — hoher, seit dem 11. Jahrh. 162—164. — niederer (Ritterschaft) 164. — persönlicher oder Briefadel 188.
Adel-chunni 162.
Adelsbrief 188—190.
Adfathamire 357 Anm.
Adoption 24.
Adoptiv-Kinder, lehnfolgeunfähig 449. 452.
Adtractum bonum 357 Anm. 358 Anm.
Advocatus der Kirche 401.
Aechte Noth 87. 336.
Afterbelehnung 454. 457.
Aftervasall 454. 457.
Agnaten 19. 455.
Ahnen 15. — ritterliche 181. Verleihung des Adels mit — 182.
Ahnenprobe 182.
Aldio 105.
Allmende 69.
Allod s. Alod.
Almeinde 69.
Almende 69. Aelteste Almend-Verfassung 72—76. Almend-Verfassung im 13. bis 19. Jahrh. 403—431.
Alod 69. 87. 237. 357. 358 Anm. 363.
Alodifikation der Lehen 458.
Alte 42—44. 407.
Altentheil (Leibzucht) 43.
Alter, Einfluß auf die Rechtsstellung 24 bis 34. 39—44.
Alwil 201.
Ancilla 102.
Anefang bei geraubten oder gestohlenen Sachen 253.
Anerbe beim Meiergut 272.
Anevelle 447. 448.
Angaria 118.
Angefälle 447. 448.
Anleite 244. 266.
Annahme an Kindesstatt 24.
Anni legitimi 26.
Anrüchigkeit s. unehrliche Leute 202 bis 205.
Ansedel 359.
Anstößer, commarchani 55.
Anwartschaft zum Lehn, Eventualbelehnung 456. Vgl. auch Wartrecht, Familien-Anwartschaft, Familien-Fideikommiß 461.
Apanage 459.
Ar 75.
Armeleute 130.
Arme und Reiche 85—86. 407.
Armiger 170.

Digitized by Google

Arrha 60.
Assistentia passiva des Priesters bei der Ehe 320.
Aufgebot bei der Eheschließung 301.
Auflassen 241.
Auflassung bei Auflegung von Grundlasten 281.
Auflassung bei Begründung von Pfandrechten an Grundstücken 265.
Auflassung, gerichtliche 241—244.
Auftheilung von Marken 403. 411. 414. — von Gemeindegütern 414. 422.
Aussteuer 331.
Auswanderungs-Verbote 142—145.
Autonomie des hohen Adels 162. — der Ritterschaft 186.

B.

Bäche 382.
Bakarf 340.
Balmunden 38.
Bankhart 191.
Bann (Dorfsbann) 70.
Bann, großer kirchlicher 200. Königs-Bann 91.
Bannforst 91.
Banntheil 406.
Bannzaun 80.
Baro, Angehöriger des hohen Adels 162. Reichsritter 173.
Base 16.
Basthard 191. 196.
Bauergüter, geschlossene 80. 81. 82. 84. — Theilbarkeit ders. 83. — Nutzungsrechte daran 267. — Legen derselben 145. 274—279.
Bauerlehen 267—279.
Bauermeister 71.
Bauernstand 93—156.
Bauer-Ordnung 135.
Bauer-Richter 71.
Bauerschaft, Bauersame 71.
Baufälligkeit 43.
Bautheil 116.
Bede 187.
Beisaß 416.
Beisitz des überlebenden Ehegatten 330 bis 338.
Beisitzer 416.
Beispruchsrecht 89.
Benedictio bei der Ehe 305.
Beneficium 165. 443.
Bereitschaft 234.
Bergbau 386. — Freierklärung des 392. 393.
Bergrecht 386—394.
Bergregal 387. 394.
Bergzehnte 392. 393.
Bescheiden, vermachen 376.
Bescheidenheit, Alter der 26.
Beschlagnahme, richterliche 62.
Besetz 240. 245.
Besitz 240. 245. — des Erben 250; — an Fahrniß 252.
Besitzergreifung aufgelassener Liegenschaften 244—246.
Besitz-Schutz 246. 252.
Besserung 270.
Beständer 270.
Bestärkung von Versprechen 60—62.
Besthaupt 120.
Beunde 83.
Beweis der Verträge 50—59.
Bienenschwarm 259.
Biesterfrei 208.
Bifang 83.
Bigamia, zweite Ehe 305.
Blanco-Indossament 232.
Blumenhut 435.
Blutrache 22.
Blutsfreund 14.
Blut-Zehnte 282.
Brachäcker unterliegen der Weide 90. 437. — wenn mit Brach-Frucht bestellt 438. — Zehntabgabe davon 282.
Brache 81. 90. — Zehnte in Brachfeld 282.
Braugerechtigkeit der Ritter 188.
Brautholz 408.
Brautkauf 290—294.
Brautlauf 295.
Brautraub 295.
Brautwagen 332 Anm.
Briefadel 188.
Bürger, burgenses 157. — im engeren Sinne 159.
Bürgerlicher Tod 200.
Bürgschaft der Weiber 49. 228.
Bürgschafts-Vertrag 227—228.
Bueteil 116.
Bunde, Beunde 83.
Bur, die, 71.
Burgmann (castrensis) 165.
Burmeister 71.
Burskap 71.
Busen 350 Anm.
Buteil 116.

Digitized by Google

C.

Cabucität 120. 271.
Campsor 229.
Capitularien 4.
Captura 83.
Castrum, Castrenses 165.
Census 283.
Centa, Centena 70.
Centenarius, centurio 70. 72.
Chartularius 106.
Chevage 193.
Cingulum militare 169.
Civilehe 325. 329.
Civis 157. 159.
Cognaten 19.
Cognatio spiritualis 306.
Coinvestitura 456.
Colonat, coloni 137. 138. Meierrecht 268. 272.
Comes 72.
Comes palatinus 199.
Comprehensio 83.
Condominium in solidum 239.
Confiscatio 63.
Conjugium 297.
Consensus facit nuptias 302. 320.
Consistorium 313.
Consolidatio 454.
Constitutio de regalibus 5. 380. 385. 387.
Consules 229.
Contractus feudalis 444.
Conventionalstrafe 60.
Copula carnalis s. Ehebett.
Curator 31. 32.

D.

Darlehen, zinsbares 222—227.
Decania, decanus 70.
Decimae, s. Zehnten.
Deo 102.
Deutschenspiegel 7.
Diechter 15.
Dienstbarkeiten 260. Besitz bei solchen 261.
Dienstbotenzwang 148. 158.
Dienstmann, s. Ministeriale. — im Sachsenspiegel 103.
Ding, Vertrag 221.
Ding, ungebotenes 405.
Dingpflicht 41. 91. 405.
Dio, diu, Diorna, Dierne 102. 105.
Diurnalis 81.
Doctores juris 188.
Domicellus, Jungherr 171.
Dominium 237.
Dominium directum und utile 238. 239. 240. 269. 454.
Dominium eminens am Staatsgebiet 424. 427.
Dominus, Ehrenname der Ritter 171.
Dominus von Unfreien 103.
Dominus feudi 443.
Dominus primus 457.
Dorf 71.
Dorfbann 70.
Dorfgraf 70.
Dorfmark 70.
Dorfmeister 70.
Dos, Widem 292.
Dotalprivilegien 49. — der Judenfrauen 219.
Dotalrecht 335.
Dreibeiniger Stuhl 244. 250. 251. 265.
Dreifelderwirthschaft 81.
Dreißigste Tag 342.
Droit d'aubaine 210.
Duftbruch 434.
Durchschlacht = eigen 237.
Dursala 238.

E.

E, Ea, Ewa 287.
Ebenbürtigkeit 163. 178. 458.
Echte Noth 87. 336.
Echtwort 406.
Eckern 408. 434.
Edele Leute, hoher Adel 162. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts auch Dienstmannen 171.
Edelknecht 171.
Ehe 287. — zweite 299. — gemischte 322. 327. Civilehe 325. — zur linken Hand oder morganatische 163. 164. 180. — wilde 287. Sakrament der Ehe 114. 300. 312. 319.
Ehebeschränkungen Mittelloser 149.
Ehebett, Beschreiten desselben 298. 304. 305. 309—311.
Ehebruch 288. 304. 311. 319.
Ehegatte 296.
Ehegemächt 296.
Ehelichkeit der Kinder 298. 299.
Ehelichkeitserklärung 198. 199.
Ehemündigkeit 289. 302. 304. 308. 314.

Digitized by Google

Ehescheidung 289. 304. 317. — aus landesherrlicher Gnade 318. — Neues Verbot des Trienter Konzils 320. — Neueres Recht 324—329.
Eheschließung 289. — in facie ecclesiae 301. 302. Staatliche Vorschriften im Mittelalter 308—309. — seit dem 16. Jahrhundert 314—316. Zwang zur Eheschließung 316. — nach Vorschrift des Trienter Konzils 320. Neuere Gesetzgebung 324.
Eheverbote 306. 316.
Ehevertrag 289.
Ehni 15.
Ehrschatz 271.
Eichelmast s. Mastrecht.
Eid, Eidesfähigkeit 40. 41. — Form 60. — der Ritter beweiskräftiger als der von Freien 184. — der Juden 214.
Eidamf Eidmann 17. 297.
Eideshelfer 23. Unfähigkeit der Weiber zur Eideshülfe 46.
Eigen 237. Bezeichnung für unbewegliche Sachen 234.
Eigenknecht, servus 99.
Eigenleute, Eigenmann 103. 125. 130.
Eigenthum 237.
Eigenthumsordnung soviel wie Ordnung der Leibeigenschaft 135.
Eignen, auflassen 242.
Einehe (Monogamie) 13. 287.
Einkindschaft 375.
Einlager 62.
Einläufiger, Einlitziger 84. 407.
Einreiten 62.
Einstandsrecht 89.
Eintrittsrecht (Repräsentationsrecht) 345 ff.
Einweisung in den Besitz, missio in possessionem 244. 266.
Elblein 201.
Elender 206.
Elfenkinder 201.
Eltern 15.
Eltervater, Eltermutter 15.
Emancipatio 31.
Emphyteuse 268.
Enkel, Enenklein 15.
Entführung nach älterem Recht 294.
Entmündigung 26.
Eques 168. 169.
Erbe, das, Bezeichnung für unbewegliche Sachen 234. Bezeichnung für Eigenthum 238. Erbschaft 339.
Erbe, der, 340. — im Sinne von Markgenosse 238. 406.
Erbeinigung 379.
Erben, auflassen 242. —, zum Erben machen; „der Todе erbet den Lebendigen" 250. 339. 342. — = Erbe sein 339.
Erbenschaft 79.
Erbfolge, gesetzliche 343. Allgemeine Uebersicht 343—350. — der Weiber in Land 343—347. — in Fahrhabe 348. 349. — bei den einzelnen deutschen Stämmen 350—368. — in Bauerngüter, die Lehen waren 348. — in Lehen 449—452. Abänderung der gesetzlichen Erbfolge 368—378.
Erbfeste 268.
Erbgenossenschaft 79.
Erbgut 86—90. 234. 331. 344.
Erbleihe, Erblehn 268. 269—272.
Erblosung 89.
Erbnehmer 339.
Erbpacht 268. 269—272.
Erbrecht 339.
Erbschaft 87. 367.
Erbunfähigkeit der Ordenspersonen 349.
Erbunterthänigkeit in Preußen (seit 1717) 153.
Erbverbrüderung 378.
Erbvertrag 373—376.
Erbverzicht 345.
Erbzinsgut 268. 269—272.
Erkoberung s. Errungenschaft.
Errungenschaft 333. 344. 357.
Errungenschafts-Gemeinschaft 333—335.
Ersitzung aufgelassener Liegenschaften 246 bis 249. 251. — gestohlener Sachen 257. 258. — gefundener Sachen 259.
Erstgeburtsrecht 452.
Erwerb der Erbschaft 342. — beim Lehn 453
Esch 81.
Essendes Pfand 264.
Etter 80.
Eventualbelehnung 456.
Exkommunikation 200.
Expektanz auf Lehn 456.

F.

Fadum 357. Anm.
Fahrender 84. 407. 421. 422. 432.
Fahrhabe s. Fahrniß.
Fahrniß 234. Erwerb des Eigenthums und Besitzes an Fahrniß 252—260. Pfandrecht an Fahrniß 263—265.

Digitized by Google

Fall, Sterbefall 120.
Falllehen 273. Verwandlung 278.
Familiares 444.
Familien-Fideikommiß, Familien-Anwartschaft 459—461.
Familien-Namen 20.
Familienrath 23.
Fatareo 16.
Faustpfand 261—267.
Feld 81.
Feldmark 80.
Felonie 448.
Festa 297.
Festmachen 242.
Feudallasten 275.
Feudum 238. 443. — improprium oder irregulare 445. — femininum 453. — oblatum, datum 445.
Fideikommiß s. Familien-Fideikommiß.
Fidelitas, Lehnstreue 448.
Filii, soviel wie liberi 361 Anm.
Firmare 242.
Fischerei 394.
Fiskus s. Regalien.
Fleethforung 43.
Flößerei 380.
Flothwar 234.
Flur 81.
Flurzwang 81.
Flüsse, schiff- oder flößbare 380. Privatflüsse 385.
Folter, auf Ritter nicht anwendbar 184.
Forderung, Vorladung 221.
Forestum 72. 91.
Form der Verträge mit Juden 219.
Form der Willenserklärungen 50—59.
Forst des Königs 72. 91. 431.
Forstmeister 91.
Forstrecht 427.
Forstregal 428.
Fräulein 171.
Franko 93.
Fraukauf 290—294. 302.
Fredum 39.
Freie, Angehörige des Herrenstandes 162.
Freie im Sinn von Steuerfreien 131.
Freie Leute bis ins 13. Jahrhundert 93 bis 99. Freie und Unfreie seit dem 13. Jahrhundert 123—156.
Freier Zug 94. 95. 126. 142—145.
Freierklärung des Bergbaus 392. 393.
Freiherr = reichsfreie Ritter 172; Freiherrn-Titel 189.
Fremde, Gäste 205—208. Rechtlose Fremde, Wildfänge 132. 208—210.
Freund, Blutsfreund 14.
Fri, Friman, Friling 93.
Frilaz 105.
Frohnden 118. 147—149.
Frohndienste s. Frohnden.
Fruchterwerb 252. 253.
Fuhrvieh s. Schurchvieh.
Fußstapfen 243.

G.

Gabella emigrationis 142.
Ganerbe 340. — im Sinne von Markgenosse 406.
Ganerbschaft 379. Name von Realgemeinden 418.
Gast 205—208.
Gastgericht 206.
Gatte, Gattin 296.
Gau, im Sinne von Dorf 70.
Geächtete 200.
Gebot, Pfändung 249.
Gebück 80.
Geburfame 71.
Gebunde 83.
Gebuseme 350 Anm.
Geding 221.
Gefängnisse 64.
Gegend 71.
Gegen-Schwäher 17.
Gegenvermächtniß 293 Anm. s. auch Widerlage.
Gehöferschaft 79.
Geisel 227.
Geläß 120.
Gelübde 41.
Gemahl 296.
Gemara 219.
Gemeindenutzen s. Almende.
Gemeinheitstheilung 439 Anm.
Genannte, nominati 56. 242. 254. 265.
Genealogia 21.
Geniculum 349.
Genossame 71. 75.
Gerade 349.
Gereide 71. 406.
Gerhab, Vormund 18. 27.
Gerichtsbücher 242. 265.
Germagen 18.
Gesammtbelehnung 457. 450.
Gesammteigenthum 239.
Gesammte Hand, communicata manus 241.

Digitized by Google

Gesammte Hand, eheliches Güterrecht zur — — mit Verfangenschaft 336—338. — — im Lehnrecht 457. 450.
Geschäft, Vermächtniß 376.
Geschirrbauer s. Fahrender.
Geschlecht, Einfluß auf die Rechtsstellung 44.
Geschlechter, Patrizier, in den Städten 159.
Geschlechtsnamen 20.
Geschlechtsverband, Sippe 20—24. — im Heer 70. 75. Verschwinden desselben 125.
Geschlechtsvormundschaft 34—36.
Geschlossenheit von Bauerngütern 83. 84. 236.
Geschwei, Verschwägerte 16.
Geschwister 15. 16.
Gesetzbücher der Deutschen Stämme 4.
Gesindeordnung 135.
Gevatter 306 Anm.
Gewährschaft 247.
Gewaltbote 72.
Gewaltshuhn 118.
Gewann 81.
Gewere 51. 240. — stille 246.
Gewerkschaft 394.
Gezeuge 53.
Giwizneffi 53.
Glied im Erbrecht 349.
Go 71.
Gograf 72.
Grad im Erbrecht 349.
Gradualsystem bei der Lehnserbfolge 451.
Graf, Dorfgraf 71. — königlicher 72.
Grafungsrecht 434.
Grebe 71.
Grefe 71.
Großjährigkeit 26.
Grund und Boden 234.
Grund und Grat 425.
Grundbücher 242. 265.
Grundlasten, Reallasten 271. 280—286. — Ablösung 274—279.
Grundruhr 259. 382.
Grundschuld s. Grundlasten. — Rentenschuld 284—286.
Grundstück 234. — walzendes, fliegendes 236. — s. Liegenschaften.
Grundzins 283.
Gülte 271.
Gütergemeinschaft, allgemeine 338. — des französischen Rechts 339. — Errungenschaftsgemeinschaft 333. — s. auch Verfangenschaftsrecht.
Güterrecht, eheliches 329.
Gütertrennung, Verwaltungsgemeinschaft 330—333.
Gutsheimfälligkeit, Caducität 271.
Gutsherrliche Gerichte 98. 99. 185.

H.

Häretiker 205.
Häusler 85.
Haftgeld, arrha 60.
Hagestolz 122, 194.
Hain 80.
Haingereite 71. 406. — Theilung derselben 413 Anm.
Halbbauer 84. 407.
Halber Gebrauch, Waldungen zu 427.
Halbgeschwister 16.
Halbspänner 84. 407.
Halsherr 103.
Halshuhn 118.
Hand-Dienste 147.
Handgemal 238.
Hand muß Hand wahren 254.
Handschuh 50. 51.
Hand und Halm 50.
Harde 71.
Hauptfall, Hauptrecht 120.
Hausgenossen i. S. von Mannen eines Herrn 444.
Hausgesetze 162. 186.
Hausmarke 238.
Hecke um's Dorf 80.
Heege um's Dorf 80.
Heeres-Eintheilung 70.
Heergewäte 23. 348.
Heerwagen-Stellung 284.
Heimgereite 70. 71. 406. — Theilung derselben 413 Anm.
Heirath 297.
Hereditas 87. 367.
Herr, Ehrenname der Ritter 171. Lehnsherr 443. 448.
Herrenfall 446.
Herrengunst-Güter 273.
Herrenhöfe 82.
Herrenstand 162—164.
Hielich, Hieleich, Hienlich 297.
Hintersaß 130. 417.
Hirat 297.
Hiksteuer 332.
Hoba, Hof 82.
Hochwohlgeboren 172. 173.
Hochzeit 297.
Höferecht 348.

Digitized by Google

Hof 82.
Hofhörig 106.
Hofreite 78.
Höltding 405.
Holtgenoten 406.
Holtgewalt 406.
Holzgeld 427.
Holzmark 406.
Holztage 434.
Holzungsrecht 432.
Homagium 444.
Homo proprius 102. — regius, ecclesiasticus 106. — synodalis 163. — Francus 364. 365 Anm. — der ritterliche Dienstmann 444.
Honoratioren 188. 191.
Hörigkeit 106. 107.
Hube 76 Anm. 82.
Hubgericht 98.
Hubner 84. 407.
Hübschkind 191.
Hude, Dorfbann 70.
Hufe s. Hube.
Hulde, Huldigung 444.
Hund, Hunne 71.
Hundeaufstockung 148.
Hundertschaft 22. 70. 71.
Hunschaft 71.
Huntari 71.
Huoba s. Hube.
Hutgerechtigkeit 435. 437.
Hypothek 262.

J.

Jagd, hohe, mittlere, niedere 399.
Jagdfrohnden 148. 400.
Jagdrecht 394. Aufhebung des — auf fremdem Grund und Boden 402.
Jagdregal 398. 399.
Jahr und Tag 89. 141. 240. 243. 246 bis 249. 251. 257.
Jahrgebung (venia aetatis) 33.
Jährigkeit, Volljährigkeit 26.
Impans 111.
Infamia 200.
Inhaber-Papiere 231. 232.
Insel im öffentlichen Fluß 381. 386.
Interimswirth 272. 273.
Investitur 444.
Joch 81.
Juchart 81.
Juden 210—220. — Privileg wegen gestohlener Sachen 258.
Juden erhielten keine Almend-Nutzungen 416.
Jünger, im Sinn von Dienstmann 444.
Jugum, jugerum 81.
Jungfrau, domicella 171.
Jungherr, domicellus, Junker 171.
Junior s. Jünger.
Jus primae noctis 307.
Jus recadentiae 345.
Jus regale 387. 399.

K.

Kammerknecht 211.
Kamp 84.
Kauf auf Wiederkauf 266.
Kerbholz 56. 238.
Ketzer 205. Ehen mit Ketzern 306.
Kinder unter 7 Jahren 28. — Verlöbnisse solcher 305.
Kistenpfand 265.
Klagenverjährung 246. 257.
Kluft 20 Anm.
Knappe, Vorstufe der Ritterwürde 170.
Knappschaften 394.
Köbler 85.
Kognaten 19.
Königsbuße s. Königsbann (unter Bann).
Königskind 191.
Königsstraße 381.
Konkurs 201.
Konsul 299.
Koppel 84.
Koppelhut 90.
Koppelweide 90.
Kossate 85, s. Kötter.
Kötter 85. 407.
Krüppel 201.
Kundschaft 53.
Kunkelmagen 18.
Künne 20.
Kurmeda 120.

L.

Laeti 104. Terrae laetitiae 104 Anm.
Lagerholz 435.
Landes-Eintheilung 70.
Landgüter-Ordnung 348 Anm.
Land-Losung 207. 208.
Landmanns-Einstand 207. 208.
Landrecht, im Sinne von Inländer-Recht 416.

Digitized by Google

Landrichter 72.
Landsiedel-Leihe 268. 273.
Landstände 124.
Laß 105.
Laßbauern 138.
Lassitische Güter 138.
Late 105. 125.
Laubsammeln 434.
Laudemium 271. — beim feudum 446.
Läufer 261.
Lazzo 105.
Lebensalter s. Alter.
Ledigzählung 140.
Legen der Bauernhöfe 145. 274—279.
Legitimation durch nachfolgende Ehe 198. — durch Privileg (per rescriptum) 198. 199. — Wirkung im Lehnrecht 452—453.
Lehen, feudum 238. 443. — bäuerliche 267—279.
Lehnfall 446.
Lehnrecht 440—459.
Lehns-Erbfolge 450—453.
Lehns-Erneuerung 446.
Lehnsmündigkeit 446.
Lehnsrevers 445.
Lehnsträger 453.
Lehnsunfähigkeit 452—453. — der Weiber 48.
Lehnsvormundschaft 446—448.
Lehnware 446.
Leibeigen 103.
Leibeigenschaft s. Eigenleute, Leibeigne. Aufhebung der — 151—156.
Leibgeding s. Nießbrauch.
Leibgewinns-Güter 119.
Leibhenne 118.
Leibherr 103.
Leibschilling 118.
Leibzucht oder Leibgeding s. Nießbrauch.
Leinpfad 381.
Leistung, Einlager 62.
Leitkauf 52.
Leseholz-Recht 434.
Leto 103—105. 110. 125.
Liberalia in Rom 28 Anm.
Liber Feudorum 441—443.
Liberi, Angehörige des Herrenstandes 162.
Liberi naturales, leibliche Kinder 192.
Lidmagen 19. 240.
Liedlohn 104.
Liegenschaften 234. — Unpfändbarkeit 62 bis 64. 76. 88. 249. 250.
Lineal-Gradual-System 451.
Lineal-System, reines 451.
Lite 103—105. 119. 125.
Literae reversales 445.
Liut 104.
Lochbaum 71.
Lombarden 229. 231.
Loos 78. 82. 87.
Losung 89.
Luft macht unfrei 132.

M.

Märker, Mitmärker, Markgenosse 406.
Märkerding 405.
Märkerschaft, Name von Realgemeinden 418.
Mahlzwang 384.
Magen 14. 17—20.
Maheischaft 296.
Majorat (Fideikommiß) 461.
Majorenn 26.
Malbaum 71.
Mancipium 102.
Mann, homo 444.
Mannengericht 184. 441. 448.
Mannschaft 444.
Mansus 82.
Mantelkinder 198.
Manumissio 140.
Manumissio secundum legem Salicam 111. — per impans 111.
Marke, Handmarke, Hausmarke 238.
Mark-Genossenschaft 76. 405.
Mark, Markung des Dorfs 70. — Alter derselben 71.
Mark-Nutzungen 408—411.
Mark-Verfassung im 13.—19. Jahrh. 403 bis 431.
Mark-Wasser 382.
Mastrecht der Markgenossen 408. — in fremden Waldungen 434.
Matrimonium 297. — clandestinum 302. — consummatum 304.
Matrimonium ad legem Salicam 163.
Meierrecht 268. 272.
Meß- oder Markt-Wechsel 230.
Metphio 291.
Miles 166.
Millenarius 70.
Minderjährigkeit 26. — s. Mündigkeit.
Ministerialen 164. 165. 444. — unfreie und freie 166. 167.
Minorenn 26.
Mischnah 219.
Mißgeburt 201.

Digitized by Google

Mißheirath beim hohen Adel 162—164. — beim niederen Adel 178—180.
Missus des Grafen 72.
Mitbelehnung 456.
Mitgift 332.
Mitmärker 406.
Mit und ohne Recht 264.
Mönchskind 192.
Monogamie 13.
Monopolien 8. 393.
Moore 427.
Morganatische Ehe 163. 180.
Morgen, Ackermaß 81.
Morgengabe 298. 299. 311. 332.
Mort civil 200.
Mortuarium 120.
Mosaisches Recht, Bedeutung desselben für das protestantische Eherecht 313. — für die Zinsverbote 222.
Mühlen-Bann 384.
Mühlen-Regal 383.
Mühlen-Zwang 384.
Muhme 16. Muhmengerade 349.
Mündel 27.
Mündigkeit 24. 26. Alter der Mündigkeit 27—34. Lehnsmündigkeit 446.
Mündigsprechung 28. 29. 33.
Münzwechsel 228.
Müßiggänger 159.
Mundeburdis 27. 119.
Mundium 25. 291.
Munt 25.
Muntherr 99.
Muntilinc 27.
Muntling 99.
Muntmann 99.
Muntporo 27.
Muntschatz 291.
Muntwalt 27.
Muthung um Lehen 446.
Mutter-Magen 17.

N.

Nachbar 78.
Nachfahr 15.
Nachfolgende Ehe 198.
Nachfolgender, nachjagender Herr 117.
Nachkomme 15.
Nachsteuer 142.
Nagel 117. 131.
Näherrecht 89.
Nascituri 445.
Neffe 16.
Neubruch-Zehnte 282.
Nichte 16.
Niederlassung in einer Gemeinde 415—417.
Nießbrauch, ehemännlicher 331. — der Wittwe 332. 334. — des überlebenden Mannes 332.
Niftel 16.
Niftelgerade 349.
Nobilitas 160. 161. 162.
Nominati s. Genannte.
Notare 56.
Novalzehnte 282.
Nutzeigenthum 239. 269.
Nutzungen an der Almend 406—410.
Nutzungsrechte an Bauergütern 267—279. Bedrohung und Vernichtung derselben 145—146. Schutz derselben und Verwandlung in Eigenthum 274—279.

O.

Obereigenthum bei Bauergütern 239. — bei Lehen 239. — am Staatsgebiet 424. 427.
Oberholz 433.
Oberholzgraf 428.
Obermärker 406. 428.
Obervormundschaft 38. 39.
Obinfeudatio 454.
Obsignatio 343.
Obstagium 62.
Oesch 81.
Oheim 16.
Ordenspersonen waren erbunfähig 349.
Orholz 433.
Ot 237.

P.

Pagus, im Sinne von Dorf 70.
Parangaria 118.
Parentela 20. 21.
Pathe 306 u. Anm.
Patria potestas 34.
Patrimonialgerichtsbarkeit 185.
Patrizier 159.
Patronatrecht 188.
Pfändung 62. — von Liegenschaften 62 bis 64. 76. 88. 249. 250.
Pfändungsrecht, eigenmächtiges 246. 263. 264.
Pfännerschaft 394.
Pfaffenkind 192.

Digitized by Google

Pfalzgrafen 199.
Pfandrecht 261. — an Fahrhabe 263—265. — an Liegenschaften 265. 266.
Pfleger 27.
Pflichttheil 369.
Pflug Lands 82.
Platzrecht 235.
Primogenitur 452.
Privat-Fluß 385.
Privat-Gewässer 384.
Privation beim Lehen 455.
Privilegia dotis 49. — der Judenfrauen 219.
Probenächte 296.
Proclamatio der Ehe 301.
Proprietas 237.
Provasall 453.
Pubertas 26. 31.
Puer regis 110. 191. 193 Anm.
Pürsch, freie 395—399.

Q.

Quasifelonie 449.

R.

Rade, Gerade 349.
Rafftholz 434.
Rauch, eigner 406.
Rauchhuhn 118.
Rauhgraf, 91. 394.
Realgemeinde 418.
Reallasten 271. 280—286. Ablösung 274 bis 279. 283. 285.
Rechtlose 200.
Reformationen 10.
Regalien 8. 380. 383. 387—394. Regal auf wüste Plätze 427. Forstregal 428.
Regierungsfähigkeit, Alter derselben 42.
Reichswälder 395.
Relevium 121. 446.
Religion, Einfluß auf die Rechtsfähigkeit 200. 205.
Renovatio feudi 446.
Renten-Grundschuld 284—286.
Rentenkauf 284—286.
Repräsentationsrecht 345. 346. 347.
Retraktsrecht 89.
Revokations-Klage der Agnaten beim Lehn 455.
Rhedo 349.
Rhode 71.
Richter im Sinne von Urtheiler 72.
Ritter 166—170.
Rittergürtel 169. 175.
Ritterorden 168.
Ritterschaft 168 ff.
Ritterschlag, Ritterwürde 169. 170.
Römisches Recht, Aufnahme desselben 8—11.
Roture 397.
Rückfallsrecht bei Erbschaften 345.

S.

Sachen, bewegliche und unbewegliche 234. Haupt- und Neben-Sachen 235. —, rechtlich verbundene 236. —, herrenlose 349. 394 ff. — (Erbe) 395.
Sadruga 21. 24. 75.
Sakrament der Ehe, s. Ehe.
Sala 237.
Salegewer 240.
Salen, zum Eigenthümer machen 242.
Salhof 83.
Salica terra 83. 98.
Salinen 386—394.
Salland 83.
Salmann 27. 119. 372. 373. 375.
Salzmonopol 393. 394.
Salzquellen 386—394.
Satzung 262.
Scabini 72.
Schaafweide 437.
Schaffen, vermachen 376.
Schandgemälde 61.
Scharmann 84 Anm.
Schatz, Muntschatz 291.
Schatz, thesaurus 260.
Scheidung von Tisch und Bett 304. — s. auch Ehescheidung.
Scheffen 72.
Scheffenbarfreie 162.
Schiffsrechte 232.
Schilde 170.
Schildgenoß 170.
Schildknappe 170.
Schildvettern 451.
Schmalzehnte 282.
Schneebruch 434.
Schnur, Schwiegertochter 17.
Schooßfall 340.
Schreinpfand 265.
Schriftlichkeit der Verträge 58—59.
Schriftsässigkeit 184.
Schulchan Aruch 219.

Digitized by Google

Schuldhaft 61. 64—69.
Schultheiß des Dorfs 71. — des Grafen 72.
Schupf-Lehen 273. 278.
Schuppose 84.
Schurch-Vieh 408.
Schutzhube 70.
Schwägerschaft 14. 16.
Schwäher, Schwiegervater 16.
Schwager 17.
Schwertmagen 18. 19.
Schwieger, Schwiegermutter 16. Schwiegersohn 17. Schwiegertochter 17.
Sclavi 101. 103.
Scuopoza 84.
See und Sand 257.
Seehäfen 380.
Seerecht 232. 233.
Seldener, Selder 85. 97. 407.
Selland 83.
Senatus consultum Vellejanum 49.
Sendbare Leute 163.
Sendgerichte, kirchliche 124.
Senior 443.
Separatio a mensa et thoro 304.
Servituten 260. 432.
Servus 99. 102.
Siegel 57. 186. 242.
Siegelmäßigkeit 186. 191.
Silpmundia 34 Anm.
Sippe 20.
Sippzahl 349 Anm.
Skalk 102.
Sklave 101. 103.
Slave 101. 103.
Söhnerin 17.
Sölbener 85.
Sold, Zins 224.
Sondereigenthum, Entstehung desselben 77. 414.
Sonderwälder 411—413.
Sors s. Loos.
Spanndienste 147.
Spillmagen, Spindelmagen 18. — s. auch Muttermagen.
Sponsa, Sponsus 297.
Sponsalia de paesenti, de futuro 297.
Stammgut 88. 89 Anm.
Städtebürger 157—160.
Stammbaum 343.
Stammsitz, s. Ansebel und Handgemal.
Standesbeamte 325—329.
Steinkohlen 391.
Sterbfall 120.
Steuerfreiheiten der Ritter 187.
Stiefgeschwister 16.
Stiefverwandtschaft 17.
Stoppelfeld, Beweidung desselben 438.
Strafgeld 60.
Strandrecht 250. 382.
Ströme 380.
Stuhlfeste 297.
Subdominus 457.
Subvasallus, Aftervasall 457.
Successio ex pacto et providentia majorum 444.
Sühngeld 22.
Sulze 394.
Synodales homines 163.

T.

Tabularius 106.
Tagwan 71.
Tagwerk 81.
Tagwner 85.
Talmud 219.
Terra aviatica 87. 357.
Terra Salica 83.
Testamente 376—378.
Testaments-Exekutor 375.
Theilbarkeit der Huben, Grundstücke 236.
Theo 102.
Theuersthaupt 120.
Thronfall 446.
Thür und Nagel 117. 131.
Thungino 24.
Toga 28.
Torf 391.
Totvall 120.
Tralle 103.
Trauung 297.
Treuhänder 27. 372. 375.
Triduani 118.
Triesch 427.
Triftgerechtigkeit s. Weiderecht.

U.

Ueberfallsrecht 253. 254.
Uerthe, Uerthene 71.
Unehe 287.
Unehelichgeborne 191—199. — haben kein Erbrecht 349. — sind lehnsunfähig 452.
Unehrliche Leute 202—205.
Unfreie Leute bis zum 13. Jahrhundert 99—123.

Digitized by Google

Unmündigkeit 26.
Untereigenthum s. dominium utile.
Untergau 71.
Unterpfand 262.
Unterthan 130.
Urholz 433.
Urkunde 53—54. — schriftliche 57. 58.
Urkundsperson 53—54. Unfähigkeit der Weiber U. zu sein 46—47.
Urtheiler 72.

V.

Valet 104.
Vasall 3. 123. 164. 444.
Vasse 3. 444.
Vater-Magen 17.
Ved 262.
Verändern, heirathen 297.
Verbürgung der Weiber 49.
Verfangenschaftsrecht 336—338. 347.
Vergabung von Todeswegen 368—375.
Verjährung von Jahr und Tag s. Jahr und Tag.
Verlöbniß 305.
Vermachen, Vermächtniß 376.
Vermählen 296.
Vermögens-Einziehung 63.
Verpfänden 262.
Verschwägerte, geschwei 16.
Versetzen, verpfänden 262.
Versiegelung 343.
Versprechen, Eheversprechen 296.
Vertrag 221.
Verwaltungsgemeinschaft 330—333.
Verwandtschaft 15. — geistliche 306.
Verzicht, Form 51.
Vestis bellica 348.
Vestitura 51. 242.
Vetter, fatareo 16. — fetirinsun 16.
Vetterschaft, Vatermagen 18.
Vetus auctor de beneficiis 442 Anm.
Vicedominus 101.
Vicinus 78.
Vidualitium 292.
Vieh-Streue 434.
Villa regia 72.
Vinicopium s. Weinkauf.
Vitni 53.
Vogt, Vormund 27. 35 Anm. 36. — Dorfvorsteher 71.
Vogtbarkeit 25.
Vollbauer 84.
Volljährigkeit 26. Alter der — 27—34.
Vollmünder 26 Anm.
Vorkaufsrecht der nächsten Erben 89. — des Bergherrn 392.
Vorlaß, Voraus 351.
Vormund 27. Rechte und Pflichten des — 38—39.
Vormundschaft 23. 27. Fähigkeit und Recht zur — 36—38. — über Weiber 34 bis 36. 46.

W.

Währschaft 247.
Wad 262.
Waffenfähigkeit 28. 29. 41.
Waldaxt, herrschaftliche 428.
Waldboden 435. 436.
Waldgraf 91.
Waldungen, Rechte an fremden 431.
Waldweide 435. 436.
Walzende Grundstücke 236.
Wapener 170.
Wappen 186.
Wappenbrief 186.
Wappengenoß 170.
Wappenrecht 186.
Wara 406.
Warandia 406.
Wartrecht der Erben bei Erbgütern 86 bis 92. 331. 336. 368.
Wase 16.
Wasserrecht 380—386.
Wechselbrief 230.
Wechselhaft 61. 230.
Wechselordnungen 231.
Wedde, Pfand 262.
Weiber, Rechtsstellung 44—49. — sind regelmäßig lehnsunfähig 453.
Weiber-Lehen 453.
Weiber-Vormundschaft 34—36.
Weichholz 433.
Weiderechte an fremden Waldungen 435 bis 437.
Weiderechte auf Privatgütern 90. 437.
Weiderechte der Gemeinde-Glieder an Almendgütern 408. 421.
Weinkauf 52.
Weinzehnte 281. 282.
Wepener 170.
Were 240. — im Sinn von Märkerrecht 406.
Weren 51. 242.
Wergeld 22. — der Weiber 45. 46.
Widem 288. 292. 331.

Digitized by Google

Widerlage, Widerlegung, Gegenvermächtniß 293. 331 Anm.
Wiederkauf 266.
Wik 165.
Wildbann 394.
Wildfänge 208—210.
Wildgraf 91. 394.
Wildschadens-Ersatz 400—403.
Windbruch 435.
Windfall 435.
Witthum s. Widem.
Wittiskalk 193 Anm.
Wittwe, Wittwer 292.
Wiwerade 349.
Wohlgeboren 172.
Woldemeine, Wohlmeine 406 Anm.
Wüstungen, Regal auf 427.

Z.

Zaun um's Dorf 80.
Zehnschaft 70.
Zehnte 123. 281—283.
Zehntfreiheit der Wiesen 76.
Zelg 81.
Zender 70.
Zengraf 70.
Zent, Zentgraf 70. 71.
Zent-Almeinde 77. 403. 411.
Zeugen 53—55.
Zeugenbeweis im neueren Recht 59.
Zeugenwein 52.
Zeugniß der Juden 214.
Zeugnißunfähigkeit der Weiber 46—48. — Ausnahme 55.
Zinsen, zulässige Höhe derselben 218. 222 bis 227.
Zinsversprechen 218. 222—227.
Zugezogenes Gut, errungenes 357. 358 Anm.
Zurechnungsfähigkeit 26. 27. 29. 39. 40.
Zuschlag, gerichtlicher 249.
Zwangsvollstreckung 62—69.
Zwitter 201.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google